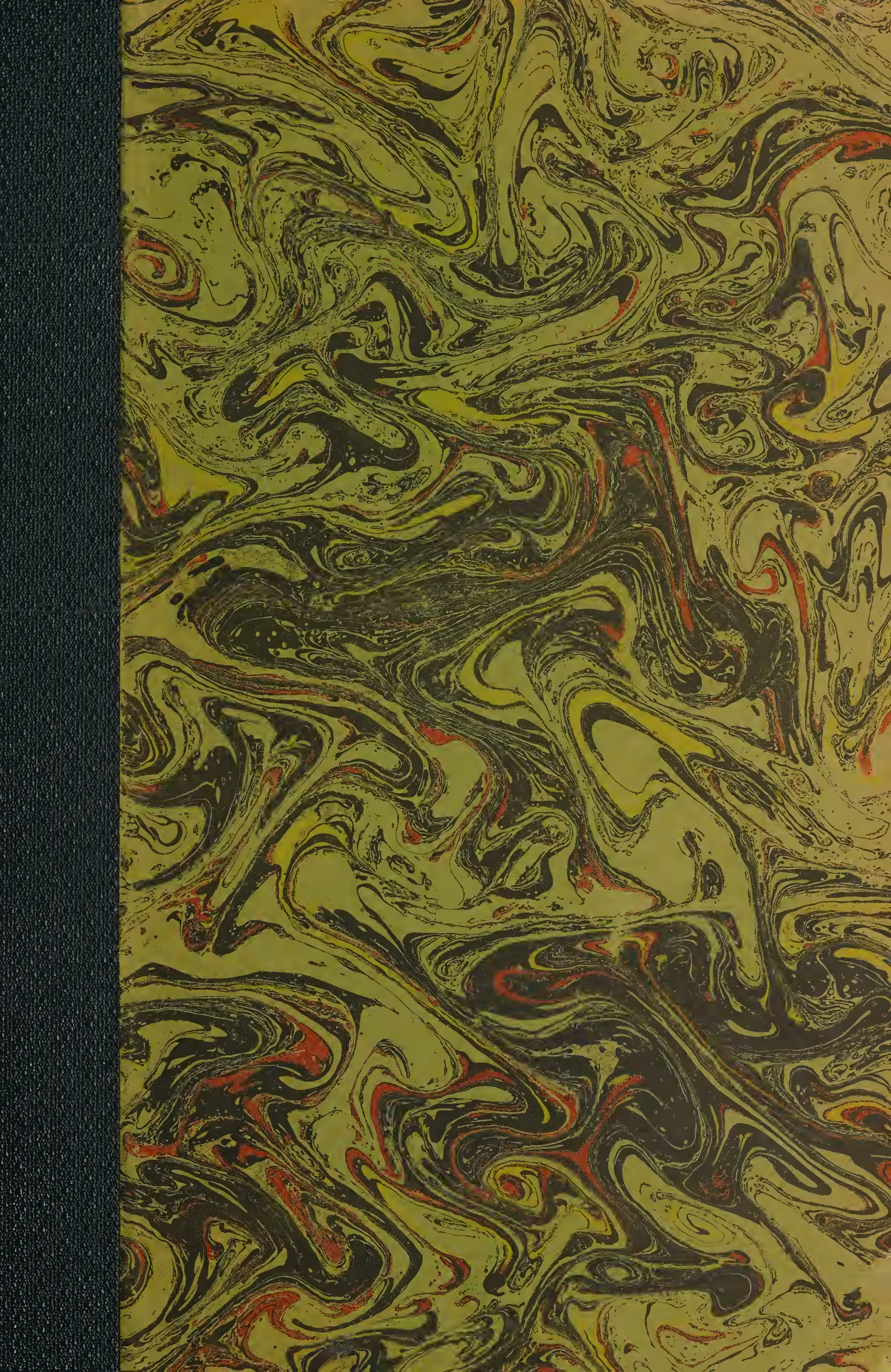
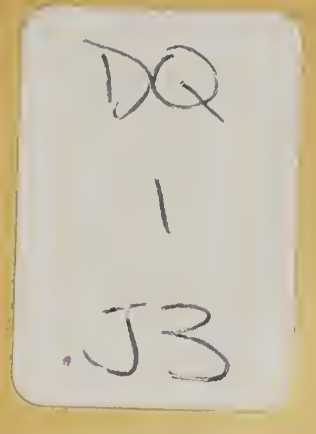






Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Einundzwanzigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1896.



Inhaltsverzeichniss.

Seite

Protokoll der 50. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Basel am 18. und 19. September 1895.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 18. September, abends 7 Uhr, im grossen Saale des „Cardinal“.

(Anwesend ungefähr 80 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Der Präsident eröffnet in kurzen Worten die Versammlung und bringt Grüsse aus Constanz von der dort vereinigten Generalversammlung des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine und des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Er spricht sein Bedauern darüber aus, dass der Besuch der Versammlung in Basel durch das ungünstige Zusammentreffen mit den Sitzungen des Vereins der fünf Orte in Einsideln, sowie der Société d'histoire de la Suisse romande in Hauterive eine gewisse Beeinträchtigung erfahre, und begrüsst die anwesenden Ehrenmitglieder, die Herren Professoren Bresslau von Strassburg und Schulte von Freiburg i. B., sowie die Ehrengäste, die Herren Geh. Justizrath von Hüffer aus Bonn, Staatsrath von Schlumberger aus Gebweiler und Mac Crackan aus Amerika.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

A. Bachmann, Dr. phil., in Zürich.
Arnold Bähler, Dr., Apotheker, in Biel.
G. Bärlocher-Schäfer, in Basel.

Karl Christoph Bernoulli, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Basel.
Albert Burckhardt, in Basel.
August Burckhardt, Dr., in Basel.
Emil Egli, Dr. theol., Professor, in Zürich.
Hermann Eppenberger, Dr. phil., in Basel.
Casimir Folletête, Grossrath, Archivar, in Porrentruy.
Adolf Geering-Respinger, Buchhändler, in Basel.
Rudolf Geigy-Schlumberger, Dr., in Basel.
Daniel Heusler-Christ, in Basel.
Ferdin. Holzach, Dr., in Basel.
F. Mangold, Bezirkslehrer, in Therwil (Kt. Basel-Landschaft).
Emanuel Probst, Dr. in Basel.
W. Sarasin-Iselin, in Basel.
Heinr. Schönauer, Dr., in Basel.
Rud. Stähelin, Dr., Professor, in Basel.
Ulr. Stutz, Dr., Privatdocent, in Basel.
Eugen Tatarinoff, Dr. phil.. Professor, in Solothurn.
Daniel Veraguth, Dr., in Basel.
Placidus Weissenbach, Director der Schweizer. Central-Bahn, in Basel.
Emil Welti, Dr., alt Bundesrath, in Bern.
Karl Wick-Merian, in Basel.
Karl Wieland, Dr., in Basel.
F. Zahn-Geigy, in Basel.

3. Der Präsident referirt über die von der letzten Jahresversammlung dem Gesellschaftsrathe zur Durchführung überlassene Angelegenheit der Gesellschaftsbibliothek. Mit der Berner Stadtbibliothek ist, wie das im abgeänderten § 17 der Statuten der Gesellschaft ausgesprochen ist, am 27. December 1894 der Vertrag festgestellt worden, durch welchen in einer nach der Ueberzeugung des Gesellschaftsrathes für beide Theile vortheilhaften Weise die Bibliothek mit Vorbehalt für die

Benützung der Mitglieder an die Berner Stadtbibliothek übergegangen ist. Nach Beschluss des Gesellschaftsrathes wurde ferner, wie das in der Beilage zur neuesten Nummer des «Anzeiger für schweizerische Geschichte» geschah, den Gesellschaftsmitgtiedern die Möglichkeit eröffnet, die bei der Uebergabe an die Berner Bibliothek sich ergebenden Doubletten zu ermässigten Preisen käuflich zu erwerben.

Im Anschlusse hieran theilt der Präsident mit, dass § 5 der Statuten, entsprechend den seit längerer Zeit thatsächlich vorliegenden Verhältnissen, eine kleine Modification erfahren habe.

4. Der Präsident legt einen Antrag des Gesellschaftsrathes auf eine Abänderung des § 8 der Statuten und im Zusammenhang damit einer Beifügung zu § 14 vor und referirt in Verhinderung des mit dem Referate beauftragten Herrn August Bernoulli über die Proposition. Danach soll durch geheimes absolutes Stimmenmehr die Gesellschaft neben dem Präsidenten noch einen Vicepräsidenten erwählen, so dass dann neben den fünf im § 8 Absatz 1 genannten Beamten nur noch sechs weitere Gesellschaftsrathsmitglieder zu wählen sind. Der Vicepräsident tritt für den Präsidenten ein, so oft dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten verhindert ist. Die Gesellschaft nimmt diesen Antrag des Gesellschaftsrathes an, und danach wird morgen die Wahl eines Vicepräsidenten vorzunehmen sein.

5. Im Namen des Gesellschaftsrathes und seines Collegen in der Function des Rechnungsrevisors, Herrn Professor Brandstetter, referirt Herr Dr. Dinner über die vom Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, vorgelegte und vom Gesellschaftsrathe ratificirte Jahresrechnung für 1894. Die Rechnung wird dem Rechnungsführer bestens verdankt.

6. Der Präsident legt eine vom Gesellschaftsbibliothekar, Herrn Professor Blösch, ausgearbeitete Uebersicht des Tauschverkehres der Bibliothek — mit Nennung der betreffenden Publicationen — vor, welche im nächsten Bande des Jahrbuches abgedruckt werden wird.

7. Hieran schliessen sich die Berichterstattungen über die Veröffentlichungen der Gesellschaft:

a) Der Präsident, als Redactor, weist auf den schon im April des Jahres publicirten Band XX des «Jahrbuches», für 1895 hin, der auch die Inhaltsübersicht der Bände XI—XX enthält, und er wiederholt dabei den im «Vorwort» jenes Bandes geäusserten Wunsch, dass auch Beiträge in französischer Sprache dem «Jahrbuche» möchten zugewiesen werden. Von Band XXI werden die ersten Bogen, die Abhandlungen der Professoren Dr. Egli und Dr. Dändliker in Zürich enthalten, vorgelegt; daran werden sich Beiträge der Herren Dr. Herm. Escher und R. Durrer anschliessen, und entweder noch in diesem Bande oder im folgenden Band XXII werden die Abhandlungen der Herren Dr. Geiser in Bern, Regierungsrath Speiser in Basel, Dr. Hoppeler in Zürich folgen.

b) Herr Dr. Wartmann legt als Redactor der «Quellen» dreissig Bogen von Band XVI, der Publication des Herrn V. D. M. Wirz vor, die nächstens ihren Abschluss finden wird, sowie vier Bogen des im Druck liegenden von Professor O. Hunziker bearbeiteten Bandes XVII. Dr. Maag ist mit Band XV, dem zweiten Theile der zur Publication des Habsburg-Österreichischen Urbarbuches gehörenden Materialien, soweit gelangt, dass voraussichtlich der Druck des Bandes im October beginnen kann. Professor Dierauer schreitet mit seinen Arbeiten für die Edition der Zürcher Chroniken stetig vor.

c) Herr Dr. Tobler legt Bericht über den «Anzeiger» ab und drückt seine Freude über die zahlreichen Einsendungen aus, die ihn allerdings zwingen, manche Arbeiten länger, als ihm lieb ist, für spätere Nummern zurückzulegen; er spricht den dringenden Wunsch aus, dass die Zahl der Abonnenten sich vergrössern möchte, und nennt als Mittel für eine solche Erweiterung des Abnehmerkreises Referate der Tagespresse über neu erschienene Nummern. Die Archivinventarien schreiten rüstig vorwärts, und es werden zunächst, während Sargans

momentan noch aussteht, Nidwalden und Zürich folgen, woran das von Dr. Häne zu bearbeitende St. Galler Stiftsarchiv sich anschliessen wird. Den vom Gesellschaftsrathe geäusserten Wunsch, dass für die bisher erschienenen Inventarien durch Titelblatt und Verzeichniss die Möglichkeit des Abschlusses eines Bandes bald möge geboten werden, verspricht der Redactor zu erfüllen.

d) Der Präsident theilt mit, dass für die dem Abschlusse sich nähernde Publication des Herrn Dr. Thommen nach Beschluss des Gesellschaftsrathes eine Specialcommission von vier Mitgliedern unter dem Präsidium des Herrn Dr. August Bernoulli sich in Basel gebildet habe. Da die Eingabe des Gesellschaftsrathes hinsichtlich der Zuweisung grösserer Subsidien aus Bern Erfüllung gefunden hat, kann der Beginn des Drucks für das nächste Frühjahr in Aussicht genommen werden. Herr Dr. Thommen referirt mündlich über den Stand der Arbeiten.

8. Der Präsident weist darauf hin, dass die unter reger Beihülfe verschiedener Gesellschaftsmitglieder durch ihn besorgte Veröffentlichung der «Geschichte der Historiographie in der Schweiz» von Georg von Wyss schon im Frühjahr zu Ende gediehen sei.

9. Nach Antrag des Gesellschaftsrathes werden zu Ehrenmitgliedern ernannt die Herren:

P. *Franz Ehrle,* S. J., Präfect der Vaticana in Rom
Dr. *Theodor Mommsen*, Professor in Berlin.

10. Der Präsident berichtet, dass er bei dem Gesellschafstmitgliede, Herrn Pfarrer F. Schmid in Mörel, die private Anfrage gestellt habe, ob für 1896 eine Gesellschaftsversammlung im Kanton Wallis, der noch nie von der Gesellschaft besucht wurde, in Aussicht genommen werden könnte, dass nunmehr eine sehr warme Einladung des Chefs des Departements des Innern des Kantons eingelaufen sei. Infolge dessen wird nach Antrag des Gesellschaftsrathes auf die erste Hälfte des September die Versammlung nach Sitten angesetzt.

11. Der Präsident theilt die für den Wahlgang des folgenden Tages — ausser der Neubestellung des Gesellschaftsraths Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Amiet in den Gesellschaftsrath, Wahl des Vicepräsidenten — getroffenen Anordnungen mit.

12. Daran schliessen sich die kleineren Mittheilungen:

a) Herr Dr. *Dunant* in Genf: Die Petition der neunzehn Waadtländer und Freiburger an das französische Directorium vom 9. December 1797.

b) Herr Secundarlehrer *Erni* in Biel: Zur Ehrenrettung des Basler Bischofs Heinrich von Neuenburg.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 19. September, vormittags 10 Uhr, im grossen Saale des Schmidenzunfthauses.

1. Der Präsident eröffnet diese fünfzigste Versammlung mit einem Rückblicke auf die seit 1843 in Basel abgehaltenen Gesellschaftsversammlungen und würdigt die seit jener Zeit eingetretenen Fortschritte der historischen und antiquarischen Arbeiten in einem Rückblick auf die förderliche Theilnahme der Basler Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft und insbesondere auf die grossen Arbeiten, die in Basel selbst auf diesem Felde in dem letzten halben Jahrhundert geschehen sind. Daneben gedenkt er der verstorbenen Mitglieder Professor L. Tobler in Zürich, Redactor A. Züricher in Bern, Staatsschreiber Amiet und Professor Meisterhans in Solothurn, Antistes Stockmeyer und Dr. Karl Vischer-Merian in Basel, Ernst Chavannes und Professor E. von Muralt in Lausanne, des Ehrenmitgliedes Professor K. Schmidt in Strassburg, des der Gesellschaft stets förderlich gesinnten Chefs des Departements des Innern, Bundesrath Schenk in Bern.

2. Als Vorträge folgen:

a) Herr Dr. *Karl Stehlin* in Basel: Die Entwicklung der Stadtanlage Basels.

b) Herr Professor Dr. *A. Burckhardt-Finsler:* Durchmarsch der Alliirten durch Basel, December 1813 bis Frühjahr 1814.

3. Aus dem Wahlgange geht als Mitglied des im Uebrigen erneuerten Gesellschaftsrathes neu gewählt hervor: Herr Professor Dr. A. Burckhardt-Finsler in Basel, der im darauffolgenden Scrutinium auch als Vicepräsident der Gesellschaft erwählt wird.

4. Während der Dauer der Sitzung kommt eine grössere Zahl von Exemplaren der vom Verfasser, Herrn Linthingenieur G. H. Legler, eingesandten Brochüre: Ambühl im Schneisigen und Alt-Weesen — ausserdem: Das Schlachtfeld von Näfels von A. Vogel zur Vertheilung.

Während der Dauer des äusserst belebten Mittagsmahles im Sommercasino wurde zuerst die der Gesellschaft gewidmete Edition der «Beschreibung der Ehnetbürgisch Schweizerischen Vogtey Luggarus, Anno 1767 von Herrn Landvogt Leucht», herausgegeben durch Dr. Alfred Geigy in Basel, vertheilt. An die Aufführung einer von Herrn Dr. Albert Gessler gedichteten sehr anmuthigen dramatischen Scene — Sebastian Münster und Matthäus Merian (vergleiche Basler Jahrbuch, 1896, S. 183—194) — schloss sich die Ueberreichung der den Mitgliedern der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft gewidmeten schönen Publication: «Die Basler Stadtbilder bis auf Matthäus Merian den Ältern MDCXV».

Nach Schluss des Banketts folgte ein Spaziergang über die Höhe von St. Margrethen nach dem Weiherhaus Bottmingen in dessen Garten noch eine durch die Basler Gastfreundschaft verschönerte Stunde zugebracht wurde.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Bärlocher-Schäfer, G., Basel.
Barth, Albert, stud. theol., Basel.
Barth, Dr. *Paul,* Basel.
Baur, Dr. *Friedrich*, Basel.
van Berchem, Viktor, Genf.
Bernoulli, Dr. *August,* Basel.
Bernoulli, Dr. *Karl,* Oberbibliothekar, Basel.
Bernoulli, Dr. *Johann*, Bibliothekar, Bern.
Bernoulli-Reber, Dr. *Joh. Jakob,* Professor, Basel.
Bernoulli-Riggenbach, *E.,* Basel.
Bernoulli-von der Tann, W., Basel.
Bischoff-Sarasin, A., Basel.
Blösch, Dr. *Emil,* Professor, Bern.
Born, Dr. *Stephan,* Professor, Basel.
Brandstetter, Dr. *J. L.,* Professor, Luzern.
Bresslau, Dr. *H.*, Professor, Strassburg.
Brüderlin, Rudolf, Oberstl., Basel.
Büchi, Dr. *Albert*, Professor, Freiburg i. S.
Burckhardt-Biedermann, Dr. *Th.,* Basel.
Burckhardt-Bischoff, A., Basel.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor, Basel.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *Karl*, Basel.
Burckhardt-Burckhardt, Hans, Basel.
Dierauer, Dr. phil. *J.,* Professor, St. Gallen.
Dinner, Dr. jur. *Frid.,* Obergerichtspräsident, Glarus.
Dunant, Dr. phil. *Emile,* Genf.

Eppenberger, Dr. *Herm.,* Basel.
Erni, Joh., Secundarlehrer, Biel.
Escher, Dr. *Konrad,* Zürich.
Estermann, M., Dekan, Neudorf.
Fäh, Dr. *Franz.* Basel.
Favre, Dr. *Eduard,* Genf.
Finsler, Georg, Pfarrer, Basel.
Folletête, L. A., Archivar, Pruntrut.
Fricker, B., Lehrer, Baden.
Gautier, Adolf, Genf.
Geering, Dr. *Traugott,* Bern.
Geering-Respinger, Ad., Basel.
Geigy-Schlumberger, Dr. *J. R.,* Basel.
Gessler, Dr. *Albert,* Basel.
Gisi, Martin, Professor, Solothurn.
Hagenbach-Berri, Dr. *F.,* Professor, Basel.
Haller, Albert, Vorsteher des Alumneums, Basel.
Hess, Dr. *J. W.,* Schulinspektor, Basel.
Heusler, Dr. *Andreas,* Professor, Basel.
Heusler, Fritz, stud. phil., Basel.
Hirzel, Dr. *Ludwig,* Professor, Bern.
His-Heusler, Dr. *Ed.,* Basel.
Hoffmann-Burckhardt, Alb., Präsident des Bürgerraths, Basel.
Holzach, Dr. *Ferdinand,* Basel.
Hotz-Linder, Dr. *Rudolf,* Basel.
Huber, Dr. *August,* Basel.
von Hüffer, Geh. Justizrath, Bonn.
Hünerwadel, W., stud. phil., Zürich.
Hürbin, Dr. *Joseph,* Rector, Luzern.
ImHof-Rüsch, J. J., Alt-Rathsherr, Basel.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, Winterthur.
LaRoche-Burckhardt, H., Basel.
Linder-Bischoff, Rud., Basel.
Luginbühl, Dr. Rud., Privatdocent, Basel.
Maag, Dr. *Rudolf,* Glarus.

Mac Crackan, W. D., Amerika.
Mähly-Eglinger, Dr. *Jakob,* Basel.
Meyer von Knonau, Dr. *G.,* Professor, Zürich.
Meyer, Dr. *Karl,* Professor, Basel.
Meyer, Emanuel, Basel.
Meyer-Eschmann, F., Basel.
von Mülinen-von Hallwyl, Dr. *W. Fr.,* Bern.
Nötzlin-Werthemann, Rud., Basel.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, Zürich.
Oeri, Dr. *Jakob,* Basel.
Oeri, A., stud. phil., Basel.
Probst, Dr. *Emanuel*, Basel.
Riggenbach-Stehlin, F., Basel.
von Schlumberger, Dr. *Joh.*, Staatsrath, Gebweiler.
Schmid, Dr. *Alfred,* Privatdocent, Würzburg.
Schmidlin, L. R., Pfarrer, Biberist.
Schneider, Dr. *J. J.,* Basel.
Schönauer, Dr. *Heinrich,* Basel.
Schulte, Dr. *Aloys,* Professor, Freiburg i. Br.
Schweizer, Dr. *Paul,* Professor, Zürich.
Socin, Dr. *Adolf,* Professor, Basel.
Socin, Dr. *Albert,* Professor, Leipzig.
Soldan, Dr. *Gustav,* Professor, Basel.
Speiser, Dr. *Paul,* Reg.-Rath, Basel.
Speiser-Strohl, *W.,* Basel.
Stähelin, Dr. *Rudolf,* Professor, Basel.
Stähelin, Felix, stud. phil., Basel.
Stegemann, Hermann, Basel.
Stehlin, Dr. *Karl,* Basel.
Strickler, Dr. *Johann,* Bern.
Stuckert, *Otto*, Basel.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Privatdocent, Basel.
Thommen, Dr. phil. *Rud.,* Privatdocent, Basel.
Thommen, *Hans,* Basel.
Tobler, Dr. *Gustav*, Bern.

Tommasi, Dr. *Fr.,* Erzpriester, Isola bei Venedig.
Trog, Dr. *Hans,* Basel.
Türler, H., Staatsarchivar, Bern.
Veraguth, Dr. *Daniel,* Basel.
Vetter, Dr. *Theodor*, Professor, Zürich.
Vischer, Dr. *Wilhelm,* Basel.
Von der Mühll-His, *Karl,* Professor, Zürich.
Von der Mühll-Burckhardt, Karl, Basel.
Wackernagel, Dr. *Rudolf*, Staatsarchivar, Basel.
Wackernagel-Merian, G., Basel.
Wanner, Dr. *Martin*, Archivar der Gotthardbahn, Luzern.
Wartmann, Dr. *Hermann,* St. Gallen.
Weissenbach, Pl., Director, Basel.
Wick-Merian, Karl, Basel.
Wieland, Dr. *Karl,* Basel.
Zeller-Werdmüller, Dr. *Heinrich*, Zürich.
Zschokke, Dr. *Friedrich,* Professor, Basel.
Zutt, Dr. *Richard,* Reg.-Rath, Basel.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 1. October 1896.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1895 bis 1898.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Alb. Burckhardt-Finsler, Professor in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

P. Schweizer, Staatsarchivar, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Angst, Heinr., Director des schweizerischen Landesmuseums, in Zürich. 1894.
Bachmann, Dr. *A.*, Professor an der Universität, in Hirslanden. 1895.
Bächtold, Dr. *J.*, Professor, in Fluntern. 1874.
Bär, Dr. *Emil*, in Hottingen. 1894.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.*, Professor am Gymnasium, in Küssnach. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Oberstrass. 1895.
Erb, Dr. *Aug.*, Redactor, in Riesbach. 1896.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hoffmann, Dr. *Ed.*, Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1896.
Hoppeler, Dr. *Robert*, in Winterthur. 1893.
Hunziker, Dr. *Otto*, Professor, in Küssnach. 1874.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *Otto*, Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.
Meister, Ulrich, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold*, Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand*, in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.*, in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.*, Professor, in Fluntern. 1879.

Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich. 1894.
Schoch, Dr. *Rudolf*, in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, Professor, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent, in Zürich. 1892.
Ulrich-Gysi, Karl, Buchdruckereibesitzer, in Zürich. 1891.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
Wirz, Caspar, V. D. M., in Rom (Piazza Pia, Palazzo Anibaldi). 1891.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, Dr. phil., in Riesbach. 1873.
Zemp, Dr. *Jos.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

42

Kanton Bern.

Bähler, Dr. *Arnold,* Apotheker, in Biel. 1895.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
Blösch, Dr. *Emil,* Professor, Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
Erni, Dr. *Joh.,* Secundarlehrer, in Biel. 1893.
Folletête, Casimir, Grossrath, Archivar, in Porrentruy. 1895.
Geiser, Karl, Dr. phil., Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.
Haag, Dr. *Fr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Berchtold, Rentier, in Bern. 1892.
Hidber, B., Dr. phil., gewes. Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.

Hirzel, Ludw., Dr. phil., Professor, in Bern. 1890.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Professor, in Bern. 1887.
von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.
Schmid, Em., Cand. Phil., in Biel. 1896.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Rud., Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Türler, H., Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Welti, Dr. *Emil,* alt Bundesrath, in Bern. 1895.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 32

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Decan, in Neudorf. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Meyer-amRhyn, J., in Luzern. 1892.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 11

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.
Styger, Martin, Kantonsschreiber, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 7

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Nationalrath, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 5

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Maag, Dr. *Rudolf,* Lehrer an der höhern Stadtschule, in Glarus. 1890. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.

Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1890.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 6

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Bärlocher-Schäfer, G. 1895.
Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor. 1878.
Burckhardt, Albert. 1895.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.

Eppenberger, Dr. *Hermann*. 1895.
Fäh, Franz, Dr. phil. 1890.
Finsler, Georg, Pfarrer. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott*, Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf*. 1895.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Holzach, Dr. *Ferdin*. 1895.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.
Mangold, F., Bezirkslehrer, in Therwil. 1895.
Probst, Dr. *Emanuel*. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
von Salis, Dr. *L.*, Professor. 1893.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schönauer, Dr. *Heinr*. 1895.
Speiser, Dr. *Paul*, Regierungsrath. 1881.
Stähelin, Dr. *Rud.*, Professor. 1895.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Stutz, Dr. *Ulr.*, Professor, in Freiburg i. B. 1895.
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.
Veraguth, Dr. *Daniel*. 1895.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wick-Merian, Karl. 1895.
Wieland, Dr. *Karl*. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895.

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., gewes. eidgen. Gesandter, in St. Gallen. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Arbenz, E., Rector der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bohl, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor am Lehrerseminar Mariaberg, in Rorschach. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Häne, Joh., Dr. phil., in St. Gallen. 1894.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Knöpfel, Ed., in London, St. Matthews Buildings (5 Friday Str. Cheapside, E. C.). 1892.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 13

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Const., Professor, in Cur. 1889.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch. M., Dom-Custos, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 7

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Dr. *Jak.,* Professor, in Aarau. 1882.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Justizsecretär, in Aarau. 1892.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, in Aärau. 1867.
Weissenbach, Placidus, Fürsprech, in Aarau. 1895.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 7

Kanton Thurgau.

Fenner, Johannes, Professor, in Frauenfeld. 1894.
Haffter, Ernst, Dr. phil., in Weinfelden. 1890.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 4

Kanton Tessin.

Hartmann, Dr. *Otto,* in Locarno. 1889. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cart, Dr. *Will.,* Professeur, à Lausanne. 1890.

Duperrex, J., Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Näf, Alb., Architecte, à Corseaux s./Vevey. 1896.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Soldan, Ch., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1892.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
14

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brieg. 1893.
Oggicr, Gust., Professor, in Sitten. 1896.
de Rivaz, Charles, Président de la Municipalité, à Sion. 1896.
von Roten, L. L., Staatsrath, in Sitten. 1896.
Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 5

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (49, Rue Vineuse). 1880. 3

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Genève. 1893.
van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.
Dunant, Em., Dr., à Genève. 1894.
Eggimann, Charles, à Genève. 1896.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
Mayor, J., Conservateur du Musée Fol, à Genève. 1894.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1871. 18

243

Von diesen 243 Mitgliedern traten ein
1840: 2 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 1 (J. Escher).
1842—1850: 2 (J. Burckhardt — E. de Pury).
1851—1860: 12.
1861—1870: 16.
1871—1880: 63.
1881—1890: 74.
Seit 1891: 73.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Reichsarchivrath, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, Archivrath, in Donaueschingen.	1891
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Mommsen, Theodor, Professor, in Berlin	1895
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
Schulte, Aloys, Professor, in Breslau	1890
von Sickel, Theodor, Director des Istituto Austriaco di studii storici, in Rom	1863
von Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891
Michel, Jules, Ingénieur en chef de la compagnie des chemins de fer Paris-Lyon-Méditerranée, in Paris	1896

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich durch Subscription für die Abnahme aller weiteren Publicationen der Gesellschaft verpflichten, erhalten dieselben mit Gewährung einer Preisermässigung von 25 bis 40 Procent.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und der Vicepräsident werden von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschafts-

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; danach wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

rath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

III.

Geschäftsleitung.

§ 13. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 14. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 17) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

Der Vicepräsident tritt an die Stelle des Präsidenten, so oft dieser an der Erfüllung seiner Obliegenheiten verhindert ist.

§ 15. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 17).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 16. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz,

soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 17. Durch Vertrag mit der Stadtbibliothek in Bern vom 27. December 1894 ist die Gesellschaftsbibliothek an die genannte Bibliothek als Eigenthum übergegangen, und die Gesellschaft weist die ihr durch Austausch zukommenden Schriften dieser Bibliothek zu. Dagegen erhalten die Gesellschaftsmitglieder das Recht der freien Benutzung der Stadtbibliothek in Bern innerhalb der Bestimmungen des Benutzungsregulativs.

Der Bibliothekar der Gesellschaft besorgt den Tauschverkehr mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften und Corporationen und überweist die einlaufenden Schriften an die Stadtbibliothek in Bern. Diese stellt ihm genügenden Raum für seine Arbeiten zur Verfügung und trägt die Kosten der Versendung und des Transportes.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.

Verzeichniss

der wissenschaftlichen Vereinigungen, mit denen die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz sich im Schriftenaustausch befindet.

October 1896.

---

1. *Aachen,* Aachener Geschichtsverein. Zeitschrift des A. G. V.
2. *Aargau,* Historische Gesellschaft. Argovia.
3. *Annecy,* Société florimontane. Revue Savoisienne.
4. *Augsburg,* Hist. Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift d. V.
5. *Basel,* Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Basler Chroniken. Acta pontif. Helv.
6. *Berlin,* Kgl. Preussische Akademie. Sitzungsberichte. Abhandlungen der hist. und phil. Classe.
7. » Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Forschungen zur Brandenburgischen Geschichte.
8. *Bern,* Histor. Verein des Kts. Bern. Archiv des hist. Vereins.
9. *Besançon,* Société d'Emulation du Doubs. Mémoires de la soc.

   Bodensee siehe *Lindau.*
10. *Bonn,* Verein der Alterthumsfreunde der Rheinlande. Jahrbücher d. V.
11. » Prof. Pfaff. Alemannia.

    Brandenburg siehe *Berlin.*

    Braunschweig siehe *Wolfenbüttel.*
12. *Bremen,* Hist. Gesellschaft des Künstlervereins. Bremisches Jahrbuch.
13. *Breslau,* Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitschrift d. V. Codex diplomat. Silesiæ, etc.
14. *Bruxelles,* Société archéologique. Annales et Annuaire de la soc.
15. *Cambridge,* English historical review.
16. *Chambéry,* Académie de Savoie. Mémoires de l'académie. Documents.
17. *Christiania,* Universität. (Unregelmässige, aber wertvolle Sendungen).
18. *Cöln,* Hist. Verein für den Niederrhein. Annalen des hist. Vereins.
19. *Darmstadt,* Hist. Verein für das Grossherzogthum Hessen. Archiv für Hessische Geschichte. Quartalblätter d. V.

20. *Dillingen,* Historischer Verein. Jahresberichte.
21. *Dorpat,* Esthnische gelehrte Gesellschaft. Verhandlungen u. Sitzungsberichte.
    Doubs, Société d'Emulation siehe *Besançon.*
22. *Frankfurt a. M.,* Verein für Geschichte und Kunst. Archiv für Frankfurter Geschichte, und Anderes.
23. *Freiburg,* Société d'histoire. Archives de la soc.
24. » Historischer Verein des Kts. Freiburg. Geschichtsblätter.
25. *Freiburg i. Br.,* Kirchl. hist. Verein der Erzdiözese. Diözesan-Archiv.
26. » Breisgauer Verein Schau-ins-Land. Zeitschrift «Schau-ins-Land».
27. » Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde. Zeitschrift d. G.
28. *St. Gallen,* Historischer Verein. Mittheilungen d. hist. V. Neujahrsblätter, u. And.
29. *Genf,* Institut national. Mémoires et Bulletins de l'Institut.
30. » Société d'histoire et d'archéologie. Mémoires et documents.
31. » Société Suisse numismatique. Revue suisse de Numismatique. Bulletin.
32. *Glarus,* Historischer Verein. Jahrbücher d. h. V.
33. *Görlitz,* Lausizische Gesellschaft der Wissenschaften. Lausizisches Magazin.
    Görresgesellschaft siehe *München.*
34. *Göttingen,* Kgl. Societät der Wissenschaften. Gelehrte Anzeigen und Nachrichten. Hist. philol. Classe.
35. *Graubünden,* Hist. und antiquarische Gesellschaft. Jahresberichte.
36. *Graz,* Hist. Verein für Steiermark. Mittheilungen des hist. Vereins. Beiträge zur Steiermärk. Geschichte.
37. » Hist. Commission für Steiermark. Berichte. Veröffentlichungen.
38. *Halle,* Thüring. Sächs. Geschichtsverein. Neue Mittheilungen d. Th. S. G. V.
39. *Hamburg,* Hist. Verein für Hamburg. Geschichte. Mittheilungen d. h. V. Zeitschrift f. H. G.
40. *Hannover,* Hist. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift d. hist. V.
    Hansischer Geschichtsverein siehe *Lübeck.*
    Harzverein für Geschichte und Alterthum siehe *Wernigerode.*
41. *Heidelberg.* Heidelberger Jahrbücher.
    Hohenzollern, Verein für Geschichte u. Alterthum siehe *Sigmaringen.*
42. *Jena,* Verein für Thüringische Geschichte. Zeitschrift d. V. und Geschichtsquellen.
43. *Innsbruck,* Tirolisches Ferdinandeum. Zeitschrift des Ferd.

44. *Innsbruck,* Institut für Österreich. Geschichte. Mittheilungen d. Inst.
45. *Karlsruhe.* Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
    Kärnthen, siehe *Klagenfurt.*
46. *Kassel,* Verein für Hessische Gesch. Zeitschrift d. V. u. Mittheilungen.
47. *Kempten,* Alterthumsverein. Allgäuer Geschichtsfreund.
48. *Kiel,* Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft. Zeitschrift der S.-H.-L. G., u. And.
49. *Klagenfurt,* Hist. Verein für Kärnthen. Carinthia. Jahresberichte. Archiv für vaterländische Geschichte.
50. *Landshut,* Hist. Verein für Niederbaiern. Verhandlungen d. h. V.
51. *Lindau,* Verein für die Geschichte des Bodensees. Schriften des V. f. G. d. B.
52. *Lübeck,* Hansischer Geschichtsverein. Hansische Geschichtsblätter und Jahresberichte.
53. *Luzern,* Hist. Verein der V Orte. Geschichtsfreund.
54. *Mailand,* Società storica Lombarda. Archivio storico Lombardo.
55. *Mitau,* Litterarisch-historische Gesellschaft der russ. Ostsee-Provinz. Sitzungsberichte.
56. *Montbéliard,* Société d'émulation. Mémoires de la soc.
57. *Mülhausen,* Historisches Museum. Bulletin du Musée historique.
58. *München,* Kgl. Bair. Akademie. Sitzungsberichte der hist.-phil. Classe. Abhandlungen der hist.-phil. Classe.
59. » Görresgesellschaft. Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft.
60. » Historischer Verein für Oberbaiern. Oberbairisches Archiv. Monatsschrift.
61. *Münster,* Westfäl. Provinzialverein. Jahresberichte. Jahresberichte und Monatsschriften.
    Nassau, Verein für Nassauische Geschichte, siehe *Wiesbaden.*
    Niederbaiern, hist. Verein, siehe *Landshut.*
62. *Nürnberg,* Verein für die Gesch. der Stadt Nürnberg. Mittheilungen und Jahresberichte.
63. » German. Museum. Anzeiger des German. Museums.
    Oberbaiern, hist. Verein, siehe *München.*
64. *Paris.* Revue historique.
    Pfalz, hist. Verein, siehe *Speier.*
    Pommern, Gesellschaft f. Pommerische Geschichte, siehe *Stettin.*
65. *Posen,* Hist. Gesellschaft der Provinz Posen. Zeitschrift d. h. G.
66. *Prag,* Kgl. Böhmische Akademie. Sitzungsberichte. Jahresberichte. Abhandlungen.
67. *Regensburg,* Hist. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen des hist. Vereins.

68. *Riga,* Gesellschaft für Geschichte und Alterthum der russ. Ostsee-Provinz. Mittheilungen der Gesellsch. Sitzungsberichte, u. And.
69. *Rom,* Academia dei Lincei. Atti della academia. Rendiconti d. acad.
70. » Società Romana di storia patria. Archivio storico.
71. *Salzburg,* Gesellschaft für Landeskunde. Mittheilungen der Gesellschaft, und And.
72. *Schaffhausen,* Hist. Verein des Kts. Schaffhausen. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Neujahrsblätter.
73. *Schwäbisch-Hall,* Hist. Verein für Würtemberg. Franken. Beilage zu den Würtemberg. Vierteljahrsheften.
74. *Schwerin,* Verein für Meklenburg. Geschichte. Jahrbücher des Vereins und Jahresberichte.
75. *Schwyz,* Hist. Verein des Kts. Schwyz. Mittheilungen d. h. V.
76. *Sigmaringen,* Verein für Gesch. und Alterthumskunde, Hohenzollern. Mittheilungen des Vereins.
77. *Solothurn,* Hist. Verein. Jahresberichte. Urkundio.
78. *Speier,* Hist. Verein der Pfalz. Mittheilungen des hist. Vereins.

    Steiermark, Hist. Verein, siehe *Graz.*
79. *Stettin,* Gesellschaft für Pommerische Geschichte. Baltische Studien. Monatsblätter u. And.
80. *Stockholm,* Kgl. Akademie. Antiquarisch tidekrift. Manodsblad, u. And.
81. *Strassburg,* Historisch - litterarischer Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrbuch des Vogesenklubs.
82. » Gesellschaft für Erhaltung. Mittheilungen der Gesellschaft.
83. *Stuttgart,* Würtembergischer Alterthumsverein. Würtembergische Vierteljahrshefte.
84. *Thurgau,* Hist. Verein des Kts. Thurgau. Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

    Thüringisch-sächsischer Geschichtsverein siehe *Halle.*

    Thüringen, Verein für thüringische Geschichte, siehe *Jena.*
85. *Turin,* Regia deputazione di storia patria. Biblioteca storica Italiana. Miscellanea di storia Italiana.
86. *Ulm,* Verein für Kunst und Alterthum von Ulm und Oberschwaben. Mittheilungen. Münsterblätter, u. And.

    Vogesenclub, Liter. historischer, siehe *Strassburg.*
87. *Waadt,* Société d'histoire de la Suisse Romande. Mémoires et Documents de la Société.
88. *Wallis,* (Prof. Schmid, Brieg). Walliserblätter.
89. *Wernigerode,* Harzverein für Geschichte und Alterthum. Zeitschrift des Harzvereins.
90. *Wien,* Alterthumsverein. Bericht und Mittheilungen des A. Monatsblatt des A.

91. *Wien,* K. K. Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte. Archiv für Oesterreichische Geschichte. Fontes rerum Austriacarum.
92. » Verein deutscher Historiker. Berichte.
93. » Central-Commission für Erhaltung der Baudenkmale. Mittheilungen der C.-C.
94. *Wiesbaden,* Verein für Nassauische Alterthumskunde. Annalen des Vereins.
95. *Wolfenbüttel,* Braunschweigisches Magazin.
96. *Würzburg,* Histor. Verein für Franken und Aschaffenburg. Archiv des Histor. Vereins. Jahresberichte.
97. *Zürich,* Antiquarische Gesellschaft. Anzeiger für Schweiz. Alterthum. Statistik Schweiz. Kunstdenkmäler. Mittheilungen der Antiquar. Gesellschaft.

Schweiz	19
Deutschland	51
Oesterreich	11
Frankreich	5
Italien	4
Russland	3
Belgien	1
England	1
Norwegen	1
Schweden	1
	97

Vergleichende Uebersicht

der

Gesammtzahl der Gesellschaftsmitglieder

von 1841 bis 1896.

	1841	1846	1854	1861	1873	1881	1896
Zürich	43	48	34	26	26	35	42
Bern	21	27	25	34	44	39	32
Luzern	11	15	16	11	12	14	11
Uri	1	1	1	1	1	1	2
Schwyz	2	1	1	1	—	5	7
Unterwalden	1	1	—	—	—	6	5
Zug	1	1	—	—	—	—	—
Glarus	3	3	3	2	3	2	3
Freiburg	6	5	10	8	2	3	6
Solothurn	3	2	12	21	22	18	11
Basel	23	33	26	30	29	33	47
Schaffhausen	3	3	2	1	2	3	3
Appenzell	4	5	4	1	1	2	2
St. Gallen	6	7	10	6	9	7	13
Graubünden	36	39	27	15	6	4	7
Aargau	6	9	3	6	6	6	7
Thurgau	8	9	8	6	3	1	4
Tessin	—	1	1	—	2	2	1
Waadt	10	13	11	15	12	13	14
Wallis	2	3	—	—	—	—	5
Neuenburg	1	8	8	5	5	6	3
Genf	17	16	15	11	10	14	18
	208	250	217	200	195	214	243

DIE
ZÜRCHERISCHE KIRCHENPOLITIK
VON
WALDMANN BIS ZWINGLI.

Von

EMIL EGLI.



Was ich diesen Abend vortragen möchte[1]), ist ein Stück aus der Vorgeschichte unserer Reformation. Wohl gilt von der Reformation was vom Christentum selber, dessen Erneuerung sie ist: im Grunde bleiben solche religiöse Wandlungen unerklärlich, sie sind Wunder, Geheimnisse des Geistes. Aber es gehört doch zu ihrem Hervorbrechen auch eine Reife und Erfüllung der Zeiten: neben das Geniale, unmittelbar Göttliche, tritt das menschlich Vermittelnde, geschichtlich Gewordene, und nach dieser andern Seite öffnet sich der Forschung ein reiches und überaus anziehendes Feld.

Es sind denn auch schon zwei Zürcher Historiker des 17. Jahrhunderts der Vorgeschichte der Reformation nachgegangen, die beiden Hottinger, Vater und Sohn, jener in seiner allgemeinen, dieser in seiner helvetischen Kirchengeschichte. Hauptsächlich aus diesen Werken hat dann der sel. Professor Salomon Vögelin den Stoff entlehnt für ein abgerundetes Bild: «Die religiösen, politischen und sozialen Zustände Zürichs vor der Reformation», erschienen in Robert Webers «Helvetia» 1877. Es war ein im Hotel Baur gehaltener öffentlicher Vortrag, ohne den Anspruch auf tiefergehende, eigene Nachforschungen[2]). Seither ist das Entsprechende für Bern gründlicher

---

[1]) Vortrag vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, am 17. November 1894.

[2]) Offenbar gedachte Professor Vögelin, der gründlichen Ausführung dieses Themas den 2. Band des «Alten Zürich» in der zweiten Auflage zu widmen. Denn im ersten Band dieses Werkes (pag. 166 Note 3) zitiert er den beabsichtigten zweiten Band mit ähnlichem Titel, wie er ihn dem erwähnten Vortrag gegeben hatte. Thatsächlich ist aber der zweite Band etwas anderes geworden; es fehlen ihm gerade die Kapitel über die eigentliche Vorgeschichte der Reformation.

geleistet worden von Professor Emil Blösch in seiner Abhandlung betitelt «Die Vorreformation in Bern», im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1884, und für Zürich selbst hat der nun verstorbene Chorherr Franz Rohrer in Luzern schon vorher einen Beitrag gespendet: «Das sogenannte Waldmannische Konkordat», ebenfalls im Jahrbuch, 1879.

Meine eigenen Studien über unsere Vorreformation gehen in die siebenziger und ersten achtziger Jahre zurück. Die Bearbeitung der Reformationsakten gab den ersten Anstoss, und ich bin auch bereits schon damals zu einer Darstellung des Stoffes gelangt, die ich jetzt nur neu aufnehme und ergänze, um sie mit Gelegenheit ebenfalls zu publizieren. Wenn ich daraus für heute das Kapitel über die Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli wähle, so geschieht es zunächst im Hinblick auf die beiden nächsten Vorgänger, Blösch und Rohrer. Blösch hat den bernischen Stoff vorwiegend in das kirchenrechtliche Licht gerückt, und dazu gebe ich das am meisten Verwandte aus Zürich. Derart die Aufgabe beschränkend, werde ich dann zugleich Gelegenheit finden, auf die andere Arbeit näher einzutreten, die Rohrer'sche über das sogenannte Waldmannische Konkordat.

Aber ich wähle das Thema auch aus einem allgemeinern Grunde. Wir haben noch viel zu wenig Untersuchungen nach dieser Seite. Der Jurist Professor Otto Meyer in Rostock sagt[1]: «Die vorreformatorische Stellung der Landesherren zur Kirche, wie sie namentlich im 15. Jahrhundert geworden war, ist von hohem Interesse, und sie dem heutigen Standpunkte der

---

[1]) Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments (1864) p. 19 f. — Viel bekannter sind die politischen Umgestaltungen; für unser Gebiet sind sie instruktiv beleuchtet in Professor Treichler's Schrift: Politische Wandlungen der Stadt Zürich, erschienen in der Virchow-Holtzendorff'schen Sammlung von Vorträgen, Heft 475 (Berlin 1886). Eingehend behandelt die Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich bis 1336 Prof. Friedr. von Wyss in der 2. Auflage des «Alten Zürich» II. p. 101—230.

Wissenschaft entsprechend darzustellen würde für die Erkenntnis der seit der Reformation in dieser Beziehung hervortretenden Rechtsbildungen überaus wichtig sein. Denn vieles, was wir um die genannte Zeit bestimmter hervortreten sehen, ist im 15. Jahrhundert schon in bedeutendem Grade präformirt. Es war daher wissenschaftlich ganz richtig, wenn ehedem der locus «vom vorreformatorischen Reformationsrecht» der Fürsten in den betreffenden Darstellungen — der Dogmatiker und Juristen — ausdrücklich betont wurde. — Aehnlich äussert sich Köstlin im Artikel «Staat und Kirche» in Herzogs Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche: «Ein gewisses jus reformandi der Obrigkeit wurde wohl schon vor der Reformation da und dort mehr gebraucht, als man meist beachtet, nur immer auf Grund und im Interesse mittelalterlich katholischer Kirchlichkeit und Religiosität.»

Es ist nicht meine Absicht, zu zeigen, warum und wie es zu der Kirchenpolitik wie der andern so auch des Zürcherischen Staates gekommen ist. Dazu müsste ich erinnern an den kirchlich-päpstlichen Absolutismus des Mittelalters, der dem Landesherrn nur die Pflicht des Gehorsams übrig liess, und der selbst dem Kaiser bloss das Recht zugestand, als Schutzvogt der Kirche auf deren Ruf sofort zu ihrem Schutze herbeizueilen. Weiter wäre zu zeigen, wie sich erst mit der Zeit ein lebensvollerer Begriff des Staates gebildet hat als einer eignen Sphäre mit selbständigen Rechten und Pflichten, welche gegebenen Falles mit dem kirchlichen Anspruch in Konflikt geraten mussten. Namentlich müsste ich ausführen, wie seit Mitte des 15. Jahrhunderts zwei neue Momente in dieser Richtung wirksam werden, einerseits die Teilnahme der Landesgewalten an der kaiserlichen Advokatie oder Schutzherrlichkeit der Kirche gegenüber, und anderseits die Anschauung von einer umfassendern Aufgabe des Staates: ihm liege nicht bloss ob, wie bisher einzelne übernommene Hoheitsrechte auszuüben, sondern auch im allgemeinen über dem öffentlichen Wohl zu wachen, für die sogenannte Landespolizei zu sorgen, wobei dann die Kirche als

wichtige Anstalt von selbst in Betracht falle. — Dieses alles muss ich voraussetzen; ebenso das Nähere darüber, dass und warum die alten Eidgenossen, besonders auch die Länder, zu Zeiten sehr kräftig gegen das Kirchenrecht aufgetreten sind, schon seit dem 13. Jahrhundert. Ich will nur zeigen, wie sich diese landesherrliche Sorge für die Kirche thatsächlich gegen die Reformation hin bei uns in Stadt und Landschaft Zürich gemacht hat.

Dafür nun fliessen erst seit Waldmann die Quellen reichlicher. Namentlich treten erst jetzt die Manuale des Stadtschreibers ein, die zwar lakonisch aber im Ganzen präzis gefasst sind und in ihrer Reihe doch schon einen Einblick in den Zusammenhang, sozusagen in das System der staatlichen Kirchenpolitik ermöglichen.

Wir werden am besten zuerst den Umfang andeuten, in dem diese Staatskirchenpolizei sich bewegt, und hierauf an ein paar Beispielen derselben etwas genauer nachgehen; eine Zusammenfassung wird uns dann einen vergleichenden Blick auf die Reformation gestatten.

I.

Wir haben im voraus festzuhalten, dass die Kirche des Mittelalters ein Reich für sich war, unabhängig von den bestehenden Staaten, aber eben doch nicht ein geistiges Reich, sondern ein äusserlich mit staatsartigem Organismus verfasstes. Sobald der Staatsbegriff weltlicherseits lebendig wurde, mussten die beiden Sphären zusammenstossen, die Kirche musste als ein Hindernis, ein Staat im Staate empfunden werden, der alle konsequente Ordnung durchbrach. Immer stiess man auf die Ausnahme; in alles mischte sich der Anspruch der kirchlichen Freiheit ein.

Vor allem ging nun das staatliche Streben dahin, sich selbst zu möglichster Geltung zu bringen[1]). Der Staat sucht sich

[1]) Das Einzelne meist nach den Ratsmanualen des Stadtschreibers.

zur obersten Norm zu machen, seine Hoheit als das alles Überragende festzustellen: quod imperator potest in imperio, dominus potest in territorio. Dieser **Territorialbegriff** ist schon zu Waldmanns Zeit sehr stark.

Im Zürcher Gebiet gilt nur die Hoheit der Herren von Zürich. Auch das Johannitergebiet von Wädenswil und Richterswil oder das Haus St. Blasiens am Stampfenbach müssen sich darein schicken: Unbedingt wird darauf bestanden, dass ein Burger der Stadt zum Schaffner genommen werde. Mit dem Hoheitsinteresse hängt es zusammen, dass die Obrigkeit möglichst sucht, die Geistlichkeit zum Steuern herbeizuziehen, ihr Reiskosten oder Saum- und Reisrosse aufzulegen: ausdrücklich wird einmal in Rom dafür geltend gemacht, die Geistlichkeit geniesse ja auch den staatlichen Schutz und Schirm. Selbstverständlich gieng bei dieser Tendenz der Rat darauf aus, recht viele kirchliche Kompetenzen an sich zu bringen, z. B. Pfründen an Kirchen und Stiftern; nicht umsonst stehen die Pfründen angeschrieben, welche die Stadt zu leihen hat. Es ist der Haupteindruck, den man von der Tendenz der Regierung hat: die Kirche soll möglichst um ihre Sonderstellung gebracht, den staatlichen Rechten und Formen untergeordnet werden. Im Todesfall sollen die Geistlichen nicht anders behandelt werden «als so unser einer abgat», und wie oft heisst es: es soll mit ihnen sein wie mit den Laien, oder sie sollen Satzungen und Ordnungen der Stadt bei Busse halten wie andere. Und zwar fällt die grosse Entschiedenheit dieser Tendenz besonders unter Waldmann auf. Da wird der Ton gestreng. Der Prior von Stein wird beauftragt, «sich von Stund an herzufügen». Den Frauen am Oetenbach werden Pfleger bestellt und nachdrücklich beigefügt: «Dass sölichs unablässig bleiben und bestehen soll». Den Nonnen zu Töss wird mitgeteilt, was die Obrigkeit wünsche, «das wolle die Herren bedunken billig zuo sin und syg ir meinung», u. dgl. Bereits kündet sich auch das Bewusstsein an, das später im Vorbehalt des obrigkeitlichen Placet gegenüber kirchlichen Erlassen zum Ausdruck

kommt; so wird unter Waldmann nach Winterthur der Befehl erteilt, päbstliche und andere ausländische Mandate und Zitationen nicht zu exequieren.

Der Staat, der sich derart geltend macht, ist aber vor allem ein **Rechtsstaat.** Er ist der Wächter über allem Leben, das auf Verträgen beruht. Hierauf scheint mir sehr oft die Einmischung in die ökonomischen Verhältnisse der Stifte zu beruhen. Die Stiftsgüter haben öffentlich rechtliche Bedeutung, die Stifter den Anspruch, dass ihre Vergabungen stiftungsgemäss verwendet werden. Von da aus wird den Versuchen streng entgegengetreten, solches Gut im Privatinteresse zu missbrauchen. Man hat auch früh begonnen, die Verwaltung durch Pfleger zu überwachen und jedes Jahr solche für jedes Gotteshaus neu bestellt. Namentlich die Misswirtschaft giebt dann Anlass, Vorgesetzte von Klöstern abzusetzen oder Neuwahlen die Bestätigung zu versagen. Der Stifter hat aber auch Anspruch, dass die kirchlichen Funktionen, Jahrzeiten und Messen, für die er sein Kapital ausgesetzt hat, ordentlich begangen werden. Die Mönche von Kappel werden also ermahnt, dem Gottesdienst fleissig obzuliegen, die Chorherren am Grossmünster, nicht während den Aemtern zu spazieren, sondern beim Singen und Lesen zu helfen.

Aehnlichen Ursprungs ist dann die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wobei die Abneigung gegen das fremde Recht bei germanischen Stämmen hinzutritt. Unzählige Male wird befohlen, sich des Rechts vor Rat genügen zu lassen. Als ein Pfarrer trotz des Spruchs in Zürich seinen Kollator nach Rom zitiert, wird ihm auf's Strengste das obrigkeitliche Missfallen ausgesprochen und ihm die Abkündung des obrigkeitlichen Schirms angedroht. Ganz besonders fühlte sich das Rechtsbewusstsein durch jene Immunität verletzt, vermöge welcher strafbare Kleriker sich der Strafverfolgung durch die Obrigkeit zu entziehen wussten. Darüber wird einmal in Rom geklagt: «Die Herren halten sich gar viel unwesenlicher und mutwilliger denn die Laien, sowohl bei Tag als bei Nacht, in-

dem sie sich ihrer Immunität getrösten, wonach der Rat sie nicht fassen könne; das mache gar viel Widerwillen in unser biderben gemeind».

Ein besonders fühlbarer Einbruch in geordnete Verhältnisse war auch das bekannte Curtisanenwesen und die Häufung von Pfründen in einer Hand. Beidem wird entgegengetreten, sogar in Rom direkt. Man verwundert sich nicht, wenn Fälle vorkommen wie dieser: am Chorherrenstift Embrach hatte ein Chorherr zwei Männer gedungen, um einen Kollegen zu ermorden. Der Anschlag misslang durch die Dazwischenkunft der Leute. Der eine der Mörder entfloh, der andere wurde gefangen und hingerichtet. Der schuldige Chorherr musste jetzt ebenfalls fliehen; aber was that er: während der Rat rechtmässig die Pfründe neu besetzte, wusste er vom Papst eine Anweisung zu gunsten eines Augsburger Domherrn auszubringen. Zürich geriet in widerwärtige Verwicklungen, wie die Briefe nach allen Seiten bezeugen, u. a. auch an den Papst selbst, «unsern allergnädigsten und forchtsamisten herren und vatter», dem man das Ärgerliche vorstellte, derart «mit gespött angefochten zu werden» [1]).

Es kommt aber noch eine dritte Seite in Betracht, die religiöse Grundlage des Staates. Die Obrigkeit fühlt sich als christliche verantwortlich für das **sittlich-religiöse** Wohl und Verhalten der Unterthanen und tritt in Ergänzung der Kirche und, wo diese ohnmächtig ist, an ihrer Statt für das Seelenheil der Unterthanen ein. Ärgerliche Aufführung von Priestern in Eglisau wird dem Bischof eingeklagt, damit er Abhilfe schaffe; denn solches sei wider heilige Sakramente und christliche Ordnung und «bringe in den gemeinen Mann allerlei Anfechtungen». Der Augustiner Prior Hauteler wird wegen einer Predigt auf dem Lindenhof, die zu Unruhe dient, zur Rechenschaft gezogen. Bekannt sind auch die Eingriffe Waldmanns in die

---

[1]) A. Missiven und Urkunden Embrach.

kirchliche Zucht, besonders an Klöstern. In Töss lässt der Rat einmal sagen, man möge nun die Nonne Anna von Landenberg der Strafe erlassen; es scheint also ein Eingriff in die klösterliche Disziplin zu sein. Und wie oft hat das ethisch-religiöse Moment mitgewirkt bei den früher besprochenen, mehr dem ökonomisch-rechtlichen Gebiet angehörenden Beschlüssen. Hand in Hand mit äussern Anordnungen wegen der Klöster geht gelegentlich der Versuch zur Reform ihres Lebens, so am Fraumünster um 1493, zu St. Martin auf dem Zürichberg schon zwanzig Jahre früher[1]. Es kann kein Zweifel sein: die Obrigkeit wollte aufrichtig die Frömmigkeit und Kirchlichkeit fördern; bei aller Strenge gegen die Missbräuche der Kirche waren die Herren selber kirchlich bis zur Devotion. Sogar darüber hat die Obrigkeit die Pflicht zu wachen, dass der Aberglaube nicht zu üppig gedeihe.

Dies einige Belege für den Umfang, innerhalb dessen die weltlichen Eingriffe in das kirchliche Gebiet sich erstrecken. Zeigen wir nun noch die Art und Weise an drei Beispielen.

II.

Es ist vorwiegend die ökonomische Seite, welche der Obrigkeit Anlass giebt, sich in die Verhältnisse der Klöster einzumischen.

Vor allem geht sie darauf aus, ein weiteres Anwachsen des Kirchen- und besonders des Klostergutes zu unterbinden. Man liest unter Waldmann zwei Beschlüsse[2] gegen den sogenannten Besitz der toten Hand. Der eine enthält ein Verbot an das Volk, der andere ein ähnliches an die Gotteshäuser. Es fällt auf, dass das Verbot ein unbedingtes ist; man hatte früher

---

[1] Für Fraumünster vgl. Georg v. Wyss, Abteigeschichte Nr. 489, für St. Martin (und Berenberg) H. Zeller-Werdmüller im Zürcher Taschenbuch 1892 (und 1882).

[2] Manuale des Stadtschreibers 1485 u. 86.

noch Ausnahmen gestattet, so im Richtebrief vom Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, oder man hatte bloss die Genehmigung der Behörde für grössere Beträge vorbehalten, so in Winterthur zum Jahr 1435 [1]). Offenbar war hier bereits ein gewisser Abschluss der Entwicklung erreicht. Man sieht auch nicht, dass die Obrigkeit sich viel mit Übertretungen nach dieser Seite zu befassen gehabt hätte.

Anders stand es noch mit der Verwaltung des vorhandenen Klosterbesitzes. Zwar hatte der Staat längst angefangen, dieselbe zu beaufsichtigen. Die meisten Klöster hatten obrigkeitliche Pfleger [2]), an deren Rat und Zustimmung sie in allen weltlichen Sachen und Geschäften gebunden waren, und ohne die vor allem keine Rechnung gethan werden durfte. Nichtsdestoweniger machte die Misswirtschaft einmal über das andere direktes Eingreifen des Rates nötig. Es ist wohl kein Kloster des Zürcher Gebietes, das dazu nicht Anlass gegeben hätte.

Überaus energisch hat Waldmann [3]) eingegriffen und zwar besonders an den städtischen Stiften der Abtei und der Propstei. Zweimal tritt das hervor, 1485 und zirka 1488.

Im Jahr 1485 suchte er der üblen Verwaltung der Äbtissin Sibilla von Helfenstein zu steuern. Das Einzelne ist nur aus kurzen Notizen bekannt [4]). Aber für die Energie des

---

[1]) Ratsbuch Winterthur, 1435 auf Conversio Pauli.

[2]) Die Bettelorden schon im 13. Jahrhundert, vgl. P. Schweizer, Die Behandlung der zürch. Klostergüter in der Reformationszeit, in der theol. Zeitschr. a. d. Schweiz II (1885) p. 162. Note, und dort zitirte Urkunden des Obmannamts.

[3]) Vgl. im «Alten Zürich» den Abschnitt über das 15. Jahrhundert von H. Zeller-Werdmüller, wo p. 334 f. das Wichtigste über Waldmann gegeben ist. Über Waldmann und die Beichtiger vgl. G. Meyer von Knonau, Aus mittlern und neuern Jahrhunderten p. 130 f. Manches bei Dändliker, Bausteine z. polit. Gesch. Hans W. (besonders in den mitgeteilten Quellenstellen p. 68 ff.), und in andern Werken über diese Zeit.

[4]) Manuale 1484 u. 85 und wieder nach Waldmanns Tod 1489. Diese Beschlüsse im wesentlichen auch bei G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, Anmerkungen p. 37, Note 21 u. 24.

Bürgermeisters ist es bezeichnend genug, dass er sich des Gutes der Äbtissin «unterzog» und ihr Siegel und Schlüsselmit Gewalt wegnahm. Ja der Rat erklärte die gnädige Frau kurzweg als untauglich und suchte unter Aufsicht von Waldmann und einigen Genossen eine Neuwahl zu erzwingen. Der Tod der Äbtissin brachte schliesslich die einfache Lösung. Gleichzeitig gieng man dem Grossmünsterstift auf den Leib. Man setzte jene merkwürdige Satzung auf, welche unter dem Titel «Ordnung der Priesterschaft zu der Propstei und der Stuben daselbst» noch erhalten[1]) und mit dem entsprechendeu Beschluss im Ratsmanuale vom Samstag nach Mathai = 24. September 1485 datirt ist. Das lustige Leben, besonders die Spielsucht der Chorherren unter sich, sowie mit den Bettelmönchen und Laien, wird darin in Schranken gewiesen. Die sittenpolizeiliche Hoheit des Rates tritt also in den Vordergrund; aber sie hängt selbstverständlich zusammen mit der Ökonomie, die das nächste Interesse der weltlichen Behörde bildete. Ich will diese Ordnung bloss erwähnen; die Historiker haben ihrer längst gedacht; so findet sie sich schon in einem Neujahrsblatt der Stadtbibliothek abgedruckt[2]).

Wir sagten vorhin von einem zweiten Eingreifen um 1488. Die Ratsmanuale geben dafür keinen direkten Anhalt; aber es liegen drei grössere Aktenstücke vor, welche, obwohl undatirt, in die letzte Zeit Waldmanns gehören werden.

Bekannt war schon bisher durch die Abteigeschichte[3]) des

---

[1]) A. Stift.

[2]) Jahr 1853 p. 9. — Auch bei Rohrer, Beilage IV.

[3]) Nr. 488. Der terminus a quo bestimmt sich durch den Tod der Äbtissin Sibilla von Helfenstein 11. Mai 1487, der in Artikel 6 vorausgesetzt ist, der terminus ad quem durch die Namen der Amtmänner zum Fraumünster in dem nachher zu erwähnenden Verhör der Stiftsakten. Hier werden genannt «Ammann Rügger» und «der jetzige Ammann Hartmann Wolf». In den Fraumünster Urkunden nun erscheint «Hans Rüdger» als Ammann 1485, als «weiland Ammann der Abtei» am 22. Mai 1492. Von 1494 bis 1514 wird wiederholt Hartmann Wolf als Amtmann genannt und

sel. Prof. Georg von Wyss eine im städtischen Archiv liegende Urkunde, die Verantwortung des Kapitels, Damen und Herren, am Fraumünster, woraus sich ergiebt, dass sie der Verschleuderung von Stiftsgut für Sonderinteressen angeschuldigt waren. Teils haben die Chorherren die Damen und die Kaplane verkürzt, teils die Herren mit der Aebtissin zusammen zwei junge Fräulein. Für uns am interessantesten ist aber die Entfremdung von Kirchenzierden durch einen der Herren. Es betrifft ein übersilbertes Kreuz und das Gold an einem Reliquienschrein, und der Missethäter ist kein geringerer als der damals kürzlich verstorbene Doktor Häring, von dem wir später vernehmen werden. Eben dieser Punkt in der Verantwortung des Kapitels wird nun durch ein Stück des Staatsarchivs [1]) in helleres Licht gestellt; es ist ein Verhör, in welchem u. a. die Goldschmiede angeben, wie es seinerzeit zugegangen sei und wie Dr. Häring dafür ausgegeben habe, er wolle aus dem Metall eine Monstranz machen. Das scheint nun seine Absicht wirklich nicht gewesen zu sein. Er bekannte vielmehr sich selbst als Schuldner der Abtei und zahlte auch einen Teil ab, indem er den annähernden Wert des Goldes, 80 Gulden, an die neue Orgel gab; aber ein anderer Teil, das Silber, fand sich nur noch in seinen hinterlassenen Papieren angemerkt und wurde schlieslich ein dubioses Guthaben.

Denselben Charakter nun wie diese beiden Aktenstücke zur Abteigeschichte trägt das dritte betreffend die Propstei [2]). Auch hier handelt es sich um dieselbe Beschwerde; auch die Chorherren am Grossmünster sollen ihr eigenes Interesse dem des Stifts übergeordnet und die Kaplane verkürzt haben. Es sind

---

in dem angeführten Verhör als länger denn 1—1½ Jahre im Amt stehend bezeichnet. Damit sehen wir uns erheblich vor Frühjahr 1492 zurückgewiesen. Aus allgemeinen Gründen ist dann gleich in Waldmanns letzte Zeit zurückzugehen, wie auch die Abteigeschichte annimmt und die Bezeichnung «weiland» Ammann für Rügger es empfehlen wird.

[1]) A. Stift. S. Beilage am Schluss.

[2]) A. Stift. Chronolog. Anhaltspunkte bietet das Stück übrigens nicht.

dreizehn Artikel, welche besonders darüber klagen, die Herren teilen bei jeder Gelegenheit Stiftsgelder unter sich, und wenn man dann bauen oder Altarzierden kaufen soll, «so ist kein Geld da». Dagegen unterlassen sie es nicht, Ausgaben möglichst dem Stift zu überbinden, sogar dann, wenn sie wegen liederlicher Jungfrauen bischöfliche Absolution kaufen müssen. Dazu kommt überhaupt der Vorwurf der Simonie, der weitere über Verwahrlosung der Häuser und über unordentliche Rechtssprechung ihres Gerichts. Man weiss nicht, welchen Ausgang dieser Handel nahm. Ist unsere Annahme richtig, dass er in die letzte Zeit Waldmanns gehöre, so wäre es möglich, dass die Wendung der Dinge mit dessen Tod auch da das Ende gebracht hätte.

Sofort nach des mächtigen Bürgermeisters Tod[1]) kommen die Stifter beim Rat mit Klagen ein «über Waldmanns und der Zunftmeister bösen Gewalt», wie es heisst. Gewiss hat seine stramme Kirchenpolitik einen Anteil an seinem Fall. Gleich im Auflauf selbst versprach man den Stiftern, sie bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen. Wirklich wird das Regiment rücksichtsvoller. Der rote Sammet aus Waldmanns Nachlass gab jetzt Messgewänder und die ebenfalls vorhandenen Perlen die aufgestickten Zürichschilde. Aber im wesentlichen galt doch die Regel: fortiter in re, suaviter in modo. Die Kirchenpolitik ist dieselbe geblieben. So vergass man nie, Pfleger für die Gotteshäuser zu ernennen, und gab gelegentlich zu bedenken, Waldmanns Ordnungen seien doch nicht übel gewesen. Dass insbesondere die Aufsicht über die Ökonomie der Klöster nach und nach so durchgreifend wurde wie je, dafür sorgten diese selbst. Im letzten Dezennium des 15. Jahrhunderts enthüllt sich ein unglaublicher Missstand fast allenthalben, und mit der immer dringlichern ökonomischen Aufsicht kam auf dem Fusse die über Zucht und Sitte.

---

[1]) Die folgenden Züge nach den Manualen des Stadtschreibers. Es ist nur eine Auswahl.

Es genüge an einigen Beispielen aus dieser Zeit. In dem Lazariterhaus Gfenn bei Dübendorf gaben ärgerliche Auftritte den Anlass zum Einschreiten. Nach andauernder Misswirtschaft begegnete noch «der mutwillige und grobe Handel», dass der Comthur eine Conventfrau schwer schlug und sie am Leibe merklich verletzte. Man setzte für die Verwaltung einen Vogt, verbot dem liederlichen Comthur, sich einzumischen und legte ihm auf, das verschwendete Gut zu ersetzen; auch mit den Frauen liess man durch eine Ratskommission das Nötige reden. Zu Töss stiegen Leute ins Kloster und nahmen den Frauen ihr Eigentum. Aber auch an den Nonnen muss es gefehlt haben; die Obrigkeit sah sich veranlasst, den Haushalt zu untersuchen und der von der Mehrheit der Nonnen gewählten Priorin die Bestätigung zu versagen. Ähnlich in Kappel; man entsetzte den Prior und wies ihn mit noch einem Mönch aus dem Kloster; dem Grosskeller stellte man eine lautere Rechnung der Klostergüter zu und gab ihm einen obrigkeitlichen Pfleger zur Seite, und den gesamten Konvent ermahnte man zum Gehorsam gegen den Abt, zu fleissiger Versehung des Gottesdienstes und zu ehrbarem, züchtigem Leben, wie zur Vermeidung von Unmass und Überfluss. Aber am schlimmsten trieben es wohl die drei Bettelorden und die Frauenklöster der Stadt. Seit Waldmann hören die Anlässe nicht auf, gegen deren unzüchtiges Wesen und Geläuf einzuschreiten, bis dann der Skandal zu einem Hauptanstoss für die durchgreifende Abhilfe in Zwinglis Tagen geworden ist.

Mag auch die ökonomische Misswirtschaft, wie es nach den Akten scheinen möchte, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts weniger als bis dahin Anlass zu obrigkeitlichem Einschreiten gegeben haben, der Verfall enthüllte sich in sittlicher Hinsicht nur um so greller. Aufgehoben wurden die Klöster, weil der Glaube an eine aparte Sittlichkeit überhaupt schwand; aber dass es so kam, dazu haben gerade die Klöster mit beigetragen. Man hat nicht den Eindruck, dass sie zur Aufhebung nicht reif gewesen wären.

III.

Wie hinsichtlich des Klosterbesitzes den negativen Beschlüssen positive gefolgt sind, so dass man zuerst dem Anwachsen des Besitzes entgegentrat und ihn dann in eigene Verwaltung nahm, so ähnlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Man suchte vor allem zu verhindern, dass dieselbe nicht noch weiter um sich greife; dann schränkte man sie ein und drängte sie möglichst zurück.

Es kam darüber unter Waldmann zu scharfen Worten und Thaten gegenüber dem Bischof[1]. Einmal heisst es im Ratsbuch, falls weitere Beschwerung mit geistlichem Gericht käme, so möchte dem Boten begegnen, das ihm nicht eben wäre, und dass er wollte, er wäre draussen geblieben. Ein ander Mal wird dem Bischof geschrieben, wenn er auf seinem Vornehmen beharre, so werde das seiner Gnaden zu Unwillen langen, und wirklich folgt die Anweisung an die äussern Vögte von Kiburg und Andelfingen, alle Einkommen des Bischofs und seines Stifts in Haft zu legen. Die lakonischen Notizen des Stadtschreibers lassen immerhin das bestimmt erkennen, dass man sich seitens des Rates namentlich über Neuerungen beklagte, die sich die Kurie in Constanz erlaube. Damit hängt auch zusammen, dass man, wider den Wunsch des Bischofs, den Dr. Heinrich Moser, einen Zürcher, als Anwalt aller Unterthanen bestellte, welche um geistliche Sachen zu schaffen haben. Er kommt noch lange in den Akten vor und nennt sich «der heiligen Rechte Lehrer und Advokat zu Constanz».

Für die Zeit nach Waldmann ist die Mahnung charakteristisch, das geistliche Gericht abzustellen und sich des Rechts vom Rat genügen zu lassen. Diese Mahnung kehrt im Ratsbuch

---

[1]) Manuale seit 1485. Der Widerstand ist aber schon früher, seit 1460 nachweisbar, vgl. Altes Zürich a. a. O. p. 324.

immer wieder und gehört zu den Zeugnissen dafür, dass die Kirchenpolitik wesentlich immer die gleiche blieb. Die Obrigkeit erlaubte sich im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht bloss in Fällen, wo Geistliche mit Laien in Streitigkeiten kamen, zu richten, sondern auch Händel zwischen Geistlichen an sich zu ziehen. Die beiden Leutpriester von Russikon und Wildberg haben im Hause des Vogts zu Pfäffikon Unfug getrieben, und das, wie der Stadtschreiber notiert, «bei Nacht und Nebel und unter russigem Rafen», und darüber noch dem Vogt Frieden versagt. Hier kamen nun geistliches und weltliches Gericht in Konflikt[1]). Der bischöfliche Offizial zitierte die Herren vor sein Forum, und der Rat schritt seinerseits mit starken Bussen ein. In Folge dessen reklamiert der Bischof in Zürich, dass man sich dessen unterstehe, da alle Priester des Bisthums ohne anders der geistlichen Obrigkeit unterworfen seien. Schliesslich kam es dann zu einer vertraglichen Ordnung am 27. Januar 1506; der Vertrag ist im Stadtbuch aufgeschrieben[2]) und gilt nur für die zürcherische Landschaft. Die Fälle, in denen es sich bloss um Geistliche handelt, sind darin nicht berührt; die Obrigkeit wird hier dem kanonischen Recht gewichen sein. Es handelt sich nur um Frevel zwischen Pfaffen und Laien, und hier wird in der Hauptsache das weltliche Recht anerkannt. Aber trotz des Vertrages muss der Bischof später wieder Beschwerde führen, dass der Rat sich in die Händel der Geistlichkeit mische, und das nicht nur bei Freveln, sondern auch in Streitigkeiten über Zehnten, Zinse, Gefälle und anderes[3]). So ist die Tendenz auf Beseitigung der geist-

---

[1]) Manuale 1502. Bischöfliches Schreiben an Zürich vom 13. Dezember 1503 in A. Missiven.

[2]) Auszug in m. Aktensammlung Nr. 332. Abdruck bei Rohrer, Beilage III.

[3]) Manuale 1510 (Rüti und Tänikon), zitiert bei Rohrer p. 12. In der später zu erwähnenden Supplikation von 1512 wird grundsätzlich verlangt, dass Streitigkeiten über Zinse und Zehnten zwischen Geistlichen sowohl wie zwischen Geistlichen und Laien durch den Rat zu richten seien.

lichen Jurisdiktion nicht zur Ruhe gekommen, bis auch hier die Reformation durchgreifend half.

Noch deutlicher wird das sichtbar in Ehesachen. Schon jene scharfen Verfügungen unter Waldmann hangen mit dem Chorgericht in Constanz zusammen; namentlich für Ehehändel zürcherischer Unterthanen hat jene Bestellung des Dr. Moser stattgefunden. Damals, oder nicht lang hernach[1]), traf Zürich eine Anordnung, welche dem Bischof ein besonderer Dorn im Auge war. Die Sache wird am deutlichsten aus einer Beschwerde des Offizials vom Jahr 1499[2]). Zürich habe den in Ehesachen klägerischen Parteien für den Fall, dass sie ihren Prozess verlieren, eine Busse aufgesetzt. Offenbar wollte man leichtfertiger Prozesssucht wehren. Aber man traf damit die geistliche Jurisdiktion schwer. Der Offizial klagt, die armen Leute verachten aus Furcht vor dieser Busse das Gebot ihrer Beichtväter, die ihnen bei Verweigerung der Sakramente auflegen, einander um verheissene Ehe vor geistlichem Gericht vorzunehmen; mit weinenden Augen beklagen sich die Leute, sie werden verhindert zu thun, was sie bei ihrer Seele Seligkeit zu thun schuldig seien. «Und ist ungezweifelt», heisst es in der Beschwerde, «es sitzen im Bistum Constanz hundert und aber hundert Parteien, die vor Gott dem Herrn Eheleute sind und mit Recht zusammengewiesen würden, und doch um Sorg des Penfalls einander mit gebührlichem Recht nicht dürfen vornehmen».

In diesen Sachen muss manches gegangen sein, was nicht mehr überliefert ist. Es kam soweit, dass der Bischof den Kommissar ändern musste, den er für Einleitung von Ehesachen in Zürich hatte. Der Rat muss sich über diesen Beamten beschwert haben; es war der Chorherr Peter Nüwmagen[3]) am Grossmünster, kaiserlich patentierter Notar und Stifts-

---

[1]) Jedenfalls vor 1496; vgl. den Brief des Bischofs vom 8. November 1495, in A. Bisch. v. Constanz.

[2]) Acta Bischof, 20. Dezb. 1499.

[3]) Über diesen s. Vögelin, Altes Zürich I, p. 315

schreiber, von dem noch eine Anzahl Kopien und Abhandlungen handschriftlich auf der Kantonsbibliothek aufbewahrt werden. Zugleich schlug man an seiner Statt den Kaplan Heinrich Utinger[1]) vor. Der Bischof nimmt nun zwar Nüwmagen in Schutz; man habe keine Säumnis oder Misshandlung von ihm vernommen. Doch könne er in die Änderung willigen, wofern Utinger zuvor ein Vierteljahr am Hof zu Constanz sich in das Amt einführen lasse; denn es fehle ihm nur «die Pratik und nit die Kunst». Es scheint, dass schon diese Forderung auf Schwierigkeiten stiess; der Bischof muss umständlich begründen, warum dies unerlässlich sei, und anerbietet, Utinger günstigen Falles auch vor Ablauf der drei Monate seinen Posten antreten zu lassen[2]).

Auch unter dem neuen Kommissar erreichte man eine befriedigende Vereinbarung über die Eheprozesse nicht. Das beweist ein bischöfliches Projekt vom 11. Januar 1513[3]). Es ist ein Vorschlag, in welchen Fällen das geistliche und in welchen das weltliche Gericht kompetent sein soll. Eigentlich bleibt dem weltlichen Gericht nur übrig, was ihm der Offizial zuweist. Begreiflich also, dass am Fusse steht: «Ist von minen Herren nit angenommen». Beiläufig erfahren wir auch, dass Zürich selbst durch Ratsboten in Constanz die Sache angeregt hatte, an dem heimgebrachten Projekt aber so wenig Gefallen fand, dass Junker Gerold (Meyer von Knonau), Zunftmeister Winkler und der Stadtschreiber beauftragt wurden, «die Gegenmeinungen auch zu stellen»[4]).

Fragt man sich, warum der Rat von Zürich der geistlichen Jurisdiktion so beharrlich widerstrebte, so ist ohne

---

[1]) Utinger ist der letzte Custos des Stifts und sitzt später im zürcherischen Ehegericht, als dessen Schreiber er am 10. Mai 1525 gewählt wird, vgl. m. Aktensammlung Nr. 716.

[2]) Die Briefe in A. Bischof, vom 10. u. 21. Mai 1502.

[3]) A. Bischof von diesem Datum.

[4]) Undatiertes Blatt ebenda mit Artikel 1—6; der Auftrag an die Drei steht a tergo.

Zweifel richtig, was Rohrer in seinem früher erwähnten Aufsatz [1]) hervorhebt: die weltliche Behörde wollte in Eheprozessen die vermögensrechtlichen Verhältnisse in ihrer Hand behalten. Man hat aber noch andere Eindrücke.

Vor allem wollte die Obrigkeit auch der sittlichen Seite in solchen Händeln gerecht werden. Es kam häufig der Missbrauch vor, dass schon Kinder in Prozesse wegen Eheversprechen verwickelt wurden. Die Eltern hatten dabei eigennützige Absichten und fanden dafür beim geistlichen Gericht zu viel Gehör. So hat ein Mann von Grüningen wegen seines erst 6—7jährigen Knaben ein 12jähriges Mädchen aus dem Fischental vor geistliches Gericht zitiert mit dem Erfolg, dass der Kommissar in Zürich beauftragt wird, den Handel einzuleiten. Jetzt inhibiert der Rat, nicht nur weil ökonomische Gefährdung des beklagten Mädchens zu befürchten sei, sondern, wie dem Offizial bemerkt wird, auch darum, weil die Kinder, besonders der Knabe, «nicht ihr recht Alter auf ihnen haben» [2]). Man sieht den Anstoss, den der Rat an der Unsitte nimmt, dass das geistliche Recht die Ehe zu früh gestattet. Die Reformation hat dann auch die Altersgrenze hinaufgesetzt. Und wie es in Zeiten grosser Umwälzungen geht: das Alte ist auch dem Misstrauen und Verdacht ausgesetzt. Es scheint, man habe die Ehrbarkeit des geistlichen Gerichts bezweifelt. Der Offizial wehrt einmal brieflich in Zürich die Anschuldigung ab, als hätten die geistlichen Richter und Prokuratoren sich einem Mädchen gegenüber in Konstatierung der Mannbarkeit Unziemlichkeiten erlaubt. Wir wollen seiner Versicherung glauben, er habe davon nichts bemerkt; aber wenn der Rat von Zürich in der Beschwerde an den Bischof geradezu sagt, «es sei nicht nötig, das Töchterlein weiter zu schauen» und so mit Kosten zu beschweren, so verrät sich uns doch die dem geistlichen Gericht gegenüber erwachte Stimmung. Freilich stehen wir mit diesem Fall schon im Anfang der Reformation [3]).

---

[1]) p. 16.

[2]) Zwei Briefe vom 25. Mai 1509, in A. Missiven.

[3]) In m. Aktensammlung Nr. 145, von Anfang 1521.

IV.

Von besonderem Interesse ist Zürichs Verhältnis zum päpstlichen Stuhl.

Die Stadt hat aus dem 15. Jahrhundert zwei römische Privilegien[1]) gehabt, auf die sie besondern Wert legte. Das eine stammt von 1417, aus der Zeit des Constanzer Konzils von Papst Martin V., und bestimmt, dass Propst und Chorherren am Grossmünster ihrer Dienste warten und sich nicht länger als zwei Monate absentieren sollen, und dass die Einkommen der Propstei nur an die anwesenden Herren auszuteilen seien. Das andere ist die Bulle Sixtus IV. vom Jahr 1479. Sie gewährt den Herren von Zürich das jus praesentationis für alle im päpstlichen Monat ledig werdenden Pfründen der drei Stifte Grossmünster, Fraumünster und Embrach. Diese Vergünstigung, welche den Einfluss der Obrigkeit auf die wichtigsten geistlichen Korporationen des Landes zum entscheidenden machte, hat Zürich in Rom erbeten. Man machte sich die günstige Sachlage zu Nutzen; denn im Jahr 1478 hat Sixtus IV. mit den Eidgenossen ein Bündnis geschlossen, wie Bullinger hervorhebt, der erste mit den Eidgenossen verbundene Papst, und die Zürcher Gesandten vom folgenden Jahr waren dann Hans Waldmann und Doktor Häring; der letztere ist allein nach Rom gekommen, indem Waldmann in Mailand erkrankte und umkehren musste. Den Dr. Häring kennen wir bereits, und was Waldmann betrifft, so dürfen wir annehmen, diese römische Errungenschaft habe mit zu dem Selbstgefühl beigetragen, mit dem er dann als Bürgermeister dem Klerus des Landes wie dem Bischof von Constanz entgegentrat. Sorgfältig hütete man diese römischen Privilegien, namentlich die Sixtinische Bulle. Wir werden sehen, dass man allemal von einem neuen Papste die Bestätigung einholte.

---

[1]) A. Papst u. Urkunden Stift.

So sind diese beiden Urkunden eine Art Palladium des Zürcher Staatskirchenrechts geworden. Aber man suchte mit der Zeit noch weit mehr zu erlangen. Indem wir diese weitergehenden Versuche darlegen, haben wir uns zuerst mit der früher erwähnten Abhandlung auseinanderzusetzen, von Chorherr Rohrer, betitelt «Das sogenannte Waldmannische Konkordat».

Rohrer setzt sich zum Zweck, einen Irrtum der Zürcher Historiographie richtig zu stellen, indem er nachweist, dass es mit dem sogenannten Waldmannischen Konkordat nichts sei.

Neuere Zürcher Geschichtsschreiber melden nämlich, Waldmann habe nicht bloss jene Sixtinische Bulle, sondern noch eine ganze Liste weiterer kirchlicher Zugeständnisse in Rom erwirkt. Füssli in seiner Biographie Waldmanns vom Jahr 1780[1]) erzählt, Waldmann habe bei Anlass eines Bündnisses mit Papst Innocenz VIII. im Jahr 1479 die bisherigen Rechte der Stadt in geistlichen Dingen, nebst seinen eigenen Wünschen, in eine Summe gebracht und durch vermeldten Papst auf ewig bestätigen lassen. Ungefähr das Gleiche sagt Bluntschli in seiner Geschichte der Stadt und Republik Zürich vom Jahr 1847[2]): Waldmann habe mit Papst Innocenz VIII. das Bündnis erst erneuert, als der Papst sich bequemte, mit der Stadt ein Konkordat bezüglich kirchlicher Verhältnisse abzuschliessen und deren Rechte in ausgedehntem Sinne anzuerkennen. Nur gibt Bluntschli eine andere Zeitangabe «um 1486».

Rohrer schöpft nun schon aus der differenten Jahresangabe Zweifel gegen die ganze Sache: Füssli 1479, Bluntschli «um 1486». Ich will gleich hinzufügen, dass Innocenz VIII. von 1484 bis 1492 regiert hat, also Füsslis Jahr 1479 im vornherein unrichtig sein muss; aber ich nehme es nicht so ernst wie Rohrer: es ist einfach ein Versehen, weil an der Spitze des sogenannten Konkordats die uns bekannte Bulle Sixtus IV. von

---

[1]) p. 60 f.

[2]) II. p. 18 ff.

diesem Jahr erwähnt wird. Rohrer fährt fort: es gebe gar keine Urkunde eines solchen Konkordates, und es fehle auch sonst an Akten und Anhaltspunkten für dessen wirklichen Abschluss. Wohl aber liegen im Staatsarchiv drei Entwürfe zu Eingaben an den hl. Stuhl, alle drei von ungefähr demselben Inhalt, Verzeichnisse einer Reihe von Artikeln, welche kirchliche Forderungen enthalten. Alle drei Entwürfe seien undatiert, zwei lateinisch, einer deutsch. Rohrer nimmt an, das erste Konzept sei das deutsche gewesen; dieses habe man dann zuerst flüchtiger und danach sorgfältiger ins Lateinische übersetzt, so dass die dritte Gestalt als Vorlage für die Reinschrift nach Rom zu gelten habe. Da nun diese drei Entwürfe, namentlich der deutsche, ungefähr das enthalten, was Bluntschli des Näheren aus seinem vermeintlichen Konkordat mitteile, so sei nicht zu zweifeln: die Zürcher Historiker haben aus diesen Entwürfen geschöpft, ein Konkordat aber gar nicht gekannt, sondern sich dasselbe nur eingebildet.

Also ein negatives Resultat: Entwürfe mit frommen Wünschen, aber von einem Konkordat keine Rede. Lassen Sie mich gleich hier bemerken, dass Rohrer damit Recht hat. Nur hat er sich ganz unnötige Schwierigkeiten gemacht, um zu diesem Ergebnis zu gelangen.

Einmal schon zu reden von einem «sogenannten Waldmannischen Konkordat». «Sogenannt» setzt doch voraus, dass eine Bezeichnung die übliche ist; nun finde ich sie aber bei gar niemandem als bei Bluntschli, und auch da nicht in aller Form «Waldmannisches Konkordat», sondern eben bloss den Ausdruck «Konkordat» im Verlaufe des Textes, wenn auch allerdings der Sache nach auf Waldmann bezogen. Dann aber sind diese neuern Zürcher Historiker, Füssli und Bluntschli samt Vögeli und Escher[1]) in diesem Punkte gar nicht selbständig. Ihre Darstellung ist nur die zu bestimmte Fassung

[1]) Diese in ihrer Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I (1855 ff.) p. 454 f.

einer alten Hypothese. Sie alle haben nämlich ihren Innocenz VIII. von dem alten Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, Band II, vom Jahr 1707. Da ist der deutsche der genannten Entwürfe abgedruckt und sagt der Kirchenhistoriker ganz bescheiden und korrekt: «Meines Erachtens sind bei Anlass dieser Bündnuss — nämlich mit Innocenz VIII. um 1486[1]) — von wegen der Stadt Zürich dem Papst diese Articul vorgelegt worden».

Man sieht, wir befinden uns einem der häufigen Fälle gegenüber, wo ein massgebender Historiker eine Ansicht als Vermutung hinstellt und die spätern dann kurzer Hand eine Thatsache daraus machen. Hottinger 1707: meines Erachtens sind die Artikel dem Papst Innocenz VIII. in Rom vorgelegt worden (um 1486). Füssli 1780: Waldmann hat die Zürcherischen Rechte und Wünsche durch Innocenz VIII. auf ewig bestätigen lassen (mit dem Versehen 1479). Bluntschli 1847: Waldmann vermochte Innocenz VIII., dass er sich, um das Bündnis mit den Eidgenossen zu erlangen, bequemte, mit Zürich ein kirchliches Konkordat zu schliessen, um 1486. Vögeli und Escher 1855: zwar scheint Innocenz VIII. anno 1486 (das Jahr nun bestimmt genannt) seine Einwilligung nie förmlich gegeben, aber ebensowenig eine ausdrückliche Verweigerung gewagt zu haben. — Die Stufenleiter ist interessant: alle Neueren auf den Schultern des alten Hottinger stehend, nur dass beim Jüngsten bereits ein kritisches Bedenken aufsteigt, um indessen sofort wieder einzuschlafen. Gewiss hätte auch Chorherr Rohrer die angeführten neuern Historiker mit uns auf sich beruhen lassen, wenn ihm der alte Hottinger als die Quelle aller präsent gewesen wäre. Dann wäre wahrscheinlich auch der neue terminus technicus «Waldmannisches Konkordat» nicht entstanden.

---

[1]) Hottinger gibt nicht im Text, nur in den Noten die Jahrzahlen 1485, 86 und 87, was die Neueren in die Fassung «um 1486» kontrahiert haben.

Nun aber die positive Seite der Sache: wohin gehören die Entwürfe mit den Artikeln?

Wie wir sehen, vermutet der alte Hottinger die Waldmannische Zeit, speziell um 1486. Im vornherein ist ja diese Vermutung so übel nicht. Rohrer dagegen geht nun weiter herab, auf 1510. Auch er stellt das nur als Vermutung hin: «wir halten es für wahrscheinlich» (p. 6, Zeile 14); «es dürfte nun alle Wahrscheinlichkeit für sich haben» (ebenda, Zeile 9 von unten).

Seine Gründe sind diese: blosse Militärverträge wie 1486 seien kein greifbarer Anlass zum Abschluss von kirchlichen Konkordaten. Es empfehle sich, an das Bündnis mit Julius II. zu denken; denn auf Verwenden des Kardinals Schinner habe Julius II. den Eidgenossen versprochen, nicht nur ihre alten Privilegien zu bestätigen, sondern ihnen auch neue zu gewähren. Daraufhin seien zahlreiche Petitionen nach Rom abgegangen, u. a. eine von Zürich. Aber weil die Zürcher zu viel verlangten, bekamen sie nichts. Nur ihre bisherigen Privilegien seien ihnen bestätigt worden, im Jahr 1510, die Sixtinische Bulle erst 1512. Aber interessant bleibe die Zürcherische Eingabe immerhin. Sie biete ein Gesammtbild der staatskirchenrechtlichen Bestrebungen damaliger Zeit und könne, mit einigem andern zusammen, als eine Art Magna charta des Zürcher Staatskirchenrechts bezeichnet werden.

Soweit Rohrer, der denn auch mit Recht den entwickeltsten der drei Entwürfe als erste Beilage seiner Abhandlung beigibt (ohne den Schluss).

Es ist keine Frage: diese Auffassung ist wesentlich richtig. Bei dem deutschen Entwurf wird das schon durch die Handschrift klar; sie ist nicht die der Waldmannischen Zeit, sondern die Kanzleischrift unmittelbar vor und noch in der Reformation. Wir können aber die Vermutung Rohrers zum Beweis erheben, zugleich mit etwelcher Modifikation.

Erstens lesen wir in einem Brief des Gardehauptmanns Caspar Röist in Rom an den Rat von Zürich, datiert 11.

Mai 1518, folgende Stelle: «Ich sollt von üwer Gnaden wegen etlich artikel supplicirt han. Ist nit beschächen; dann mit rat etlicher cardinälen, auch Herrn Werolani, hat mich guot beducht, zuo schwigen. Dann als min herr und vatter mit minem frommen und guoten fründ Jacob Meisen säligen zuo Rom bi Julio loblicher Gedechtnuss warent, ward die supplication unloblich und wider die fryheit der kilchen bekennt».

Wie wir hören, spricht dieser Brief von zwei Supplikationen — hier haben wir auch gleich den rechten Ausdruck für die Sache — einer früheren durch den alten Röist mit Jacob Meis, es war im Jahr 1512[1]), und einer spätern durch den jungen Röist 1518. Wenn dabei von der früheren Supplikation gesagt ist, sie sei «als unloblich und wider die fryheit der kilchen bekennt» worden, so bekommen wir auch gleich die Handhabe zur Bestimmung eines unserer drei Entwürfe, gerade desjenigen, den Rohrer als den ausgereiftesten, zur Eingabe in Rom bestimmten ansieht und abdruckt. Da heisst es nämlich ganz unten von fremder Hand: «litterae inhonestime contra libertatem ecclesiasticam»[2]), also wirklich «unloblich und wider die fryheit der kilchen». Diese willkommene Fussnotiz zusammen mit Röists Brief stellt ausser Zweifel: ein Entwurf gehört auf 1512. Bürgermeister Röist und Jakob Meis haben die Reinschrift in Rom wirklich

[1]) Leu, helvet. Lexikon, erwähnt Meis als Gesandten nach Rom zu diesem Jahr; vgl. auch oben die Bestätigung der Sixtinischen Bulle in eben diesem Jahr.

[2]) Rohrer liest, in alle Fälle falsch: perinhonestum. Aber was er als «per» liest, ist eine Abkürzung, für welche Herr Professor P. Schweizer und ich unabhängig von einander auf litteræ gekommen sind. Das Folgende muss dann Adjektiv sein, ohne Zweifel inhonestime; wenigstens erwähnt Du Cange zu honestus Nebenformen: honestimus und honestatus. Nach wiederholtem Betrachten der etwas flüchtigen Züge steht mir die Lesung fast ausser jeder Frage.

vorgelegt, sind aber abgewiesen worden. Daher dann natürlich der spätere Anlauf von 1518. Wir haben also über Rohrer hinaus die sichere Kunde des Jahres 1512 und dazu die Nachricht von einem bisher nicht bekannten erneuerten Versuch von 1518.

Und nun die beiden anderen Entwürfe, der deutsche und der schlechtere lateinische?

Mit Recht hält Rohrer dafür, dass alle drei Stücke unter einander zusammenhangen, und dass das von ihm abgedruckte das ausgereifteste sei. Mit diesem ähnlich ist zunächst der deutsche Entwurf; die Artikel sind inhaltlich dieselben, nur dass Artikel 3—5, 12, 19 und 20 des deutschen Wortlautes im lateinischen weggelassen sind. Hinwieder bezieht sich der deutsche Entwurf ausdrücklich auf den zweiten, stark korrigierten lateinischen, durch Randbemerkungen, wie: non est bene declaratus in supplicatione, oder: declaretur melius, oder: alteretur et amplificetur et presentetur melius, oder: declaretur melius in supplicatione. Man wird also annehmen müssen, das deutsche Stück sei dem Rat zur Beratung vorgelegen; danach sei dann ein erster lateinischer Entwurf modifiziert und korrigiert worden, so dass die (von Rohrer abgedruckte) Vorlage für die Reinschrift entstand. Jedenfalls werden wir alle drei Stücke als Akten des Einen Geschäftes zusammennehmen, das in der Supplikation vom Jahr 1512 seinen Abschluss fand[1]).

---

[1]) Im Manuale vom Jahr 1514, Montag St. Jacobs Abend = 24. Juli, notiert der Stadtschreiber: beide Räte sollen die Artikel begutachten «so gestellt sind der päpstlichen heligkeit halb». Diese Notiz scheint auf den ersten Blick auf eine ähnliche Sachlage im Jahr 1514 hinzuweisen, so dass wir schliesslich drei Anläufe in Rom bekämen: 1512, 14 und 18. Aber ich glaube, die Notiz gehe auf die politischen Verhandlungen der Eidgenossen mit Rom, zumal es weiter heisst, die Räte sollen auch beraten «über die Artikel, so die von Bern der Engelschen halb hand geschickt». Vgl. die eidgenöss. Abschiede um diese Zeit.

Und nun noch eine Überraschung!

Sie kommt von dem erwähnten lateinischen Brouillon. Dasselbe ist nämlich in aller Form überschrieben wie folgt:

Articulos subsequentes ex vi unionis cum sanctissimo domino domino nostro Julio pape (sic) secundo (u. s. w).

Dem entsprechend hat auch auf der Rückseite eine spätere Hand notiert: «Unionsartikel zwüschendt Papst Julio II. und der Statt Zürich ufgericht wegen der geistlichen Jurisdiktion, Benefizien, Matrimonialsachen etc. etc. 1489» (sic).

Abgesehen von letzterer sinnloser Jahrzahl wäre also doppelt die Zeit Julius II. auf dem Aktenstück selber ausdrücklich bezeugt, schon durch den äusserlichen Registraturvermerk und dann durch den Eingang, der feierlich und in aller Form das Bündnis mit jenem Papste als den Ursprung und Anlass des kirchenpolitischen Versuches bezeichnet.

Wie ist es möglich, dass Rohrer sein Ergebnis als blosse Vermutung hinstellen konnte, ohne der ausdrücklichen Bezeugung zu gedenken? Dass der alte Hottinger eine Vermutung aufstellte, erklärt sich; er kannte nur den deutschen Entwurf, der keinen Anhalt bot. Aber Rohrer kennt ja drei Entwürfe wie wir auch. Wäre es möglich, dass das dritte Stück Rohrers doch nicht unser Brouillon, sondern wieder ein anderes gewesen wäre? Gefunden haben wir trotz wiederholtem Durchgehen der etwa in Betracht fallenden Aktenfascikel nichts anders als: in «Acta Papst» die besprochenen begleitenden Stücke, deutsch und lateinisch (Brouillon), in «Acta Bischof von Constanz» die von Rohrer abgedruckte Vorlage für die Reinschrift der Supplikation.

Rohrer hat es unterlassen, irgend ein näheres Citat für seine Stücke anzuführen. Das hat uns viele Mühe gemacht, so dass wir das dritte Stück erst mit Hülfe des Herrn Staatsarchivars fanden. Und zudem nun die Unklarheit, die soeben angedeutet ist. Wolle man doch immer ordentlich citieren!

Sie werden nun nach dem Inhalt der Schriftstücke fragen: was hat Zürich mit diesen Supplikationen in Rom angestrebt? Ich kann mich hier kurz fassen. Es sind kirchliche Ansprüche nach Art derer — zum Teil eben diejenigen, die wir aus dem früheren schon kennen. Immer heisst es, man stütze sich auf das Herkommen und wolle eben dieses in Rom auf ewig bestätigen lassen. Wer Näheres verlangt, dem bietet Rohrer das Wichtigste bereits; er hat es mit Geschick versucht, die Artikel im Einzelnen aus dem sonstigen zürcherischen Material zu beleuchten.

Die Supplikationen sind nicht alles, was vom Verkehr Zürichs mit Rom übrig ist. Gegen die Reformation hin vernehmen wir noch andere merkwürdige Dinge, werden indes darüber besser in anderem Zusammenhang berichten.

* * *

Fassen wir zusammen und nehmen wir die nun hereinbrechende Reformation hinzu, so ergibt sich uns etwa Folgendes:

1. Schon Jahrzehnte vor der Reformation gewahren wir ein energisches Streben des Zürcherischen Staates nach Regierung über die Kirche des Landes. Die Kraft dieser Kirchenpolitik, das was sie eigentlich zur Politik macht, scheint mir zu beruhen auf der Verbindung der Landesgewalt mit der höchsten kirchlichen Gewalt, welche Verbindung wirklich erfolgt ist unter Waldmann und wiederholt angestrebt wird gegen die Reformation hin. Den Rückhalt, den Zürich in Rom fand oder doch erhoffte, mussten in entsprechendem Grade die Mittelgewalten nachteilig empfinden. Besonders erschwert wurde dadurch die Stellung des Bischofs, was bei dem Urteil über ihn billigermassen festzuhalten ist.

2. Diese ganze Tendenz auf Kirchenregierung wirft Licht auf die Rechtsbildung der Reformationszeit. Man hat schon gefragt, warum Zwingli das Kirchenregiment in die Hand der

Obrigkeit gelegt habe, während er doch für die Schattenseite dieser Verfassung nicht blind war. Die Vorgeschichte zeigt, dass darin eben eine längst angebahnte Entwicklung zum Abschluss kam, und dass auch hier die Verhältnisse sich stärker erwiesen haben als die Menschen. Anderseits erklärt sich nun besser als bisher, warum nicht nur der gemeine Mann, sondern auch die Obrigkeit von Zürich der Reformation so entschieden zufiel: diese brachte, was man mühsam im Einzelnen, und zugleich in der Hauptsache soeben noch erfolglos, angestrebt hatte, mit Einem Schlag — und noch viel mehr dazu, die ganze Herrschaft über die Kirche.

3. Dennoch ist meines Erachtens die Reformation nicht dem kirchenrechtlichen Missbehagen entsprungen: Zürich ist der Reformation zugefallen, die Länder sind trotz analoger kirchenrechtlicher Vorgeschichte katholisch geblieben. Die Reformation ist nur möglich geworden, weil neue Quellen religiöser Überzeugung aufgiengen. Die Vorreformation darf nicht überschätzt werden. Dem alten Geschlecht waren bei allem Drang nach Änderung noch die Augen gehalten. Erst Zwingli hat sie geöffnet durch das Licht des göttlichen Wortes, und die soeben noch an der Sisyphusarbeit sich mühten, liessen sie liegen und frohlockten: «das ist ein rechter Prediger der Wahrheit; der wird sagen, wie die Sachen stehen». So ist Zürich von selbst in den Schooss gefallen, worauf seine Entwicklung wohl hinwies, ohne die Kraft in sich zu tragen, welche das Ziel erreicht und das Neue schafft. Diese Kraft ist — und damit lenke ich in den Anfang meiner Ausführungen ein — nicht aus dem Gesetz, sondern aus dem Geiste gekommen. Die Reformation und ihre Vorgeschichte erinnern an Christus und seinen Vorläufer Johannes. Dort erst frohe Botschaft, Freiheit; aber hier doch schon der Ruf: machet Weg, schaffet Bahn!

BEILAGE.

Verhör betr. die Abtei Fraumünster[1]).

Hans Nussberg goldschmid seit, es sig ein krüz bi der seligklichen marter grab zum Frowenmünster und zum Grossen münster gehanget; da haben die herren zum Grossen münster im dz krüz, so si in ir kilchen hetten — wäre herab gefallen gewesen — zu wägen gegeben. Dz hette an der gewicht vj march, und dasselb krüz wäre in lengi und grössi dem krüz zum Frowenmünster glich; aber dz krüz zum Frowenmünster sige in leben des Härings dannen kommen, und hab er wol ghört, Häring sölle dz genommen haben.

Hans Dietschi goldschmid seit: vor jaren, in Meister Hans Härings leben, brächt Häring im ein särchli; daran wäre etwz golds, bi dry marchen. Dz nemen si herab, und neme Doctor Häring dz gold und redte, er wellte ein mustranz lassen machen. Wahin aber Häring dz gold geton hab, mög er nit wissen.

Wernli Müller seit: in leben Cunrat Aspars sehe er in desselben gaden ein krüz; wäre übersilbert, und sig etwen gehanget ob der sacrasty im kor. Da hett er dz silber herab geton, und sagte Aspar im, es wäge bi vj marchen. Dz selb silber, als er heb hören sagen, wurde dem Häring.

B(?)essrer seit: als er des gottshuses amann gewesen sige, in denselben tagen wellt er wol gesagt haben, wie es umb dz gottshus stünde; aber zu der zit wisse er nit, wie es darumb stande. So wisse er och nit, dz frowen oder herren dem gottshus ichtzit nemind, es sig an presenz oder anderm. So sig ein krüz, wäre übersilbert, ob der sacrasty gehanget; hab er wol gehört, dz Häring dz sölle genommen haben. Dessglich etlich gold ab eim kleinen särchli; da habe im Dietschi wol gesagt, desselben golds wäre eben vil und ob lxxx gl. wert. So sig im gesagt, frowen und herren habint einen hof zu Basserstorf verkoft, und namlich 1 stuck umb xxx gl. gegeben und damit andre gült abgelöist. So sig war, des techans hus im

---

[1]) Zur Ergänzung von G. v. Wyss, Abteigeschichte Nr. 488. — Das Original des Verhörs liegt in den Stiftsakten des Staatsarchivs Zürich. Vgl. über den Zusammenhang und die Zeit, in die das Stück gehört, in unserm Text den Abschnitt II.

Kratz sig im von den frowen und herren zu libding worden mit dem geding, so er abgang, dz dann sölich hus siner pfrund zugehören sölle. So sig meister Hansen Jerger dz hus uff dem kilchhof och zu kofen gegeben vom kapitel.

Amann Rügger seit, der Blafus selig hab 1^{c} gl. an des techans hus im Kratz gegeben, ze buwen. So hab dz gottshus j^{c} und x v lb an denselben buw gegeben, herr Steffan Meyer. So sigen ij lb gelts uff der hofstatt gstanden, die an dz gottshus ghorten; sigen och verschinen, dz si dem gottshus nit me werden. — So habint frowen und herren zur Abty meister Hansen Jerger ir hus uff dem kilchhof zu kofen geben, und an sölichem kof sig och dem gottshus worden lx lb. — So habind si dem jetzigen amann Hart(mann) Wolfen über sinen geordnoten lon, so vorhar ein jeder amann von sinem ambt gehebt hab, ein jar oder anderthalb jar den tisch mit sinem gfri.... (?). — So habint si herr Gebharten befolhen, die alten restanzen inzuziehen, wiewol vorhar der bruch gewesen sig, dz ein amann dz tuon solt und dz selb der minst kost wäre. — So hab min frow von Helfenstein selig einen ring gehebt und den in irem letsten willen geordnot an gottszierd; er wisse aber nit, wahin der komen sig, es sige dann dz miner frowen gnad den habe; dann er sige vornahar gefallen von einer äbtissin an die andern. — Was von den toten pfrunden an die fabric gehöre, nemind frowen und herren vom capitel an iren nutz und lassind der fabric nütz mer werden.

Herr Niclas Krumfuos seit: min herren corherren haben ein büchs under inen selbs gemacht, die von alterhar nie gewesen sige, darin si dann tügen, so vil eim corherren des jars gefallen mag; desglichen so an den presenzen etwz furschiess, tügen si och darin, und dz teilen si dann under einandern; und (er) wisse nit, dz den frowen ützit davon werde; so werde och den caplonen davon nützit.

Herr Berchtold seit der büchs halb wie herr Niclas. — Zuodem begebe sich dick, dz etwen einer gern ein jarzit satzte, so wellen die corherren nit mess han und danocht vermeinen, ir presenz ze nemen. Also durch sölichs werden vil jarzit verhindert und inen damit sölichs abgeschlagen.

Herr Hans Troger seit der büchs halb wie herr Niclas. — Der fabric halb hab er wol ghört, dz si daran etwen einandern schenken; er wiss aber dz nit. Dessglich begebe sich etwen, dz einer ein jarzit satzte, so wellen die corherren nit mess haben und danocht ir presenz nemen. Damit werde den frowen och caplonen söliche nutzung abgeslagen.

Herr schuolmeister seit der büchs halb wie ander, und der fabric halb wisse er nütz, dann der amann gange damit umb. Der jarzit halb seit er och wie die andern. Fürer seit er, dz war sig, dz er der fröwlin

eim xxx gl. an ein jarzit erforderte; habe aber dz nit gewisst, dann dz im dz gesagt wäre als er och fragte.

Herr Hans Küng seit der büchs halb wie ander. Der fabric halb wisse er nütz. Der jarzit halb och festen seit er wie die andern.

Herr Mariz Kaltschmid seit der büchs halb wie ander. Zudem wa in presenz 1/2 müt und darunder stande, dz tügen si och in die büchs, und werde sölichs frowen und caplonen abgeschnitten, wiewol si meinen, inen dz och zustande. Der jarzit halb (seit er) wie ander.

Herr Gebhart seit der büchs halb wie die andern, und hab wol etwen ghört, dz der Schaller selig und die alten söliche büchs verdacht haben. Und die büchs sig, als er verstand, angesehen darumb, dz man alltag dz jarzit hab. — Der fabric halb wisse er nützit. — Der jarziten halb seit er, er wisse nütz davon ze sagen, dann dz er ghört, dz die corherren nit schuldig sigen, mess ze haben, darumb si sich vilicht nit pinden lassen wellen.

*

Zu fragen, wahin der ring, so miner frowen gnad von Helfenstein gehebt hab, kommen sige. — Wahin dz gelt, so ab Wernli Sigriste hus gelöist, kommen sig. — Herren techan im Kratz zu erkonnen von sins hus wegen.



DIE
BERICHTERSTATTUNGEN UND ANFRAGEN
DER
ZÜRCHER REGIERUNG
AN DIE
LANDSCHAFT

IN DER ZEIT VOR DER REFORMATION.

VON

KARL DÄNDLIKER.

Man weiss, dass die wichtigsten politischen und kirchlichen Reformen Zürichs in Zwinglis Zeiten auf Grund von Anfragen des Rates an die städtischen Zünfte und die verschiedenen Herrschaften und Ämter auf dem Lande zur Durchführung gekommen sind. Wie Bern, so hat auch Zürich mit der Bevölkerung zu Stadt und Land sich in Berührung, im Einverständnis zu halten gesucht und nur in Übereinstimmung mit derselben wichtige politische Schritte gethan. Und zwar dürfen wir sagen: mit günstigstem Ergebnis!

Diese so merkwürdige und interessante Einrichtung, die man etwa mit dem modernen Referendum zu vergleichen pflegt, ist auf Zürcher Boden noch viel zu wenig erforscht worden. Man hat in der Schweiz dieser Erscheinung politischen Lebens überhaupt erst einige spezielle Aufmerksamkeit geschenkt, seit das Referendum aufgekommen ist. Als man von Volksgesetzgebung zu reden begann, und in den Kantonen Zürich, Thurgau und Bern das Referendum eingeführt wurde, 1869, haben Staatsschreiber von Stürler und Professor Hidber die Volksanfragen im Kanton Bern genauer untersucht und eine Arbeit darüber veröffentlicht[1]).

In Zürich hat zuerst 1877 Salomon Vögelin, ein feuriger Verfechter der modernen Volksgesetzgebung, in einem geistvollen, viele neue Gesichtspunkte eröffnenden Vortrag, welcher hernach in Robert Webers «Helvetia» zum Abdruck kam[2]), unter anderen Zürcherischen Zuständen vor der Reformation,

---

[1]) Archiv des hist. Vereins Bern, Bd. VII.

[2]) Webers «Helvetia» 1. Heft 1877, S. 43 ff.

diese Sitte der Volksanfragen berührt, ihre Einrichtung vom Sturze Waldmanns abgeleitet und einige Spuren derselben kurz behandelt: einen Bericht ans Volk im Rorschacherkrieg von 1490, eine Erwähnung von Anfrage der Zürcher Ämter und Vogteien in den eidgenössischen Abschieden von 1500 und die Abstimmung über Wiederaufnahme des Pensionenbriefs von 1503 im Jahre 1508. Doch unterliess er es, im Staatsarchiv über diese von ihm behandelten Fälle genauere Nachforschungen anzustellen.

Die Ergebnisse der letztgenannten Anfrage von 1508 sind dann 1880 von Herrn Staatsarchivsadjunkt Labhardt in der Neuen Zürcher Zeitung (Nr. 26—35) ausführlicher dargelegt worden. Aber Vögelin und Labhardt haben es unterlassen, weiteren älteren Materialien über solche Volksanfragen nachzuspüren, ohne Zweifel, weil ihre Darlegungen nicht streng wissenschaftliche, sondern journalistische Zwecke verfolgten, und so lohnt es sich wohl, den Gegenstand nochmals aufzugreifen und zur Sprache zu bringen. Und zwar soll es streng objektiv-wissenschaftlich, unbenommen von politischen Ansichten und Überzeugungen, geschehen.

Ohne gleich anfangs schon über Ursprung und Beginn dieser Einrichtung ein Präjudiz zu fällen, werde ich zuerst chronologisch die Volksanfragen vor dem Jahre 1508 nach ungedruckten Materialien unseres staatlichen Archivs behandeln und dann in einem Rückblick einige allgemeine Betrachtungen über das Wesen dieser Einrichtung bringen, wobei es uns vielleicht gelingen wird, einen Schluss auf Anfang und Ursprung derselben zu gewinnen.

Die erste archivalische Spur einer Verhandlung der Obrigkeit mit dem Volke tritt uns in den Zeiten nach Waldmanns Sturz im Rorschacherkrieg entgegen, 1490 bis 1492. Als die St. Galler Gotteshausleute in Verbindung mit der Stadt St. Gallen und der Landschaft Appenzell sich gegen ihren anspruchsvollen Abt erhoben, den Bau eines neuen Gotteshauses zu Rorschach hinderten, und der Abt an die Schirm-

orte, darunter Zürich, gelangte, entschieden sich diese rasch, im Widerspruch zu den anderen eidgenössischen Orten, zu kriegerischem Eingreifen[1]). Die Aufständischen aber, die St. Galler und Appenzeller, suchten den Schirmorten Verlegenheiten zu bereiten, indem sie sich mit den Unterthanen derselben in Verbindung setzten (laut einem Schreiben Zürichs vom 18. Januar 1490 an Luzern)[2]). Sie unternahmen es, letztere aufzuwiegeln. Zürich aber schickte, wie aus demselben Briefe hervorgeht, eine Botschaft aufs Land, um die Leute an ihre Eide und Gelübde zu erinnern, und war fest entschlossen, wie es sagte, auch trotz der Unterthanen seinen Weg in dieser Sache zu gehen. Am 22. Januar fassten auf einem Tage zu Wil die Schirmorte den Beschluss zur Kriegserklärung. Da giebt uns das Zürcher Ratsmanual interessante Auskunft über das Verhältnis zum Volke. Um nämlich der Seinen, der Stimmung des ganzen Volkes, sicher zu sein, beschloss der Rat am 26. Januar, in der Stadt Constaffel und Zünfte zu versammeln und ebenso die Gemeinden auf dem Lande und ihnen den Handel zu berichten, das Burgrecht mit St. Gallen vorzulesen und ihnen mitzuteilen, was die Not erfordere. Es wurde eine Kommission von 10 Mann gewählt, welche die Botschafter für die verschiedenen Ämter zu ernennen und die Instruktionen derselben festzustellen hatte[3]). Weiteres wissen wir leider nicht. Aber es ist von Wichtigkeit, feststellen zu können, dass wir es hier zwar nicht mit einer Volksanfrage, wohl aber mit einer Berichterstattung ans Volk (einem «Fürtrag») zu thun haben, welchem die Absicht zu Grunde liegt, das Volk willig und geneigt zu machen. Dass damit Zürich keineswegs die Absicht hegte, demokratisch zu regieren, sich an den Willen des Volkes zu

---

[1]) Dierauer Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft II, 312 f.

[2]) Abgedruckt in Füsslis Neuem Schweiz. Museum III, S. 26, 28.

[3]) Staatsarchiv, Manuale 1490 I, S. 6.

binden, dafür zeugt neben seiner Äusserung, dass es auch trotz der Unterthanen seinen Weg zu gehen gedenke, noch der Beschluss der Aufstellung einer engeren Kommission mit ausserordentlicher Vollmacht (erste Spur eines geheimen Rates)[1]. Die Stimmung auf dem Lande war aber jedenfalls dem Vorgehen der Regierung nicht sehr günstig. Noch mochte manche Verbitterung und Verstimmung vom Waldmannischen Auflaufe her zurück geblieben sein, und als der Krieg zu Ende war, kam es laut Ratsmanual zu peinlichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Land. Zürich und die anderen Schirmorte erhoben von den St. Gallern eine Geldsumme als Entschädigung an ihre Kriegskosten; ebenso erhielten sie einige Höfe, die sie dann an den Abt von St. Gallen verkauften. Da meinten nun 1492 einige Ämter und Gegenden auf dem Lande, dass dies als Beute oder Brandschatzung aufzufassen sei und dass demnach die Stadt das Gewonnene laut dem Waldmannischen Spruchbrief mit der Landschaft zu teilen habe. Wieder kam es zu Botschaften auf das Land und zu längeren Unterhandlungen; es scheint, dass zuletzt das Volk von seinen Forderungen abstehen musste, da, was die Stadt bezogen hatte, bloss Entschädigung und Strafgeld war. Der Rat schritt dann zu Bestrafungen; doch gehören die Einzelheiten davon, streng genommen, nicht in unser Thema[2].

In den nächsten Jahren führten hauptsächlich jene vielbesprochenen brennenden Tagesfragen am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zu Verhandlungen zwischen Regierung und Volk und zu Volksanfragen: das Reislaufen und das Pensionenwesen. Es ist hier nicht der Ort, Wesen, Bedeutung und Folgen dieser Krebsschäden der alten Eidgenossenschaft auseinander zu setzen: es muss und darf dies als bekannt vorausgesetzt werden[3]. Dagegen ist es nötig,

---

[1]) Das. S. 25 Wahl einer Kommission, die an Stelle des Rates bei diesen Läufen handeln soll. Vgl. dazu H. Füssli, Hans Waldmann S. 252.

[2]) Man. 1492 II, S. 9 ff. 13, 32, 44, 82, 92.

[3]) Vgl. meine Geschichte der Schweiz II (2. Aufl.) 231 f., 361—364.

darauf hinzuweisen, dass im Grunde erst die Katastrophe Waldmanns allgemeiner den Gedanken befestigt hat, dass nur gemeinsames Vorgehen aller eidgenössischen Orte gegen diese Nationalübel wirksam sein könne: 1489 begannen die Versuche, einen eidgenössischen Pensionenbrief, d. h. ein Verbot des Pensionenwesens und des Reislaufens aufzusetzen und zur Durchführung zu bringen. Doch wollte dieses Vorhaben lange nicht gelingen: bewusster Widerstand oder Schwäche und Lässigkeit einzelner Orte schoben die für die allgemeine Wohlfahrt so dringende Angelegenheit stets auf die lange Bank. Wohl beeiferten sich einzelne Ortsregierungen, das freie Reislaufen im Volke zu unterdrücken; aber in gleicher Weise gegen den eigenen Fehler, das Pensionenwesen, vorzugehen, brachten sie nicht über sich. Als Mitte der 90er Jahre, 1495, diese Nationalübel schrecklich hervortraten, indem Frankreich und Mailand mit Geldausteilen und Werbungen einander zu überbieten suchten, fand am 18. Juli die Tagsatzung[1]), dass es gut wäre, aller fremden Herren müssig zu gehen, Pensionen und Reislaufen abzustellen, und darüber solle jeder Bote auf dem nächsten Tage Antwort geben. Die Angelegenheit wurde aber verschleppt, und da mussten die einzelnen Orte Hand anlegen. Dies geschah denn auch in Zürich. Alle, die in Amt und Würde standen und wider das Verbot des freien Reislaufens nach Italien gezogen waren, wurden entsetzt, Meister Zurkinden aus dem Rat gestossen[2]). Ohne Gnade und Rücksicht, ungeachtet der Fürbitten und Gnadengesuche, wurden Bussen verhängt bis auf 10 ℔ (ca. 130—150 Frk.) [später ermässigt auf 5 ℔] und Konfiskation des Vermögens.

Da suchte unsere Zürcher Regierung dem Verbote des Reislaufens dadurch mehr Nachdruck zu verschaffen, dass sie mit dem Volke sich in Verbindung setzte. Am 23. November 1495 beschlossen kleiner und grosser Rat Constaffel und

---

[1]) Absch. III 1, S. 488, 489.

[2]) Man. 1495 I, 89.

Zünfte zu versammeln und denselben ihre Meinung und Ansicht bekannt zu geben, ebenso in alle Ämter und Vogteien zu schreiben, dass diese ihre ehrbaren Botschafter auf nächsten Sonntag zu rechter Tageszeit hersenden, damit man sie des auch berichte und ihnen sage, dass sie gehorsam seien[1]. Es ist hier also nur von Anhören eines Berichtes von Seite des Volkes, von Ersuchen um Gehorsam Seitens der Regierung die Rede, was zwar nicht ausschliesst, dass diese «Abgeordneten des Volkes» — der Kürze halber bedienen wir uns dieses modernen Ausdrucks — nebenbei etwa ihre Meinungen und Ansichten, Bitten und Wünsche und dgl. geäussert haben. Leider sind uns die Verhandlungen nicht erhalten. Aber die Form der Beratung ist höchst bemerkenswert: die Einberufung von Vertretern der Ämter und Vogteien. Bisher glaubte man, dass diese Art der Verhandlung mit dem Volke nur in Bern vorgekommen sei [laut den Nachweisungen von Stürler und Hidber bis 1495 neun Mal (seit 1469)]. Wir werden aber dieser Sitte noch einige Mal in Zürich begegnen, und bei Gelegenheit von späteren Beratungen wird uns auch die Zusammensetzung dieser Volksvertretung anschaulicher werden. Ich wage aber schon jetzt die Vermutung auszusprechen, dass diese Art der Verhandlung mit dem Volke hier nicht zum ersten Male angewendet worden sei; sie wird im Beschlusse nicht als etwas Absonderliches, Neues bezeichnet.

Kräftig handhabte die Regierung das Verbot des Reislaufens: Fehlbare wurden in ziemlicher Menge bestraft. Nur wegen der Edelleute auf dem Lande beschloss man 1496, sie diesmal nicht zu bestrafen, aber sie einzuberufen und mit ihnen zu reden, dass sie es nicht mehr thun[2]. Hier beobachten wir also eine besondere Einberufung der Edelleute vom Lande, während wir sie später zusammen

[1]) Man. 1495 I, S. 95.
[2]) Man. 1496, S. 26.

mit den übrigen Abgeordneten der Ämter, aber immerhin auch als besondere Gruppe, berufen sehen werden. Da es sich um Kriegszüge handelte, war diese Sonderberatung sehr natürlich. Bezüglich der Pensionen, die sie selber angingen, dachte die Regierung übrigens minder streng als über das Reislaufen, während doch schon früher hervorgehoben worden war, dass jene dieses geradezu hervorriefen. 1496 wurden die Pensionen wieder gestattet, da, wie es heisst, die Eidgenossen das Verbot auch nicht halten[1]). Eine Austeilung von 1497 lässt uns den Gewinn erkennen, den der Einzelne in die Tasche stecken konnte; neben 2000 Kronen, die in den Stadtsäckel kamen, konnten 1104 Kronen auf 221 Personen des grossen und kleinen Rates ausgeteilt werden: es traf jeder Person 4 Kronen 10 β, also etwa 150—200 Frk.[2]). Im gleichen Atemzug verbot man das Reislaufen. Aber 1498 heisst es, dass man diese Angelegenheit ruhen lassen wolle, um zu sehen, wie die Eidgenossen handeln[3]). Bis 1500 herrschte diese Pest nun wieder arg; von französischer und mailändischer Seite erfolgten Werbungen für den welthistorischen Kampf um Mailand. Da raffte man sich auf und kam unwillkürlich auf die Bestrebungen für Aufstellung des Pensionenbriefes zurück. Es verband sich diese Selbstbesinnung mit einem Anlauf zu vermehrtem religiösen Ernst; laut den Akten fand die Tagsatzung, nach den schönen Erfolgen, die Gott durch die grossen Siege über die Feinde — es war nach dem glänzenden Schwabenkriege — den Eidgenossen habe zukommen lassen, sei zu seiner Ehre etwas zu thun[4]). Die Ausführung religiöser Massregeln überliess man nun zwar den einzelnen Orten, und wir kennen sie von Zürich ziemlich genau, laut Manual und Mandaten: kirchliche Feier, Erneuerung der Einsiedlerfahrt, Verbot von Vergnügungen, An-

---

[1]) Man. 1496, S. 98.

[2]) 1 Krone = 3 ℔; 1 ℔ = ca. 13—14 Frk. (also die Krone ca. 40 Frk.). S. Man. 1497, S. 21, 27.

[3]) Man. 1498, S. 62.

[4]) Abschiede III 2, S. 10.

ordnung eines Kreuzganges. Aber die Tagsatzung unterliess es nicht, von da an beständig darauf hin zu drängen, dass zur Förderung der durch Reislaufen und Herrendienste arg untergrabenen Sittlichkeit etwas gethan werde. Zu Stadt und Land, in Gesellschaft und Familie scheint eine arge Verlotterung eingetreten sein; musste doch im Sommer 1500 die Tagsatzung sich fragen, «was man gegen das liederliche Leben in Städten und Dörfern thun wolle»[1]).

Das war der Moment, da die Zürcherische Regierung es geboten sah, neuerdings mit ihrem Volke über diese Dinge zu verhandeln. Auf der Traktandenliste der Tagsatzung standen schon seit längerer Zeit [seit 1481 (März) und 1492], neben Unterdrückung von Pensionen und Reislaufen, Verbote der üppigen, schamlosen Kleidungen, der langen Degen, des Zutrinkens und der Schwüre. Zürich war nun entschlossen, im Interesse der Eidgenossenschaft von sich aus hiegegen eine Ordnung aufzustellen und zwar mit Zustimmung der Herrschaften und Ämter auf dem Lande. Was man über diesen Vorgang bisher kannte, ist eine Stelle in den Tagsatzungsabschieden, wo es am 27. und 28. Juli bei einer Verhandlung in Zürich heisst: «Mit kleinem und grossem Rat zu Zürich ist geredet worden, dass sie bezüglich der Pensionen, Kleidung, langen Degen, des Zutrinkens, der Schwüre, mit Beistimmung ihrer Ämter und Herrschaften eine Ordnung machen, die zu Ruhe und Frieden diene und es möchte bis zu unserer Frauen Tag zu Mitte August dieses vollendet sein»[2]). Indem man sich, wie es z. B. noch Vögelin that, bloss an diese Stelle hielt, musste freilich die Weisung der Tagsatzung etwas rätselhaft erscheinen. Wir erhalten aber den Kommentar dazu aus dem Ratsmanual in zwei bisher unbeachtet gebliebenen Stellen. Laut der einen wird schon vier Monate vor diesem Erkenntnis der Tagsatzung, am 8. April, vom Zürcher Rat be-

---

[1]) Absch. III 2, S. 57. 1500, 30. Juni.

[2]) Absch. III 2, S. 64.

schlossen, dass, wenn die Eidgenossen eine Ordnung betreffend Abstellung der Pensionen und des Reislaufens aufstellen wollen, man auch mitzumachen gedenke, doch mit der Bedingung, dass durch Ansetzung einer Strafe und Busse dieselbe wirksamer gemacht werde, und was diesfalls beschlossen und angenommen werde: das soll einer aus allen Gegenden des Gebietes meiner Herren einzuberufenden Versammlung vorgelegt und mitgeteilt werden[1]. Und später, 14 Tage vor jenem Tagsatzungsabschiede, am 15. Juli, findet sich im Manual der Beschluss, dass eine Kommission von sechs Mann nebst den zwei Bürgermeistern ratschlagen solle, was «mit den Äusseren» geredet werde und wie man sich halten solle bezüglich Pensionen, Kriegsknechte, auch der kurzen Kleider und der Münze halb[2].

Es steht demnach fest, dass der Zürcher Rat von sich aus im Sinne hatte, mit Vertretern der Herrschaften und Ämter über jene Gegenstände zu verhandeln, welche die Tagsatzung auf ihre Traktanden genommen hatte. (Dazu sollte dann noch eine andere, Zürich angehende und doch auch wieder die anderen Orte indirekt berührende Frage: diejenige einer Münzänderung, genommen werden.) Jetzt begreift man jenen Abschied eher: rein von sich aus konnte die Tagsatzung nicht Zürich vorschreiben, mit Zustimmung seiner Ämter eine solche Ordnung zu machen. Aber indem bei den Verhandlungen darüber Zürich sich äusserte, dass es solches zu thun gedenke, bestärkte man dasselbe darin, indem man sich der Hoffnung hingab, das Vorgehen des Vorortes werde wirksam sein und das Zustandekommen einer gemeinsamen Ordnung ermöglichen[3]. Dass aber die Zustimmung der Ämter und

---

[1] Man. 1500, S. 19 «Und wz dann desshalb beschlossen und angenommen, dz von allen gegnynen us miner Herren gebiet lüt har jn erfordert und denselben dz och erscheint und gesagt werde».

[2] Man. 1500, S. 37.

[3] Vgl. 1492, Absch. III 1, S. 415, wo von einer Ordnung von Schwiz betreffend Kleider gewünscht wird, dass sie nachgeahmt werde, und Absch.

Herrschaften auch in dem Tagsatzungsprotokoll ausdrückliche Erwähnung findet, mag zunächst ein Zeugnis dafür sein, wie sehr sich die Heranziehung der Landschaft schon eingebürgert hatte und zwar — fügen wir gleich bei — in Fragen, welche die Eidgenossenschaft berühren.

Es hat somit nach Mitte Juli 1500 der Rat von Zürich sein Gutachten und seine Entschlüsse bezüglich genannter Gegenstände einer Versammlung von Abgeordneten aller Ämter und Vogteien in Zürich vorgelegt. Es war nicht Volksanfrage, sondern «Fürtrag». Näheres aber kennen wir nicht; nur so viel ist sicher, dass die Münzänderung nicht erfolgte und auch in Pensionen und Reislaufen alles beim Alten blieb. Denn die eidgenössische Pensionenordnung kam nicht zu stande und da wurde wieder frisch drauf los gefrevelt. Pensionen kamen zur Verteilung [es traf z. B. 1502 an 215 Personen des Rates jeder 14 ℔ und 15 ß[1]) (also gegen 200 Frk.) in den Sack], und die Reiser folgten wieder ungebunden ihrer Abenteuerlust. Wohl verbot Zürich Januar 1503 neuerdings das Reislaufen auf Bitten von Uri, Schwiz und Nidwalden; aber ohne praktischen Erfolg. Seit Februar 1503 begann sich die Lage wiederum recht kritisch zu gestalten durch den von den Waldstätten im Gegensatze zu Ludwig XII. von Frankreich veranstalteten Bellenzerzug. Ein Krieg mit Frankreich, vielleicht sogar ein Hausstreit in der Eidgenossenschaft, stand bevor.

Da fand die Zürcher Obrigkeit abermals für gut, mit ihren Herrschaftsleuten sich ins Einverständnis zu setzen. Vom 6. März datiert, ist uns unter den Sittenmandaten ein bisher unbeachtetes Schreiben an einen Vogt erhalten[2]), aus welchem hervorgeht, dass der

---

III 1, S. 173 k. l. m. n., wo 1484 gewünscht wird, dass alle Orte Ordnungen über Pensionen und Reislaufen machen und dann eine gemeinsame gemacht werde. Ähnlich auch Absch. III 1, S. 173 l.

[1]) Man. 1502, S. 18.

[2]) Staatsarch. Sittenmandate A 42. 1 (in einem Heft). S. Beilage I.

Rat wegen der kritischen Zeiten und der Kriegsgefahr mit den «Äusseren» zu reden gedachte. Aus allen Herrschaften und Gegenden wurden Leute in die Stadt beschickt auf Sonntag den 12. März; da sollten sie zu rechter Mittagszeit auf dem Rathause sein und den Willen der Obrigkeit vernehmen. Die Zusammensetzung dieser Volks- oder Herrschaftsvertretung, wie eine solche ja schon 1495 und 1500 einberufen worden war, kennen wir nun ganz genau aus den im Anhange zu jenem Schreiben glücklicher Weise noch erhaltenen Aufzeichnungen des Stadtschreibers. Je nach der Grösse der Herrschaft oder Vogtei wurden mehr oder weniger berufen: aus der Grafschaft Kiburg 8 Mann, Grüningen 4, Greifensee und Andelfingen je 3, aus den übrigen je 2 und 1 — im Ganzen aus 43 Herrschaften und Gemeinden 74 Mann. Es scheint, dass die Auswahl, wie aus dem Schreiben hervorgeht, den Vögten überlassen wurde; es war nur das Requisit gestellt, dass sie alt, ehrbar und vernünftig seien. Dazu wurden aber noch die Edeln auf dem Lande berufen; mit diesen waren es 90 Mann. Uber alles Weitere mangeln uns leider alle und jede Aufzeichnungen. Es ist möglich, dass man auf das ständige Thema des Pensionenwesens und Reislaufens kam und dass man für gut fand, in deutlicherer und wirksamerer Weise den Volkswillen zu ergründen.

Denn nur drei Monate später kam es 1503 zu der ersten uns genauer bekannten Volksanfrage. Es war zu der Zeit, als Ende Juni[1]) auf der Tagsatzung zu Luzern den Boten aufgetragen worden, über das längst projektierte Verkommnis betreffend Pensionen und Kriegsläufe auf nächsten Tag zu Baden Antwort zu geben. Zürich musste also Instruktion erteilen, und um einen festen Rückhalt zu haben, wurde das Volk nach Herrschaften und Gemeinden um seine Meinung befragt. Es handelte sich dabei — man beachte dies — nicht mehr bloss um ein Be-

[1]) S. Absch. III 2, S. 226.

richterstatten und Mitteilen; sondern ausdrücklich wurde am 10. Juni 1503 eine Kommission eingesetzt, zu ratschlagen über Pensionen und Reislaufen sowie eine Änderung der Münze und Währschaft — die 1500 nicht vorgenommen worden — und «die Unseren zu erkennen, was ihnen in dem gefallen wolle»[1]. Vom 12. Juni datiert ein Einladungsschreiben an die Unterthanen in den Grafschaften, Herrschaften und Gebieten, je zwei alte, ehrbare, vernünftige Männer abzuordnen, welche die Ansicht ihres Amtes mitteilen («mit Underrichtung üweres Willens»), mit denen man über besagte Gegenstände reden und ratschlagen wolle. Die Versammlung hatte also eine doppelte Bestimmung; einerseits sollte sie die Meinung der einzelnen Ämter oder Gemeinden übermitteln, anderseits sollte sie dazu da sein, dass man mit ihr «Red und Ratschlag halte», wie solchen Beschwerden abzuhelfen sei. Es mussten nun Gemeinden gehalten werden; von Winterthur kam die Instruktion von den Räten; woher anderswo, ist nicht gesagt — wahrscheinlich eben von den Gemeinden oder Ämtern selbst, die zu wählen hatten.

Die Stimmgebung dieser Abgeordneten, resp. ihrer Auftraggeber, kennen wir, wie ich glaube, aus einem undatierten Concept des Stadtschreibers, das mit der Überschrift «Der Usseren antwurt ist also» im Staatsarchiv unter den «Fürträgen» liegt. Das höchst merkwürdige, aber nicht leicht leserliche, mitunter schwer zu entziffernde Aktenstück ist bisher noch nie umfassend verwertet worden, da man nicht wusste, von wann es datiere. Der Einzige, der es meines Wissens gelegentlich einmal öffentlich berührte, ist Dr. Emil Egli in seiner Abhandlung über die Kirchenreformation des Bezirkes Affoltern (Zürcher Taschenbuch 1888, S. 88); er glaubte, dass dasselbe um 1505 angesetzt werden könne, aber auch ein bis zwei Jahre früher passe. Damit schoss er nicht

---

[1]) Man. 1503 I, S. 26.

so gar weit vom Ziele. Die Übereinstimmung des Inhaltes mit dem Ratsbeschluss vom 10. Juni 1503 (welcher bis dahin ganz ignoriert worden ist) und mit der datierten Einladung an die Ämter und Vogteien lässt keinen Zweifel an der Zugehörigkeit zum Jahre 1503. Zu 1500 passt es nicht, weil dort noch von kurzen Kleidern die Rede ist und weil jenes nicht Anfrage, sondern bloss Mitteilung oder Berichterstattung war. Zu dieser Anfrage von 1503 gehört jedenfalls auch der undatierte «Rattschlag von der Pensionen, Reysknechten und der Müntz wegen» im Staatsarchiv (in der Sammlung «Eyd und Ordnungen über Pensionen» A 43 1).

Die Aufzeichnung (siehe unten Beilage II) ist wahrscheinlich nicht ganz vollständig; denn es fehlen, verglichen mit dem Verzeichnis vom März 1503, einige Ämter und Gemeinden, z. B. Andelfingen, Knonau, Regensdorf, Rümlang, Wülflingen, etc. Statt der 43 Herrschaften und Gemeinden (wie im März 1503) sind 33. Von den aufgezeichneten Herrschaften schickten zwei keine Boten: Stein a. Rh. und Männedorf; wahrscheinlich kamen diese in der kurzen Zeit von 6 Tagen nicht dazu, den Auftrag zu erfüllen; sie haben vielleicht, wie das auch z. B. 1508 bei einigen Gemeinden vorkam, nachher noch das Versäumte nachgeholt. Von denen, die Boten schickten, liessen eine Anzahl zum voraus berichten, dass sie die Entscheidung in diesen Dingen meinen Herren überlassen: Altstetten, Thalwil, Bülach, Wiedikon, Schwamendingen, Wipkingen, Urdorf, Birmensdorf, Elgg (letzteres mit der Bitte, sie bleiben zu lassen, wie bisher). Bezüglich der Pensionen und des Reislaufens versicherten Winterthur und Eglisau, sich dem fügen zu wollen, was meine Herren entscheiden, wobei allerdings Winterthur bemerken lässt — wenn ich die schwerverständliche Stelle mit Beihilfe von Freund Egli recht verstehe — dass es der Kürze der Zeit wegen nur eine vorläufige, allgemeine Antwort erteile. Eine ganze Anzahl sprach sich für entschiedenes Verbot aus: Kiburg, Rieden und Dietlikon, Grüningen, Greifensee, Regensberg,

Stammheim, IV Wachten (Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass). Einige wiesen dabei darauf hin, dass, wenn die Pensionen abgestellt werden, die Knechte auch eher bleiben: Maschwanden, Freiamt, Horgen, Wollishofen. Blosse Bitte um Abschaffung bringen vor: Kilchberg, Höngg, Küsnach und Erlenbach, welche zugleich sagen, wenn die Eidgenossen für Beibehaltung seien, seien sie nicht dawider; aber dann sollten die Pensionen in den Landessäckel kommen oder für Kornankauf verwendet werden. Auch Dübendorf, Stäfa und Meilen wünschen, dass, wenn die Pensionen beibehalten werden, sie in den Landessäckel kommen. Für Abstellung, wenn nicht jetzt, so doch nach Ablauf des französischen Bündnisses und Bezug für den Staat votierten: Zollikon, Hirslanden, Riesbach, Hedingen, Bonstetten, Stallikon, Wettswil. Nach den Eidgenossen will sich das Neuamt richten; überhaupt nur mit den Eidgenossen die Angelegenheit zu ordnen gedenken Wädenswil und Richterswil. Hinsichtlich der projektierten Münzänderung sprachen nur Wenige eine bestimmte Meinung aus: begreiflich, da dies für Laien eine nicht leicht zu beantwortende Frage war. Die Bitte, dieselbe zu unterlassen, brachte Winterthur vor, da es an eine andere (nämlich die im Thurgau geltende) Münze oder Währschaft stosse; doch mit dem Versprechen, dem zu gehorchen, was meine Herren verfügen. Eglisau bat um Rücksicht, da es in einem anderen Münzkreis mit «schwererer Münze» liege; ebenso erinnert Stammheim, dass es in einen anderen Münzkreis gehöre[1]). Grüningen empfahl die Änderung, wenn sie nützlich und ehrenvoll sei. Der Regierung wurde die Sache anheimgestellt von Horgen, Kilchberg, Stäfa, Küsnach, Erlenbach, Zollikon, Hirslanden, Riesbach (letztere drei mit der charakteristischen

[1]) Nach gef. Mitteilung von Herrn Dr. Zeller-Werdmüller muss es die Constanzer Münze sein, die für den Thurgau und die Gegenden nördlich vom Rhein galt.

Bemerkung, dass, was gemacht werde, auch möge gehalten werden); ebenso IV Wachten, Höngg, Dübendorf (letzteres jedoch mit dem Bedenken, dass eine Münzänderung biederen Leuten schwer würde, die bei der «ringeren» Münze entlehnt hätten); weiter auch Wettswil, Bonstetten, Hedingen, Stallikon, Greifensee, Altstetten, Neuamt. Nur mit den Eidgenossen zusammen wünschten eine Änderung: Regensberg, Freiamt, Maschwanden.

Entsprechend diesen Gutachten nahm nun Zürich die Ordnung betreffend Pensionen und Reislaufen auf dem Tag zu Baden mit fast allen Orten an[1]), und dass auch die Münzänderung eintrat, dafür besitzen wir mehrere Zeugnisse[2]).

An den Pensionenbrief knüpfen sich die letzten Verhandlungen, die wir noch zu berücksichtigen haben. Die traurige Geschichte desselben hat Professor Oechsli behandelt («Bausteine zur Schweizergeschichte» S. 103 ff.). Ein Ort nach dem anderen liess sich zum Abfall verleiten, und bis 1508 fiel der Pensionenbrief dahin, indem man es dem Belieben der einzelnen Orte überliess, sich dazu zu verhalten wie sie wollten. Zürich schwankte, gab Mitte 1506 die Sache preis — was an Hand der Ratsbeschlüsse sich eingehend verfolgen lässt —, ermannte sich aber 1508 (15. Februar) und suchte die Ordnung von Baden wieder in Kraft zu setzen. Es war neuerdings eine kritische Zeit: die Eidgenossenschaft wurde durch den Gegensatz von Frankreich und Habsburg-Österreich, welcher bei Maximilians Romfahrt 1507/8 wieder klaffend hervortrat, arg zerrissen; zahlreiche Söldner liefen beiden Parteien zu.

Da griff Zürich neuerdings zu den Massregeln von 1500 und 1503; es schritt zu Verhandlungen mit dem Volke. Am

---

[1]) Absch. III 2, S. 234 h.

[2]) Man. 1504, I S. 2 ist von der neuen Münze die Rede. Absch. III 2, S. 261, Note k, Klage über Zürich, dass es die Münze heruntergesetzt habe zum grossen Nachteil von Schwiz, Glarus etc. (März 1504).

15. Mai liess es, wieder wie im Frühjahr 1503, durch die Vögte Abgeordnete der Vogteien und Ämter aufs Rathaus berufen, auf Sonntag den 21. Mai, um sich «in anbetracht der seltsamen Läufe» mit denselben zu unterreden. Die Zusammensetzung dieser Vertretung der Ämter findet sich verzeichnet[1]: aus 42 Abteilungen kamen 70 Mann, mit den Edeln 81[2]. Alle Spuren weisen darauf hin, dass man in dieser Versammlung davon sprach, ob es nicht angesichts des nicht enden wollenden Reislaufens am Platze wäre, Pensionen und Reislaufen überhaupt zu verbieten und die alte Ordnung von Baden darüber zu erneuern[3]; ebenso muss hier gesprochen worden sein von einer Anfrage des Volkes selbst in den einzelnen Ämtern und Vogteien. Dieses «Volksparlament» — man entschuldige diesen modernen Ausdruck und verbinde damit nicht etwa moderne Begriffe — war hier wie 1503 nur Vorbereitung für eine Volksanfrage selbst. Die Versammlung äusserte den Wunsch, man möchte das Verkommnis von Baden in Abschrift in jede Vogtei mitteilen und durch die Vögte verlesen lassen, damit man darnach Antwort geben könne, oder dann Abgeordnete in die Vogteien schicken, welche dieses Verkommnis samt dem «Fürhalt» (Vortrag) der Regierung in den Gemeinden verlesen[4]. Der Rat entschied sich für die zweite der vorgeschlagenen Massregeln und wählte zwei Abgeordnete, welche die Grafschaft Kiburg, die Herrschaften Andelfingen, Grüningen, Regensberg und dieselbe Gegend bereisen und zwei andere, welche am Zürichsee, im Freiamt und daselbst um mündlichen Vortrag und schriftlichen Bericht erstatten mussten. Dann fanden auf Constaffel und Zünften in der Stadt und in den Ämtern oder Gemeinden des Landes

[1] Sittenmandate A 42 1.

[2] Die Differenzen gegenüber der Einberufung vom März 1503 zeigen, dass man sich nicht immer an ein festes Schema hielt.

[3] Man. 1508 I, S. 11, 12. Man. 1508 unter 23. Mai I, S. 31.

[4] Man. 1508 I, S. 31.

Versammlungen statt, die ihre Stimme abgeben mussten. Die einen Gemeinden und Ämter sendeten durch Boten mündlichen Rapport, andere schriftlich in Form eines Protokolls (wie Stein am Rhein, Winterthur). Diese Antworten liefen aber nicht durchweg gleichzeitig ein; sie verzogen sich vom Mai bis Ende August.

Die Ergebnisse samt der Zuschrift (dem beleuchtenden Bericht) der Obrigkeit, sind, wie schon Eingangs (S. 38) erwähnt worden, von Herrn Labhardt in der Neuen Zürcher Zeitung von 1880 veröffentlicht worden, freilich ohne die genauere Vorgeschichte, d. h. ohne Darstellung jener Vorversammlung vom 21. Mai, ohne welche die Volksanfrage von 1508 nicht denkbar ist. Mit grosser Mehrheit entschieden die Ämter und Herrschaften auf dem Lande dafür, dass man sich von den anderen Eidgenossen nicht trennen, sondern nur gemeinsam mit diesen handeln wolle. So sehr dies als schönes Zeugnis dafür aufgefasst werden kann, wie stark bereits das eidgenössische Gemeingefühl und Gemeinbewusstsein im Volke Wurzel gefasst hatte, so schädlich war dies der Sache des sittlich-politischen Fortschritts. Am 23. August beschloss der Zürcher Rat nach Entgegennahme der Antworten, in Gottes Namen die Sache ruhen zu lassen, als ob derselben nie gedacht worden wäre[1]).

Pensionen und Reislaufen haben dann noch oft bis zur Reformation aufregend gewirkt. Es kam 1513, 1515 und 1516 darüber zu ernstlichen Verhandlungen zwischen Obrigkeit und Volk. Ich übergehe dieselben aber, da sie grösstenteils aus revolutionären Bewegungen und Aufständen (gegen die «Kronenfresser») hervorgiengen und nicht als gewöhnliche regelmässige Volksanfragen zu betrachten sind. Die Sitte dieser Volksanfragen kam dann aber von 1521 an, wie schon anfangs erwähnt, zur höchsten Ausbildung.

---

[1]) Man. 1508 II, S. 22.

Blicken wir zurück auf diese regulären Verhandlungen mit dem Volke in der Epoche von 1490—1508, so trafen wir:

1. 1490 im Januar eine Botschaft aufs Land zur Abmahnung von Widerspenstigkeit und Ungehorsam im Rorschacherkriege.
2. Im selben Jahre, Ende Januar, Instruktion des Volkes zu Stadt und Land über die Motive der Teilnahme am Rorschacherkrieg.
3. 1492 Botschaften auf das Land zur Belehrung über den wahren, aber missverstandenen Sinn der im Rorschacherkrieg erhaltenen Entschädigungen.
4. 1495 nach einer Anregung der Tagsatzung betreffend Unterdrückung der Pensionen und des Reislaufens Berichterstattung an Constaffel und Zünfte, sowie an die in Zürich versammelten Vertreter aller Vogteien über entsprechende Massregeln.
5. 1496 Verhandlung speziell mit den Edelleuten der Landschaft über denselben Gegenstand.
6. Nach Mitte Juli 1500 (in einer Zeit, wo man ernstlicher als je an die Aufstellung eines Pensionenbriefes für die eidgenössischen Orte dachte) Berichterstattung und Mitteilung an die in Zürich versammelten Botschaften der Ämter und Vogteien über das Vorgehen gegen Pensionen, Reislaufen, kurze Kleider und über eine projektierte Münzänderung. Letztere unterblieb aber; auch der eidgenössische Pensionenbrief kam nicht zu Stande.
7. 12. März 1503 Versammlung von Vertretern aller Ämter und Vogteien sowie der Edeln auf der Landschaft zur Beratung über die kritische Zeitlage. Es gab dies Anlass zu einer 3 Monate nachher vorgenommenen Volksanfrage. Also
8. Juni 1503, vor der endgiltigen Beratung über den Pensionenbrief im Schosse der Tagsatzung, Volks-

anfrage wegen Pensionen, Reislaufen, Münzänderung. Einberufung von Abgeordneten der Ämter zur Übermittelung der Wünsche des Volkes und zugleich zur Beratschlagung.

9. Mai 1508 Einberufung von Abgeordneten der Vogteien zur Beratung, ob der völlig preisgegebene Pensionenbrief wieder in Kraft zu setzen sei. Dies führt nach mündlicher Botschaft und schriftlichem Bericht aufs Land

10. zu einer Anfrage des Volkes im Juli über das Verhalten zum Pensionenbrief von 1503 und zu den anderen eidgenössischen Orten.

Jetzt mag es am Platze sein, zum Schlusse noch Einiges beizubringen über die Frage nach Ursprung, Alter und Sinn dieser Sitte der Berichterstattungen und Anfragen an das Volk. Es geschieht dies freilich mit dem Vorbehalte, dass etwas Abschliessendes und Vollständiges über Wesen und Entwicklung dieses Institutes sich erst sagen lässt, wenn auch alle Anfragen und Berichterstattungen des 16. und 17. Jahrhunderts noch in Berücksichtigung gezogen werden (was später geschehen mag).

Was den Ursprung anbelangt, so wies man bisher immer auf den Sturz Waldmanns 1489 hin, und Vögelin speziell in der schon (S. 37) erwähnten Abhandlung glaubte in einem Artikel des Waldmannischen Spruchbriefes die staatsrechtliche Begründung zu finden. Es war aber seinerseits ein Missverständnis; denn jener Artikel gewährte, genau gesehen, nur den Seeleuten in Zeiten harten Druckes das Recht, Gemeindeversammlungen abzuhalten und durch Ausschüsse Anliegen vor die Regierung zu bringen [1]). Dass wir erst seit 1490 archivalische

[1]) Er lautet: «Item füro von der gemeinden wegen am Zürichsee, da Unsere Eidgenossen von Zürich vermeinend, dass sie die ohn ihr Wissen und Willen nit haben sollent, habent Wir in söllichem so viel gemittlet und in der Gütlichkeit erfunden, ob Sach ist, dass sich hinfor begeben wurd, dass die Ihren am Zürichsee mit bösem Gwalt übersetzt werden

Zeugnisse über solche Anfragen besitzen, kann bei der empfindlichen Lückenhaftigkeit des Materials nicht als Beweis für diese Zeit als den Anfang fraglicher Gewohnheit gelten. Die Thatsache vielmehr, dass Bern seit Beginn des alten Zürichkrieges (seit 1439) regelmässige Volksanfragen veranstaltete und dass Zürich im genannten Kriege mit seinen Ämtern und Vogteien Schwierigkeiten genug hatte, welche es veranlassen konnten, mit seinen Landleuten zu verhandeln — diese beiden Thatsachen machen es doch sehr wahrscheinlich, dass der Zürcher Rat schon in jenen kritischen Zeiten des alten Zürichkrieges das Landvolk zu Beratungen behufs Verständigung und Erzielung Gehorsams herangezogen habe. Ich glaubte um so eher dies annehmen zu dürfen, als in der Waldmannischen Zeit die feste Tradition im Landvolke lebte, dass einst (im alten Zürichkriege) die Stadt bei einer Verhandlung mit dem Landvolke auf der Wasserkirche versprochen habe, die alten Freiheiten zu halten, und dies sogar im Waldmannischen Spruchbrief für Greifensee[1]) urkundlich versichert wird.

Da fand ich in einer Stelle der handschriftlichen Huplischen Chronik auf der Stadtbibliothek eine Bestätigung für diese Vermutung. Die Stelle, vom Herbst 1438, lautet[2]):

«Item am Donstag nach Galli[3]) gebutten die von zürich allem zürichsee gen meylen und saitten auch da den handel

---

wölltend, oder ihnen sonst etwas unter einanderen angelegen wär, dass dann zwo oder dry Kilchhörinen sich zusammenfügen und ihres Anliegens Unterred haben, und von jeder Kilchhöri zehn oder zwanzig Mann oder so vil sie ungefahrlich gut bedunkt, usschiessen mögent; für Unsere Eidgenossen von Zürich zu kehren und ihnen ihr Anliegen zu erzählen, damit ein sölichs abgestelt werde; und sollent sie aber in sölichen Gemeinden nützit rathen noch handeln, das wider die ehgenannten Unsere Eidgenossen von Zürich und ihre Stadt syg, und auch hinfür kein Ufruhr mehr wider sie machen, sonder allweg ihr Anliegen vorberührter Meinung, an Unsere Eidgenossen von Zürich bringen». (S. Helvetia von Balthasar III 509, Nr. 23).

[1]) Staatsarch. Zürich «Stadt und Landschaft» Nr. 3271.

[2]) Stadtbibliothek Zürich, Mscr. A 113, S. 204.

[3]) 23. Oktober.

der sach und liessen verlessen die bottschaften, so inen die von schwiz geschickt hatten und wie sy umendum von tagen geschaiden wärint und by glimpf[1]) bestanden warent und erzalten, wie vil sy glimpfs und rächtens hätten[2]), umb dess willen, dass die iren dester williger wärint. Dessglich tatten sy auch jn grüninger ampt, kyburger ampt und andren, die zu inen gehorten. Also warent die iren willig».

Damals, als, nach dem für Zürich schlimmen Entscheid über die Toggenburger Erbschaftsfrage und nach dem nicht minder demütigenden Übergang von Utznach, Wesen und Gaster an Schwiz und Glarus, Zürich mit gesteigerter Leidenschaft an seinen Forderungen und Anschauungen festhielt und es bis zum Bürgerkriege zu treiben gedachte, als es daher der Unterthanen als einer Stütze gegen die Eidgenossen bedurfte —, da fand der erste regelrechte «Fürtrag» vor dem Volke in den einzelnen Ämtern statt, ein Jahr, bevor in Bern diese Sitte eingeführt wurde. Die Begründung, welche der Chronist dafür angiebt, dass es geschehen sei, damit die Ihrigen desto williger wären, erklärt Wesen und Charakter der ganzen Institution. Immer wird in den amtlichen Äusserungen darüber in den Jahren 1495, 1500, 1503 (etc.) gesagt, dass diese Massregel ergriffen werde, damit den Beschlüssen und Verfügungen eher nachgelebt werde. Dies, und keineswegs etwa demokratische Anwandlungen, Ideen der Mitwirkung der Landschaft in wichtigen Dingen oder dergleichen, muss man als ursprünglich leitenden Gesichtspunkt der Regierung ansehen. Gleichwie in Bern entstand auch bei uns diese Sitte der Volksberatungen nicht durch eine Staatsumwälzung, sondern sie entsprang dem selbsteigenen Willen und Entschluss der Regierung, die in einer Zeit der Klemme und Verlegenheit sich an das Landvolk wendet, um es williger zu stimmen.

---

[1]) Gunst, Vorteil.

[2]) d. h. wie das Recht auf ihrer Seite sei.

1489 begehrten die Landleute das Versprechen, dass hinfür keine neuen Gebote mehr erlassen werden, ohne der ganzen Landschaft Wissen und Willen[1]: d. h. sie verlangten obligatorische Befragung des Volkes und wollten eine Theorie daraus machen. Aber die Regierung wollte sich nicht binden lassen und, wie es scheint, in solchen Dingen sich ganz freie Hand behalten: in den Waldmannischen Spruchbriefen ist nichts darüber festgesetzt. — So aufgefasst, sind diese Volksanfragen keineswegs ein Widerspruch gegen das bisher geübte patriarchalische Regiment, entsprechen vielmehr demselben völlig, und ihre Entstehung zeigt einen auffallend ähnlichen Ursprung mit den als Gewohnheitsrecht aufkommenden ständischen Vertretungen in den Reichen des Mittelalters[2]. Die Krisis des alten Zürichkriegs hat bei uns dieser Sitte gerufen, und sie entwickelte sich seit den Waldmannischen Unruhen und durch dieselben in der Praxis allmählich fester, bestimmter, konsequenter.

Man gieng wohl von blossen Mitteilungen und Berichterstattungen aus (wie z. B. 1438), schritt dann zu Einberufung von Vertretern der Ämter und endlich zu Anfragen des Volkes selbst in Form von Entgegennahme von Botschaften der Ämter und Vogteien. 1490 bis 1508 haben 3 Botschaften ans Volk stattgefunden, ferner 6 Einberufungen (wovon 2 unmittelbar vor Volksanfragen) und 2 Volksanfragen, deren Beantwortung im einen Fall durch eine Versammlung der Botschafter aller Ämter in der Stadt, im andern Fall durch successive Berichterstattungen vor sich gieng. Die Sitte der Volksanfragen ist dann im Reformationszeitalter am häufigsten angewendet worden und hat auch noch andere Formen angenommen, bis im 17. Jahrhundert der löbliche Brauch wieder

[1] Staatsarch. A 93 1: Volkswünsche v. 1489. Alte Bezeichnung: «Landschaft 367, 2, 13».

[2] Lindner, Geschichte des deutschen Volkes I, 228 ff. Lamprecht, deutsche Geschichte IV, 334 ff.

in blosse Mitteilung (und zwar zuletzt nur noch an Constaffel und Zünfte in der Stadt, nicht mehr an die Landschaft) auslief und zu Ende gieng.

Entstanden sind wohl ohne Frage (wie Herr Dr. Zeller-Werdmüller vermutet) diese Anfragen der Landschaft aus denjenigen der städtischen Bürgerschaft, wie sie nach Constaffel und Zünften gegliedert war. Schon seit Mitte des 13. Jahrhunderts wird in Urkunden bei Bündnissen und Verträgen der Mitwirkung der Bürgergemeinde gedacht[1]). Als durch die späteren Verfassungsumwälzungen von 1336, 1373 und 1393 eine Zunftverfassung begründet und Schritt für Schritt die Autorität der Zunftmeister, besonders aber diejenige des grossen Rates (der Zweihundert), verstärkt wurde[2]), trat die regelmässige, gesetzliche Mitwirkung der Gemeinde wieder etwas zurück. Es war daher natürlich, dass in Zeiten politischer Aufregung und Parteiung die Gemeinde einzugreifen und sich Gewalt über die Räte anzumassen suchte, so 1370 beim Brun'schen Attentat, 1393 beim Schöno'schen Verrat, 1401 bei der Judenverfolgung[3]). Da stellten in letztgenanntem Jahre die Räte das Statut auf, dass in Zukunft nur noch Angelegenheiten des Reiches oder der Eidgenossenschaft, ferner Landkriege oder neue Bündnisse vor die Gemeinde, Constaffel und Zünfte, gebracht werden sollten, und auch dies nur, wenn die Mehrheit es beschliesst[4]). Man zügelte dadurch den demokratischen Geist und setzte weitergehenden Gelüsten, die Machtbefugnis der Räte zu Gunsten

---

[1]) S. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich Nr. 901 und mehrere Stellen aus dem Richtebrief: siehe F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. Rechts, S. 461.

[2]) S. Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, I, 316 ff.

[3]) Über letztere s. Tschudis Chronik Bd. I, S. 610.

[4]) S. Historische und Critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen (Herrn Jacob Lauffers) II, 143.

der Gemeinde zu schmälern, eine Schranke. Es blieb für die folgenden Jahrhunderte bei dieser Verfügung; letztere bildete von nun an die gesetzliche Basis für Mitwirkung der Volksgemeinde.

Es dürfte nun evident sein, dass die Anfragen an die Ämter und Vogteien der Landschaft nur eine Erweiterung dieser Anfragen der städtischen Bürgerschaft von Constaffel und Zünften sind. Dies bestätigt sich uns auch durch den Inhalt dieser uns bekannten Anfragen der Landschaft.

Bei einem Vergleiche mit Bern ergiebt sich nämlich für die Zürcher Volksanfragen ein interessanter, wesentlicher Unterschied. Im Kanton Zürich fanden meines Wissens nie solche statt in Angelegenheiten rein kantonaler, interner Natur. Bern hat Anfragen zu verzeichnen betreffend Steuern, Auflagen, Monopole, Bestrafung von Übertretern der Mandate (etc.), also eine Reihe von Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen[1]. Auch in Luzern wurden im 15. Jahrhundert die Ämter nicht bloss bei kriegerischen Auszügen, Bundeserneuerungen u. dgl., sondern auch bei Steuerauflagen befragt oder wenigstens versammelt[2]. In Zürich sucht man solche vergebens. Hier kamen, wenn wir vom Rorschacherkrieg absehen, wo hauptsächlich Differenzen zwischen Stadt und Land auszugleichen waren, immer nur solche Fragen vor das Volk, welche die Stellung Zürichs zu den anderen eidgenössischen Orten irgendwie berührten, wie Pensionen, laufende Knechte, Münze u. dgl., später Bündnisse, Verträge, Landkriege, konfessionelle Anliegen von eidgenössischer Bedeutung. Das sind ja nun eben die Dinge, welche nach dem Statut von 1401 gesetzlich

---

[1]) S. Archiv d. hist. Vereins Bern, Bd. VII, S. 246 ff.

[2]) S. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 224, 225.

vor die Gemeinde gebracht werden können! So werden wir es nun verstehen, wenn im Jahre 1500 in den Abschieden gesagt wird, dass Zürich «mit Beistimmung seiner Ämter» eine Ordnung über Pensionen (etc.) machen solle, eben weil in solch eidgenössischen Angelegenheiten Zürich das Volk zu befragen pflegte.

Schon inhaltlich lassen sich somit diese Volksanfragen nicht so schlechtweg mit dem modernen Gesetzgebungsreferendum vergleichen. Aber auch formell nicht. Denn 1. waren diese Anfragen nicht ans gesammte Volk, sondern je nur an die Ämter und Vogteien, hie und da auch einzelne Gemeinden, welche für sich Obervogteien bildeten, gerichtet. Die Stimme der Ämter und Gemeinden entschied, nicht die Stimme der Einzelnen. Das Volk stand nicht als ein Ganzes der Regierung gegenüber. 2. Waren weder Bern noch Zürich vor den Kappelerbriefen von 1531 kontraktlich verpflichtet zu solchen Volksanfragen, und es hing vom Gutfinden der Regierung ab, was sie dem Volke vorlegen wolle, was nicht. Die Institution war zunächst noch eine ziemlich flüssige. Selbst im Kappelerbriefe Zürichs heisst es nur allgemein, dass die Regierung «grosse und schwere Sachen» dem Lande vorbringen solle. Dies stimmt mit der schon berührten Entstehungsweise dieses Institutes. Sicherlich hat niemand in der Regierung mit dieser Sitte die Anschauung verbunden, dass die Ämter und Vogteien zur Mitregierung berufen zu sein irgendwie das Recht hätten. Die Idee der Volkssouveränetät, als deren letzte Konsequenz doch das moderne Referendum zu betrachten ist, lag jener Zeit des Unterthanenwesens himmelsfern. Die Befragung der Landschaft hatte nur den Sinn, einerseits bei den Unterthanen grössere Willigkeit und sichereren Gehorsam zu erzielen, anderseits, der Regierung in schwierigen eidgenössischen Fragen einen festen Rückhalt zu verleihen. Daher finden wir oft später bei Antworten der Vogteien und Gemeinden herzlichen Dank der Regierung ausgesprochen für ihre gütige Anfrage; das Volk bestätigt es selbst, dass die Obrigkeit dazu eigentlich nicht

verpflichtet sei und dass in jedem einzelnen Falle es als Beweis ihrer Gnade und Güte angesehen werden müsse, wenn man angefragt werde. Häufig überliess man es der Obrigkeit, zu machen, was sie wolle (wie z. B. 1503), oder suchte — was bei der persönlichen Art der Verhandlung nahe lag — sich ihre Sympathieen zu verschaffen, indem man den Willen derselben billigte, oder versicherte, dass man sich dem gerne fügen werde, was sie verordne. Dies selbst noch nach 1531. In einer Zeit also, wo nach und nach diese Sitte zu einem Gewohnheitsrecht erwachsen war, lebte doch noch die Erinnerung, dass dieselbe dem freien Entschluss, dem eigenen Ermessen der Regierung den Ursprung verdanke. Damit hängt denn zusammen, dass 3. im Unterschiede von dem modernen Referendum diese Volksanfragen nach ihrem Ergebnis die Regierung streng genommen nicht banden. Richtete diese sich darnach — was fast immer geschehen sein wird —, so war es Klugheit und Takt, nicht aber verfassungsmässige Verpflichtung.

Trotz dieser wesentlichen Verschiedenheiten lässt sich eine gewisse allgemeine Ähnlichkeit dieser Berichterstattungen und Anfragen an das Volk mit dem Referendum nicht verkennen. Auch jene entsprachen wie dieses, dem natürlichen Bedürfnis der Regierung, mit dem Volke oder den Herrschaften auf dem Lande eine gewisse Fühlung und Berührung zu haben, und lediglich in diesem allgemeinen Sinne der Rücksichtnahme auf das Volk, des Bestrebens, aus Klugheitsgründen mit demselben in Kontakt zu stehen, mag man in jenen Volksanfragen eine Art Vorläufer des modernen Referendums sehen.

BEILAGEN.

I.

Einberufung von Abgeordneten der Ämter und der Edeln auf dem Lande in die Stadt von 1503, 6. März.

Staatsarchiv. Aus der Sammlung: Sittenmandate A 42, 1. (In einem Heft).

Burgermeister, rat und der gros rat, so man nempt die zweihundert der stat zürich Unsern gruss zuuor lieber vogt, dir ist wüssend der seltzen löiff der kriegswirren so jetz vor ogen schwebend, und so wir dagegen betrachten gstalten och bekom und unbekomlichkeit der sach, desglich die merklichen sorg armut türe und och töd und nit wissen mögen wz unser biderben lüten willens und erbiden. Jn dem sin will, so haben wir von allen unsern herrschaften und gegnynen lüt beschriben deshalb mit jnen red ze halten vnd darumb so befelchen wir dir, du wellest daran sin und verschaffen, dz us der vogty diner versechung zwen alt erber vernünftig man hie zürich sigen uf jetz sontag aller nechstkünftig (also 12. März) zu rechter mittagzit uff unserm rathus, und unsern willen wyter vernemmen, und bis harjn nit sümig. Daran tust du unsers gefallens. Datum mentag nach alt Fastnacht Anno 1503.

Dem vogt von kiburg sol geschrieben werden, dz er acht man harjn schicke

namlich vier us dem obern ampt
zweeen us dem nidern ampt und
zweeen us dem endern ampt.

Grüningen 4 man und dz er die teile allenthalb us dem ampt
Grifensee 3 man und dz er die teile us dem stätli und dem ampt.
andelfingen 3 man, namlich einen man von andelfingen, einen mann von ossingen und einen man von flach.
winterthur 2
Stein 2
eglisow 2 von der stat und der herschaft.

regensberg 2 vom stetli und dem ampt
richtischwil jedes gericht einen man und sol dem schafner ge-
wädiswil schriben werden.
horgen
tallwil und kilchberg 2
wollishofen
wiediken
altstetten und rieden 2
husen und hengst
maschwanden 2
fryamt 2 knonow 1
Hedingen
bonstetten, stallikon, wetteswil 2
birmenstorf und vrdorf 2
Stäfen 2
menidorf
meilan
erlibach
küssnach
zolliken
hirslanden
flün («Flüegasse») und riespach
Hottingen
oberstras
understras
wipchingen
Höngg 2
bülach
nüwampt 2
regenstorfer tal 2
rümlang
schwamendingen, sebach und örliken 2
tübendorf
dietliken und rieden an der glat 2
wülflingen
elgöw stetli und der fleck.

Die edlen[1])

Herr gothart von landenberg } ritter (der eine zu Wetzikon, der andere
Herr Hans von landenberg } wahrschl. zu Breitenlandenberg).
vlrich von landenberg zu Hegi
frid von Hinwil zu greifenberg
Hertegen von Heinwil (zu Elgg)
Hanns kunrat von rümlang zu wülflingen
Hanns erhart und vrban zum tor jr einer (zu Teufen)
Bernh. Happ zu widen
bernhart blarer (zu Kempten)
toman wellenberg (zu Pfungen)
ludwig von fulach zu Loffen (Lauffen)
Batt von bonstetten (zu Uster)
jacob mötteli (zu Pfyn und Bürglen)
Hans von goldenberg (zu Mörsberg)

---

[1]) Der gef. Mithilfe von Herrn Dr. Zeller-Werdmüller verdanke ich die Nachweise einiger mir unbekannter Wohnsitze derjenigen Edelleute, die im Original selbst nicht heimgewiesen sind. Die betreffenden Zusätze sind in Parenthesen.

II.

Zürcher Volksanfrage über Pensionen, laufende Knechte und Münze vom Jahre 1503 (Juni).

Der ussern antwurt ist also

am ersten **Winterthur**, sagen, weren sy witer (und nit) uf jetz betagt[1]), weren si von jren Herren abgeschieden, uns mit entlicher (endgiltiger) antwurt zu begegnen und so si jetz betagt, sig jnen jn befelch geben, uns ze segen jren Herren gehorsam willig dienst und wir haben si bishar lassen bliben bi jren boten und verpoten, dz jnen nütz darin geredt sig, hoffen sie noch, und jr ordnung sig och allweg uf die unser gestanden. Aber wz wir ordnen der knechten oder pensionen halb, lassen si bliben.

Der münz halb pitten si, dz wir si fürsehen wellen, denn sy merklich damit beswert sigen, dann si stossen mit der müntz an die swerere werschaft; aber wz wir machen, lassen si och bliben.

Stein nieman.

Eglisow sagen, wir sigen jr herren und oberen und wz wir machen, lassen si bliben, so wüssen wir wol, dz si jn der swereren münz sitzen.

Kiburg pitten umb die pensionen, dz es abgestelt werd, wo es glimpfs oder eren halben sin mög wie die ordnung gmacht werd der knechten halb, dabi welten sj min herren gern helfen hanthaben und zu jnen setzen, aber si meinten nit, dz man jnen dz bim eid soll verbieten. wie hoch aber dz gemacht wirt, es sig bi kopf abhauen oder sust, wellen sie daran sin, dz es ghalten würd. Der münz halb segen si, wie min herren dz machen, lassen si bliben.

Grüningen piten abzestellen die pensionen, münz halb (ist) och angesehen nach unser aller lob wo den sy dz könden helfen fürdern.

---

[1]) Es muss hier, wie Prof. Dr. E. Egli annimmt, ein Schreibfehler vorliegen; denn die wirkliche Lesart: «weren si nit witer uf jetz betagt» giebt keinen Sinn. Es soll also heissen: Wären sie auf spätere Zeit, und nicht jetzt schon beschieden, so hätten sie von ihren Herren den Auftrag erhalten, eine endgiltige Antwort zu geben; für jetzt aber (d. h. provisorisch) sei ihnen der Befehl gegeben (etc.).

Grifensee wie grüningen und dz die pensionen die jar us jn der stadt seckel gelegt und so die jar usgangen, dz es denn abgestellt werd. müntz setzen sy zu uns.

regensperg sigen eins, dz wir und dü eidgenossen dz jargelt abstellen, damit dz glöif och dester e verkommen werd. Der münz halb wär och jr beger, dz wir und die eidgenossen ordnung machten, aber dz stetli setzt dz jargelt ganz zu m. Herren.

altstetten, wie min Herren dz machen, wellen si ghorsam sin.

Stammheim hoffen, wir sigen so wis, dass wir wol wüssten der sach zu tun und was wir machen, dz es doch gemacht werde, dz es bestand hab und übergeben uns den Handel ganz. aber der Hoptlüten so hinen weg laufen und anderswo, sig jnen ein beschwerd. Dan könden wir si nit basten (bemeistern) wie dann im tun könden. müntz ligen jn der swereren werschaft.

Bülach setzen min Herren dz heim, wie altstetten.

Nüwampt piten, dz min Herren jr knecht hielten als ander eidgnossen jr knecht. pension piten dz abzestellen oder ze machen wie ander eidgnossen. münz halb setzen si uns das heim nach dem wir unser stet und landschaft es wüssen zu betrachten.

Fryamt bitten, dass, ob es mit eren sin mög, pensionen abzestellen, dann weren si wol der Hoffnung, die knecht bliben och dest fürer und es sigen bishar bot beschehen, die schlechtlich sigen ghalten, dann wenn ander eidgnossen sigen gloffen, sigen die unsern nit bliben, und wenn si doch nit möchten bhalten werden, dz doch wir si hielten als ander eidgnossen jr knecht hielten. Der müntz halb reden si, si haben jr koff und verkoff zu andern eidgnossen und bitten, dass man si daby lass bliben, wie die müntz jetzt ist, es wurde den gar von unsern eidgenossen geordnet dz es e i n münz were.

Maschwanden pensionen bitten sy das heimlich und das offenlich abzestellen, und so das geschicht, welten si lib und gut zu minen Herren setzen als si och sust tun welten, es werd abgestelt oder nüd; aber werd es nit abgestelt, bsorgen sie, die knecht sigen nit zu bhalten. Der müntz halb wie dz fryambt. Denn souil mer: sölt die münz nur allein jnen geendert werden und anderen eidgenossen nit, wäre es jnen zu schwer. setzen aber dz ganz zu uns.

Wädiswil und Richtiswil setzen uns das heim

(segen wie dz Fryamt?)

und schlahen dz jargelt niemen ab und welten Jedermann wol gönnen wz jm ward, es wurde denn gemeinlich in allen eidgnossen abgestellt.

Horgen bitten ze betrachten jr aller lob und nutz und ob es sin mög die pension abzestellen, wären si guter Hoffnung, die knecht werden

dester bass zu bhalten, ob aber das nit abgestellt würde und die knecht hinlüffen, dass doch wir die knecht och dest gnedigen halten welten. Müntz setzen si zu uns.

tallwil git uns das heim.

kilchberg bitten die pension, ob es mit eren sin mög, abzestellen und ob es uns nit gfell, mögen wir machen wie wir welten, si welten och dz halten und ghorsam sin, aber den ufwiglern und hauptlüt lassen wir das zu lang gen, als si dunk. müntz halb setzen si uns och heim.

Wollishofen wenn das jargelt von uns oder von ander eidgenossen abgestellt würd, wären si guter Hoffnung, die knecht wären dester bas ze bhalten. Der münz halb setzen si uns heim.

Stäfen bitten der pension ze handeln und dz abzestellen es sig mit den eidgenossen oder sust, damit die knecht nit zu wort haben möchten; wenn unser herren dz gelt jn der sich nemen so wend wir dz da us reichen und was in dem geordnet werd, welten si ghorsam sin.

Der müntz halb setzen si minen Herren heim.

Und ob die pension nit möchte abgestellt werden, bitten si doch dz ze nemen zu der stat handen, wo die stat des notürftig sig oder zu gemeinem kernkof wie bisher.

Menidorf niemen.

Meilen wie stäfen.

küssnach, erlibach bitten, ob es sin mög, die pension abzestellen, wenn aber ander eidgnossen oder der merteil dz nemmen, sigen si nit dawider, dz wir das och nemen; mög es aber nit abgestellt werden, dz doch wir dz nemen in einen gemeinen seckel zu der stadt und des Landts noturfft, es wäre dz man stüren oder reisen müsd, als was us ginge, dass sölich gelt da bewendt wurdi oder den kernkof zu enthelten wie bisher. Und was Ordnung wir machen mit den knechten dass wir si doch halten als unser eidgenossen jr knecht, denn wir wissen, wenn jr knecht loffen, dass wir die unsern nit bhielten.

Der müntz halb setzen si uns heim und dass wir dz machen das es ein werschaft sig nach unser aller lob nutz und er.

Zollikon, hirslanden, Riespach bitten die heimlich und offen pension abzestellen, sig es aber jetzt nit möglich dz die jarzal mit dem frankrichischen küng nit us sig und wir nit davon stan könnden, dass wir doch das in der stadt seckel stiessen und wir ordnung machten der pension und loffend knecht halb und die übersechenden all jn einen Fussstapfen stelten und zu jr lib und gut richten welten, sy werden helfen hanthaben. Der müntz halb setzen si uns heim (doch was da gmacht, dz dz ghalten werd).

Vier(wachten) wie zolliken.

Swamendingen stellen min Herren das heim.

Wipchingen och also.

Höngg bitten och die pension abzestellen und wie das mit dem jargelt oder dem reislaufen geordnet wird, dabi wellen si uns helfen hanthaben. Der müntz halb setzen si uns heim.

tübendorff sigen bishar jn X jaren niemen von jnen jn frömd krieg gloffen und bitten och die pension abzestellen ob es sin mög, mög aber das nit sin, dass es doch in der statt seckel genommen werd und bitten uns das best ze tun, dz wellen sie och tun. Der müntz halben stellen si uns heim, si reden aber, solt die münz jetz geendert werden, so were es biderben lüten swer, die bi der ringer münz entlent hetten.

Wiediken wie swamendingen.

Rieden und Dietliken wie die Grafschaft.

Urd. (Urdorf), Birmensdorf wie swamendingen.

Hedingen, Bonstetten, Stalliken, Wettschwil pitten, die heimlich pensionen abzestellen, aber dz jargelt jn der stadt seckel mögen si liden, dz es die jar us und wir mit dem küng jn einung sygen, genommen werde, so aber die jar us sigen, dz wir das gar abstellen. Der münz halb wie tübendorff.

elgöwe setzen minen Herren dz heim, mit pit, si bliben ze lassen hinfür als bisher.

Berichtigung.

Wie Dr. Häne in seiner eben erschienenen Dissertation «Der Klosterbruch in Rorschach» (St. Gallen 1895) S. 107 nachweist, ist der Brief vom 18. Januar 1490, der traditionell Zürich zugewiesen wird, von Luzern an Zürich gerichtet. Somit kann von einer Zürcher Volksanfrage vom 18. Januar 1490 nicht die Rede sein, und sind daher folgende Sätze der hier abgedruckten Abhandlung zu streichen:

S. 39 Zeile 3—10 v. o., Zeile 1 u. 2 v. u.

S. 40 Zeile 1 u. 2 v. o.

S. 54 Z. 3—5 v. o.

K. D.

DER

VERRAT VON NOVARA 1500.

VON

HERMANN ESCHER.



I[1].

«Kaum jemals hat es eine kriegerische Unternehmung «gegeben, die nach raschem Gelingen so wenig unmittelbare «Folgen herbeigeführt hat, dagegen mittelbare von der grössten «Bedeutung für die Welt».

Diese Worte, mit denen Ranke den Zug König Karls VIII. von Frankreich nach Neapel würdigt, gelten für die Schweiz in ganz besonderem Masse. Auch in der Geschichte der Eidgenossenschaft bildet der Zug der Jahre 1494 und 1495 einen Wendepunkt. Er bedeutet den Abschluss einer zehnjährigen politischen Zurückgezogenheit, die auf das erste gewaltige Auftreten in der europäischen Politik gefolgt war, und vermittelt zugleich den Eintritt in einen zwanzigjährigen Zeitraum der engsten Verwicklung in die grossen europäischen Gegensätze, einen Zeitraum, in dem die Eidgenossen universale Politik in grossem Stil zu treiben unternahmen, mit raschen Schritten einen ungeahnten Höhepunkt der Macht erreichten, aber nicht minder rasch sich auch der Grenzen dieser Macht bewusst wurden.

Aus den Burgunderkriegen war ihnen als bester Gewinn die Erkenntnis geblieben, dass ihre geeinte Kraft den Angriffen

---

[1]) Die nachfolgende Abhandlung, die ein Stück einer grössern Arbeit zu bilden bestimmt war, lag seit langen Jahren in meinem Pulte. Da der in ihr berührte Gegenstand in jüngster Zeit mehrfach in kleineren Schriften behandelt worden ist und das Interesse der Fachgenossen auf sich gezogen hat, entschloss ich mich, die Arbeit, mit einer kleinen Einleitung und den notwendigen Nachträgen versehen, druckfertig zu machen und sie an dieser Stelle den Freunden der Schweizergeschichte mitzuteilen.

auch des glänzendsten Heeres des damaligen Europas gewachsen sei. Die Orte hatten sich gesonnt in dem Bewusstsein, eine viel umworbene Macht zu sein, der von allen gekrönten Häuptern die schönsten Liebeserklärungen gemacht wurden. Aber als unerfahrene Neulinge in der grossen europäischen Politik hatten sie ihre militärischen Erfolge politisch nicht zu verwerten gewusst. Wäre die diplomatische Einsicht mit diesen Erfolgen Hand in Hand gegangen, so hätten die Orte von ihrer einmal auf dem Schlachtfelde gewonnenen Stellung aus in die Angelegenheiten Europas kräftig einzuwirken vermocht. Allein noch lag ihnen durchaus fern, in selbständiger Rolle unter den Mithandelnden auf der grossen diplomatischen Bühne aufzutreten. Ihre Politik war lediglich eine passive, vorbeugende, nur darauf gerichtet, wie allfällig feindlichen Bestrebungen der Nachbarn am ehesten im voraus der Boden unter den Füssen entzogen werden könne, ohne dass sie selber zu Bündnissen zu greifen brauchten, die, statt ihnen Schutz zu gewähren, sie in die gefährlichsten Verwicklungen erst recht hineinzogen. Ohnehin hatten ja gerade die auf die grossen Schlachten folgenden Jahre gezeigt, wie wenig die damalige Eidgenossenschaft im Stande war, sich zu einem einheitlichen und von festen Gesichtspunkten geleiteten Auftreten nach aussen aufzuraffen. Nur nach grossen Anstrengungen war es gelungen, den tiefgreifenden innern Zwist durch das Stanser Verkommnis nicht ganz auszugleichen, aber wenigstens für die nächste Zeit zu beseitigen. Um so mehr erschien es als genügend, der Wiederkehr einer ähnlichen Kriegsgefahr dadurch vorzubeugen, dass man trachtete, sich nach allen Seiten hin mit den mächtigen Nachbarn auf einen guten Fuss zu stellen, dabei jedoch möglichst wenig Verbindlichkeiten einzugehen. Dieses Streben fand seine Krönung, als im Jahre 1483 die neun Jahre zuvor mit Sigmund geschlossene Erbeinung in beidseitigem Einverständnis aufgehoben wurde und 1484 an die Stelle der Allianz mit Ludwig XI. ein ziemlich farbloser Freundschaftsvertrag trat mit der vormundschaftlichen Regierung, die für den jungen Karl VIII. die Geschäfte führte.

Bis in die Mitte der 90er Jahre verharrte die Eidgenossenschaft in dieser Zurückgezogenheit. Zwar geschah das keineswegs, weil alle Orte hierin einig und von bewusster Abneigung gegen jede Einmischung in auswärtige Angelegenheiten erfüllt gewesen wären. Die Gründe waren vielmehr innerpolitischer Natur. Der französisch-habsburgische Gegensatz schien sich, obgleich er in seinen damaligen, zumeist in den niederländischen Angelegenheiten beruhenden Streitpunkten, die Schweiz nur wenig berührte, verflechten zu wollen mit dem so gefährlichen inneren Gegensatz zwischen Reislauf und Pensionenwesen, der abermals eine tiefe Kluft zwischen den Orten zu öffnen drohte. Neuerdings bemächtigte sich gegen Ende der 80er Jahre eine gefährliche Aufregung des ganzen Volkes. Waldmanns Ende warf nicht nur auf die zürcherischen, sondern auch auf die eidgenössischen Zustände ein grelles Licht. Viele mochten sich an die Zeiten vor dem Stanser Verkommnis erinnert fühlen. Der Gedanke an jene frühere Krisis lag ja in der Tat nahe genug, und die Erinnerung an sie rief den Wunsch wach, ihre Wiederkehr zu vermeiden. Die in entgegengesetzter Richtung auseinanderstrebenden Neigungen und Kräfte hielten einander die Waage und hoben sich schliesslich gegenseitig auf. Man traf sich in der Befolgung einer neutralen Haltung, und die Freunde Frankreichs wie die Habsburgs vereinigten sich zu gemeinsamer Rückberufung der in den beiden Lagern befindlichen Knechte und zu gemeinsamer Vermittlung zwischen den streitenden Mächten[1]).

---

[1]) W. Oechsli hat in seiner Abhandlung «Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reich bis zum Schwabenkrieg» in Hiltys politischem Jahrbuch 1890, p. 517, bemerkt, es seien in diesem Verhalten die «Anfänge der grundsätzlichen Neutralitätspolitik der Schweiz zu suchen». Der Ausdruck ist, je nachdem man ihn fasst, vielleicht etwas missverständlich. Wer den Ton auf das Wort «grundsätzlich» legt, für den wird er zu viel in sich fassen, während allerdings der Wahrnehmung ganz und gar beizupflichten ist, dass hier höchst bedeutsame «Anfänge» einer grundsätzlichen Neutralitätspolitik vorliegen. Zu einer grundsätzlichen

Diesen Zustand verhältnissmässiger Stille in den auswärtigen Beziehungen schien auch Karls VIII. Zug nach Neapel nicht unterbrechen zu sollen, trotzdem die schweizerischen Reisläufer dem französischen König in hellen Scharen zuströmten. Karl hatte, um sich den Rücken zu sichern, umfassende Abmachungen getroffen mit allen Mächten, die ihm hätten in den Arm fallen können. Es fiel deshalb auch in der Eidgenossenschaft jede Veranlassung weg, den Zulauf der Knechte anders als von innerpolitischen Erwägungen aus zu beurteilen.

Allein unversehens veränderte sich die Lage. Der Übergang der Franzosen über die Alpen stellte sich als eine schwere Störung nicht nur des italienischen, sondern des ganzen westeuropäischen Gleichgewichts dar, zu dessen Wiederherstellung Jahrzehnte den einmal verrückten Schwerpunkt umsonst wieder

---

Behandlung solcher Fragen fehlte damals noch die Reife des politischen Urteils, die nur die Frucht reicher und auch schwerer Erfahrung ist. Die Neutralität ist hier meines Erachtens lediglich als eine Politik der freien Hand aufzufassen, die vornehmlich durch innerpolitische Rücksichten veranlasst wurde. Angesichts des Gegensatzes, der durch die Eidgenossenschaft im ganzen, wie durch die Orte im einzelnen gieng, suchte man allem aus dem Wege zu gehen, was ihm neue Nahrung hätte zuführen können. Man einigte sich somit dahin, sich zur Zeit nicht in die Händel der Nachbarn hineinziehen zu lassen und dabei eine Zurückhaltung zu beobachten, die, wie die Rückberufung der Knechte, nach den Anschauungen der Zeit von dem Neutralen nicht einmal verlangt wurde. (Vgl. P. Schweizers Geschichte der schweizerischen Neutralität, insbesondere den allgemeinen Teil.) In dem Beschluss der Orte lag keine bewusste, absichtliche Neutralitätserklärung. Aber mit Rücksicht auf so unendlich zahlreiche weit reichende und ganz anderswohin gerichtete Privatinteressen, die sich in den Städten wie in den Ländern geltend machten, war sie von grosser Tragweite, und insofern liegt in ihr ein höchst bedeutsamer Anfang zur Erkenntnis, dass gemäss der Eigenart des eidgenössischen Staatswesens eine grundsätzliche Neutralitätspolitik der Schweiz am meisten fromme. Freilich bedurfte es all der herben Erfahrungen, die die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts den Eidgenossen brachten, um diesen Anfang zu einem bewussten Grundsatz zu entwickeln.

zu finden versuchten. Kaum hatten sich die Franzosen mühelos in Neapel festgesetzt, so stieg in ihrem Rücken ein drohendes Unwetter auf. Mailand, das den König von Frankreich erst recht über die Alpen gerufen, Venedig, mit dem er in bester Freundschaft zu stehen wähnte, Ferdinand von Aragon und Maximilian von Österreich, die sich mit Karls Zug einverstanden erklärt hatten, vereinigten sich, um den Franzosen die rasch gewonnene Beute wieder zu entreissen. Bei den Zurüstungen, die man von beiden Seiten traf, wurden ganz von selbst die Gedanken auch auf die Eidgenossenschaft gelenkt. Es entstand ein allgemeiner Wettbewerb, der den Preis der eidgenössischen Freundschaft rasch emporbrachte. Und um die Schweiz noch mehr in den allgemeinen Gegensatz hinein zu ziehen, verflocht sich dieser im besondern mit der Frage wegen der Herrschaft über das angrenzende Herzogtum Mailand.

Mit Mailand standen besonders die Gebirgskantone in vielfachem Verkehr; sie setzten dort ihre Landeserzeugnisse ab und bezogen dagegen einen grossen Teil der unentbehrlichen Nahrungsmittel. Die politischen Beziehungen waren von jeher starkem Wechsel unterworfen gewesen. Mit begehrlichen Augen blickten seit mehr als hundert Jahren die IV Waldstätte und voraus die Urner in die sonnigen Thäler hinüber, die sich gegen die lombardischen Seen öffnen. Kriegerische Erfolge, schwere Schlappen und Freundschafts- und Handelsverträge wechselten mit einander ab und schienen jene bald ihrem Ziel, an den Gestaden dieser Seen festen Fuss zu fassen, nahe zu bringen, bald wieder weit von ihm zurück zu werfen. In den letzten Zeiten war das Verhältnis zu Mailand sehr kühl, teilweise sogar feindselig gewesen.

Während Karl VIII. seine Erbansprüche auf Neapel durchführte, erhob Herzog Ludwig von Orleans, der Schwager und voraussichtliche Nachfolger des Königs, als legitimer Sprössling des Hauses Visconti, ähnliche Ansprüche auf das Herzogtum Mailand. Dabei mochte er nicht mit Unrecht in den Eidgenossen und vorzugsweise in den IV Waldstätten seine natür-

lichen Bundesgenossen erblicken. Im Namen des Königs und als dessen Statthalter eröffnete er im Sommer 1495 den Orten die blendendsten Aussichten. Er übernahm es, beim König die Zahlung der alten Pensionen, wie sie unter Ludwig XI. üblich gewesen waren (20,000 Fr.), auszuwirken; er verhiess überdiess, ihnen Bellinzona, Lugano und Locarno zum erblichen Eigentum zu überlassen und ihnen Zollfreiheit durch das ganze Herzogtum zu gewähren (also auch in die Stadt Mailand, die sonst in den früheren Capitulaten immer ausgeschlossen gewesen war), für den Fall, dass es ihm gelinge, Mailand zu erobern und dass die Eidgenossen zu dem Ende einen Zug auf seine Kosten unternehmen wollten.

Auf der andern Seite liess sich Ludovico Moro, der der Gefahr am meisten ausgesetzt war, nicht minder angelegen sein, die Eidgenossen für sich zu gewinnen. Im Gegensatz zu seiner früheren Haltung überhäufte er seit dem Januar 1495 die Orte mit stets gesteigerten Liebeswerbungen, bot ihnen, als die Erneuerung des noch vom früheren Herzog her bestehenden, sehr farblosen Capitulats nicht beliebte, Zahlung von regelmässigen Pensionen an und gab sich die grösste Mühe, die Abneigung, die da und dort, besonders in Luzern und Uri, gegen ihn herrschte, zu beschwichtigen. Aber was ihm später zur Hauptursache seines Unglückes wurde, liess ihn schon im Anfange seines Kampfes mit Ludwig von Orleans den schweren Fehler begehen, für seine politischen Zwecke nicht auch die nötigen Mittel aufzuwenden. Sein Verhängnis war, dass er, im Vertrauen auf seinen schlauen und beweglichen Geist, der ihm gestatten werde, im entscheidenden Augenblick des Gegners schwache Seite zu erspähen und mehr durch diplomatisches Geschick als durch materiellen Aufwand ihn aus dem Sattel zu heben, sich stets nur zu halben Massregeln verleiten liess. Auch jetzt war er nicht geneigt, entschieden den Einsatz zu wagen, der allein ihm hätte zum Ziele verhelfen können. Seine Anerbietungen waren zu geringfügig. Mit 5000 fl. jährlicher Pension hoffte er nicht nur die Eidgenossen zur Neutralität und

zur Gestattung unbeschränkter Werbungen bewegen zu können; er glaubte, um diesen Preis den Orten sogar zumuten zu dürfen, dass sie ihm im Bedarfsfalle mit 6000 Mann auf eigene Kosten für zwei Monate zuziehen sollten!

Hätte es sich nur um die italienischen Angelegenheiten gehandelt, so wäre es voraussichtlich nicht so rasch gelungen, die Eidgenossen aus ihrer bisherigen Haltung herauszuziehen; denn auch gegen Frankreich herrschte vielfache und berechtigte Abneigung. Hierin eine Änderung zu bewirken, war vornehmlich den Verwicklungen vorbehalten, die sich zwischen der Schweiz und dem Reiche seit 1495 erhoben.

Anfänglich waren es nur Aufforderungen, Ermahnungen und Vorstellungen, mit denen die Organe des Reiches die Eidgenossen zum näheren Anschluss zu bewegen suchten. Allein bald giengen sie über in Vorwürfe und Drohungen und in Massregelungen zugewandter Orte. Zwar bemühte sich Maximilian, die Eidgenossen mit möglichster Schonung zu behandeln; denn ihm lag sehr daran, die alte Erbeinung, die einst zwischen ihnen und Herzog Sigmund bestanden hatte, wieder aufzurichten; besonders um seiner italienischen Pläne willen war ihm von grosser Wichtigkeit, die Eidgenossen nicht zu Gegnern zu haben. Allein er vermochte dennoch nicht zu verhindern, dass die grundsätzlichen Streitigkeiten über das Verhältnis der Eidgenossen zum Reiche immer tiefer griffen. Eine gründliche Auseinandersetzung wurde von Jahr zu Jahr unvermeidlicher[1]). Je näher sie trat, um so mehr fieng der Gedanke an sie an, die eidgenössische Politik ausschliesslich zu beherrschen und die übrigen Fragen der auswärtigen Politik, insbesondere die mailändische, von sich abhängig zu machen.

Den Hauptvorteil aus dieser Verschiebung der Gesichtspunkte zog selbstverständlich Frankreich. In ganz richtiger Weise benutzte es die steigende Entfremdung zwischen dem

---

[1]) Vgl. hierüber die schon erwähnten klaren und einlässlichen Ausführungen Oechslis.

Reiche und der Schweiz, um sich dieser als Rückhalt für den bevorstehenden Waffengang anzubieten und sie dafür mit Rücksicht auf die Angelegenheiten Italiens dem französischen Interesse dienstbar zu machen. Es ist erst jüngst wieder die Entwicklung dieser Dinge so beleuchtet worden, als ob der Schwabenkrieg vornehmlich durch die Hetzereien des französischen Königs angefacht worden wäre[1]). Das heisst die eigentlichen Ursachen der Trennung vom Reiche ebenso sehr verkennen, wie man die Ursachen der Burgunderkriege verkannte, indem man lediglich das französische Gold als solche bezeichnete. Aber allerdings ist so viel sicher, dass Frankreich an dem Kriege das grösste Interesse hatte und demgemäss handelte.

Es ist nicht möglich im Rahmen der vorliegenden Abhandlung diese Verhältnisse einlässlicher darzustellen. Aber der Zusammenhang erfordert, sie wenigstens in ihren Hauptzügen kurz nachzuzeichnen.

Als sich im Sommer 1495 zum ersten Mal die Orte für oder gegen die Anträge Frankreichs und Mailands auszusprechen hatten, da erklärten sich dreieinhalb Orte (Zürich, Bern, Obwalden und Glarus) als Freunde Mailands, dreieinhalb (Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug) als dessen Gegner und als Freunde Frankreichs, und drei (Luzern, Freiburg und Solothurn) erteilten keine entschiedene Antwort, gaben aber zu verstehen, dass sie eher für ein Bündnis mit Mailand wären. Schon in der ersten Gruppierung zeigt sich, wie die Haltung der einzelnen Orte in dieser Angelegenheit zusammenhieng mit den Beziehungen zum römischen König und zum Reich. Zu den Freunden Mailands gehörte vornehmlich Bern, das, seit Jahren über die unbefugten französischen Werbungen erbittert, in dem Gegensatze zwischen Karl VIII. und Maximilian stets

---

[1]) Hauck: Zur Geschichte des Herzogs Ludovico il Moro (Heidelberger Dissertation), Köln 1892, p. 41.

des letztern Partei ergriffen hatte. Auf Berns Seite stand sodann als ebenso nachhaltiger Gegner Frankreichs Obwalden. Die ausgesprochensten und standhaftesten Freunde Frankreichs dagegen waren zunächst Uri, Nidwalden und Zug, die Orte, die im Frühjahr 1495 jenen vom Zaune gerissenen Zug gegen Constanz unternommen hatten, auch im weiteren Verlauf der Dinge den Anforderungen des Reiches am meisten widerstrebten, im Schwabenkriege am meisten Kriegslust aufwiesen und, als er seinem Ende entgegengieng, ihn teilweise gern noch länger fortgeführt hätten.

Zwischen diesen Vertretern der extremen Richtungen stehend, bildeten die übrigen Orte, von denen ja allerdings einige schon Stellung genommen hatten, das Feld, auf dem die beiden Gegner mit allen Mitteln und mit wechselndem Erfolg einander den Rang abzulaufen suchten und auf dem es insbesondere alle Wandlungen in den Beziehungen der Eidgenossen zum Reich auszunützen galt. Des Herzogs von Orleans ausserordentliche Versprechungen hatten vornehmlich in der Urschweiz mächtigen Widerhall gefunden und die Reisläufer in hellen Haufen über die Berge hinüber zum Entsatz des in Novara von Moro enge umschlossenen Prätendenten gelockt. Als dann aber die Seuche der sogenannten bösen Blattern unter den Zurückkehrenden jene entsetzlichen Verheerungen anrichtete, war der Rückschlag nirgends so gross, wie in den innern Orten. Für mehrere Monate musste Frankreich dort sein Spiel verloren geben. Dafür gelang es ihm, Luzern zu erobern und ganz besonders Freiburg und Solothurn für bleibend an sich zu fesseln. Sodann vermochte es in Nidwalden und etwas später auch in Uri wieder festen Fuss zu fassen. Schwyz, im Verein mit Obwalden, verharrte jedoch noch für mehrere Jahre in seiner Abneigung. Als besonderer Erfolg dagegen hatte zu gelten, dass die zunehmende Spannung mit dem Reiche auch in dem Vorort Zürich, auf den ja seiner ganzen Lage nach die jenseits des Rheines aufsteigenden Gewitterwolken ganz andern Eindruck machen mussten, als auf das mehr gegen

Westen blickende Bern, einen Umschwung der Stimmung zu Gunsten Karls bewirkte. Am 1. November 1495 war der Entwurf des französischen Bündnisses nur von den fünf Orten Luzern, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn angenommen worden. Am 23. April 1496 befanden sich auf dem endgültig ausgefertigten Dokument auch die Namen Zürichs, Uris und Nidwaldens. 7½ Orte standen also auf Seiten Frankreichs. Ihnen gegenüber hielten Bern, Schwyz und Obwalden die Partei Mailands.

Dieser entschiedene Sieg der Franzosen war zunächst die Folge der Politik Maximilians und der Reichsstände, die während des Winters in unklugster Weise die Orte in Frankreichs Arme trieben[1]). Aber nicht minder ungeschickt benahmen sich die eigenen Freunde Moros in der Schweiz. Bern mochte hoffen, die Anfangs des Jahres 1496 noch schwankenden Orte dem französischen Einfluss zu entziehen, indem es unzweideutig kund gab, dass es sich für alle Fälle freie Hand vorzubehalten gedenke, wie auch immer das französische Bündnis auf die Beziehungen der übrigen Orte zu Mailand zurückwirken möge. Am 1. März 1496 schloss es mit dem Herzog ein Capitulat, das durch zwei Bestimmungen über den Charakter eines blossen Freundschaftsvertrages ziemlich weit hinausgehoben wurde. Im ersten Artikel sicherten sich die beiden Vertragschliessenden nicht nur Frieden und Freundschaft zu, sondern auch, dass sie die wechselseitigen Gegner mit tätlichem Aufwand zurückzutreiben verpflichtet seien[2]). Und noch bedeutsamer war die andere Bestimmung, dass bei kriegerischen Verwicklungen zwischen der einen Partei und den Freunden oder Bundesverwandten der andern diese nicht nur eine Vermittlung und Beschwichtigung versuchen, sondern sich neutral und von

[1]) Vgl. Oechsli a. a. O. p. 553.

[2]) . . . . «quinymo illos (sc. hostes, inimicos vel adversarios [der anderen Partei]) repellere et eliminare debemus cum effectu».

einer Unterstützung der Bundesgenossen fern halten solle[1]). Bern setzte sich damit in offenen Widerspruch zu den eidgenössischen Bünden. Mit Recht beschwerten sich die übrigen Orte darüber. Was Bern zu vermeiden gehofft hatte, trat erst recht ein: die Ausdehnung des französischen Bündnisses auf $7^1/_2$ Orte und, wie schon erwähnt, seine Ratifikation am 23. April 1496.

Nach einem Zeitraum von zwölf Jahren hatten damit die Eidgenossen in ihrer Mehrheit die Politik der freien Hand verlassen und sich nach aussen, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach gebunden. Karl sicherte ihnen die Zahlung jährlicher Pensionen im Betrage von 20,000 Fr. und, wenn sie in Krieg geraten würden, Hülfe mit Waffengewalt und mit Geld zu. Ihrerseits dagegen verpflichteten sich die Orte, dem König im Bedarfsfalle Knechte zulaufen zu lassen, soviel ihnen angemessen erscheine.

Die Liga versuchte vergeblich den Verlust wieder einzubringen, indem sie zunächst Frankreichs Leistungen noch überbot und hierauf wenigstens die Zusicherung neutraler Haltung durch Zahlung von 500 Gulden an jedes der Orte zu erreichen trachtete. Als die Mehrheit nicht darauf hörte, bestärkte sie

---

[1]) «Et casu quo id impetrari non posset (ut pars ipsa, cui ipsi bellorum seu guerrarum motores federe seu amicitia juncti forent . . . omnem operam impendere debeat, quo . . . hujus modi bellorum insultus et facti opera cohibeantur et mediis amicabilibus componantur) debebit tunc pars ipsa, quorum confederati et conjuncti guerris et facti operibus incumbunt, quieta in sede permanere nec arma in subsidium eorundem confederatorum sumere»; wozu dann allerdings noch die Formel angehängt wurde: «et hoc quantum cum honore et absque lesione conscientie fieri potest, omni dolo et fraude penitus exclusis». Es ist nur nicht recht klar, an wessen Adresse diese Zusicherung gerichtet war. Die Neutralität einzelner Orte in den Kriegen der Gesamtheit gegen aussen ist zum Glück der Eidgenossenschaft fremd geblieben. Der erwähnte Artikel ist desshalb doppelt beachtenswert, weil er versuchte, eine solche Neutralität einzubürgern. Dass Bern die Bestimmung später fallen lassen musste, war für die Entwicklung der Eidgenossenschaft zweifellos von grösster Tragweite.

wenigstens Bern, Schwyz und Obwalden in ihrer franzosenfeindlichen Haltung, indem sie ihnen die Zahlung ganz bedeutender jährlicher Pensionen verhiess[1]).

Diese Abmachung bedeutete einen Erfolg für die Liga im allgemeinen, wie für Ludovico im besondern. Aber trotzdem war ihm nur wenig geholfen. Eine neutrale Stellung nur einzelner Orte gewährte ihm keinen Nutzen, so lange die übrigen Frankreich verpflichtet blieben. Der Unwille der Orte über die Klausel im Capitulat mit Bern hatte hierüber keinen Zweifel gelassen. Das französische Bündnis rückgängig zu machen, war gar keine Aussicht vorhanden. Moros einziges Ziel musste deshalb sein, durch Gewährung greifbarer Vorteile die mit Frankreich verbündeten Orte dahin zu bringen, den Bedarfsfall französischer Werbungen recht lange als nicht vorhanden zu erklären; er musste geben, ohne zu verlangen. Die ganze Unsicherheit seiner Lage war damit ausgesprochen. Ausdrücklich betonte seine Gesandtschaft, dass die Gewährung der alten Zollfreiheiten bis zum Stadtgraben von Mailand und die Zahlung von jährlichen Pensionen von 500 Dukaten die Eidgenossen zu nichts verpflichten sollten[2]).

Wirklich schienen einige der Orte nicht abgeneigt, solche Vorteile, die sie nichts kosteten, einzustecken. Im Februar 1497 erklärten sich auf einer zu Luzern gehaltenen Tagsatzung auch Luzern, Nidwalden, Freiburg und Solothurn zur Annahme des angebotenen Capitulats bereit. Ein Zwischenfall und die grundsätzliche Weigerung von Zürich, Uri und Zug, die Vereinbarung als unverträglich mit dem französischen Bündnis bezeichneten, vereitelten indessen auch jetzt wieder eine Abmachung. Dass die Reisläufer wieder mehr als je seit 1½ Jahren

---

[1]) Amtliche Sammlung der ältern Eidg. Abschiede III, 1. (hinfort citiert E. A. mit der betreffenden Nummer) Nr. 539. Bern erhielt 4000 fl., d. h. fast dreimal soviel als Frankreich den ihm verbündeten Orten gab; Schwyz und Obwalden zusammen ebenfalls 4000 fl.

[2]) E. A. 540 d, 18. Juli 1496.

den beiden Gegnern zuliefen, machte gerade im richtigen Augenblick auf die Folgen mehrseitig eingegangener Verbindlichkeiten aufmerksam, und Verbindlichkeiten wenigstens moralischer Art traten eben auch gegenüber Mailand ins Leben, sowie dessen Anerbietungen angenommen wurden. Wiederum schien man zur Erkenntnis zu gelangen, wie unheilvoll der Reislauf in feindliche Heerlager ausfallen könnte. Um das Zurückweisen zweier gleichzeitigen Bündnisanträge konnte es sich allerdings nicht mehr handeln. Die Mehrheit war schon gebunden. Aber insofern wenigstens siegte der gesunde Sinn, als man dem mailändischen Boten, der ohnehin durch Werbungen und Aufwiegelungen Klagen veranlasst hatte, den Rat gab, er möge sich, da seine Sache ja doch nicht vorrücke, aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft entfernen[1]).

Ludovico gab trotzdem die Hoffnung auch jetzt noch nicht auf. Nachdem sein Gesandter die Eidgenossenschaft verlassen hatte, waren seine schweizerischen Freunde um so thätiger für ihn. Es gelang ihnen, Schwyz und Obwalden, die schon bedenklich zu Frankreich hinüber schwankten, festzuhalten und sogar Nidwalden auf seine Seite zu bringen. Aber dadurch wurden in den übrigen Orten die Befürchtungen über die Folgen einer innern Entzweiung erst recht wieder wachgerufen. Neuerdings richtete sich das allgemeine Missvergnügen gegen den Vorbehalt, den Bern in sein Capitulat aufgenommen hatte. Die Bewegung wurde schliesslich so stark, dass der Herzog für gut fand, den Unwillen zu beschwichtigen, den Vorbehalt aufzuheben und damit den einzigen wirklich greifbaren Erfolg, den er in dem langen diplomatischen Feldzug gegen Frankreich errungen hatte, Preis zu geben[2]). Diesem Verzicht gab der

---

[1]) E. A. 554 b, 560 c, 562 c, 563, 564 b.

[2]) Juli 1498. Vgl. E. A. 578 b, 584 o, 586 g, 589 e, 593 e, 594 d, 598 u, 600 e, 601 h, g, 603 b, 605 a, 608 c. Anshelm II, Ausgabe des histor. Vereins des Kantons Bern, 1884, p. 57, 68, 78, 80.

in Frankreich soeben eingetretene Thronwechsel erst recht grosses Gewicht.

Im April 1498 war Karl VIII. gestorben und sein Schwager Ludwig XII. auf den Tron gestiegen. Hatte bis dahin Neapel als das eigentliche Ziel der französischen Politik gegolten, so trat nunmehr die Eroberung Mailands in den Vordergrund. Ihr wandten sich alle Gedanken des neuen Königs zu.

Für den Sforza schien der Augenblick gekommen, nochmals seine ganze Kraft anzuspannen. Mit dem Tode Karls war das Bündnis zwischen Frankreich und den Orten abgelaufen. Wenn je, so galt es jetzt, dem Nebenbuhler zuvorzukommen und den Eidgenossen neue Anerbietungen zu machen. Aber allerdings hätte es dazu so grosser Mittel bedurft, wie er sie vielleicht für ein oder zwei Jahre, nicht aber auf längere Dauer aufzutreiben vermocht hätte.

Um so geschickter handelte Frankreich. Angesichts der wachsenden Entfremdung zwischen den Eidgenossen und dem Reiche hielt es die Gelegenheit für günstig, auch die bis dahin ihm abgeneigten Orte in seine Interessen hereinzuziehen. Durch eine Gesandtschaft, die er im Sommer 1498 in die Schweiz schickte, stellte Ludwig XII. die Tagsatzung vor die Wahl: entweder ein Bündnis mit Einschluss aller Orte auf der Grundlage des abgelaufenen, oder gar keines. In den Verhandlungen über die französischen Anträge scheint es zwischen den auf dem Tage versammelten Boten nochmals zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die für die auswärtige Politik massgebenden Gesichtspunkte gekommen zu sein. Unverhohlen äusserte sich die Abneigung gegen das Eingehen bestimmter Hülfsverpflichtungen. Den französischen Gesandten wurde die Ansicht kund gegeben, die Vereinigung würde allgemeineren Anklang finden, wenn der Artikel wegen der Hülfe aus dem Entwurf entfernt würde. Darauf erklärten sie, dass sie auf einer andern Grundlage, als auf der des Bündnisses vom April 1496 gar nicht verhandeln dürften [1]. So gieng die Tagsatzung

---

[1]) E. A. 611 b, e.

unverrichteter Dinge auseinander. Noch war die Ernte für Ludwig XII. nicht reif; besonders Bern widerstrebte jeder Annäherung an den König. Aber am französischen Hofe durfte man trotzdem des erwünschten Erfolges sicher sein. Lauter und lauter ertönten die Drohungen von jenseits des Rheins. In der Eidgenossenschaft fieng man an, sich auf den Krieg vorzubereiten. Der enge Anschluss an den Nachbar im Westen konnte nicht ausbleiben. Und diese Zuversicht mochte selbst dadurch kaum vermindert werden, dass Ludovicos Bemühungen bei einigen Orten endlich einen Erfolg erzielten. Am 1. Oktober 1498 schloss der Herzog mit Luzern, Schwyz und Unterwalden ein Capitulat ab. Selbst Uri hoffte man noch zu gewinnen; für seinen Namen war in der Urkunde Platz offen gelassen worden.

Das Capitulat gab sich als einen einfachen Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag, der mit dem Instrument vom 1. März 1496 grösstenteils wörtlich übereinstimmte, aus dem aber alle diejenigen Bestimmungen sorgfältig entfernt waren, die ihm eine grössere Tragweite hätten verleihen können; wo ein Streichen nicht tunlich erschien, wurde der Inhalt durch Zusätze abgeschwächt. So war der Bestimmung des Berner Capitulats, dass jede Partei die Feinde und Gegner der andern mit der Tat zurücktreiben solle, der Satz beigefügt, dass die Parteien dadurch nicht zu militärischer Unterstützung verpflichtet sein sollten, wenn sie solche nicht freiwillig übernehmen würden [1]). Am Schlusse war die Bestimmung weggelassen, dass jeder Teil, wenn seine eigenen Bundesgenossen mit dem andern Teil in Krieg geraten sollten, auf Kosten des Bedrängten die Feindseligkeiten zu verhindern suchen und vermitteln sollte. Und selbstverständlich war auch die andere Bestimmung des Capitulats mit Bern bei Seite geblieben, die

[1]) «Salvo tamen quod per hoc non intelligatur unam partium alteri cum suis subditis, peditibus et soldatis auxilium ferre obligari, nisi tamen quantum fuerit de bona partium voluntate».

die nicht in Krieg verwickelte Partei zur Neutralität verpflichtete. Der Vertrag sollte ewige Dauer haben. Jedem Ort wurde vom Herzog eine jährliche Zahlung von 500 Gold-Dukaten = 667 fl. Rh. verheissen[1]). Welchen Schutz die Verbindung dem Herzog von Mailand gewähren werde, musste die Zukunft weisen.

Rascher folgten sich nun die Ereignisse. Die Spannung zwischen der Schweiz und dem Reiche stieg von Monat zu Monat. Mitte Januar 1499 wurden von Innsbruck aus die Feindseligkeiten gegen Graubünden eröffnet, und der beginnende Februar sah auch die Zeichen der Eidgenossen ins Feld ziehen. Der Krieg war da. Sofort zeigte sich auch seine Rückwirkung auf die französisch-mailändischen Verhältnisse. Moros Versuche, die übrigen Orte, besonders Zürich, Zug und Glarus, die am längsten widerstrebten, ebenfalls zu gewinnen, zerrannen erfolglos[2]). Was konnte eine Annäherung an Mailand, das ja stets mit Maximilian die gleichen Bahnen gewandelt war, nützen? Um so willkommener erschien dagegen die Hilfe Frankreichs. Auch Bern, Schwyz und Obwalden mussten endlich einsehen, dass die Pflicht der Selbsterhaltung das französische Bündnis unvermeidlich machte. Am 16. März 1499 wurde die Urkunde ausgefertigt, die dem langjährigen Gegensatz innerhalb der Eidgenossenschaft ein Ende setzte, ihre Politik den Wünschen Frankreichs gefügig machte und damit auch das Urteil über Ludovico's Herrschaft fällte.

Der Inhalt entsprach im ganzen demjenigen des Bündnisses mit Karl. In zwei Punkten allerdings fand die gegenwärtige Lage ganz besondern Ausdruck. Auf der einen Seite verhiess der König, ohne Verzug mit gewaffneter Macht gegen die gemeinsamen Feinde zu ziehen, und andererseits versprachen die Eidgenossen, nicht nur nicht zu gestatten, sondern ausdrücklich zu verbieten, dass einer der Ihren die Waffen gegen den König ergreife, und die Übertreter solchen Verbotes als Hochverräter zu behandeln.

---

[1]) Einzelne Orte erhielten noch weitere Beträge zugesichert. E. A. 622.

[2]) E. A. 632 b, 640 i.

II[1].

Ludovico musste unter allen Umständen versuchen, die Franzosen bei den Eidgenossen auszustechen. Den drohenden Schlag seines Gegners konnte er nicht besser abwehren, als dadurch, dass er die Ursache, die die Eidgenossen zur bedingungslosen Annäherung an Frankreich getrieben hatte, aus der Welt schaffte und die Kriegsunterstützung, die sie von Ludwig XII. zu fordern hatten, unnötig machte. Er trat als eifriger Vermittler zwischen den kriegführenden Parteien auf.

Schon im März hatte er den Eidgenossen seine guten Dienste angeboten. Jetzt, im Juli, erschien seine Gesandtschaft von neuem vor der Tagsatzung, um sich deren Mandat zur Schlichtung des Streites zu erwirken: dasjenige des römischen Königs habe sie schon in ihren Händen[2]. Die Eidgenossen giengen darauf ein, nicht zum wenigsten desshalb, weil die französische Hülfe so gar nicht wirksam werden und selbst der verheissene Geschützpark, der seit drei Monaten unterwegs war, nie eintreffen wollte. Vergebens erhoben die französischen Gesandten Einsprache; vergebens warnten sie vor dem ränkevollen Herzog. Man wolle sie nicht hindern, auch ihrerseits das Vermittlungsamt zu übernehmen, lautete die Antwort, und werde, wenn es ihnen gelinge, vorteilhaftere Bedingungen zu erhalten, diese um so lieber annehmen. Im übrigen aber sei es ihr, der Eidgenossen, Grundsatz, niemand zu verachten, der ihnen Frieden schaffen wolle[3].

---

[1]) Vgl. Hauck; Ranke: Geschichten der roman. u. german. Völker (Werke, 2. Ges.-Ausg. 33, p. 103 ff.).

[2]) E. A. 656 h.

[3]) E. A. 657 k, Anshelm, II 237 ff.

Das Zustandekommen des Friedens ist zweifellos der Hauptsache nach das Verdienst der ebenso beharrlichen wie klugen und geschickten Thätigkeit des mailändischen Gesandten Galeazzo Visconti. Die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, waren in der Tat nicht gering. Es bedurfte erheblichen diplomatischen Talentes, um die Anfangs so auseinander gehenden Forderungen der beiden Parteien entweder ganz auszumerzen, insofern sie grundsätzlicher Natur waren und eine gegenseitige Verständigung von vornherein ausschlossen, oder sie, soweit sie tatsächliche Verhältnisse betrafen, derart abzuschwächen und herunter zu drücken, dass eine Verständigung ermöglicht wurde.

Ohnehin waren in der Eidgenossenschaft noch genug Stimmen, die von einer Einstellung der Feindseligkeiten nichts wissen wollten. Eben war nach langem Harren das französische Geschütz endlich eingetroffen. Einen Frieden zu schliessen, jetzt, da mit dessen Hülfe noch einige Grenzstädte eingenommen werden konnten, schien ganz unverantwortlich. Freiburg und Solothurn, beides ganz französisch gesinnte Orte, drängten dazu, die Gelegenheit auszunützen. Noch mehr widersetzten sich Uri und Glarus dem Frieden, besonders Uri, das den Krieg eröffnet hatte und das in den letzten Jahren mit Ausnahme einiger kurzen Schwankungen stets am entschiedensten für Frankreich und gegen Maximilian, wie gegen Moro, Partei genommen hatte.

Der Friede kam indessen trotzdem zu Stande. Vergebens suchten die französischen Boten ihn zu hintertreiben und aus der Asche neue Flammen anzufachen. Ihr Gold vermochte die Mehrheit der Orte nicht umzustimmen; die Ränke, mit denen sie das Misstrauen der Orte gegen den Vermittler erregen wollten, verfiengen nicht. Voll Ärgers, und ohne selbst von den eidgenössischen Boten Abschied zu nehmen, verliess der Erzbischof von Sens am Vorabend des Friedensschlusses Basel, die Stadt der Verhandlungen, um in den

Orten weiter gegen die Beilegung der Streitigkeiten aufzuhetzen[1]).

Das nächste Ziel, das Ludovico sich gesteckt hatte, war erreicht; freilich nicht ohne bedeutende finanzielle Opfer von seiner Seite. Ob und in wie weit das unleugbare Verdienst, das er sich durch seine Vermittlung erworben hatte, ihm selbst zu Gute kommen werde, musste sich nun zeigen.

Noch während in Basel die Friedensverhandlungen im Gange waren, legte Galeazzo den Boten der Eidgenossen die Sache seines Herrn vor. Seine eindringlichen Mahnungen, die Eidgenossen sollten sich hüten, an die Stelle eines ihnen freundlich und gefällig gesinnten Nachbars einen andern treten zu lassen, dessen Übermacht ihnen dereinst schwere Sorge bereiten dürfte, wol auch die Verheissung ewiger Pensionen für die Orte, die dem Capitulat schon beigetreten seien oder beitreten würden, verfehlten des Eindruckes nicht. Als er bei seinem Abschied ihnen nochmals mit kläglichen Worten die Sache seines Fürsten ans Herz legte und sie ermahnte, ihm ihren Beistand nicht zu versagen, beschlossen die Boten, die Sache des Herzogs ihren Oberen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Inzwischen war in der Lombardei die Entscheidung schon gefallen.

Die Verhältnisse konnten für eine Unternehmung König Ludwigs nicht günstiger liegen. Mit Spanien und England lebte er zur Zeit im Frieden, mit Venedig sogar im Einverständnis. Maximilian war durch den Krieg mit den Schweizern in Deutschland festgehalten und nicht nur ausser Stande seinen mailändischen Verwandten zu unterstützen, sondern obendrein für seine eigenen Angelegenheiten des mailändischen Geldes bedürftig. Allein auf sich selbst angewiesen, konnte Ludovico dem doppelten Angriff von West und Ost nicht widerstehen.

---

[1]) E. A. 659 b, 662 p, w; Anshelm, II 248, 252.

Des Zuzuges der Eidgenossen schien König Ludwig zwar entbehren zu müssen. Selber im Kriege begriffen, konnten sie keineswegs geneigt sein, für fremde Zwecke Werbungen zu gestatten. Allein die Lockungen eines reichen Soldes erwiesen sich auch jetzt wieder stärker als alle Gebote der Obrigkeiten. Die Gefahr, in der die Heimat schwebte, die strengen Strafen, welche derer harrten, die auf dem Wege nach Frankreich in Bern aufgegriffen wurden, vermochten die Reisläufer nicht zurückzuhalten. Als sich Anfangs August das französische Heer in Asti sammelte, da befanden sich nicht weniger als 5000 Schweizer in seinen Reihen[1]).

Am 13. August eröffneten die Franzosen den Feldzug. Kaum ein Monat war vergangen, so lag auch das letzte mailändische Bollwerk, das Kastell der Hauptstadt, in ihren Händen. Ludovico hatte in allen Wendungen seines Lebens stets auf seine Klugheit gebaut; allein diese vermochte ihn doch nicht vor dem Schicksal zu bewahren, Stadt um Stadt, Platz um Platz widerstandslos in die Gewalt seiner Feinde fallen zu sehen. Wie gross auch immer die materielle Blüte sein mochte, zu der er sein Land emporgehoben hatte, so hatte ihn doch nie ein anderes Streben beseelt als das der Selbstverherrlichung. Bitter rächte sich das jetzt in der kopflosen Unentschlossenheit oder in dem verräterischen Abfall seiner Heerführer. Verfolgt von der Furcht, dass sich der Verrat auch gegen seine Person wenden möchte, raffte er schnell zusammen, was ihm als die beste Waffe erschien, seinen Schatz, verliess sein Land und floh zu Maximilian nach Tirol. Mit dessen Hilfe und mit der der Eidgenossen, der er sich nun sicher glaubte, und im Vertrauen auf den Erfolg weitreichender Verhandlungen, die er von Brixen aus, wo er sich für den Winter aufhielt, selbst mit den Türken anknüpfte, um sie zu einem Vorstoss gegen Venedig zu veranlassen, hoffte er, bald wieder in den Besitz seines Landes zu gelangen.

---

[1]) Guicciardini. Ausgabe Venezia, 1738. I, p. 281.

Als im Jahre 1495 Ludwig, damals noch Herzog von Orleans, um die Hülfe der Eidgenossen zur Eroberung seines mailändischen Erbes geworben hatte, da war den Orten als lockender Preis der Besitz von Bellinzona, Locarno und Lugano versprochen worden. Dem König von Frankreich war nun das Unternehmen gelungen, welches für den Herzog von Orleans in Folge jener unglücklichen Belagerung von Novara 1495 einst so schlimm geendet hatte. Schweizer hatten zu dem Erfolg beigetragen: sollte nicht jetzt auch der Zeitpunkt gekommen sein, da die Einlösung jenes Versprechens gefordert werden durfte?

Der König säumte nicht, seinen Freunden in der Eidgenossenschaft die Nachricht von der glücklichen Eroberung Novaras zuzusenden. Gleichzeitig liess er ihnen eröffnen, dass er auch als Herzog von Mailand sich ihnen nicht minder gnädig zu erweisen gedenke, denn als König von Frankreich[1]). Die Orte beschlossen, ihm durch eine feierliche Gesandtschaft ihre Glückwünsche aussprechen zu lassen und bei der Gelegenheit mit ihm nicht nur über die Erneuerung der Capitulate, sondern auch über die Städte und Landschaften, die ihnen am besten gelegen seien, in Unterhandlung zu treten[2]).

Mit diesem Beschluss hatten die Eidgenossen im Grunde genommen über die Sache Ludovicos bereits entschieden. Unmöglich konnten sie sich seiner annehmen, und wäre es auch nur in der Form einer diplomatischen Verwendung gewesen, während sie mit Frankreich über die Erfüllung ihrer eigenen Wünsche unterhandelten. Auf die Tagsatzungsgesandten hatte Galeazzo durch persönliche Vorstellungen noch einigermassen einzu-

---

[1]) E. A. 662e. Am 13. Sept. machte auch Trivulzio den Eidgenossen Mitteilung von der Eroberung, wobei er sich den Anschein gab, als sei der Krieg, den der König leicht hätte verschieben können, mit Rücksicht auf die Eidgenossen und um ihretwillen unternommen worden. Staatsarchiv Zürich. Akten Mailand.

[2]) E. A. 663d.

wirken vermocht; es war ihm ferner gelungen, Hauptleute für sich zu gewinnen und eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Knechten zu werben. Der Schwabenkrieg war ja zu Ende. Die Aussicht, nun wieder müssig zu Hause liegen bleiben zu müssen, erschien vielen Gesellen gar wenig verlockend. In hellen Haufen strömten sie deshalb, namentlich aus der Ostschweiz, in Chur zusammen, um von dort aus den Weg ins Etschtal und nach Brixen zu nehmen, wo Ludovico die Wiedereroberung seines Landes vorbereitete. Es fehlte auch nicht an politisch einflussreichen Männern, die sich für den Herzog verwendeten. Allein seine Sache hatte doch zu wenig Freunde. Mit wie voller Hand immer Galeazzo das mailändische Gold austeilte, so vermochte er dennoch nicht gegen die goldenen Spenden Frankreichs aufzukommen. Mit dem Danke, den Ludovico unleugbar beanspruchen durfte, mochte man es um so leichter nehmen, je klarer schliesslich die treibende Ursache der vermittelnden Tätigkeit des Herzogs zu Tage lag. Aber gesetzt auch, es wäre da oder dort Geneigtheit vorhanden gewesen, Ludovico zu helfen, so musste dennoch eine Unterstützung an der früher erwähnten Bestimmung des französischen Bündnisses scheitern, und der Erzbischof von Sens unterliess nicht, auf jene Bestimmung nachdrücklich hinzuweisen.

Wiederum musste Ludovico den kürzern ziehen. Den III Bünden wurden ernstliche Vorstellungen gemacht, sie sollten den Zulauf der Knechte zu den mailändischen Fahnen, der den Eidgenossen sehr unlieb sei, abstellen[1]). Die Knechte selber wurden zur Umkehr gemahnt, und wirklich leistete der grösste Teil dem Rufe Folge. So war die Hülfe, die Galeazzo seinem Herrn gewonnen glaubte, ebenso schnell wieder zerronnen, und — was das Mass der Widerwärtigkeiten voll machte — er erhielt das Geld, das er, und zwar teilweise aus eigenen

[1]) Zürich an die III Bünde, 25. Sept. Staatsarchiv Zürich.

Mitteln, aufgewendet hatte, nicht einmal wieder zurück; denn den wenigsten fiel es ein, den schon ausbezahlten ersten Sold wieder zurückzuerstatten. Ludovico selbst musste zum bösen Spiel gute Miene machen, um die Eidgenossen ja nicht vor den Kopf zu stossen. Er wusste sich den Anschein zu geben, als ob er auf die erste Kunde von dem Missfallen, das die Eidgenossen über das Auftreten seines Dieners empfunden hätten, die Werbungen eingestellt habe. Hatte er aber geglaubt, sein Entgegenkommen werde die Eidgenossen veranlassen, auch Frankreich keine Knechte zulaufen zu lassen, so hatte er die Rechnung ohne den Wirt gemacht[1]).

Um die Sache des Königs bei den Eidgenossen zu fördern, war im Laufe des Septembers ein zweiter Gesandter eingetroffen: es war der wolbekannte Anton von Bessey, Baillif von Dijon. Des Erzbischofs Aufgabe hatte sich bis dahin darauf beschränkt, zunächst den Frieden zu hintertreiben, hernach namentlich einen Zulauf der Knechte zu Mailand zu verhindern. Der Baillif sollte nun selber die Werbetrommel rühren. Allerdings konnte man sich wol fragen, ob denn Frankreich noch weiterer Streitkräfte bedürfe. Das flache Land lag ganz in seiner Hand. Verrat und Feigheit überlieferten ihm soeben auch die letzten von den mailändischen Truppen besetzten Punkte. Nur die im Gebirge liegenden Teile des Herzogtums, vor allem das Veltlin, mussten noch unterworfen werden; aber dazu hätten die vorhandenen Streitkräfte doch wol auch hingereicht.

Wie es scheint, war denn auch nicht sowohl eigentliches Bedürfnis, als vielmehr ein ganz anderer Gesichtspunkt bei der Mission des Baillifs massgebend. Der König hatte wol gewusst, warum er durch seinen Gesandten gegen den Friedensschluss hatte arbeiten lassen. Sein Vorhaben war missglückt. Statt

---

[1]) E. A. 666 ll, ss; Etterlin, Ausgabe 1752, p. 259; Schilling 157. Die beiden Chronisten wollen wissen, dass der Herzog den Urnern das Bollenzer Tal zugesichert habe.

dessen hatte er nun mit der Tatsache zu rechnen, dass die im eigenen Land überflüssig gewordenen schweizerischen Streitkräfte ihm sehr zur Unzeit sich neuerdings in grosser Woge nach aussen ergossen. Sollte er zusehen, wie diese Bewegung seinem Gegner zu gute kam und ihn selber um den Erfolg eines kurzen und mühelosen Feldzuges brachte? Besser, er zog die müssigen Knechte in seine Dienste, wenn gleich er kaum grosse Verwendung für sie voraussah.

Der Name des Landvogtes von Dijon übte auch jetzt wieder eine fast zauberhafte Wirkung aus. Die Tagsatzungsabschiede erwähnen zwar seiner kaum; er zog es vor, von Ort zu Ort zu reisen und sein Gold auf die Obrigkeiten der französisch gesinnten Orte wirken zu lassen. Nicht als Bittender oder Begehrender trat er vor die Regierungen: der König bedürfe der Knechte gar nicht. Er gab sich vielmehr den Anschein eines, der den Eidgenossen eine Woltat bringe: der König habe gehört, dass die Knechte durch den Frieden beschäftigungslos geworden und, weil sie sonst der Armut entgegentrieben, nicht im Lande zu halten seien; er wünsche sie anzunehmen, damit sie nicht etwa gegen ihn laufen würden[1]). Scharenweise zogen sie ihm zu; was half das Verbot einzelner Orte, die, nachdem soeben die von Galeazzo geworbenen Reisläufer heimgemahnt worden waren, folgerichtig auch Frankreich keine Zugeständnisse machen und selbst mittelbar nichts gegen ein Glied des Reiches unternehmen wollten, das in den Frieden eingeschlossen war? Die andern erteilten entweder stillschweigend ihre Einwilligung, oder sie gaben den Werbungen des Baillifs ihre ausdrückliche obrigkeitliche Billigung, indem sie besondere Hauptleute über die Reisläufer setzten. In kurzer Zeit waren in Uri 20,000 Knechte beisammen, worunter viele, die soeben von Chur heimgemahnt worden

---

[1]) Ansh. II, 272, 274; Brennwald (sog. Fortsetzung Tschudis) in Balthasars Helvetia IV, p. 576.

waren und in deren Taschen noch die mailändischen Dukaten klimperten.

Auf solchen Zudrang hatte sich der Baillif nicht gefasst gemacht[1]; 20,000 waren ihm denn doch zu viel. Er las 12,000 aus; die andern 8000 konnten mit langen Gesichtern wieder heimziehen. Über den Gotthard gieng es zunächst nach Como, hernach über den Comersee ins Veltlin, das noch in der Gewalt Ludovicos war. In Tirano lagen 800 Landsknechte. Als aber die Schweizer herannahten, hielten sie es für besser, ihre Haut nicht zu Markte zu tragen, auf die Erneuerung der kürzlich gemachten Bekanntschaft zu verzichten und die Stadt zu verlassen[2]. Damit war der Feldzug abgeschlossen; für die Schweizer gab es nichts mehr zu thun; man hätte sie entlassen können. Allein dann wären die Heimkehrenden sicherlich von Ludovico in Dienst genommen worden. Wollte Frankreich seinen Gegner nicht stärken, so musste es sich dazu bequemen, die Knechte im eigenen Dienst zu behalten. Ein Teil liess sich zu Besatzungen für die festen Plätze der Talschaft verwenden; was aber mit den andern anzufangen sei, war eine Quelle nicht geringer Verlegenheit.

---

[1]) Er gedachte anfänglich nicht mehr als etwa 300 Mann von jedem Ort anzuwerben, nur von Zürich und Bern etwa 600. (Niklaus Konrad und Ben. Hugi an Solothurn in einem undatierten Schreiben, offenbar aus der vorliegenden Zeit, im Staatsarchiv Solothurn, Denkwürdige Sachen Bd. XV, 1500, Nr. 9. Den beiden Briefschreibern schien die Zahl 300 zu gering. Sie wandten sich an den Erzbischof mit der Frage, warum denn Solothurn nicht mehr sollte haben dürfen). Hauptleute wurden u. a. ernannt von Solothurn (ibid.) und Glarus (Staatsarchiv Zürich, Tschudische Dokumente).

[2]) Anshelm, II 274, legt ihnen die Worte in den Mund: «Potz Marter, sind wir denn nirgends vor den Schweizern sicher? Und schlüpften wir selbst in die Fuchslöcher, so kämen sie uns trotzdem nach, haben sie uns uns heuer doch schon aus drei Städten hinausgeräuchert». Brennwald 576. Die Annalen des Franciscus Muraltus sprechen p. 67 von 6000 Schweizern.

Ungefähr zu gleicher Zeit trugen in Mailand die Boten der Eidgenossen dem König, der am 6. Oktober seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt des neu eroberten Landes gehalten hatte, ihre Bitten vor[1]). Der König empfieng sie mit grosser Zuvorkommenheit, hielt sie in der Herberge frei und gab ihnen reiche Geschenke[2]). Aber ausser schönen Worten und grossen Gaben erhielten sie nichts. Ihre Forderungen bezogen sich im wesentlichen auf drei Punkte: auf die Abtretung der drei Städte Bellenz, Lugano und Locarno, auf die Erneuerung des mailändischen Capitulats und auf die Auszahlung von 20,000 Fr. Kriegssubsidien für das zweite Vierteljahr gemäss der Vereinigung vom März 1499. Letztere lehnte Ludwig ab mit dem Bemerken, er habe ja den Eidgenossen durch die Zusendung des Geschützparkes tatsächliche Hilfe geleistet und sei deshalb der Zahlung enthoben. Die zweite Angelegenheit wurde hinausgeschoben. Die Eidgenossen glaubten, der König werde ihnen alles bewilligen, was Ludovico in den letzten Monaten ihnen versprochen hatte, namentlich auch die 500 Dukaten jährlicher Pension für jedes der X Orte. Der König aber wollte über die Bestimmungen nicht hinausgehen, die das letzte allgemeine Capitulat vom Jahr 1476 enthalten hatte, und fand insbesondere, er glaube den Orten sonst schon genug erwiesen zu haben, auch wenn er ihnen die auf besondere mailändische Rechnung fallende Pension von 500 Dukaten nicht gewähre. Und noch viel weniger erzielten die Boten einen Erfolg im ersten Geschäft. Sie erhielten vom König die Zusicherung, er werde den Eidgenossen mehr tun, als je ein Herzog von Mailand; allein Land und Leute wegzugeben, das verbiete ihm der Eid, den er dem Herzogtum geschworen. Uebrigens, liess er beifügen, verwundere er sich, von den Boten ein Begehren zu vernehmen, das er, wie ihnen wohl nicht unbekannt sein dürfte, zuvor schon den Urnern abgeschlagen habe;

---

[1]) E. A. 666 o. Anshelm, II 274/275, Brennwald 576.

[2]) Der Zürcher Bürgermeister erhielt allein 250 Kronen.

noch mehr aber verwundere es ihn, die Urner trotz der soeben getroffenen Verabredung dennoch wieder in der Botschaft vertreten zu finden. Die Bemerkung war nicht unbegründet[1]).

Die Lust, den Krieg gegen den Kaiser noch fortzusetzen, da alle andern Orte sich schon nach Frieden sehnten, hatte die Urner nicht gehindert, die Vorgänge im Süden sorgfältig im Auge zu behalten. Wie einst im Jahr 1447 die Wirren, die nach dem Erlöschen des Hauses Visconti über Mailand hereingebrochen waren, den Urnern willkommene Gelegenheit geboten hatten, eine alte Scharte auszuwetzen und dem heissbegehrten und so verlockend daliegenden Bellinzona einen ersten Schritt bis gegen Biasca näher zu rücken, so hatten sie auch jetzt die Vertreibung Moros als willkommene Gelegenheit erfasst, zum bisherigen Besitze, zu Livinen und der Gegend von Biasca, noch die Riviera, den zwischen der Einmündung des Brenno und der Moesa liegenden Teil des Tessintales, beizufügen. Ohne Säumen waren sie ausgezogen und hatten sich der Gegend kurzer Hand bemächtigt. Ja sogar auf Bellinzona richteten sich ihre Gedanken. Sie liessen sich, wenn Etterlin recht berichtet ist, von Galeazzo den festen Besitz der Stadt zusichern. Und als Moros Aussichten sanken, gedachten sie Frankreich zur Abtretung der Stadt zu bewegen; hatten sie doch in den letzten Jahren mehr als irgend ein anderer Ort unentwegt auf Seite Frankreichs gestanden. Während sich die eidgenössischen Boten in Altorf versammelten, trug eine eigene Abordnung Uris Wünsche der königlichen Regierung in Mailand vor. Das Ergebnis war eine Abmachung, nach der Frankreich den Urnern die soeben besetzte Riviera als Eigentum überliess, Uri dagegen nicht nur die alten Ansprüche auf Bellenz aufgab, sondern auch versprach, den König im Besitze seines Reiches, das neugewonnene Herzogtum inbegriffen, wider jedermann zu schirmen[2]).

---

[1]) Der Bericht der Boten steht in den E. A. III 2, Nr. 1 f Note.

[2]) E. A. III 2, N. 1 f Note. Mit den Ortsnamen in den E. A. ist nichts anzufangen. In einer in den Tschudischen Dokumenten enthaltenen

Mit vollen Taschen, aber leeren Händen kehrten die Boten nach Hause zurück. Der Bescheid, den sie brachten, wirkte nicht wenig ernüchternd. Fühlte sich denn König Ludwig des neu gewonnenen Besitzes schon so ganz sicher, dass er wagen durfte, seine Verbündeten so zurückzusetzen? Selbst in der Hauptstadt unter den Augen der Franzosen geschahen ja beständige Kundgebungen für den vertriebenen Fürsten[1]; den schweizerischen Gesandten hatten sie nicht unbekannt bleiben können. Die Klagen der aus des Königs Dienst zurückkehrenden Knechte riefen weitere Missstimmungen wach. Den französischen Heerführern war es als der einfachste Ausweg erschienen, die Knechte, die sie weder selber verwenden, noch unverweilt entlassen konnten, unter den Waffen zu behalten, dafür aber möglichst am Sold abzubrechen. Zuletzt, als die vorgerückte Jahreszeit eine Entlassung gefahrlos machte, wurden die Zahlungen ganz eingestellt. Den Abziehenden bot Cesare Borgia, der Lieblingssohn Papst Alexanders VI., Eintritt in seine Dienste an.

Cesare, dem König Ludwig eine Verwandte des königlichen Hauses zur Gemahlin und die zum Herzogtum erhobene Grafschaft Valentinois als Lehen gegeben hatte, brauchte Truppen zum Kampf gegen die Herren der Romagna, Vasallen der römischen Kirche, mit deren Ländereien Vater und Sohn sich zu bereichern dachten. Da jene entweder dem sforzischen Hause angehörten oder zu den Sforzen hielten, war Cesare Frankreichs natürlicher Verbündeter. 2000 Schweizer unter dem Befehl des Baillifs leisteten seinem Ruf Folge und liessen sich gegen die Anverwandten ihres flüchtigen Gegners führen; in kurzer Zeit hatten sie Imola und Forlì erobert.

Copie lauten sie: Gra, Cristianen, Usognia, Ayrama, Ludrin, Pronside, Mola, Prägomiti. Am Rande finden sie sich nochmals teilweise in noch kenntlicherer Form: Cra (= Claro?), Crischiana (= Cresciano), Usognia (= Osogna), Ayragnia (= Iragna), Ludrin (= Lodrino), Proside (= Prosito), Mola (= Molano), Provunzo (= Preonzo).

[1]) Ranke 123.

Die andern zogen über die Berge heim. Zum Kampf waren sie diesmal kaum gekommen; dafür aber fiel sie auf der Heimkehr ein anderer Feind an. Schnee, Eis und Kälte — es war um Weihnachten — bereiteten vielen am Schlusse des tatenlosen Zuges ein kaltes Grab. Missvergnügt und unwillig über die ihnen von den Franzosen widerfahrene Behandlung und über den vorenthaltenen Sold riefen die Überlebenden die Verwendung der Tagsatzung an[1]).

Die Kunde hievon war liebliche Musik für des Herzogs Ohren und in denen seines unermüdlichen Unterhändlers. Galeazzo war in neuer Mission schon wieder in Chur angelangt und bearbeitete mit gutem Erfolg die III Bünde für die Sache seines Herrn[2]). Im Wallis wirkten zwei Männer, die später als Todfeinde im Kampfe um die Herrschaft im Lande einander gegenüber standen, der mächtige und angesehene Georg Uf der Flüe (Supersax) und der mit ausserordentlichen Geistesanlagen und grossartiger Energie ausgestattete Bischof von Sitten, Mathäus Schinner, einträchtig für den Herzog. Schon lag eine kleine Schar Walliser drüben auf feindlichem Gebiet im Tal von Aosta; offen erklärten sie sich als Anhänger Moros. Den Eidgenossen setzte der Bischof auseinander, wie beschwerlich ihm und seinem Land der Umschwung in Mailand sei, wie viel lieber sie Ludovico, mit dem sie zuvor in guter Freundschaft gelebt hätten, als Nachbar sähen, denn die hoffärtigen und hochmütigen Franzosen; die Orte möchten es nicht ungnädig aufnehmen, wenn das Wallis dem Herzog vielleicht Beistand leisten werde. Noch entschiedener lautete eine Äusserung, die, wie die Rede gieng, Uf der Flüe gethan hatte: dass die Walliser niemand, der den Franzosen zuziehen würde, Durchpass gestatten wollten. Nicht weniger als 3000 Walliser

---

1) Brennwald 577, Anshelm 275, 280, E. A. III 2, Nr. 1 f, 2 gg.
2) E. A. Nr. 1 bb, ss.

zogen dem vertriebenen Nachbar zu Hülfe hinüber ins Eschenthal nach Domo d'Ossola und von da gegen Mailand[1]).

Indessen liess Galeazzo von Chur aus auch in der Eidgenossenschaft die Werbetrommel rühren. Den Boden der Eidgenossen betrat er selbst jedoch mit gutem Bedacht nicht, so lange seine erste Aufgabe nicht abgeschlossen war; er ersuchte die Eidgenossen vorerst nur für seine Begleiter um Geleit. Da er das Geld wie Spreu auswarf, konnte der Erfolg nicht ausbleiben. Es musste einer ein liederlicher Mann sein, sagten die Zeitgenossen, der nicht zwei-, drei- oder vierfachen Sold erlangte. Besonders strömte ihm solche Mannschaft zu, die eben erst aus französischem Dienst zurückgekehrt war[2]). Mit möglichster Schnelligkeit warf Visconti sie ins Veltlin und nach Chiavenna hinüber. Dieselbe Landschaft, die sie kaum dem französischen König unterworfen hatten, brachten sie dem früheren Herrn wieder zurück. Sforzas Sache gieng vortrefflich. Am 3. Februar hielt Ludovicos Bruder, der Kardinal Ascanio, mit 4000 Schweizern seinen Einzug in Mailand. Glanzvoll und unter geräuschvollen Freudenbezeugungen wurde am folgenden Tage der Herzog selber von der Bevölkerung der Stadt empfangen.

An demselben 4. Februar beklagte sich vor der Tagsatzung eine französische Gesandtschaft über die Werbungen Galeazzos. Die Boten der Orte drückten ihr Bedauern über das Geschehene aus und versprachen, ähnliches in Zukunft nach Kräften zu verhindern[3]). Es war ihnen Ernst damit, und

---

[1]) E. A. 1 e, 2 x, 6 l.

[2]) E. A. 1 tt, 9 s; Schilling p. 156; Brennwald p. 578. Zu den eifrigsten Werbern gehörte Uf der Flüe, der in Luzern gefangen gesetzt wurde, jedoch der Haft entsprang und in Zürich die Tagsatzung zu veranlassen wusste, dass sie Luzern schrieb, es möchte die Untersuchung niederschlagen. — Interessante Aktenstücke, die nicht nur die Tätigkeit des Uf der Flüe, sondern überhaupt das Söldnerwesen beleuchten, hat Th. v. Liebenau im Anzeiger für Schweizer Geschichte IV, p. 43, veröffentlicht.

[3]) E. A. 2 q.

zwar durchaus nicht des Königs wegen. Die Ereignisse des Spätjahres 1499 vom September an, da die von Galeazzo bereits geworbenen Hauptleute und Knechte sich zwar heimmahnen liessen, das empfangene Geld aber trotzdem ohne Gewissensbisse mit sich nach Uri zum Baillif trugen und in ihrer Tasche der Schlange des Sforza die französische Lilie friedlich beigesellten, bis zu den Soldansprüchen und Klagen, mit denen die aus dem Veltlin zurückkehrenden Reisläufer das Land und die Ratssäle erfüllten, hatten für alle diejenigen, die sich der Erkenntnis der schreienden Missstände nicht verschliessen wollten, eine zu deutliche Sprache geredet. Bis zum Schlusse des Jahres hatten noch vorwiegend Angelegenheiten, die mit dem Schwaben-Kriege zusammenhiengen, die Tagsatzungen beschäftigt. Aber gleich mit der ersten Zusammenkunft der Boten im Jahr 1500 begannen nachdrücklicher als je in den 90er Jahren die Beratungen, wie dem Reislauf ebensowol als dem Pensionenwesen entgegen zu treten sei. Das Vorgehen von Hauptleuten und Knechten in Chur hatte manche mit Scham und Unwillen erfüllt. Man beschäftigte sich mit der Frage, wie man Galeazzo, der dabei um bedeutende Privatgelder gekommen war, wieder zu seinem Eigentum verhelfen könne. Man lud als Soldführer bekannte Hauptleute vor und verbot ihnen strengstens Knechte wegzulocken. Zu den III Bünden in Churwalden wurde eine Gesandtschaft abgefertigt mit der Mahnung, sie sollten ihre Rüstungen für Ludovico einstellen, und in gleichem Sinne wurde auch auf das Wallis eingewirkt. Selbst den französischen Anforderungen gegenüber legten die Tagherren eine ganz bemerkenswerte Zurückhaltung an den Tag und begnügten sich damit, sie «heimzubringen» [1].

Wie oft waren in den letzten zwei Jahrzehnten von der Tagsatzung Beschlüsse gegen die Reisläufer und die Pensionenherren gefasst worden, und doch mit wie geringem Erfolg!

---

[1]) E. A. 2 bb, 2 ii, 4 i, k, m, 6 c, k.

Als in den Jahren 1494 und 1495 das Übel mehr als je um sich gefressen hatte, war versucht worden, die Krankheit durch das kräftige Mittel eines eidgenössischen Verkommnisses einzudämmen[1]. Ein Entwurf war aufgestellt worden, der Pensionen und Jahrgelder ebenso wie den Reislauf verbot und die Übertreter des Verbotes an Leib und Gut zu bestrafen drohte. Man hatte über ihn verhandelt, ihn dann wieder liegen gelassen und schliesslich vergessen. Jetzt, da die Bewegung neuerdings alle Ufer überflutete, griff man die Angelegenheit wieder auf. Ein neuer Entwurf wurde vorgelegt, der seiner nachdrücklichen Haltung wegen wol eine kurze Besprechung verdient[2].

Gleich der Eingang ist bemerkenswert. Als die Veranlassung, die zum Einschreiten zwingt, wird da nicht nur das Verderben aufgeführt, das den gegenwärtigen, wie den nachkommenden Geschlechtern droht. Voran steht die Rücksicht auf die Ehre der Eidgenossenschaft und auf ihre Briefe und Siegel. Schon diese starke Betonung des sittlichen Gesichtspunktes bezeichnet einen Fortschritt gegenüber dem Entwurf von 1495.

Drei Klassen Fehlbarer sind es, die die hierauf folgenden, etwas durcheinander gewürfelten, einzelnen Bestimmungen unterscheiden: 1. die Reisläufer und «hinlaufenden Kriegsknechte», 2. die Aufwiegler («Aufweibler») und Hauptleute, d. h. die Werbeoffiziere, und 3. die «Pensioner». Alle drei aber trifft im Übertretungsfalle die gleiche Strafe: die Hinrichtung. Die ungleiche Behandlung der Kronenfresser und der Reisknechte hatte in den 70er und 80er Jahren, als zum ersten Male eine starke Bewegung gegen diese Krebsschäden durch das Land gieng, allen Verboten nicht nur die Spitze abgebrochen, sondern sie beim Volke geradezu verhasst gemacht. Dass gegen die Einen wie gegen die Andern Verbot und Strafe gleichmässig angewendet werden

---

[1]) E. A. III 1 Nr. 512 g; Anshelm, II 23; Oechsli 538.

[2]) E. A. III 2 Nr. 2, Beilage B.

sollte, hatte dem Entwurf des Jahres 1495 einen ganz bedeutsamen Stempel aufgedrückt. Jetzt aber war nicht nur, wie 1495, Strafe an «Leib und Gut» in Aussicht genommen; die Bestimmung lautete viel schärfer, dass man die Übertreter «vom Leben zum Tode ohne alle Gnade richten» solle.

Noch wichtiger war ein weiterer Satz, der besagte, dass kein Ort ohne der übrigen Orte Gunst und Wissen seinen Untertanen den Reislauf gestatten dürfe. Reislauf sowol wie Werbungen liessen sich ja wol unterdrücken, sofern die Obrigkeiten sich einmal zu festem Einschreiten entschlossen. Allein die letzten Jahre hatten Beispiele genug aufgewiesen, da ein Ort entweder stillschweigend die Aufwiegler gewähren liess oder gar ihnen förmliche Ermächtigung erteilte, die Angelegenheit gewissermassen offiziös behandelte, über die ausziehenden Knechte Hauptleute setzte und ihnen zwar nicht das Panner, das nur in eigener Sache ins Feld genommen werden durfte, wol aber ein Fähnlein mitgab. Es war schon schlimm genug, wenn Reisläufer, die sich wider die herrschenden Verbote von Hause entfernt hatten, in feindlichen Lagern einander gegenüber standen. Wie unberechenbare Folgen musste es haben, wenn einmal die Feldzeichen der Orte in gegnerischen Heeren auf einander stiessen? Seit 1494 hatten sich die Orte in ihrer auswärtigen Politik von den verschiedensten Neigungen derart auf die verschiedensten Bahnen drängen lassen, dass man die Augen nicht mehr vor der Möglichkeit eines solchen Falles verschliessen durfte.

Förmliche Sonderbündnisse einzelner Orte mit fremden Staaten, die über den Bereich von Freundschaftsverträgen oder handelspolitischen Abmachungen hinausgiengen, waren schon längst als ein Widerspruch gegen den Geist der eidgenössischen Bünde empfunden worden. Selbst die Erklärung Berns im Capitulat mit Mailand vom 1. März 1496, sich im Falle eines Krieges zwischen seinen Eidgenossen und dem Herzog von Mailand neutral zu halten, war mit entschiedenem Unwillen aufgenommen worden. Wenn nun im vorliegenden Entwurfe

den einzelnen Orten sogar die Freiheit, fremden Fürsten Werbungen zu gestatten, eingeschränkt und von Gunst und Wissen der andern Orte abhängig gemacht wurde, so war das nur eine folgerichtige Weiterbildung jenes Gedankens.

Es leuchtet ein, wie viel diese Bestimmung zur Stärkung des Bundesgedankens, der sich gerade in den Beziehungen nach aussen oft so wenig nachdrücklich äusserte, beitragen musste. Und dass man sich dessen wol bewusst war, wie sehr diese Reislauf- und Pensionen-Ordnung den Umfang des eidgenössischen Staatsrechtes erweiterte, geht aus dem Schlusssatze hervor, nach welchem sie, wie auch der Entwurf von 1495 vorgesehen hatte, zugleich mit den Bünden beschworen und mit Eid, Brief und Siegel «gefestet» werden sollte. Sie hätte damit den Charakter eines Verkommnisses, d. h. eines Staatsvertrages von allgemeiner, unbedingter Verbindlichkeit, erhalten, eines ganz wesentlichen Zusatzes zu den eidgenössischen Bünden, und wäre auf gleiche Linie gestellt worden mit dem Pfaffen- und Sempacher-Brief und dem Stanser Verkommnis, jenen Verträgen, die, wie die Bundesbriefe, stets zu erneuernder Beschwörung unterlagen und die noch mehr als diese das sichtbare Band bildeten, das die gesamte Eidgenossenschaft zusammenhielt.

Es kam nun darauf an, dem Entwurf die endgültige Fassung und deren Annahme bald nachfolgen zu lassen; denn die Zahl der wegziehenden Knechte wurde von Tag zu Tag grösser, und stets ungestümer forderte Frankreich die Abstellung des Zulaufes zum Gegner und die Gestattung desjenigen in sein eigenes Lager. Man hoffte, auf Anfang März einen endlichen Beschluss herbeiführen zu können, und forderte die Zugewandten auf, bis dahin die Ihrigen zu Hause zu behalten[1]).

Am 11. März versammelte sich die Tagsatzung in Zürich. Es war ein bedeutsamer Tag[2]). Ausser den französischen Ge-

[1]) E. A. 2 q, 4 y, 6 r und Note.
[2]) E. A. 6.

sandten — es waren wiederum der Erzbischof von Sens und der Baillif, der in aller Eile aus der Romagna, wo er den Befehl über die Schweizer in Cesares Heer gehabt hatte, heraus gesandt worden war: denn niemand schien geeigneter als er, die Reisknechte zu tausenden hinter sich her ins Feld zu ziehen — war auch eine kaiserliche Botschaft erschienen, und die mailändische hatte ebenfalls freies Geleit erhalten[1]. Von den Knechten in Ludovicos Solde war eine Abordnung eingetroffen.

Vor allem sollte über die Reislauf- und Pensionen-Ordnung eine Einigung erzielt werden. Die Boten traten zusammen. Als sie aber ihre Instruktionen eröffneten, da zeigte sich, dass diese ungleich lauteten; statt einer raschen Erledigung des dringenden Geschäftes war das Ergebnis der Beratung ein neuer Entwurf, der mit einer Reihe von Zusätzen und Abänderungen versehen war und der naturgemäss weitere Verhandlungen im Gefolge hatte. Um so mehr trat nun die mailändische Frage in den Vordergrund.

Nie zuvor hatte Ludovico so viele Fürsprecher gehabt. Die Abordnung der in seinem Dienst stehenden Knechte bat, man möge Frankreich keine Hilfe zukommen und keine Reisläufer wider sie, die mailändischen Söldner, ins Feld ziehen lassen, damit sie sich für die Schuldforderungen, die sie an den König zu richten hätten, in erfolgreichem Zuge gegen ihn schadlos halten könnten[2]. Die Walliser erhoben aufs neue Vorstellungen, wie beschwerlich ihnen die Nachbarschaft des Königs sei. Die Eidgenossen möchten das doch verhindern oder zum mindesten zur Vermittlung greifen; jedenfalls aber möchten sie einen gegen den Herzog bestimmten Zug nicht durch das Wallis gehen lassen. Und wie die Walliser, so dachten auch die Graubündner, die, ungeachtet ihrer Verbind-

---

[1]) E. A. 4o, 6m, p, q: Anshelm 286. (Irrtümlich lässt Anshelm 283 den Erzbischof im Februar vor der Tagsatzung auftreten).

[2]) Vgl. E. A. 2hh.

lichkeiten gegenüber Frankreich, die Sache des Sforza unterstützten[1]). Mit grossen Versprechungen traten schliesslich die Gesandten Maximilians auf.

In persönlicher Zusammenkunft hatte Maximilian im Herbst 1499 in Innsbruck dem Oheim seiner Gemahlin seine Hilfe zugesagt. Er gedachte auf das Frühjahr das Reich zu einer Unternehmung nach Italien zu veranlassen. Schon war der Reichstag einberufen. Die Aussichten waren recht günstig; denn einzelne Fürsten galten als einem Zuge geneigt[2]). Dabei erschien jedoch vor allem notwendig, auch die Eidgenossen für den Herzog zu gewinnen und sie von Frankreich abzuziehen. Die Missstimmung über Frankreich, die in der Schweiz herrschte, war selbstverständlich auch zu den Ohren des römischen Königs gedrungen. Auf sie baute er, als er unternahm, den Franzosen den Rang abzulaufen. An dem bis 1498 so lebhaft betriebenen Plan einer Vereinigung mit den Eidgenossen hatte Maximilian noch fest gehalten, als sich in den Streitfragen zwischen dem Reiche und der Eidgenossenschaft längst die Unvereinbarkeit der beidseitigen Standpunkte ergeben hatte. Jetzt, kaum ein halbes Jahr nach dem Abschluss des erbitterten Krieges, den er mit der Schweiz geführt hatte, nahm er die Verhandlungen wieder auf. Wie viel ihm diesmal an der Sache gelegen war, zeigt ein Blick auf die Zahlungen, die er verhiess. Damals war nie von grössern Pensionen als von 500 Fr. für jeden Ort die Rede gewesen; jetzt stieg er auf das vierfache, 20,000 Fr. insgesamt. Das war die Höhe der französischen Leistungen; für Maximilians stete Geldklemme bedeutete die Summe aber einen zehmal grössern Aufwand. Noch grössere Nutzung, stellten die Gesandten in Aussicht, werde der Herzog selber geben. Dafür wurden die Eidgenossen dann ermahnt, als Glieder des Reiches sich den Eingriffen

---

1) E. A. 6 g, k, l; Anshelm, II 287: Brennwald p. 582.
2) Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I p. 799.

Frankreichs in die Rechte und Gebiete des Reiches zu widersetzen; überdies sollten sie dem römischen König 3000 Knechte zum Romzug und gegen Venedig bewilligen[1]).

Der Erzbischof von Sens und der Baillif hatten keinen leichten Stand. Jetzt zeigten sich die Nachwirkungen des abschlägigen oder hinausschiebenden Bescheides, der den Eidgenossen im Herbst in Mailand geworden war. Als die beiden sich auf das Bündnis beriefen, erhielten sie zur Antwort: der König solle zuerst seinerseits seinen Versprechungen nachkommen. Die Worte bezogen sich zunächst auf die festgesetzte Kriegssubsidie, die der König für den Fall, dass er den Eidgenossen nicht zu Hülfe eilen könne, zu zahlen hatte und an der diese trotz der Sendung des Geschützparkes festhielten. Noch grösser war die Empfindlichkeit darüber, dass Ludwig die mailändischen Capitulate nicht erneuern, die von Moro verheissene Pension von 5000 Dukaten jährlich nicht auf seine Rechnung übernehmen und Bellenz, Lugano und Locarno nicht aushändigen wollte. Besonders in den Ländern war nicht geringes Misstrauen gegen Frankreich wach geworden. Gewisse Nachteile, erschwerte Zufuhr und gehemmter Verkehr waren ja von vornherein mit dem Krieg für sie verbunden gewesen; sie hatten sich darüber hinweggesetzt in der Hoffnung, mehr zu erhalten, als sie zuvor besessen. Als das aber nicht eintrat und dazu noch die bisher genossenen Vorteile, besonders die Zollfreiheit, verloren giengen, weil Frankreich keine Miene machte, die Capitulate zu erneuern, da wollte sich auch bei ihnen, wie bei ihren Nachbarn im Westen und Osten, den Wallisern und den Graubündnern, die Erkenntnis geltend

---

[1]) E. A. 6p, Brennwald, p. 581. (Über die sogenannte Brennwaldsche Chronik vgl. Alfr. Stern, Einige Bemerkungen über die sog. Br. Chr., im Jahrbuch für Schweizer Geschichte Bd. 12, 1887. Die Übereinstimmung mit Anshelm ist gerade für den vorliegenden Zeitraum sehr bemerkenswert.) Staatsarchiv Solothurn, Abteilung Denkwürdige Sachen, Band XV, Nr. 10, undatiertes, c. 15. März anzusetzendes Schreiben Schultheis Konrads an Solothurn.

machen, wie viel erspriesslicher doch eigentlich die Nachbarschaft Ludovicos als diejenige der Franzosen sei[1]). Sie meinen, der König wolle ihnen das Land Mailand verderben, schrieb Schultheiss Niklaus Konrad von Solothurn nach Hause; wolle der König die drei Städte, auf die man zweifelloses Recht zu haben glaubte, nicht abtreten, so werde sich der Herzog wol um so willfähriger erweisen; der würde gewiss gern jährlich 20,000 Franken entrichten und dazu die genannten Städte aushändigen und noch anderes, das den Eidgenossen höchst willkommen wäre[2]).

Mit den ernstesten Vorstellungen drangen die Franzosenfreunde, vor allem die Gesandten Freiburgs und Solothurns, in den Erzbischof, die Saiten nicht zu straff anzuziehen; denn schon erklärte selbst Zürich, sonst französischem Einfluss so zugänglich, es wolle, bevor es dem König Antwort gebe, die mailändischen Eröffnungen und Anerbietungen, von denen es sich viel Gutes verspreche, abwarten. Unermüdlich eilte Konrad hin und her; er bestärkte Luzern in seiner französischen Haltung; dem Boten von Nidwalden gewann er das Zugeständnis ab, auf Bellenz zu verzichten, wenn Frankreich die 20,000 Fr. zahle; auch auf die Boten von Zug und Glarus drang er ein[3]).

Zum Unglück für seine Sache hatte Moro unterlassen, die schon angekündigte Gesandtschaft abzufertigen. Die Franzosenfreunde hatten ziemlich freies Feld. So kam es zu einer Verständigung. Der Erzbischof von Sens übernahm es, die Begehren der Eidgenossen dem König schnellstens zu übermitteln,

---

1) E. A. 6 x.

2) Denkwürdige Sachen, XIV Nr. 42 b, 45, und XV Nr. 10; undatierte, aber in diesen Zusammenhang anzusetzende Berichte Konrads von der Tagsatzung. In einem anderen Schreiben, Denkwürdige Sachen XIV Nr. 44 «uf mittwuch fro» (11. März), berichtet K. ganz niedergeschlagen, man wolle dem König nichts mehr schuldig sein und gehe sogar mit dem Gedanken um, ihn wieder um das Herzogtum zu bringen; Uri und Schwyz wollten Bellenz mit Gewalt haben.

3) Berichte Konrads in den Denkwürdigen Sachen.

und diese sicherten die vertragsgemässe Hilfe zu, sowie ihnen die 20,000 Fr. zugesprochen seien, in der Hoffnung, der König werde dann auch in den übrigen Punkten entgegen kommen[1]).

Die Eidgenossen konnten kaum anders entscheiden. Sie waren trotz allem durch das Bündnis gebunden. Frankreich aus einem mächtigen Rückhalt zum Gegner werden zu lassen, war selbst nach den jüngsten kriegerischen Erfolgen gegen das Reich doch nicht zu empfehlen. Hielt der König die Vereinigung, indem er die Kriegssubsidie zahlte, so war damit die einzige Beschwerde der Orte über die Nichterfüllung des Bündnisses beseitigt, und diese konnten sich alsdann ihren Verbindlichkeiten ebenfalls nicht entziehen.

Die Abmachung mit dem Erzbischof entschied auch über die übrigen Geschäfte des Tages. Auf das Begehren Maximilians wegen der Vereinigung trat man mit freundlichem Bescheid ein; über die andern von seinen Gesandten berührten Punkte verlor man im Abschied auch nicht ein Wort. Die Knechte bei Moro wurden heimgemahnt, ihre Abgesandten gar nicht mehr aus dem Lande fortgelassen. Die III Bünde wurden an ihre Verpflichtungen gegenüber Frankreich erinnert. Und die Botschaft der Walliser liess man mit einem Hofbescheid abziehen[2]). Der Erzbischof hatte, im Grunde genommen, Ursache, bis dahin mit dem Verlauf des Tages zufrieden zu sein. Die Verpflichtung, dem König freie Werbung zu gestatten, wenigstens in der vertraglich bestimmten Zahl, hatte niemand bestritten.

Aber wie die Abrede mit dem Erzbischof getroffen war, da schien den Boten, oder wenigstens einem Teil derselben, klar zu werden, was der eigentliche politische Vorteil der Eidgenossen erfordere. Unmittelbar vor dem Schluss des Tages wurde noch ausgemacht, die Boten sollten heimbringen, ob man nicht eine Vermittlung zwischen den kriegführenden Parteien

---

[1]) E. A. 6q.

[2]) E. A. 6q, k, m.

versuchen wolle[1]). Die Veranlassung dazu waren — bemerkenswert genug — die Klagen, die die drei Länder, also auch Uri, über den «Abgang ihrer Gewerbe» und die Erschwerung der Lebensmittelzufuhr erhoben. Wurde dem Antrag Folge gegeben, so stellte sich ganz von selber das Verhältnis zum König, zugleich aber auch das zum Herzog, auf eine ganz neue Grundlage. Den staatsrechtlichen Begriffen der Zeit widersprach die Umwandlung des indirekten Verbündeten zum selbständig auftretenden Vermittler kaum; so viel aber war unter den obwaltenden Umständen sicher, dass sie dem Herzog nur zu gute kommen konnte.

Dem Baillif war inzwischen die Zeit zu lang geworden. Warum sich unnützerweise mit den widerhaarigen Tagherren herumstreiten? War ihm doch ein anderer Weg bekannt, der sicherer und rascher zum Ziele führte. «Ich merke wol», hörte man ihn sagen, «es ist ums Geld zu thun; ich muss den Kronensack ausschütten, so wird die Sache richtig». Und nun zog er von Ort zu Ort, überall Gold mit vollen Händen austeilend. Er hatte die Kraft seines Magnetes nicht überschätzt: was die Tagsatzung dem Erzbischof verweigert hatte, das brachte er hinter ihrem Rücken mit leichter Mühe zu Stande. Überall erhoben sich die Reisläufer. Wie viele immer kamen, diesmal wurde keiner heimgeschickt. «Er nimmts an, wie der Bälli die Knecht», konnte man noch lange Zeit als oft gebrauchtes Sprichwort hören. Wer viel forderte, dem gab er viel. Noch mehr aber wurde manchem zu Teil, der ruhig zu Hause sitzen blieb. Der Kronensack grüsste etliche Zusager und Durch- die Finger-Seher zu Hause besser als viele, die draussen ihre Haut dran wagten, sagt Anshelm in seiner drastischen Weise[2]).

Mit Hilfe dieser gelang es ihm in einigen Orten die in Zürich gefassten Beschlüsse vollkommen umzustossen. Frei-

---

[1]) E. A. 6x.

[2]) Brennwald 580, 585. Anshelm, II 287.

burg und Solothurn hatten denselben ohnehin widerstrebt und einander gegenseitig ihre Entrüstung über die Unbeständigkeit und Undankbarkeit der Eidgenossen geklagt, die wegen 20,000 Franken den Helfer in der Kriegsnot des vorigen Jahres im Stiche lassen wollten. Indem beide Städte Hauptleute über die geworbenen Knechte setzten, gaben sie den Werbungen des Baillifs ihre offene Zustimmung[1]. Noch viel bedeutsamer war, dass auch der Vorort dasselbe tat. Unter dem Befehl Kaspar Göldlins, geführt von dem Fähnlein der Stadt und sieben anderen von der Landschaft und in Begleitung einiger Glieder der Räte rückten am 27. März 1500 Zürcher nach Freiburg aus, wo der Baillif seine Scharen sammelte[2].

Aber gerade die Art und Weise, wie dergestalt der Beschluss der Tagsatzung durchbrochen wurde, rief bei den andern Orten, die Frankreich abgeneigt waren, eine verstärkte Gegenwirkung hervor. Gleichzeitig luden Bern und die IV Waldstätte in möglichster Eile die übrigen Orte zu einer Tagsatzung ein, um über den Auszug der Knechte Beschluss zu fassen[3]. Die Veranlassung zu diesem Schritte war nicht nur die Erwägung, dass man bei untätigem Zusehen die einzige Waffe aus der Hand verliere, mit der die Bewilligung der dem Könige gestellten Forderungen zu erreichen sei, sondern namentlich bei Bern die Befürchtung eines Kampfes zwischen Eidgenossen und Eidgenossen. Noch hatte ja die zu Zürich beschlossene Heimberufung der Knechte, die in Moros Dienst standen, im mailändischen Lager nicht eintreffen können. Gesetzt auch, sie traf dort rechtzeitig ein, so war erst noch die Frage, ob sie überhaupt Gehorsam finden werde.

---

[1]) Die Solothurner waren 750 Mann stark und von Hugi befehligt (Denkwürdige Sachen, XV Nr. 48. Schreiben ohne Unterschrift, aber von Hugi's Hand).

[2]) Brennwald, 585.

[3]) E. A. 7. Tagung der IV Waldstätte (nur um diese handelt es sich) in Brunnen, 23. März. Anshelm, II 290. Schreiben Berns an die Eidgenossen, 23. März.

Am 31. März traten die Boten in Luzern zusammen. Einige hatten keine Vollmachten mitgebracht; die andern aber einigten sich schnell auf die Anträge, die Bern gestellt hatte. Den Knechten zu beiden Seiten wurde geschrieben, dass sie stillstehen und sich in keine Gefechte einlassen sollten. Eine von allen Orten zu bestellende Gesandtschaft erhielt den Auftrag, zwischen den beiden kriegführenden Parteien zu vermitteln. Gelang ihr das nicht, so hatte sie die in beiden Lagern befindlichen Knechte heimzumahnen oder zu versuchen, sie auf eine Seite zu bringen, damit wenigstens zwischen Schweizern und Schweizern kein Blut vergossen würde[1]).

Es war ein Beschluss, aber nur ein halber. Zwar bekundete die Tagsatzung, indem sie ihn fasste, den Willen, die erschreckende Möglichkeit eines Bruderkampfes aus der Welt zu schaffen. Allein sie besass unglücklicherweise nicht die Kraft, den einzigen Weg, der sicher zum Ziele führte, die Rückberufung sämtlicher Reisläufer, einzuschlagen. Dass die Eidgenossenschaft befugt war, die beidseitigen Knechte heimzumahnen, stand ausser allem Zweifel. An ihre Verbindlichkeiten Frankreich gegenüber brauchte sie sich nicht zu halten, so lange der König den seinigen nicht nachkam. Und dem Herzog gegenüber war sie formell erst recht nicht gebunden, da die Reisläufer im mailändischen Lager sich ganz auf ihre eigene Verantwortlichkeit dorthin begeben hatten; niemand konnte sie daran hindern; nur mussten sie sich der möglichen Folgen klar bewusst sein. Indem man einen doppelten Ausweg ergriff, suchte man die Tragweite der Entscheidung abzuschwächen, ohne zu bedenken, dass man gerade mit diesem geteilten Entschluss die Entscheidung ganz aus der Hand gab. In dem Spielraum, den die Tagsatzung der Gesandtschaft liess, trat die ganze Zer-

---

[1]) E. A. 8 b. Siehe auch Anshelm, II 293 ff. Schreiben Berns an seine Knechte bei Moro 27. März und an die bernischen Knechte in beiden Lagern 6. April. Im zweiten Schreiben wird bemerkenswerter Weise als der Auftrag der Botschaft, falls die Vermittlung misslinge, nur bezeichnet, die Knechte heimzuberufen, nicht aber, sie auf eine Seite zu bringen.

fahrenheit der schweizerischen Politik, wie sie sich als notwendige Folge der widersprechenden Staats- und Personen-Interessen und des mangelhaft ausgebildeten Staatsgedankens in den einzelnen Orten, wie im gesamten Bunde ergeben musste, in vollster Schärfe zu Tage. Indem man den Boten ein «Entweder — Oder» frei gab, wurde die Wendung der Dinge vom grundsätzlichen Boden entfernt und von unberechenbarster Beeinflussung der Gesandten und willkürlichster Entscheidung nach persönlichem Ermessen abhängig gemacht. Die gründlichste Lösung, die Rückberufung beider Parteien, wurde nun zur unwahrscheinlichsten, da sie die Privatinteressen am meisten verletzte. Dem unlautern Wettbewerb war erst recht Tür und Tor geöffnet. Wer am meisten einzusetzen hatte, dem schien der Sieg zu winken.

Noch bevor die Gesandtschaft sich in Uri versammelte — auf den 8. April, Mittwoch vor Palmtag, war ihre Abreise von Altorf anberaumt — trat die Tagsatzung neuerdings in Zürich zusammen, diesmal auf das unmittelbare Gesuch Moros selbst, der mit Schreiben aus seinem Lager vor Novara an den Vorort die Absendung Galeazzos mit Aufträgen, die den Eidgenossen gefallen würden, angekündigt und um schleunige Ansetzung eines neuen Tages gebeten hatte. Das Schreiben war vom 20. März datiert; am 7. April trat Galeazzo vor die Boten. Die Gründe der Verzögerung lagen wol zunächst beim Herzog, der soeben einen Erfolg errungen hatte und deshalb während einiger Tage glauben mochte, den beabsichtigten Schritt unterlassen zu können. Vielleicht hatte sich überdies der franzosenfreundliche Vorort mit der Einladung zur Tagsatzung nicht sehr beeilt. Genug, mehr als zwei Wochen waren ungenutzt verstrichen — zum Verhängnis für Ludovico.

Die Eröffnungen Galeazzos waren von grösster Tragweite. Moro erklärte sich bereit, von den Eidgenossen Recht gegen Frankreich wie gegen Venedig zu nehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er zuvor wieder in den Besitz seines Landes gesetzt werde. Er verhiess ferner, das alte Capitulat wieder

aufzurichten und die Zollfreiheiten noch zu vermehren, verlangte, eine Vereinigung mit den Orten abzuschliessen, wobei er ihnen 24,000 Fr. Pensionen anbot, und versprach eine Schenkung von 40,000 Fr. für den Fall, dass der Krieg mit Frankreich beigelegt und Mailand ihm selbst zurückgegeben werde.

Die ganze Angelegenheit schien damit in einen neuen Abschnitt zu treten. Indem Ludovico das Schiedsrichteramt der Eidgenossen anrief, stellte er ihrer Macht ein glänzendes Zeugnis aus. Nie zuvor war ihr Schiedsspruch in so wichtiger Sache verlangt worden. Es mochte wol verlockend erscheinen, das Mandat anzunehmen, wiewol der Vorbehalt Moros, zuvor in den gesamten Besitz seines Landes zu gelangen, das schiedsrichterliche Eingreifen der Eidgenossen nicht wenig erschwerte. Immerhin schien sich die Stimmung der Boten mehr und mehr auf die Seite Mailands zu neigen. Dass der König in eben diesem Augenblicke endlich das ausstehende Kriegsgeld zu zahlen versprach, machte keinen grossen Eindruck. Wer weiss, hätte Galeazzo bezüglich der drei Städte Bellinzona, Lugano und Locarno eine Zusage geben können, so wäre vielleicht noch eine entscheidendere Abkehr von Frankreich eingetreten.

Eine Abänderung der Instruktionen, die der nach Mailand reitenden Gesandtschaft mitgegeben worden waren, konnte nicht auf sich warten lassen. An den Bischof von Sitten, der ja schon früher eine Vermittlung vorgeschlagen hatte und sich neuerdings wieder zu einer solchen anbot, ergieng die Bitte, er möchte in persönlicher Anwesenheit die Boten im Felde unterstützen und zur Beilegung des Krieges mitwirken[1]).

Allein schon war es zu spät. Als die Boten in Bellenz anlangten, kam ihnen die Kunde entgegen, dass Moro am 10. April, Freitag vor Palmtag, am gleichen Tag, da Berns Landschaft auf die Anfrage der Regierung, ob man die beidseitigen Knechte heimmahnen wolle, mit einhelligem Ja antwortete, zum zweiten Mal sein Land und diesmal auch seine Freiheit verloren habe.

[1]) E. A. 9 a, b, m, r.

III[1]).

Bevor im November 1499 König Ludwig nach Frankreich zurückgekehrt war, hatte er den Mailändern in der Person ihres Mitbürgers Gian-Japoco Trivulzio einen Statthalter gegeben. Trivulzio, schon früh als hervorragender Kriegsmann bekannt, war aus einem einstigen Anhänger der Sforzen der Todfeind Ludovicos und der Parteigänger des Herzogs von Orleans geworden. Von König Ludwig 1499 neben La Tremouille mit der Führung des soeben beendeten Feldzuges betraut, hatte er durch seine Kenntnis des Landes sowol, wie durch den Anhang, auf den er sich im Lande selber stützen

---

1) Über den folgenden Abschnitt sind insbesondere zu vergleichen Benno Kindt, Die Katastrophe Ludovico Moros in Novara im April 1500 (Greifswalder Dissertation, 1890) und die schon oben erwähnte Schrift von Karl Hauck, Zur Geschichte des Herzogs Ludovico il Moro von Mailand. Kindts Schrift ist eine sehr sorgfältige quellenkritische Arbeit, die aber unterlässt, die Ereignisse, die sie behandelt, in ein klares Bild zusammenzufassen. Ferner ist zu nennen: Rusconi, Ludovico il Moro e sua cattura in Novara, Novara 1878. Rusconi begnügt sich damit, die Berichte der Chronisten neben einander zu stellen, ohne sich mit ihnen gründlich auseinanderzusetzen. Den Vorzug gibt er der Cronaca di Ant. Grumello 1467—1529, pubbl. da Gius. Müller in der Racolta di cronisti e documenti storici lombardi inediti, I, Milano 1856. Grumello nahm als Augenzeuge (vgl. Grum. p. 56) an den Vorgängen vor Novara Teil. Indessen verdient für den vorliegenden Zeitpunkt von allen zeitgenössischen Berichterstattern gerade er am wenigsten Berücksichtigung. Er machte seine Aufzeichnungen erst nach etwa 30 Jahren, und da das Gedächtnis ihn, wie es scheint, dabei manchmal im Stiche liess, ergänzte er es durch gelegentliche Phantasien. Er ist deshalb nur mit Vorsicht zu benutzen.

konnte, das meiste zur raschen Eroberung beigetragen; er war deshalb auch als die geeignetste Persönlichkeit erschienen, das eroberte Land zu verwalten. Allein trotz der strengen Mannszucht, die Trivulzio hielt, trotz erheblichen Steuerherabsetzungen, machte sich das neue Regiment bald verhasst. Ausschreitungen, die sich die Franzosen erlaubten, erbitterten die Bevölkerung gegen die Eindringlinge und lenkten die Gedanken zurück zur alten Regierung. Die gleichen Mailänder, die ihren Herzog eben erst verlassen und seiner Flucht teilnahmlos zugeschaut hatten, setzten auf einmal alle ihre Hoffnung auf ihn und sandten ihm Botschaft auf Botschaft, sie von der Fremdherrschaft zu befreien.

In Ludovico wuchs die Ungeduld, bald wieder in sein Land einzuziehen. Er nahm burgundische Reiter in seinen Sold, warb Landsknechte, warb Schweizer. Aber es dauerte ihm zu lange, bis sie beisammen waren. Wie die einzelnen Scharen kamen, wurden sie Mitte und Ende Januar hinüber ins Veltlin geworfen. Noch waren die Geschütze, die in Deutschland gegossen wurden, nicht fertig. Allein er liess sich nicht zurückhalten. Ende Januar stieg auch er nach Bormio hinüber.

In Kurzem war die Talschaft wieder erobert. Schon drang der Kardinal Ascanio, der jüngste der Sforzischen Brüder, mit den Schweizern gegen Como vor[1]).

Die Kunde vom Heranrücken des Herzogs rief, obgleich sie nicht ganz unerwartet kam, unter den Franzosen die lebhafteste Bewegung hervor. Eiligst raffte Trivulzio die Truppen zusammen, deren er habhaft werden konnte; von Savoyen, Saluzzo und aus dem Montferrat zog er Verstärkungen heran. An Ivo d'Allègre, den Befehlshaber der französischen Truppen, die in der Romagna für Cesare Borgia kämpften — zu ihnen gehörten ja auch die 2000 schweizerischen Söldner unter dem Kommando des Baillifs — ergieng die Weisung zu schleunigem Rückzug, und durch die französische Botschaft liess er bei den

---

[1]) Francisci Muralti Comensis annales, Mediolani 1861, p. 70.

Eidgenossen, seinen Nachbarn, seitdem er im Jahre 1481 von den Freiherren von Hohensax die Grafschaft Masox gekauft hatte, um Zulauf von 2000 Knechten werben. Unter dem Befehle seines Sohnes, Johann Nikolaus, Grafen von Masox, und des Grafen von Ligny rückten 2000 Franzosen nach Como. Allein gegen die offenbare Übermacht Sforzas konnten sie schon nichts mehr ausrichten; ein Befehl des Statthalters rief sie am 2. Februar wieder zurück[1]).

Das Vordringen der herzoglichen Truppen war für die meisten Städte, vor allem für Mailand selbst, das Zeichen zum Abfall. Unmöglich konnte Trivulzio, von einer aufrührerischen Bevölkerung umringt, sich länger in der Hauptstadt halten. 500 Mann legte er ins Schloss; mit den andern zog er am

---

[1]) Lettere ed orazioni latine di Girolamo Morone in den Miscellanea di storia italiana, Torino 1863, II p. 66. Die Briefe Morones finden sich auch abgedruckt in Rosmini, Istoria di Gian-Jacopo Trivulzio, Milano 1815, II p. 280 ff. Über die Ächtheit dieser Briefe und ihren hervorragenden Wert handelt sorgfältig und ausführlich Kindt, p. 37 ff, dem ich nur mit Rücksicht auf die Stelle «duodecim pagorum Elvetiorum legati», p. 57, nicht beistimmen kann. Mir scheint, es seien damit nicht «die zwölf Gesandten der eidgenössischen Orte» zu verstehen, sondern «die Gesandten der XII Orte», und es sei diese Zahl als eine geringfügige vermutliche Korrektur aufzufassen, die vom Sammler der Briefe, wer immer er gewesen sein möge, vorgenommen worden. An der Authenticität und der Gleichzeitigkeit der Briefe ändert das nicht das Geringste. Aber kann man dem Sammler, auch wenn es Morone selber war, wirklich zumuten, sich nun genau dessen bewusst gewesen zu sein, dass die Zahl der XII Orte erst für die Zeit von 1501 an galt? Eine gelegentliche kleine Korrektur schliesst die Annahme keineswegs aus, dass — zum Glück — die Briefe im übrigen nicht überarbeitet worden sind.

Über die Persönlichkeit Morones vgl. die Einleitung Gius. Müllers zum 3. Bd. der Misc. di storia ital.: Documenti, che concernono la vita pubblica di G. Morone. Morone, der weder ein ergebener Anhänger Ludovicos noch ein erklärter Gegner war, hatte sich im Herbst 1499 klug bei Seite gezogen, um sich für alle Fälle die Wahl seiner politischen Laufbahn offen zu behalten. Ludwig XII. hatte ihn jedoch zu sich berufen und ihm das Amt eines avvocato fiscale bei der königl. Regierung in Mai-

3. Februar, verfolgt von den Mailändern, westwärts über Magenta nach Novara ab. Noch am gleichen Tag betrat Ascanio mit den 4000 Schweizern, die er bei sich hatte, die Stadt von

---

land übertragen. Morones Aufgabe war, bei allen Beschlüssen und Entscheidungen der Regierung die Interessen des Fiscus, die já zugleich die des Landes waren, zu vertreten. An den Sitzungen der Regierung nahm er von Amts wegen Teil. Während der kurzen Zeit der sforzischen Herrschaft beobachtete er wiederum eine zuwartende Haltung und verfolgte den Gang der Ereignisse mit einer uns eigentümlich berührenden kühlen Objektivität, von der seine Briefe Zeugnis geben. Eine Woche nach der Gefangennehmung Ludovicos wurde er vom neuen Vicekönig, dem Cardinal Georg von Amboise, wieder in sein Amt eingesetzt. Es liegt auf der Hand, welch günstige Gelegenheit zu allseitigen Erkundigungen Morone in diesen Beziehungen hatte. Dabei darf zu erwähnen nicht unterlassen werden, dass Morone ein erklärter Gegner Trivulzios war und dessen Regiment unverhohlen als höchst schädlich bezeichnete. (Vgl. seinen freimütigen Brief vom 17. April an Amboise, p. 84).

Bekannter ist Morone später geworden, als Kanzler der beiden Söhne Ludovico Sforzas, Massimiliano und Francesco.

Vgl. ferner: Diarii di Marino Sanuto, III p. 93, Venezia 1880. Sanuto bietet eine höchst wertvolle Sammlung von Depeschen, Berichterstattungen, Nachrichten und andern amtlichen Aktenstücken, die in Venedig einliefen und die er auszog oder bearbeitete. Eine ganz ähnliche Arbeit liegt uns in Priuli's Chronicon Venetum vor (Muratori rerum Italic. scriptores, Bd. 24). Über das Verhältnis zwischen beiden vgl. Kindt, p. 79 ff.

Siehe sodann Jean d'Auton, Chroniques de Louis XII, in den Publikationen der Société de l'histoire de France, 1889, I p. 162. Jean d'Auton, geb. 1466 oder 1467, Mitglied des Benedictiner-Ordens, Prior von Clermont-Lodève, war einer der Historiographen Ludwigs XII., der den König mehrfach auf seinen Zügen begleitete, so auch 1499 im mailändischen Feldzug, und der in drei an einander anschliessenden Werken, betitelt «Conqueste de Millan», «Chronique de Louis XII» und «Chronique de France», die Jahre 1499 bis 1507 behandelte. Obgleich Kleriker, scheute er doch vor dem Treiben des Heerlagers keineswegs zurück. Er liess sich über Kriegskunst, Geschützwesen und Organisation der Truppen unterrichten; mit Hauptleuten und hommes d'armes verkehrte er wie mit seinesgleichen, nahm an ihren Gastereien Teil und lud sie mitunter auch zu sich, um sich genaue Kenntnis der Vorgänge zu verschaffen. Den

der andern Seite her[1]). Am zweitfolgenden Tage hielt der Herzog selbst seinen Einzug in Mailand. Jubelnd und mit ausgelassener Freude, wie wenn ihr Schicksal von jeher aufs innigste mit dem seinen verknüpft gewesen wäre, eilten die Bürger ihm entgegen; selbst die grösste Treue und Anhänglichkeit hätte kaum einen erregteren Ausdruck finden können[2].) Dem Beispiel der Hauptstadt folgte sofort das ganze Land. Nur wenige Städte, die, wie Novara, den Sforzen überhaupt abgeneigt waren, oder, wie Pavia und Alessandria, fremde Besatzungen in ihren Mauern hatten, hielten dem zurückgekehrten Herrn ihre Tore verschlossen.

In raschem Zuge hatte Ludovico das Verlorene wieder erobert; bis dahin war alles leicht und glücklich gegangen. Allein das schwerere stand erst noch bevor: es galt, das schnell gewonnene nun auch dauernd zu behaupten. Als erstes Gebot der Staatskunst mochte ihm wol erscheinen, sich Bundesgenossen zu erwerben; darauf gieng gleich von Anfang an sein Bestreben. Der Signorie in der mächtigen Lagunenstadt liess er Frieden antragen, welche Bedingungen auch immer ihm gestellt würden.

Feldzug des Jahres 1500 beschrieb er in dem zweiten seiner Werke, das im Jahr 1502 vollendet wurde. Lokal- und Sachkenntnis, Fleiss und Sorgfalt und mannigfache Beziehungen des Verfassers zu Militärpersonen vereinigen sich, um die Chronik zu einer sehr wertvollen, zuverlässigen Arbeit und zu einer reichen Fundgrube namentlich für militärische Nachrichten zu machen. (Vgl. die Notice sur Jean d'Auton im 4. Bande der erwähnten, von Maulde de Clavière besorgten Ausgabe).

Muraltus, p. 70; E. A. 2ii.

[1]) So nach dem übereinstimmenden Zeugnis von Prato, Arch. stor. ital., III 239, und d'Auton, I p. 166. Kindt und Hauck geben den 2. Februar an. Die von 1499 bis 1519 reichende Chronik Pratos bietet vortreffliche Stimmungsbilder und ist für die Charakteristik der handelnden Persönlichkeiten sehr wertvoll; in den Daten ist sie jedoch nicht ganz zuverlässig.

[2]) So Morone, p. 77; Auton schreibt: jeudi 6. Februar. Das Datum ergibt sich aus einem Schreiben des Herzogs an die Stadt Pavia (Magenta, i Visconti e gli Sforza nel castello di Pavia, II p. 482, Milano 1883). Prato, p. 240, erwähnt den 4. Februar.

Er schrieb an den König von Neapel, er suchte Florenz und den Papst für sich zu interessieren. Allein nichts wollte ihm glücken. Neapel gab ausweichende Antwort. Auf den Papst war noch weniger zu bauen; denn niemand konnte ihm schlechterdings zumuten, sich gegen den Verbündeten zu wenden, dessen Truppen ihm soeben die Romagna eroberten. Florenz gab sein Interesse an der Sachlage kund, indem es dem König Ludwig eine grosse Geldsumme sandte, dass er damit schweizerische Söldner gegen den lästigen Nachbar werbe; und die Antwort, die Venedig erteilte, war die unverzügliche Besetzung Lodi's und Piacenza's, der beiden ihm so bequem gelegenen mailändischen Grenzstädte. Von aussen her war also keine Hilfe zu erwarten. Die Schwierigkeiten waren gross, für einen tatkräftigen und entschlossenen Charakter immerhin noch nicht unüberwindlich. Ob aber Ludovico ihnen gewachsen sein werde, musste einem Unbefangenen schon jetzt zweifelhaft erscheinen.

Moro war ein hochbegabter und mit reichen Geistesgaben ausgestatteter Mann, der sich aber zu seinem Unglück zu sehr auf eine ungemeine Klugheit und eine grosse Beweglichkeit des Geistes verliess. Als Mittel, die Dinge nach seinem Willen zu lenken, hatte er von jeher nicht ein unverrücktes Festhalten an dem einmal gefassten Plane und ein strenges Zusammenhalten der Kräfte erblickt. Vielmehr schien ihm die wahre Staatskunst darin zu liegen, auf die Entwicklung der Verhältnisse stets wieder mit veränderten Anschlägen einzuwirken und mit den rasch wechselnden Auskünften einer politischen Klugheit, die zwar nie verlegen war, neue Mittel aufzutreiben, dabei aber doch lieber kleine, als grosse und durchgreifende wählte. Sein Geist, zwar scharf und durchdringend, aber der grossen Ideen entbehrend und zu sehr darauf bedacht, die Schwächen der Menschen auszunützen, glich einem scharfen Messer, mit dem er vergeblich in die Ritzen eines festgefügten Mauerwerkes einzudringen suchte und das ihm zuletzt in der Hand zerbrach. Die Natur hatte ihm weniger gegeben, der

Gefahr festen Blickes gegenüber zu treten, als vielmehr sie zu umgehen. So griff denn seine Politik viel lieber zum Gold als zum Eisen.

Zu seinem Unglück war es jedoch gerade jetzt mit seinen Geldmitteln schlecht bestellt. Um die mitgebrachten Streitkräfte zu unterhalten und neue aufzutreiben, bedurfte er bedeutender Summen. Was er im Herbst nach Brixen geflüchtet hatte, war grösstenteils schon durch die Werbungen aufgezehrt worden. Wie viel er aus seinem Lande selbst ziehen könne, war recht unsicher. Die Mailänder hatten sich im Herbst 1499 nicht zum wenigsten deshalb so leicht in den Umschwung der Verhältnisse geschickt, weil er ihnen erhebliche Steuerherabsetzungen brachte. Es war zu befürchten, dass die Freude, mit der man soeben den zurückkehrenden Herzog aufgenommen hatte, nicht lange andauern werde, wenn er seinen Untertanen statt gehoffter Woltaten zunächst nichts als hohe Kriegssteuern mitbrachte.

Den französischen Streitkräften stand Moro teils überlegen, teils allerdings auch benachteiligt gegenüber. Jetzt rächte sich, dass er in seiner Ungeduld die Anfertigung der Geschütze nicht abgewartet hatte; denn die Franzosen geboten über eine tüchtige, zahlreiche und leicht bewegliche Artillerie. Der französischen schweren Kavallerie, den hommes d'armes, fast durchwegs Edelleuten, waren die burgundischen Reiter, die Ludovico mit sich gebracht hatte, nicht gewachsen. Allein diese Nachteile wurden doch mehr als ausgeglichen durch das Übergewicht, das ihm das schweizerische Fussvolk und die Landsknechte verliehen.

Es schien Anfangs, als wollte er diese Überlegenheit sofort geltend machen und sich auf die getrennten Scharen seiner Gegner werfen. Die Kunde traf ein, dass die französischen Truppen aus der Romagna in Eilmärschen heranziehen, um sich mit Trivulzio zu verbinden; ihr kürzester Weg führte über Pavia oder wenigstens nahe daran vorbei. Nichts war selbstverständlicher, als sich ihnen in den Weg zu werfen und

ihre Vereinigung mit dem bei Novara stehenden Hauptheere zu verhindern. Nur kurze Zeit, einen Tag und zwei Nächte, verweilte Sforza in seinem herzoglichen Palaste. Am 7. Februar verliess er Mailand[1]), indem er die Belagerung des Schlosses daselbst seinem Bruder Ascanio überliess, und zog nach Pavia und weiter nach S. Nazaro in der Richtung nach Alessandria, Ivo d'Allègre entgegen. Allein die Art und Weise, wie der Plan ausgeführt wurde, liess doch schon den Ausgang des ganzen Krieges vorausahnen. Als es darauf ankam, einen ersten Entscheid herbei zu führen, der Angesichts der Übermacht in Ludovicos Lager nicht zweifelhaft sein konnte, scheute der Herzog davor zurück. Es mochte ihm leichter und gefahrloser erscheinen, zuerst den Weg der Unterhandlungen zu betreten. In seinem Namen bot Galeazzo Sanseverino den Schweizern bei Allègre den Übertritt in mailändische Dienste oder freies Geleit nach Hause an. Stolz erwiderten sie, sie hätten einen guten Herrn und einen guten Sold und bedürften keines andern Geleites als ihrer Spiesse und Büchsen. Galeazzo hatte sie in der Hand, wie die Söldner selber zugaben[2]). Aber statt sie nun mit den Waffen sich gefügig zu machen, liess er sie frei abziehen, ohne ihnen ein Hindernis in den Weg zu legen. Vielleicht mochte er glauben, durch die übel angebrachte Grossmut auf die Schweizer einen solchen Eindruck zu machen, dass sie im Verlaufe des Feldzuges nicht mehr gegen ihn kämpfen würden[3]).

---

[1]) Magenta II, p. 482. Schreiben Moros an den Marchese Gonzaga, dat. Pavia 7. Februar, in dem er seine «questa mattina» erfolgte Ankunft in Pavia meldet. Morone sagt einfach «mox»; Prato nennt den 5. Februar.

[2]) «Da, wan der Galeats der Eidgenossen nit hätte verschonet, wäre diser züg ungeschlagen nit fürkomen». Anshelm, II, 283.

[3]) Grumello, p. 44. Morone, p. 77. Prato, 240 ff. Anshelm, II 282 (der «meyländsch» Galeatz = G. Sanseverino, in Gegensatz zum «deutschen» G. = G. Visconti). Brennwald, 578. Auton, 177/178, 180 ff. Marino Sanuto, p. 109—111.

Ivo d'Allègre zog auf dem Südufer des Po weiter. An Tortona, das ihnen die Tore verschloss, liessen die Schweizer und die Gascognier den Grimm aus, den die beständigen Neckereien und Plänkeleien, denen sie von Bologna bis Stradella ausgesetzt gewesen waren, in ihnen erweckt hatten. Gewaltsam verschaffte sich das Heer den Eingang in die Stadt, und wilde Plünderung ergoss sich über die Häuser der Ghibellinen wie über die der Guelfen[1]). Über Alessandria wurde der Marsch fortgesetzt, bei Casale, wohin Trivulzio den Grafen von Ligny entgegengeschickt und wo dieser eine Brücke hatte errichten lassen, am 13. Februar der Po überschritten und endlich 10 Meilen westlich von Mortara glücklich die Vereinigung mit Trivulzio bewirkt, der Novara, mit Ausnahme einer kleinen in der Stadt verbleibenden Besatzung, verlassen hatte und über Vercelli und Palestro Allègre und Ligny entgegen gezogen war[2]). In Mortara wollten sie das Eintreffen der von Frankreich her angemeldeten Verstärkungen abwarten.

Dass man Ivo d'Allègre nicht aufgehalten hatte, war ein grosser Fehler der mailändischen Führung gewesen. Allein noch war er gut zu machen, wenn Ludovico, den Vorteil der innern Linie benützend, sich rasch auf Trivulzio warf, der damals noch bei Novara stand. Aber ein solcher Entschluss war von ihm nicht zu erwarten. Des Kriegshandwerkes nicht erfahren, weil er die ultima ratio stets nur im Geld erblickt hatte, fürchtete er sich vor einem entscheidenden Zusammentreffen. Er zog vor, zunächst sein ganzes Gebiet zu unterwerfen. Den Führern, die zu einer Aktion drängten, warf er Waghalsigkeit vor: es sei besser zu siegen, indem man den Gegner hinhalte, als ein ungewisses Glück zu versuchen[3]).

---

[1]) 9. Februar. Das Datum ergibt sich aus Auton.

[2]) Auton, 186.

[3]) Prato, 242, nennt ihn poco esperto de arme. Dicea, che meglio era di tirare prima il paese in dedicione, che far la battaglia, la quale da lui era molta temuta; . . . . . dicendo esser meglio dimorando vincere che provare incerta fortuna.

Mit der Belagerung des Kastells von Pavia verlor er volle acht Tage. Nachdem er sich endlich in dessen Besitz gesetzt hatte, aber nicht ohne die abziehenden Franzosen ihre ganze Habe mitnehmen zu lassen, wandte er sich Tessin aufwärts der Gegend zu, wo die unter Trivulzio vereinigten französischen Truppen bei Mortara ein Lager bezogen hatten. Aber seine Absicht war lediglich, sich das nur 12 Kilometer von Mortara entfernte, ihm immer noch widerstrebende Vigevano zu unterwerfen. Seine Streitkräfte hatten sich inzwischen beträchtlich vermehrt. Tag für Tag fast waren Schweizer und deutsche Landsknechte in stets neuen Scharen eingetroffen; neben ihnen hatten sich auch zahlreiche Italiener zu Pferd und zu Fuss eingestellt. Kaum vermochte er den Sold für alle aufzutreiben, so sehr auch Ascanio in Mailand aus den Freunden des Herzogs durch gute Worte und aus seinen Gegnern durch Drohungen Geld herauszupressen suchte. Schon fiengen die Schweizer an unruhig zu werden. Um sie zu begütigen, verhiess Ludovico ihnen Vigevano zur Plünderung. Zur rechten Zeit erfuhren das die Bürger; sie lieferten ihre Stadt dem Herzoge aus und kauften sich von der Plünderung los, indem sie einem jeden Schweizer 1 fl. Rh. gaben[1]).

Fast vierzehn Tage lagen die beiden Heere einander gegenüber, das schwächere französische bei Mortara und das stärkere mailändische bei Vigevano. Trivulzio wusste wol, warum er

---

[1]) Morone, 78. Kindt, p. 52, sagt, die Zahlung sei nicht eine Entschädigung für die versagte Plünderung, sondern die Ausrichtung des regelmässigen Soldes gewesen, und beruft sich auf Sanuto und Prato. Aus der Aussage Zellwegers, E. A. 20 d, Note, p. 50, ergibt sich jedoch, dass es sich nicht um eine ordentliche Soldzahlung, sondern um ein ausserordentliches Geschenk handelte. Zellweger gibt ausdrücklich die Beträge an, die er im 1., im 2., im 3. Monat, «vor Vigevano» und im letzten Monat erhalten habe. Um fünf Solde zu verdienen, war der Feldzug ja nicht lange genug. Also wieder ein Beweis für die Zuverlässigkeit Morones! Über die Einnahme von Vigevano vgl. auch Magenta, II p. 483, Brief Moros an den Markgrafen von Mantua, dat. 19. Februar.

nicht angriff. Auch seine Schweizer waren in Folge unregelmässiger Soldauszahlung schwierig geworden. Zudem konnte er durch ruhiges Zuwarten nur gewinnen. In Lyon sammelte La Tremouille 500 Lanzen. Der Baillif von Dijon war in aller Eile aus der Romagna zurückberufen und in die Eidgenossenschaft gesandt worden um dort die Werbetrommel zu rühren. Auch jetzt noch wäre ein Erfolg für Ludovico nicht zweifelhaft gewesen; allein in verhängnisvoller Verblendung liess er wiederum die günstige Gelegenheit sich entgehen. Zuerst mussten die noch widerspänstigen Städte zum Gehorsam gebracht werden.

Anfangs März zog er von Vigevano ab und schickte sich zur Belagerung Novaras an. Die Sachen giengen für die Mailänder auf das Glücklichste. Aus Deutschland war endlich das Geschütz eingetroffen, sechs grosse und eine Anzahl kleinerer Stücke[1]; bald waren Breschen in die Mauern geschossen, und man konnte zum Sturm vorgehen. Nach tapferer Gegenwehr übergaben die Franzosen am 22. März die Stadt. Es war aber nur ein halber Erfolg. Fast schien es, als ob sich Moro davor scheute, seinen Feinden eine wirkliche Niederlage zu bereiten, weil er alsdann einen um so kräftigeren Gegenangriff zu befürchten hatte. Er wagte es nicht, den Vorteil auszunützen, den ihm sein Übergewicht verlieh. Es hätte in seiner Macht gelegen, durch fortgesetzte Stürme die französische Besatzung aufzureiben. Wollte er ihr freien Abzug gewähren, so hätte er sie zuvor zum mindesten derart entkräften müssen, dass sie für die nächste Zeit nicht mehr im Felde zu verwenden war. Die Möglichkeit dazu lag in seiner Hand. Statt dessen liess er sie in voller Ausrüstung, mit Pferden, Waffen und sämtlicher Habe abziehen. Noch mehr: er gestattete, dass ein Teil der Franzosen sich mit den Geschützen zu weiterer Verteidigung ins Kastell zurück zog, und verpflichtete sich, den Angriff auf dasselbe nicht vor drei Tagen wieder aufzunehmen[2].

---

[1]) Prato, 243; Marino Sanuto, 170.

[2]) Auton, 216. Prato, 244, stellt die Sache so dar, als ob die Belagerten die Verhandlungen auf heimlich übermittelten Befehl Trivulzios

Ludovico hätte sich eine solche Kriegsführung erlauben können, wenn auf andern Seiten, insbesondere in der Schweiz, die Dinge günstiger gelegen hätten. Allein der getreue Galeazzo Visconti berichtete, wie misslich die Aussichten seien, wie sich die Orte ihren Verpflichtungen Frankreich gegenüber nicht entziehen wollten, wie er fürchte, sie möchten dem König die verlangte Hülfe gewähren und die Knechte im Lager des Herzogs zurückberufen. Von jeder andern Hoffnung verlassen, neigte er zur Ansicht, der Herzog solle die Eidgenossen zu Schiedsrichtern zwischen sich und den Franzosen anrufen.

Von dem Verhalten der Schweizer hieng zweifellos, wenn auch nicht alles, so doch das meiste ab. Den Eidgenossen ein förmliches Schiedsrichteramt anzubieten, mochte aber dem Herzog, wie es scheint, doch noch als verfrüht vorkommen. In dem oben[1]) erwähnten Schreiben vom 20. März, das, eine grausame Ironie, der Sitte der Zeit gemäss das Datum «im glücklichen Lager» vor Novara trug und dem ein ähnliches an Bern am nächsten Tage folgte, war nur das Gesuch ausgesprochen, Zürich möchte auf den 29. März einen Tag nach Luzern ansetzen, auf welchem Tage Galeazzo Visconti mit Aufträgen, die den Orten gefallen werden, vor die Tagsatzung treten werde und woselbst dann über alle auf dem Zürcher Tag vom 11. März verhandelten Geschäfte die Entscheidung getroffen werden könne. Augenscheinlich wollte er die Entscheidung doch nicht zu früh aus der Hand geben; er mochte auf einen Umschwung zu seinen Gunsten hoffen, auch wenn er kaum mit Sicherheit angeben konnte, woher er einen solchen

---

eröffnet hätten, der vorgezogen habe, sich die Besatzung für die Feldschlacht zu erhalten, statt sie in Novara aufreiben zu lassen; überdies sei Trivulzios Absicht gewesen, die Söldner des Herzogs unzufrieden zu machen, indem er sie um Sturmsold und Beute brachte. Nach Sanuto, p. 162, kauften sich die Bürger um 60,000 Dukaten von der Plünderung los. Harten Tadel spricht besonders Morone, p. 81, aus.

[1]) Siehe S. 115.

erwarte[1]). Schlimmsten Falls blieb ja noch immer genug Zeit, den letzten Schritt rechtzeitig zu tun; denn ein Eilbrief verlangte, vorausgesetzt, dass die Wegverhältnisse ordentlich und dass für Ablösung der Boten Stationen eingerichtet waren, keinenfalls mehr als drei Tage, um von Novara nach Luzern befördert zu werden, und brauchte somit nicht vor dem 26. März aus dem Lager abzugehen[2]). Hätte Ludovico vorausgesehen, wie teuer ihn dieses Hinausschieben zu stehen komme, so würde er nicht gezögert haben, den Schiedsspruch der Eidgenossen schon jetzt anzurufen. Der Kampf um die Herrschaft über Mailand hätte selbstverständlich keinen andern Ausgang genommen; aber die langjährige Gefangenschaft wäre ihm möglicherweise doch erspart geblieben.

Von Tag zu Tag verdüsterten sich Moros Aussichten. Mit bedeutenden Streitkräften war La Tremouille ins Piemont herübergestiegen. Innerhalb weniger Tage stand seine Verbindung mit Trivulzio zu erwarten. Unbedingt musste Ludovico zu verhindern suchen, dass die beiden sich vereinigten und dass das vereinigte französische Heer dem seinigen überlegen wurde.

Nach den Schätzungen der Zeitgenossen zählte er in seinem Lager ungefähr 20,000—25,000 Mann. Den Kern bildeten c. 7000—9000 Schweizer, Graubündner und Walliser; dazu

---

[1]) Ich kombiniere hier die Mitteilung Morones in seinem Brief vom 25. März an Varadeus über die Nachrichten Galeazzos (Morone, p. 79) mit dem Inhalt der beiden Schreiben vom 20. und 21. im Staatsarchiv Zürich. Diese hätten gar keinen Sinn, wenn ihnen nicht die Berichte Galeazzos vorangegangen wären; sie können sich nur als die Folgen dieser darstellen. Im Schreiben vom 21. wurde Bern noch besonders ersucht, den Inhalt Freiburg und Solothurn, den beiden so franzosenfreundlichen Nachbarn, mitzuteilen.

[2]) Die Entfernung von Novara nach Luzern beträgt zirka 215 Kilometer. Dazu kommt noch die Steigung über das Gebirge. Indessen bestand zwischen dem Herzog und seinem Gesandten in der Schweiz unzweifelhaft ein gut eingerichteter Botendienst.

kamen c. 7000 Landsknechte und 3000—5000 Mann italienischen Fussvolks. Die schwere Kavallerie bestand aus Burgundern, Deutschen und Italienern, die leichte aus Italienern und Albanesen[1]). Der Aufrechterhaltung der Mannszucht hatte das mehrfache Stillliegen wenig förderlich sein können. Überdies herrschte Teuerung im Lager; rings umher war alles aufgezehrt worden[2]). Schon dieser Umstand musste zum Entscheidungskampf drängen. Aber noch viel schlimmer war, dass es an Geld gebrach. Den Forderungen Ludovicos um Geldsendungen vermochte Ascanio nicht nachzukommen. Stets spärlicher flossen die Mittel, sei es, dass die Mailänder, wie Morone bemerkt, überhaupt ihre Ohren vor dem Wort Steuer verschlossen, sei es, dass sie glaubten, mit Jubel und Freudenbezeugungen im Februar beim Empfang des Herzogs genug für seine Sache getan zu haben, sei es schliesslich, dass sie als Gegner der Sforzen sich versteckt hielten. Dafür legte der Cardinal Hand

---

[1]) Morone, p. 77, spricht von 16,000 Schweizern. Anshelm, II p. 296, berichtet, der Herzog habe sich mit 18,000 Mann vor Novara gelegt. Marino Sanuto spricht Ende März (p. 176) von 14,000 Schweizern und Deutschen, 2000 Mann italienischen Fussvolkes, 1000 burgundischen und 4—500 italienischen hommes d'armes, von einer grossen Zahl leichter Reiter und überdies von zahlreichen Verstärkungen, die erwartet seien. Prato, p. 243, berichtet von 20,000 Deutschen (und Schweizern); La Tremouille (De la Pilorgerie, campagne et bulletins de la grande armée d'Italie 1494—1495, Paris 1866, pièces justificatives Nr. VII und Auton, I p. 354 ff, pièces annexes Nr. XVI: Schreiben des La Tremouille an den König) von 13—14,000 Schweizern und Landsknechten, 4—5000 Lombarden und zirka 3000 Mann burgundischer und lombardischer Reiterei. In dem Briefe des Geoffrey Charles (Anzeiger für Schweizer Geschichte, IV 279 ff) finden sich folgende Angaben: 10,000 Landsknechte, 5000 Schweizer, 1400 burgundische und 2000 lombardische Reiter und 7—8000 Mann italienischen Fussvolks; bei Auton, p. 249: 400 burgundische und 800 lombardische hommes d'armes, 4000 leichte Reiter, 18—20,000 Schweizer und Landsknechte und ausserdem noch Stradioten.

[2]) Marino Sanuto, p. 190.

auf die sämtlichen Kirchenschätze. Selbst der Dom musste seine Kreuze, Kelche und Geräte hergeben[1]).

Auf den Tag der Besetzung Novaras war ein Sold fällig gewesen. Da die Söldner ohnehin schon ungehalten waren darüber, dass die freiwillige Übergabe der Stadt sie um Sturmsold und Beute gebracht hatte, und da sie zudem über mangelhafte Verpflegung klagten, musste Ludovico sie um so rascher zu befriedigen trachten, wenn er sie bei den Fahnen halten wollte.

Um sich mit seinem Bruder Ascanio und andern seiner Anhänger zu beraten und vor allem um für den unersättlichen Schlund des Heeres das unerlässlichste aller Kriegsbedürfnisse aufzutreiben, ritt Ludovico in der Nacht vom 23. auf den 24. März selber nach Mailand hinüber. Den Führern, denen er den Befehl über das Heer hinterliess, gab er gemessene Anweisung, in seiner Abwesenheit nichts zu unternehmen.

In Mailand war die Nachricht von der Übergabe Novaras mit Frohlocken, Glockenklang und Freudenfeuern gefeiert worden. Der Herzog selber pries in öffentlicher Ansprache den Sieg. Aber hinter dem Siegesjubel barg sich doch auch viele Lauheit und noch mehr Abneigung. Dem ruhigen Beobachter entgieng nicht, wie misslich die Sache der Sforzen stand und wie nur eine schnelle Entscheidung vor dem Verderben retten konnte[2]). Die Vorsichtigen erwogen, dass es besser sei, das sinkende Schiff zu verlassen und mit ihrem Gelde zurück zu halten. Andere waren längst schon über die steten Forderungen unwillig geworden. Trotzdem gelang es dem Herzog 60,000 Dukaten aus der Bürgerschaft heraus zu pressen[3]).

---

[1]) Sanuto, p. 130/31, 157, 166, 167; Brief des Geoffrey Charles, dat. 15. April 1500, im Anzeiger für Schweizer-Geschichte, IV p. 280; Prato, 243; Morone, 78.

[2]) Vgl. besonders den Brief Morones vom 25. März, p. 79.

[3]) Charles a. a. O. Prato, 243. Dieser setzt die Ankunft, im Widerspruch mit den andern Quellen, auf den 25. an. Autons Bericht, p. 225, muss als gefärbt bezeichnet werden.

Während Ludovico in Mailand weilte, vollzog sich auf der Seite seiner Gegner die verhängnisvolle Wendung der Kriegslage, ohne dass er einen Versuch gemacht hätte, sie aufzuhalten. La Tremouille war in Vercelli angelangt. Am 24. März brach er von dort auf; Trivulzio zog ihm entgegen und traf ihn bei Robbio, halbwegs zwischen Mortara und Vercelli; beide wandten sich hierauf gemeinsam wieder nach Mortara. Noch waren freilich die Schweizer, die der Baillif herbeiführte, nicht eingetroffen; aber die 1200 Lanzen und 4000 Mann Fussvolk, die das französische Heer zählte (zusammen ca. 11,000 Mann) und denen eine tüchtige Artillerie zur Seite stand, schienen La Tremouille genügend, um Ludovico die Schlacht anzubieten. Indessen entschloss man sich trotzdem noch zu warten, bis auch die Schweizer angelangt seien[1]).

In Ludovicos Lager war inzwischen an die Schweizer der Befehl zur Heimkehr ergangen. In Ausführung des Beschlusses der Tagsatzung vom 11. März hatte Zürich seinen Läufer mit zwei Schreiben, einem verschlossenen an die Hauptleute und einem offenen an die Knechte, abgesandt. Der kürzeste Weg hätte Röist, so war sein Name, über den Gotthard geführt. Allein der Erzbischof von Sens, um sein Wol, oder vielmehr um das der Briefe in vorsorglicher Weise bemüht — er hatte auch die Löhnung übernommen — hatte ihm die Gefahren einer Reise durch das Mailändische so eindringlich vorgestellt, dass Röist sich hatte bewegen lassen, über den grossen St. Bernhard zunächst ins französische Lager nach Mortara und erst hernach mit französischem Geleit nach Novara zu reisen.

---

[1]) Nach Auton, 227, hätte La Tremouille nach Novara zu ziehen beabsichtigt, von dessen Übergabe er noch keine Kunde gehabt hätte, und wäre erst unterwegs nach Mortara abgebogen. Den Marsch Trivulzios nach dem 12 Kilometer entfernten Robbio berichtet eine Meldung bei Marino Sanuto, p. 167. Sanuto beziffert, p. 189, die Heeresabteilung des La Tremouille auf 8000 Pferde und 11,000 Mann Fussvolk. Die Zahl ist übertrieben.

Hier kam er an, als der Herzog gerade im Begriff war, nach Mailand zu reiten. Vor der Stadt traf er einige der schweizerischen Hauptleute, unter ihnen einen gewissen Klaus Wiederkehr. Er eröffnete ihnen seinen Auftrag, und diese beriefen ihre Genossen sofort zu einer Versammlung in das Quartier Galeazzo Sanseverinos, dem Ludovico den Oberbefehl während seiner Abwesenheit übertragen hatte. In Gegenwart Sanseverinos übergab Röist jenen den für sie bestimmten Brief und zog sich hierauf zurück. Wiederkehr eilte ihm nach, beredete ihn, ihm auch den offenen, an die Knechte gerichteten Brief auszuhändigen, von dessen Inhalt der des Lesens unkundige Röist nichts zu wissen behauptete, und legte das Schreiben sofort den übrigen Hauptleuten vor. Diesen schien die Botschaft nicht genehm zu sein. Sie standen am Ende eines Monats und hatten binnen weniger Tage ihren Sold zu gewärtigen. Vor der Ablöhnung aufzubrechen und ihr Geld im Stiche zu lassen, leuchtete ihnen nicht ein. Er sei vier Tage zu früh gekommen, bemerkten sie dem Läufer; der Herzog wolle soeben fort, um Geld zu holen; überdies wolle er Recht auf die Eidgenossen bieten, und sie, die Hauptleute, hätten stets sagen gehört, wer auf die Eidgenossen Recht biete, dem würde auch zum Recht verholfen. Um sich ihre Kreise nicht stören zu lassen, beschlossen sie, den unbequemen Gesellen wieder abzuschieben. Am folgenden Morgen drang Wiederkehr, der allerdings ganz besondere Veranlassung hatte, sich den Soldtag nicht entgehen zu lassen, in ihn, er solle nur für vier Tage wieder in das französische Lager zurückkehren, und verhiess ihm dafür 20 fl. Röist willfuhr, nachdem ihm jener versprochen hatte, den Knechten ihren Brief zu übergeben. Nach einigen Tagen musste er jedoch erfahren, dass es noch nicht geschehen sei; die Hauptleute hatten nämlich beschlossen, das Schreiben bis zur Soldzahlung zurückzuhalten [1].

[1]) Aussagen Röists, in der Beilage A I, und Uli Ammanns, in der Beilage A II.

Den Knechten war natürlich die Ankunft eines Boten mit Briefen der Orte nicht unbekannt geblieben. Aber wenn sie die Hauptleute über die Botschaft befragten, so sagten ihnen diese: die Herren hätten guten Bericht geschickt, sie sollten dem Herzog ehrlich dienen; oder sie wollten überhaupt nichts von einem Schreiben der Tagsatzung wissen[1]).

Reicher an Geld, aber ärmer an Zuversicht kehrte Ludovico nach zwei Tagen ins Lager zurück. In Mailand war im Rate seiner Vertrauten beschlossen worden, eine Entscheidung zu wagen. Wol wusste man, wie sich das französische Heer beständig verstärkte, und der Herzog machte sich bittere Vorwürfe über den vor Novara begangenen Fehler. Allein es galt, die Übermacht des mailändischen Heeres auszunützen, solange sie noch vorhanden war, und noch mehr gab die Erwägung den Ausschlag, dass die soeben aufgebrachten Geldsummen doch nicht für lange ausreichen werden[2]). Die nahe Entschei-

---

[1]) Aussagen Wissgerwers, R. Wilis, Hans Meyers in der Beil. A II.

[2]) Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, welche Summen der Unterhalt des Heeres verlangte, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass ein Pferd 10 fl. Rh., ein schweizerischer Fussknecht 4 fl. Rh. im Monat erhielt. Dazu kamen gelegentlich noch andere Leistungen. Und doch waren das lächerlich kleine Beträge im Vergleich zu den Summen, die die Hauptleute oder sonst einflussreiche Männer bezogen. Im Verhör wegen der Gefangennehmung des Herzogs hatte sich Ammann Zellweger von Appenzell, der nicht etwa als Hauptmann mit einem von ihm geworbenen Fähnlein, sondern auf eigene Faust und nur für sich ausgezogen war, gegen den Vorwurf zu verteidigen, dass er 600 oder 700 fl. aus dem Feld nach Hause gebracht habe. Nachdrücklich erklärte er, dass er keine Musterungen abgehalten habe, ausser über seine eigene Person, dass er kein anderes Geld empfangen habe, ausser seinen Sold, und dass ihm auch sonst niemand Geld gegeben habe, ausser was Galeazzo ihm freiwillig ausgehändigt. Dann zählte er die Beträge auf, die er erhalten hatte; es waren: im ersten Monat 24 fl., im zweiten 50, im dritten 50, vor Vigevano, als die Knechte 1 fl. Sturmsold erhielten, 11 fl., und im letzten Monat 60 fl. Dazu kam noch ein Kleid. Zum Schlusse bemerkte er, wenn er etwas über 150 fl. nach Hause gebracht habe, so sei es alles gewesen. E. A. 20 d, Note. 150 fl. Rh. würden heute eine Summe von 3000 Fr. darstellen! — Dazu

dung ängstigte ihn. Nun kam noch die Hiobspost wegen der schweizerischen Knechte hinzu, die die Hauptleute, wie anzunehmen ist, ihm auf den Soldbezug aufgespart hatten.

Es war eine Lage, die auch eine kraftvollere Natur unsicher gemacht hätte. Ihm raubte sie die Entschlussfähigkeit vollends. In Novara, das so leicht zu umschliessen und von der Verproviantierung abzuschneiden war, dessen Mauern beschädigt waren und dessen Kastell sich noch in Feindeshand befand, konnte seines Bleibens mit dem zahlreichen Heere nicht sein; dem Feinde entgegenzugehen, wagte er jetzt erst recht nicht; der Rückzug nach Mailand erschien ihm als schimpfliche Flucht. In dieser Verlegenheit warf er den letzten Anker aus und tat endlich den Schritt, von dessen Bevorstehen die mailändischen Hauptleute dem Läufer Röist gesprochen hatten. Das Schreiben, das den Schiedsspruch der Eidgenossen anrief, gieng ab. Auf deren Einmischung schien er sich nun ganz zu verlassen, und die Hoffnung auf ihre Dazwischenkunft bannte seine anderen Gedanken. Er blieb in Novara liegen, der weiteren Entwicklung der Dinge gewärtig; und keine Kunde über anderweitige Vorbereitungen gegen die näher und näher rückende Entscheidung gelangte zu all den aufmerksamen Beobachtern des Kampfes zwischen den beiden Gegnern. Allein schon war es zu spät. Anstatt auf dem Tage vom 31. März konnte Galeazzo Visconti seinem Auftrag erst am 7. April nach-

---

wusste in Fällen, wie der Zellwegers war, der wegen seines Ansehens und Einflusses als Einzelner in Sold genommen wurde, der Kriegsherr immerhin noch, wofür er sein Geld ausgab. Schlimmer war er dran, wenn er den Hauptleuten auf Grund von gefälschten Mannschaftsrödeln den Sold für Knechte auszahlen musste, die gar nicht unter der Fahne standen, wenn die Hauptleute einander bei den Musterungen, die als Soldkontrollen dienten, Knechte liehen u. s. f. Derartige Betrügereien liess sich besonders der oben erwähnte Klaus Wiederkehr, dem sein eigener Sold von 25 fl. Rh. monatlich zu gering erschien, zu Schulden kommen. Siehe die Aussagen des Rudi Wili, des Jakob Leemann und des Steffen Biegger in der Beilage A II; ebenso die Zimmermanns in der Beilage A III.

kommen. Das Schicksal des Herzogs hatte sich bereits erfüllt, bevor die Eidgenossen den ihnen gemachten Anträgen irgendwelche Folge gegeben hatten[1]).

Die Hauptleute konnten sich indessen über die bedenkliche Lage, in der sie sich befanden, nicht lange hinwegtäuschen. Sie mochten es wagen, dem Gebote ihrer Oberen offenen Ungehorsam entgegen zu setzen, weil sie um das Begehren Ludovicos an die Tagsatzung wussten; allein zu einem Kampfe mit ihren Landsleuten, wenigstens zu einem vorbedachten Zusammentreffen auf offenem Felde, durften sie es unter keinen Umständen kommen lassen. Etwas anderes war es, wenn sie angegriffen wurden. Sie traten vor den Herzog, mehr als einmal: er solle entweder über «das Wasser» (den Tessin) zurückgehen oder sie speisen, so wollten sie ihm die Stadt bewahren helfen bis zur Ankunft der eidgenössischen Botschaft; aber sich offen mit ihren Landsleuten zu schlagen, davon stehe in ihren Bestellbriefen nichts; sie hätten im Gegenteil das stets ausgenommen. Darauf log er ihnen vor, er habe gute Kundschaft, es sei kein Feind in der Nähe[2]).

Er war nur zu nahe!

---

[1]) Vgl. über die in Mailand gefassten Beschlüsse und ihre Rückwirkung auf Ludovico, Prato 245 und Morone 88. Wann der Brief an Visconti abgieng, wissen wir nicht genau. Den oben gegebenen Zeitpunkt nehme ich namentlich mit Rücksicht darauf an, dass die Angelegenheit nicht mehr auf dem Tag vom 31. März zur Sprache kam. Nach Röists Aussage scheint es, als ob Galeazzo den Auftrag persönlich in Novara in Empfang genommen hätte. Aber das ist sicherlich ein Missverständnis Röists oder eine Verwechslung mit Galeazzo Sanseverino.

[2]) Aussage Zellwegers, E. A. Nr. 20d, und Pfisters in Zellweger, Gesch. des Appenzeller Volkes, Urkunden, II 2, p. 342.

IV.

Über den grossen St. Bernhard waren die Scharen der Schweizer, zunächst diejenigen, die der Baillif Mitte März auf eigene Faust geworben hatte, ins Piemont herübergestiegen. Der Baillif hatte mit den ersten Haufen schon am 27. Ivrea erreicht und war am 29. im französischen Lager erwartet worden. Am 3. April stand der erste Zuzug, etwa 15—16,000 Mann, bei Mortara mit den übrigen französischen Truppen vereinigt. Andere Scharen, unter denen sich insbesondere mehrere von den Orten offiziell bewilligte Kontingente befanden, waren noch weit zurück, jenseits der Berge. Sie hatten sich eben erst in Freiburg gesammelt und waren im besten Fall erst gegen Mitte April zu erwarten. Zwar hätten sie das französische Heer um weitere 8000 Mann vermehrt; allein den Franzosen dauerte das zu lange; insbesondere La Tremouille, der sich schon längst stark genug fühlte, drängte vorwärts. So beschlossen denn die Heerführer, zur Offensive überzugehen[1].

---

[1] Über die Ankunft des Baillif vgl. Sanuto, p. 200. Auton scheint sich zu widersprechen, indem er, p. 229, Tag um Tag neue Haufen eintreffen lässt und dann, p. 230, den 3. April als den Tag der Ankunft meldet. Indessen löst sich die Schwierigkeit sofort, wenn wir den 3. April als den zeitlichen Abschluss auffassen. Die Stärkezahlen ergeben sich aus Sanuto, p. 200, 212, 217, der an den beiden letzten Orten von 16,000 Schweizern, die angelangt (Auton, p. 242: 14,000, worin allerdings die Knechte, die aus der Romagna zurückberufen worden, einbegriffen wären) und von 8000, die noch zurück seien, spricht. Die zweite Nachricht wird bestätigt durch Brennwald, p. 590, aus dem sich ergibt, dass «die von

Am 5. April, Sonntags, brach das französische Heer von Mortara auf. Die Vorhut und die Nachhut, die von La Tremouille und Trivulzio befehligt wurden, bestanden aus der gesamten Reiterei. Das Fussvolk, in dem neben den Schweizern nur noch kleinere Abteilungen von Gascognern, sowie von Mannschaften aus Savoyen, Saluzzo und dem Montferrat waren, bildete unter dem Befehl des Grafen von Ligny den Gewalthaufen. Mit einem golddurchwirkten Wamms bekleidet, auf dem Haupte das Barett, die Hellebarde in der Faust, sein Pferd verschmähend, schritt Ligny den Schweizern voran; seinem Beispiel folgten die Edelleute aus dem Hause des Königs. In

---

«Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn «mit ihren Zeichen und gar viel Volks» am 10. April noch in Vercelli und Ivrea lagen, und überdies durch das Schreiben Hugis im Namen der Solothurner Hauptleute (Beilage B III). Dieses enthält zwar keine Ortsangabe (sondern nur das Datum des 14. April), aber der ganze Zusammenhang weist mit Notwendigkeit auf Ivrea hin. Der Schreiber steht in den dort gepflogenen Beratungen, ob man (nach kaum dreiwöchentlichem Auszug) von den Franzosen schon einen zweiten Sold verlangen könne, mitten drin und gedenkt erst am Schluss schnell des Ereignisses, das für einen unmittelbar Beteiligten ja die Hauptsache gewesen wäre: der Gefangennehmung des Herzogs. Wie viele der Zuzüge wirklich offiziell bewilligte Kontingente waren, lässt sich nicht angeben. Bestimmt wissen wir es nur von Freiburg, Solothurn und Zürich. Hugi spricht «von den Eidgenossen» von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug. Ob man aber in dem erwähnten Ausdruck eine Betonung des offiziellen Charakters des Auszuges und einen beabsichtigten Gegensatz zu den «zwei Fähnlein» von Bern, womit dann natürlich Freiwillige gemeint wären, zu erblicken habe, erscheint unsicher. Für das Freiburger Kontingent stimmt Brennwalds Angabe nicht; es war, wie sich aus dem Schreiben der Freiburger Hauptleute ergibt (Beil. B I), mit den ersten Scharen ausgezogen und rechtzeitig im französischen Lager eingetroffen. Das Schreiben gibt jedoch eine neue Bestätigung dafür, dass die Solothurner noch zurück waren; denn sonst hätte Freiburg seiner Schwesterstadt die Nachricht nicht zu übermitteln gebraucht. Wir können somit sagen, dass, mit Ausnahme der Freiburger, alle offiziellen Kontingente, so viele überhaupt auszogen, nicht nach Novara gelangten.

Vespolate, in der Mitte zwischen Mortara und Novara, brachte man die Nacht zu[1]).

Unerwartet tauchten die Franzosen am folgenden Mittag eine Meile südlich von Novara auf. Ludovicos Reiter eilten ihnen entgegen; man schlug sich mit einander herum, ebenso am Dienstag. Beide Teile schrieben sich den Sieg zu; immerhin behaupteten die Franzosen das Feld. Inzwischen waren kleinere Abteilungen östlich und westlich über Novara hinaus vorgeschoben worden, um dem Herzog die Zufuhr und das Wasser abzuschneiden und die Brücke über den Tessinkanal abzubrechen[2]).

Mittwoch den 8. April rückten die Franzosen mit gesamter Macht gegen Novara heran. Sie wussten, dass die Schweizer

---

[1]) Auton 241 ff. Schreiben La Tremouilles an den König, am Tage nach der Gefangennehmung Moros abgefasst. Es existiert davon ein besonderer Abdruck, der vermutlich noch im Jahr 1500 unter dem Titel Lettres nouvelles de milan envoyees au roy nostre sire de par monseign[r] de la trimoulle touchant la prise de Ludovic etc. 4⁰ s. l. e. a. erschien. Brunet III[5] Nr. 23429. Das Schriftchen, das ich s. Z. in der Bibliothèque nationale in Paris einsah, scheint sehr selten zu sein; in Deutschland findet sich meines Wissens kein Exemplar. Dem Abdruck in de la Pilorgerie liegt eine nicht näher beschriebene Handschrift zu Grunde, die sich in der Präfektur des Departements Loire-inférieure befindet und die wahrscheinlich aus der Hand der Wächter Ludovicos (Loches, wo der Herzog gefangen lag, gehört dem genannten Departement an) dorthin gelangte. Maulde de Clavière hat in seiner Ausgabe Autons, I p. 354 ss, die beidseitigen Abweichungen verzeichnet.

[2]) Grumello 52; Sanuto 212, 217; Morone 90; La Tremouille. Ungefähr halbwegs zwischen Novara und dem Tessin, der in einer Entfernung von c. 12 Kilometern östlich von der Stadt vorbeifliesst und über den zwischen Trecate und Magenta die aus dem Feldzug von 1859 bekannte Brücke von Buffalora setzt, zieht sich ein von Moro zur Bewässerung der ausgedehnten Reisfelder angelegter Kanal, die sog. Roggia Mora, hin. Östlich davon, also zwischen dem Kanal und dem Tessin, ungefähr 8 Kilometer von Novara entfernt, liegt an der grossen Strasse nach Mailand das Städtchen Trecate. Die Felder zwischen diesem und Novara bildeten das Schlachtfeld des 6. Juni 1513.

bei Ludovico den Befehl zur Heimkehr erhalten hatten; dass diese den von den Obrigkeiten entsandten Landsleuten entgegen treten würden, war kaum zu befürchten; so wollte man denn die Entscheidung möglichst rasch herbeiführen. Ohnehin drängte noch ein anderer Grund dazu.

Aus der Eidgenossenschaft war über Ivrea im französischen Lager die Kunde eingetroffen von der Bewegung, die Ende März im Sinne einer Zurückmahnung der beidseitigen Knechte und zugleich einer Vermittlung zwischen den Gegnern mächtig durch einzelne Orte gieng[1]). Durch Kundschafter oder eifrige Franzosenfreunde war sogar schon der Beschluss der Tagsatzung von Luzern vom 31. März, der die Absendung einer Gesandtschaft nach der Lombardei anordnete, zunächst wol dem Erzbischof von Sens gemeldet oder verraten und durch diesen weiter geschickt worden. Dem in Ivrea befindlichen französischen Intendanturbeamten war sie so wichtig erschienen, dass er sich sofort mit Postpferden nach Vercelli begeben hatte, wo sich der neue Vizekönig, der Kardinal Georg von Amboise, Erzbischof von Rouen, aufhielt; und dieser hatte den Überbringer mit der Nachricht auf der Stelle ins Lager beordert, um die Heerführer zur Eile anzutreiben[2]).

Noch hatte jene Abordnung die Reise nicht angetreten; am 8. April sollte sie sich in Uri versammeln. Es galt nun, schnell zu handeln, damit sie bei ihrer Ankunft eine schon vollendete Tatsache vorfand, vor allem aber die Nachricht vor den Schweizern im französischen Lager geheim zu halten.

Auch nach Novara war sie schon gelangt. Leute ab dem Tag, d. h. einzelne der auf der Tagsatzung vom 31. März anwesenden Boten, hatten die gefassten Beschlüsse, wenn nicht in amtlichem, so doch in offiziösem Schreiben den Knechten in das Lager des Sforza übermittelt; in gleichem Sinne, war

---

[1]) Siehe oben p. 113.

[2]) Auton p. 246/47 bemerkt ausdrücklich, dass die Franzosen hievon durch ihre «guets et espies», die sie überall unterhielten, Kenntnis erlangt hätten. Morone 89; Anshelm p. 296.

bemerkt worden, habe man auch der Gegenpartei geschrieben[1]). Der Herzog war aufs höchste bestürzt. Statt der diplomatischen Einmischung erfolgte nun ein solcher Beschluss, der alle seine Hoffnungen vernichtete. Mit seinem Einverständnis, ja vielleicht auf sein Betreiben setzten sich seine Hauptleute in Novara in Verbindung mit ihren Genossen im französischen Lager — es muss am Abend des 7. oder am frühen Morgen des 8. April gewesen sein — und übersandten ihnen das Schreiben durch den nämlichen Boten, der es gebracht hatte. Eine Antwort erhielten sie nicht. Statt dessen konnten sie am Vormittag des 8. von den Wällen aus das gegnerische Heer, auch die Schweizer, in voller Schlachtordnung gegen die Stadt heranrücken sehen.

So sollte es also dennoch zur Schlacht kommen und zum Kampf zwischen Schweizern und Schweizern! Indem die Hauptleute im Lager Ludovicos sich das vergegenwärtigten, trat ihnen die ganze Tragweite ihres Verhaltens vor die Augen. Zwar mochten sie sich sagen, dass man von ihnen nicht mehr Gehorsam verlangen könne als von ihren Landsleuten im französischen Lager. Wenn jene der Mahnung nicht folgten, so durfte von ihnen selbst nicht mehr erwartet werden. Allein andererseits mussten sie sich doch zugestehen, dass jene, wenigstens teilweise, mit Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten zu Felde gezogen seien, sie aber nicht. Schon standen sie gerüstet, mit den übrigen Truppen des Herzogs aus der Stadt hinaus zu ziehen: sie mussten sich zu einem Entschlusse aufraffen. Die Kampflust war nicht gross, auch bei den Knechten nicht. Zu gewinnen war allem Anschein nach nicht mehr viel,

---

[1]) Aussage Zellwegers; Brennwald 586. Leider lässt sich nicht bestimmen, wann die Nachricht eintraf. Ein Fussbote brauchte sicherlich mindestens vier Tage, eher mehr. Fast scheint es, als ob Ludovico am 6. April noch keine Kenntnis gehabt habe; denn in einem von jenem Tage datierten Schreiben an die Bewohner Mailands rühmt er die Kampfesfreudigkeit der Schweizer und der Landsknechte und spricht als seine Absicht aus, den Feind morgen aufzusuchen, wo er ihn treffe. Auton, I p. 353.

eher zu verlieren; denn sie waren, wie einer bemerkte, alle reich geworden. In dieser Ungewissheit, was zu tun sei, traten die ersten Anzeichen der Auflösung ein. Etliche, die für ihre Dukaten besorgt waren, fiengen an, ihre Habe zusammen zu raffen, verliessen die Ordnung und traten den Heimweg an, dem Tessin und dem Langensee zu. Ihnen wollten andere folgen, die sich nicht in einen Kampf einlassen mochten, auch in längerem Ausharren keinen Nutzen mehr für den Herzog zu sehen vermochten. Wie sie aufbrachen, kam der Herzog, beschwor sie, bei ihm zu bleiben, und versprach ihnen, er wolle versuchen aus Novara abzuziehen. Sie liessen sich bewegen und kehrten wieder um[1]). Inzwischen waren die übrigen mit den andern Truppen dem Feind entgegen gegangen.

Einen Kilometer von der Stadt entfernt lag in der Richtung gegen Vespolate und Mortara ein Kloster, das schon in den Scharmützeln der beiden vorhergehenden Tage der mailändischen Vorhut als Stützpunkt gedient hatte. Dort erstellten sie ihre Ordnung —, zu welchem Zwecke, wussten die Knechte selber nicht. Zur Schlacht, sagten die einen; die andern glaubten, es sei die Vorbereitung zum Abzug; die dritten verliessen sich darauf, man werde sich auf beiden Seiten stille und ruhig verhalten[2]). Die Heere standen einander gegenüber. Die Mitte der mailändischen Schlachtordnung hatten die Schweizer und die Landsknechte inne, den einen Flügel die burgundischen und lombardischen hommes d'armes, den andern die leichte Reiterei[3]). Schon wurden einzelne der Abteilungen der Schweizer angegriffen; da trat den Hauptleuten der ganze Ernst

---

[1]) Aussage Zellwegers, E. A., und Rudi Wilis, Beilage A II.

[2]) Aussage Rudi Wilis und Jakob Bruchlys, genannt Kupfer, Beilage A IV. Nach Morone, I p. 90, hätte Moro nicht sowol beabsichtigt, es zur Schlacht kommen zu lassen, sondern sich unter dem Schutz der aufgestellten Schlachtordnung nach Mailand zurückzuziehen. Das würde mit der Aussage Zellwegers übereinstimmen. Wäre das wahr, so würde das eine ganz auffallende militärische Kurzsichtigkeit bedeuten.

[3]) Auton 249.

der Lage entgegen: sie liessen die Knechte sich wenden und zogen wieder in die Stadt zurück. Diesen Moment benützten einzelne, und zwar von den Hauptleuten, um sich feige aus dem Staub zu machen. Durch Betrügereien in der Rechnungsführung hatten sie sich beträchtliche Summen zusammen zu stehlen gewusst. Der Feldzug war zu Ende, die Sache des Herzogs mit dem Rückzug der Schweizer verloren; warum sollten sie länger bei ihm aushalten? Viel besser war, die Schätze in Sicherheit zu bringen. Der schon genannte Klaus Wiederkehr gab seinem Fähnrich seinen Spiess zu halten: er müsse hinten geschwind etwas nachsehen. Mit diesen Worten verschwand er und kam nicht wieder [1]).

Für die Franzosen war das Spiel gewonnen; sie stürzten sich über die übrigen Truppen des Sforza her. In kurzem hatten sie das Kloster erobert. Die Mailänder wurden gegen die Stadt zurückgeworfen, durch deren Tore sie sich in verderblichem Gedränge vor den nachsetzenden Feinden zu retten suchten. Sofort legten sich die Franzosen enge um die Stadt; Ivo d'Allègre besetzte mit 200 Lanzen das Städtchen Trecate und die Tessinbrücke und brachte damit die grosse Strasse nach Mailand in seine Gewalt [2]).

Mehr als 20,000 Mann waren nun in der Stadt zusammengepfercht [3]). An eine Verteidigung war gar nicht mehr zu denken. An Lebensmitteln fehlte es gänzlich, ebenso an Wasser; denn die Stadt, die auf einer kleinen, ganz isolierten Anhöhe gelegen ist, besass keine Brunnen. Die Mauern, ohnehin schon schlecht unterhalten, hatten an einzelnen Stellen bei der neulichen Beschiessung sehr gelitten. Und überdies hatten die Franzosen schon längst in einem Teil der Stadt festen Fuss gefasst. Noch

---

1) Aussage Wilis und Bruchlys.

2) Trivulzio an Venedig 10. April, Sanuto 226; La Tremouille an den König; Auton 251.

3) Über die Zahl vgl. auch das Schreiben Trivulzios.

war ja das Kastell, das, an der Südwestecke Novaras gelegen, unmittelbar an die Stadtmauer stiess, in ihren Händen[1]).

Im Heere des Herzogs lösten sich die Bande der Kriegszucht. Schon Ende März hatte man sich erzählt, dass im mailändischen Lager Unordnung und Verwirrung herrsche und dass jeder befehlen wolle, weil niemand da sei, der sich Gehorsam zu verschaffen wisse. Jetzt verschwand vollends der Zusammenhang unter den Bestandteilen des Heeres. Die Burgunder fiengen zuerst an mit den Franzosen zu unterhandeln[2]). Ihnen folgten die Schweizer.

Noch vor wenigen Tagen hatten diese dem Herzog angeboten, die Stadt, sobald sie verproviantiert sei, zu halten, bis die eidgenössische Gesandtschaft anlange. Der Herzog hatte das erstere versäumt, und nun konnten sie auch das zweite nicht mehr ausführen. Wie die Sachen lagen, waren entweder Übergabe des Platzes oder gewaltsames Durchbrechen der feindlichen Linien die einzigen Möglichkeiten. Letzteres brachte aber gerade mit sich, was die Führer vermeiden wollten: den Kampf mit den Landsleuten. Wie kam es denn überhaupt, dass jene ihnen selbst vor die Stadt nachgerückt waren? warum hatten sie sich der Feindseligkeiten nicht ebenfalls enthalten? Sich darüber Auskunft zu verschaffen und sich mit jenen zu verständigen, musste ihnen als durchaus notwendig erscheinen. In der Nacht vom 8./9. suchten einzelne von ihnen das französische Lager auf; daran knüpfte sich am folgenden Tag ein Hin- und Herreden, ein Hin- und Hergehen, wie wenn Waffenstillstand gewesen wäre[3]). Die drinnen beriefen sich auf das Schreiben: auch den andern müsse ja ein gleiches zugekommen sein. Allein jene wollten gar nichts davon wissen; sie er-

---

[1]) Eine Abbildung der Stadt (Reproduction eines älteren Bildes) findet sich in B. Zeller: Louis XII, Anne de Bretagne, la guerre de Milan... (1498—1501), Paris (1892).

[2]) Sanuto, p. 190; Morone 90; Charles, p. 280.

[3]) Auton 252.

klärten, sie seien den bestehenden Bündnissen gemäss mit obrigkeitlicher Bewilligung Frankreich zu Hilfe gezogen, und wiesen zur Bestätigung auf die Fähnlein, die ihnen mitgegeben, und auf die Hauptleute, die ihnen von ihren Regierungen gesetzt worden seien. Sie selbst habe man nicht durch besondere Boten heimgemahnt, wol aber die bei Ludovico; sie könnten deshalb jenen nichts anderes raten, als dem Befehle zu gehorchen [1]).

Am folgenden Tag, 9. April, wurden zwischen den beidseitigen schweizerischen Hauptleuten förmliche Unterhandlungen geführt. Auf Seiten derer, die beim Sforza standen, beteiligten sich namentlich drei Appenzeller, Ammann Zellweger, Hans Am Eggeli und Christian Pfister, ferner einer, genannt der Wabrer, Jakob Schmid und Vincentz Hamerer daran [2]). Die in der Stadt hielten stets daran fest, dass ja eine Gesandtschaft unterwegs sei, den Krieg zu schlichten; die Sache dünkte sie nun nicht mehr zwischen Frankreich und Mailand zu sein, sondern zwischen Eidgenossen und Eidgenossen; sie erklärten sich bereit, Novara den Schweizern im Dienste des Königs zu übergeben, doch so, dass diese es zu Handen gemeiner Eidgenossen annehmen sollten, damit der eintreffenden Abordnung ja nicht vorgegriffen würde. Für den Herzog hätte sich kein günstigerer Ausweg finden lassen. Nach der Aussage Zellwegers hätte die Gegenpartei diese Abrede abgenommen und sich hernach wieder über sie hinweggesetzt [3]). Aber wahrscheinlicher ist, dass die Hauptleute im französischen Lager sich auf eine solche Abmachung gar nicht einliessen. Sei es, dass die an sie abgegangene vorläufige Mitteilung der Tagsatzungsbeschlüsse ihnen wirklich unbekannt geblieben war, sei es, dass sie sich von den französischen Heerführern hatten bestimmen lassen, ihr keinen amtlichen Charakter beizumessen

---

1) Vgl. Exkurs II.

2) Aussagen Hensi Meyers, Beil. A II, und Schattenhalbs, E. A. 37 k.

3) So verstehe ich die Stelle E. A. a. a. O. p. 50, Zeile 1—3 von oben.

— genug, sie widersetzten sich der Forderung, dem der Gegenpartei gewordenen Schreiben die Tragweite direkter Befehle ihrer eigenen Obrigkeiten beizulegen; und noch weniger mochten sie sich darauf einlassen, eigene Politik zu treiben.

So kam die Sache vor die französischen Heerführer. Das Schicksal des Herzogs war damit besiegelt; denn dass die Franzosen ihn nimmermehr mit seinen schweizerischen Knechten würden abziehen lassen, war zweifellos. Anfänglich verlangten sie sogar, die Schweizer sollten ihn ausliefern; diese aber weigerten sich dessen. Darauf kam folgende Abmachung zu Stande: die Schweizer erhielten freien Abzug mit Waffen und Habe und freies Geleit zugesichert, ebenso die Landsknechte und die burgundischen Reiter. Den Herzog jedoch, seine vertrautesten Räte, die drei Brüder San Severino, unter ihnen den oben genannten Galeazzo, sowie überhaupt alle Italiener in seinem Heere mussten sie ihrem Schicksal überlassen[1]. Jenem in ihren Reihen ein Versteck zu gewähren, war ihnen verboten; sie mussten sich sogar verpflichten, für den Fall dass Sforza trotzdem bei ihnen gefunden werden sollte, ihn gutwillig herauszugeben. Hielten sie sich nicht an die Abrede — drohte man ihnen —, so würden sie alle niedergemacht werden[2]. Die Hauptleute konnten sich den Forderungen der Franzosen nicht entziehen. Mit dem Augenblick, da ihre Landsleute im gegnerischen Lager ein Sonderverständnis abgelehnt hatten, war ihnen überhaupt jegliche Waffe aus der Hand gewunden worden.

Mit dieser Abmachung kehrten sie wieder in die Stadt zurück. Sie eröffneten sie den Knechten, von denen indessen ein grosser Teil keinen Gefallen daran fand und denen sie zu verstehen geben mussten, der Herzog sei nicht mehr in der Stadt[3]. Sie eröffneten sie sodann auch dem Herzog. Dieser

---

[1]) Anz. f. Schweizer Geschichte IV, p. 280.

[2]) Zellweger; Auton 254; Charles 281; La Tremouille.

[3]) Stadt St. Gallen an Zürich, 8. Juni 1500. Staatsarchiv Zürich.

hatte inzwischen einen andern Ausweg gesucht. Einer der Führer des französischen Heeres, der Graf von Ligny, war durch entfernte verwandtschaftliche Beziehungen sowol mit Ludwig XII. als mit Ludovico Moro verbunden. In der Hoffnung, dass dieser ihm zu einigermassen günstigen Bedingungen verhelfen könne, hatte der Herzog in der Nacht vom 8. auf den 9. April, während die schweizerischen Hauptleute sich mit ihren Landsleuten besprachen, einen der schweizerischen Hauptleute, namens Schattenhalb, zu ihm gesandt[1]). Zum mindesten hoffte er auf diesem Wege seine persönliche Freiheit zu retten und die Möglichkeit, sich nach freier Wahl an irgend einen Fürstenhof zu flüchten. Wie es scheint, wurden in der Tat gewisse Abmachungen unterschriftlich festgesetzt. Schattenhalb kehrte mit der Zusicherung freien Abzuges für den Herzog in die Stadt zurück. Dafür hatte dieser auf sein Herzogtum bleibend Verzicht leisten müssen.

Mit dieser Abrede stimmte indessen schlecht überein, dass aus den Verhandlungen zwischen den französischen Heerführern und den Schweizern die Person des Herzogs ganz ausgeschlossen wurde, ja dass die Schweizer sich verpflichten mussten, Moro seinem Schicksal zu überlassen. Hierin lag ein Widerspruch, den Ludovico um so weniger übersehen durfte, als er sich sagen musste, dass wenigstens Trivulzio, sein leidenschaftlich erbitterter Gegner, ihn nicht so leichten Kaufes werde ziehen lassen und wahrscheinlich alles aufbieten werde, um die Abrede mit Ligny zu durchkreuzen.

Bei den französischen Heerführern war in der Tat das Entgegenkommen Lignys auf den entschiedensten Widerspruch gestossen. Insbesondere Trivulzio, der seinen Todfeind nicht mochte entwischen lassen, hatte sich gegen eine solche unrühm-

---

[1]) Schattenhalb wird E. A. 37k erwähnt. Auton, p. 252, berichtet von der Sendung eines Hauptmanns « des Pietres » zu Ligny. Damit ist wol Uf der Flüe gemeint. Auch Grumello nennt p. 54 Supersax, wenn gleich in anderm Zusammenhange. Sonst vernehmen wir nichts über Uf der Flües Anwesenheit im mailändischen Lager.

liche Abmachung gestemmt, die nichts anderes bedeute, als eine Erneuerung des Krieges und neue Versuche, die Franzosen aus Italien zu vertreiben. So war dann, wol in sichtlichem Gegensatz zu den Bemühungen Lignys, in der Abmachung mit den Schweizern, deren Sache von der des Herzogs getrennt worden.

Die Kunde von dem Zwiespalt zwischen den französischen Heerführern drang bei dem Verkehr, der herüber und hinüber stattfand, auch zu den Ohren des Herzogs[1]). Den Eröffnungen der schweizerischen Hauptleute verlieh sie doppelte Bedeutung; denn die Hoffnungen auf Lignys Dazwischenkunft konnten ihr gegenüber kaum mehr Stand halten. Neuerdings beschwor Moro die Hauptleute, ihn nicht im Stiche zu lassen. Diese wiederholten ihm: sie dürften nicht gegen ihre Landsleute kämpfen und hätten sich gleich Anfangs Galeazzo Visconti gegenüber dagegen verwahrt. Sforza begehrte ihren Rat, was er tun solle. Er habe ja dafür seine Räte, erwiderten sie ihm; die solle er fragen. Er drang aufs neue in sie. Da sagten sie, er solle sich auf ein schnelles Pferd setzen, mit einer Hand voll Reiter durch die gegnerischen Reihen durchzubrechen versuchen und gegen Bellenz oder Domo reiten; sie wollten unterdessen in der Stadt bleiben und abwarten, ob es ihm gelingen würde. Freilich war das ein Ausweg, den nur die Verzweiflung betreten konnte, der aber dennoch nicht ganz aussichtslos war. Dem Herzog wollte jedoch der Plan nicht einleuchten. Er möge nicht reiten, sagte er; sie sollten ihm einen andern Rat geben. Zuletzt versprachen sie ihm, sich nochmals zu versammeln und Rates zu pflegen[2]).

In des Herzogs Kopfe drängte sich Plan auf Plan, wie er der drohenden Gefangenschaft doch noch entgehen könnte. Die Gedanken an einen gewaltsamen Durchbruch wurden ihm neuerdings nahe gelegt. In seiner Umgebung befanden sich genug Männer, die ein so schimpfliches und ruhmloses Ende nicht nur

---

[1]) Morone 92.

[2]) Zellweger.

des Feldzuges, sondern auch ihres Fürsten von der Hand wiesen. Noch schienen Verzicht oder gar Gefangenschaft nicht unausweichlich zu sein. In Mailand seien soeben neue Truppen, gegen 10,000 Mann, ausgehoben worden; die Ankunft der eidgenössischen Gesandtschaft stehe täglich zu erwarten; ein entschlossener Ausfall, mit sämtlichen verfügbaren Kräften unternommen, vermöge die französischen Reihen zu durchbrechen und den Weg zur Hauptstadt zu öffnen, wo sich das weitere finden werde. Mit solchen und ähnlichen Vorstellungen drang seine Umgebung in ihn[1]). Ganz besonders mochten die Sanseverini, die sich persönlich bedroht sahen, in diesem Sinne auf ihn einwirken. Aber dem Herzog fehlte die Kraft des Entschlusses. Vielleicht trat auch ein körperliches Leiden hinzu, das ihm das Besteigen des Pferdes schmerzhaft machte[2]). Er suchte nach andern Auswegen. Jede Auskunft griff er auf, wenn sie nur neu war; einander widersprechende Vorschläge zog er in Erwägung, schob sie hin und her, gab ihnen seine Zustimmung, ohne doch jemals bei einem der vorgeschlagenen Mittel zu bleiben. Es war, sagt Morone, wie wenn eine Fliege naschend über frische Pflaumen streicht[3]).

Am Abend traten die schweizerischen Hauptleute nochmals zusammen. Wie sie hin und her rieten, sagte Schattenhalb, man solle den Herzog in eines Bauern Gewand stecken; er hoffe, ihn unerkannt unter seinen Knechten weg zu bringen. Sie schlugen das dem Fürsten vor; der schien darauf einzugehen und verhiess ihnen für den Fall der Rettung sein Silbergeschirr[4]).

---

1) Morone 91.

2) So nach Prato 247, la moroide (die goldene Ader) d. h. Hämorrhoiden.

3) veluti muscipula (lies: muscicula), ut ajunt, super prunas ambulans (p. 92).

4) Das Silbergeschirr wird da und dort in den Akten erwähnt, aber nirgends mit befriedigender Klarheit, z. B. E. A. 43c, Aussage Ammanns. Ich vermute, dass es diesen Sinn damit hatte.

Auf Freitag Morgen, 10. April, war der Auszug angesetzt[1]. Schon hatten sich die Reihen der Schweizer gelichtet; manche hatte der Hunger in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag über die Mauern hinaus ins französische Lager zu ihren Landsleuten getrieben. Da kam am frühen Morgen Galeazzo Sanseverino nochmals zu den Hauptleuten: nur 200 Knechte sollten sie ihm verschaffen, die bereit wären, sich mit dem Sforza durchzuschlagen. Sie suchten; allein es wollte sich niemand finden lassen[2]. Hans am Eggeli gieng zum Herzog in sein Quartier, um ihm das mitzuteilen und ihn gleichzeitig aufzufordern, dass er sich rüste; denn schon traten die Knechte an. Der Herzog las in einem Brief. Am Eggeli wusste nicht, ob er betete, oder was er tat; allein ihn dünkte, Ludovico kümmere sich wenig um das, was der Tag ihm bringen werde[3]. Das Schriftstück, das der Herzog in den Händen hielt, war vermutlich eine Übereinkunft, die er noch während der Nacht mit den Franzosen geschlossen hatte.

Ligny hatte sich durch den Widerstand Trivulzios und der andern französischen Führer nicht davon abhalten lassen, des Herzogs Schicksal so günstig als immer möglich zu gestalten. Vielleicht bewog ihn dazu auch die Furcht, das edle Wild möchte, wenn man es allzu sehr einenge, schliesslich über die Hecke setzen und entwischen. Noch am Abend des 9. schickte er zwei Edelleute, Louis d'Ars und Roquebertin, in die Stadt. Von Schattenhalb vor den Herzog geführt, eröffneten ihm diese, dass ihr Auftraggeber sich mit seinem ganzen Einfluss beim König für eine glimpfliche Behandlung verwenden wolle, wenn Ludovico sich freiwillig den Franzosen ausliefere.

---

[1]) Die folgende Darstellung beruht, soweit sie die Schweizer betrifft, ausschliesslich auf den Zeugenaussagen. Diejenige des Hans am Eggeli befindet sich in E. A. 20 d Note, die des Christian Pfister in den Urkunden zu Zellwegers Geschichte des Appenzellischen Volkes, II 2, p. 342 ff.; die übrigen sind in der Beilage A II — IV abgedruckt.

[2]) Am Eggeli, Pfister.

[3]) «im wär nit vast not».

Moro musste auf sein Herzogtum verzichten, sich (vermutlich mit kleinem französischen Geleit, das mehr Ehrengeleit als Escorte sein sollte)[1], nach Frankreich begeben, erhielt aber dort für sich und seine Kinder den Genuss von 25,000 Franken Rente zugesagt und — was wol ohne weiteres dazu gehörte — eine gewisse, wenn auch beschränkte Bewegungsfreiheit.

So war also aus dem sicheren Abzug, den Schattenhalb in der vorhergehenden Nacht im französischen Lager ausgewirkt hatte, schon eine freiwillige Übergabe in eine mässige Gefangenschaft geworden! Wie es scheint, kam wirklich noch während der Nacht auf dieser Grundlage eine Abmachung zu Stande, und der Herzog beruhigte sich bei den Aussichten, die sich ihm eröffneten, über sein Los[2].

Am Eggeli, der, soweit ersichtlich ist, den Auftrag hatte, für das Silbergeschirr zu sorgen, suchte nun den Schattenhalb auf, um von diesem zu erfahren, wo es sei, und um ihn gleichzeitig aufzufordern, dass er den Herzog umkleide. Zwei andere Hauptleute, Uli Ammann, ein Zürcher, genannt der Tapfervogt, und der sogenannte Schwyzerhans, gesellten sich ihm bei. Unterwegs trafen sie den Schattenhalb an und ermahnten ihn, er solle vorwärts machen. Dieser erwiderte: «Es ist verloren, die Franzosen sind schon bei ihm im Zimmer». Die andern glaubten, Schattenhalb habe den Herzog den Franzosen im Kastell verraten, und fuhren ihn zornig an. Der sagte: «Der Herzog ist zufrieden damit». «Das wollen wir sehen», entgegneten die drei und giengen sofort zu Ludovico[3].

Diesem mochte, wie sie eintraten, ein neuer Gedanke durch den Kopf schiessen. Wenn ihm nun doch nichts anderes übrig

---

[1]) Vgl. die Aussage Schattenhalbs E. A. 37k.

[2]) Das ist der sogenannte Traktat von Novara. Vergl. hiezu den Exkurs II.

[3]) Das ist nach der Darstellung der E. A. der Vorgang, der von einer Reihe von Chronisten, insbesondere von Anshelm dahin ausgelegt wurde, als hätte Schattenhalb die Besatzung des Kastells in des Herzogs Quartier geführt.

blieb, als die Gefangenschaft, so zog er schweizerische Wächter den französischen vor. Er wandte sich zu ihnen mit den Worten: er habe stets von den Eidgenossen Recht zu nehmen verlangt; er verlange es auch jetzt noch; er wolle sich deshalb ihnen und den andern Hauptleuten zu Handen gemeiner Eidgenossen gefangen geben. Da nahmen sie Moro, der im Abgehen noch etwas den Franzosen zurief, setzten ihn in der Kleidung, in der er sich gerade befand, auf ein Rösslein, verliessen die Stadt und eilten den Knechten nach, die inzwischen ausgezogen waren. Ihnen schloss sich Galeazzo Sanseverino an, indem er das Pferd an der Mähne fasste[1]).

Unterm Tor hatte sich Am Eggli nochmals umgesehen und sich davon überzeugt, dass die Strasse frei sei. Aber wie sie in die Vorstadt kamen, gewahrte sie Nussbaumer, einer der schweizerischen Hauptleute im französischen Lager[2]). Dieser erkannte den Herzog und eilte auf ihn zu, um ihn gefangen zu nehmen. Ammann und der Schwyzerhans riefen ihm zu: « Mach' dich von hinnen, sonst wirst du erstochen! » Am Eggeli indessen glaubte den Weg gefunden zu haben, wie der Herzog zu retten sei. Er ritt auf Nussbaumer zu und teilte ihm mit, wie der Sforza wünsche, sich den Hauptleuten und gemeinen Knechten zu Handen der Eidgenossen gefangen zu geben; Nussbaumer solle die andern französischen Hauptleute herzubringen, so wollten sie, Am Eggeli und Genossen, den Herzog ihnen ausiefern. Nussbaumer versprach mit Wort und Handschlag, dazu behilflich zu sein, und eilte fort. Die andern drei ritten unterdessen mit dem Herzog weiter und langten bei ihren Leuten gerade an, als diese sich ordneten und aufstellten. Sie liessen den Fürsten absteigen und versteckten ihn unter die Knechte[3]).

---

[1]) E. A. 20 d Note, p. 51, Zeile 11 von oben ist zu lesen: « hangety » statt « gangety ».

[2]) Trivulzio hatte ihn Ende Januar zu den Eidgenossen gesandt. E. A. 2 ii; Anshelm II, 282.

[3]) Am Eggeli.

Die Franzosen hatten umfassende Vorsichtsmassregeln getroffen, damit ihnen die kostbare Beute ja nicht noch in der letzten Stunde entgehe. Um ein heimliches Entkommen oder einen gewaltsamen Durchbruch zu verhindern, hatten sie die Stadt eingeschlossen, starke Wachen bis dicht vor die Stadtmauern geschoben und während der ganzen Nacht die Truppen in Bereitschaft gehalten. Zwei Stunden vor Tagesanbruch stand das ganze Heer schon versammelt zu beiden Seiten der Strasse nach Mailand, die Geschütze zur Hand, alles bereit, auf den ersten Versuch von Widersetzlichkeit seitens der Abziehenden auf sie einzudringen. Ihre Front blickte gegen das mailändische Tor, aus welchem der Abzug vor sich gehen sollte; die beiden Flügel hatten sie gegen die Mauern vorgeschoben. Aus der Stadt, oder wol richtiger aus dem Kastell, war ihnen Nachricht zugekommen, dass das ganze mailändische Heer unter den Waffen stehe; die draussen durften sich also nicht überraschen lassen[1].

Zuerst kamen die Italiener, merkwürdigerweise; denn ihnen war der freie Abzug gar nicht bewilligt worden. Wie sie sich ausserhalb der Vorstadt aufstellten, fielen die Franzosen über sie her, hieben zusammen, was widerstand, und zersprengten die übrigen nach allen Windrichtungen. Den burgundischen Reitern gieng es, wiewol sie freien Abzug zugesichert erhalten hatten, nicht besser. Sie warfen ihre Lanzen fort und wandten sich zur Flucht, und eben dasselbe taten die nachfolgenden albanesischen Stradioten[2].

Als die letzten verliessen die Schweizer mit den Landsknechten die Stadt. Da vernahm La Tremouille, dass Moro

---

[1] La Tremouille; Trivulzio in seinem Schreiben an die Signorie zu Venedig, abgedruckt in Sanuto, p. 225, und in Beilage C; Charles; Auton, p. 256 ff; Molinet in Buchon, Chroniques nationales françaises, vol. 47.

[2] Das sind die «Rätzen» Anshelms. Reizen = Serben ist nur ein anderer Name für die Albanesen, die, noch bekannter unter dem Namen «Stradioten», in jener Zeit auf allen italienischen Schlachtfeldern zu finden waren.

nicht mehr in Novara sei; die Schweizer mussten ihn also wider die Abrede mitgenommen haben. Sofort liessen die französischen Heerführer durch ihre Schweizer die Reihen der andern durchmustern. Die Söldner Ludovicos wurden gezwungen, in schmalen, langgestreckten Kolonnen, zwei zu zwei und drei zu drei, die Reihen der Franzosen zu passieren[1]. Jedem einzelnen schaute man ins Gesicht, ob es des Herzogs Züge aufweise. Der Baillif machte die Knechte reden, um sich zu überzeugen, dass kein Fremder sich unter ihnen verberge. Alles ohne Erfolg.

Uli Ammann hatte den Herzog in die Ordnung eingestellt und ihn dort bei seinen Leuten unter eigener Lebensgefahr behalten, bis diese unmittelbar vor die Franzosen zu stehen kamen und deren Reihen passieren mussten. Dann hatte Moro weiter rückwärts Schutz suchen müssen. Die Knechte kannten ihn und versteckten ihn; allein es war ihnen doch unbehaglich; seinetwegen sich niedermachen zu lassen, schien ihnen zu viel verlangt. Er solle den Herzog aus der Ordnung herausnehmen, tönte es dem Hans am Eggeli entgegen, als er nach einiger Zeit wieder zurückkehrte; er wisse doch wol, dass der Sforza kein Geleit habe. Der Appenzeller suchte sie zu beruhigen: der Herzog wolle sich den Eidgenossen gefangen geben; er, Am Eggeli, habe darüber mit Nussbaumer schon Abrede getroffen und dieser werde jeden Augenblick kommen. Da scholl es plötzlich neben ihm: wenn dem so sei, so solle er den Fürsten nur gleich herausgeben. Schweizer aus dem französischen Lager, die zufällig in der Nähe standen, hatten es gehört und sogleich erfasst. Am Eggeli erschrak; das Wort war gefallen; nun hatte er sich selber verraten; sich zu widersetzen war unmöglich. Er fasste einen ins Auge, es schien

[1]) Die französischen und italienischen Autoren berichten, dass die Schweizer unter der Pike hätten durchziehen müssen. Das ist ganz undenkbar und wäre schon von den Schweizern im französischen Lager nicht zugelassen, geschweige denn von den mailändischen erduldet worden.

ihm ein Hauptmann zu sein, ein redlicher Mann; an den wandte er sich: er solle den Herzog zu Handen gemeiner Eidgenossen beschirmen; wolle er ihm hierüber sein Ehrenwort geben, so werde er, Am Eggeli, ihm den Sforza überantworten. Der andere, es war Hauptmann Hans Müller von Sursee, gieng darauf ein. Gemeinsam mit dem Tapfervogt giengen sie den Herzog zu suchen[1]).

Moro hatte mit Hülfe der Knechte sein Aussehen verändert. Er stand im dritten Gliede, in deutscher Kleidung, mit Wams und Barett; das lange Haar war aufgebunden[2]). Die Hauptleute sahen sich nach Moro um und riefen die Knechte an: «Gesellen, gebt den Herzog heraus, sonst werden wir alle erstochen». Diese weigerten sich. Endlich gab einer an, wo er stand. Am Eggeli wandte sich an einen ihm bekannten, in der Nähe stehenden Mann: «Kupfer, gib den Herzog heraus». Der antwortete, er wolle nichts damit zu schaffen haben. Mit dem Bemerken «Es muss sein» trat Am Eggeli zum Fürsten: «Herr, erschreckt nicht! Ihr seid nicht des Königs Gefangener; Ihr seid der Eidgenossen Gefangener; das habt Ihr doch stets gewünscht». Dem war die vorgeschlagene Auskunft hoch will-

---

[1]) Am Eggeli, Scherer, Kupfer und Zumer. Müllers Name bei Am Eggeli. Kupfer und nach ihm Zumer nennen als dritten, der mit Am Eggeli und Ammann den Herzog weggeführt habe, den Andres Klus. Wessen Partei Klus angehörte, ist nicht klar. Er kann als französischer Schweizer sich bei Müller befunden und in dessen Auftrag gehandelt haben; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass er dem mailändischen Heer angehörte und gemeinsam mit den beiden andern die soeben getroffene Abrede ausführte. Auch Klus wurde später verhört. Leider ist seine Aussage, die Fuchs für sein 1810 erschienenes Werk noch benutzt hat (Die mailändischen Feldzüge der Schweizer I. p. 326), seither verloren gegangen. Sie findet sich weder in den Archiven St. Gallens, noch im zürcherischen, das die noch übrig gebliebenen, leider so spärlichen Verhörakten besitzt. (Die übrigen schweizerischen Archive enthalten gar nichts.)

[2]) Ammann, Zimmermann. So fasse ich die Aussage Ammanns auf: er verwandelte sich in der Ordnung, so dass sie ihn nicht kennen konnten.

kommen. Rechts und links fasste ihn einer unterm Arm, und so schritten sie zur Unzufriedenheit der Knechte, denen der Vorgang gar nicht gefallen wollte, hinüber zur Gegenpartei[1]).

Nicht lange nachher kam in eiligem Laufe Nussbaumer, wie verabredet, mit andern in Frankreichs Solde stehenden Hauptleuten. «Christen», sagte er zum Hauptmann Pfister, «nun gebt uns den Herzog heraus, oder ihr müsst alle sterben». Allein dieser war nicht mehr da.

Inzwischen hatten die Franzosen zwei volle Stunden hindurch nach dem Herzog gesucht. Schon war ein grosser Teil der mailändischen Schweizer vorübergezogen; aber noch hatte man nichts gefunden. Mit steigender Ungeduld durchmusterte der Baillif die Reihen. Die französischen Edelleute ritten in die weiter zurückstehenden Scharen hinein. Diese wurden unwillig, schlossen sich enger zusammen und forderten die Franzosen auf, sich zurückzuziehen[2]). Nun wurde auch die Haltung der Franzosen ernster. Ergrimmt liess La Tremouille das Geschütz auffahren und die Reiterei sich zum Einbrechen bereit halten. Da traten drohend die französischen Schweizer dazwischen und erklärten La Tremouille, dass er es beim ersten Schritt gegen ihre Landsleute auch mit ihnen selbst zu tun hätte[3]). Die mailändischen Hauptleute beschwerten sich ebenfalls. Mit der zuversichtlichsten Miene der Welt verlangte Am Eggeli vom Baillif, dass man ihnen den versprochenen freien Abzug halten solle: sei jemand unter ihnen, der kein Geleit habe, so wollten sie sich dessen keineswegs annehmen[4]). Die Franzosen gaben nach. Die Abrede wurde getroffen, dass, wie der Wortlaut des Vertrages verlangte, die mailändischen

---

[1]) Aussagen Scherers, Zumers, Zimmermanns (Beilage A II); Bruchlis (Beilage A III); Am Eggelis.

[2]) Auton 259.

[3]) Auton 260.

[4]) Aussage Am Eggelis.

Schweizer sich bereit erklärten, Moro den Franzosen zu überlassen, falls diese ihn finden würden[1]).

Die Franzosen hatten inzwischen den Schattenhalb ergriffen und von ihm erfahren, dass Ammann den Herzog versteckt habe. Nun forschte der Baillif erst recht überall herum. Den Knechten bereitete es augenscheinlich Vergnügen, ihn ablaufen zu lassen. «Herr Bälle», sagte einer zu ihm, «sie haben den Herzog längst hinweggeführt». Dieser wollte es zuerst kaum glauben; dann fragte er, wer? «Hans Am Eggeli und der Tapfervogt», hiess es[2]). Der Baillif fuhr auf den Appenzeller los: wem er ihn ausgeliefert habe. Dieser wollte anfänglich nichts wissen, musste sich dann aber bequemen, zu sagen, dass er ihn weggegeben habe. Wem? fragten die Franzosen. Er kenne ihn nicht, erwiderte der Hauptmann; wahrscheinlich werde der betreffende sich mit dem Herzog auf die Seite geschlagen haben; der werde ihm wol ein grosses Lösegeld bezahlen.

Sogleich stoben die Franzosen auseinander. Uberall suchte man den Herzog. Bald hiess es: er ist da; bald: er ist dort; hierauf: nein, er ist in der Stadt; dann: nein, er ist draussen, in der Ordnung der Knechte. Ligny ritt mit andern höhern Offizieren gegen die Stadt und hiess den Appenzeller mitreiten. Plötzlich kehrten sie wieder um, indem sie ihn stehen liessen. Die Franzosen warfen sich über die Lombarden und die Burgunder her, soweit sie noch nicht zersprengt waren, da sie das Wild unter ihnen vermuteten. Alles war in grosser Aufregung. Das dauerte ungefähr eine halbe Stunde. Auf einmal gieng das Geschrei durch die Reihen der Schweizer: Er ist gefangen[3]).

---

[1]) Schreiben Trivulzios (Beilage D). Diese in den schweizerischen Verhörakten sich nicht vorfindende Nachricht scheint bestätigt zu werden durch das Verhalten Schattenhalbs. Vgl. die Aussage Ammanns. Wahrscheinlich bezieht sich hierauf auch die Aussage Hans Meiers über den «letzten Bericht» im Gegensatz zum «ersten» vom 8. April.

[2]) Zumer.

[3]) Am Eggeli.

Moro hatte in einem zum französischen Heere gehörenden schweizerischen Fähnlein, in der vierten Reihe hinter dem Zeichen, ein Versteck gefunden [1]. Er mochte sich wol schon geborgen glauben. Die Knechte um ihn herum kannten ihn ja nicht; war er doch gekleidet, wie sie, und hatte er, wie sie, den Spiess in der Faust. Gewiss, die Verwandlung schützte ihn für einige Zeit. Allein, es genügte nicht, dass er, der ohnehin schon durch seine Grösse und stattliche Gestalt aller Augen auf sich zu ziehen pflegte, sich nur in ein bäurisches Gewand steckte; schlecht passten zu dem groben Tuch die Züge, die gewohnt waren, den Willen eines Herrschers auszudrücken [2]. Das wurde sein Verderben. Die Knechte wurden aufmerksam; dass er ihrer Sprache nicht mächtig war, musste sie zu Vermutungen reizen.

Der Baillif stand gerade mit einigen seiner schweizerischen Hauptleute zusammen; da trat einer herzu, ein Urner, Hans Turmann, und wandte sich an ihn, mit der Frage, was er ihm geben wolle, wenn er ihm den Herzog zeige. Jener bot hundert Kronen. Das war dem Turmann zu wenig, er verlangte zweihundert. Der Landvogt versprach sie ihm unverzüglich und bemerkte hierauf zu den Umstehenden, hätte der andere 2000 von ihm gefordert, so würde er sie gegeben haben [3]. Sie giengen hin, wo Moro stand, und Turmann zeigte den Fürsten [4].

Ludovico sah sich erkannt; allein er versagte sich dem Baillif; dem Grafen von Ligny wollte er sich übergeben. Bald kam dieser; er fragte ihn, ob er Trivulzio zu sehen wünsche. Moro verneinte: der Anblick dessen, von dem ihm so viel Unheil gekommen sei, würde seinen Schmerz nur vergrössern. Hierauf wurde er vor La Tremouille geführt. « Seid uns willkommen »,

---

1) Anzeiger 282.

2) Anzeiger 281. Morone 94.

3) Aussage Schmids, der sich seinerseits auf Rordorf beruft.

4) Über die Zugehörigkeit Turmanns zum französischen Heere vergl. Exkurs III.

sagte der, «da Ihr unter solchen Umständen zu uns kommt; Ihr habt dem König grossen Aufwand und uns grosse Mühsal erspart»[1].

Von einem freien Geleite war nun keine Rede mehr; Ludovico selbst hatte ja die Abrede umgestossen, indem er sich in den Reihen der Schweizer versteckte und in täuschender Verkleidung zu entkommen suchte. Auf Veranlassung Lignys wurde er zunächst nach Novara in das Kastell geführt. Dann trat er unter französischer Bewachung die Reise nach Frankreich an; Ligny selbst begleitete ihn bis nach Susa.

Eine schwere Haft erwartete den unglücklichen Fürsten. In dem alten Schlosse zu Loches (südöstlich von Tours) brachte er lange Zeit in einem dunkeln, feuchten Gemach zu. Enge, trostlose Mauern umschlossen den feingebildeten Mann mit dem beweglichen Geiste und legten ihm unerträgliche Untätigkeit auf. Zuletzt fieng er, der Gönner und Beschützer der bildenden Künste und eines der grössten Künstler aller Zeiten, an, die Wände mit seinen Gedanken zu beleben. Mit den einfachsten Mitteln brachte er da oder dort sein Bild an, umgeben von dekorativen Motiven und wol auch etwa mit der Unterschrift versehen: «Celui qui net pas contan». Oder er setzte Sinnsprüche hin, die in ergreifender Weise das Thema der Nichtigkeit des Glückes und das des Verzichtes behandeln. «Nicht denke ich an das Glück» und «Wer das Glück nicht fürchtet, ist nicht weise», so liest man noch heute an den Wänden[2].

---

[1]) Ich folge hier Auton 261, indem ich alles, was über die unedle Haltung Trivulzios berichtet wird, als nicht zuverlässig bezeugt erachte, wenn es auch an sich nicht unwahrscheinlich ist. (Vergl. Kindt 72 ff, Hauck 73 ff).

[2]) A fortune je ne pas . . (wol: pense). A qui ne crent la fortune, net pas bien saige. Eine andere Inschrift lautet: Je porte en prison pour ma devise que je m'arme de pacience par force de pene que l'on me fait porter.

Hernach wurde ihm ein wohnlicheres Gemach angewiesen. Vorübergehend kam einmal auch eine Zeit grösserer Freiheit, da er im Umkreise von fünf Meilen jagen durfte. Dann wurde die Haft wieder schärfer, wiewol ihm die Bewegung im Freien nicht ganz untersagt wurde.

So verfloss Jahr um Jahr. Der rastlose Geist des hochstrebenden Fürsten, der einst gehofft hatte, Italien zu beherrschen, verzehrte sich. Unbemerkt von den Zeitgenossen verschied er zwischen 1508 und 1510; nicht einmal über sein Todesjahr erfuhr die Welt bestimmten Bescheid. Schwer hatte er seine Fehler, die alle der Selbstüberhebung einer hochbegabten Natur entsprungen waren, büssen müssen [1].

Die Kunde, dass Moro gefangen worden sei, verbreitete sich mit grösster Schnelligkeit und erregte überall ungeheures Aufsehen [2]. In den zuverlässigen Berichterstattungen war zwar überall nur von einzelnen Verrätern die Rede; dem Verhalten der Schweizer insgesamt wurde der Vorwurf nicht gemacht [3]. Allein das Wort «Verrat» blieb den Eidgenossen doch nicht erspart. Zu rasch war alles vor sich gegangen, zu verworren die Kunde. Selbst den im französischen Heere befindlichen Freiburger Hauptleuten wurden die Einzelheiten nicht bekannt. Sofort bemächtigte sich das übertreibende Gerücht der Nachricht, wandte die Habsucht des einzelnen Turmann zum schmählichen und schändlichen Verrat, dessen sich die Gesamtheit der Schweizer schuldig gemacht habe, und fand willkommenen

---

[1]) Vgl. Rusconi p. 99 ff; Edm. Gautier, histoire du Donjon de Loches, Chateauroux 1881 p. 95 ff; Kindt p. 35; Hauck p. 76.

[2]) Als Beweis für die Schnelligkeit eines offiziellen Nachrichtendienstes mit Relaiseinrichtung mag dienen, dass Ludwig XII. die Botschaft Lignys schon am 11. April, 3 Uhr Nachmittags, in der Nähe von Lyon empfieng. In Zeit von ca. 30 Stunden hatte die Nachricht einen Weg von ca. 385 Kilometern zurückzulegen und einen Pass von ca. 2000 Metern relativer Höhe zu überschreiten gehabt. Auton, p. 266.

[3]) Kindt weist p. 63 ff mit vollem Recht wiederholt darauf hin.

Glauben bei den Gegnern der Eidgenossen, die mit Fingern auf deren Käuflichkeit und Treulosigkeit wiesen.

Unmöglich konnten die Orte solch' schwere Vorwürfe auf sich ruhen lassen. Die «schweren, bösen Nachreden», dass der Herzog in Novara von den Schweizern «verkauft, übergeben und verraten» worden sei, veranlassten die Tagsatzung schon am 5. Mai zu beschliessen, man solle Untersuchungen über den Hergang veranstalten. Zuerst wurden die Hauptleute vorgeladen, verhört und hierauf gegen hohe Bürgschaften ledig gelassen [1]). Dann beschloss man, auch alle Knechte gefänglich einzuziehen, die man als Teilnehmer des Zuges in dem einen oder andern Lager ausfindig machen könne.

Die Hauptleute schoben sich gegenseitig die Schuld an dem unglücklichen Ausgang zu. Schattenhalb berief sich auf seine Tätigkeit als Unterhändler des Herzogs im französischen Lager: Sforza würde Abzug und Geleit erhalten haben, wenn ihn nicht die andern Hauptleute verkauft und aus der Stadt geführt hätten.

Gleichzeitig wurde die Untersuchung noch auf einige andere Punkte ausgedehnt, die — und zwar mit vollstem Recht — üble Nachrede und scharfen Tadel hervorgerufen hatten. Da war noch die Klage des Galeazzo Visconti zu erledigen, dass die von ihm geworbenen Knechte ihn auf die Mahnung der Orte verlassen hatten, ohne ihm jedoch den Sold zurück zu geben. Da waren die Ausreisser, die in der Nacht vom 8. auf den 9. April ihre Fähnlein verlassen hatten. Da waren ferner die Hauptleute, die sich am 8. schamlos mit ihrem Solde aus dem Staube gemacht hatten. Da waren die schändlichen Betrügereien, die bei den Musterungen verübt worden waren, so dass man von einem Gewinn von 500 fl. sprach, den etliche Hauptleute bei einer einzigen Musterung gemacht hätten. Allgemeinen Unwillen erregte auch das Ausschwatzen aus den Versammlungen der Räte und insbesondere aus den Tagsatzungen.

---

[1]) Diejenige Schattenhalbs betrug 400 fl., die der drei Appenzeller Zellweger, Am Eggeli und Pfister je 1000 fl. Zellweger, Urkunden p. 335.

Wegen all dieser Dinge wurden nicht nur gegen mailändische, sondern auch gegen französische Parteigänger eine Reihe von Strafen ausgesprochen [1]. Überhaupt hatte es den Anschein, als ob die schimpfliche Nachrede ein gründliches Ausschneiden der Wunden des eidgenössischen Staatskörpers bewirken werde. Die Verhandlungen über das Pensionen- und Reislaufverbot wurden mit grossem Eifer wieder aufgenommen. Schon auf dem Tage vom 11. März war vorgeschlagen worden, es sollten nicht nur die heimlichen Pensionen, sondern auch die sogenannten « gemeinen », öffentlichen, abgestellt werden. Der Vorschlag fand auf verschiedenen Seiten Anklang. Mehrere Orte zeigten so grosse Bereitwilligkeit, dass sie, ohne die Zustimmung der übrigen abzuwarten, das Verkommnis beschworen.

Aber die Bewegung war nicht kräftig genug, um auch die Widerstrebenden mit sich zu reissen. Die Einzelinteressen, die sich gegen den Verzicht auf so grosse Geldsummen auflehnten, waren zu mächtig. Schon bei dem Strafverfahren gegen die verschiedenen Ausschreitungen drängte sich den Zeitgenossen der Eindruck auf, dass die Regierenden nicht zu scharf vorzugehen wagten, weil sie selbst zu sehr beteiligt waren [2]. Wurden ja doch, wie es scheint, nur Geldstrafen, aber keine Freiheitsstrafen verhängt. Die Untersuchung wegen des Verrates hatte den Schuldigen, d. h. denjenigen, der die letzte Ursache der Gefangenschaft des unglücklichen Fürsten gewesen war, ergeben; das Todesurteil, das ausgesprochen wurde, schien die bedrängten Gewissen zu beruhigen. So schlief denn auch die Bewegung gegen Pensionen und Reislauf wieder ein. Der Entwurf wurde erfolglos durch mehrere Tagsatzungen

---

[1] Auch der Hauptmann des Zürcher Contingents, Caspar Göldli, und sein Fähndrich, Jakob Stapfer, wurden bestraft, der eine um 500 fl., der andere um 100 fl. Brennwald, p. 590. Über Strafen, die Bern fällte, vergl. Anshelm p. 305.

[2] Brennwald p. 590, auf dessen Zeugnis sich Anshelm p. 305 bezieht.

eschleppt und dann bei Seite gelegt, bis eine neue Wendung der Dinge das öffentliche Gewissen wieder aufrüttelte[1]).

Die Hauptuntersuchung war inzwischen zum Abschluss gelangt. Die zahlreichen Verhöre erwiesen einen Urner, Hans Turmann, dessen Namen die Knechte schon unmittelbar nach der Tat einander genannt hatten, der Auslieferung des Herzogs schuldig. Turmann war nicht persönlich verhört worden; im Bewusstsein seiner Schuld hatte er anfänglich die Heimat gemieden. Das Todesurteil, das gefällt wurde, ergieng in seiner Abwesenheit wider ihn. Nach zwei Jahren mochte er glauben, dass sich die Erregung über seine Tat gelegt habe. Er kehrte zurück, wurde ergriffen und hingerichtet[2]).

Über das Ergebnis der Untersuchung gegen die übrigen Beteiligten vernehmen wir nichts. Wie es scheint, wurden sie sämtlich des Verdachtes entlassen. Gegen Am Eggeli, Ammann, Zellweger und Genossen konnte ja auch füglich, wenigstens was die Ereignisse des 10. April betraf — und um diese handelte es sich in allererster Linie —, kein Vorwurf aufrecht erhalten werden. Auch dem Schattenhalb, der am meisten belastet war, gelang es vermutlich, seine Haltung durch den Hinweis auf die persönliche Gefahr, der er ausgesetzt, und auf die letzte Übereinkunft, die kurz vor der Gefangennehmung Moros getroffen worden war, zu rechtfertigen[3]).

Wer die geschilderten Vorgänge sich vergegenwärtigt, wird zu dem Schlusse kommen, dass von einem Verrat den die mailändischen Schweizer, insbesondere die Hauptleute, verübt hätten, nicht gesprochen werden darf. Im Gegenteil giengen diese in ihrem Bemühen, den Herzog zu retten, unmittelbar

---

[1]) Vergl. E. A. 6r, 9g, 23u, 30a, 31dd. Über sein weiteres Schicksal vergl. Oechsli, Bausteine zur Schweizergeschichte, 1890, p. 93 ff: Zur Zwinglifeier 1484—1884, der Pensionenbrief von 1503.

[2]) Anshelm p. 304.

[3]) E. A. 16o, 23l, 24aa, 27g, 30o, 31hh,mm, 33e, 35f, 37i,k, 41c, 43c.

bis an die äussersten Grenzen, die ihnen die persönliche Sicherheit gebot; dass sie das, dem Anschein nach, nicht ohne Entgelt taten, darf allerdings nicht unbemerkt bleiben. Selbst auf Turmann wird, wenn anders die oben gegebene Darstellung richtig ist, der Vorwurf des Verrates, d. h. des Treubruches gegen den eigenen Herrn, nicht länger ruhen; der der fluchwürdigen Geldgier, die jede bessere Regung des Gemütes im Keime erstickt, bleibt dagegen in vollster Schwere auf ihm lasten.

Von diesem Urteil über die Ereignisse des 10. April wird allerdings das über die vorhergehenden Tage abweichen. Zweifellos liegt ja die hauptsächliche Ursache der Katastrophe von Novara in der Haltung des Herzogs, dessen Unentschlossenheit sich in merkwürdiger Weise mit einem fast blinden Glauben, dass ihm die Hülfe der Schweizer schliesslich doch nicht entgehen könne, paarte. Damit wird aber die Schuld der Eidgenossen doch nicht beseitigt. Der Anteil des Einzelnen an ihr mag nur gering sein, im Bewusstsein der Zeit viel geringer, als in dem der Nachwelt: sie ist eben trotzdem da und ruht auf dem ganzen Volke und auf den Staatsordnungen, in denen das Volk lebte. Drei Ursachen sind es vornehmlich, die durch die notwendige Entwicklung der Dinge die ganze Eidgenossenechaft zum Mitschuldigen machten: zunächst die Schwäche der Regierungen, die aus der Verbindung von privaten Rücksichten mit den öffentlichen Angelegenheiten entsprang, eine feste, entschiedene Politik in allen Fällen ausschloss, wo nicht äusserer Zwang oder allgemeine Erregung des ganzen Volkes jede selbstsüchtige Erwägung zurückdrängte, und mit Notwendigkeit zu schwächlichen Tagsatzungsbeschlüssen führte; — sodann das Treiben der Söldnerführer, die auf ihre Weise zu Ansehen und Reichtum zu gelangen suchten, den Reislauf wie irgend ein anderes Unternehmergeschäft betrieben, sich über die Befehle der Obrigkeiten, deren Quelle ihnen häufig nur zu gut bekannt waren, hinwegsetzten, sich nicht scheuten, ihre Haut im Kampfe für ihren Auftraggeber zu Markte zu tragen, dabei aber doch Gefühle persönlicher Hin-

gabe an die Sache ihres Kriegsherrn nur selten aufkommen liessen, sondern vorzogen, auf dem Boden der vertraglich vereinbarten gegenseitigen Verbindlichkeiten zu verharren, — und schliesslich der unbezähmbare Hang der Massen nach Sold, Beute und Abenteuer, der ohne Unterschied Befriedigung suchte, wo sie sich ihm bot, sich abwandte, wo nichts zu holen war, und jede Soldzahlung als Kündigungsfrist betrachtete.

Anscheinend ohne Rückwirkung auf die offenkundigen Schäden des schweizerischen Staatslebens, blieb der Eindruck jener unerhörten Vorgänge doch nicht erfolglos. Er äusserte sich im Pensionenbrief vom Jahr 1503; er bereitete die Lösung vom französischen Einfluss vor; und diese Lösung bildete die Überleitung zu jenem kurzen Zeitraum grösster Machtentfaltung der Eidgenossenschaft, da die Schweizer nicht mehr als Reisläufer und geführt von Werboffizieren um fremder Sache willen nach Italien zogen, sondern mit den Pannern der Orte, da sie europäische Politik in grossem Stile trieben und mit ihren Waffen das Herzogtum wieder errichten halfen, dessen Zusammenbruch ihre Zerfahrenheit besiegelt hatte. Als die Schutzherren des jungen Herzogs Massimiliano Sforza, des Erstgebornen Ludovicos, verteidigten sie ihn in tapferer Gegenwehr hinter den nämlichen Mauern, in denen sie einst Moro seinem Schicksal überlassen hatten; und die nämlichen Gefilde, die einst die Auslieferung des Vaters gesehen hatten, wurden Zeugen der glänzenden Feldschlacht, in der sie den Sohn gegen den Ansturm der französischen Waffen beschützten.

EXKURSE.

I. Wann traf die Nachricht vom Tagsatzungsbeschluss des 31. März im französischen Lager ein?

Die Frage, ob den schweizerischen Hauptleuten im französischen Lager der Entscheid des 31. März am 8. und 9. April noch nicht bekannt gewesen sei, ist aller Wahrscheinlichkeit nach mit «Nein» zu beantworten. Ich stütze mich hiebei auf folgende Erwägungen:

Morone weiss zu berichten, dass der Beschluss nicht sofort ausgeführt worden sei, sondern dass, dank den Ränken des französischen Gesandten in der Schweiz, als welchen er den Baillif von Dijon nennt, der Läufer, der den Befehl in das französische Lager überbringen sollte, sein Schreiben volle acht Tage später abgegeben habe, als sein ins mailändische Lager gesandter Genosse; auf die vom Baillif übermittelte Kundschaft vom Tagsatzungsbeschluss seien die französischen Heerführer am 5. April von Mortara aufgebrochen; manche glauben, fügt er bei, dass den Schweizern im französischen Lager der Entscheid doch nicht ganz unbekannt gewesen sei, dass sie sich aber durch französisches Gold hätten bewegen lassen, sich darüber hinwegzusetzen (Morone p. 89 u. 90).

Von Umtrieben der Franzosen hat auch Anshelm etwas erfahren, der sie (p. 296) der Unterschlagung des Mahnbriefes bezichtigt. Brennwald (p. 588) erzählt nur, dass Mahnbriefe

zu den beidseitigen Schweizern abgegangen seien und dass die Franzosen, sobald sie davon Kenntnis erhalten hätten, sich mit der Entscheidung durch die Waffen beeilt hätten. Nach Auton (p. 247) wäre die entscheidende Nachricht den französischen Heerführern am 7. April zugekommen und hätte sie veranlasst, die Schlacht sofort auf den 8. anzusetzen.

Fassen wir die verschiedenen Zeitpunkte, um die es sich handelt, ins Auge, so fällt uns vor allem auf, wie merkwürdig langsam der Beschluss ausgeführt wurde. Die Tagung war nicht reich an Traktanden gewesen und vermutlich spätestens am 1. April geschlossen worden. Auffallender Weise ist aber das Mahnschreiben, das Bern an die ihm angehörigen Knechte beider Lager erliess, erst vom 6. April datiert (Anshelm p. 294)! Auch die Besammlung der Gesandtschaft auf den 8. April nach Altorf war spät angesetzt. Die Nachricht Morones von französischen Ränken möchte auf den ersten Blick als eine Verwechslung mit der Sendung Röists erscheinen. Indessen ist sie dennoch aller Beachtung wert. Die Möglichkeit ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Erzbischof von Sens, wie bei der Sendung Röists, so auch jetzt wieder den Boten, der in das französische Lager reiste, zu bestimmen gewusst hatte, dass er den Weg über den grossen St. Bernhard einschlug. Diesmal wäre hiefür zwar nicht die persönliche Sicherheit des Boten, sondern die Länge des Weges und der daraus entstehende Zeitverlust massgebend gewesen. Der Weg von Luzern nach Novara über den Gotthard beträgt circa 215 Kilometer, der über den grossen St. Bernhard circa 380 Kilometer, d. h. 165 Kilometer mehr als jener. (Die Steigungen sind nicht gerechnet). Welchen Zeitaufwand bedeuten diese Zahlen? Einen ungefähren Anhaltspunkt gewinnen wir aus der Sendung Röists.

Röists Sendung war auf dem Tage vom 11. März beschlossen worden. Da das Geschäft ziemlich früh in dem reichhaltigen Abschied erscheint, darf man annehmen, dass es spätestens am 12. März Abends erledigt war, so dass der Läufer am 13. früh aufbrechen konnte. Sein Weg betrug circa 410 Kilometer (die

Strecke Zürich-Bern beträgt 30 Kilometer mehr als die Strecke Luzern-Bern); von Martigny auf die Passhöhe hatte er überdies 2000 Meter zu steigen. In Novara traf er nach der Übergabe der Stadt und vor der Abreise des Herzogs nach Mailand ein, d. h. am Abend des 22. oder im Laufe des 23. März. Seine Reise dauerte somit vermutlich 10 Tage. In der guten Jahreszeit wäre das entschieden ein unerhörter Zeitverbrauch für einen Läufer gewesen. Allein es war Frühjahr, d. h. die Zeit, da die Wege — und zwar nicht nur in den Bergen — am allerschlechtesten zu begehen sind; somit dürfte der erwähnte Zeitaufwand den Verhältnissen durchaus entsprochen haben.

Nehmen wir für die vorliegenden Sendungen ähnliche Leistungen an und lassen wir die in das französische Lager über den grossen St. Bernhard gehen, so erhalten wir einen Zeitaufwand von 9—10 Tagen für den Boten zu den französischen Schweizern und von 5—6 zu den mailändischen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass von den beiden Pässen an und für sich, der Gotthard mehr Zeit beanspruchte. Eine Botschaft, die am 1. April von Luzern abgieng, konnte also in Novara am 5. und 9. April eintreffen. Das scheinen noch die denkbar kürzesten Termine zu sein; denn das Schreiben, das die Freiburger Hauptleute vor Novara nach Hause sandten, und das circa 270 Kilometer zurückzulegen hatte, gieng am 10. April ab und traf erst in der Nacht vom 20. auf den 21. ein (Vgl. Beilage B I), und Moro bezeichnet noch am 6. April seine Schweizer als kampfesfreudig (Vgl. oben p. 141 Anm.).

So ist es sehr wol gedenkbar, dass — je nach dem Zustand der Wege — die schweizerischen Hauptleute im französischen Lager nicht nur am 8., als sie gegen Novara zogen, sondern noch am 9., als sie mit ihren Landsleuten unterhandelten, ohne Kenntnis des entscheidenden Beschlusses waren. Ja, es lässt sich vielleicht die Frage aufwerfen, ob ihnen die Nachricht nicht erst nach der Gefangennehmung Moros zugekommen sei (Vgl. hierüber Exkurs III).

Wie dem immer sei, die Bemerkung Morones eröffnet sofort einen höchst bedeutsamen Ausblick auf das Verhalten der Hauptleute im französischen Lager.

Als der Zeitpunkt, da die französischen Heerführer die Kunde erhielten, ergibt sich aus Morone der 4., aus Auton der 7. April. Eine sichere Entscheidung zwischen den beiden Daten würde eine genaue Kenntnis des französischen Nachrichtendienstes voraussetzen. Diese geht uns leider ab; indessen ist doch anzunehmen, dass zwischen dem Heer und der französischen Gesandtschaft in der Schweiz, keine berittene Post mit Pferdewechsel bestand; denn sonst wäre der französische Intendanturbeamte, der sich in Ivrea aufhielt, beim Empfang der Nachricht nicht selber aufs Pferd gestiegen und in höchster Eile nach Vercelli zum Cardinal und hierauf ins Heerlager verreist. Erfolgte die Übermittelung von Luzern nach Ivrea durch eine Fusspost, so ist das Datum des 4. April schlechterdings ausgeschlossen. Wir können also mit aller Wahrscheinlichkeit sagen: die Nachricht traf, wie der in militärischen Dingen sehr zuverlässige Auton berichtet, am 7. vor Novara ein; die Führer beschlossen hierauf die Schlacht, führten am 8. ihre nichts ahnenden Schweizer gegen deren Landsleute und liessen sie, wie zu vermuten, auch am 9., ja vielleicht bis zum 10. in der Unkenntnis; denn begreiflicherweise hatten sie das allergrösste Interesse daran, die Nachricht so geheim als möglich zu halten.

II. Der Traktat von Novara.

Über den sogenannten Traktat von Novara hat zum ersten Mal einlässlicher Kindt p. 8—36 gehandelt, ohne dass es ihm jedoch gelungen wäre, den Widerspruch der Quellen zu lösen.

Die Angaben über seinen Inhalt lauten nämlich sehr verschieden.

Schattenhalb berichtet E. A. 37k: «Das er us bevelch des herzogen von Meyland uss Novarra ryte zu den Franzosen in ir leger und dem herzogen erlangt het, das er und die sinen sicher abziehen sölten, und das er och die Franzosen darumb in Novarra zum herzogen bracht hette, das sy in beleitten söllten, als ouch beschechen wär, wo der Eydgnossen knechten houptlüt nit demnach den herzogen gegen den Franzosen verkauft und hingegeben und da dannen gefürt hetten». Dabei wies er besonders auf Zellweger und seine Genossen hin, «also dass sy die bericht und brieff machen lassen haben». Morone, p. 91, schreibt: «Fuerunt ea nocte (8/9 April) conditiones mutuo consensu firmatae et utriusque eorum (des Herzogs und Lignys) signis roboratae, quarum tenor non est mihi plene notus. Verumtamen illud inter cætera prospiciebatur, ut Ludovico libertas esset quocumque et ad quemcumque principem vellet confugiendi». Geoffrey Charles (Anzeiger p. 281) lässt Ludovico bei der Gefangennehmung sich auf den Vertrag mit Ligny berufen und als dessen Inhalt bezeichnen: «qu'estoyent XXV^{m} francs de rente pour luy et ses enfans que (d. h. lesquels) le roy lui devoit donner en France, et moyennant ce remettoyt omnia juria et omnes actiones qu'il avoit à la duché de Millan au roy». Ähnlich spricht sich Auton p. 255 aus. Nach ihm liess Ligny dem Herzog durch die beiden Edelleute sagen, «que, si voluntiers se vouloit rendre au roy et soubmectant à la raison, que de tout son pouvoir s'efforceroyt envers le

roy le faire en France si bien trecter que cause n'auroit de si douloir ». Die beidseitigen Ausdrücke « en France » entsprechen einander sichtlich, und der Einwand Haucks p. 72, dass Charles' Worte « en France » nicht die von Kindt ihnen beigelegte Bedeutung eines Aufenthaltes in Frankreich haben könnten, wird durch das gleichlautende Zeugnis Autons entkräftet.

Dass ein Vertrag zu Stande kam, bestätigt der Brief des La Tremouille ausdrücklich. Nach ihm teilte Ligny am Morgen (wir müssen hinzufügen: des 10. April) dem La Tremouille mit, dass sich Ludovico am Abend (d. h. am Abend zuvor) auf Grundlage eines Vertrages (soubz quelque traicté) ergeben habe. Den Inhalt muss die Zusicherung eines freien Geleites, wol in dem oben p. 151 angedeuteten Sinne, gebildet haben; denn La Tremouille fährt fort: toutes fois il avait rompu son saufconduit, car il s'enfouyait. Der Franzose wirft dem Moro also Vertragsbruch vor. Auch Molinet (Chroniques 1494—1506, in Buchon: chroniques nationales françaises, vol. 47, p. 112. Molinet starb 1507; sein Bericht hat also als der eines Zeitgenossen zu gelten) weiss davon und lässt dem Herzog sagen, « qu'il avoit baillié sa foy et faict serment au conte de Ligney comme son prisonnier et en avoit saulfconduict; mais, heisst es weiter, les François, qui tenoient le mouton par la laigne, luy respondirent, que son saulfconduict sa foy et son serment estoient rompus et cassez à cause de changement de son habit et qu'il rendoit pied fuytif ».

Ganz allgemein und ohne dass sich weitere Schlüsse auf den Inhalt ziehen liessen, wird schliesslich der Traktat in einer Forderung erwähnt, die Maximilian im Dezember 1500 an Ludwig XII. erhob und in der er verlangte, der König solle « dem hertzogen recompens thuen nach laut des tractats zu Novara » (Kindt p. 31).

Man sieht, die Gewährsmänner widersprechen sich oder geben zum mindesten unklare Auskunft, und Kindt wäre somit dem Anscheine nach berechtigt, ein « non liquet » zu erklären.

Die Sache wird sich indessen doch ganz anders stellen, sobald wir uns vergegenwärtigen, dass zweimal zwischen Ludovico und Ligny verhandelt wurde. Kindt hat das leider übersehen. Die Aussagen Schattenhalbs und der Bericht Autons lauten hierüber bestimmt genug. Das eine Mal unterhandelt ein Gesandter Ludovicos in der Nacht vom 8./9. April mit Ligny im französischen Lager, das andere Mal treffen französische Edelleute die Abrede am Abend des 9. April in der Stadt mit dem Herzoge. (Vgl. Auton p. 252 und 255; der am ersten Orte erwähnte Capitaine des Piètres beruht vielleicht auf einer Verwechslung Schattenhalbs mit Supersax, den Auton direkt oder indirekt aus den Erzählungen des Baillifs als einen der tätigsten Agenten des Sforza kennen gelernt haben mag). Dass es sich um zwei verschiedene Zeitpunkte handelt, ergibt sich auch aus solchen Berichten, die nur e i n e Verhandlung erwähnen.

Die Besprechungen, deren Morone gedenkt, müssen vom 8. auf den 9. stattgefunden haben; denn sie schlossen sich an die Weigerung der Schweizer, gegen ihre Landsleute zu kämpfen, und giengen der Abmachung zwischen den schweizerischen Hauptleuten und den französischen Führern voraus. Die Bestimmungen des Traktats oder wenigstens die Anerbietungen Lignys, so wie La Tremouille sie umschreibt, sind enge mit dem Abend des 9. April verbunden, La Tremouille befindet sich hierin in vollster Übereinstimmung mit Auton. Auch Molinet nennt ausdrücklich die Nacht vom 9. auf den 10. April: «Et toutefois le dit duc s'estoit rendu au conte de Ligney la nuict dont il wida le lendemain» (p. 111).

Wir müssen also zwei verschiedene Verhandlungen annehmen, die ihre Spuren in den verschiedenen, einander scheinbar widersprechenden Berichten zurückgelassen haben. In der Nacht vom 8./9. April handelt es sich um seinen Verzicht auf das Herzogtum gegen die Gewährung freien Abzugs schlechthin. Am Abend des 9. nur noch um einen Verzicht gegen freies Geleit nach Frankreich und freien Aufenthalt dortselbst.

Zwischen drin liegt der von Morone berichtete Streit zwischen Ligny und den übrigen französischen Führern, vornehmlich Trivulzio, die ja unmöglich der ersten Abrede beipflichten konnten und durften und die den Grafen von Ligny zwangen, seine Zugeständnisse in so unerhörter Weise zurückzunehmen. Wie mich dünkt, fügen sich dergestalt die Zeugnisse zur schönsten Einheit zusammen.

Jetzt gewinnt auch eine öfter citierte, Anfangs so befremdlich tönende Nachricht des Sanuto ihre richtige Bedeutung. Sanuto berichtet p. 220: «Chome à dì 9 di note a Novara li Borgognoni e Allmani andono in camera dil Signor Lodovico, qual era su la cathedra. Li dissono: Seti prexon dil re. Et lui rispose: Son contento». Die Züge decken sich auffallend mit dem aus den schweizerischen Akten sich ergebenden Stimmungsbild. Der Traktat vom Abend des 9. April bedeutete ja nichts anderes als die Gefangenschaft. Ludovico, der nichts besseres voraussieht, fügt sich gutwillig darein. Am Eggeli findet am Morgen des 10., dem Herzog «sei nit vast not», und Schattenhalb bemerkt, wie der venezianische Bericht: «Er ist zufrieden!»

Eine sehr bemerkenswerte Parallele zu dem Traktat von Novara bildet die Abmachung, die Moros Sohn, Massimiliano, im Herbst 1515 mit den Franzosen traf. Die Schlacht von Marignano hatte die Franzosen zu Herren des Herzogtums gemacht. Massimiliano gab, obwol er sich im festen Kastell von Mailand noch lange gegen die Belagerer hätte halten können, seine Sache verloren und schloss mit Franz I. einen Vertrag, wonach er alle seine Ansprüche auf Mailand aufgab gegen eine tägliche, in Frankreich zu verzehrende Rente von 100 Talern.

Mit Recht ist mehrfach schon die Frage aufgeworfen worden, wie Ligny dazu gelangt sei, so einseitig vorzugehen. Daran knüpft sich von selbst die andere Frage, wer das französische Oberkommando geführt habe. Allem Anschein nach verhält es sich hiemit folgendermassen:

Im Herbst 1499 war Trivulzio als Statthalter eingesetzt worden; da er aber mehr als ein Parteihaupt der mailändischen Guelfen, denn als französischer Gouverneur regierte, sandte Ludwig XII. im Frühjahr 1500 einen französischen Staatsmann, den Kardinal Georg von Amboise, Erzbischof von Rouen, als Vizekönig über die Alpen. Während der erzählten Ereignisse hielt sich Amboise im nahegelegenen Vercelli auf.

Unter den Führern des Heeres treten uns drei bedeutsamer entgegen: Trivulzio, La Tremouille und Ligny, dessen Einfluss und Macht hauptsächlich seiner Verwandtschaft mit dem Könige entsprungen zu sein scheint. In den Diarien des Sanuto steht aus naheliegenden Gründen der Italiener Trivulzio im Vordergrund. Indessen kann das für uns doch nicht massgebend sein; selbst auf den Umstand, dass Trivulzio in seinem Schreiben an die Signorie in Venedig sich den Hauptanteil an der Gefangennehmung beimisst, dürfen wir nicht zu viel Gewicht legen. Nach Morone hätten wir Trivulzio und Ligny als gemeinsame Oberbefehlshaber anzusehen. Dem widerspricht der Umstand, dass der offizielle Bericht an den König von La Tremouille verfasst ist. So gut Morone sonst Bescheid weiss, so darf man sich hierin doch nicht zu sehr auf ihn stützen. Sein ganzer Bericht hat Moro zum Mittelpunkt; um dessen Gestalt gruppiert sich alles. Die persönlichen Verhältnisse im französischen Lager interessierten ihn augenscheinlich nur wenig. Deshalb konnte es ihm begegnen, dass er, trotz seiner nahen Beziehungen zum Kardinal (vgl. hierüber seinen für seine ganze Stellung höchst bemerkenswerten Brief vom 17. April, p. 84 ff) diesen als im Lager anwesend bezeichnet, während er in Vercelli weilte. Man möchte nun vielleicht annehmen, La Tremouille sei der Oberbefehlshaber gewesen. Allein Auton, der gerade in militärischen Dingen gut unterrichtet ist und eine besondere Vorliebe für La Tremouille zeigt, hätte das sicherlich mitgeteilt. Er erwähnt jedoch nirgends einen ausschliesslichen Führer. Beim Anmarsch des französischen Heeres war jedem der drei ein

Heerhaufen zugeteilt. Aber wichtige Entscheidungen, wie z. B. die Abrede mit den Schweizern, werden an keinen der drei Namen geknüpft. Auton spricht nur von «les lieutenants du roi» (z. B. p. 253/254) oder allgemein von «les Français». Ein eigentliches Oberkommando bestand augenscheinlich nicht. Man mochte es Trivulzio nicht geben und wollte ihn doch keinem andern unterordnen. Man setzte also drei gleichgeordnete Führer über das Heer, die durch gemeinsame Beratung den Feldzug zu führen hatten. Trat Uneinigkeit oder Zwist zwischen ihnen ein (von einem kleinen berichtet Auton, p. 247), so war ja der Vizekönig zur Entscheidung da; denn ihm hatten schliesslich alle drei zu gehorchen.

Das Vorgehen Lignys aber wird nach dem Gesagten durchaus erklärlich sein; ebenso sehr freilich auch, dass sich die andern durch eine einseitige Verabredung nicht gebunden erachten wollten.

III. Die Auslieferung des Herzogs.

Die oben gegebene Darstellung vertritt eine Auffassung, die, soweit ich sehe, in der umfangreichen Literatur bis jetzt noch nie geäussert worden ist.

Über die Vorgänge bis zu dem Augenblick, da Am Eggeli die Abmachung mit Hans Müller traf und der Herzog aus den mailändischen Reihen weggeführt wurde, verbreiten die Verhörakten volles Licht. Die Auslieferung an die französischen Schweizer wird bestätigt durch die Äusserung Scherers, man habe gesagt, der dritte sei einer « vom Baillif » gewesen. Kupfer, und nach ihm Zumer, gibt den Namen: Andres Klus. Es wäre somit anzunehmen, dass Klus den französischen Truppen angehört habe. Jedenfalls darf der Umstand, dass Kupfer ihn kannte, nicht als Beweis dagegen aufgeführt werden. Hauptleute, Doppelsöldner und Reisläufer bildeten zusammen gewissermassen eine grosse Gemeinschaft, in der das Gemeinsame des Erwerbes und der Lebensart das Trennende der Zugehörigkeit zu verschiedenen Heeren überwog. Es lassen sich also persönliche Bekanntschaften herüber und hinüber sehr wol erklären.

Leider sind nun aber, wie ich gerne zugebe, die Nachrichten über das Verbleiben des Herzogs bis zur Mitteilung Turmanns an den Baillif nicht ebenso vollständig. Keine Quelle gibt an, dass Moro in den französischen Reihen gestanden habe, als er entdeckt wurde. Wir haben nur die Bestätigung dafür, dass Moro, nachdem er zur Ordnung hinaus und zu den Franzosen geführt worden war, von diesen, d. h. von den französischen Schweizern, nicht erkannt worden sei (Zimmermann), und dass der Baillif bei seinen Schweizern stand, als Turmann zu ihm trat.

Dem mag man allerdings folgendes gegenüberhalten:

Derselbe Zimmermann sagt aus, dass der Herzog hernach wieder in ihre, der mailändischen Schweizer, Ordnung gekommen und dort verblieben sei, bis man ihn nach einer Stunde neuerdings hervorgezogen und hinweggeführt habe. Sodann bezeichnet Anshelm (p. 299) den Turmann ausdrücklich als einen der Trabanten des Herzogs. Und schliesslich bieten die nichtschweizerischen Quellen nicht nur keine Bestätigung der oben gegebenen Darstellung, sondern sagen, wie Trivulzio, Charles, Prato und Grumello, entweder deutlich das Gegenteil aus, oder sie nehmen, wie Morone und Auton, das Gegenteil stillschweigend als selbstverständlich an.

Sehen wir zu, was sich hierauf erwidern lässt.

Am wichtigsten sind natürlich die Aussagen solcher, die die Vorgänge miterlebt hatten. In diesem Falle befinden sich Trivulzio und Grumello. Grumello nennt sich einen Augenzeugen; allein seine Schilderung ist nach anderer Seite hin so unhaltbar, dass es mit seiner Glaubwürdigkeit sehr bedenklich steht. Ob Trivulzios Bericht ganz wörtlich zu nehmen sei, erscheint fraglich. Er schreibt z. B., dass Moro auf einem magern Pferde gesessen habe, als er ergriffen wurde, — was doch einfach nicht zu glauben ist und den andern Berichten direkt widerspricht. Sein Brief ist ein kurzer, knapper Bericht, wol unter dem unmittelbaren Eindruck der Vorgänge entstanden, der, wie begreiflich, vornehmlich die eigenen Massnahmen bespricht. Da war es für den Verfasser einfacher und kürzer, Moro dort in Gefangenschaft geraten zu lassen, wo er den grössten Teil jener bangen Stunden zugebracht hatte.

Die Angaben der übrigen fremden Darsteller, die nicht direkt beteiligt waren — Auton nahm am Feldzuge von 1500 nicht Teil —, kann ich schon deshalb nicht als zwingend erachten, weil sie in einem wesentlichen Stück unvollständig sind. Kein einziger berichtet die Tatsache, dass Moro unter den französischen Schweizern versteckt worden sei, und doch steht sie fest. Ihre Aussagen dürften nur dann absolut massgebend

sein, wenn sie jene Überlieferung Moros, sowie seine Rückkehr in die Reihen der mailändischen Schweizer erwähnen würden.

Dass Anshelm den Turmann einen Trabanten des Herzogs nennt, hat meiner Meinung nach ebenfalls nicht viel zu sagen. Brennwald, der die zürcherische Quelle, die hier beiden gemeinsam zu Grunde liegt, reiner vertritt, weiss nichts davon.

Am meisten fällt Zimmermanns Aussage gegen meine Darstellung ins Gewicht. Ein Hin- und Herschieben, wie es nach ihm anzunehmen wäre, erscheint mir jedoch höchst unwahrscheinlich. Abgesehen davon, dass keiner der beteiligten mailändischen Hauptleute etwas darüber aussagt — und doch hätten sie es wissen müssen — hätte ein Zurückführen in die mailändischen Reihen jeglicher Vorsicht, die zu beobachten Am Eggeli, Tapfervogt und Genossen Veranlassung genug hatten, widersprochen. Die Hauptgefahr bestand doch sicherlich darin, dass der Herzog, indem er, nur von wenigen begleitet, über die Ebene dahinschritt, von den herumschwärmenden Franzosen erkannt wurde; denn er war von stattlicher, hervorragender Gestalt. Die Gefahr, dass sein Versteck in den Reihen der französischen Schweizer verraten wurde, war entschieden die kleinere. Die nähern Umstände der Gefangennehmung wurden, wie leicht begreiflich, in der allgemeinen Aufregung den Knechten nicht bekannt. Nach der Tat kamen die einzelnen Scharen sofort auseinander. Die Vorgänge genau festzustellen, war um so weniger möglich, da die Mithandelnden sich auf die beiden Parteien verteilten. Die Vermutung, dass Moro bei den mailändischen Schweizern entdeckt worden sei, lag zu nahe, wie ja auch die Untersuchung, nach den Akten zu schliessen, soweit sie erhalten geblieben sind, sich mehr mit ihnen, als mit den Reisläufern auf französischer Seite beschäftigte. So scheint mir ein Irrtum Zimmermanns leicht erklärlich. Hingegen möchte ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitteilung an den Baillif bei der Ordnung der französischen Schweizer erfolgte. Rordorf und Schmid sind mit voller Sicherheit als ihr zugehörig zu bezeichnen.

Wir haben somit folgendes Entweder-Oder für die Erklärung des Herganges: Moro wurde entweder aus der französischen in die mailändische Ordnung wieder zurückgeführt und von einem seiner Söldner verraten, der hinüber zu den französischen Scharen gieng, den Baillif bei dessen Leuten aufsuchte und ihm die Anzeige machte, oder er verblieb in dem von den französischen Hauptleuten ihm angewiesenen Versteck und wurde verraten durch einen französischen Schweizer, der mit dem in der Nähe stehenden Baillif den schmählichen Handel abschloss.

Meiner Überzeugung nach kann es sich nur um die zweite Annahme handeln.

Übrigens sind noch zwei weitere Umstände nicht ausser Acht zu lassen. Die Anzeige wurde von einem Urner gemacht; die Urner waren aber all' die Jahre hindurch bis zu den allerletzten Wochen, da sie sich eines andern besannen, die standhaftesten Freunde Frankreichs gewesen. Sodann hielt Turmann mit Recht den Boden der Heimat für zu heiss, um auf ihn zurückzukehren. Nach zwei Jahren wagte er es dennoch, weil er die Geschichte eingeschlafen glaubte. Handelte es sich bei seiner Tat um den Verrat seines Dienstherrn, dem er Treue geschworen hatte, so bedeutete seine Rückkehr einen einfachen Selbstmord; denn über sein Schicksal konnte er unmöglich im Zweifel sein. Anders verhielt es sich, wenn er als französischer Söldner einen fremden Fürsten der Gefangenschaft ausgeliefert hätte. Dieses Vorgehen konnte er eher als vergessen annehmen.

Ein bemerkenswertes Streiflicht wirft auch der Bericht, den die Freiburger Hauptleute am 10. April nach Hause sandten (Beilage B I), auf diese Vorgänge. Der Brief erwähnt die Entdeckung Moros in den Reihen seiner Schweizer und fügt hierauf bei, dass der Herzog zu Handen gemeiner Eidgenossen («unser, der E.») gefangen und von den französischen Schweizern den Franzosen ausgeliefert worden sei. Damit ist deutlich ausgesprochen, dass der Herzog durch verschiedene Hände gieng,

von den mailändischen Schweizern zu den französischen Schweizern und erst von diesen zu den Franzosen.

Diese Notiz bleibt höchst beachtenswert, auch wenn wir die andere über den Ort der Entdeckung ablehnen müssen. Sie findet zudem ihre Ergänzung in einer Bemerkung Brennwalds. Dieser berichtet. dass der Baillif den Herzog nach Frankreich geschickt habe, und fährt dann fort (p. 589): « wiewohl ihn etlich hauptlüt gefordret hattent, so redtent sie doch dem Bälli nit darin und liessent ihn hinführen ». Die Hauptleute — und zwar dürfen wir hier nur an die französischen denken — hätten danach also Anfangs Vorstellungen erhoben, sich dann aber beschwichtigen lassen. Der Inhalt solcher Vorstellungen konnte nur der sein, dass der Herzog der Eidgenossen Gefangener sei, und die Berechtigung dazu konnten sie sicherlich nur aus der Abrede mit den mailändischen Hauptleuten herleiten, sowie daraus, dass der Herzog ihnen von ihren Landsleuten im gegnerischen Lager schon ausgeliefert gewesen war, als die Franzosen ihn ergriffen.

Den Schweizern wurde hierauf nach dem Schreiben der Freiburger Hauptleute der Herzog als « gemeine Beute zugesagt ». Es ist nicht klar, was darunter zu verstehen sei. Vielleicht wird man annehmen, dass die Franzosen den Schweizern für die Überlassung des Herzogs ein Beutegeld entrichteten. Das wäre dann der ausserordentliche Monatssold gewesen, von dem Anshelm berichtet (p. 299), und zugleich einer der drei Monatssolde, die nach Brennwald (p. 590) den Knechten nach kaum vierwöchentlichem Feldzuge zufielen. Damit würde sich auch die Angabe Pratos (p. 247) von den 30,000 Dukaten erklären, die den Schweizern als Sündenlohn ausbezahlt worden seien. 30,000 Dukaten (= 24,000 fl. Rh.) mochten, wenn auch nicht ganz, so doch grösstenteils bei einer Soldzahlung draufgehen.

Indessen lässt das zweite Schreiben der Freiburger Hauptleute diese Zahlung in anderm Lichte erscheinen. Ihm müssen wir noch einige letzte Worte widmen.

Am 13. April entstand nach diesem Schreiben unter den Knechten, unter denen sich, wie wir nochmals bemerken wollen, mit Ausnahme der Freiburger keine von den Orten bewilligten Kontingente befanden, eine nicht ungefährliche Meuterei. Die Knechte verlangten einen zweiten, gewöhnlichen Monatssold und zudem einen dritten, ausserordentlichen für die Gefangennahme Moros. Wie kamen sie dazu, solchen Anspruch zu erheben?

Fast wird man veranlasst, die Meuterei mit dem endlichen Eintreffen des Tagsatzungsbeschlusses in Verbindung zu bringen. War dieser ihnen unmittelbar nach der Auslieferung bekannt geworden? War ihnen zum Bewusstsein gelangt, dass sie von den Franzosen missbraucht worden waren? Kam ihnen der Gedanke, dass Moro eigentlich ihnen gehört hätte? und rotteten sie sich nun zusammen, um von den Franzosen eine Gegenleistung zu erpressen?

Eine Antwort auf diese Fragen zu geben, ist unmöglich. Soviel aber ist sicher, dass die Franzosen, indem sie sich, wie die Aussagen Brennwalds, Anshelms und Pratos beweisen, herbeiliessen, den Forderungen zu entsprechen, nicht unter dem Antriebe einer ihnen auch sonst ganz unbekannten nachträglichen Freigebigkeit für die geleisteten Polizeidienste ihrer Schweizer handelten, sondern dass sie sehr gewichtige Gründe haben mochten, sich dem Verlangen nicht zu entziehen.

Allerdings scheint Frankreich es auch in diesem Falle mit der Ausrichtung nicht genau genommen zu haben. Noch im September 1502 hatte die Tagsatzung sich mit Soldansprüchen, die auf die Auslieferung Moros zurückgiengen, zu befassen (E. A. 102 l.).

BEILAGEN.

A. Schweizerische Zeugenverhöre.

(Staatsarchiv Zürich, Akten Mailand, vermutlich gleichzeitige Copien).

I.

Hanns Röist loifer seit, er sig ab dem tag, als der Eidgnossen rät in der fasten hie [zu] Zürich gewesen sigen, von herren statschriber gefertigt in dz lampartisch läger mit zwey briefen, namlich mit eim brief, der stünd gemeinen hoptlüten us der Eidgnosschaft, der ander brief were offen und stünde gemeinen knechten. Und gebe der bischof von Sans im den lon; der befälhe och im, er sölte nit durch Lamparten in ziehen, sonder über Sant Bernhartz bärg in dz frantzösisch läger; die wurdint in dann hinüber beleiten; dann es were zuo besorgen, sölt er durch Lamparten in ziehen, er wurde mit den briefen nider geworfen, und wurdint dadurch die brief verschlagen. Also sig er mit den briefen von erst komen in dz frantzösisch her. Do habint die Franzosen in mit eim trum̄etter lasen bleiten zum lampartischen her gen Nawärra. Also do er für die statt kem, weren Kläwe Widerker und etlich ander hoptlüt eben uf der fütry gsin, dz er sy danocht vor der statt am graben funde. Also neme Widerker in by der hand, fuorte in in die stat in sin herberg. Do rette er, genanter Röist, zum Widerker, er sölt als wol tun und im gmein hoptlüt sam̄len; dann er brächte einen brief, der stünd an gmein hoptlüt us der Eidgnosschaft, den welte er inen überantwurten; so hette er dann einen brief, der wäre offen, der stünd an gmein knecht. Also fragten Widerker und ander in, wz es wäre. Do antwurte er inen, er könd nit läsen und wisde nit, wz in den briefen stünde; sy wurdint aber des wol bericht durch gemeiner knechten brief, der wäre offen. Also

glich, ungefarlich bi einer stund, wurdint die hoptlüt in des Galiatzen hus versamelt. Da wurde er, genañter Röist, och hin erfordert. Do gebe er den selben brief, der den hoptlüten stünde, Kläwin Widerker in bysin des Galiatzen und gemeiner hoptlüten versamlung in eim sal, stünde damit von inen us. Demnach keme Kläwe Widerker zuo im hinus und erforderte an in, er sölte im der knechten brief och gen. Und als er dem selben Kläwe für ander vertruwte in ansehung sins vatern, gebe er im den selben brief och; den trüge Kläwe hinin in den sal. Darnach redten die hoptlüt zu im, er were vier tagen zu früy komen; sy weren wol gemustert, aber inen were noch nit bezalung beschehen; der herr wolt erst enwäg und dz geld bringen; und er sölt als wol tuon und noch vier tag by inen verziehen, dann Galiatz welt heruss und recht pieten uf die Eidgnossen, und si hetten allweg ghört, wer recht uf die Eidgnossen putt, dz sy dem zu recht hulfind. Also fuorte Kläwe Widerker in wider an sin herberg, were da bi im über nacht. Morndis am morgen keme Kläwy Widerker zu im in den sal und rette: woluf Röist, du musst enweg; der herr wil dir xx gulden schenken von minen herren von Zürich wegen zuo einer erung, und du bist damit gefertget. Uf dz er, genanter Röist, in bäte, er sölt in doch noch die vier tag da lon, wie die hoptlüt mit im grett hetten. Do redte Kläwe: woluf, woluf, du muost enweg, und seite im dabi zuo, er welte den brief, der an gmein knechten stünd, inen antwurten. Also geben Kläwe Widerker, Hensly Widerker, Ludy Graf und der Wis von Urdorf im dz gleit, bis dz sy zum trum̄eter kemen, der fuort in do gegem frantzö[s]ischen läger. Also do er in dz frantzösisch leger kam und etlich tag da were, verneme er, dz der brief den knechten noch nit worden were. Uf dz begärte er an den Tribultschen, dz er im einen trumeter zuo gebe, der in wider fuorte in dz lampartisch leger, so welt er luogen, dz der brief den knechten wurde. Also welte Tribultsch dz thon han. Do aber die Frantzosen des innen wurdint, welten sy dz nit. In dem wurde der zug genom̄en für Näwerra; und do die Frantzosen für Nawerra kemen, gienge er, genañter Röist, in die stat, fragte dem Widerker nach und seite daby, er welt fragen, war er den brief thon hett. Do schnallte am̄an Zellweger von Appenzell in tratzlich an und redte, er sölt sich ushin machen und . . . . . .[1]) wz es in angienge, war sy mit den briefen kemen.

---

[1]) Hier stehen zwei unleserliche Worte: «Nun rösch» oder dergl.

II.

Nachgan wer den hertzogen verratten haben sölle.

Heinrich Ran seit: als man dz kloster vor Naweren welte innemen, da hab im Zensins sidhar[1]) geseit, dz er ir ordnung vor der statt ouch machte, und er demnach Clewin Widerker und dem Büntzli von Büllach befele, dz sy die ordnung machtint. So welte er luogen, ob die tütschen knecht ouch kemen. Do er die in der ordnung ziehen sehe, da ritte er wider hindersich und welte inen dz sagen; da weren sy hinweg. In hab ouch der Stigeli gefragt, ob Clewy Widerker by inen were, sy wüsten nit, ob er gefangen, ald wohin er komen were. So hab er wol im her gehört, das der Turman von Uri den hertzogon verraten haben sölle.

Felix Rordorf seit: er hab vom Pälli gehört, das die hoptlüt, so uf der widerparthy weren, im den hertzogen und suss vier herren in der bericht nach liesen; und habe man im her nüt anders gewüsd, dan dz der hertzog am abent gefangen sy worden.

Klein Heinrich Schmid seit: er hab von Felixen Rordorf gehört, das er redte, er sy bim Bälly gestanden, da einer zuo im komen sy und an Pälli begert hab, was er im geben, so welle er im den hertzogen zeigen; also bute im der Bälli hundert kronen; da redte der selb, er sölte im gen ij^c kronen, die im der Belli glich gebe und daruf redte, hette er im ij^m anghöischt, so welte er im die geben haben; Felix nampte ouch denselben, des namen er aber vergessen hab.

Uoli Aman, genant Tapferfogt, seit wie der Switzer Hans und des mer: dz Ludwig Welter ouch mit dem Widerker von inen gritten sig. So syge ouch Hans Ammegeli der hoptlüten einer gsin, so die ersten richtung gemacht hand. Und als der Switzer Hans seit, es habint den hertzogen zwen Frantzosen im sal, seit er, iro werent fier desglich. So habe er den hertzogen in die ordnung gefürt und understanden in davon zuobringen, verhielte inn ouch so lang, bis man sy durch ein gassen gan liese, dz man all weltsch kennen mocht; denocht behuob er in bis uf dz letst, dz er sines lebens och nit mer sicher were; dan als Schatenhalb gefangen wurd, do seit er den Frantzosen, er, genanter Aman hette den hertzogen. Also suochte man nun in; aber er verwandelte sich ouch in der ordnung, dz sy in nit konden kennen. Der Röist, loifer, hab

---

[1]) Wol verschrieben für: Wabrer. (Vgl. p. 185).

ouch zwen brief bracht, stünde einer gemeinen knechten, der ander gmeinen hoptlüten. Da lasen sy den brief, der den hoptlüten stuond; der seite, dz sy all heim ziehen sölten. Da ward dz mer undern hoptlüten, das si den brief, so den knechten stünde, ein tag zwen oder dry verhalten weltind, us der ursach, sy hetten noch etlich tag ze dienen, so wurde inen selb manot sold ouch; und sy[e] ouch also den knechten der brief verhalten worden.

Jacob Wisgerwer seit: Röist löifer hab im gseit, dz er brief bring, dz sy all heim müsind; doch so seite er im nit luters, dann [dz] er redte, man wurde den brief wol hören, er hette die brief dem Widerkeren gen. Also seite er sölichs Hans Cuonraten von Rümlang, sim hoptman; der redte, es were kein brief kan und es were nit war. Sye ouch inen der selb brief verhalten worden. An der mitwuchen, als sy die ordnung machtind, da ritte Clewy Widerker von inen ussem feld; und sehe in demnäch niemer mer. Der selb Klewy hab ouch all manot xxv gulden gehept zuo sinem sold, um das er die ordnung machte, wenn es not täte.

Hensi Meyer seit: er hab wol hören sagen, dz der Turman von Uri den hertzogen verraten haben sölle. Es sye inen aber ein brief worden, das man zuo beiden teilen stil ston und kein teil den andern überziehen sölte, des si sich irs teils gehalten habind; aber sy wurdint nit destminder von der widerparthy nit destminder überzogen, dz si sich me dann einmal in der ordnung enthieltind; wurde ein scharmutz verbracht, und doch zuo letst nütz trus, dz sy wider in die statt muosten, dann die welt[1]) ungehorsam und nit in die ordnung welten. Desglich, dz etlich hoptlüt von inen usem feld geritten weren, namlich Ludwig Welter, Clewi Widerker und Büntzli. Uf sölichs, als geredt wurd, der Röist hette etlich brief bracht, die seitend, dz sy all heim zühen söltind, da fragte er den Tapferfogt und den Stigeli, ob der Röist sölich brief bracht hab. Da geben sy im ze antwurt, sy wüsdent nüt darvon zesagen. Der Zentzsins Wäbrer, Hanns Ammegeli, am̄an Zelweger und Cristen Pfister von Appenzell, die habint die letsten und ersten bricht gemacht. Silbergschirs; und das zwen Frantzosen den hertzogen im sal hettind; desglich, wie sy den hertzogen vermachtind und in understündint darvon ze bringen, deren stucken halb seit er och wie Switzer Hanns, doch dz er nit darbi gewesen sy, als si in uss der statt fuortind.

Rüdi Wili, genan̄t Spengler, seit: er sig Clewi Widerkers fenrich gsin; und an der mitwuch zugind sy uss der statt, machtind da ein ordnung in meinung, mit der ordnung hinweg ze ziehen. Also wurde

---

[1]) Welschen.

da durch den hertzogen gebetten, dz sy wider in die statt zugint. Da sye sin hoptman von im ussem feld geritten und im davon gar nütz geseit, hab in ouch niemer me gesehen, und doch gebe er im sin spiess. Als Röist, löifer, etwas briefen brechte und dz den knechten für kem, da fragte man den Klewi, wie es stünde. Da gebe er inen ze antwurt, es stünde wol, min herren hetten inen geschriben, sy sölten nun frölich sin, sy hetten ein gnedigen herren, dem sölten sy erlichen dienen. Aber der brief sye inen verhalten worden; dann wo den knechten der brief erscheint worden, so weren sy abzogen, dann sy weren all rich. Der selb sin hoptman hab ouch all manot von der ordnung zemachen empfangen xxv guldin, und uf der hindersten zalung hab er nit über lx knecht under im gehan; und aber der ersten mustrung hab er für fiertzg und ij^c man gelt empfangen, wurde aber do zuo Chur am ersten nit gemustert (*, und sy[e] also für und für uf den selben rodel bezalt worden; er hab aber nie die zal lüte gehept *). Doch so sye er einest enthalb Klefen gemustert; er hab ouch einest uf viii knecht sold empfangen; die höischent im jetz den sold.

Jos Wirt von Stein seit nütz dann, inn dunck dem hertzogen sy fast ungütlich geschehen.

Rüdi Walder von Stefan: er wüss nit davon zesagen, dann dz etlich hoptlüt von inen ussem feld geritten sigen, namlich Ruodi Taller von Appenzell, Clewy Widerker und ander ouch. Der bricht halb seit er wie ander.

Jacob Leman seit: wer den hertzogen verraten hab, dz wisse er nit, aber die gmein red were im läger, Tuorman von Ury hett cc kronen gnom̄en und den hertzogen zeigt. Wele hoptlüt dann die richtung gmacht haben, dz wisse er nit; wol wisse er, dz Kläwe Widerker an mitwoch von inen geritten were. So hab er wol gesehen, dz Röist brief brächte und Widerker mit dem Röisten in des obristen lütiners hus gienge; war sy mit den briefen kemen, wisse er nit, er hab och die brief nit hören lesen; wol hörte er, dz Kläwe redte, sy welten noch dry tag beiten, bis sy bezalt wurdint. Kläwe Widerker hab och sinen rodel gemustert, aber uf wie vil knecht, dz wisse er nit, dann er hab sich niemans ding nütz angenom̄en; doch hab er ein mal ghört, dz er by c gulden für an einer mustry gehept sölt han. So wurde er ein mal gemustret, und do der rodel neywa fer glesen wurde, zerschranzte Klewy den do; also schickte Galiatz nach im und liesse in wider inschriben und bezelen. Er seite och im, der hertzog gunde im des; dann hett er im des nit gonnen, so were im des nit gestattet. Er seit och, er wisse von keim brief nütz, den Kläwy zerschrenzt hab, denn ein brief, wurde im geschickt von siner

(*—*) ist durchgestrichen.

frowen, die het im geschriben von der jungfrowen zum Schneggen wegen; den selben zerschranzte Kläwe.

Steffen Biegger seit: wz Kläwin Widerker zuo Chur sig worden, dz hab er mit des herren willen; und sig war, Kläwe keme zu Chur an in und bete im zuo helfen, dz im der her etwz vorteils täte, so wolt er hinin zühen. Do fragte er in, wz vortels er han welt; also sagte Klewe anderst nütz, dann dz er in uf den rodel bezalte; dz erlangte [er]. Also zuge er hinin gegen Klefen. Da wurde im die erst bezalung; und als ir etlich dz gelt da empfiengen, zugind sy wider hinus. Darnach, enet Bafy, were die ander mustry; musterten der swartz Galiatz und er in und bezalten in uf den rodel. Darnach zuo Nafera lies im der herr nach, dz er in uf den rodel bezalte. Wie es im aber gieng darnach, dz wisse er nit, dann er keme harus; aber der hertzog hab im des als gonnen, dann er were im lieb.

III.

Bernhart Scherer von Winterthur seit: als sy abzugen, kemen iro dry Tütscher zuo inen, die den hertzogen erfordrotind, und wiss aber nit, wer die dry weren, anderst, dann dz man rette, der ein were vom Belly, die andern von uns; und als der hertzog inen verseit wurde, redten sy: sumer gotz wunden, sy welten in han. Also rette einer, der hinder im in der ordnung stünde, den er och nit bekenn, er stünde da. Also nemen die selben dry den hertzogen, und under denselben redte einer: herr, erschricken nit, ir sind nit des küngs gefangen, ir sind der Eidgnossen gefangner, des hand ir doch allweg begärt. Also uf dz bäte der hertzog sy, dz sy im dz best täten und in nit liesen zu des küngs handen; fuortind in damit enwäg. Darnach über zwo stunden kemen aber iro etlich, die den hertzogen erfordrotind; do retten Kupfer, er und ander, sy hetten den hertzogen vor zwey stunden enwäg, und wie sys noch kyten[1]) mit dem hertzogen; und hett man dem Kupfer, im und andern gefolget, so hetten sy den hertzogen nit also lasen enweg füren. Darnach über ein stund, als sy by dry stunden in der ordnung hielten, hiesse man sy enweg ziehen.

Witer seit er, dz Ludwig Wälter, Widerker und ander hoptlüt von inen us dem veld geritten sigen.

---

[1]) Wol: «ghyten», «gheiten», d. h. «wie sie die Sache mit dem Herzog noch zu Grunde richten würden».

Cuonrat Zumer von Wülflingen d[icit]: er sig och by dem Kupfer und Bernharten Scherer und andern nechst dem hertzogen gstanden; und stünde der hertzog im driten glid. Und als sy also in der ordnung stunden, redte Kupfer zu inen: luog, sum̄er botz seich, der hertzog ist gfangen. Also luogte er och, sähe er, dz iro dry in hetten; die selben dry bekante er nit, anderst dann dz Kupfer redte: der ein heisd Tapfervogt, der ander Hanns am Meggely, der dritt Andres Klus; die selben dry fuortind och den hertzogen von der ordnung an eim graben hinus. Darnach, über ein wil, kemen Belle und ander, die den hertzogen och fordrotind. Do redte Kupfer: herr Belle, sy hand den hertzogen langest enweg; und als Belle dz nit globen wolt, rette Kupfer: sum̄er botz seich, der Tapfervogt, Hans am Meggely und Kluser hand im enweg. Die fragen, war sy in ton haben; und er welt sich darumb gefangen lon leggen, dz sy in enweg hettind.

Rüdy Huber von Wülflingen seit wie Cuonrat Zumer.

Hanns Zimbermañ seit, er sig Körnlis fenrich gsin; und als sy mit der ordnung abziehen welten, stünde der hertzog by sim fenly. Do keme einer, den er nit bekante, anderst dann dz die xellen redten, es were Hans am Meggely; der redte: ir xellen, ir muossen den hertzogen ushar gen, oder wir sind all erstochen. Also nach vil worten fuorten in der selb am Meggely und der Tapfer vogt, anders er nit wiss, hinus us der ordnung zun Frantzosen; und als dem hertzogen dz har uf bunden und er in tütsche kleider bekleit wäre, bekanten die Francosen in nit und meinten nit, dz es der hertzog wäre. Damit keme der hertzog wider in ir ordnung und blibe bi einer stund darin. Darnach wurde er erst aber ushin genom̄en und enweg gfuort. Witer seit er, dz Körnly, sin hoptman, an in und ander bracht hab, Kläwe Widerker begerte, dz er im x knecht lihe an sin mustry, er welt hüt mustren; wenn er dann morn mustren welt, so welt er im och sovil lihen. Also riete er, genañter Zimerman, er welt nütz damit zu schaffen han und welt dz nütz tuon.

IV.

Hanns Stollisen seit, das an der mitwoch vor dem, e der hertzog gfangen wurde, von inen geritten sigen der Wälter, Klaus Widerker, Büntzly von Bülach und einer von Chur; aber wer den hertzogen verraten hab, wisse er nit.

Jacob Bruchly, genañt Kupfer, von Winterthur, seit: an der mitwuch zugen sy herus für Nawera und wusden nit anders, dann sy

musden mit den finden schlahen; und machten ir ordnung. Also hiessind etlich ir hoptlüt sy wider in die stat zühen, und zugind och hinin. Do ritten von inen etlich hoptlüt, nam̄lich Jerg von Bäterling, der Wälter, Kläwe Widerker, Büntzli und ander.

Darnach am fritag zugint sy harus und heten den hertzogen in ir ordnung, und namlich gienge der hertzog im driten glid. Da keme Hans am Meggely und rette: Kupfer, gib den hertzogen harfür us der ordnung; daruf er im antwurte, er welt in nütz fürher gen, er wolt nütz damit zu schaffen han. Uf dz Meggeli aber redte, es müsde sin. Also neme der Tapfer vogt in bym rechten arm und Andres Klus von Sant Gallen bym linggen arm, und fuortind in hinus us der ordnung. Aber wem sy den hertzogen geben zu handen, wisst er nit; wol redten sy, er were gemeiner eidgnossen gfangner.

Rüdy Huober von Wülflingen, Bernhart Scherer von Winterthur, Cunrat Zumer von Wülflingen, Steffan von Wülflingen, Rüdi Flacher von Wülflingen sond dz och gsehen han, dz die den hertzogen us der ordnung gfürt hand.

V.

Im Abdruck der Aussage Am Eggelis in den E. A. befinden sich einige Fehler, die, da sie dem Original gegenüber die Schattierungen ein klein wenig verändern, in Nachstehendem berichtigt werden:

p. 50 Z. 7 v. u. lies: tor, statt: ter;
p. 51 Z. 11 v. o. lies: hangety, statt: gangety;
p. 51 Z. 20 v. u. lies: wären ungeschickter sach, statt: wäre ungeschickt sach;
Z. 15 v. u. lies: wäre, statt: war;
Z. 2 v. u. lies: ich weiss nit, statt: er wiss nit;
Z. 2 v. u. lies: er ist villicht etwa mit, statt: er ist vilicht mit;
Z. 1 v. u. lies: uff das kam einer her, statt: uff das kam eim her;
p. 52 Z. 3 v. o. lies: mit allem sim züg, statt: mit alle sim zug;
Z. 3 v. o. lies: ritt och, statt: ritt noch.

B. Schreiben schweizerischer Hauptleute aus dem Feld.

I.

Die freiburgischen Hauptleute an Schultheiss und Räte von Freiburg, 10. April.

(Staatsarchiv Solothurn, Denkwürdige Sachen, Bd. XV Nr. 50, Copie).

Gnädigen herrn etc. Diser zit ist der tag, den Gott der Herr für uns angesechen hat; wann unsserm schryben nach haben wir gemeint, das der zuosatze in Novarra nach der abredung sollt abziechen; so haben si uns wellen einen tuck tuon und understanden mit gewalt oder heymlich abzuoziechenn wellen. Also wöllt es Gott, das wir zwo stund vor tag uf gesin und in ordnung gestanden sind; dann wir hatten etwas zwyfels an der Sach, als ir dann wüssen, das die Franzosen us der massen sorghaftig sind. Also sind si us der statt heymlich geslichen, in meynung sich selben und den Mören davon zuo verstälen wellen. Aber wir sind inen gewar worden und haben inen mit gantzer macht nachgeylt und zuo flachem veld wellen bestrithen. Aber si haben sich ergeben, und von unser lieben Eydtgnossen wegen hett man si ufgenommen überall. Yedoch am angryfen ist inen ob thusent von Bourgundern, Lamparten und Rätzen erstochen worden. Und als wir mit dem gewalt Gottes all fuossknecht gefangen gehept, hett man si von mann zuo mann ersuocht, und under inen ist der Moro und der Galeatzen einr in tuscher fuossknechten gestalt gefunden und unser der Eydtgnossen gefangen genommen worden, wiwol wir in den Frantzosen in irn handen gegeben haben. Aber uns ist er für ein gemeine büt zuogesagt worden. Sunst haben wir merklich guot von schonen pfärden und ander hab genommen und ob III^{c} gefangnen, der besten des Mören, und ander Lamparten gefangen genommen, des Gott der allmechtig in sinem tron gelopt sy. Datum frytag vor Balmarum 1500.

Das Stück hat weder Unterschrift noch Adresse, wol aber eine Aufschrift von moderner Hand «Der Berner Relation über die Gefangennehmung L. Sforza». Das ist natürlich unmöglich. Vielmehr ist es die

Copie eines Berichtes der freiburgischen Hauptleute, der in der Nacht vom 20/21. in Freiburg eintraf und den dieses eben in vorliegender Abschrift mit einem Begleitschreiben am 21. April (Osterdienstag) nach Solothurn sandte (Denkw. Sachen XV, Nr. 53). Die beiden Stücke weisen das nämliche Wasserzeichen und die gleiche Canzleihand auf. Die Stelle des Begleitschreibens lautet: «So haben wir vergangner nacht von unsern houptlüten brief empfangen, die wir zu Nawarra haben, dero copy wir üch hierin verslossen zusenden, als die so gewüss sind, das üwer lieb dorab ein froüd werd empfachen». Die Stelle kann sich nur auf die Gefangennehmung beziehen; denn am 11. April war das Heer bereits abgezogen; vgl. B. II.

II.

Hauptleute und Räte von Freiburg an Schultheiss und Räte von Freiburg, 14. April.

(Denkwürdige Sachen Bd. XV Nr. 54, Copie).

(Eingang).

Das schryben, üwren gnaden nächstmals von uns zuogesant, ist so snell ergangen, das wir achten, die sy[e] nit grundtlich unser handlungen bericht. Desshalb haben wir si wellen der sach fürer erinnern umb desswillen, das die etlicher gegenred mog und wüss entgegen zuo gan, die wir verstand von etlichen hernach geschribenen glückstöubern und andern zuo irm teckmantel gebrucht sin. Und ist das luter die meynung, das, do mit denen in der statt Navarra angehept ward zuo tädingen, das sich, als ir verstanden haben, die zwen tag verzochen, ward der besluss eygentlich und mit lutern worten also gemacht, das unser lieben Eydgnossen, die landtzknecht, Burgunder und ander reyssigen fry mit ir hab abziechen söllten, usgenommen der Mör, Galeatz und sunst zwen, die dem küng gehuldet hetten, dern söllen si müssig gan; und war es sich erfund, das si dern einr understünden mit inen davon zuo bringen, so sollt ir gleyt, der inen abzuoziechen gegeben was, nüt sin. Über das, gnädigen herren, haben etlich houptlüt understanden und zuo wägen gebracht, das unser Eydtgnossen und die landtzknecht sich des hertzogen und Galeatzen und der andern angenommen, den haben wellen mit gewalt under ir ordnung beschirmen und hinweg füren, daruss der fromen Eydtgnosschaft gar nach ein grosser unwiderbringenlicher schad hie bi uns und daheymendt ein unhellickeit hett mogen enstan. Dann ir mogen gedencken, hetten wir si all erslagen, als das in unser macht woll gewesen were, was früntschaft

das an beyden teilen fründen und gesipten gestüret hett. Warlich es ist guot zu glouben, das ein Eydtgenosschaft davon hett mogen zertrent werden. Das wir gar kumberlich mit der hilf Gottes haben gewendt an dem, das wir mit grossem ernst, müg und arbeit darzwüschen gerennt, die Frantzosen bewegt und vermogen haben, die unsern nit anzuogryfen, sunst were es von ernst gangen und unmoglich gewesen, das von hundert einer entrunnen wer. Demselben nach sind wir fürer geruckt gan Sarran (Saranno) und da iii tag gelegen. Uf gestern sind etlich glückstöuber, widerwertiger und mutinyerer zuosamen getreten, haben on rat, wüssen und willen der houptlüten zuo einer gantzen gemeind geslagen, den Belli mit gewalt dargefürt. So wir gemein houptlüt solichs vernomen, sind wir dar gangen, si von sölicher unfür zuo wysen. Aber uns ist not gewesen von inen zuo treten, wann populus Romanus wellt uns nit dolen. Also mereten si, das man inen zwen manodt sold nach der vereynung und für des Mören fächung ein manodt sold angends söllt usrichten, oder si wöllten zwo oder dry der besten stetten mit des küngs geschütz understan zuo erobren und sich damit bezalen. Und zuo besser gewarsame handtheften si den Belli, den si diser nacht haben verhütet. Was gevallens gemein houptlüt doran gehept, mag üwer g. wol ermessen. Aber nach solichem rumor sind wir houptlüt on vyl geschreys zuosamen gangen und haben uns vereinbaret, solich ufruor abzuostellen und die zuo verkommen wellen, jegklicher mit besamlung unser gemeinden, denen wir mit ernst die sachen zuo verstan haben gegeben. Und' us der gnad Gottes sind wir all eins worden, den Belli zuo ledigen und unser vordrung gütlich und mit fernunft an des küngs anwalten zuo bringen. Also sind unser ein teil darzuo verordnet worden und haben der herren unwillen, der nit klein was, abgestellt, von denen uns ein gütig antwurt, deren wir uns jetzmal benügen, wiewol wir noch völliger antwurt erwarten sind.

(Noch wisse man nicht, wohin es demnächst gehen werde, die Rede sei: gegen Ferrara oder Bologna; das ganze Herzogtum habe sich ergeben, Ascanio sei gefangen u. s. f.). Geben zu Sarran uf den hochen zinstag anno XV^{c}.

III.

Hauptleute, Venner und Räte „itz im feld“ an Schultheiss und Räte zu Solothurn, 14. April 1500.

(Denkwürdige Sachen, Bd. XV Nr. 48, Original).

(Eingang).

Wüsen[t], das wir al frürsch uñ gesund sind und heind gantz kein man uf Sant Bernhartsberg verlaren von den gnaden Gotz. Als wir nu sind komen gon Liferig (Ivrea), da heind wir funden zweo fenli von Bern und unser eiggnasen von Lutzer; und ist der hotman von Zurich aoch da gesin und hat sich des luter vereinbaret, das sie nüt welten von Liferig ziegen, man richt sie dan zwen manen solt us, wond die knech heten den einen manot vertzert. Und heind mich und ander, die itz im feld sind, beschikt und heind luter welen wüsen, ob wir bie in welen beliben. Uf das so han ich ein gemein gehan und sind des luter eis worden, das wir nüt von unsren eignasen welen zigen, sit das sie vor uns da sind gesin. Und uf das, so sind unser eiggnasen von Schwitz und Underwalden und Glarus aoch dar komen. Die selben hend den einen manot sold gnomen. Da heind wir aoch ein manet genomen. Und verkunden üch nüwi mer, das der hertzig von Meiylandt gefanen ist, und was heren er bie im hat gehan, sind al gefanen und zind im nam Gotz in das leger. Lieben heren, unser sind wol bie vn÷c under mir herē feh[n]li und sie al [wol] behalt[en] dan ij klein knaben. Nüt mer, dan sind Got dem almechtigē wol befolen, der üch und uns alweg behüt. Geben uf zistag in der karwuchen im jar als man zalt 1500.

(Handschrift Hugis).

C. Trivulzio an die Signorie in Venedig.

(Diarii di Mariuo Sanuto, III p. 206).

Serenissime princeps.

Regiis copiis prope Novariam pro eiusdem recuperatione adductis hostes quamdam extra muros abbatiam tenentes non sine ipsorum cruenta caede in urbem primo impetu repulimus. Hoc hostes ita perterruit, ut illico agere de urbis deditione nobiscum coeperint, si abire salvos pateremur. Reliquum ipsius diei sermonibus ultro citroque factis consumptum est; et tandem impetratum Burgundios equites Teutonicosque pedites abire

illaesos, Longobardos omnes et principem eorum Ludovicum Sfortiam, quem tamen non adesse affirmabant, nostro juri relinquere. Tota nocte excubias fieri jussimus, ne fugeret praefatus cum primoribus suis princeps. Media nocte omnes in armis esse ad fugam paratos relatum est. Circa auroram ad arma conclamatum est; abire hostes nuntiatum cum tormentis impedimentisque suis, ac si pugnam non retractare viderentur, contra jam pridie conventa conjectantes suis technis praefatum dominum Ludovicum Sfortiam de regia manu eripere, cuius unum pro cunctis caput petebamus. Nos ordinata acie hostes persecuti ope nobis divina praesente regia potestate Gallica virtute ductorum sapientia alicuius diligentia atque industria pugnam adeo felicissime coepimus, ut post non parvam hostium caedem et capturam primos impetus substinere non potentes receptui cecinerint. Coepere iterum deprecari, ut reliquum exercitum salvum ire pateremur, cujus vitam ac mortem in manibus nostris haberemus; Ludovicum principem se nescire ubi esset, nos illum exploraremus inventumque captivum pro arbitrio faceremus. Nos per Helvetios nostros hostilem exercitum lustravimus, ac ipso tanquam sub jugum ire coacto Ludovicus princeps in medio Teutonicorum agmine tandem inventus mutato habitu strigoso equo insidens captus est cum Galeacio Sanseverinate. Fracassus et Antonius Maria Galeacii praefacti fratres captivitatis fuere comites ac dominus Hermes Sfortia cum plerisque aliis clarissimis viris. Hic fuit regiarum rerum successus, quem cum excellentia vestra ideo communicandum putavimus, ut illam regii triumphi regiaeque laeticiae participem haberemus, quam amoris et foederis sociam habuimus. Praetermisi de validissimi exercitus numero quem princeps Ludovicus habebat aliquid scribere, ne nimium placere nobis videremur. Erant in illius castris cum equitum tum peditum millia undeviginti, et teutonicorum peditatu revera nobis superiores hostes.

Deditissimus servitor

Joannes Jacobus.

[A tergo] Serenissimo et excellentissimo principi domino Augustino Barbadico, duci Venetiarum inclyto, domino meo observandissimo.

Recepta die 14 aprilis.

Berichtigungen.

p. 102. Moros Einzug in Mailand fand am 5., nicht am 4. Februar statt. (Vgl. p. 121).

p. 166. Der erste Satz sollte lauten: Die Frage, ob . . . am 8. und 9. April bekannt gewesen sei, ist aller Wahrscheinlichkeit nach mit «Nein» zu beantworten. Die Worte noch nicht vor bekannt sind zu streichen.

DIE
FREIHERREN VON RINGGENBERG
VÖGTE VON BRIENZ
UND
DER RINGGENBERGER HANDEL.

EIN BEITRAG ZUR SCHWEIZER DYNASTENGESCHICHTE

UND

ZUR KRITIK TSCHUDISCHER GESCHICHTSCHREIBUNG.

VON

ROBERT DURRER.



I.

Die Herren von Ringgenberg,

Vögte von Brienz

und die

Herrschaft Ringgenberg bis zu ihrem Übergang an Interlaken.

> «Es warent ouch edel notveste lute in Burgenden, sunderlichen drü geslechte: die von Stretlingen, von Ringgenberg und von Egerden. Des ersten einer von Ringenberg waz under allem adel, fürsten, herren, rittern und knechten, so vor ziten mit einem römschen künge und keyser ze Rome warent uf der Tiferbrugge der beste und behub mit siner manlichen getat dem keyser sin sach, darumb in der keyser gewerte dryer bette nach siner gir».
>
> (Justinger, Ausg. v. Studer, S. 14).

Im sagenhaften Dunkel, das über der ältesten Geschichte unserer Gebirgsgegenden liegt, verliert sich der Ursprung der Herren von Brienz und Ringgenberg[1]). Die ersten historischen Lichtstrahlen, die auf die Thäler der Berner Alpen fallen, zeigen uns das Geschlecht bereits in einer solchen machtvollen Stellung, wie sie wohl nur durch eine lange zweckbewusste Hauspolitik erklärbar wird.

---

[1]) Von früheren kleineren Bearbeitungen der Ringgenberger mögen Erwähnung finden: Der Artikel Ringgenberg von Markus Lutz in Hottinger-Schwab, «Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern», I (1828), S. 407—418. H. v. Liebenau im «Versuch einer urkundlichen Darstellung des Stiftes Engelberg» (1846), S. 60 u. 111 und derselbe in der Hist. Ztg., II (1854), S. 28, mit Nachtrag von M. v. Stürler S. 58—60. E. F. v. Mülinen, Heimatkunde des Kantons Bern, Heft Oberland, Art. Ringgenberg.

Von den Rhonethälern bis an den Fuss des Urirotstockes und an den Ufern des Bielersees liegt ihr angestammtes Erbe zerstreut; Raron im Wallis, die Gegend von Brienz, Güter in Nugerol und fast gleichzeitig Seedorf in Uri und zahlreiche Besitzungen in Unterwalden und Oberhasli werden uns als ihr freies Eigen genannt.[1])

Die ersten urkundlich bekannten Glieder der Familie nennen sich nach einem nicht sicher zu bestimmenden Orte, von Opelingen[2]).

Im Jahre 1146 schenkt Eglolf vonOpelingen seine Eigengüter in Nugerol Champreyé (Campus regius)[3]) und Wavre (Vafron)[4]) an das Kloster Frienisberg, nachdem er den Anteil seines Bruders

---

[1]) Vielleicht dass auch die seit der Hälfte des XIII. Jahrhunderts nachweisbaren Besitzungen der Raron im Thale der Simme zu den alten Stammgütern gehören.

[2]) Die Beziehung auf Eblingen am Brienzersee, das Dr. Thomas Schöpf 1577 in seiner Topographie auf dem St.-A. Bern «Obligen pagus» nennt, scheint am nächsten zu liegen; aber Herr Professor Brandstetter schreibt mir: Opelingen (von «Opo» = Otpert, im Umgang etwa Opi «Opeli») könnte durch Umlaut, der hier möglich wäre, in Öpligen und dialektisch in Epligen übergehen, aber erst nach dem 15. Jahrhundert, nie aber in Ebligen. Und wenigstens später hatten die Ringgenberger «Eblingen» nur als Lehen von den Freien von Eschenbach, nicht als Allod inne (1275, 30. Oktober, F. R. B. III, 142). In Oppligen b. Kiesen (Oppelingen 1234, Oplingin 1236, Oplingen 1250, 1294, 1296, Opilingin 1250, Oppilingen 1259) waren im XIII. Jahrhundert die Freien von Kien, die Montenach und Brandis begütert; ein freies Gut daselbst besass 1234 auch ein Leibeigener Wernhers von Kien. Ringgenbergischer Besitz in Oppligen ist nicht nachweisbar. Später war Interlaken daselbst fast alleiniger Grundeigentümer, nachdem die von Kien zu Handen des Klosters 1250 auf ihre dortigen Vogteirechte Verzicht geleistet.

Eine ähnlich lautende Ortschaft Oponlengis in der Grafschaft Oltingen, d. h. dem spätern Oberaargau, erscheint in der St. Maurizer Urkunde vom 5. März 1006, F. R. B. I., 292.

[3]) Champreyé unweit Landeron.

[4]) Wavre, Gemeinde Thielle-Wavre, Distrikt Neuchâtel, Kanton Neuenburg.

Diethelm an jenen Besitzungen gegen die Allode Raron im Wallis und Brienz, welche Rudolf von Belp und Wernher von Signau zu Lehen getragen, eingetauscht. Rudolf von Belp und Wernher von Signau hatten, ersterer in seines Bruders Konrad Veste Montenach, letzterer zu Höchstetten, auf ihre Lehenrechte gegenüber Diethelm Verzicht geleistet, und Diethelm liess sich überdies noch nachträglich von Abt Hesso von Frienisberg 6 Pfund Solothurner Münze auszahlen, worauf erst vor Herzog Konrad, der bei Worb zu Gericht sass, und einer Menge edler Zeugen die Fertigung der Schenkung stattfand[1]).

Dreiundsiebzig Jahre später, am 3. März 1219, bezeugt Bischof Konrad von Constanz, dass der edle Mann Cuno von Brienz mit seinem Bruder Rudolf von Raron und dessen Sohne zu Visp auf dem Kirchhof dem Abt Heinrich von Engelberg den Kirchensatz von Brienz geschenkt und diese Schenkung hernach in der Kirche zu Brienz, in Anwesenheit fast aller Kirchgenossen, bestätigt habe[2]). Die Vergabung hat sicher

---

[1]) Urk. dat. «anno ab incarnatione Dei m° c° xl° vi° indictione viiii, concurrente i^ma^ epacta vi^a^ sub papa Eugenio, imperante rege Chŏnrado, in Constantiensi cathedra presidente antistite Hermanno, primatum Burgundie obtinente duce Chŏnrado (1146 vor dem 24. November). Zeugen Růdolfus de Wilare, Adelbertus de Röderswilare, Otto de Gerenstein, als bisherige Lehenträger der geschenkten Güter, dann «ipse dux Conradus et duo filii eius (Bertolfus et Adelbertus), Wernherus de Tuno, Burchardus de Heimberc, Ulricus et Burchardus de Sigenowo, Ansehlmus et frater eius de Worwo, Thiethelmus, Wernherus sacerdos de Munsingen, Hesso de Affoltron, Conradus de Stetelon, Hupoldus de Gerenstein». Orig. Stadtarch. Bern 22 1/2/16 cm. Der leere Pergamentstreif, von dem das Siegel (des Herzogs?) abgefallen, ist durch die Mitte des Pergamentes gezogen beim Worte «alterius» in der 7. Zeile. — Von «concurrente» an steht das Datum auf der Rückseite. — Drucke Fontes rerum Bernensium, I S. 420, wo fälschlich Nugerols statt Nugelols (sic). — Neugart II, 77. Sol. Wochenbl. 1829, S. 156. Zeerleder Urk. I, 84. Regest. Matile XIII, 1167. Schweiz. Urkundenregister II, 28.

[2]) «acta sunt hec anno mccxviii incarnationis verbi in dominica secunda quadragesime». Zeugen «Heinricus idem abbas, Wernherus prepositus Interlaci, Chůno auctor huius donationis, Arnoldus de Briens,

einige Jahre früher stattgefunden; denn die Kirche Brienz wird in dem Schirmbrief Friedrich II. für Engelberg vom 2. Januar 1213 bereits unter den Besitzungen des Gotteshauses aufgeführt[1]).

Deutlich geht aus jenen zwei ältesten urkundlichen Nachrichten der gemeinsame Ursprung der Häuser Raron und Brienz hervor. Die nähern Umstände dieses Verwandtschaftsverhältnisses sind freilich nicht so ganz aufgeklärt.

Als Stammvater der spätern Raron steht nämlich nach dem Walliser Urkundenmaterial nicht ein Rudolf, sondern ein Heinrich fest, der zuerst 1210 im Gefolge Bischof Landrichs von Sitten auftritt, noch im Januar 1220 als Schiedsrichter zwischen diesem Bischof und den Freien von Turn urkundet und wahrscheinlich erst kurz vor 1235 gestorben ist. Unter dessen Söhnen erscheint nun zwar auch ein Rudolf; derselbe kann aber mit dem Rudolf der Urkunde von 1219 nicht identisch sein, da uns der Erbvertrag um das Vizedominat von Leuk und Raron vom 15. Januar 1235 auch die sämtlichen übrigen Söhne Heinrichs aufzählt und kein Cuno darunter ist[2]). Heinrich I. von Raron ist vielmehr mit grösster Wahrschein-

---

Burchardus de Rinckeswile, Petrus de Waltirsperch, Waltherus de A, Waltherus et Joannes de Lucerna». Diese Zeugenreihe scheint sich auf den Akt der Bestätigung in der Kirche Briens zu beziehen. — Orig. Stifts-Archiv Engelberg. Drucke Soloth. Wochenbl. 1833, 52 und Fontes r. B. II, 13.

[1]) «Datum apud Haginaugiam IV nonas Januarii». Orig. Stiftsarch. Engelberg. Drucke Herrgott II, 216, Huillard-Bréholles I, 235, Fontes r. B. I, 512. Z. U.-.B. I, 261. Vgl. dazu die Bemerkung der Herausgeber des Z. U.-B. l. c., dass kein genügender Grund an der Echtheit des Diploms zu zweifeln.

[2]) Urk. Sitten 1235, 8 Kal. Feb. abgedruckt Memoires et docum. publ. p. l. société d'hist. de la Suisse romande XVIII, 422. Siehe die Stammtafel der Raron, die nach den Walliser Urk. Abbé Gremauds in den Mem. et doc. XXIX—XXXVIII und den Fontes rer. Bern. bearbeitet ist. Beilage II.

lichkeit als ein dritter Bruder jenes Brüderpaares Cuno von Brienz und Rudolf von Raron anzusehen und gleich jenen ein Enkel Diethelms und Grossneffe Eglofs von Opelingen[1]).

Wie uns die Urkunde von 1146 schliessen lässt, reicht die Vereinigung des Besitzes von Raron und Brienz in sehr entlegene Zeiten zurück. Bekanntlich deuten sichere Spuren, vor allem die enge Verwandtschaft des Dialektes, auf einen Zusammenhang der deutschen Bevölkerungen des Berner Oberlandes und des Wallis hin, der durch die Annahme die beste Erklärung findet, dass die obern Thäler des Wallis vom Haslithal (und überhaupt dem obern Ende des Brienzersees) aus germanisirt wurden[2]). Der Gedanke liegt da nahe, die Walliserbesitzungen des deutschen Geschlechtes von Opelingen mit jenen Einwanderungen oder Verpflanzungen deutscher Kolonisten in Verbindung zu bringen.

In zähringischer Zeit sind die Herren von Brienz-Raron durch ihre Stellung jenseits und diesseits des Gebirges dazu berufen gewesen, in den Kämpfen der burgundischen Dynasten und der Bischöfe von Sitten gegen die Rektoren eine Rolle zu spielen. Wirklich berichten auch die spätern Quellen, dass das ganze Oberland, von Thun hinweg, «was fürbass uffhin lag», an dem Baronenkrieg teilgenommen[3]). Direkte urkundliche Beweise für ihre damalige Parteinahme müssen wir aber entbehren, da gerade mit jener Periode die 73jährige Lücke in

---

[1]) Der Name Rudolf, den er seinem wohl erstgebornen Sohne gab, scheint auch dafür zu sprechen. Rudolf erscheint in der Urkunde vom 15. Januar 1235 zwar an zweiter Stelle; der an erster Stelle genannte Heinrich verdankt diesen Vorrang aber wohl nicht seinem Alter, sondern seiner Würde als Sänger und Chorherr der Kathedrale von Sitten.

[2]) Vgl. J. Burckhardt, Über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, Arch. f. Schweiz. Gesch. IV und Ludwig Tobler, Ethnographische Gesichtspunkte der schweiz. Dialektforschung, Jahrb. f. schw. Gesch. XII.

[3]) Vgl. hierüber Wurstemberger, Gesch. d. alten Landschaft Bern II, 297 ff. und v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Bern I, S. 7.

der Urkundenreihe des Geschlechtes zusammenfällt und weder in den Zeugenlisten der Walliser Bischofsurkunden, noch jenen der spätern Zähringer ein Glied des Hauses zu entdecken ist.

Erst unter Bischof Landrich (1206—1237) treten uns die Raron am Sittener Bischofshofe entgegen, aber gleich anfangs in ganz hervorragender Stellung, und während zweier Jahrhunderte ist dann ihre Macht infolge mehrfacher Erhebung ihrer Sprossen auf den Bischofsitz und durch glückliche Heiraten immer gestiegen — bis zu ihrem plötzlichen Fall. Dies darzustellen liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit.

Anfangs haben die Raron sich noch bisweilen den Namen von Brienz beigelegt[1]), und bis die letzten Sprossen des edlen Geschlechtes das Wallis verliessen, waren sie vom Bistum mit dem adeligen Brienzerlehen «feudum de Briens, nobile et ligium» belehnt, das Güter und Rechtsamen auf beiden Rhoneufern bei Sitten umfasste[2]).

---

[1]) Ich vermute nämlich in dem Junker Johannes de Briens, der in einer zu Raron am 20. Sept. 1252 ausgestellten Urkunde als Gatte der Anneta de Subsaxo und Vater einer Tochter Anfelisa genannt wird, den seit 1233 nachweisbaren ältern Sohn Heinrichs v. Raron. Dieser Johannes Vicedominus von Raron, hatte nach einer Urkunde vom 5. Februar 1307 auch eine Tochter namens Anfelisa hinterlassen, die mit dem bernischen Ritter Ulrich von Swanden vermählt gewesen zu sein scheint. (Mem. et doc. XXIX, 477 und XXX, 130). Später, von 1306 bis 1326 treffen wir einen Junker Johannes von Briens zu Naters an, der um 1320 auch zu Bramois eine Wiese besass, die noch 100 Jahre später 1430 als «pratum Johannis de Briens domicelli» erwähnt wird. (Mem. et doc. XXX 117, 300, 508, XXXVIII 589). Wie er mit den Raron zusammenhängt ist mangels urkundlichen Materials völlig dunkel.

[2]) Am 14. September 1421 besitzt Guichard von Raron als Lehen vom Bistum «totum feudum de Briens nobile et ligium et res feudales eiusdem prope Sedunum, citra et ultra Roddanum ubicumque fuerint», l. c. XXXVIII 335. Am 3. Februar 1403 belehnt Joh. Hengarter, Landvogt im Wallis, den Heinrich Bode, namens des Bistums «de feudo de Bryens cum omnibus suis pertinentiis» (l. c. 374). Vielleicht gehört auch das in vorstehender Anmerkung erwähnte „pratum Joh. d. B.“ hieher, da Bramois ganz nahe bei Sitten liegt.

Heinrich und Rudolf von Raron und Cuno von Brienz scheinen aber noch einen vierten Bruder gehabt zu haben. Oder ist der Ritter Arnold von Brienz, der in dem Schenkungsakt von 1219 unmittelbar nach dem Schenker Cuno, als Zeuge genannt wird, ein Vetter derselben?[1])

Dieser Freiherr Arnold ist der Stifter des Lazariterhauses zu Seedorf in Uri, das er mit Gütern in Uri und im Oberlande reich begabte. Die Stiftung muss um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts geschehen sein; die phantastisch ausgeschmückte Gründungssage, wie sie zwischen 1635 und 1645 in Seedorf aufgezeichnet wurde, nennt das Jahr 1197[2]). Da die Schenkung des Kirchensatzes von Meiringen durch den deutschen König Heinrich VII. an den Lazariterorden das Bestehen des

---

[1]) Der Umstand, dass sein Name ohne Angabe eines Verwandtschaftsgrades hinter Cuno steht, während Rudolf von Raron im Texte ausdrücklich als Cunos Bruder bezeichnet wird, ist noch nicht ein direkter Beweis dagegen, dass auch er ein Bruder Cunos sein könnte. Arnolds Zeugenschaft bezieht sich auf den Akt der Übergabe der Kirche von Brienz an den Engelberger Abt, nicht auf den eigentlichen Schenkungsakt durch die Brüder Cuno und Rudolf, der zu Visp geschehen. — Auch ist es durchaus nicht nötig anzunehmen, dass es dann auch der Zustimmung Arnolds zu jener Schenkung bedurft hätte —, so wenig als derjenigen Heinrichs von Raron, der ja fast mit Gewissheit als Bruder Rudolfs und Cunos bezeichnet werden kann. Nimmt man Arnold auch als solchen an, so ergiebt sich eine ziemlich gleichmässige Teilung des alten Hausgutes an die vier Brüder. Heinrich erhielt die Walliser Güter, Cuno die Gegend von Brienz, Arnold die Güter in Uri und Hasle, während Rudolf von Raron, wie seine Zustimmung zur Schenkung des Brienzer Kirchensatzes und anderseits sein Name und sein Auftreten im Wallis andeutet, mit Besitzanteilen dies- und jenseits des Gebirges entschädigt worden zu sein scheint.

[2]) Vgl. Anton Denier: Die Lazariter-Häuser und das Benediktinerinnen-Kloster in Seedorf. Jahrb. f. schw. Gesch. XII, 211 ff. Das Jahrzeitbuch von Seedorf, dessen Entstehungszeit wohl zwischen 1235 und 1258 fällt, verzeichnet zum 25. März: dominus Arnoldus miles, nobilis de Briens, fundator istius domus obiit. — Was die von Landschreiber Zumbrunnen, der von 1635—1645 die Rechnungsbücher des Klosters führte, aufgezeichnete Gründungssage betrifft, so beruft sie

Hauses Seedorf vorauszusetzen scheint, so müssen dessen Anfänge wohl sicher vor das Jahr 1234 fallen[1]).

Die Zugehörigkeit Arnolds von Brienz zu unserer Familie beweist die Übereinstimmung seines Wappens mit den Siegelbildern Cuno's und seiner Nachkommen. Bis in die neueste Zeit bewahrte das Kloster nämlich den merkwürdigen Totenschild seines Stifters. Er zeigt die in der Frühzeit des XIII. Jahrhunderts übliche Dreieckform mit oben abgerundeten Ecken. In dem ursprünglich grünen oder blauen Felde erhebt sich auf einem weissen Sockel die versilberte Gestalt eines Löwen[2]).

---

sich freilich auf eine alte Vorlage, welche von Peter Jauch, Klostervogt ca. 1554/55, «ussgezogen und geschriben» sein soll. Die Erfindung ist so ungeschickt, dass der Verfasser den «Grafen» Arnold von Briens zu Seedorf am Ufer des Vierwaldstättersees unter einem «Palmen-Boum» ruhen lässt!

[1]) Urk. Nürnberg 1234, 18. Aug. Orig. St.-A. Bern. Fontes II, 140.

[2]) Vgl. die Abbildung und genaue Beschreibung von J. R. Rahn im Anz. f. schw. Altertumskunde IV, S. 407 und auch Zeller-Werdmüller Mittlg. der Antiq. Gesellsch. XXI, 127, der wegen der vollständigen Ausrüstung des Schildes mit Schildfessel und Armgestellen denselben nicht als blossen Todtenschild, sondern als Prunk- und Turnierschild ansieht. Der Schild befindet sich seit ca. 1884 in der Privatsammlung des Hrn. Pfarrer A. Denier in Attinghausen. Der Schild, der schon frühzeitig das Interesse der Geschichtsfreunde erregte, galt früher allgemein als Wappenschild der Habsburger und wurde als solcher, freilich ganz stillos, bei Herrgott I und in Müllers Altertümern III abgebildet. Um so bemerkenswerther ist es, dass Markus Lutz l. c. 408 ganz richtig das Wappen der Ringgenberger als einen silbernen Löwen in grünem Felde angibt. Diese Farbenangabe kann nur auf einer Reminiscenz an den Seedorfer Schild beruhen.

Als im Jahre 1606 auf die Angaben einer «besessenen» Klosterfrau hin in Seedorf Nachgrabungen gemacht wurden, fand man vier «Lyber»; bei einem dieser Körper lag ein halbes Schwert samt einem goldenen «Pütschierring mit dem Sigill des Löwen». Der Herzog von Bayern liess diesen Ring «zu andern wunderbarlichen Sachen seiner Schatzkammer mit stattlicher Anerbiettung genügsamer Widergältung begären». Liebenau, Anz. IV, 406. Ob dieser Siegelring sich in München vielleicht wieder auffinden liesse?

Ums Jahr 1250 verzichtete ein sonst in keiner Urkunde genannter Walther von Brienz mit seiner Gattin Ida und allen seinen Miterben vor der Gemeinde Hasli auf alle Ansprüche an den Besitz, den Arnold von Brienz der Kirche des hl. Lazarus geschenkt, er sei in Uri, im Hasle oder anderswo gelegen [1]. Einer der hier genannten Miterben mag jener Ritter Ulrich von Brienz sein, der am 5. September 1240 als letztgenannter, also wohl jüngster unter den ritterlichen Zeugen einer Rechtshandlung zu Goldswil beiwohnt [2]. Später fiel der gesamte oberländische Gutsbesitz Arnolds durch Kauf an das Haus Brienz-Ringgenberg zurück. Ausdrücklich lernen wir von diesen Besitzungen Arnolds nur den Hof im Dorfe Brienz kennen; vielleicht gehörten aber auch die spätern Herrschaftsrechte der Ringgenberger innert der Landmark von Hasli, das Dorf Ennetmatt (Obermatt) im Gadmenthale, die Alp Ennenwenden, sowie das Reichslehen Mörisried dazu.

Das übrige geschlossene Gebiet auf dem rechten Ufer des Brienzersees bis an den Kamm des Gebirges, von der oberhofenschen Herrschaft bei Unterseen bis an die Landschaft Hasli war bei der Teilung des Raron-Brienz'schen Hausgutes dem Freiherrn Cuno zugefallen, und dieser scheint darauf an an der Westgrenze seiner Besitzungen, auf einem den See weithin beherrschenden Hügel über dem Dorfe Ringgenwil die Veste

---

[1] Datumlose Urk. Klosterarch. Seedorf, Gschfrd. XLI, 14, nach einer Abschrift Gschfrd. XII, 2 und Fontes I, 525. — Das Datum muss mindestens vor 1256 fallen, da in einer vor dem 24. Sept. dieses Jahres ausgestellten Urkunde der unter den Zeugen genannte vice-plebanus Herr Konrad von Hasle schon ausdrücklich plebanus heisst. In einer Urkunde vom 21. März 1231 steht derselbe ohne nähere Bezeichnung zwischen dem plebanus von Steffisburg und dem «capellanus» von Hilterfingen; in der Urkunde vom 14. Juni 1244 ist er einfach als sacerdos bezeichnet. Peter, der Ammann von Hasle, urkundet zwischen 1244, 14./VI. und 1252, 17./X.

[2] Fontes II, 212.

Ringgenberg angelegt zu haben, von welcher seine spätern Nachkommen Namen und Wappen entlehnten[1]).

Die Herrschaft Brienz gehörte augenscheinlich zu jenen Herrschaften reichsfreier Geschlechter, die nicht auf verliehener niederer Vogtei, sondern auf Exemtion eigenen Grundbesitzes von der Gaugrafschaft und Zuteilung des öffentlichen Gerichtes, auch des Blutgerichtes, in einem, eine Mehrheit von Dörfern in sich fassenden Teile eines Gaues beruhen. Die Herrschaft war Reichslehen und eine freilich späte Urkunde von 1391 nennt uns als deren Inhalt und Dependenzen: Vogtleute, Zinsleute, Steuern, Tagwanen, Dienste; Dörfer, Berge, Thäler; Twinge und Bänne; die volle Herrschaft mit Gerichten über das Blut und mit andern grossen und kleinen Gerichten[2]).

Solche von der Landgrafschaft völlig exemte Herrschaften sind in den Gebieten des heutigen Kanton Bern und besonders im Oberland keine seltenen Erscheinungen[3]); ich kann mich aber nicht der Ansicht bernischer Geschichtschreiber anschliessen, welche deren Bestehen in die Zähringische Zeit

---

[1]) Am 5. September 1240 ist zum ersten male von dem «castrum» bei Ringgenwil die Rede; 1252 erscheint ein Wernherus minister de Ringkenberg; 1303 erklärt der Ritter Nögger v. Littau, dass er schon vor 46 Jahren, also 1257, sich im Schlosse Ringgenberg aufgehalten. Übrigens ist zu beachten, dass die Urk. v. 1219 als dritten der Zeugen vor und neben den Ministerialen von Waltersberg und von Aa einen Burchardus de Rinckeswile nennt. War das ein Burgmann des Brienzers auf Ringgenberg oder sass er vielleicht auf der Schadburg? Die sagenberühmte Schadburg (vgl. Markus Lutz loc. cit.), die von einem Ringgenberger begonnen aber niemals vollendet worden sein soll, liegt auf einer Fluh in der Höhe zwischen Ringgenberg und Niederried, ganz im Gehölze versteckt. Der viereckige Thurm ist noch mehr als mannshoch. Die Burg Brienz soll auf dem Felsenhügel westlich der Dorfkirche auf dem sog. Burgstollen gestanden haben. Verzeichnis der Burgen, Schlösser, Ruinen im Kanton Bern deutschen Teils. Im Auftrag des bern. hist. Vereins herausg. von W. F. v. Mülinen 1894, S. 6.

[2]) Urk. vom 20. Mai 1391 St.-A. Bern. Vide unten.

[3]) Auch die zürcherische Herrschaft Wädiswil besass das Blutgericht.

hinaufverlegen: freilich die Tendenzen, die zu deren Entstehung führten, mögen schon mit zu den Ursachen des Baronenkrieges gehört haben. Wohl sicher darf man ihre Ausbildung in den Anfang des XIII. Jahrhunderts, jene Zeit nach dem Aussterben des zähringischen Hauses, setzen, in welcher auch die spätern Verhältnisse des benachbarten Reichslandes Hasli, meiner Ansicht nach, sich erst herausgebildet haben. Für die genauere Zeitbestimmung ergiebt sich ein Anhaltspunkt. In der vielgenannten Urkunde von 1219, und noch am 7. April 1224, wo er in Bern als Zeuge auftritt[1]), nennt sich Cuno einfach nobilis de Briens; erst seit dem Jahr 1234 führt er den Titel eines Advocatus oder Vogtes von Brienz, der sich wohl nur auf diese Reichsvogtei beziehen kann[2]). Vermutlich ist also Cuno von König Heinrich VII. damit belehnt worden, der den burgundischen Verhältnissen sein besonderes Interesse zugewandt hat und der zweimal, zuletzt Ende des Jahres 1224, in der Reichsstadt Bern Hof hielt.

---

[1]) Aufgabe des Kirchenpatronats von Gsteig durch Rud. von Wädiswil an Interlaken. Chůno de Briens als zweiter der weltlichen Zeugen unmittelbar nach dem Grafen Peter von Buchegg. Urk. Bern 1224, VII dus Aprilis. Fontes II, S. 44.

[2]) Vgl. Friedrich von Wyss, Abhandlungen zur Gesch. des schw. öffentlichen Rechtes 1892, S. 323, der die Bezeichnung Advocatus für den Inhaber der Herrschaft auch nur auf Kirchenvogtei oder Reichsvogtei bezieht. Der Vogtstitel wird besonders von Kirchenvögten häufig geführt, so von den Rapperswil, den Rotenburg, den Regensbergern; aber immer bezieht er sich in diesen Fällen auf hohe Vogtei mit hohem Gericht. Und vielen dieser Geschlechter ist es gelungen, den Grafentitel zu erlangen und ihre Herrschaft zur Grafschaft zu erheben; bei andern, z. B. den Regensbergern, scheint der angenommene Vogtstitel geradezu das versuchte Mittel gewesen zu sein, um zum Grafentitel zu gelangen.

Seit 1255/1259 benennen sich zwar auch Glieder des Hauses Strättlingen als Vögte von Wimmis und Strättlingen, sicher mit Beziehung auf ein Lehensverhältnis zu Peter von Savoien; bei den Vögten von Briens kann von einer ähnlichen Bedeutung des Titels nicht die Rede sein: 1234 kommt Savoien nicht in Betracht, und an das in der Urkunde 1241 her-

Cuno, der Vogt von Brienz, hat die Ritterwürde nie empfangen[1]) und wir lernen ihn überhaupt nur von der frommen Seite, aus seinen kirchlichen Schenkungen und Vergabungen kennen. Er ist zeitlebens ein Gönner des Stiftes Engelberg geblieben; auf seine Bitte verleiht der Abt von Murbach als ewigen Besitz dem Kloster Engelberg eine Wiese bei Stans zur Abrundung seiner Güter[2]). Dagegen erscheinen seine Beziehungen zur benachbarten Augustinerpropstei Interlaken nicht als so freundliche, und wohl mit Absicht hat er seine Gunst der entfernteren Stiftung zugewandt.

In einem Streite, den er gemeinsam mit dem Schultheissen Rudolf von Thun gegen Interlaken um den Kirchensatz und die Kirchenvogtei zu Sigriswil führte, der von dem Hause Bremgarten herrührte und den Bischof Heinrich von Basel und Ritter Burkhard von Uspunnen, zwei Angehörige des Hauses Thun, schon zehn Jahre zuvor dem Kloster geschenkt hatten, wurde er von einem Schiedsgericht am 9. September 1236 gänzlich abgewiesen[3]).

---

vortretende Lehensverhältnis zu Kiburg (das sich übrigens kaum über Brienz, sondern nur auf Ringgenberg-Goldswil erstreckte) zu denken, ist um so weniger Grund, als sie, gerade wo sie sich dieses Vasallenverhältnisses zu entledigen suchten und nachdem sie sich davon befreit, stets den Titel Advocatus beibehalten haben. Vgl. unten S. 209 ff.

Der Titel advocatus de Uspunnen, den Walther von Wädiswil sich 1242 und 1246 beilegt, scheint die gleiche Bedeutung zu haben wie der Vogtstitel der Brienzer.

[1]) In der oben angeführten Urkunde von 1224 steht Cuno freilich unter den «milites». Dieser Ausdruck bezeichnet aber hier fast sicher nur die ritterbürtigen weltlichen Zeugen im Gegensatz zu den «sacerdotes», und dieses einzige Zeugnis muss zurücktreten gegen alle spätern Urkunden, die Cuno niemals die Ritterwürde zuerteilen. Vgl. auch Fontes II, 494, wo bei Philipp von Brienz, im Gegensatz zu Vater und Bruder, der ritterliche Rang so ausdrücklich hervorgehoben wird.

[2]) Luzern 1234, 25. Mai. Gfrd. XIV, 239, Fontes II, 139.

[3]) Fontes II, 163. Wattenwil, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I, 266, glaubt in diesem Schultheissen Rudolf von Thun den gleich-

Man möchte zwar glauben, sein Verhältnis zu Interlaken habe sich vor seinem Tode geändert, indem er am 5. September 1240 auf offener Strasse bei der Kirche Goldswil zu seinem und seiner Voreltern Seelenheile und zur Sühne für seine Bedrängungen der Propstei Interlaken [1]) derselben den Kirchensatz von Goldswil vergabte und gleichzeitig gegen eine Entschädigung von 50 Pfund und einem Pferd all sein Eigen in Goldswil und Ringgenwil, mit einziger Ausnahme der Veste, demselben Gotteshause abtrat [2]). Sein Sohn Philipp trat mithandelnd mit ihm auf; die Einwilligung seiner Gattin und seiner andern Kinder versprach er innerhalb sechs Wochen [3]) zu erwirken [4]).

---

namigen Sohn Cunos zu erkennen; durchaus ohne Grund, wie schon das bei Zeerleder abgebildete Siegel beweist.

Cunos Ansprüche rührten auch keinesfalls, wie Wattenwil glaubt, von den Freien von Thun, sondern von den Bremgarten, den frühern Inhabern dieser Kirchenvogtei, her (Fontes II, 37, 73, 128). War etwa Cunos Mutter eine Angehörige dieses Hauses?

[1]) «quod Deus remittat mihi, in quocumque lesi vel indebite gravavi jam dictam ecclesiam».

[2]) «totum allodium . . . . . . in quinque fundis et eorum appenditiis et si quid ibidem habui in aliis terris».

[3]) «promisi etiam cum eodem filio meo (Philippo), quod procurarem ante festum Galli presentis anni, quod jam dictam meam donationem ratam habeant uxor mea et alii filii mei».

[4]) 1240, in nonis Septembris juxta ecclesiam Goldeswile in publica strata. Zeugen: Magister Uolricus canonicus Ansoltingensis, Johannes vicarius in Briens, Waltherus dominus de Wediswile, Uolricus dominus de Attingenhusen, Růdolfus de Hibensche, Arnoldus Warnagel, Uolricus Posso, Uolricus de Briens milites, Otto de Domo Lapidea, Waltherus de Stege, Berctholdus de Ripa, Berctholdus de Matton, Wernherus de Boningen, Henricus de Molendino, parrochiani in Stege, Wernherus et Chůno frater ejus de Curia, Willelmus Rufus, Chůnradus de Goldeswile parrochiani in Goldeswile, Hanselmus et Jacobus de Hagene, Uolricus de Svandon parrochiani in Briens. Fontes II, 212.

Das schildförmige Siegel Cuno's von Brienz zeigt einen aufsteigenden Löwen (schlechte Abbild. Zeerleder III, Taf. 18, Fig. 82). Die Umschrift, die auf jener Abbildung völlig rätselhaft und die auch die

Sieht man den langjährigen Widerstand der Familie gegen den Vollzug dieser Abtretungen, so drängt sich der Gedanke auf, diese seien nicht ganz aus freiem Willen entsprungen. Schon in der Schenkungsurkunde wird das Patronatsrecht der Kirche Goldswil nur als ein vermeintliches Eigentum Cunos aufgeführt[1]. Aber auch der Rechtstitel auf die abgetretenen Allodien war kein unbestrittener. Am 3. März des folgenden Jahres 1241 bestätigen nämlich die beiden Grafen, Hartmann der Ältere und der Jüngere von Kiburg, diese Schenkung des Goldswiler Kirchensatzes und die Abtretung des ganzen Allods, «welches der Vogt von Brienz, Cuno, zu besitzen behauptet in den Dörfern Goldswil und Ringgenwil»[2]. Die Grafen erklären, dass Cuno früher vor zahlreichen Zeugen diese Ländereien ihnen aufgegeben und als Lehen von ihnen zurückempfangen, und sie verzichten nun ihrerseits auf alle lehensherrlichen Rechte[3]. In der Schenkungsurkunde Cuno's war dieses Vasallenverhältnisses mit keinem Wort gedacht worden[4].

Fand nun diese Übergabe statt, um sich der lästigen Lehenspflicht zu entziehen? Weshalb musste eine so lange Frist ausbedungen werden zur Einholung des Consenses der Familie, wo ja doch die Rechtshandlung in nächster Nähe der Burg des Vogtes stattfand? — Das sind Fragen, die keine befriedigende

---

Fontes als «nicht zu entziffern» bezeichnen, ist einfach verkehrt gestochen und lautet richtig gestellt, von rechts nach links gelesen: ✠ SIG ✠ HCHVNONIS . . . . . . OCATI DE BRIENS.

[1]) «jus patronatus et advocatie, quod dinoscebar habere in ecclesia in Goldewilere et eius appendiciis».

[2]) «et venditionem totius allodii quod advocatus de Briens Chůno dinoscebatur habere in villis Goldeswile et Ringenwile preter castrum».

[3]) Urk. 1241, apud Badin V° nonas Marcii, indict. XIIII, Fontes II, 219.

[4]) Vgl. dazu die unten anzuführende Urk. v. 11. März 1256: intelleximus . . . . quod Philippus advocatus in Briens quasdam possessiones in Ringhenwile et Goldeswile, de quibus pater suus a nobis fuerat infeodatus, quas antedictus Phi. et pater suus antedicto monasterio Interlacensi, non requisito consensu nostro, vendiderat nomine sue proprietatis et ita jus, si quid nomine feodi a nobis habebant, ammiserant ipso facto».

Antwort finden. Auch über die Zeit, wo Cuno der Vasall der Grafen wurde, fehlen alle Anhaltspunkte. Da die Urkunde so klar und deutlich sagt, dass Cuno sein Eigentum eben jenen Grafen von Kiburg aufgegeben und gegen sie das Lehensverhältnis eingegangen, so darf man doch nicht wohl, vom Wortlaut abweichend, deren lehensherrliche Ansprüche aus dem zähringischen Erbe herleiten.

Da nun auch die kiburgischen Grafen den Verzicht auf die lehensherrlichen Ansprüche durch ihre gegen das Kloster begangenen Gewaltthaten motivieren[1]), so liegt es nahe, an einen Kriegszug der Kiburger im Oberland zu denken, bei welchem der alte Vogt Cuno zur Huldigung gezwungen worden. Dass bei einer solchen Fehde auch die zerstreuten Gotteshausgüter in Mitleidenschaft gezogen worden, wäre unvermeidlich gewesen. Es möchten diese Verwicklungen in die Zeit fallen, als Graf Hartmann der Ältere sich auf Seite des empörerischen Heinrich VII. gegen Kaiser und Papst stellte, oder wahrscheinlicher in die selben Jahre 1239 oder 1240, als durch die Bannbulle gegen den Kaiser[2]) bereits die Losung zum allgemeinen Kampfe gegeben war[3]).

Schon vor der Ausstellung des kiburgischen Bestätigungsbriefes, wenige Wochen nach der Übergabe der Kirche Golds-

---

[1]) «et hoc fecimus partim pro salute animarum nostrarum et partim pro remissione offense, quam nos et nostri intulimus aliquando ecclesie Interlacensi».

[2]) Aus Rom, 20. März (Palmsonntag) 1239 ist die Bannbulle Gregors IX. datiert.

[3]) Vgl. Wattenwil l. c. I, 69 ff. und Kopp. Gesch. d. eidg. Bünde II, 3. Buch 151 (der aber den Parteihass erst für die Zeit nach 1246, nach der Entsetzung des Kaisers, als Ursache solcher Fehden gelten lassen will), auch G. Tobler, «Beitr. z. Gesch. d. Grafen v. Kiburg» 1888, S. 14 ff., und E. Tatarinoff, «Die Entwicklung der Propstei Interlaken im XIII. Jahrhundert». Schaffh. 1892, S. 78 ff.

wil, am 1. Dezember 1240, war Cuno der Vogt gestorben[1]). Er hinterliess eine Witwe Mechtild, zwei Söhne Philipp und Rudolf und eine Tochter Adelheid, die Walther von Littau, ein murbachischer Ministeriale, heimgeführt hatte[2]).

Trotzdem Philipp, der ältere Sohn, vor der Kirche Goldswil an der Seite seines Vaters gestanden, als jener die Abtretungen an Interlaken gemacht, focht er später die Rechtskraft jener Handlung an, trat aber 1248 am 31. Mai wiederum von seinen Ansprüchen zurück[3]). Allein acht Jahre später sandte Graf Hartmann der Ältere an ihn seinen Getreuen Cuno von Rüti, um ihn zum Frieden gegen das Gotteshaus Interlaken zu ermahnen, das er neuerdings jener Güter wegen zu befehden beabsichtigte[4]). Der Freie Walther von Wädiswil

---

[1]) Die Urk. v. 3. März 1241 nennt ihn «C. nobilem virum felicis memorie quondam advocatum in Briens». Das Jahrzeitbuch von Sarnen aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts verzeichnet zum 1. Dezember «(Cun)o advocatus de Briens». Orig. Kirchenlade Sarnen; in dem sehr schlechten Abdruck Gschtfrd. XXI, 187 ff. steht fälschlich . . . O statt (Cun)o.

[2]) Aus dem Kundschaftsrodel von 1303 (Fontes IV, 129 ff.) geht hervor, dass Cuno der Grossvater des Ritters Nögger v. Littau war: folglich muss Adelheid die Gattin Walthers v. Littau, Ritter, gewesen sein, der bis ca. 1254 urkundlich nachweisbar und kurz vor 1265 gestorben ist. Der unfreie Stand des Mannes mag auch die sonderbare Thatsache erklären, warum nicht er in der Urkunde von 1256 als ihr Vogt erscheint, ja warum sein Name in diesem Verzichtbriefe verschwiegen ist. — Der Vogt musste ein Standesgenosse sein. Vgl. F. v. Wyss Abhandlung z. Gesch. des schweiz. öffentl. Rechts. S. 326, Anm. 3.

Auf einen unehelichen Sprossen Cunos deutet die Angabe im erwähnten Kundschaftsrodel von 1303, wonach Wernherus dictus de Hagina mit dem Vogte Johannes von Ringgenberg im zweiten Grade blutsverwandt ist und im gleichen Verwandtschaftsgrade steht wie der Ritter Nögger von Littau. Dievon Hagene (Hagina), waren freie Vogtleute (liberi rustici, subjecti tamen advocato jure advocatitio). Als Zeitgenossen Cuno's von Brienz kennt man Anselmus de Hagine 1240—1259 und Jacob 1240. Ein älterer Wernher, der 1303 auftritt, ist vielleicht der Gatte einer illegitimen Tochter des Vogtes.

[3]) Urk. 1248, pridie Kalendas Junii. Fontes II, 288.

[4]) Urk. Kyburch 1256, 11. März («Sabbato ante dominicam, qua cantatur Reminiscere».) Fontes II, 412.

hatte die Partei der Brienzer ergriffen; auch an ihn erliess der ältere Kiburger deshalb ein Abmahnungsschreiben[1]).

Hartmann der Jüngere seinerseits sandte den Schultheissen G. von Thun und Johann von Ride zu Rudolf von Brienz, dem jüngern Bruder, mit dem Befehle, sofort von der Befeindung des Klosters abzustehen und wenn er zu klagen habe, vor ihm Recht zu suchen[2]).

Philipp scheint hierauf sich neutral verhalten zu haben; seine Schwester Adelheid verzichtete mit Zustimmung ihres Mannes und ihrer Kinder im gleichen Jahre 1256 gegen eine Entschädigung von 8 ℔ Pfennige auf alle ihre Ansprüche[3]). Erst zwei Jahre später einigte sich Rudolf mit dem Convente auf ein Schiedsgericht zur endlichen Beilegung ihrer Zwistigkeiten um das Patronatsrecht der Goldswiler Kirche[4]). Der Spruchbrief ist nicht erhalten; doch verblieb die Propstei beim Kirchensatze, und 1275 finden wir den letztern dem Kloster in-

---

[1]) Undat. Urk. Fontes II, 412.

[2]) Undat. Urk. Fontes II, 413.

[3]) Acta sunt hec in villa Briens, anno domini M°CC° L VI° indictione XIIII^ta anno bisextili (also vor dem 24. Sept.). Zeugen: H. plebanus de Briens, Uol. miles Aderlowinun, Wernherus minister, Anshelmus de Hagne et Hein. et Petrus dicti Sterchin. Siegler: Der Leutpriester C. von Hasli, Philipp der Vogt von Brienz und Rudolf sein Bruder. — Fontes II, 421.

[4]) Anlassbrief von 1258, 18. Dez. («XV. kalendas Januarii») Fontes II, 478. Schiedsrichter sind auf Seite Rudolfs: Berchtold v. Rüti, Domherr zu Basel und dessen Bruder Wernher und die Brüder Walther und Cunrad von Wädiswil; auf Seite des Propstes und Kapitels: Propst Rudolf von Frauenkappelen (de Capellis in Foresta), Bruder Johann, Minderbruder von Bern, Bruder Burkhard von Buchsee, genannt von Bremgarten, und Ritter Wernher v. Steffensburg, Bürger zu Thun. Der Streit dreht sich nur noch «super jure patronatus et advocatia parochialis ecclesie de Goldeswile et quibusdam pertinentiis eiusdem», während in den Urk. von 1240, 1241 und 1242 der Kirchensatz und die Güter zu Goldswil und Ringgenwil, in der Urk. von 1256, 11. März, nur jene Güter und in der Urk. Hartmann des jüngern der Kirchensatz mit «quibusdam pertinentiis» als Streitgegenstand aufgeführt werden.

korporiert[1]), nachdem schon im Verlaufe der Streitigkeiten die Walliser Edeln von Thurn auf ihre allfälligen Anrechte verzichtet[2]). Die streitigen Güter dagegen sind anscheinend erst 1282 in den faktischen Besitz des Klosters gekommen[3]).

Aus den Tagen jenes Streites ist uns ein merkwürdiges Beispiel der rücksichtslosen Kampfesweise jenes Adels überliefert, bei dem Freude an Raub und Gewaltthat mit einer religiösen Zerknirschung und bittern Reue wechselte, deren man sich dann durch grossartige, die Kräfte oft weit übersteigende Stiftungen zu entledigen suchte.

Auf den Klostergütern zu Iseltwald sassen nämlich Vogtleute[4]) der Brienzer, welche als unschuldige Opfer von ihren Vogtherren derart mit unerschwinglichen Steuern bedrückt wurden, dass das Kloster sich dazu entschloss, jene schwer Bedrängten von seinen Gütern zu entfernen. Nachdem aber die Leute nochmals die hohe Summe von 25 ℔ aufgebracht[5]), so liessen sich die beiden Vögte aus Mitleid dazu bewegen,

---

[1]) «Liber decimationis in dioecesi Constantiensi pro papa» v. 1275 Fontes III, 157. Die Inkorporierung scheint nach dem Zeugnis des Dekans von Münsingen vom 14. Aug. 1333 bereits unter Papst Innocenz IV. (1243—54) stattgefunden zu haben. Fontes VI, 65.

[2]) Urkunde Bischof Heinrichs (v. Raron) von Sitten. — Sitten 1254, 12. Juni. Fontes II, 380. Den Verzicht leisten der Ritter Heinrich Albus von Granges mit seiner Frau Aymoneta und namens seiner unmündigen Kinder, Herr Peter von Turn sein Bruder und Wilhelm von Turn, ihr Neffe.

[3]) Am 6. Dez. 1282 verkauft nämlich Philipp, der Vogt von Briens, um 25 ℔ an die Propstei Interlaken fünf eigene Ackerstücke zu Ringgenwil «die mich waren anchomen von der herschephte von Eschibach vnd von deme gotzhus von Inderlappen». Fontes III, 338. Da nun Cuno in der vielgenannten Urk. von 1240 all sein Eigengut, bestehend in fünf Grundstücken (totum allodium in quinque fundis) zu Ringgenwil und Goldswil abgetreten, so dürften jene fünf Äcker in dem streitigen Gute inbegriffen gewesen sein, wenn nicht dasselbe ausgemacht haben.

[4]) «homines residentes in Yseltwalt, qui videbantur esse jurisdictionis mee respectu solummodo personarum».

[5]) Zirka 500 Franken.

auf ihre Lebenszeit jene Hintersassen aller weitern Steuern nnd Dienste zu entbinden[1]).

Nach dem Vergleiche mit Interlaken verzichtete die Witwe Cunos mit ihren Söhnen auch auf die Ansprache an ein Gut, das ihr als Morgengabe zugesichert, von ihrem Manne verkauft und seither durch dritte Hand an das Kloster übergegangen war; freilich geschah dieser Verzicht erst, nachdem die Klägerschaft von den Rechten der Chorherren sich überzeugt und eingesehen hatte, dass sie ihre Ansprache nicht beweisen könne[2]).

Philipp und Rudolf verwalteten die Herrschaft nach dem Tode des Vaters gemeinsam, wie denn auch beide in Urkunden

---

[1]) Philipp verspricht (auch namens seines Bruders) sein Herrschaftsrecht (jurisdictio) über jene Leute in keiner Form zu veräussern, sei es durch Aufgabe an seinen Herren, von dem er damit belehnt sei (dem Könige, der vielleicht wegen der streitigen Wahl hier nicht ausdrücklich bezeichnet wird), sei es durch Verleihung an einen Andern, sei es durch Verkauf oder anderweitige Entziehung, wodurch das Gotteshaus Interlaken oder die vielgenannten Leute könnten irgendwie geschädigt werden. Urk. 1252 (?), XVI. Kal. Nov. (17. Okt.). Fontes II, 356. Siegler: der Vogt Philipp, der Leutpriester von Thun, Walther von Eschenbach, Rudolf, Vogt von Brienz, der Ammann Peter von Hasli. Unter den Zeugen die Leutpriester Kunrad von St. Beaten und Rudolf von Äschi, der Pfründner Hartmann von Stans, die Ritter Wernher von Steffisburg und Heinrich von Rudenz, Joh. und Walther von Ride und Hermann, der Ammann von Eschenbach. Vgl. zur Datierung die Bemerkungen Brandstetters, Gfd. XXV., 51. Die Indiktion II stimmt mit der Jahreszahl nicht überein; darum glaubt derselbe, es müsse dem Schreiber ein VI im Datum ausgefallen sein und mithin 1258 gelesen werden, wozu die Indiktion stimmen würde. Auch in den Zusammenhang unserer Darstellung würde der Brief dann um so besser passen.

[2]) Urk. anno domini M°CC°LIX°, indict. III (zwischen 24. Sept. 1259 und 24. März 1260). Fontes II, 494. Das betreffende Gut, Hůba genannt, war durch den Berner Bürger Wernher v. Sigriswil, der es vor vielen Jahren (pluribus huc usque annis elapsis) von Cuno erworben, an Interlaken geschenkt worden. Vgl. hiezu Fontes II, 470.

und auf ihren Siegeln den Vogtstitel führen[1]). Aber auch ihre Mutter hat sich bis zu ihrem Tode ein gewisses Zustimmungsrecht bei Liegenschaftsveräusserungen gewahrt[2]). Die Brüder schreiben sich seit 1258 nach ihrem Wohnsitze meistens Herren von Ringgenberg, Vögte von Brienz oder kurzweg Vögte von Ringgenberg; die blosse Benennung nach Brienz verschwindet allmählich fast ganz aus den Urkunden[3]).

In deutlicher Weise suchen die beiden Vögte ihre Güter zu konzentrieren und ihren Herrschaftsbesitz abzurunden. 1270 erwarb Philipp von den Lazaritern in Seedorf die Güter Arnolds von Brienz zurück. Darunter sind wohl nur die oberländischen Güter verstanden, die nach frühern Nachrichten meist in Hasli gelegen waren; er bezahlte dafür die ansehnliche Summe von 20 Mark[4]). Von den Eschenbach hatten sie 1275 Eblingen, sowie eine nahe gelegene Alpe als Lehen inne, deren Eigentumsrechte damals ans Reich übergingen[5]).

Mit diesen Konzentrierungsplänen Hand in Hand ging die Veräusserung entlegenen Besitzes. Schon am 16. November 1252 verkauften die Brüder ein Allod zu Büren (in Nidwalden)

---

1) Philipps zwei schildförmige Siegel zeigen den aufsteigenden Löwen mit der Umschrift: ✠ S. PHILLIPPI (FILIPPI) • ADVOCATI D' (DE) BRIENS. Rudolfs ebenfalls schildförmiges Siegel mit dem Löwen und drei Fischen in den Schildecken hat die Legende: ✠ S. RVDOLFI ADVOCATI DE BRIENS.

2) Urk. vom 21. Nov. 1252 siehe Anm. 1 S. 217.

3) Zum ersten male am 18. Dez. 1258 Rudolfus de Rinkenberch, advocatus in Briens; 1262 Philippus advocatus de Ringenberch, dagegen Philipp, der Vogt von Briens, noch 1282.

4) Urk. v. 4. Okt. 1270 Gschfrd. XII, 14 u. Fontes II, 749 (nach schlechter später Kopie), Gschfrd. XLI, 26 (nach dem Original). Bürgen für die ratenweise abzuzahlende Summe sind der Ritter Ulrich, Meyer von Küssnach, Nögger von Littau (der Neffe Philipps), Arnold uf der Mura und Ulrich von Obernau.

5) Tauschvertrag zwischen den Freien Walther und Berchtold von Eschenbach und König Rudolf, 1275, 30. Okt. Unter den ans Reich übergehenden eschenbachischen Besitzungen: hec autem subscripta in feodum sunt concessa: Philippus advocatus de Ringenberg habet alpem que solvit quatuor libras, idem tenet Eblingen, quod solvit marcam. Fontes III, 142.

mit allem Zubehör, ausgenommen die Leute, um 40 ℔ an Heinrich Blasi. Die Mutter und Philipps Gemahlin gaben nachträglich am 21. November ihre Einwilligung dazu[1]. 1283 folgten als letzter Rest ihrer Unterwaldner Besitzungen verschiedene Eigenleute in Ob- und Nidwalden, welche Philipp und Rudolf dem Kloster Engelberg zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil und um 15 ℔ gewöhnlicher Münze überliessen[2]. 1259 verkaufte Philipp mit seiner Gemahlin und zwei Töchtern eine Schuppose in Untergurzelen an Interlaken[3]. 1262 verzichteten die beiden Brüder zu Gunsten des Johanniterhauses Buchsee auf die Güter zu Wyttenbach, welche Herr Heinrich von Langnau von ihnen zu Lehen getragen[4].

Aber auch einen Teil des von Seedorf erworbenen Nachlasses Ritter Arnolds, den Hof zu Brienz und die Alp Hinterburg[5], veräusserte Philipp bald wieder an Peter, den Sohn des Leutpriesters Kunrad von Hasli[6].

---

[1] Urk. Luzern «in ponte» 1252 16. Nov. und (Ringgenberg?) 21. Nov. Girard Nobiliaire Suisse II, 130. Unter den Zeugen Walther von Littau, Ritter und Wernherus minister de Ringkenberc. Das Kaufsobjekt wird bezeichnet als «quoddam alodium situm in Burren et Goddemme». Godemme, wahrscheinlich: Gadmen, heute ein Gut ob Büren, Kt. Nidwalden

[2] Urk. apud castrum de Rengenberg 1283 (zwischen 25. Dez. 1282 und 24. Dez. 1283). Gschfrd. XIV, 243. Fontes III, 339. Die Eigenleute heissen Walther ab Bürgen, Heinrich am Telacher (Alpnachstad oder Talachern, Dallenwil?), Rudolf von Bürgenstad, Heinrich, Walther und Heinrich ab Honegg, Gebrüder (am Bürgen) und Richenza v. Kirsiten.

[3] Philipp „cum uxore mea et filiabus meis Clemente et Margaritha, Urk. 22. Mai 1259. Fontes II, 484.

[4] „apud Berno“ in sabbato post Epifaniam (7. Januar) 1262. Fontes II, 545.

[5] „possessionem sive curiam meam pleno jure infra sepem, sitam in Briens, quam Arnoldus miles pie recordationis in eadem villa quondam possederat et alpem, que dicitur Hinderburch cum omnibus attinenciis . . . jure proprietario libere et quiete perpetuo possidendam . . . . Advocatiam vero, quam super eisdem possessionibus huc usque dinoscor habuisse, eidem Petro et omnibus heredibus suis jure feodali totaliter concessi et assignavi perpetuo possidendam . . .» Diese Alp Hinterburg finden wir später im Besitze der Rudenz.

[6] Urk. Rinkenberc 1275, 17. Nov. Fontes III, 148.

Rudolf von Brienz, dessen Frau die Nichte des Sittener Domherrn und Sängers Normand von Aosta war, starb ums Jahr 1285[1]). Philipp, der seit 1259 als Ritter urkundet[2]), ein bei seinen Standesgenossen sehr angesehener Mann[3]), überlebte ihn nur um einige Jahre. Er starb kurz vor dem Maimonat des Jahres 1291[4]).

Schon 1252 war er verheiratet[5]), 1259 hatte er bereits zwei Töchter Clementa und Margaretha[6]), 1275 finden wir neben seiner Gattin Agnes und der jüngern Tochter Margareth (Greda) einen Sohn Philipp und zwei weitere Töchter Agnes und Clara genannt[7]).

Ob der in einem Engelbergerbrief von 1283 neben seinem Vater auftretende ungenannte Sohn jener Philipp ist oder der

---

[1]) Testament des Cantors Normand, Valeria 1285, 24. April. Mem. et docum. XXX, 331, 579. 1307 finden wir im Besitze Heinrichs von Raron, Hugos Sohne Güter „apud Eccum superius Balchiedro in rebus, que fuerunt quondam Rodolphi de Briens sive uxoris sue“ f. c. XXXI, 132. Rudolf war bereits 1259 verheiratet. Fontes II, 495 Urk. d. Anm. 1. S. oben. Es sind keine Nachkommen von ihm bekannt. Allfällig könnte der Deutschordensbruder Johannes von Ringgenberg in Betracht fallen, den das Jahrzeitbuch der Kommende Hitzkirch (Gschfrd. XI, 100) aufführt und der offenbar identisch ist mit dem »brůder H. de Rinchen*burch*«, der eine Hitzkircher Urkunde vom 24. Februar 1307 bezeugt. (Gschfrd. VI, 254). Ich möchte diesen aber eher dem vorarlbergischen, gleichnamigen Ministerialengeschlecht zuteilen.

[2]) Fontes II, 495 Urk. d. Anm. 2 S. 215 oben.

[3]) Er erscheint als Mitsiegler. Fontes II 353, III, 9, 37, als Zeuge Fontes II 362, III 130, 147. In dem langen Streit zwischen dem Stift Amsoldingen und Walther von Eschenbach um die Kirche Hilterfingen war er Walthers Bürge für die Konventionalsumme von 40 Mk., welche als Strafe für Nichtanerkennung des Schiedsspruches gesetzt war. Fontes V 42, 46.

[4]) 1303 deponirt anlässlich eines Prozesses Heinrich z'Ussrost, dass seit dem Tode Philipps „sicut credit“ 10 Jahre verflossen. Im Mai 1291 war aber Philipp gewiss schon todt. Fontes III 502 und IV 139.

[5]) Girard Nobiliaire Suisse II, 130. S. 217 Anm. 1.

[6]) [7]) Fontes II 484, III, 148, 339. Oben S. 217 Anm. 3 und 6.

spätere Stammhalter Johannes, ist nicht deutlich ersichtlich[1]). Doch spricht für ersteres die Thatsache, dass Philipp jedenfalls zu mannbarem Alter gekommen und nach einer späteren Kundschaft dem Vater in der Verwaltung der Herrschaft zur Seite stand[2]). Johannes der überlebende Sohn war sicher das jüngste von Philipps Kindern und wird nur in einer Urkunde seines Vaters genannt.

Man hat bisher allgemein angenommen, dass Philipps Gemahlin Agnes dem burglehenpflichtigen bernischen Bürgergeschlechte der Egerdon angehörte, gestützt auf eine zu Ringgenberg ausgestellte Urkunde vom 16. Juni 1273, worin der Ritter Heinrich von Egerdon den Vogt Philipp von Ringgenberg seinen «gener» nennt[3]).

Sicher ist, dass wenigstens der Sohn Johannes nicht dieser Ehe entstammen könnte. Bei einer unebenbürtigen Ehe folgten die Kinder unbedingt der ärgern Hand[4]). Der freiherrliche Stand des Johann von Ringgenberg geht aber aus den Urkunden unzweifelhaft hervor.

Nun muss aber meiner Ansicht nach in der erwähnten Urkunde sicher eine andere Bedeutung des Wortes «gener», beziehungsweise eine Verschreibung, angenommen werden; es ist chronologisch fast unmöglich, dass der Ritter Heinrich von Egerdon, der Sohn des erst nach 1270 verstorbenen Berner Schultheissen Burkhard von Egerdon, Schwiegervater des um viele Jahre ältern Philipp von Brienz sein könnte. Philipp, der

---

[1]) Urk. der Anm. 2 S. 217.

[2]) Conrad Risser von Oberriet deponiert 1303 „quod infra quadraginta annos cum aliis multis ivit . . . in servitio dicti Filippi ad secandum ligna in dicta silva et in servitio fratris dicti Johannis, nomine Filippi . . . secuit ibi ligna».

[3]) Fontes III, 37.

[4]) Man vergleiche den ungefähr in diesen Zeitraum fallenden Fall des Grafen Rudolf von Falkenstein: Kopp, Gesch. Blätter II, 237 ff. Auch mehrere Zweige der Freiherren von Biel, der Strättlingen, der Grünenberg, Raron u. a. m. «entfreiten» sich, weil sie sich «verungenosset». Der «edle» Philipp von Kien erzeugte aus seiner Ehe mit der Schwester des Ritters Rudolf von Erlach Ministerialen.

schon 1240 handlungsfähig ist, kann spätestens um 1224 geboren sein. Heinrich von Egerdon aber erscheint zum ersten Mal am 14. Dezember 1256 und erst seit dem 13. Januar 1267 ist er Ritter; er urkundet bis 1281 und muss bald darnach in ziemlich jungem Alter gestorben sein[1]).

Nun trägt am 19. November 1271 Ritter Heinrichs Gattin den Namen Clementa[2]): hält man damit zusammen, dass auch Philipps älteste Tochter 1259 so heisst, so liegt es sehr nahe, diese Clementa von Briens mit der Gattin des von Egerdon zu identifizieren, das Verhältniss also umzukehren und Heinrich von Egerdon zum Schwiegersohn (gener) des Vogtes von Brienz zu machen[3]). Philipps Gemahlin möchte vielleicht, nach späteren Andeutungen zu schliessen, eine geborene von Strättlingen gewesen sein.

Johannes von Ringgenberg, Philipps Sohn und Nachfolger in der Vogtsgewalt, überragt an Bedeutung alle seine Stammesgenossen. Mit sicherem Blick wusste er sich die politische Lage zu nutzen zu machen, und aus den Stürmen, in denen fast der gesammte oberländische hohe Adel seinen Untergang fand, hat er die Selbständigkeit seiner Herrschaft gerettet. Aber nicht dieser seiner Bedeutung, sondern dem Umstand, dass die Pariser Liederhandschrift eine Anzahl Spruchdichtungen unter dem Namen «Her Johans von Ringgenberg» überliefert,

---

[1]) Die bezüglichen Stellen über Heinrich von Egerdon in Fontes II u. III. 1255 scheint er noch unmündig zu sein. Über seinen Vater, den Ritter Burkhard, einen der hervorragendsten Berner seiner Zeit, vgl. auch Wattenwil I, 38, 60, 72. Er war Schultheiss 1256 und 1265 und starb zwischen dem 25. Februar 1270 und dem 4. Oktober 1272.

[2]) Fontes III, 7. Seine Tochter heisst in dem Briefe Mia, nach ihrer Grossmutter väterlicherseits, der Gattin des Ritters Burkhard (vgl. Fontes II, 400).

[3]) Ducange bemerkt zu gener: agnatus, affinis, maxime sororis maritus, beaufrère —, erkennt also dem Ausdruck eine weite Bedeutung zu.

verdankt die zahlreiche neuere Litteratur ihren Ursprung, welche sich mit ihm beschäftigt. Wir wollen die Lebensschicksale der beiden Persönlichkeiten, Johanns und seines gleichnamigen Sohnes, welche sich den Dichterruhm streitig machen, zuerst an uns vorüberziehen lassen, bevor wir die Frage nach der Autorschaft jener Lieder endgültig prüfen.

Der erste Akt seines Vogtregiments weist uns noch einmal auf jene folgenschweren Abtretungen seines Grossvaters Cuno an Interlaken zurück, durch welche die Brienzer ihrer Allode am obern Ufer des Sees enteignet wurden. Noch immer wirkten die Folgen des langjährigen Zwistes nach, und eine grosse Rechtsunsicherheit war darob in den Dörfern Ringgenwil und Goldswil über die Verhältnisse am Gemeindeland entstanden.

Mit seinem Schwäher Arnold von Wädiswil, seinem Vetter, dem Ritter Nögger von Littau, dem Ritter Nikolaus, dem Kellner von Sarnen und dem Ammann von Hasli, Peter von Isenboldingen, trat der junge Vogt vor den Propst und das Kapitel von Interlaken und bat um Ausmarchung der beidseitigen Güter und sonderlich auch der Allmeind und Etzweide von den Privatgütern. Das Kapitel sandte den alten Propst Heinrich von Rudenz, den Konventherrn Wernher von Basel und zwei Bürger des Städtchens Unterseen [1]) nach den beiden Dörfern, wo dieselben gemeinsam mit den Amtsleuten des Ringgenbergers sieben Ausgeschossene erwählten [2]). Wie gross die Konfusion war, mag daraus entnommen werden, dass drei von den sieben behaupteten, «das enheiner von Goltzwil ubergan sölte den weg uff dem Bül, genempt Meinweg uff die almeind oder etzweide dero von Ringenwil», während die andern vier bei ihren Eiden aussagten, nach altem Herkommen sei Allmeind und Etzweide

---

[1]) Walther Warnagel (der später, seit 1303 Ritter ist) und Heinrich Winmann.

[2]) «Rů̂f ab der Húplon, Burgkart sinen Brů̂der, Burgkart den Ussrosten, Otten von Goltzwil, Cristan Binvas (letztere beide Knechte des Ringgenbergers), Wernher Happach und Cůnrat nit dem Weg».

beiden Dörfern gemeinsam, so dass die Goldswiler das Gemeindeland der Ringgenberger bis an die Grenze von Niederried, die Ringgenberger umgekehrt die Goldswiler Allmeind bis an den Marbach nutzen möchten.

Alle sieben Geschworne aber nahmen dann einhellig eine Ausscheidung zwischen Allmeind und Privatgütern, «so vrilich ze buwenne sind», vor, indem sie die Marken umschritten, wobei ihnen «daz heiltum der heiligen mit vil erberer vnd gelobsamer lúten» nachfolgte[1]. Nebenbei bemerkt haben wir hier ein sehr interessantes urkundliches Beispiel jener Flurprozessionen oder Grenzumritte vor uns, wie sie sich vielerorts in jährlicher Wiederholung bis in die neueste Zeit erhalten haben. Unverkennbar geht aus diesem Beispiel als einziger Grundzweck solcher Prozessionen die feierliche Feststellung und Weihung der Marken hervor. Und in der periodischen Wiederholung der feierlichen Handlung musste allerdings die sicherste Gewähr für die Fortdauer der einmal geschaffenen Zustände liegen[2].

Um diese Zeit lagen einige Eigenleute des Ringgenbergers und des Ammanns von Hasli, Peter von Isenboldingen[3], welche zu Wiler am Brünig sassen, mit dem Kloster im Streite wegen eines Weidrechtes von anderthalb Staffeln an der Alp Iselten. Ein Schiedsgericht, dem Herr Walther von Eschenbach vorsass, wies sie am 10. Juni 1295 mit ihren Ansprüchen ab[4].

---

[1] 1291 «im Meyen». Fontes III, 503. Das daselbst abgedruckte Pergament des Berner St.-A. ist aber keineswegs ein Original, sondern eine Kopie aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts.

[2] Vgl. hiezu Ludwig Tobler: «Altschweizerische Volksfeste», im Jahrbuch XIX, besonders S. 27 bis 37.

[3] Es ist nicht recht deutlich, ob Peter von Isenboldingen (Isenbolgen bei Meiringen) als Herr der Leute handelt, oder bloss als Ammann von Hasli. Die Leute hatten vordem Herrn Berchtold von Wädiswil zugehört.

[4] Fontes III, 616. Die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes sind der Ritter Heinrich von Ride, der Berner Bürger Nikolaus Vrieso und Wernher von Steinhaus (früherer Schultheiss zu Unterseen). Die Alpe Iselten, oberhalb Gündlischwand, die aus neun Staffeln bestand, war im

Ein fernerer Prozess Johanns mit Interlaken betraf Holzrechte im Walde zwischen Bönigen und Iseltwald. Seit den den Tagen Cunos von Brienz schlugen die Herrschaft und die Dorfleute von Ringgenberg (— dieser Name war nunmehr von dem Schlosse auch auf das Dorf Ringgenwil[1]) übergegangen —) und Niederried gemeinschaftlich in jener Waldung, die gerade der Burg gegenüber am linken Seeufer lag[2]), Brenn- und Bauholz. Aber auch das Kloster erhob Anspruch auf den vollen Besitz dieses Forstes[3]). Achtunddreissig unparteiische Zeugen, freie Bauern, Vogtleute im engern Sinne und Hörige des Gottes-

---

Jahre 1275 oder 1276 zum Teile an Interlaken gekommen; andernteils gehörte sie noch 1285 dem Junker Berchtold v. Wädiswil, dem ehemaligen Herrn dieser Eigenleute. Diese letztern hatten einige Rechte an der Alp, nämlich 27 Denare Hubgeld vom Ritter Peter Senn erkauft, der noch bis 1300 als Afterlehenträger des Grafen Heinrich von Buchegg Alpanteilhaber zu Iselten war. Vgl. Fontes III, 160, 398, IV, 39.

[1]) Der alte Dorfname Ringgenwil verschwindet fürderhin vollständig.

[2]) «silva, sita inter villam Böningen et locum, qui dicitur Yseltwalt, ubi habitant homines in hospitiis (ubi domus sunt site) . . . silva Yseltwalt opposita castro Ringgenberg directe».

[3]) Die Rechtsschriften des Klosters sind nicht mehr vorhanden; es berief sich aber jedenfalls auf den gefälschten Schenkungsbrief König Konrads III. um den halben Forst (medietatem silve) von Iseltwald vom 21. Juli 1146. Für diese Schenkung speziell existiert eine vom 25. Juni 1183 datierte, freilich ebenfalls sehr verdächtige Bestätigungsurkunde Friedrichs I. Auch in dem ächten Diplom Friedrichs II. vom 10. Februar 1220, dem diese Fälschungen zu Grunde liegen, wird die «pars fundi in Isenwalt, prius quidem regno pertinens» erwähnt. Vgl. Fontes I, 421, 174, II, 19 und dazu Tatarinoff «Die Entw. d. Propst. Interl.», S. 174 ff. Nach den Zeugenaussagen Peters de Bole und Heinrich Jossis sollte das Kloster den Forst zur Hälfte «ex donatione domini de Eschibach» besitzen, womit sie offenbar die Urk. von 1275/76, Fontes III, 142 und 160 anziehen. In der Urk. vom 3. Mai 1280 (Fontes III, 278) werden unter den Besitzungen des Gotteshauses auch genannt: nemora Iseltwalt, Böningen.

hauses[1]) führten der Vogt und seine Leute auf[2]). Alle bezeug-

[1]) z. B. Rûdolfus dictus Joner de Obirnriet, liber rusticus, subjectus tamen ratione possessionum suarum Johanni advocato de Ringgenberg, jure advocatitio; Wernherus dictus Seman de Obirnriet liber rusticus subjectus tamen dicto Johanni de facto et non de jure circa exactiones et impositiones stipendiorum et est minister Johannis; Petrus dictus ab Egglon, liber rusticus, subjectus tamen Johanni jure advocatitio; Rûdolfus dictus an der Hupplon de villa Ringgenberg, civis in oppido Bernensi, subjectus tamen Johanni advocato jure advocatitio in possessionibus suis; Wernherus dictus ab Hanfla, servus monasterii Interlacensis. Also die reinste Stufenleiter vom Freien bis zum Eigenholden. No. 1 ist zweifellos ein Vollfreier; auch No. 2 ist wahrscheinlich dazu zu rechnen, da er offenbar als minister, d. h. als herrschaftlicher Beamter de facto, also bloss thatsächlich als subjectus erscheint. Die folgenden sind dagegen meiner Ansicht nach jedenfalls eigentliche Vogtleute, jenes Mittelding zwischen Freien und Eigenen, genauer: ursprünglich Freie, die wohl durch ein Leihverhältnis der grundherrlichen niedern Vogtei der Brienzer sich unterstellt haben oder unterstellen mussten und deshalb in einem geminderten Zustande der Freiheit den Freien im eigentlichen Sinne des Wortes nicht mehr ebenbürtig sind.

(Vgl. Fr. von Wyss «Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spät. Mittelalter» in Abhandlungen z. Gsch. des schw. öffentl. Rechtes, S. 252 ff. und auch Escher «Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute» Arch. f. schw. Gesch. VI, 3 ff.)

Unter den aufgeführten verdienen noch drei Erwähnung: Wernherus dictus de Hagina, consanguineus Johannis advocati in secundo gradu und Nûggerus dictus de Littowe, miles consanguineus Johannis advocati de Ringgenberg in secundo gradu, sowie ob seiner merkwürdigen Altersangabe der Heinrich Unkande von Brienz, der aussagte: «quod habet bis quinquaginta annos et tamen non credit se habere centum annos».

[2]) Kundschaftsrodel von ca. 1302. Fontes IV, 129—149.

Die Beweissätze lauten: «quod predictus Johannes et sue litis consortes predicti sunt et fuerunt in possessione juris excidendi et secandi ligna in silvis apud Böningen et Yseltwalt, de quibus questio vertitur inter eos una cum antecessoribus suis, quibus in eodem jure successerunt tanto tempore, quod iidem jus secandi ligna in silvis memoratis legittime prescripserunt, — item quod premissa possessio seu prescriptio habetur pro jure communi et jus tribuit possidenti et prescribenti in partibus illis —, item quod super eodem jure alia vice ipsis et antecessoribus questio mota fuit per prepositum et capitulum predictos et ipsi contra eosdem prepositum et capitulum dictum jus obtinuerunt in questione memorata, — item quod premissa sunt manifesta, — item quod de hiis est publica vox et fama.» —

ten bei ihren Eiden, dass nach Landesgewohnheit sieben- oder zehnjähriger unangefochtener Besitz zu Recht erwachse[1]) und dass jene seit mehr als 40 Jahren dieses Holzrecht genutzt hätten. Verschiedene Zeugen stellten dasselbe als ein Reichslehen dar[2]) und wollten wissen, dass der Vogt und die Vogtleute durch das Kapitel von Interlaken und dessen Kastvogt selbst über die gemeinsame Nutzung vereinbart worden wären. Besser berichtet waren diejenigen, welche die Erinnerung an ein Schiedsgericht auf einen ältern Streit zwischen den Ringgenbergern und dem Kloster bezogen.

Heinrich z'Ussrost, ein fünfzigjähriger Mann, bezeugte, dass er selbst dabei gewesen, als der Propst Heinrich von Rudenz vor dem Kastvogt Walther III. von Eschibach gegen Philipp von Brienz nnd dessen Leute klagend auftrat, weil sie in den Wäldern des Klosters jenseits des Sees Holz gefällt. Sieben glaubwürdige Männer von Ringgenberg, darunter der Vater des Zeugen, bewiesen damals an offener Gerichtsstätte mit feierlichem Eide ihr Recht, und sieben andere traten als Eideshelfer ihnen zur Seite[3]).

---

[1]) z. B. Rudolf Joner: quod possessio pacifica et quieta per decem annos inter presentes jus tribuit possidenti pratum, silvam, equos et hiis similia in judicio seculari. Wernher Seman: quod infra spatium viginti annorum talis consuetudo servabatur in villa Ringgenberg et circumjacentibus villis, quicumque possedit pratum, agrum et hiis similia per septem annos, pacifice inter presentes, quod ille obtinuit in judicio seculari et hoc vidit et interfuit, ubi taliter fuit judicatum. Ebenso Peter ab Egglen: quod possessio, de qua deponit, tueretur bene laicum in judicio seculari et etiam septem annorum possessio pacifica defendit laicum in partibus illis; sed nescit, si dicta possessio poterit dictos conventos defendere contra dominos Interlacenses in judicio ecclesiastico.

[2]) Konrad Risser z. B.: «quod audivit a patre Johannis ante spatium quadraginta annorum, quod haberet dictam silvam in feudum ab imperio.», ähnlich Joner, Seemann und andere.

[3]) Ein Ritter an der Mattun (Wernher de Prato (1244—1289?) gab den sieben Männern den Eid in folgender Form: «umb das holts, das da in clag ist, das su das her hattin braht in giwalt unt in giwer uns

Diesmal kam der Entscheid vor das Gericht des Bischofs von Constanz, und die geistlichen Richter sprachen völlig zu Gunsten der Propstei. Johann der Vogt von Ringgenberg und seine Mithaften erkannten zu Unterseen am 15. April 1303 das Urtheil an und zogen die von ihrem Prokurator bereits eingereichte Appellation an das erzbischöfliche Tribunal in Mainz zurück [1]).

Im Herbst desselben Jahres 1303 treffen wir den Vogt von Ringgenberg nochmals in Unterseen. Er verbürgt sich anlässlich eines Verkaufes für Johannes und Margret vom Steinhuse gegenüber dem Gotteshaus Interlaken [2]).

Darnach verschwindet der Jungherr Johannes von Ringgenberg für mehr als vier Jahre aus den Urkunden des Oberlandes; mit

---

an disen hutigen tag, das in das nieman solti nen, das in Got so hulfe unt die hailigin, so in dem munster ginaidig werin». Die angeführten Personen, Propst Heinrich von Rudenz (reg. 1265—1274), Walther III. von Eschibach, sowie die Altersangabe des Zeugen weisen diese Handlung in die zweite Hälfte der sechsziger Jahre des XIII. Jahrhunderts.

[1]) Fontes IV, 150. Es ist auffallend, dass die Namen der Verzichtleistenden sich mit den im Kundschaftsrodel als Mithafte des Vogtes genannten nicht durchwegs decken; ja zwei Hauptzeugen des Rodels, Walther von Mannenberg, einen langjährigen Diener des alten Vogtes Philipp, und Walther in der Gassen, finden wir hier unter der Prozesspartei wieder. Unter den in beiden Aktenstücken genannten Geschlechtern, die wohl die gesamte Bevölkerung Ringgenbergs und Niederrieds repräsentieren, finden sich die Faber (Schmied), von Zuben (Zuber), an der Hüplon, ze Vordrost, ab der Matten, Swieger, an dem Schönenbüel, von Mannenberg, Giseler, Trachsel, Brenner, v. Riedir, Sagi, in der Gassen, z'Ussrost, v. Wülandingen, Zusso, zem Bache, Swarzo, Kellner, ab der Blatten.

[2]) Johannes und Gertrud waren die Kinder des einstigen Schultheissen von Unterseen, Wernher vom Steinhus (de lapidea Domo) und Gertruds, der Schwester der Ritter Nikolaus und Heinrich der Kellner von Sarnen. Letzterer (1297 Bürgermeister von Luzern) erscheint hier als Vogt seiner verwitweten Schwester.

der Ritterwürde geschmückt kehrt er heim[1]). Wo mag er den Ritterschlag empfangen haben? Es liegt nahe an König Albrechts Zug nach Böhmen im Herbst 1306 zu denken, von dem auch des Ringgenbergers Nachbar, der nachmalige Königsmörder Walther von Eschibach, als Ritter heimkehrte, oder dann an die Kriegsfahrt der Deutschordensritter nach Lithauen 1304 bis 1305, welche zahlreiche oberdeutsche Edle, darunter Graf Wernher von Homberg, mitmachten[2]).

Es ist in einer tiefbewegten Zeit, wo wir Johannes, nun Ritter, zu Hause wiederfinden. Am Maitag 1308 war der deutsche König durch seinen eigenen Neffen im Verein mit oberdeutschen Edeln meuchlerisch erschlagen worden; die Vergeltung, welche seine Hinterbliebenen nahmen, gestaltete sich zu einem mit Konsequenz durchgeführten politischen Plan. Wohl ist die grausame Seite der Blutrache von spätern Geschichtschreibern in tendenziöser Weise übertrieben worden; das aber ist unverkennbar: diese Rache sollte dazu dienen, den von den Habsburgern gehegten Lieblingsgedanken ins Werk zu setzen, eine erbliche starke Fürstengewalt in den obern Landen zu begründen. Schon bei Albrechts Lebzeiten hatte Österreich im Oberland festen Fuss gefasst; durch die Erwerbung der eschibach'schen Güter war es der unmittelbare Nachbar des Ringgenbergers geworden.

---

[1]) Bartsch «Die Schweizer Minnesänger» S. CCI, führt Johannes v. Ringgenberg als Zeuge einer in Lindau am 24. Juli 1301 stattfindenden Verhandlung auf. Die angezogene Urkunde (die nebenbei bemerkt vom 18./21. Juli datiert) ist abgedruckt: Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins, X, 420 und nennt wirklich als Zeuge «Johanne de Ringgenberg», aber unter den «monachis eiusdem monasterii (de Brigantia)». Dieser Mönch Joh. von Ringgenberg stammt zweifelsohne ab der noch bewohnbaren Burg Ringenberg im Gericht Grünenbach in der Herrschaft Bregenz.

[2]) Vgl. Rochholz «Argovia» XVI, S. 65 ff. —

Allein den jetzt offen zu Tage tretenden Plänen Österreichs gegenüber traf auch Bern, das längst schon das Oberland in seine Interessensphäre einbezogen hatte, seine Gegenzüge. Man sah in der Reichsstadt die Folgen des Königsmordes mit richtigem Blick voraus und machte sich zeitig auf alle Eventualitäten gefasst [1]).

Bern suchte zuvörderst die Beziehungen zu seinen Bundesgenossen fester zu knüpfen und erneuerte, kaum 14 Tage nach der Blutthat bei Windisch, am 18. Mai 1308 die alten Bünde mit der Landschaft Hasli [2]). Damals, als die bernischen Gesandten zur Leistung des Bundesschwures das Land hinauf zogen, muss Johann von Ringgenberg um ein Burgrecht mit der Stadt geworben haben.

Am 4. Juni gab die wieder neuerdings enger mit Bern verbundene Schwesterstadt Freiburg ihre Zustimmung zu dieser Bürgeraufnahme in einem ungemein freundlichen Schreiben kund. «Euerm Wunsche entsprechend geben wir mit diesem Briefe unsern vollen Willen dazu, dass ihr den edeln Herren, Johannes von Ringgenberg, Ritter, zu euerm Bürger empfanget. Aber nicht bloss in diesem euerm Ansuchen, sondern in allen Dingen, die euern Vortheil und euere Ehre fördern, wollen wir euch zugethan sein und euch von Herzen beistehen. Euere Bitten sehen wir als ausdrückliche Befehle an» [2]).

Beiden Parteien versprach das Burgrecht Vorteile; Bern sicherte es die Verbindung mit dem Haslithal [3]). Leider ist der Burgrechtsvertrag nicht mehr vorhanden, und wir sind weder über dessen Inhalt, noch über dessen Dauer näher unterrichtet.

---

[1]) Vgl. über das Allgemeine: Wattenwil. l. c. II, besonders Seite 9—16. Das Vorgehen der Herzoge gegen die Verwandten der Königsmörder, die Freien Wernher von Kien, Dietrich von Rüti, Thüring v. Brandis, auch bei Kopp, Gesch. IV, S. 292 ff. u. Beil. Thüring ward seine Veste Spietz entzogen. Vgl. auch Fontes IV, 558, 561, 598.

[2]) Fontes IV, 326.

[3]) Über die Stellung Kiburgs vgl. Wattenwil t. c. S. 9 ff.

Kurz darnach finden wir Johannes in Bern, wo er einen Verkauf ans Kloster Interlaken bezeugt[1]). Seine Beziehungen zu letzterer Stiftung sind nun seit Austrag ihrer alten Differenzen die besten geworden. Am 25. Februar 1310 überträgt er das Reichslehen des Dorfes Wiler in der Kirchhöre Gsteig, das er bisher von dem Jungherrn Johann von Wädiswil, seinem Schwager[2]), zu Lehen getragen, mit diesem gemeinsam zu einer Jahrzeitstiftung an Interlaken[3]).

Als im Oktober desselben Jahres der neuerwählte König Heinrich von Luxemburg von Bern aus seinen Römerzug antrat und der Adel der umliegenden Lande sich um seine Fahne schaarte, scheint auch Johannes von Ringgenberg sich dem Reichsheere angeschlossen zu haben. Doch als nach Heinrichs Krönung und Abzug von Rom seine Streitkräfte sich stetig minderten, muss auch Johannes von Ringgenberg, des ungesunden Lagerlebens von S. Cassiano müde, heimgezogen sein[4]). Im Januar 1313 erscheint er wieder als Zeuge im Kloster Interlaken (wenn anders die Urkunde nicht von 1312 zu datiren ist, in welchem Fall die ganze Annahme seiner Teilnahme am Römerzug hinfällig würde!)[5]). Später besiegelt er am 2. und 25. Februar 1314, am 29. Mai 1315 und am 31. März 1317 Vergabungs- und Kaufbriefe für die Propstei[6]).

---

[1]) 1309, 5. Mai. Heinrich von Bollingen, Bürger zu Bern, verkauft Besitzungen bei Unterseen an Interlaken. Fontes IV, 359.

[2]) Johannes von Wädiswil, der noch kein eigenes Siegel hat, nennt sich Sohn Arnolds. Arnold von Wädiswil († 1302) erscheint oben 1291 als Schwäher des Ringgenbergers; das Lehen kam also wohl aus dem Erbe seiner Frau.

[3]) Fontes IV, 399.

[4]) Vgl. Kopp IV, 306.

[5]) Urk. «anno domini M°CCC°XII° feria secunda ante fest. purificationis b. Marie v.» Fontes IV, 487. Da die Urkunde im Kloster Interlaken gegeben, so berechne ich nach Annunciationsstil den 29. Jan. 1313. Nähme man dagegen Natalstil an, so ergiebt das Datum den 31. Jan. 1312.

[6]) Fontes IV, 575, 578, 633, 726.

In der politischen Lage ging inzwischen eine grosse Veränderung vor. Durch den Frieden mit Kiburg hatte der Einfluss Österreichs in den deutschburgundischen Landen völlig die Oberhand gewonnen. Interlaken, wohl einsehend, dass es in seinem Interesse liege, sich dieser Macht, welche, als nunmehrige Rechtsnachfolgerin der Eschenbacher, das Klosterterritorium von drei Seiten umschloss, nicht zu widersetzen, geriet in immer grössere Abhängigkeit von Habsburg. Anderseits geht momentan der Einfluss Berns in den obern Aarethälern fast völlig verloren. Mit Recht hat Wattenwil darauf hingewiesen, wie keine Reichsregierung den Verhältnissen Berns nachteiliger war, als jene Heinrichs VII., der mit der Stadt persönlich in so freundschaftlicher Beziehung stand. Durch die Verpfändung an die Weissenburger hatte das Haslithal seine Reichsunmittelbarkeit verloren, und damit war auch das Bündnis mit Bern, das auf der Gleichartigkeit der Verhältnisse beruhte, faktisch entkräftet.

Der Freiherr von Ringgenberg suchte auch jetzt seine Neutralität zu wahren. Als der Krieg zwischen der Herrschaft und den drei Ländern auszubrechen drohte und Österreich seine oberländischen Herrschaften dem Grafen Otto von Strassberg versetzte, welcher auch die Vogtei über die Interlakener Leute in die Hand nahm[1]), da war es Johann, der dem Gotteshause einen Waffenstillstand vermittelte. «Dur bette her Johans von Ringgenberg» gaben zu Stans am 7. Juli 1315 die Amtleute Heinrich von Zuben und Klaus von Wiserlen, die Landleute und die Gemeinde zu Unterwalden der Propstei «Trostung» bis

---

[1]) Am 7. Mai 1306 hatte Walther v. Eschenbach auf die Kastvogtei verzichtet und bis zum 27. März 1318, wo die Propstei dem Herzog Leopold die kastvögtlichen Rechte förmlich übertrug, ist es unbewiesen, wer die Vogtei des Klosters ausübte. Tatarinoff l. c. 54 denkt an Philipp v. Meiringen, der 1305 Vogt von Unspunnen, 1306/1307 Schultheiss zu Unterseen, 1307 wieder Vogt und 1309 minister zu Uspunnen heisst. Philipp war zugleich österreichischer Beamter. Mir will scheinen, als ob Österreich schon vor 1318, als Rechtsnachfolger der Eschenbacher, auch

zum 25. Dezember, «also daz si von uns ungeschadegot son beliben ir lúte und ir gut», einzig die Gotteshausleute ausgenommen, die in Unterseen Bürger waren. Sollte Interlaken gezwungen werden, auf die Unterwaldner zu ziehen, so wäre die Trostung aus; würde aber die Gemeinde von Unterwalden «von únser herschefte wegen und von únser gemeinde wegen» ausrücken, so wollte man acht Tage zuvor absagen [1]).

Der erste der vorgesehenen Fälle trat wirklich ein; mit dem Grafen Otto von Strassberg, dem neuen Pfandherrn von Uspunnen und Oberhofen, zogen am 15. November auch die Gotteshausleute von Interlaken gegen die Waldleute aus, wurden aber, nachdem sie schon das obere Thal eingenommen, über den Brünig wieder zurückgeschlagen [2]). Die Unterwaldner nahmen

---

die Vogteirechte Interlakens, ungeachtet des Verzichtbriefes von 1305, faktisch besass. In der Interlakner Urkunde von 1342 wird Otto von Strassberg im Rückblick auf die Ereignisse von 1315 als domini nostri de Oesterrich tunc advocatus bezeichnet. Da der Strassberger Oberhofen, Uspunnen, Unterseen und Balm als Pfandbesitz inne hatte, passt der Titel Vogt wohl nicht hierauf und kann sich meiner Ansicht nach nur auf die Klostervogtei beziehen.

Merkwürdig ist aber die Stelle in dem Hülfsvertrag der Grafen von Kiburg mit Herzog Leopold vom 8. April 1318: «wen wir (Hartman und Eberhart, gebrůdere, graven von Kyburg) ze pfleger setzen ze Hinterlappen» . . . . Waren Graf Ottos von Strassberg Pfandrechte nach dessen infolge innerlicher Verletzung auf der Flucht, bald nach dem 15. Nov. 1315 erfolgten Tode an Kiburg übergegangen? Von sonstigen Anrechten auf Interlaken oder Unterseen kenne ich keine Spur. Am 22. Sept. 1318 erfolgte die Übertragung des ehemals Strassberg'schen Pfandbesitzes an die Freien von Weissenburg durch Herzog Leopold ohne irgendwelche Erwähnung der Kiburger.

[1]) Fontes IV, 637, Gschfrd. XV, 110, Kopp IV, 2, 456.

[2]) Vgl. Öchsli, Anfänge der schw. Eidgenossenschaft, 353. Die Berichte über Morgarten und den Schlachttag vom 15. Nov. 1315 hat Liebenau in den Mitth. des hist. Vereins Schwyz III zusammengestellt.

Rache; sie fielen sengend und raubend in Habkern und Iseltwald ein, drangen bis Grindelwald vor und hausten furchtbar in den Besitzungen des Klosters. Der Schaden, der dem Gotteshause erwuchs, war ungeheuer. Er ward auf mehr als 1000 Mark Silber geschätzt, ungerechnet die erschlagenen Leute[1]). Mit den Bürgern von Thun schlossen die drei Länder am 15. November 1317, also just am zweiten Jahrestage des strassbergischen Einfalles, einen Friedens- oder Neutralitätsvertrag ab, der die Eventualität eines Kriegszuges über Thun hinunter voraussetzt[2]). Lange Jahre dauerte der Fehdezustand fort, von dem 1318 mit den herzoglichen Amtleuten abgeschlossenen und regelmässig erneuerten Waffenstillstand unbeeinflusst[3]). Das Kloster liess gleiches mit gleichem vergelten und rächte den Überfall seiner Besitzungen durch einen Raubzug nach Lungern[4]).

Erst am 22. August 1332 gewährten die Landsleute von Unterwalden und sonderlich von Lungern der Propstei einen Waffenstillstand, in der Aussicht auf den Erfolg der Sühnver-

---

[1]) Urk. v. 4. Mai 1342. Fontes VI, 659. Gschfrd. XV, 115, eine Art Kundschaftsbrief über diese Ereignisse, ausgestellt vom Schultheiss Wernher von Lenxingen und der Gemeinde von Unterseen «tamquam propinquoribus confinibus et vicinis monasterio Interlacensi».

[2]) Urk. vom 15. Nov. 1317, dazu die Zusage Thuns vom 5. Nov. Kopie im Weissen Buch, St.-A. Obwalden, Tschudi I, 283, Fontes IV, 760. S. Wchbl. 1830, 645. Von dem Frieden liegen drei gleichlautende Originale, jedes einzelnen Ortes, im Stadt-A. Thun. Schon wenige Monate darnach, am 8. April 1318, versprachen aber die Herren von Thun, die Grafen von Kiburg, dem Herzog Leopold Hülfe gegen die von Schwyz und deren Helfer. Erst nach dem Brudermord wandte sich die kyburgische Politik wieder zu Gunsten der Eidgenossen.

[3]) Es ergibt das die Urk. vom 30. Sept. 1333.

[4]) Das scheint aus dem «Frieden» vom 22. August 1332 hervorzugehen, wo die Unterwaldner «umb die ansprach, so wir die egenanten von Lungern umbe etwas schaden an dez gotzhus lúte von Inderlappen hein, darumbe wir si in vorchten hatten, dem selben gotzhuse und allen sinen lúten und gůte, gůten, getrúwen und stetten frid gegeben hein». Oder sollte diese Entschädigungsklage auf den Strassberg'schen Zug zurückweisen? Doch wohl kaum.

suche, welche die Berner an die Hand genommen hatten[1]). Aber es ging noch mehr als ein Jahr darüber hin, bis ein endgültiger Friede zu stande kam. Am 30. September 1333 erklären die Landammänner und Landleute von Unterwalden sich als gänzlich verrichtet in betreff alles Schadens, den ihnen das Gotteshaus Interlaken und seine Leute bis auf diesen Tag, in dem Kriege der Herzoge von Österreich oder vor oder seither zugefügt haben, und quittieren um die Summe von 300 ℔. Alles weist darauf hin, dass des Ringgenbergers Herrschaft in diesen Kriegen ungeschädigt blieb; dass aber Johann den Friedensverhandlungen nicht unthätig zusah, darauf deutet schon das Vidimus, das er mit dem Ritter Joh. von Strättlingen bereits am 16. November 1332 von dem Trostungsbriefe vom 22. August ausstellte[2]). In dem Richtungsbriefe von 1333 sehen wir den Herrn Johans von Ringgenberg, Vogt zu Brienz, an der Spitze der Zeugen, die hier jedenfalls die Vermittler repräsentieren, und neben ihm seine Söhne, Herrn Johannes, Ritter, und Jungherr Philipp[3]).

Das Hauptverdienst an der Vermittlung kam freilich nach dem urkundlichen Zeugnis der Stadt Bern zu, welche im Jahre 1323 das Kloster mit seinen Gütern und Leuten in ihren Schirm und in ihr Bürgerrecht aufgenommen hatte, und deren Einfluss in den Alpenthälern wieder in raschem Steigen be-

---

[1]) u. [2]) Fontes VI, 20, Gschfrd. XV, 112. Im St.-A. Bern liegen vier gleichzeitige Vidimus dieses Briefes, drei davon sind am 10. Dezember 1332 ausgestellt von Bruder Diebold (Baselwind), Leutpriester zu Bern und Bruder Johann Hormann, Prior des Predigerkloster, daselbst, das vierte am 16. November 1332 von «Johans von Ringgenberg vogt ze Briens und Jo. von Stretlingen, rittera, vrien».

[3]) Fontes VI, 69. Gschfrd. XV, 112. Zeugen: her Johans von Ringgenberg, vogt ze Briens, her Johans sin sun, her Johans von Bůbenberg der junger, schultheiss ze Bern, herr Wernher von Resti, rittra, Phylippo von Ringgenberg, Johans und Heinrich von Rudentz, gebrůdra jungherren, Uolrich von Gysenstein schriber, Wernher Múntzer, burger ze Berne, Burkart von Meiieringen, wilunt amtman ze Hasle, Chůnrat des amans sun von Oedisriet, Heinrich von Vittingen (sic), Chůnrat von Wissenvlů, Wilhelm von Saxeln, Heinrich von Obrenhoven.

griffen war[1]). Johannes von Ringgenberg war aber nicht bloss Ausburger von Bern; er war mit den leitenden Staatsmännern der Stadt in engste Familienverbindung getreten. Schon lange vor 1336 hatte der Schultheiss Johann von Bubenberg, der ältere, Elisabeth von Ringgenberg, Johanns Tochter, als seine Gemahlin heimgeführt[2]).

Als nach der Besiegung der Weissenburger am 1. Dezember 1336 der junge Freiherr Rudolf von Weissenburg zu Bern Bürgerrecht nahm, da wurde in erster Linie Herr Johann von Ringgenberg als «Gemeinmann» bestimmt, um alle Anstände, die zwischen den Parteien auflaufen würden, zu schlichten[3]). Allein gerade anlässlich dieser Weissenburgerfehde, die das Übergewicht Berns im Oberland befestigte, tritt des Ringgenbergers selbständige Politik zu Tage. Der eigentliche Siegespreis des Krieges war das bundesverwandte Land Hasli gewesen, welches nun eine, wenn auch privilegierte, bernische Herrschaft wurde; durch bernische Diplomatie wurde von den Weissenburgern auch der Verkauf der Burg Wissenau und der alten Herrschaft Rothenfluh ans Kloster Interlaken erzwungen[4]). Interlaken spielte auch hier wieder jene Politik der Schlauen und Schwachen, welche sich jeweilen dem mächtigsten Nachbar zuneigen; es setzte den Berner Burger Wernher Münzer als seinen Pfleger auf die Burg

---

[1]) Das Steigen der bernischen Macht im Oberlande, wie das mit Interlaken abgeschlossene Bürgerrecht, war eine Folge des kiburgischen Brudermordes und des engen Anschlusses Graf Eberhards an die Reichsstadt.

[2]) Fontes VI, 314, Urk. 1336, 7. Sept., Gelöbnisbrief des neuen Spitals zu Bern bezüglich einer Vergabung des Schultheissen Joh. von Bubenberg I. und seiner Gemahlin Elisabeth von Ringgenberg. Elisabetha urkundet noch 1348, 16. Mai, mit ihrem schon 1336 erwähnten Sohne Petermann von Bubenberg und mit ihrem Oheim und Vogte Johannes von Kramburg, Freiherren. Fontes VII, 740.

[3]) Fontes VI, 320.

[4]) Vgl. über diese grossartigen Erfolge bernischer Staatsklugheit Wattenwil II, 85 ff. und die vielen diesbezüglichen Urkunden im VII. Bande der Fontes.

Wissenau[1]), und Bern übernahm die Verpflichtung, das Gotteshaus auch im Besitz der Herrschaft zu schirmen[2]). Eine solch völlige Umschliessung durch bernisches Land musste die Selbständigkeit der Herrschaft Brienz-Ringgenberg in höchstem Masse gefährden, und der Freiherr sah das wohl ein. Da verlieh, wenige Wochen nachdem diese Dinge endlich perfekt geworden, Kaiser Ludwig seinem «lieben Diener» Philipp von Ringgenberg, dem Sohne Johanns, die Reichslehen von Wissenau und Wengen, samt dem Zehnten zu Sigriswil, weil sie dem Reiche ledig gefallen, aber als Eigengut verkauft und vom Reiche nicht empfangen worden seien[3]). Es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, dass der Ringgenberger, vielleicht im Einverständnis mit dem grollenden alten Herrn von Weissenburg, hinter dieser kaiserlichen Verfügung stak[4]).

Dieser Gnadenbeweis des Kaisers wirft aber einen hellen Lichtstrahl auf einen weitern prinzipiellen Gegensatz zwischen dem Vogt von Brienz und der Stadt, deren Bürger er war. Bern hat Ludwig von Baiern eigentlich nie als deutschen König anerkannt; es nahm hierin vollständig den Standpunkt der päpstlichen Curie ein; Johannes von Ringgenberg dagegen erscheint als ein eifriger Anhänger Ludwigs, und es war diese Parteinahme auch ein Berührungspunkt mit der Politik der Waldstätte.

Schon vom 26. März 1320 bis zum 13. Dezember 1324 findet sich eine Lücke in der Urkundenreihe des Ringgenbergers, die wohl nicht zufällig sein kann, sondern auf eine Ab-

---

[1]) und [2]) Urk. 10. Jan. 1335 Fontes VI, 164. Dem Münzer ward die halbe Herrschaft verpfändet 1336, 25. Januar. Fontes VI, 249.

[3]) Urk. Augsburg 1335, 20. Juli. Fontes VI, 204. In den in Betracht fallenden Verkaufsurkunden von Wissenau vom 28. u. 30. Sept. 1334 wird zwar der Charakter des Verkaufsobjektes als Reichslehen ausdrücklich erwähnt und auf die Privilegien des Klosters, Reichslehen direkt von den Lehenträgern zu erwerben (Diplom Friedrichs II v. 10. März 1220) hingewiesen.

[4]) Vgl. Wattenwil loc. cit. II, 87.

wesenheit deutet; die folgende Lücke vom 4. Januar 1327 bis Ende August 1331 passt so genau zu den Daten von Ludwigs Römerzug, dass die Teilnahme Johanns an demselben nicht zweifelhaft sein kann [1]).

Es ist zwar immerhin sehr gewagt, wenn neuere Litteraturhistoriker die am Eingange unserer Arbeit stehende Erzählung Justingers, von dem Vorstreit eines Ringgenbergers auf der Tiberbrücke zu Rom, auf diesen Römerzug Ludwig des Bayers und auf Johann den ältern von Ringgenberg beziehen wollen, um so gewagter, als Ludwigs Einzug und Aufenthalt in Rom ganz friedlich verlief [2]).

Sicher dagegen sind die spätern Gnadenerlasse des Kaisers für Johann und seine Familie als Belohnung für die geleistete Kriegshülfe aufzufassen. Die Verleihung der verfallenen Reichslehen zu Wissenau, Wengen und Sigriswil an Philipp hat bereits Erwähnung gefunden. Am 29. September 1335 wiederholte der Kaiser noch einmal die Verfügung, soweit sie Wengen und den Sigriswiler Zehnten betrifft, in zwei gesonderten Briefen [3]).

Einige Wochen später, am 2. November, gibt Ludwig dem « vesten manne Johansen von Ringgenberg und Philippen sinem sune, unsern lieben getruwen », sogar die Gewalt, alle dem Reiche entfremdeten, für Eigen verkauften Reichslehen in ganz Burgund zu ihren Handen zu ziehen, also dass sie dieselben « wa si die erfinden und ervorschen kunnen und mugen . . . vordern und gewinnen súllent und mugent als iriu rechten lehen ». Es geschah dies ausdrücklich um der « willigen dienst » willen, « die si uns und dem riche getan habent und noch tůn

---

[1]) Ludwig rückte Mitte März 1327 über Innsbruck-Trient in Oberitalien ein; am 17. Januar 1328 empfing er die Kaiserkrone. Er verliess Parma, wo er den letzten längern Aufenthalt nahm, am 9. Dez. 1329 und war bereits am 24. Dez. 1329 wieder in Trient. Vgl. Kopp V, 1.

[2]) Bartsch l. c. CCII . . . Vgl. dagegen über Ludwigs Aufenthalt in Rom Kopp V, S. 260—287 und 430.

[3]) Urk. Nürenberg, an St. Michael 1335, im 21. Jahr unseres Reichs, im 8. unseres Kaiserthums. Fontes VI, 213 u. 214.

súllent »[1]). Leider konnte der Baier die nötige Macht zur Geltendmachung ihrer Ansprüche seinen Getreuen nicht verschaffen, und so blieben seine Erlasse wirkungslos. Die Hervorhebung der Reichslehen Wengen und Sigriswil lässt keinen Zweifel darüber, dass die Spitze aller dieser Massregeln gegen Interlaken gerichtet war. Das Gut « uffen Wengen » hatte Johann von Wädiswil im Jahre 1315 an Interlaken verkauft[2]); auch der bewusste Zehnten von Sigriswil stammt aus Wädis-

---

[1]) Urk. Nürenberg des Phintztages nach aller Hailigen tag 1335. Fontes VI, 225.

[2]) « Wengen, lúte und gůt, daz Johan sålig von Wediswile den von Hinderlappen ze kouffenne gabe . . . wan es uns und dem riche zugehôret und es niemman von uns ze lehen emphangen hat, noch och erkande, daz es von uns und dem riche lehen ist » (Urk. der Anm. 3, S. 236.)

Schon ums Jahr 1300 herrschte Unsicherheit über die Rechtstitel auf die « villa » Wengen. Berchtolds Sohn von Wädiswil hatte selbige von König Adolf als Reichslehen empfangen, aber auch die Eschenbacher behaupteten Wengen als Reichslehen zu besitzen und an Berchtold sel. v. Wädiswil als Afterlehen verliehen zu haben. «Et sic prefatus filius Berchtoldi) dictam villam in prejudicium dominii occupat». Fontes IV, 45. Die Herzoge von Österreich hielten die Ansprüche der Eschenbacher als deren Rechtsnachfolger aufrecht, während die von Wädiswil im faktischen Besitz geblieben zu sein scheinen. Am 7. Februar 1315 verzichtete der Freie Philipp v. Kien in die Hand Johanns von Wädiswil auf die Güter « in monte Wengen », welche er von seinen Herren, den Herzogen, zu Lehen trug; am 11. Februar 1315 verkauft der Freie Johann von Wädiswil um 1100 ℔ u. a. « omnia allodia et possessiones in monte Wengen . . . et specialiter in dicto monte Wengen redditus trium librarum denariorum communium » an das Kloster Interlaken l. c. 620. Dasselbe verlieh sie an Ritter Rudolf v. Erlach und Jungherr Richard v. Blankenburg, Bürger zu Bern. l. c. 622.

Im Jahre 1318 scheint dann ein Abkommen mit dem Herzoge von Österreich stattgefunden zu haben. Herzog Leopold genehmigt am 1. April den Verkauf des Johann von Wädiswil und behält nur das Vogtrecht vor. Gleichzeitig stiftet er für seine abgetretenen Rechte eine ewige Messe im Kloster und gibt später 1322 zu Gunsten der Messstiftung auch die vorbehaltene Vogtei auf. Fontes V, 16, 17, 19, 254.

wiler Besitz und war durch Kauf von Jungherr Wernher von Resti und durch Verzicht seitens des Lehenherrn Walther von Wädiswil ans Kloster gekommen [1]).

Der Vogt von Brienz machte vielleicht Erbansprüche von seiner Frau her geltend, und seine Schritte beim Kaiser hatten jedenfalls eine tiefe Verstimmung des Klosters zur Folge, mit dem er bis vor Kurzem die intimsten Beziehungen unterhalten [2]) und in dem seine Tochter Maria 1326 den Schleier ge-

---

[1]) «Den zehenten in der kilcheri ze Sygriswil, den Wernher von Restte dem (sic) von Hinderlappen ze chouffen gabe . . . . der von uns und dem riche ze lehen gat und der uns und dem riche ledig geworden ist, wan in niemant von uns ze lehen enphangen hat» (Urk. der Anm. 3 S. 236). — 1320, 9. Okt. schenkte Walther von Wädiswil dem Kloster Interlaken «omne jus meum decimarum sitarum apud Eschlon et alibi in parrochia de Sigriswile, quas Wernherus de Resti domicellus a me in feodum tenuerat et nunc in manus meas libere resignavit et quas ego a sacro imperio in feodum tenueram. 1321, 13. Januar quittieren Heinrich und Joh. v. Kramburg dem Kloster Interlaken 350 ℔ von der Kaufsumme für den Zehnten zu Sigriswil, den ihr Schwestersohn Wernher von Resti dem Gotteshause verkaufte zu Handen seiner Gläubiger. 1321, 17. Oktober quittiert Wernher von Resti 150 ℔ als Rest dieser Kaufsumme. Walther von Wädiswil bestätigte am 14. November 1323 nochmals diese Abtretung. Fontes V, 193, 216, 248, 362.

Ganz unrichtig stellt Tatarinoff l. c. 70 diese Verhältnisse bezüglich des Sigriswiler Zehntens dar.

[2]) Vgl. oben S. 229, Anm. 6. Daran anschliessend die Interlakner Urkunden vom 9. März 1318, 26. März (?) 1320, 13. Dezember 1324, 4. Januar 1327, welche Johann besiegelt. Der Ritter Philipp von Kien, Bürger zu Bern, trat 1331 die Reichslehen zu Gündlischwand und überhaupt in den Kirchhören von Gsteig und Grindelwald, die er von seinem «Oheim» Johann von Ringgenberg zu Lehen trug, gegen Entschädigung an das Kloster Interlaken ab und Johann gab all sein Recht ebenfalls auf das Kloster auf «mit rechter gabe als under lebenden lútten». Vier Urkunden vom 22. 23. und 26. August 1331. Fontes V, 818—821.

nommen[1]). Erst zehn Jahre später kommt er mit Interlaken wieder in Berührung[2]). Und auch gegenüber Bern trat der Bruch offen zu Tage; keine ältere Quelle meldet uns die Teilnahme des Ringgenbergers an der Schlacht bei Laupen, während sie die Hülfe des Freiherrn von Weissenburg und der Haslithaler ausdrücklich hervorheben. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass er damals sein Bürgerrecht aufgegeben hat; es verliert sich jede Spur desselben.

Da uns die Söhne bereits als erwachsen neben dem Vater entgegentreten, ist wohl hier die Stelle, um den Familienverhältnissen Johanns von Ringgenberg eine Zwischenbetrachtung zu widmen. Merkwürdigerweise bietet, trotz der grossen Zahl auf uns gekommener Urkunden Johanns, die Klarstellung seiner häuslichen Verhältnisse vielfache Schwierigkeiten. Schon bei seinem ersten Auftreten im Mai 1291 sahen wir Johannes als den Schwiegersohn des Freien Arnold von Wädiswil. Dieser Ehe mit der Wädiswilerin, deren Namen wir nicht kennen, entsprosste jedenfalls die Tochter Maria, weil sie bei ihrem Eintritt ins Kloster Interlaken mit Wädenswiler Gut ausgesteuert wurde[3]). Aus den angeführten kaiserlichen Verfügungen

---

[1]) u. [3]) Walther von Wädiswil, Freiherr und Ritter, überträgt das Gut «ze Túfbach im Grúnde, quod nunc dictus Saltzmann colit, situm in Grindelwalth, quod bonum dictus dominus Johannes de Ringenberg a me in feodum habuit, que bona ego a Romano imperio in feodum recongnoscor hactenus tenuisse» auf Bitte des Ringgenbergers an Interlaken, und Johann entzieht sich ebenfalls dieses Lehens, «donans et tradens una cum dicto domino Walthero de Wediswile secundum gratiam suorum privilegiorum nomine elemosine, cum Mariam meam filiam in suarum collegium receperint, Domino inibi servituram, predictis religiosis et suo monasterio Interlacensi quidquid conferre in bonis habui vel potui prenotatis». 1326, 1. Juni. Fontes V, 513.

[2]) Ende Juli und am 23. August 1344 siegelt er wieder Kaufbriefe des Klosters, ebenso am 31. Oktober und 21. Dezember 1345 und 5. Januar 1346. Fontes VII, 46, 52, 137, 153, 157.

über Wädiswiler Reichslehen zu Gunsten Philipps muss man wohl auch Philipp als Sohn der Wädiswilerin ansehen, wenn dieser Annahme sich auch einige Schwierigkeiten entgegenstellen. Keiner von den Söhnen Johannes von Ringgenberg kann nämlich einer ebenbürtigen Ehe mit einer Freiin entstammen; sie stehen im Range von Edelknechten, Ministerialen, und eine andere Erklärung hiefür gibt es nicht als eine Ungenossenehe ihres Vaters [1]). Dessen einzig nachweisbare Gattin, die Tochter Arnolds von Wädiswil stammte nun freilich dem Vater nach unzweifelhaft aus freiherrlichem Geblüte; die andern Kinder Arnolds, Johann und Margaretha, erbten diesen Stand, da deren Mutter Elsbetha von Weissenburg war, eine Edelfreie.

Arnold II. von Wädiswil hatte aber, nach einer von den Genealogen der Wädiswiler bisher nicht beachteten Urkunde vom 21. Dezember 1314 [2]), bei Lebzeiten als Seelgeräte «umb siner elichen wirtin seligen sele» dem Kloster Interlaken ein Gut versetzt. Da Elsbeth von Weissenburg ihren Gatten überlebte [3]), so muss diese Stiftung auf eine andere frühere Gemahlin Arnolds bezogen werden. Meine Auffassung der Verhältnisse

---

[1]) Philipp heisst ausdrücklich Edelknecht z. B. in Urk. 1358, 26. Dezember St.-A. Bern, Fach Interlaken und 1374, 9. Oktober Dorflade Ringgenberg. Dass auch Johannes II, trotzdem er gelegentlich «der edle man» heisst, (Fontes VI, 337, 774) einer unebenbürtigen Ehe entstammte, geht unzweideutig aus der Bezeichnung «der erbere» hervor (Fontes VI, 783). Die Titulatur «edel» (vor dem Namen) legt man im XIV. Jahrhundert schon aus Höflichkeit notorischen Ministerialen gelegentlich bei, gleich wie die Benennung «Her» auch Nichtrittern. Man achte übrigens auf die genaue Unterscheidung in der Urk. v. 5. Februar 1337, (Fontes VI, 337). «Und . . . han ich . . . erbetten die edlen lúte hern Johansen, herren ze Wissenburg vriien und her Johansen von Ringenberg, den jüngern, rittere.»

[2]) Fontes IV, 616. Im Register fehlt der Hinweis unter Wädiswil. Vgl. auch Tatarinoff loc. cit., der Arnold ebenfalls nur die Elsbeth von Weissenburg als Gattin zuteilt. Als Schwiegervater Johanns kann nur dieser Arnold II. in Betracht fallen, da Arnold I. nicht Ritter war.

[3]) Fontes IV, 91, 659 etc.

ist nun diese: des Johannes von Ringgenberg Gemahlin war die Tochter Arnolds von Wädiswil aus eben jener ersten — ungenossen — Ehe desselben. So findet sich die Erklärung für die Rangverminderung der Descendenten, wie für den Anteil des Wädiswiler Erbes, der an dieselben fiel. Dieser Anteil scheint zumeist in Reichslehen, gelegen in der Kirchhöre Gsteig, bestanden zu haben; spätere Urkunden nennen von solchem offenbar aus Wädiswil'schem Erbe an die Ringgenberger Stammlinie übergegangenen Besitze das Dorf Flinsau und die Lehen von Gündlischwand und bei Rothenfluh.

Die beiden erstgenannten Söhne treten fast gleichzeitig auf, so dass nicht sicher zu entscheiden, welcher der ältere ist; die Urkunden Ludwigs von Baiern möchten zu Gunsten Philipps sprechen. Am 26. August 1331, als der Freie Johannes von Ringgenberg seine Reichslehen zu Gündlischwand und in den Kirchhören von Gsteig und Grindelwald, welche sein «Oheim»[1]), der Ritter Philipp von Kien, von ihm zu Lehen getragen, auf Bitte desselben an Interlaken abtritt, finden wir als ersten der Zeugen: «Philipp juncherre, des vorgenanten her Johans von Ringgenberg sun»[2]). Kaum vierzehn Tage später, am 5. September 1331, wird der Vogt von Brienz zum ersten Male als «her Johans von Ringgenberg, der elter, ritter», bezeichnet[3]), was nicht nur auf die Volljährigkeit seines gleichnamigen Sohnes, sondern auch darauf schliessen lässt, dass derselbe bereits den Ritterschlag empfangen habe. Es möchte dies auf dem Römerzug des Kaisers geschehen sein,

---

[1]) Sie nennen sich gegenseitig «ôhein». Die Verumständigungen dieses Verwandschaftsverhältnisses kenne ich nicht.

[2]) Fontes V, 820. Der Ringgenberger gab dem Kloster die Eigenschaft «mit rechter gabe als under lebenden lûtten». — Dazu folgende drei Briefe: Lehensaufgabe dieser Güter durch Philipp von Kien an seinen lieben Oheim «her Johans vogte von Ringgenberg, vriien» d. 1331, 22. August; Abtretung dieser Lehen durch den von Kien an Interlaken gegen Entschädigung von 128 ℔ Pfenn. Bern, 23. Aug.; Quittung des von Kien, Entlassung der Leute ihres Eides und Aufforderung, dem Propst zu huldigen. Bern, 26. August; Fontes V, 818—820.

3) Fontes V, 823.

den er wohl an der Seite seines Vaters mitmachte. Aber erst in jenem Friedensvertrag zwischen Interlaken und Unterwalden vom 30. September 1333 tritt er uns persönlich entgegen, und auch vom Jahre 1333 an finden wir ihn nur sieben Male als Zeuge oder Siegler [1]). Er heiratete Anna Münzer, die Tochter des reichen Berner Bürgers Wernher Münzer, welche ihren ererbten Anteil an Burg und Herrschaft Wissenau mit Einwilligung ihres Mannes am 6. November 1344 an Interlaken verkaufte [2]). Nur noch zwei Male, den 5. und 11. Mai 1347, wird nachher der Name Johannes des jüngern genannt [3]); am 9. Januar 1349 hat sein Vater den Unterscheidungsnamen des ältern abgelegt [4]). Der junge Ritter muss also inzwischen gestorben sein; vielleicht ist er der Pest zum Opfer gefallen, welche damals verheerend bis in die höchsten Alpentäler hinaufdrang [5]).

---

[1]) Als Zeuge 1334, 11. Juli, 1337, 5. Febr., 1347, 5. Mai, als Siegler 1343, August und 6. Oktober, 1344, 6. Nov. und 1347, 11. Mai. Fontes VI, 124, 337, 774, 783, VII, 67. 261, 263. —.

[2]) «min teil und alles min recht, so mir an der egenanten burg Wisnowe ze teil viel und wart . . . mit namen ein dritteil dez halbteiles der egenanten burg Wissnowe, mit namen Ar halb, alz mir der teil an der burg usgescheiden wart, denne min teil und min recht an dien graben und an dem bifang oder vorburg und an dien matten, so umbe die selben burg ligent und ze der selben burg hörent und denne min teil und min recht dez holtzes im Hage . . . . sid daz der egenant Wernher selig min vatter von dien erwirdigen geischlichen herren . . . . von Inderlappen geköffet und emphangen hatte ze erblehen den halbteil der burg Wisnowe und den halbteil dez alten gůtes und der alten herschaft von Undersewen und lúten und gůtes so darzů horte». Vgl. oben S. 235 Anm. [1]) und Urk. vom 23. Jan. 1336. Fontes VI, 249. Der Verkauf geschah mit Einwilligung Johannes II. von Ringgenberg, des Gemahls, und durch die Hand Burkhards von Bennewile, Bürgers zu Bern, des Oheims und Vogtes der Anna Müntzer. Fontes VII, 67.

[3]) Fontes VII, 261, 263.

[4]) Fontes VII, 383 und ff.

[5]) Nach Heinrich von Diessenhofen erlosch die Pest 1349 nach zweijähriger Dauer und es soll ein Fünftel oder ein Sechstel aller Menschen gestorben sein. Justinger: do man zalte von gots geburt

Seine Witwe Anna Münzer ehelichte in zweiter Ehe den Gilian von Belp[1]).

Der Jungherr Philipp von Ringgenberg ist 1347 mit Margarethe von Hunwil, einer Tochter des Unterwaldner Landammanns Peter von Hunwil und der Beatrix von Strättlingen, vermählt[2]). Ihr Onkel («Vetter») Heinrich von Hunwil war ihr Vogt, als sie zum Verkaufe des Dorfes Wiler im Haslithal, das ihr Gemahl zu Mannlehen getragen, ihre Einwilligung gab[3]).

Cuno, der dritte eheliche Sohn des Vogtes wird ein einziges Mal als Bruder des deutschen Ordens in einer Urkunde seines Bruders Philipp vom 2. September 1356 genannt[4]).

Nach dem Tode seiner Gattin hat Johann der ältere längere Zeit, um mich in der Sprache jener Tage auszudrücken, «mit einer torechten frowen husgehalten». Sie hiess Elsa und war die

---

MCCCXLIX jar, waz der grösste sterbot in aller welte, der vor oder sider je gehört wart, etc.

[1]) Urk. von 1351, 17. Januar, Fontes VII, 557. Sie war zum zweiten male Witwe 1358, 11. März, Urk. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[2]) Das Jahrzeitbuch von Giswil, in einem Übertrag aus dem alten Anniversarienbuch vom Jahre 1611 nennt als Gattin Peters Beatrix von Sterlingen. Es kann das doch kaum etwas anderes sein, als eine Verschreibung für Strättlingen.

[3]) Im Mai 1347 geben Margaretha eheliche Wirtin Philipps von Ringgenberg und Heinrich von Hunwil als ihr Vogt, das Sattler-Gut das in die «stúre ze Wiler hőrt» Johann dem Ältern auf, damit er es an Jakob von Seftingen verleihe. Unter den Zeugen: Johans von Rudentz und Mathis der Meyer von Giswil. Am 15. Nov. 1347 verkauft Philipp mit Zustimmung seines Vaters sein Dorf «uffen Wiler gelegen in der Kilchőri von Meieringen» mit voller Herrschaft als Mannlehen an Jak. von Seftingen, Bürger zu Bern, und Margaretha gibt in eigenem Briefe, mit Hand ihres Vogtes Heinrich von Hunwil ihre Zustimmung. Fontes VII, 265, 297, 298.

[4]) Urk. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

Tochter eines Klosterhörigen von Interlaken, Heinrich Jossi oder Jossing [1]).

Drei Söhne, Johann, Heinrich und Cuno, gingen nachweislich aus jener Verbindung hervor. Der älteste dieser illegitimen Sprossen des Vogtes von Ringgenberg scheint Johann zu sein, der sich nach dem Mutternamen Jossi nennt. Am 11. Juli 1334 gaben ihm die Dorfleute von Brienz das Gut Otmarschwendi zu rechtem Eigen «wolbúdacth mit unnserz herren und vogtz willen her Johans von Rincunberg und siner sune her Johans ritter und Philippen jungherren» [2]). Sein Vater hatte ihm auch ein Gut zu Eblingen pfandweise um 60 ℔ verliehen; er trat dasselbe später an seinen Bruder Heinrich, Goldschmied und Bürger zu Bern, ab [3]). Dieser Goldschmied Heinrich oder Heintz von Ringgenberg war ein angesehener Bürger von Bern; er besass von der Herrschaft das Lehen Mörisried bei Brienz [4]) und führte ein

---

[1]) Wahrscheinlich identisch mit jenem «Hainricus dictus Jossi, servus manasterii Interlacensis», der im Waldstreit von Iseltwald 1303 als 44jähriger Zeuge auftrat.

[2]) «Wernher Behein und sin sune Ernni, Chůni, Wernli, Uelli, Andres von Hagen und sin sune Chůni, Růdi, Wernli, Chůnrat von Hagen und sin sun Chůni, Růf von Hagen und sin sun Heini, Uelli und Heini von Teufental, Heini Schilt und Uelli Schilt, Uelli a dem Dorffe, Ernni von Altwig, Wernher von Wigamur und sin sune und darzů alle die in die dorfmarch von Briens hǒrent» übergeben das Gut an «Johanse, Heinrichz Jossinz toctur sún Elsun». Es siegeln die drei ächten Ringgenberger und der Leutpriester Heinrich von Brienz. Fontes VII, 124.

[3]) Urk. 1350, 15. Okt. «Da von vergich ich Johans herre ze Ringgenberg vorgenant, daz ich von dem vorgenanten Johans Yossin minem súne daz vorgenant gůt und lehen han uffgenomen und aber daz dem egenanten Heinriche minem súne verlúwen» etc. Fontes VII, 532.

[4]) «Hentz von Ringgenberg búrger ze Berne» verkauft um 250 ℔ als Mannlehen das Dorf Mörisried «mit lúten, mit gůtern, mit zinsen, mit stúren, mit gericht, mit Twing, mit banne, mit diensten, mit gantzer und voller herschaft» etc. an Johann von Büren. Orig.-Urk. von 1356, 13. Febr. im Familienarchiv von Büren in Bern, güt. mitgeteilt von Herrn Fürsprech E. von Büren.

gar prunkvolles Siegel mit Helm und Schild von zwei Löwen gehalten, das er sich offenbar selber gestochen hat[1]). Auch sein anderer Bruder Cuno war Goldschmied und sass zu Bern als Bürger; das Goldschmiedgewerbe galt nämlich als eine gewissermassen adelige Hantierung. Cuno trug das «Dorf Vlinsow» in der Kirchhöre Gsteig von der Herrschaft zu Lehen[2]) und besass Eigengüter zu Fendringen[3]). Er vermählte sich 1361 mit Anna, der Tochter Konrad Trächsels von Solothurn[4]), die ihm ein Haus in der Stadt Solothurn zubrachte, das er 1364 verkaufte[5]). Auf ihn allein könnte die Episode bezogen

---

[1]) Urk. 1358 »an dem achtoden tag u. h. frônlichnam» (7. Juni). Cuno von Ringgenberg, Bürger zu Bern, handelt als gerichtlich zugegebener Vogt Johanna's von Menzenwile, Wilh. sel. Wirthin beim Verkaufe des Jungzehntens in der Dicki im Gerichte Laupen an Schultheiss, Rath und Burger zu Bern. Für Cuno siegelt Heinrich von Ringgenberg, sein Bruder. Stadt-A. Bern, Fach Laupen.

[2]) Urk. von 1356, 2. Sept. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[3]) Am 18. Juni 1352 verspricht zu Freiburg Rudolfus de Lanton, residens apud Lanton, dem Cono de Ringgenberg aurifaber burgensis in Berno den Wiederkauf von Allodialgütern zu Venringen, nämlich tres partes pro indiviso tenenti Petri Allis . . . . medietatem pro indiviso tenenti Ottonis Trôbeschmotz (?) . . . . medietatem pro indiviso tenenti Joannis filii dicti Zimmermann . . . . medietatem pro indivisio tenenti Petri Sro̊ter cum jurisdictione omnimoda, welche er von ihm um 40 Lausanner ℔ erkauft hatte, während des nächsten Jahres. Zeugen: Ulrich Reif und Cono de Lanton, Bürger zu Freiburg. Kopialbuch der Dokumente von Köniz, vidimiert von Abt Georg von Kreuzlingen 1555, S. 117 b. St.-A. Bern.

[4]) Ehebrief vom 11. Aug. 1361. Cuno gibt seiner Ehefrau «des ersten morgentz frů an dem bethe, do si ein brutt bi mir gelegen was, als es recht ist» 60 Florentiner Gld. als Morgengabe und setzt ihr die auf sein eigen Gut in dem Dorf und der Dorfmark von Fendringen. Unter den Zeugen Heintz von Ringgenberg. St.-A. Bern, Fach Stift.

[5]) Urk. 29. Juli 1364, Stadt-A. Solothurn. Das Haus lag «ze Solotern bi der Brotschale zwischent dien hùsern Chůnen Lo̊wembergers ze einer siton und Hugis Hagers hus ze der andron siton». Es ging um den Preis von 900 ℔ an Cuno von Lutersdorf, Bürger zu Solothurn, über. Zeugen: Joh. von Schaffhusen, Heinz von Ringgenberg, Joh. Marx, Peter von Wabern, Petermann Schribers, Bürger zu Bern.

werden, die Justinger zum Jahre 1365 anlässlich des zweiten Aufenthaltes Karls IV. in Bern erzählt, falls diese wirklich einen historischen Hintergrund hat. Herr Anton von Thurn, Herr zu Frutigen, beklagte sich nach dieser nicht unverdächtigen Quelle vor dem Kaiser bitter über die Übergriffe der Berner und rief: «weler min klag widerredet, daz die nit war sye, den wil ich wisen in einem ring, daz er nit war seit!» Da sprang ein Bürger von Bern, Cuno von Ringgenberg, hinzu und hob den hingeworfenen Fehdehandschuh auf. Doch der Kaiser verbot den Zweikampf [1]).

Die unächte Linie Ringgenberg-Jossi ist dem Anschein nach schon in der ersten Generation erloschen [2]).

Wenn es erlaubt ist, aus dem lückenhaften Urkundenmaterial so weitgehende Schlüsse zu kombinieren, so darf man in der Ehe seines Sohnes Philipp wohl einen politischen Schachzug Johanns von Ringgenberg erkennen. Margaretha von

---

[1]) Justinger, S. 126, Anonyme Chronik, S. 392. Aber schon am 1. Juni 1357 waren durch den Spruch des Grafen Amadeus von Savoyen die Streitigkeiten zwischen Bern und Anton von Thurn beigelegt worden. Vgl. Wattenwil II, 156, Anm. 20. Tschudi Chron. I, 358, erwähnt in der Laupen-Schlacht als Mitstreiter Berns eines Cuno von Ringgenberg. Es ist dies aber offenbar wie der Wortlaut jener Stich- und Gegenreden, die auch ihm in den Mund gelegt worden, eine Erfindung des phantasiereichen Chronisten; denn jener Bürger Cuno kann für jene Zeit noch nicht in Betracht kommen, ebensowenig als der spätere Deutschordensritter.

[2]) Ein «Lutoldus de Ringgenberg» quittiert am 22. Sept. 1321 zu Handen des Herrn Rudolf zur Fluh (de Rupe) von Freiburg den Bernern die Summe von 15 Mark Silber. Fontes V, 245. Am 30. April 1325, als Udelhild von Burgistein, Witwe des Ritters Rudolf von Hallwil, Güter zu Muhen, Grenchen, Rüderswil und Hendschikon dem Kloster Interlaken schenkte, erscheint als erster der nichtritterlichen Zeugen ein Mangolt von Rinkenberg. Fontes V, 454. Der Zusammenhang dieser beiden mit unserer Familie ist mir unaufgeklärt; ich möchte sie ebenfalls für illegitime Sprossen halten. Lütold ist vielleicht identisch mit dem «dictus Ringgenberg», der 1336 eine halbe Schuppose bei Romont von Otto von Vaumarcus zu Lehen trug. Fontes VI, 168.

Hunwil entstammte derjenigen Familie, welche seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in dem jungen Staatswesen von Unterwalden und speziell im obern Tale die führende Stellung einnimmt. Wie wir oben gezeigt, musste die Fortexistenz einer mit Bern konkurrierenden Macht dem weitblickenden Freiherren willkommen sein. Als zu Anfang des Jahrhunderts Österreichs Fürstengewalt die Freiheit der oberländischen Dynasten bedrohte, da hatte sich Johann den Bernern angeschlossen; jetzt, da deren Erfolge ihm gefährlich schienen, fand er in Unterwalden das gesuchte Gegengewicht gegen den wachsenden Einfluss der Zähringerstadt.

Unterwalden hatte seine Rolle im Oberland mit dem Abschluss der Richtung von 1333 keineswegs ausgespielt. Das Oberland blieb das einzige Operationsfeld für eine auswärtige Politik der Unterwaldner, und bei der tief im Volksbewusstsein wurzelnden Stammverwandtschaft und dem regen Privatverkehr zwischen den beiden Bevölkerungen mussten die Expansivgelüste der «Waldleute» immer wieder entfacht werden, Schon im folgenden Jahre 1334 beim Aufstand der Hasler gegen ihre Pfandherren von Weissenburg sollen nach späterer, aber hierin durchaus glaubwürdiger Überlieferung die Unterwaldner die Hände im Spiel gehabt haben; allein durch den nachherigen Übergang der Pfandschaft an Bern wurden sie um ihre gehofften Vorteile betrogen[1]). Dass auch ihre Be-

---

[1]) Schweiz. Geschichtsforscher I, 42. Die Unterwaldner, welche den aufständischen und gegen die Weissenburger ausziehenden Haslern durch das Habkernthal zu Hülfe kommen sollten, blieben aus und die Hasler wurden von den weissenburgischen und den Gotteshausleuten von Interlaken bei dem Dorfe Bönigen geschlagen. Justinger verlegt diese Ereignisse ins Jahr 1332, und Wattenwil bringt sie deshalb in Beziehung zu den obenerwähnten Friedensschlüssen zwischen Unterwalden und Interlaken vom 22. August 1332 und 30. September 1333. Wohl mit Unrecht: denn gerade in jener Richtung von 1333 erscheinen unter den Zeugen eine Anzahl angesehener Landleute von Hasli, als Herr Wernher von Resti, Ritter, Burkhard von Meiringen, «wilunt amtman

ziehungen zu Interlaken nicht lange gut blieben, deutet das öffentliche Zeugniss an, welches im Jahre 1342 der Schultheiss von Unterseen über den fast dreissigjährigen Kriegszustand zwischen den «Waldlüten» und dem Kloster, zu Handen des letztern, ausstellte[1]). Vor 1348 muss der Kleinkrieg wiederum dem Ausbruch nahe gewesen sein; am 22. Juni dieses Jahres schlossen Landammann und Landleute zu Unterwalden ob (disent) dem Kernwald, unter Vermittlung ihrer Bundesgenossen von Uri, Schwyz und Nidwalden, einen Vertrag mit dem Propst und Kapitel von Interlaken, worin sie sich gegenseitig Frieden und Sicherheit an Leib und Gut verhiessen. Sie behielten sich aber vor, falls «sollich misshelli ufvieli, daz unser gemeinde důchte, darumbe man offenlich versagen solle», dass man alsdann in aller Form «mit unsern briefen und ingesigelen» vierzehn Tage vor Beginn der Feindseligkeiten den Frieden absagen wolle[2]).

---

ze Hasle», Konrad von Wissenfluo. Da aber die Hasler erst im Februar 1335 durch Berns Vermittlung sich mit Interlaken aussöhnten, so ist doch wohl der Ausbruch des Aufstandes, resp. ihre damit zusammenhängenden Verwicklungen mit dem Kloster, erst nach dem 30. Sept. 1333 anzusetzen. Folglich fallen sie ins Jahr 1334 und stehen so in dem natürlichen Zusammenhang mit dem Kriege der Stadt Bern gegen die Herren von Weissenburg.

[1]) Vgl. oben S. 232, Anm. [1]). Fontes VI, 659. Es setzt dieser Brief des Schultheissen Wernher von Lenxingen und der Bürger von Unterseen durchaus nicht etwa einen gleichzeitigen Fehdezustand absolut voraus; er bezieht sich wohl sicher durchwegs auf die frühern Verhältnisse.

[2]) Fontes VII, 351. Gschfrd. XV, 116. Zeugen «junkher Johans von Attingenhusen vriie, lantamman ze Ure, Jacob Weidman amman ze Switz, Lising von Switz, Heinrich von Hunwile junkher und Uolrich von Wolfenschiessen lantamman ze Stans und enend dem Kernwalde». Der Gegenbrief des Klosters, abgedruckt Gschfrd. XX, S. 219, führt eine etwas veränderte Zeugenliste an, nämlich «jungher Johans von Attighusen vriie lantamman ze Ure, Heinrich von Hunwil jungher, Jacob Weidman amptman ze Switz, Cůnrat vom Bach und Uolrich Bǒngartner»; im übrigen ist er so völlig gleichlautend, dass sogar in der oben wörtlich angeführten Stelle, die von der Absage handelt, auch hier «gemeinde»

Augenscheinlich glimmte bereits die Unzufriedenheit unter den Gotteshausleuten, welche dann im Spätherbst in offenem Aufruhr emporloderte. Da hielten die Unterwaldner nicht mehr zurück und nahmen am 27. Dezember die ehrbaren Leute, die Gemeinde zu Grindelwald, zu Wilderswil und andere, die zu ihnen geschworen und alle, die sie von Blatten aufwärts bis an die Unterwaldnergrenze an sich genommen oder noch in Eid nehmen, in ihren Schirm, versprachen ihnen Hülfe wider jedermann, der sie über Recht nötigen wolle [1]).

Rasch vergrösserte sich der Volksbund; er umfasste bald das ganze Flussgebiet der Lütschinen, die Doppelthäler von Lauterbrunnen und Grindelwald, das rechte Ufer des Brienzersees und das «Bödeli» mit Ausnahme des Städtchens Unterseen und reichte durch das Habkernthal bis an die Unterwaldner Grenze hinauf [2]). Der Augenblick schien gekommen, wo den Unterwaldnern mit einem Schlage die langbegehrte Herrschaft auf dem Südhange des Brünig zufiel. Nur die Hasler blieben Bern noch getreu, und der Herr von Ringgen-

---

statt «capitel» steht. Tschudi Chron. I, 366, druckt den Interlakner Brief fälschlich zum Jahr 1340, ebenso Sol. Wochenbl. 1826, S. 532, und merkwürdigerweise bringen auch noch die Fontes VI, 531 den Brief zu diesem Datum, nach einer Abschrift in der Coll. Dipl. Hallers, ohne den Irrtum, selbst nachträglich bei Herausgabe des chronologischen Verzeichnisses zu bemerken!

[1]) Fontes VII, 381. Gschfrd. XV, 117. Das Datum «am nechsten samstag nach dem ingenden jare» ist gewiss nicht mit den Herausgebern der Fontes nach Circumcisionsstil, sondern nach Nativitätsstil zu berechnen, der in Unterwalden bis ins XVI. Jahrhundert gebräuchlich war. Über die Lage von Blatten (bei Unterseen) Urk. v. 1281, Fontes III, 299.

[2]) Die Urk. vom 28. Februar 1349 nennt «die lúte gemeinlich von Grindelwalt, Lútschenthal, von Wengen (im Lauterbrunnenthale), von Grenchon (bei Mülinen), von Mülinon, von Wilderzwile, von Sachsaton, von Bôningen, von Iseltwald, von Habcheren und uffen Flû (Gmde. Beatenberg), so daz gotzhus von Inderlappen und anders burgere von Bern angehôrent». Die Urk. vom 31. März nennt «die lúte gemeinlich die da sitzent und wonent ze Luterbrunnen, ze Gymelwalt und in Amerten (im Lauterbrunnenthal), in der parrochie ze Steyge, die man nemmet Lôtscher». —

berg hielt seine Leute vom Bunde zurück; wie ihm dies gelungen, darüber geben uns leider die Urkunden keinen Aufschluss, wohl nur durch seine Beziehungen zu Unterwalden; ja es sind Anzeichen vorhanden, dass er selber der Bewegung nicht fremd war.

Die Berner Chroniken erzählen, freilich unter falschem Datum und unter Beimischung von offenbar Unrichtigem, wie die Berner mit Hülfsmannschaften von Solothurn und Thun zwei Male das Land hinauf zogen, im ersten Male Wilderswil verbrannten, im zweiten male zu Schiffe den See hinauf fuhren und die bei Brienz lagernden Unterwaldner in die Flucht schlugen [1]). Dürfte man der letztern Episode von der Waffenthat bei Brienz Glauben beimessen, so würde das Einverständnis des Vogtes von Ringgenberg mit den Unterwaldnern fast zur Gewissheit, da dessen Leute ja nachweisbar dem Bunde fern standen.

Aus den Urkunden geht nur só viel hervor, dass die Chorherren in ihrer Not mit Thun ein Burgrecht abschlossen, dass die bernische Hülfe bald eintraf und die aufständischen Bauern bald auseinander gesprengt waren.

Am 28. Februar huldigten die Leute von Grindelwald, Lütschenthal, Wengen, Grenchen, Mülinen, Wilderswil, Sachseten, Bönigen, Iseltwald, Habkern und «uffen Flüe» dem Gotteshause und den Bernern. Sie verzichteten auf ihren

---

[1]) Justinger, S. 121, zum Jahre 1354 . . . Do fůrent die von Bern ze schif gen Briens, da ouch die von Underwalden lagen. Dez kamen die von Bern ze lande und slugen an die von Underwalden, etlich wurden ze tot erslagen, etlich wund, ein teil gefangen, die andren entrunnen. Man hette ira gern geschonet, denne daz si also gewapnot kamen und die ungehorsamen wider die von Bern schirmen wolten, darumb wurden si gezüchtigot, daz si sich sôlcher dingen überhuben . . .» Die Anonyme Chronik, S. 388, bringt alles kürzer unter gleichem Datum und nennt «her Philip v. Kien» als «dozemale schulthess» und Anführer der Berner. Kien aber regierte 1334 bis Ostern 1338; von da an regierte ohne Unterbrechung Joh. v. Bubenberg II. bis 1350. Fontes VII, 399. Urk. vom 23. Februar 1349.

gegenseitigen Bund und auf ihre Verbindung mit den Waldleuten und schwuren nimmermehr, weder unter sich noch mit Äussern «burgrecht noch eitgenossi» einzugehen; sie versprachen die gegen die Berner errichteten Befestigungen abzubrechen und hinwieder gegen die Unterwaldner «werinen und letzinen» aufzuführen. Sie mussten sich auch verpflichten, und das war der grosse politische Gewinn, den die Berner aus der Sache davontrugen, inskünftig die Reisen und Kriege der Stadt Bern mitzumachen. Alljährlich auf Sonntag nach Walpurgis sollten sie den Treueid gegen das Gotteshaus und die Stadt Bern erneuern. In gesondertem Briefe sicherten sie den Bernern eine Kriegsentschädigung von 1860 ℔ zu und stellten hiefür 141 namentlich aufgeführte Bürgen; an diese Busse bezahlten «die da verbrennet wurden» 60 ℔; es liegt in diesen Worten wohl eine Bestätigung der Chroniknachricht von der Einäscherung Wilderswils. Als Zeugen erscheinen lauter österreichische Amtleute und Edle; den Huldigungsbrief aber besiegelte auf Bitte der vorgenannten Leute «in dien vorgenanten dörffern, kreissen und ziln» neben den Bürgern von Thun Herr Johann, Herr zu Ringgenberg[1]). Einen Monat später unterwarfen sich fast unter den selben Bedingungen die sogenannten Lötscher im Lauterbrunnenthale und gelobten den Bernern eine Busse von 250 ℔ Pfennige. Wieder siegelte Johann, Herr zu Ringgenberg, den Brief für die Aufständischen[2]).

[1]) Zwei Urkunden vom «samstag vor der alten vasnacht» (28. Febr.) 1349 Fontes VII, 402 und 405, Gschfrd. XV, 118. Zeugen: «der erber geislich herre brůder Peter von Stoffeln, dez Tútschen ordens, der frome man Johans schultheiz ze Waltzhůt, lantvogt der hocherbornen fúrsten, der herzogen von Oesterrich in ir landen ze Turgŏ und ze Ergŏ, her Johans der Krieche ritter, Peter von Grůnenberg, Marchwart von Růde, jungherren». Die Anwesenheit dieser österreichischen Amtleute und Edeln erklärt sich durch die Kastvogtei Herzog Albrechts und den Hülfsvertrag vom 4. Oktober 1345. Den Brief um die Entschädigung siegelt der Propst allein.

[2]) Huldigungsbrief vom «jungsten tagez Mertzen» (31. März) 1349 mit dem obigen fast wörtlich gleichlautend; nur behalten sie sich in der

Bern hatte sich seine Hülfe reichlich belohnen lassen: es errang durch die Niederschlagung des Aufstandes, was Unterwalden durch Unterstützung und Anstiftung desselben für sich erstrebt hatte, die faktische Oberherrschaft über das Klostergebiet Interlakens, über das Thal von Unterseen und seine Seitenthäler; denn das Recht des Heerbanns, das unbedingte Recht Kriegshülfe zu fordern, ist im mittelalterlichen Staatsrecht das sicherste Kriterium der Landeshoheit. Weder in dem Bürgerrechtsbriefe vom 22. November 1323, noch in dem ältern Schirmbrief vom 23. November 1256, noch auch in den Verträgen wegen Wissenau vom 10. Januar 1335 und 23. Oktober 1344 hatte das Kloster den Bernern eine solche Hülfsleistung ausdrücklich zugesagt; jetzt aber wurden die Gotteshausleute direkt Bern gegenüber verpflichtet: «daz wir von dizhin iemer me *ewenklich* der vorgenanten burgeren von Berne reisen gan sullen, alle oder ein teil, wie digke si dez bedúrffent und wir darumbe von inen mit botten oder mit briefen gemant werden». Bern konnte also diese Hülfe, mit Umgehung des Propstes und Kapitels, von deren Unterthanen

---

Hülfsverpflichtung «unsern herren vom Turne» vor; die Gelübde sollen nur Geltung haben, «diewile wir in des selben gotzhus hant sint» und «were daz únser deheiner von der stat da er seshafft ist, sich in anderú gericht oder stette ziehen wolte da ze belibenne, daz der daz wohl tůn mag und sol den denne von dezhin dise gelúbde nit me angan, want och únser jelicher daz von recht wohl tůn mag». Zeugen: «der frome ritter her Cůnrat von Burgenstein, Heinrich von Vålschen, Uolrich von Husen, burgere ze Thune». Fontes VII, 415. Der nur von Propst Gerhard von Interlaken gesiegelte Gelöbnisbrief um die Entschädigung an die Berner führt die gleichen Zeugen und zehn Bürgen auf. Fontes VII, 418. Die Lötscher waren 1346 von dem Freien Peter von Thurn, Herr zu Gestelen im Wallis, an Interlaken verkauft worden. Fontes VII, 217. Joh. von Ringgenberg siegelt am 19. März 1349 auch den Huldigungsbrief Konrads von Horbach von Grindelwald, der in der obigen Urkunde als einer der Bürgen genannt ist. Fontes VII, 414.

fordern, und alljährlich sollte diese auf ewige Zeiten eingegangene Verpflichtung durch neuen Eidschwur bekräftiget werden [1]).

Nach diesen Ereignissen tritt Johannes der Vogt nur noch ein einziges Mal öffentlich auf [2]); am 15. Oktober 1350 verfügt er zu Gunsten seiner natürlichen Söhne Johann Jossi und Heinrich [3]). Kurz darauf ist er in hohem Greisenalter gestorben; sein Tod fällt wahrscheinlich vor den 6. Juli [4]), sicher vor den 16. November 1351 [5]).

Zur Charakteristik Johanns des Vogtes von Ringgenberg ist die Entscheidung der Frage nach der Urheberschaft jener vorerwähnten Dichtungen nicht ohne Bedeutung. Der Betrieb poetischer Kunst galt, wie Tristan zeigt, jenem Zeitalter als unerlässliche Bedingung für das ritterliche Ideal, und es ist nicht Zufall, dass uns in der Reihe der höfischen Sänger so viele Männer begegnen, denen ihre kriegerischen und politischen Thaten den Nachruhm verbürgten, welchen ihre dichterischen Leistungen ihnen zumeist nicht hätten verschaffen können.

---

[1]) Diese «Reisepflicht» gab hundert Jahre später den Hauptanlass zum Aufstand des sog. «bösen Bundes».

[2]) Am 9. Januar 1349 bei Erneuerung des Burgrechtes zwischen Bern und den Weissenburgern war «Johans herre ze Ringkenberg» wieder als Obmann bestätigt worden. Fontes VII, 382.

[3]) Fontes VII, 532. Vgl. oben S. 244. Anm. [3]). Johannes Jossi verkauft mit Einwilligung seines Herrn Joh. Herr zu Ringgenberg, Vogt zu Brienz, sein um 60 ℔ lösbares Pfandrecht an einem Gute zu Ebligen an seinen Bruder Heinrich den Goldschmied, Burger ze Bern in Anwesenheit von «Philippe von Kyen, ritter, Jacob und Johans von Grasburg, gebrůdere, Eintzo Buwelin, Gerhart Schowelant, Nyclaus Wúl, burgere ze Bern. Johannes von Ringgenberg, der Käufer und Verkäufer ausdrücklich seine Söhne nennt, siegelt neben Ulrich von Gysenstein, Bürger zu Bern, den Brief. Dieser Pfandschilling war wohl eine Aussteuer seines Sohnes Johannes Jossi.

[4]) Fontes VII, 587. «Juncher Philipp von Ringgenberg» besiegelt den Kauf um ein Gut «in der Swendi» in der Pfarrei Goldswil (wohl als Herrschaftsinhaber?).

[5]) Fontes VII, 607. Vide unten.

Die Lieder des Ringgenbergers sind uns, wie so viele anderer schweizerischer Dichter, nur in der Pariser, jetzt Heidelberger Handschrift, der «Mannessischen Sammlung», überliefert. Sie stehen dort unter dem einfachen Namen «Johans von Ringgenberg» auf fol. 190 ff. Bloss die korrigierende Hand des Registers nennt den Sänger «*her* Johans von Ringgenberg».

Es sind lauter Sprüche, 18 an der Zahl, alle in derselben dreiteiligen Strophenform abgefasst und anscheinend dem Frau Ehrenton Reinmars von Zweter nachgebildet. Gleich den Strophen Reinmars behandeln auch sie die mannigfachsten Stoffe[1]).

Die erste Strophe singt den Preis der Frau Treue, welche die Krone aller Tugenden trägt. «Untriuwe dast ein solich hort, der stüefen kan roub unde brand und groziu mort . . . untriuwe ist aller untugende vol». In innerem Zusammenhange mit diesen Versen stehen einige in der Handschrift verschobene Sprüche, die das Lob der Milde und den Tadel der Kargheit, das Lob der Masse und den Tadel der Unmasse aussprechen; dem Preise des guten Mutes ist auch ein Spruch gewidmet; ein anderer handelt von der süssen Rede, die aus falschem Herzen kommt.

Auch der Ringgenberger singt das Lob der Frauen; Gott hat sie so vollkommen geschaffen, dass kaum jemand nach Recht, wie es sich gebührt, ihre Ehre erheben kann. Ein reines Weib «die sol man an der welte gar / für alle creaturen hie wol eren, / wand si ist ze der himelschar / erkoren, daz si die sol dort gemeren». Wer Frauengunst erlangt hat, sitzt zu oberst auf dem Glücksrade. Dieser letztern, dem mittelalterlichen Publikum aus vielfachen bildlichen Darstellungen geläufigen Allegorie vom Glücksrade, widmet er anderwärts eine ganze Strophe.

---

[1]) K. Bartsch. Die Schweizer Minnesänger in Bibl. ält. Schriftwerke der deutschen Schweiz VI. Frauenfeld 1886. Johannes von Rinkenberg S. CC — CCVI und S. 370—380. S. 467/468. Ebendaselbst ist die Litteratur zusammengestellt. Anm. 3 auf S. CC. Dazu vgl.: Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz. S. 162 und Anm. S. 40 und Zusätze S. 216.

In einem an Walther von der Vogelweide anklingenden [1]) grossartigen Gebete preist er den Schöpfer: «Aller Welt im Umkreis, der höchsten Höhe ein Überhöher, der da weiss aller Herzen Sinn und Gedanken und geschaffen alle Creaturen, Du bist ein Stamm endloser Tiefe. Wasser, Luft, Feuer, Erde hast Du so geschaffen nach ihrer Art und alle Geschöpfe. Was Wesen hat, Geheuer und Ungeheuer, das hast Du, Herr, in Deiner Hand; was die Höhe bewohnt, die Tiefe und alle Breite, das ist Dir wohlbekannt. Deine Weisheit legte Sinn in die Herzen, kein Ding ist vor Dir verborgen und im Kreise alles Umfanges kann nichts sich Dir, edler Gott, entziehen». Die Hülfe der Gottesmutter ruft er dann an und preist die göttliche Erbarmung, die die Menschheit errettet hat. Bitter klagt der fromme Dichter über die Sündhaftigkeit der Menschen und warnt vor der wandelbaren Welt, die so falschen argen Lohn gibt.

Owe daz wir uf irdensch guot
so sere stellen beide sin und ouch den muot
und wir ez allez müezen lan gar hinder uns, so wir von hinnen [scheiden.
ez kan uns dort nicht gevromen
wan daz wir dir got geben han, daz mac wol komen
ze trost der sele und vristen vor dien iemer wernden grozen starken leiden.
da sulen wir gedenken an
und geben den armen umb die gotes minne
sit wir anders niht enhan
des guotes, so wir müezen scheiden hinne,
wan ein schwachez lînîn tuoch.
spricht ieman, ez ist bœse, enruoch!»
si lânt uns gern varn umb daz guot: sus sint geschaffen unser erbe hinne.»[2])

Johanns von Ringgenberg Sprüche, deren poetischen Wert ich durchwegs nicht allzu hoch anschlagen möchte, werden durch eine ernste, sittliche, religiöse Lebensauffassung gehoben, und der Ton der Überzeugung unterscheidet sie vorteilhaft von den affektierten und konventionellen Modedichtungen jener

---

[1]) Bartsch CCVI.

[2]) Bartsch loc. cit. Text auf S. 370—380.

Epigonenzeit, die stets das ewige Einerlei vom roten Mund und grünen Klee, von Sommerwonne und Winterleid, von Vogelsang und sehnendem Weh variieren.

Schon das muss für die Autorschaft des ältern Johann sprechen; es ist die Denkweise eines gereiften Mannes, die zu uns spricht. Wohl zweifellos ist der Dichter identisch mit jenem «erwirdegen man, von Ringgenberg hern Johan», der uns auch als Mäcen und Förderer der Sangeskunst genannt wird, dem die bedeutendste epische Dichtung jener Zeit, Boners Fabelsammlung «der Edelstein» gewidmet ist[1]. Der Ausdruck «ehrwürdig» schliesst aber doch auch nach mittelalterlicher Sprachweise den Begriff des Alters in sich und würde jedenfalls auf den bei seinem Tode allerhöchstens 40 Jahre alten, jüngern Johann nicht passen. Zudem war vermutlich Johann II. nicht mehr am Leben, als der Edelstein vollendet wurde[2].

Die Litteraturhistoriker haben sich denn auch stets in überwiegender Mehrheit für Johann den Ältern als den Minnesänger entschieden[3], und nur wenige sprechen schüchtern

---

[1] Der Eingang lautet: . . . Da von hab ich Bonerius / bekümbert minen sin alsus / daz ich hab mange bischaft / gemacht ân groze meisterschaft / ze liebe dem erwirdegen man / von Ringgenberg hern Johan / ze tiutsch mit slechten worten /. Und der Dichter schliesst mit dem frommen Wunsche: und der, dem ez ze liebe si / geticht, der müeze wesen vri / vor allem unglük iemer mê /. sin sel bevinde niemer wê / von Ringgenberg ist er genant / got müeze er iemer sin bekant. / Der Edelstein von Ulrich Boner, herausgegeben von Franz Pfeiffer als IV. Band der Dichtungen des deutschen Mittelalters. Leipzig 1844. —

[2] Die richtige Jahrzahl 1349 als ungefähren Abschluss des Edelstein gibt Martin in der 2. Auflage von Wackernagels Gesch. der deutschen Litteratur Nachtr. S. 465. Vgl. J. Bächtold, Gesch der deutschen Litteratur in der Schweiz, S. 172 und Anmerkungen S. 45, 46, wo auch die gesamte Litteratur über den Edelstein sich angegeben findet.

[3] v. d. Hagen, Pfeiffer, Wackernagel, Bächtold etc. — Vgl. auch A. Schulte: «Die Standesverhältnisse der Minnesänger» in der Zeitschrift f. d. Alterthum u. d. Litteratur von Schrœder u. Rœthe Bd. 39 (1895) S. 185—251.

Johann dem Jüngern das Wort. Diese führen hauptsächlich das Bild der «Manessehandschrift» ins Feld und stützen sich auf das Fehlen des Titels «her» in der Überschrift, woraus sie den Schluss ziehen, dass der Dichter, als seine Lieder gesammelt wurden, noch nicht Ritter gewesen sein könne.

Jene Hand E nun, welche die Lieder schrieb, ist ins zweite Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts zu versetzen, also wirklich vor die Schwertleite des jungen Ringgenbergers. Damit übereinstimmend soll denn auch der Maler den Dichter «als Knappen, ohne ritterliche Rüstung und ohne den eigentlichen Kampfschild des Ritters, in fast bäuerischer Kleidung» aufgefasst haben[1]).

Die seitherige Lichtdruckpublikation der Miniaturen der Heidelberger Handschrift von F. X. Kraus zeigt aber deutlich den Irrthum der letztern Behauptung[2]). Das Bild Nr. 62, welches alle Eigentümlichkeiten des ersten Nachtragsmalers aufweist[3]), stellt gar nicht einen ernsten Zweikampf dar, der ritterliche Rüstung benötigte, sondern eine Fechtübung mit stumpfen Schwertern, und auch die «fast bäuerische» Gewandung beruht nur auf einem Missverständnis. Doch besser, als eine Beschreibung der farblosen Reproduktion es vermöchte, kann eine Schilderung nach dem farbenreichen Originalbilde hierüber aufklären. Geben wir darum der Beschreibung A. von Oechelhäusers Raum, welche an Ausführlichkeit nicht zu überbieten ist[4]).

---

[1]) von der Hagen und nach ihm Bartsch, welcher die Frage offen lässt.

[2]) F. X. Kraus: Die Miniaturen der Manesseschen Liederhandschrift. Strassburg 1887.

[3]) J. R, Rahn, Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz. 1883, versetzt das Bild in die dritte der von ihm unterschiedenen Klassen.

[4]) A. von Oechelhäuser: Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg, II, 1895. Die Manessehandschrift wird S. 90—420 behandelt, Joh. von Ringgenberg auf S. 209. Ich wage es um so mehr, die Beschreibung hier zu reproduzieren, als das Werk in der Schweiz sehr selten zu sein scheint.

«Wir erblicken zwei Kämpfer in ziemlich gleicher Stellung einander gegenüber. Das linke Bein erscheint bei beiden, wie beim Vorschreiten weit vorgesetzt, das andere Bein ebenso weit zurück und nur mit der Spitze des Fusses den grünen Boden berührend. Gemeinsam ist beiden ferner: in der Linken der kleine runde Faust- oder Deckelschild, welchen sie in Bauchhöhe gegen einander halten, und das breite Schwert in der Rechten. Der Kämpfer links scheint damit soeben einen verhängnisvollen Hieb geführt zu haben; denn seine Klinge liegt unpariert schräg vor dem Halse des Gegners, der die seinige hinter dem Faustschilde hält, um die Wucht des Druckes zu verdoppeln. Auch die Kleidung besteht übereinstimmend nur aus einem blauen und lila Rock, welcher rot beziehungsweise grau gefüttert und, um die Bewegung der Beine nicht zu hindern, ringsum aufgeschürzt ist, sodass die mit lila und roten Hosen bekleideten Beine vom Knie ab frei hervortreten. Der Kämpfer in blauem Rocke links trägt eigentümlich durchbrochenes, sein Gegner gewöhnlich schwarzes Schuhwerk; dieser kämpft mit einem Pelzparett auf dem Haupte, auf dem ein kurzer roter Bund liegt und unter dem noch eine weisse Haube die Haare dicht umschliesst, der andere barhäuptig, nur mit einem Kranz aus grünen Blättern und roten Beeren auf den Locken. Der Blick ist bei beiden schräg über den Kopf des Gegners hinweg nach oben gerichtet, woselbst über dem üblichen, diesmal hellblau getuschten Zinnenkranze drei Damen innerhalb rundbogiger Arkaden als Zuschauerinnen sichtbar werden. Die mittlere, offenbar die Hauptperson, von vorn zu sehen, in lila Kleid und grüner Bundhaube, legt die Rechte beteuernd auf die Brust, während sie mit der Linken über die Brüstung herüber auf den Kämpfer links, wohl als auf ihren Erwählten, hindeutet. Die beiden Gefährtinnen links und rechts erscheinen gleichmässig etwas der Mitte zugewendet, die eine in rotem, die andere in grünem Kleide, die eine mit dem Schapel, die andere mit dem Schleier, die eine mit mitleidig vor der Brust zusammengeschlagenen Händen, die andere

mit warnendem Gestus, beide aber auf den Kampfplatz hinunterschauend. Die umrahmenden Arkaden ruhen auf dünnen grünen Ständern mit goldener Kämpferplatte und sind in der Laibung mit durchbrochenen gelben Nasen besetzt. Ebenso erscheint schwarzes Rosetten-Masswerk in den Zwickeln der abwechselnd lila und hellblau getuschten gothischen Bögen. Das Wappen des Sängers ist in dem leeren Raume hinter dem linksseitigen Kämpfer eingezwängt. Der ausnahmsweise nach links gelehnte Schild zeigt in rotem Felde eine silberne halbkreisförmige Rinke (Ringschnalle) mit aufrecht stehendem Dorne und darunter sechs pyramidenförmig übereinander getürmte silberne Berge[1]; der Helm, richtig auf der obern Kante sitzend, hat zwei goldene Hörner, welche mit je vier weissen Scheiben oder Kugeln besteckt sind, zum Kleinod.

Die Umrahmung besteht aus einem schwarz eingefassten blauen Streifen, auf welchem Rankenwerk in Gold und Weiss entlang läuft. Die in den Ecken entstehenden Vierecke sind golden».

«Zweifelhaft, an sich freilich unerheblich erscheint dabei, welcher der Kämpfer als der Minnesänger zu betrachten ist. Die Anbringungsweise des Wappens und das Hindeuten der mittleren Dame sprechen für den Linksseitigen, der Kranz im Haare für dessen Gegner.

Am wenigsten gelungen erscheint die Stellung des Kämpfers links. Er hat offenbar eben einen Ausfall gemacht und dadurch das Gewicht des Körpers auf das vorgesetzte linke Bein verlegt, so dass dieses also geknickt und das hinterstehende rechte Bein gestreckt erscheinen müsste; statt dessen ist letzteres geknickt und ersteres gerade ausgestreckt, wie bei eiligem Gange, worauf auch die gehobene rechte Ferse hindeutet. Viel natürlicher ist die Stellung des Gegners, der sich nach vorn beugt, um durch das Körpergewicht den Druck des Armes zu

---

[1]) Das Silber im Wappen hat auf dem Rot einen so warmen Ton angenommen, dass von der Hagen es leicht für Gold nehmen konnte. —

verstärken. Merkwürdigerweise sind beide so wenig bei der Sache, dass sie lustig zu den Damen hinaufkokettieren. Der Gesamteindruck wird schliesslich durch die ungeschickte Art, wie das Wappen hinter den Kämpfern links angebracht ist, nicht unwesentlich beeinträchtigt. Die Vorliebe des Nachtragsmaler Nr. 1 für blasse und gebrochene Töne tritt abermals unverkennbar hervor».

Wie man sieht, bietet das Bild durchaus keine Veranlassung, weitgehende Schlüsse auf die Person und den Stand des Sängers daraus zu ziehen. Es handelt sich auch gar nicht um die kurzen Kittel der niederen Bevölkerung, sondern um geraffte lange Herrenkleider. Überhaupt aber sind solche Freiheiten, wie Oechelhäuser ganz richtig bemerkt, nicht Sache unseres Malers, der viel zu sorglos und unbekümmert zu Werke ging, um an dem Fehlen der Bezeichnung Herr Anstoss zu nehmen, die ja auch sonst öfter willkürlich fortgelassen ist[1]). Dürfte man in irgend einer Hinsicht einem mittelalterlichen Miniator den Begriff moderner Kritik zutrauen, so wäre es in heraldischen Dingen. Gerade das Wappen spricht aber einzig für den ältern Ringgenberger.

Wie unter dem Vogte Johann der alte Familienname von Brienz völlig durch die Benennung nach dem Wohnsitze verdrängt worden ist, so hat Johann auch im Zusammenhange damit das alte angestammte Löwenwappen mit einem redenden vertauscht, das auf einem Sechsberg die halbkreisförmige geschweifte Rinke zeigt. In seinen beiden Siegeln, von denen das zweite, kleinere zuerst am 12. Dezember 1338 vorkommt[2]) und von da an wechselweise mit dem ältern grossen gebraucht

---

[1]) Z. B. bei Nr. 50 Wachsmût von Küentzingen und Nr. 57 Endilhart von Adelburg.

[2]) Urk. St.-A. Bern, Fach Oberhasli. Fontes VI, 456, verweisen hier vollständig falsch auf das ältere grosse Siegel.

wird[1]), ist das Wappenbild ganz das gleiche. Aber nur das Wappen Johann I. zeigt den Sechsberg; wohl zur absichtlichen Unterscheidung vom Wappen des Vaters führten die Söhne bei dessen Leben die Rinke auf einem Dreiberg und behielten dann später diese Form bei. Das Helmkleinod des alten Vogtes ist leider nicht bekannt; da aber seines Sohnes Philipp Siegel ein einziges nach vorn gerichtetes mit Pfauenfederbüscheln bestecktes Horn aufweist, dürfte die Annahme nicht allzu gewagt sein, in dieser Form eine, der Wappenänderung analoge Vereinfachung des Zimiers für die Descendenz zu erblicken, also für Johanns I. Helmzier ein Hörnerpaar, wie es die Liederhandschrift zeigt, anzunehmen[2]).

Dass in der Familie Brienz-Ringgenberg die alte, eigentlich welsche Sitte herrschte, das Wappen der Nachkommen von jenem des regierenden Familienhauptes zu unterscheiden, zeigen schon die Fische, die als Beizeichen den Schild Rudolfs von Brienz füllen, und auch dem weissen quadratischen Postament im Schild von Seedorf dürfte der Charakter eines solchen persönlichen Beizeichens zugekommen sein[3]).

Nach reiflichem Abwägen aller Gründe kann über die Autorschaft der Lieder Johanns von Ringgenberg wohl kein ernster Zweifel walten und kann man dem bedeutendsten

---

[1]) Dieses ältere, 1303 zuerst erscheinende grosse Siegel findet sich z. B. noch an einer Urkunde vom 30. Juli «ze usgendem hŏwet» 1344, während an derjenigen vom 23. Aug. gleichen Jahres wieder das kleinere hängt. Die Fontes sind in ihren Angaben über die Siegel furchtbar unzuverlässig.

[2]) Dass es sich bei der Helmzier der spätern Ringgenberger wirklich um ein Horn und nicht um einen sogenannten Schwanenhals handelt, zeigt die deutlich erkennbare Handhabe oder Hornfessel auf dem schönen Siegel des Bastardes Heinrich von Ringgenberg, des Goldschmids, vom 7. Juni 1358.

[3]) Vgl. oben S. 204 und 216 Anm. [1]).

Sprossen seines Hauses, dem alten Vogte Johann, auch den Lorbeer des Dichters und den in diesem Falle höher anzuschlagenden des Mäcens nicht vorenthalten. —

Die nach der Aussenseite hin so glänzende Periode Johannes I. war für den ökonomischen Bestand des Hauses von keinen günstigen Folgen begleitet gewesen.

Der Reichsdienst über's Gebirge hatte jedenfalls grosse Summen verschlungen [1]; die dafür gebotene Entschädigung bestand, wie wir sahen, in wertlosen Pergamenten. Die Wucherzinse geldborgender Juden brachten damals eine geliehene Summe rasch auf ihren doppelten Betrag. Auch scheint Johann von seinen Vorfahren keinen sehr haushälterischen Sinn geerbt zu haben, der dem damaligen Dynastenadel ja überhaupt fremd war [2]. Trotz steter Verschlimmerung seiner finanziellen Verhältnisse hatte er fortgefahren, fromme Schenkungen zu machen; freilich drängt sich manchmal der Gedanke auf, dass sich weit öfter, als man gemeinlich annimmt, unter dieser Form Käufe verborgen haben möchten [3]. Jedenfalls ist unter der Form von

[1] Vgl. die Dienstgelder, die Herzog Leopold z. B. seinen Getreuen für die Teilnahme an Kaiser Heinrichs Römerzug verhiess und versicherte. Kopp IV, I S. 115/116.

[2] Man erinnere sich an den ökonomischen Ruin der mächtigen Freiherren von Weissenburg, der Strättlinger, etc.

[3] Vgl. oben S. 238, Anm. [2]. Fontes IV, 399, V, 513, 818—820. Als am 31. August 1325 der Pfarrer Rudolf von Brienz zu Handen des Klosters Engelberg auf den Zehnten zu Schwanden verzichtete und diesen Verzicht durch Johann den Vogt von Ringgenberg und Burkhard von Meiringen besiegeln liess, fügte Johannes seinerseits als Gottesgabe an das Kloster, dem schon seine Ahnen ihre Gunst zugewandt, einen zu Meiringen gelegenen Acker hinzu. Urk. 5. Sept. 1325. Fontes V, 471 u. 473.

Lehensübertragungen schon unter Johann ein grosser Teil des Stammgutes verpfändet oder verkauft worden, besonders was im Haslithal lag, so die Alp Trift an die Münzer, das Gut Grunlauinen und das Dorf Wiler bei Innerkirchen an Jakob von Seftigen [1]), anderes wahrscheinlich an die von Rudenz, die von Resti und andere [2]).

Es kann daher nicht sehr überraschen, wenn die erste Rechtshandlung seines Sohnes Philipp, des neuen Vogtes, die teilweise Verpfändung der Herrschaft betrifft.

---

[1]) 1320, 23. Februar, verleiht Johann zu Bern um 40 ℔ Pfennige an die Gebrüder Laurenz und Wernher Münzer, Bürger zu Bern, drei Teile der Alp Trift in der Pfarrei Hasli (am Fusse des Triftgletschers im Nessenthal) und überträgt ihnen auch den vierten Teil derselben, mit dem der Berner Bürger Vincenz Vriese vorher belehnt gewesen und den dieser an die Münzer abgetreten. Fontes V, 159. 1338, 12. Dezember, übertrug Johann von Ringgenberg diese Alp auf Laurenz Münzers Tochtersohn Jakob von Seftigen, samt der Hälfte des Gutes Grunlauinen. (Grundlaui heute ein Haus im Nessenthal, Gemeinde Gadmen). Mit der andern Hälfte von Grunlauinen belehnte den von Seftigen am gleichen Tage Joh. von Bubenberg II. namens seines unmündigen Vetters Peter von Bubenberg (des Sohnes der Elisabeth von Ringgenberg. Der Halbteil von Grunlauinen mag deren Heiratsgut gewesen sein! —) Fontes VI, 455 u. 466.

Dem gleichen Jakob von Seftigen gab im Mai 1347 Margaretha von Hunwil, Philipps von Ringgenberg Frau, das Sattlergut bei Wiler, ein Reichslehen, zu kaufen, und Johann der alte Vogt belehnte ihn damit am 5. Mai. Fontes VII, 261 u. 265. Den darauf folgenden 13. November verkaufte Philipp mit Einwilligung seiner Gemahlin und mit Zustimmung seines Vaters dem Seftiger das «dorf uffen Wiler gelegen in der kilchôri von Meieringen und die vogtey dez selben dorfes und lúte und gût so darzû hôrent . . . . . . mit wunne, mit weide, mit almend, mit alpen, mit bergen, mit stúren, mit diensten, mit gerichten, mit twingen, mit bennen und mit voller herschaft et. um 267 Florentiner Gulden. Fontes VII, 297, 298. Vgl. oben S. 243 Anm. [3]) Diese Besitzungen alle sind nicht etwa gegen einen Erblehenzins, sondern um eine bestimmte Kauf- resp. Pfandsumme veräussert (verkoft und hinverlúhen ze rechtem und bewertem manlehen) worden.

[2]) Die von Rudenz besassen 1361 das Dorf Brienzwiler von ihren Vorfahren her. Wernher von Resti, Ritter gibt am 15. Febr. 1340 «alle

Um eine Schuld von 200 ℔ guter Pfennige setzte Philipp am 16. November 1351 dem Propst und Kapitel von Interlaken die westliche Hälfte seiner Herrschaft, von dem Dorfe Niederried bis an den Marbach, der die Grenzscheide gegen das Klostergebiet bildete, zu Unterpfand. Ausdrücklich begriff diese Versetzung alles in sich, was Philipp in diesem Bezirke an Leuten und Gütern besass, mitsammt der Veste Ringgenberg, Twing und Bann, Vogtei und voller Herrschaft. Dem Kloster ward auch ein Vorkaufsrecht auf dieses Unterpfand und dessen einzelne Teile ausbedungen; über den Preis sollten zwei von beiden Parteien beordnete Schätzer urteilen und dieses Vorkaufsrecht sollte noch 15 Jahre über die Rückzahlung der Schuldsumme hinaus nachwirken.

Philipp dagegen behielt sich vor, zu Gunsten seiner Frau und seiner Kinder über das verpfändete Gut frei verfügen zu dürfen, doch stets unter Vorbehalt jener Verpflichtungen gegen das Kloster. Der Freiherr Johann von Kramburg, der Schultheiss Peter von Balm und fünf andere Berner Bürger leisteten Zeugenschaft und der Leutpriester von Bern; der Deutschordensbruder Diebold besiegelte neben dem Ringgenberger die Urkunde[1]).

---

die rechtunga, die ich hatta ze lehen von her Johans von Ringgenberg dem eltern úber lúte und úber gůt an Johans seligen erben im Kyenholz, Chůnrat seligem sim sune und Peter des brůder und Wernher des sun, und Mechthild und Gerdruten sin swestren» auf. Fontes VI, 510. Später, 1358, ist Ritter Heinrich von Resti das Dorf Hofstetten von der Herrschaft Ringgenberg verliehen. Jungherr Ruf vom Bache, Landammann zu Hasli besass 1354 als Ringgenberger Lehen einen Zehnten zu Unterfluh und gemeinsam mit Georg von Hunwil den Zehnten zu Husen und Obfluh im Lande Hasli. (Vgl. unten). — Schon vor 1337 hatte Johann sein Haus in Spiez dem Ritter Joh. von Strättlingen veräussert. Vgl. Urk. 1337, 21./22. Aug.: domus sita in oppido de Spietz in fine, que olim fuerat domini de Ringkemberg. Fontes VI, 363 und 364 und 434. Darum schuldete der von Strättlingen domino de Rincenberg VI lib. cum II sol. Fontes VI, 442.

[1]) Urk. 1351 an sant Othmars tag. Fontes VII, 607.

Die sonstigen Nachrichten über Philipp von Ringgenberg aus den ersten Jahren seiner Vogtherrschaft beschränken sich auf einige Huldigungsbriefe von Gotteshausleuten gegen das Kloster Interlaken, die er mit seinem Siegel bekräftigte[1]), und auf Lehenbriefe über Ringgenberger Lehen, welche nach Lehensrecht beim Wechsel des Lehenherrn wie der Lehenträger wieder empfangen werden mussten.

---

[1]) 1352, 29. November Leibeigenschaftsrevers der Elsbetha im Spisse, Wernhers seligen z'Honhalm eliche Wirti. (Fontes VII, 683, wo der Name Zhanbalm verschrieben ist.) — 1353, 9. Mai. Burkhard Stocker urkundet «dz ich in etlichen tagen huld hatt getan und willenklich und unbetwungen liplich z'den heiligen gelert eyde gesworn hatt dem erwirdigen minem gnedigen herren herr Petúr probst des gotzhuss von Inderlappen und sinen nachomen und dem selben gotzhus fúr dús gotzhuss knecht und als ein rechter dús gotzhuss knecht dem vorg. minem gnedigen herren . . . . gůtt und recht trúw und warheit ze leistenne, noch mich dem vorg. minem gnedigen herren . . . . mit enheinerleyg diensten noch sachen niemer ze enttragenne noch ze enphrŏmdenne in enheinen wegg, wond aber ich nu den vorg. minen gnedigen herren erzúrnende und der vorg. eyden und gelúbden in etlicher wis fúrgessend wart, darum ich och von dem vorg. minem gnedigen herren zem teil gekestigott wart, so furgien ich mich aber . . . . willenklich und unbetwungen fúr einen rechten des vorg. gotzhuss knecht bi geswornen eiden als vor huld getan han, noch mich dem vorg. minem gnedigen herren noch sinen nachomen noch dem vorg. gotzhus mit enheimen gebúntnúschen, diensten noch sachen niemer ze enphrŏmdenne, noch mich ze enheiner statt, gemeinde noch ander herrschaft niemer ze verbindenne . . . . Im Rückfall verpflichtet er sich für 30 ℔ Pfennige Busse und setzt hiefür vier Bürgen, Ulrich Marchi, Heinrich Marchi, Joh. Torso und Ulrich Zenggi. Philipp siegelt auf Bitte Stokers und der Bürgen. Datum: an dem nechsten donrstat (sic) nach dem heiligen Phingstsunnentag drúzehenhundert fúnftzig und drú jar. — Fast wörtlich gleich lautet der Huldigungsbrief des Heinrich Grauen vom gl. Tage. Bürgen desselben sind Heinrich an der Louwinon, Jakob Torwart, Kunrad Steinmann und Heinrich von Toffen. — 1353, 2. September (des andern tages, des ersten ingenden herbstmanodes) drei Kundschaftsbriefe über die Leibeigenschaft der Ita, Heinrich Rakysens Mutter, Johannes und Walthers, Wernhers

So erneuerte Jungherr Philipp am 30. Dezember 1351 dem Jakob von Seftigen und seiner Frau Margarethe die Lehen des Dorfes Wiler und des Sattlergutes in der Pfarrei Meiringen[1]). Vom 11. März 1357 ist ein Lehenbrief Philipps

---

sel. Söhne in der Swendi und der Brüder Kunrad und Heinrich in der Swendi «dz dieselben enheinem herren von dem libe anders dienoten wand dem gotzhus, ê die Swendi an dz gotzhus kêmi von Walther Warnagel.» Als Siegler erbitten die Zeugen: «die fromen manne mit namen herr Gerungen, lúpriester ze Briens und den edlen man juncherr Philippen von Ringgenberg vogt ze Briens.» Des Leutpriesters mandelförmiges Siegel zeigt ein gotisches G. — 1354, 14. Februar (St. Valentin) Leibeigenschaftsrevers des Burkhard Stoller, Ulrich Toldi, Burkhard Nidenab und Jakob zu Honbalm. Eine etwas spätere Hand überschreibt den Brief: littera fidelitatis Burk. Stokkers et aliorum. Im Texte lautet der Name jedoch deutlich und zweimal Stoller, so dass also der hier genannte wohl mit der am 9. Mai 1353 sich unterwerfenden Persönlichkeit nicht identisch ist. — 1354, 23. Februar (St. Mathias-Abend) huldigen Ulrich z'dem Bache und Walther ab der Halten und versprechen «dem probste und dem capitel . . . . ewenklich gehorsam ze sinnde . . . . úns . . . . niemer ze enphrômdenne noch úns ze fúrbindenne noch ze hôftenne in enheinen wegg ze andren herren stetten noch gemeinden, noch nieman anders darzû gehellen, helfen, noch ratten, weder mit worten noch mit werchen, rittend noch gande, noch mit andren botten noch briefschaften . . . . Were och, dz wir nu dhein solich fúrbuntunsch habin gegen jemanne die sol och nu mit gedingen gentzlich absin.» Bei Dawiderhandeln verfällt Ulrich um 200 und Walther um 100 Goldgulden Florentiner Gewichtes, ihr Bürge hiefür ist Jakob Brabant. Zeugen: Richhart der Smit von Ringgenberg, Uolrich und Heinrich genannt Grûberra. — (Sämtliche Orig.-Urk. St.-A.-Bern, Fach Interlaken.) Wir dürfen vielleicht zum Teil in jenen Gelöbnissen Nachklänge an die Ereignisse des Frühjahres 1349 erblicken, keineswegs berechtigen aber diese Urkunden zur Annahme, dass der Aufstand der Gotteshausleute in jenen Tagen wieder offen ausgebrochen sei.

[1]) Fontes VII, 687, «an dem nechsten vritag nach dem heiligen tag ze wienacht . . . . tuseng drúhundert phúnftzzeg und zwei jar». Sicher ist Natalstil anzunehmen und nicht Circumcisionsstil, wie die Fontes tun, die das Datum auf den 28. Dezember 1352 stellen.

um verschiedene Mannlehen zu Sigriswil zu Handen Walthers Schillings, Kunrad Rufes seligen Sohn von Goldenwil datiert[1]).

Das Dorf Brienzwiler war damals schon lange im Besitz der in Unterwalden und Uri wie im Haslital begüterten Familie von Rudenz. Die Brüder Johannes und Wernher von Rudenz Edelknechte und Heinrich, Jost's seligen von Rudenz, ihres Bruders Sohn verkauften 1361, den 24. Dezember, als rechtes Mannlehen, um den Schaden, der ihnen aus der Geldschuld ihres Oheims Herrn Johannes von Attinghusen seligen erwuchs, abzuwenden, für 550 Gulden Florentiner Gewichtes das Dorf genannt Wile, gelegen zwischen Hofstetten und dem Berge Brünig, mit Holz und Feld, Acker, Matten, Schuppossen, Wegen, Stegen, etc., mit Gerichten, Twing und Bann, Diensten, mit ganzer und voller Herrschaft, wie sie und ihre Vorfahren es innegehabt, den Berner Bürgern Peter Swapp und Wernher Schilling. In besonderem Beibriefe versprachen sie den Käufern das Gut, das ein Lehen von Philipp von Ringgenberg war, vorzutragen und es sie «nutzen» zu lassen «untz an die stund, dz si und wir erwerben múgen von dem von Ringgenberg, dz er inen dz lehen liche»[2]).

Kaum vier Wochen später veräusserten dieselben von Rudenz unter Angabe der gleichen Ursache um 600 Florentiner Gulden an die Gebrüder Ulrich und Kuno von Buoch und Peter von Buoch, deren Brudersohn, Bürger von Bern, das Dorf und die

---

[1]) Urkunde an sant Gregorien abent des heligen bapstes 1357. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[2]) Zwei Urkunden von dem «heiligen abent ze wienacht .... tusung drúhundert und eis und sechtzig jar» in besiegelten Vidimus des Leutpriesters Konr. von Mülhusen von Bern, deutschen Ordens, vom St. Mathis-Abend (23. Febr.) 1375 zu Handen der Frau Anna, Witwe Wernher Schillings ausgestellt. St.-A. Bern, Fach Stift. Zeugen des Kaufes: herr Heinrich von Resti ritter, Uolrich, Cůno und Peter von Bůch, Niclaus und Růff von Můleron, Johans Stelli, Peter Hirsiman burgere ze Berne.

Dorfmark Bürglen, gelegen bei den Dorfmarken Husen und Wilerbrugg, das Dorf Balm mit der Dorfmarke, zwischen den Dörfern und Dorfmarken Willingen und Mannenbalm, ferner Schingelen ob Balm, Leute und Güter und was darzu gehört, — alles ebenfalls Lehen von der Herrschaft Ringgenberg [1]).

Das Dorf Mörisried in der Pfarrei Brienz befand sich im Besitz von Philipps natürlichem Bruder, Heinrich von Ringgenberg, dem Goldschmied von Bern. Er verkaufte dasselbe am 13. Februar 1356 als ein freies und bewertes Mannlehen mit Leuten, Gütern, Zinsen, Steuern, mit Gericht, Twing, Bann, Diensten und mit ganzer voller Herrschaft an Johann von Büren, Bürger zu Bern, um 250 ℔ Pfennige, welche der letztere für den Verkäufer an Herren Ulrich von Signau, als dessen Gläubiger, entrichten musste [2]). Die Lehensherrlichkeit der

---

[1]) Urk. vom Mitwuchen nach sant Hylarientag . . . . tusendt drühundert und zwey und sechzig jar (19. Januar 1362). Auszugsweise gedruckt in: Ehrerbietige Vorstellung betreffend eine Bundessubvention an die Aarekorrektion und die Entsumpfung im Haslital an den hohen Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung vom 1. Juni 1874. — Bern 1874. Als Quelle ist das Urkundenbuch der Landschaft Hasli II, 215 angegeben. Das Original scheint verloren zu sein und wird wenigstens im Inventar der Urkunden des Landschaftsarchivs Hasli nicht verzeichnet. Die Lehensherrlichkeit scheint in der Urk. so wenig als im Hauptbriefe um Wiler vom 24. Dezember 1361 genannt zu sein; doch geht dieselbe unzweifelhaft aus einem später zu erwähnenden Lehenbriefe vom 16. August 1416 und Lehenrevers vom 15. Juni 1420 hervor, wornach sich damals drei Vierteile «der dorferen Balm, Bürglon und ufem Tschingeln in der parrochye von Hasli» im Besitze Johanns von Büren, der andere Vierteil in Händen Antons von Buoch befanden. Famil.-Arch. von Büren, Bern und St.-A. Bern, Fach Oberhasli.

[2]) Urk. «an sant Valentines abent» 1356. Zeugen: Heinrich von Sygnow vriie júngher, Peter von Krochtal der elter, Gerhart Schowlant. — Siegler: Der Verkäufer «Heintz von Ringgenberg burger ze Berne», Ulrich von Signau, Freiherr und Peter von Krouchthal der jüngere, Schultheiss zu Bern. Archiv der Familie von Büren in Bern, gefl. mitgeteilt von Herrn Fürsprech Ernst von Büren.

Herrschaft Ringgenberg über das verkaufte Besitztum ward in dem Kaufbriefe gar nicht erwähnt, obwohl sie feststand und später anerkannt wurde [1]).

Dass übrigens die Bestätigung solcher hinter dem Rücken des Lehensherrn geschehener Veräusserungen, besonders wenn es Übertragungen an todte Hand betraf, oft lange auf sich warten liess, zeigen uns zwei Beispiele. Denn beim Übergang an ein Kloster oder Gotteshaus oder eine andere Korporation verlor die Lehensherrschaft die Anwartschaft auf den Heimfall eines solchen Mannlehens.

Ums Jahr 1354 befanden sich Ruof vom Bach und Görio von Hunwil, letzterer Philipps von Ringgenberg Schwager, im Besitze einiger von der Herrschaft zu Lehen gehender Zehnten im Lande Hasli. Den 29. Mai 1354 verkaufte nun Ruof vom Bach, Landammann zu Hasli [2]), den Zehnten zu Unterfluh und alle seine andern Zehntrechte im Lande Hasli um 220 ℔ an die ehrwürdigen Herren, Propst und Kapitel des Gotteshauses Interlaken [3]). Am 7. August darnach übergaben aber der vom Bach und Görio von Hunwil, Edelknechte, um 320 Bernpfund, zu rechtem Mannlehen die Zehnten zu Hasli, nämlich zu Husen und Obfluh, an welchem dem vom Bach drei Teile, dem Hunwil der vierte Teil zustand und Ruof von Bach den im allein gehörigen Zehnten zu Unterfluh und den Nusszehnten im Berrit an die ehrbaren Leute Konrad Müller von Unterseen, Bürger zu Bern, Jakob Brabant, Ulrich an der Matten und

---

[1]) In oben S. 268 Anmerkung [1]) bereits erwähntem Lehenbrief vom 16. August 1416 und Lehensrevers des Hans von Büren vom 15. Juni 1420.

[2]) «Růf vom Bache jungherr nu ampman (sic) ze Hasle». Im spätern Briefe vom 29. November 1369 ausdrücklich Landammann.

[3]) Urkunde «an den (sic) nechsten donrstag nach únsers herren uffart» 1354. Stadt-Archiv Bern, Fach Interlaken.

Ulrich Rufiner[1]), welche offenbar, ohne ausdrücklich als solche bezeichnet zu sein, die Vortrager des Klosters darstellen[2]). — Erst am 29. November 1369, also volle fünfzehn Jahre später, gab Philipp seine Zustimmung zu diesem Handel, indem er zu Trost und Heil seiner Seele und seiner Vordern und auch von ernstlicher Bitte Ruofs vom Bache, Landammanns zu Hasli zu einer milden freien Gabe diese Zehnten, seine Lehen vom heiligen römischen Reiche, dem Gotteshause übergab, sie zu besetzen und zu entsetzen, «frilich růwklich und ewenklich nach allem irem willen und notdurft»[3]).

Schon vor 1358 hatte Heinrich von Resti das Dorf Hofstetten als Ringgenberger Lehen besessen und nahm damals Peter von Grimmenstein, Edelknecht und den Thuner Bürger Arnold Miescher zu Gemeindern an. Philipp von Ringgenberg belehnte sie am 26. Dezember derart «also daz eins gewerde dez andern gewerde sol sin und eines innehaben dem andern nit sol schade sin»[4]). Grimmenstein und Miescher aber gelobten bei einer Busse von 800 Florentiner Gulden, dem Resti mit

---

[1]) In einem Briefe vom 30. Juni 1354 heisst er «Rúfener», 1356 November Ulrich ab Rufinon. Ulrich an der Matten führte am 30. Juni 1354 den Beinamen «der Suter».

[2]) Urk. vom «nechsten donrstag vor sant Laurentzien tag» 1354. Zeugen: Wernher und Berchtold von Lenxingen gebrůdre, Johans vom Bache genemmet Risenstein, Berchtold Bǒngarter, Uolrich Schǒúbo. Siegler: Růf vom Bach und Uolrich Bǒngarter von Undersewen (für den Hunwil). St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[3]) Urk. St. Andreas-Abend 1369. Zeugen: Jacob von Brandeys, vogt ze Usponnon, Johans von Ringgenberg, gnemt der pfaff, Uolrich Gerwer, schulthess ze Untersewen, Uolrich von Huson. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[4]) Urk. von «mornedes nach dem ingendem jare, do man zalte .... thuseng drúhundert und núne und fúnfzig jar». Zeugen; Laurentz von Bennenwile, Johans von Ansoltingen, edelknechte, Uolrich Halter burger ze Thun. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

dem Lehen gehorsam zu sein, «was er damit ordnet, heisset und beschiket mit uffzegebeme, mit fúrbas hinzeenlihenne oder mit nutzlich und getrúwlich andern lúten vor ze tragenne» [1]. Später, am 7. September 1368, vermachte nun Heinrich von Resti zu seinem und seines Vaters, seiner Mutter und seiner Vorfahren Seelenheil das freie Mannlehen Hofstetten dem Kloster Interlaken und übergab es dessen Amtleuten Wernher Balmegger und Jakob Brabant [2]. Propst und Kapitel bezeichneten diese letztern, nebst Peter von Seedorf und Konrad von Holz, alle vier Bürger zu Bern, als ihre Vortrager [3], und Arnold Miescher verzichtete auf seine Anrechte [4].

Am 25. Oktober 1372 gab nun auch Philipp von Ringgenberg «luterlich dur got», weil nichts gewisser als der Tod und nichts ungewisser als die Stunde des Todes, alle seine Ansprache an dieses Reichslehen auf, also dass er sich und

---

[1]) Urk. vom «sant Vincentien abent (21. Januar) 1359. Zeugen: Hartman von Burgenstein: Peter von Wichtrach, Berchtolt von Lenxingen, edelknechte, burgere ze Thun». Siegler: Laurenz von Bennewile edelknecht (für P. von Grimmenstein) und Cůnrat Sachsen von Teithingen, edelknecht und schulth. ze Thun (für Arn. Miescher). St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[2]) Urk. «ze Thuno an unser frŏwen abent ze herbst» 1368. Zeugen: Joh. und Růf von Zeiningen, burger ze Thuno, Joh. Schenk, burger ze Bern, Siegler: H. von Resti. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[3]) Urk. von «dem nechsten vritage vor unser frowen tage ze herbst (6. Sept.) 1370. Zeugen: Peter von Krochtal, Kůno von Sedorf, Uolrich von Bůch, Nicolaus von Gisenstein, Johans von Diessbach, burger ze Berne. Siegler: Peter von Sedorf, Konrad von Holz und (für Balmegger und Brabant) Uolrich Halter, Burger z. Bern und Jacob v. Prandeis, edelknecht, schulth. ze Undersewen. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[4]) Urk. von dem dornstage vor unser frowen tage ze herbst (5. Sept.) 1370. Zeugen: Jacob von Sŏftingen edelkn. Nicolaus von Gisenstein, Uolrich Halter, Johans von Diessbach burger ze Berne. Siegler der Aussteller «Arnold Miescher von Thuno, burger und gesessen ze Berne» und der schulth. Ulrich von Bubenberg. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

seinen Erben «an keinem der vorgenanten dingen kein recht, teil, vorder noch ansprach me behaben»[1]).

Übrigens ist Philipp von Ringgenberg auch sonst als ein frommer, kirchlich gesinnter Mann nachgewiesen; schon früher, im Jahre 1356, hatte er sein Reichslehen, das Dorf Flinsau, dem Kloster Interlaken als eine Gottesgabe geschenkt, nachdem der Afterlehenträger, sein natürlicher Bruder Cuno, auf seine Rechte verzichtet[2]). Ebenso bestätigte er 1360 die Abtretung einiger seiner Reichslehen zu Mürren durch seinen Afterlehenträger Konrad Müller von Unterseen[3]).

---

[1]) Urk. Thun, «montag vor der heiligen zwǒlfbotten tage sant Simones und sant Judas» 1372. St.-A, Bern, Fach Interlaken. Zeugen: her Johans lùpriester ze Thun, Johans von Ansoltingen edelknecht, Mathis Bogkesse, Johans von Zeiningen, burgere ze Thun. Siegler: Ph. von Ringgenberg, Peter von Gowenstein, Schulth. zu Thun, Peter von Wichtrach, Edelknecht. —

[2]) Urk. Philipps von «dem nechsten fritag vor unser frowen tag ze herbst (2. September) 1356 um «daz dorf Vlinsow, gelegen in der parrochia von Gesteig.» Er behält sich und seinen Erben nichts vor «an dem selben dorfe, lúte uud gůtern und an aller ehafti und an allen dingen, so darzů hǒrent von recht oder von gewonheit, wa daz denne gelegen ist, enhein recht, teil, vorder noch ansprach.« Zeugen: her Chůno von Ringgenberg min brůder thútsches ordens, Peter von Krochtal, Peter von Balme, Peter von Sedorf, Chůnr. von Holtz, Niclaus Wúl, Vicentie Búwli, Johans Zimerwolt. Siegler: Philipp und sein lieber «ǒhen» Herr Philipp von Kien, Ritter.

Unterm gleichen Datum entbindet «Chůno von Ringgenberg burger ze Berne» die Leute «gemeinlichen von Vlinsow» ihrer Eide und aller Gelübde und mahnte sie, dem Propst als ihrem Herren zu schwören. Siegler: Philipp von Kien, Ritter. Urkk. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[3]) Urk. vom nechsten mentag vor sant Gallen tag (12. Oktober) 1360. Gemeinsamer Schenkungsbrief Philipps von Ringgenberg und Konrad Müllers zu Handen des Klosters um, «fúnf teil des lehens uff Múrren, dz die Rǒting inne hant und buwent, da aber der sechst teil ist Peter Bischofs und sint lehen von dem fromen vesten man jungher Philippen von Ringgenberg, vogt ze Briens.» Zeugen: Jacob Brabant, Uolrich Stelli Uolrich von Matten; Siegler: die beiden Aussteller. (S. erhalten.) St.-A. Bern, Fach Interlaken.

Über Philipps politische Stellungnahme sind wir wenig unterrichtet. Sicher hat er das väterliche Burgrecht mit Bern nicht erneuert. Dagegen finden wir ihn um 1358 mit seinen Söhnen Petermann und Johann im Udelbuch der Stadt Thun als Bürger verzeichnet[1]). Auf die freundschaftlichen Beziehungen des Ringgenbergers zu seinen Nachbaren ennet dem Brünig, die sich ja schon infolge der verwandtschaftlichen Verbindung voraussetzen lassen, fällt ein interessantes Streiflicht durch eine Privaturkunde Philipps vom Jahre 1367[2]), wo die stattliche Zeugenreihe durch Georio von Hunwil und Johann von Walters-

---

[1]) Philippus de Ringgenberg
Petermannus filius eius } habent ûdel in domo H. de Múlinon am Stalden.
Johannes filius filius (sic)

Von ältester Hand verzeichnet auf Seite 40 b. des am 11. Mai 1358 begonnenen Udelbuches (St.-A. Thun), doch wie es scheint, etwas nach Anlegung des Buches eingetragen, da der Grundstock des Bandes stets die Anfangsbuchstaben mit roten Strichen verziert; von hier an ist das nicht mehr der Fall. Auf S. 42 erscheinen diese Namen wieder: Philippus de Ringgenberg, Petermannus et Johannes filii eius: habent ûdal in domo Uolrici de Múlinon, sita iuxta capellam Constantiensis dyocesis, sub pena xx florenorum (andere Hand).

[2]) Urk. von «dem zwölfften tage, gnemt der heiliger drier kungen tag» (6. Januar) 1367. Philipp von Ringgenberg, Jungherr, Vogt zu Brienz, spricht ledig «die erberen fröwen Elsbeton Chûnr. seligen Múllers ewirti von Undersewen, burger ze Berne . . . . alles des gûtes ligendes und farndes, so si geerbt oder geköft hat oder an si gevallen ist von Uolrichs seligen wegen Senggers und Iton, siner ewirti und aller ander stôssen, vorder und ansprach, so ich old min erben uff die vorg. fröw Elsbeton Múlleron und ir erben hatton oder haben môchten untz uff disen hútigen tag . . . . und súllent aber die vorg. gûter . . . . die under mir und in minen gerichten gelegen sint, in dem recht und gewonheit beliben mit stúren und mit andern diensten, als si von alter dahar gelegen und komen sint». Zeugen nach den genannten Hunwil und Waltersberg: Johans von Zimerwalt, Uolrich Gerwer, Uolrich Hertzog u. a. Siegler: da Philipp «ietz selber ingesigels nit hatte», Jakob von Brandeis, Schultheiss zu Unterseen. — Stadt-A. Bern, Fach Interlaken.

berg, Jungherren, eröffnet wird — ersterer, Philipps Schwager, seit 1362 Landammann zu Unterwalden ob dem Kernwald[1]), letzterer wohl auch schon damals an der Spitze der Landleute von Nidwalden stehend[2]).

Am Montag nach St. Gallustag 1374 erscheint der damals schon betagte Philipp zum letzten Male. Da trat er namens der Gemeinde des Dorfes Ringgenberg vor seinen Ammann Arnold Hüninger, der zu Brienz zu Gericht sass und liess die hergebrachten Rechte der Gemeinde bei der Alpfahrt nach Tschingelfeld gerichtlich verbriefen[3]).

Sein Todesdatum ist nicht einmal dem Jahr nach zu bestimmen, da die Ringgenberger Urkunden immer seltener

---

[1]) Vgl. P. Martin Kiem: Die Entwickelungsgeschichte und die Landammänner von Unterwalden ob dem Wald. Geschichtsfreund XXVIII, 208 ff.

[2]) Nachweisbar ist Johannes von Waltersberg als Landammann zuerst den 31. Mai 1370; doch ist von da zurück bis 1357 kein Landammann urkundlich bekannt. Vgl. Carl von Deschwanden. Urk. Verzeichniss der Landammänner, Vorgesetzten und Amtsleute von Nidwalden, Geschichtsfreund XXVI 1 ff.

[3]) Diese kulturhistorisch sehr interessante Urkunde vom 9. Oktober 1374 liegt im Original und einem Vidimus vom 23. April 1469 in der Gemeindelade Ringgenberg. «Die selbe gemeinde hetti ehaftigi und rechtung ze alp ze varen mit irem vich an den berg und alp geheissen Tschingelvelt in der form und wise, als hienach geschriben stat: welez jars die gemeind ze alp vert an den berg, so sullent si der ersten nacht mit irem vich an Winkelmat mit růwen ligen unbekúmert und an dem nechsten morgent erberlich und recht mit irem vich da dannen an die vorgenant alp ziechen und varen. Were aber, dz si uf der vorgenanten alp sne irrent oder bekúmerrent wurdin, so súllent si mit irem vich under Balm uf der Braw gerůwet ligen und sin ein tag und ein nacht, und wa dz were, dz der sne noch dz ungewitter indront der frist nút erwinden noch ablassen wôlt, so sullent die gemeinde von Ringenberg mit irem vich von der Balm har abfaren und ziechen an Winkelmatt und da denne drig tag und die nechtt gerůwett ligen und sin von menlichem unbekúmert und denne an dem dritten tag dannan varen mit irem vich und dz hindrost und aftrost mal von irem vich an geverde da lassen.» Zeugen: Peter am Stade, Rûff Húninger in der

werden — was wohl auch ein Zeichen der sinkenden Macht des Hauses ist[1]). Seine Gemahlin überlebte ihn[2]). —

Engi, Uolrich Schilt. Als Siegler erbittet der Ammann «den wisen, wolbescheidnen man minen genedigen herren, jungher Peterman von Ringenberg edelknecht.» (Das Siegel ist abgefallen.) — Die Alp Tschingelfeld am linken Ufer des Brienzersees hoch oben am Fusse des Faulhorns. Auf der Brauen am Fusse der Axalpburg am Wege nach Winkelmatt, das ganz unten im Tale beim Einflusse der Aare in den See, als letzte Station, liegt. (Vergl. Siegfriedkarte Bl. 392.)

[1]) Ich kenne ausser den bereits oben angeführten Huldigungsbriefen von 1353/54 nur vier Urkunden, in welchen Philipp als Siegler erbeten wird, während wir ja von seinem Vater über 20 solcher Siegelungen kennen. Es mag dies freilich teilweise mit dem Umstande zusammenhängen, das in jener Zeit auch bürgerliche und selbst bäuerliche Geschlechter siegelfähig werden, immerhin aber bleibt es doch ein gewisser Beweis für das sinkende Ansehen des Geschlechtes. Jene erwähnten vier von Philipp besiegelten Briefe, die übrigens sich insgesamt auf Ringgenbergsches Herrschaftsgebiet zu beziehen scheinen, sind folgende: 1351. 18. (nicht 6.) Juli. Ulrich Niesso und seine Frau verkaufen ihre Rechtung in der Schwendi (in der Pfarrei Goldswil) an Interlaken. Fontes VII, 587. 1352, 20. April. Kunrad Müller und seine Frau Elisabeth vergaben viele Güter zu Unterseen, Reben zu Amsoldingen und 26 Kuhberge auf Elgöw an Interlaken gegen ein Leibgeding u. a. Fontes VII, 651. In der gleichen Urkunde erscheint Philipp als Besitzer eines Weingartens zu Amsoldingen. 1357, 6. Dezember. Die Propstei Därstetten (Terenschatten) verkaufte an Konrad Müller, Bürger zu Unterseen, um 120 ℔ alter Pfennige gewöhnlicher Münze zu Thun das Gut genannt Otmarschwendi im Lausanner Bistum, anstossend einhalb an den Giessbach und anderthalb an die Lowinen bei Iseltwald (auf der Siegfriedkarte Obmannsschwendi oder Schweiben). 1373, 25. Mai. Johann Stoller und Elsa seine Wirtin gesessen zu Bönigen vergaben all ihr liegendes und fahrendes Gut an Interlaken. Urk. Stadt-A. Bern, Fach Interlaken.

[2]) Kundschaftsrodel vom 28. April 1429 anlässlich eines Streites zwischen den Herrschaftsherrn von Ringgenberg (Kloster Interlaken und Junker Heinrich von Wilberg) und den Leuten und Hintersässen der Vogtei zu Ringgenberg und Brienz um Holzung, 3ten Pfennig, Ammannsatz und Tagwan. (Stadt-A. Bern, Fach Interlaken): Clewi Binfas von Undersewen versint sich jungher Petermans von Ringgenberg und sinr mů̊ter und nach dero tod ir vo̊gten . . . . .

Die Herrschaft fiel an den Erstgebornen, der den Namen seines mütterlichen Grossvaters [1]), Petermann, trug. Über Philipps zweiten Sohn, Johannes, den uns das Udelbuch von Thun nennt, fehlt später jede sichere Spur [2]).

Petermann von Ringgenberg war der Erbe einer armen, wenig einträglichen Herrschaft. Philipp hatte nicht vermocht den langsam aber stetig fortschreitenden finanziellen Ruin seines Hauses aufzuhalten: ja selbst der äussere Glanz ging verloren; die Untertanen hatten die Rechte der Herrschaft an sich gerissen, oder so geschmälert, dass kaum mehr der Schein davon übrig blieb. Das Ansehen der Herren von Ringgenberg schwand merklich dahin.

Es ist uns ein kleiner Zug überliefert, der die offenkundige Geldnot in ungemein drastiger Weise illustriert. In einem viele Jahre nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Ringgenberger verfassten Kundschaftsrodel erzählt ein Herrschaftsangehöriger, wie er einstmals mit andern zu «dem von Ringgemberg» — gemeint ist wahrscheinlich Petermann — gekommen sei. Da habe der sie geheissen, mit ihm zu gehen, er wolle ihnen Käs und Brod und einen Trunk Weines geben;

---

[1]) Petermann von Hunwil, Ritter und Landammann zu Unterwalden 13. August 1328, gestorben nach dem 9. Januar 1337 (vgl. Urk. bei Tschudi Chron. I, 344/345.).

[2]) Man wäre leicht versucht, ihn für den von 1360 bis 1381 urkundlich vorkommenden Johannes von Ringgenberg, «genannt der Pfaff», zu halten, wenn nicht die gleiche Hand des Udelbuches auch diesen Namen — mit einem andern Udelhaus — auf der gleichen Seite verzeichnen würde. Ueber diesen Johannes «den Pfaffen» siehe unten.

denn er vermöge das noch wohl und sei nicht so arg heruntergekommen, als man wähne. Die Leute antworteten, sie wüssten das wohl, er hätte wenigstens noch für 1000 Pfund Stauden in seinen Waldungen[1]).

Diese ausgedehnten Wälder, welche noch heute dem Brienzer- und Riedergrat entlang, weit ins Tal hinunterreichend, das Seeufer umsäumen, sowie die Hölzer am obern Ende des Sees, am Abhange des Brienzerberges, hatte schon Philipp in Bann gelegt. Er selber war, wenn ferne Axtschläge aus diesen Bannwäldern herab an sein Ohr drangen, dem Schalle nachgestiegen und hatte jene bestraft, die sich nicht an sein Gebot kehrten[2]).

---

[1]) Kundschaftsrodel vom 28. April 1429 (vide oben S. 275 Anm. [2]). Cůnrat Vischer seit also, dz er vor lx jaren mit Matiss Walken von Undersewen fůre hinuff gan Oberried ze Winkel und holzetin da und do kåm einr von Briens und fragti si, wer si da hett geheissen holtzen, do sprech Matis: der von Ringgemberg. Do sprech der von Briens, er hett da nút ze erlöben, holtz, twing und ban wer ir. Do sprech er, wer inen dz geben hett, und sy ouch war, Matis sprech: er hett wol weren an dem von Ringgemberg. Ouch sy war, dz er und ander zů dem von Ringgemberg kåmen, do hiesse er si mit im gan, er wôlt inen kås und brot gen und j trunk wins, er hetz wol und wer nit als gnot verdorben als man wande. Do sprech er: dz ensint ir, ir hant noch wol M ℔ wert studen. Do sprech der von Ringgemberg: dz han ich und min und sint ouch mino, wer es joch dir geseit hab. —

[2]) Der Kundschaftsrodel von 1429: Wernli Bumann seit also .... Er hab auch wol alt erber lút gehôrt sagen, dz bi jungher Philippen ziten die hôltzer alli in ban lagen oben und unden. Hensli Lowiner von Goltzwil versint sich xxv jaren und seit also, dz sin vordren geseit haben und sunder holtzete sin eni zwuschent Goltzwil und Ringgemberg, do gehorte dz her Philip und růfte hinuff und sin eni entsprach im nit und darumb gieng jungher Philip hinuff zů ihm und sprach: «warumb entsprichst du mir nit?» und nåm im die achs und wurf si den berg nieder.

Allein, wie wir bereits anlässlich des Holzstreites von Iseltwald gesehen, hatte sich frühzeitig, schon vor dem Jahre 1303, eine Art Miteigentumsrecht der Genossen an den Waldungen herausgebildet; die Gemeindegenossen von Ringgenberg und Niederried treten dort in jenem Prozesse neben dem Vogte als völlig gleichberechtigte Ansprecher auf.

Bisher hatten sie denn auch überall, gleich der Allmeind, das Holz genutzet und zwar nicht nur zum eigenen Hausgebrauch, sondern selbst zu Spekulations- und Handelszwecken. So stiessen denn jedenfalls die Massregeln Philipps zur Wahrung der herrschaftlichen Eigentumsrechte an den Holzungen bereits auf Widerstand, und wenigstens in den obern Teilen der Herrschaft scheint ihre Durchführung keine konsequente gewesen zu sein; denn hier war, begünstigt durch die Entfernung der Herrschaft und durch das milde oder schwache Regiment, das ursprüngliche Nutzniessungsrecht der Genossen längst gewohnheitlich zum vollen Eigentumsrechte erwachsen[1].

Jungherr Petermann erneuerte den Bann nur für die Waldungen von Blatten unter der Planalpfluh bis hinunter an den Marbach mit Beistimmung der Dorfleute von Ringgenberg, führte aber hier die Massregel mit Strenge durch. Am Fusse des Burgfelsens, der jäh aus dem See emporstrebt, lag stets

---

[1]) Kundschaftsrodel l. c. Cuntz Gerwer von Undersewen seit also, dz er sich versinn by lx jaren, dz er zem ersten bi der jarzal har holtz von der herschaft lúten von Ringgemberg holtz kŏft hab und gehulfen fůren har ab und sy er, noch die so bi ime syn gesin noch die so inen dz holtz verkŏften nie darumb gestraft wurdin (sic) und hab ouch von her Philipen von Ringemberg gehŏrt, dz der zů inen sprach: n e m e n t u n d h o l z i n t d a, d z i r d e s t e r b a s s m u g e n t d i e s t ú r b e z a l n». Ulli Born von Untersewen seit dz er sich versinne sid der Engelschen und lenger und hab ze Briens gedienet und als Undersewen verbrunn da nåm einer von Untersewen, hiess der im Schlatt ze Tŏiffental buholtz und fůrte dz holtz gan Undersewen etc.

ein Nachen bereit, und wenn von oben herab eine zum Verkauf bestimmte Holzfuhre den See hinunter kam, fuhr Petermann selbst mit seinem Knechte hinaus und pfändete die Ladung: «etzlichen liesse er es wider, etzlichen ouch nit.»

Nichts ist gefährlicher, als halbvergessene Rechte wieder erwecken zu wollen; das hat auch Petermann erfahren, der uns sonst als ein milder Herr geschildert wird, der «die lúte bescheidenlichen und gůtlichen hielte» [1]).

---

[1]) Hier folgen einige Beweisstellen aus der Kundschaft von 1429 (in der Reihenfolge wie sie dort erscheinen): Cůntz Hirni versint sich lx jaren, sitzt ze der Ammúli, seit also, dz er jungherr Petermans knecht were, do der Krieg gericht wurd, dz do jungher Peterman pfander saste úber sine ho̊ltzer und si in ban leite, und der da holtzete, den hiesse er pfenden und habe er ouch von jungher Petermans wegen selber pfent und håten j schif, wenn man kåm mit holtz an sin willen und gunst, so lantin si denn das holtz und nåmin schif und holtz, etzlichen liesse er es wider, etzlichen ouch nit und sy ouch da bi gesin und hab es gehulfen tůn.

Uolli Zaner von Grindelwald versint sich l jaren und seit also daz er wol wússe, dz jungherr Peterman von Ringgemberg sine ho̊ltzer in ban leit und pfender darúber sast und da hetten ǒch sin knecht ein schiffli, wenn man mit holtz kam so fůrin si zů inen und håten si geholtzet in des von Ringgenberg ho̊ltzren, so namen si denn daz holtz, daz wusse er wol. Als nu jungher Peterman gan Thun zog, da habe er geho̊rt von dem zinsmeister, daz der sprech, dz inn jungher Peterman bätte im sine ho̊ltzren ze hůten, darumb bute er im und globte im j par hosen zu geben.

Uolli Schilt, amman ze Briens versint sich wol xl jaren und seit also, dz er hab geho̊rt sagen von alten erberen lúten, dz jungher Peterman sålig und ouch die dorflút von Ringgemberg nid Blatten harab úber die holtzer gemein pfander sasten und mit gemeinem rat in ban leiten gegen und vor den ussren; aber von Blatten uff, hab er nie gesehen noch vernomen, denn dz si die holtzer in ban geleit verkoft und ouch abgehúwen haben ungestraft von der herschaft. So hab er ouch me geho̊ren sagen, so der von Ringgemberg da hinuff zů inen kåm und da denn gesellen gemeinlich giengen und nút tåten, dz der von Ringgemberg sprech: «warumb tůnd in nit etwz? gand und holtzind».

Petermann von Ringgenberg kann frühestens ums Jahr 1347 geboren sein; denn 1358 war er anscheinend noch minder-

---

Hensli Matter von Goltzwil versint sich l. jaren und seit also, dz er jungher Petermans von Ringembergs knecht wer und wússe wol, das jungher Peterman der holtzren von Marpach uff untz gan Blatten eigenlich der holtzren hůt und erber lút datzwúschent nút dǒrsten höwen und pfande er und sin knecht die, so da húwen an sin wússent, wie es aber von Blatten uff umb die hǒltzer wer wusse er nit.

Wernli Buman seit also, dz er sich versinn jungher Philipen gesåche und spricht also, dz er wol wusse, dz jungher Peterman sålig die holtzer ob dem Marbach und nit Blatten in ban hatt, dz da nieman nút dorst höwen ân der herschaft willen, aber die oberen liesse er sie niessen zů iren nútzen und als er gan Thun käm, do brechen si in die hǒltzer hieniden und húwen ab. Er hab auch wol alt erber lút gehǒrt sagen, dz bi jungher Philippen ziten die hǒltzer alli in ban lägen oben und niden. —

Wernli Zaner seit also, dz er sich versinne, daz jungherr Peterman uff der vesti waz und seit umb die holtzer ze behůten als Wernli Buman geseit hat, denn so vil me, jungherr Peterman hett ein Schiffli under der vesti und damit fůr er uff den sew, so man da holtz bracht, und der geholzet hat in sinen hǒltzren, den pfante er.

Otti Hans ist im dorf Inderlappen gesessen, versint sich xl jaren und spricht also, dz bi jungherr Petermans von Ringgemberg ziten, der selbe von Ringgemberg die lúte bescheidenlichen und gůtlichen hielte und die so bescheidenlich tåten die liessin so ouch gůtlich hin varn, aber wele úber tůn wǒlten und úbertåten, die strafte die herschaft und warte solich úbergriff und syn die holtzer also in der herschaft gůtlichkeit gestanden.

Hensli Hirni versint sich me denn xxvj jaren und seit also, dz er von erberen lúten gehǒrt hab, daz die herschaft von Ringgemberg die hǒltzer schirmt und behůt und schirmt (sic) und fúrer me gehǒrt hab von sim vatter, wenn einr kam mit holtz, dz denne der von Ringgemberg hiess gůt gesellen, sin vatter und ander erber gesellen hinuss fůren uff den sew und denn die schif lanten und man denn dannen varen můst mit der herschaft willen. Ganz ähnlieh lautet die Deposition von Uolli Engel, «versint sich xxx jaren» und hörte es sagen von ehrbaren Leuten, ebenso von Heini Salmen, dem ältern, der sich 60 Jahre zurückerinnert und das von alten Leuten vernommen, die «bi x jaren der herschaft knecht gesin». —

jährig. Erst 1374 erscheint er als siegelfähig, und bald nachher muss er das väterliche Erbe angetreten haben[1]. Um 1378 verheiratete er sich mit Küngold von Blankenburg, der Tochter des Nikolaus von Blankenburg selig Bürgers zu Bern[2]. Küngold erhielt von ihrer Mutter Elisabeth von Schweinsberg als Ehesteuer den Laienzehnten zu Riggisberg, mit dem Petermann am 19. April 1379 vom Schultheissen Ulrich von Bubenberg im Namen des Reiches belehnt wurde[3].

Petermann erneuerte an St. Ulrichs Abend, den 9. Juli 1378, sein Bürgerrecht zu Thun und gieng folgende Bedingungen ein: 1. Wenn die Stadt Tell anlegt, so solle er zwei Gulden steuern. 2. Er verpflichtete sich der Stadt Reisen wenn möglich persönlich mitzumachen, im Verhinderungsfalle fünf gewappnete Knechte an seiner Statt und in seinen Kosten zu senden. 3. Wäre auch, dass irgendwie Stösse, Forderungen

---

1) Jedenfalls vor dem 14. März 1378. Vgl. unten S. 283 Anm. [1]).

2) Nikolaus von Blankenburg entstammte einem Geschlecht, das vielleicht eine illegitime Linie der Weissenburger ist. Sein Vater war Anton von Blankenburg, der Vogt von Laupen 1339. Seine Gattin Elisabeth von Schweinsberg, aus dem bekannten, den Attinghusen stammverwandten freiherrlichen Geschlechte des Emmentales, war die Tochter Konrads von Schweinsberg (Fontes VI, 624) und in erster Ehe mit dem Ritter Konrad von Burgistein vermählt gewesen.

3) Urk. vom Dienstag vor Georg 1379, ehemals im Schlossarchiv Spietz; die Urkunde findet sich aber in dem im St.-A. Bern liegenden Verzeichnis der an Herrn Pfarrer Haller in Basel übergegangenen Spiezer Urkunden nicht. Meine Notiz stammte aus M. von Stürlers «Berner Geschlechter» Art. Blankenburg. Ms. hist. Helv. III, 62, Stadtbibliothek Bern.

Vgl. auch die folgenden Stellen des mehrerwähnten Kundschaftsrodels von 1429: Welti Schifman von Undersewen seit also, dz er sich versinn, dz die von Blankenburg gan Ringgemberg kåm, etc. Peter Berner seit also, dz er sich versinne, sid dz jungher Peterman die ersten fröwen die von Blankenburg nam etc.

und Ansprachen zwischen den obgenannten Bürgern und den Ihren und mir (dem von Ringgenberg) und den Meinen aufstünden, es wäre über ungichtige (nicht anerkannte) Geldschuld oder in welchen Weg es wäre, da sollen wir zu beiden Seiten gegen einander zu Tage kommen an gemeinen Stätten, als zwischen ihnen und mir von Alters gewohnlich ist gewesen. 4. Petermann solle den Bürgern Udel geben bis an 10 Gulden, d. h. wenn er das Bürgerrecht aufgeben will, so solle er es unter einer Busse von 10 Gulden aufgeben. 5. Dazu wurde beredet, dass die von Thun während der Dauer dieses Bürgerrechtes keinen der Leute des Ringgenbergers zu Bürgern annehmen sollten [1]).

Trotzdem Petermann mit Bern in keinem persönlichen Bürgerverbande stund, gehörte zu seiner Zeit die Herrschaft Ringgenberg unbestritten zur bernischen Machtsphäre. Das Pfandrecht des Klosters Interlaken auf die eine Gebietshälfte und das Bürgerrecht des Jungherren in der eigentlich schon völlig bernischen Stadt Thun versetzten den Vogt von Brienz in ein Verhältnis, dass von Selbständigkeit der Herrschaft kaum mehr die Rede sein kann.

Der ewige Bund mit den drei Waldstätten hatte Bern die Herrschaft über das Oberland gesichert und der offenen Konkurrenz der Unterwaldner ein Ende gemacht. Gleichwohl hat Unterwalden noch Jahrhunderte lang die Gelegenheit nie aus den Augen verloren, um einmal im Oberland wieder festen Fuss zu fassen.

Als Petermann von Ringgenberg am 24. März 1378 seinen Laienzehnten zu Brienzwiler, den Heinrich Helbling von Bern und Anna Schilling, dessen Hausfrau, zu Lehen getragen, um

---

[1]) Urk. Stadt-A. Thun, abgedr. Solothurner Wochenblatt 1830, S. 657. Der Udel Philipps und seiner Söhne zusammen hatte 20 Gulden betragen. Vgl. oben S. 273, Anm. [4]).

12 Gulden dem Kloster Engelberg verkaufte, bezeugten diesen Handel die beiden Landammänner Unterwaldens, Johann von Waltersberg und Walther von Hunwil und die Landleute Johann von Winkelried und Ulrich von Rüdli von Sarnen[1]).

Die Verhältnisse Jungherr Petermanns zu seinen Nachbarn jenseits des Brünig müssen damals noch freundliche gewesen sein; aber schon drei Jahre später war die Lage eine andere.

In Unterwalden fand inzwischen ein politischer Umschwung statt. Die demokratische Partei errang die Oberhand; die alten edlen Familien der von Hunwil in Obwalden und der von Waltersberg in Nidwalden, welche mehrere Generationen hindurch an der Spitze des Landes gestanden, wurden gestürzt[2]).

Wie in Luzern, scheint auch die demokratische Partei in den Ländern eine kriegerische gewesen zu sein. Kaum ans Ruder gelangt, verwickelte sie sich in kriegerische Operationen im Oberland und im Entlebuch, unbekümmert darum, dass sie hier in die Interessensphäre ihrer Eidgenossen von Bern hinübergriff, dort den Frieden mit Oesterreich brach.

---

[1]) Urk. Petermanns von Ringgemberg vogt zů Briens datiert «ze mitter vasten» 1378. Zeugen: Johans von Waltersperg in denen zitten lantamman zů Underwalden nid dem Kernwald, Walther von Hunwil, lantamman ob dem Kernwald ze Underwalden, Johans von Winkelried, Uolrich von Rúdli von Sarnen, Uolrich Smid von Hofstetten. Stift-A. Engelberg. Der Verzichtbrief Heinrich Helblings und seiner Frau Anna Schilling ist vom vorhergehenden 16. März datiert und nennt als Zeugen Cůno von Sedorf, Jacob von Seftingen, Růf vom Bach, burger ze Berne. Siegler: Helbling, Meister Joh. des Rintz, Schulmeister zu Bern und Ulrich von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss zu Bern. Stift-A. Engelberg.

[2]) Vgl. den zweiten Teil dieser Arbeit. Johannes von Waltersberg kommt nach dem 17. November 1378 nicht mehr als Landammann vor; Walther von Hunwil urkundet als «amman ze Underwalden ob dem Kernwald» noch zu Luzern am Donnerstag nach St. Veltis tag (21. Febr.) 1381. St.-A. Luzern, Urfehden.

Leider sind wir über die Ereignisse des «Ringgenberger-Handels» nur sehr dürftig unterrichtet, da die bisher als Hauptquelle geltende Darstellung Tschudis sich als durchaus unglaubwürdig erweist[1]). Was wir aus den Urkunden vernehmen, beschränkt sich auf einige allgemeine Umrisse; die zeitliche Reihenfolge der Tatsachen steht völlig dahin. — Ich glaube mir, aus den Angaben des Anlassbriefes und des Spruches, den Verlauf der Dinge in folgender Weise konstruieren zu müssen.

Im Spätjahr 1380, kaum lange vorher, brach unter den Herrschaftsleuten von Brienz-Ringgenberg ein Aufstand gegen ihren Vogt aus. Die Gründe der Empörung, wenigstens die tiefer liegenden Gründe waren wohl sozialer Natur. Es ist von verweigerten Steuern und Zinsen die Rede; zweifellos wird auch die strenge Waldpolizei, deren oben Erwähnung geschah, die Gemüter verbittert haben. Petermann scheint überhaupt die Rechte der Herrschaft wieder stärker betont zu haben. —

Die Nachbarn von Unterwalden waren gleich bereit, wie vor zweiunddreissig Jahren bei der Empörung der Interlakener Gotteshausleute, auch jetzt das Feuer zu schüren, und auch jetzt nahmen sie die aufrührerischen Untertanen, — d. h. wohl deren Gesamtheit — in Schirm- und Landrecht auf.

Petermann scheint weitgehende Vermittlungsvorschläge und Konzessionen gemacht zu haben; die Urkunden sprechen von Eiden und Gelübden, die er den Unterwaldnern getan: «ê das si in viengent». Darnach aber drang er mit seinen Helfern, worunter vor allen die Bürger von Thun zu verstehen sind, nach Brienz vor, das augenscheinlich der Herd des Aufstandes war, griff die Aufrührer an und schädigte sie mit Feuer und Schwert.

---

[1]) Vgl. den zweiten Teil dieser Arbeit.

Die Herrschaftsleute dagegen eroberten mit Hülfe der Unterwaldner die Veste Ringgenberg, plünderten sie aus und steckten sie in Brand; Petermann, der dabei in ihre Hände geriet, wurde mit mehreren seiner Anhänger oder Diener gefangen nach Unterwalden geführt[1]. Schon frühzeitig scheint Bern eingegriffen zu haben[2], gestützt auf sein altes Verhältnis

---

[1] Vgl. auch den Kundschaftsrodel von 1429: «Wernli Grůber versint sich jungher Petermans seligen von Ringgemberg und dz der gan Underwalden gefangen gefůrt wurd». Die Gefangennahme soll nach der Erzählung Tschudis und späterer Chronisten beim Fischfang erfolgt sein, nach Tschudi auf dem Brienzersee, nach anderen, z. B. Businger und Zelger, Geschichte von Unterwalden (Ausgabe von 1788 und 1827) und dem Verfasser des Berner Neujahrsblattes von 1825 auf dem kleinen Faulensee am Fusse des Goldswiler Kirchenhügels. Gerade in den verschiedenen Versionen scheint mir der Beweis zu liegen, dass wir es hier nicht bloss mit einer dichterischen Ausschmückung Tschudis zu tun haben, sondern dass diesem Zuge wohl die Volkstradition zu Grunde liegt. Das erwähnte Neujahrsblatt hat als Titelbild eine Komposition Volmars, welche die Gefangennahme des Vogtes darstellt. — Das gleiche Neujahrsblatt bringt auch, in etwas kühner Weise, mit der damaligen Plünderung der Veste einen «schönen verzierten Dolch» in Beziehung, «der bey dieser Plünderung einem Bauern aus dem Dorfe Rinkenberg zu Teil wurde. Jahrhunderte bewahrten ihn seine Nachkommen in ihrer Familie, bis er in unseren Tagen von einem Verehrer des Altertums gekauft wurde»!

[2] Die gleichzeitigen bernischen Säckelmeisterrechnungen bieten nämlich keine bestimmten Resultate. Schon im ersten Halbjahr 1380 sind ein Botengang «gen Zürich, gen Lutzern und gen Underwalden» und ein zweiter Gang desselben Läufers Geisseller «gen Switz, gen Uri und gen Underwalden» verzeichnet, während einem in Bern angelangten Boten von Unterwalden 5 Schilling bezahlt wird. Doch ist gar kein zwingender Grund, diese Stellen mit dem Ringgenbergerhandel in Verbindung zu bringen. Die Rechnung der zweiten Jahreshälfte 1380 verzeichnet, ausser acht Ratsbotschaften nach Thun und einer nach Hasli und elf Läufergängen nach Thun, drei nach Unterseen und zwei nach Hasli, folgende Ratsbotschaften, die mit den Ereignissen im Oberland in Beziehung stehen können.

zu Thun, durch das ihm auch der Ringgenberger bundesverwandt war. Es waren aber noch andere Bürger und Ratsglieder Berns in der Sache interessiert, die von Büren, von Buch und Schilling als Träger ringgenbergischer Lehen und die von Scharnachthal als Inhaber von Schwanden, sowie das Kloster Interlaken, als Grundbesitzer im Umkreis der Herrschaft. So war Bern in mehrfacher Hinsicht zu einer Intervention berechtigt [1]).

Denne der von Sedorf, von Sőftingen und Hans Matter gen Lutzerron.
denne der von Sőftingen und Gilian Spilman gen Lutzern und gen Underwalden,
denne der von Burgenstein und Hans Matter gen Underwalden und gen Lutzern.
denne Hans Matter und Gilian Spilman gen Lutzerron,
denne der schultheiss und Johans Dietschi gen Lutzern,
denne der von Gisenstein, Ladenner und Gilian Spilman gen Lutzern, gen Underwalden und uff die alpen,
denne der von Gisenstein und Gilian Spilman gen Lutzerron,
denne der schultheiss, der von Sedorf und der von Gisenstein gen Lutzerron und gen Underwalden.
denne Gisenstein und Hans Matter gen Lutzerron —.

Dazu kommen während dieses Zeitraumes ein Läufergang nach Luzern und zwei Ratsbotschaften nach Wolhusen und ein Läufergang ins Entlibuch, welch letzterer ein Zeichen, dass Bern sich auch des Markenstreites zwischen Unterwalden und den Entlibuchern eifrig angenommen. Darauf ist vielleicht gerade die Reise nach Luzern, Unterwalden und «uff die alpen» zu deuten, da Gilian Spilman später in jener Sache als Schiedsrichter erscheint. Absch. I 61, Nr. 146.

Herr Dr. E. Welti, der diese Rechnungen, die erst neulich aus Privatbesitz ins St.-A. Bern gekommen, herausgibt, stellte mir bereitwilligst die Druckbogen zur Verfügung. Das für unsern Zweck vorzüglich in Betracht fallende Rechnungsbuch vom ersten Halbjahr 1381 (Weihnachten 1380 bis 24. Juni 1381) fehlt leider.

[1]) Berner Bund vom 6. März 1353: «Und haben ouch die vorgenanten von Berne gewalt die vorgenanten Waldstett unser eitgenossen ze manen uffe alle die und an alle stett, so uns und alle unser burger und die unser lehen, pfant oder eigen sint, schadgen woltin oder angriffen» —.

Auf einer Tagsatzung zu Luzern, am 22. April 1381, brachte Bern vor die versammelten Eidgenossen seine Klage «von der úbergriffen, angriffen und unlustes wegen, so die selben unser eytgnossen von Underwalden an uns und den unsern, nemlich an Peterman von Ringgenberg. der zů uns und unsern burgern von Thune gehǒrt, an denselben von Thune und den so zů uns und inen gehǒrent und an desselben Peters vesti und lúten getan hant». Durch Vermittlung der Boten kam das bundesgemässe Schiedsgericht zu stande. Aus einem Sechszehnervorschlage des Ammanns von Unterwalden hatte Bern den Obmann zu bezeichnen[1]) und wählte Walther von Tottikon. Als Zugesetzte bestimmte Bern seinen Schultheissen Ulrich von Bubenberg und Nikolaus von Gisenstein, Unterwalden Arnold von Omisried und Berchtold von Zuben, beide von ob dem Wald.

---

[1]) Berner Bund: «Es ist och berett in dirre buntnust, wer das ieman so in dirre buntnust sint, dekein vorder oder ansprach an den andern hete oder gewunne, da sullent wir umb ze tagen komen in das vorgenant Kienholtz. Were denne die vorder der von Berne oder keines der iren, so sol der, der denne die vorder oder ansprach hat, einen in der Waltstat, da er denne vorder und ansprach hat, under sechtzehenen erberen landlüten, so im der amman des selben landes denne vorbenemmet und och bi sinem eide unverzogenlich nemmen sol oder die lantlüt ob ze den ziten nit ammans da wer, fur ein gemeinen man nemen sol, und sol das lant denn bi dem eide denselben gemeinen man fürderlichen wisen, das er sich der sache anneme als ein gemein man; und sol denne ietweder teil zwen zů dem setzen und was die fünf oder der merre teil under inen umb die sach sich erkennent nach der minne mit beider teile willen und wissen, oder nach dem rechten uf den eit, ob sie der minne nut uberein komen möchten, und sullen och beide teile das stet haben und behalten gar und gentzlich an alle geverde». Vgl. dazu Hans Weber, die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XVII S. 308. Die dortige Auffassung, das in Abwesenheit eines Ammanns, Bern frei aus den Landleuten den Obmann wählen könne, beruht auf einem Missverständnis. In diesem Falle machten die Landleute, d. h. die Gemeinde, den Vorschlag. —

Diese Fünf sollten «ein lieplich früntlich richtunge mit beider teilen wissen versůchen»; möchten sie aber «die minne nit vinden», so sollten sie Recht sprechen nach den Bundesbriefen und «als si ir eyt und ir ere darumbe wiset». Die Eidgenossen, die mit Recht zweifeln mochten, ob in einem solchen Falle das Schiedverfahren, wie es der Berner Bund vorschrieb, sich bewähren könne, suchten den «Anlass» möglichst zu versichern. Beide Parteien mussten geloben, dem Entscheide der fünf Rechtsprecher sich zu fügen bei einer Busse von 200 Mark «löthigen» Silbers. Würde diese Busse nicht bezahlt, so sollten zehn Männer dafür zu Luzern Giselschaft leisten, in gewohnter Weise in offenen Wirtshäusern auf Kosten des fehlbaren Teiles. Die gleiche Strafe, unter gleicher Versicherung, wurde aufgestellt für den Fall, dass die Schiedsleute wegen des Spruches bedroht und verfolgt würden.

Innerhalb acht Tagen mussten die Parteien einander die Anlassbriefe besiegelt zustellen; welcher Teil das versäumte, der sollte dem andern um die Streitsache und um die obgenannte Busssumme verfallen sein. Wer den andern Teil beschuldigt, einen Artikel dieser Vereinbarung gebrochen zu haben, der sollte seine Klage den Eidgenossen vorlegen, welche diesfalls ihre Boten nach Luzern senden würden. Deren Urteil «umbe dis stúgke» versprechen die Parteien zum voraus — immer unter jener Busse von 200 Mark — sich zu fügen. —

Im Interesse des Friedens wurde die Bestimmung des Bundesbriefes, welche das Kienholz, das in der Herrschaft Ringgenberg lag, für Tagleistungen zwischen Bern und den drei Ländern als Versammlungsort festsetzte, dahin abgeändert, dass in dieser Angelegenheit alle Verhandlungen nach Luzern verlegt wurden. Doch sollte diese Massnahme dem Bundesbriefe nun und hienach durchaus unschädlich sein [1]).

---

[1]) Das Kienholz war damals wohl nicht bloss seiner geographischen Lage wegen, sondern auch gerade deshalb als Versammlungsort bestimmt worden, weil es neutrales Gebiet war. So war auch im Zürcherbund neutraler Boden, Einsiedeln, als Tagort in solchen Fällen ausersehen. —

Aber all diese vorsorglichen Zwangsbestimmungen verfehlten ihren Zweck. Der Grund mochte in der Person des Obmannes liegen. Walther von Tottikon, Landmann zu Unterwalden und österreichischer Vasall, Lehenträger von Neuhabsburg und Merlischachen, Vogt und Burgherr zu Küssnach stand in den engsten Familienbeziehungen zu den von Hunwil. Seine zweite Gemahlin, Cäzilia von Mos, war die Witwe des Landammanns Georg und die Mutter Walthers von Hunwil. Tottikons Erbtochter aus erster Ehe, Johanna, hatte ihrer Stiefmutter Sohn, Heintzmann von Hunwil, geheiratet. Durch diese Verschwägerung stand Tottikon selbst in einer gewissen Verwandschaft mit den Herren von Ringgenberg. Als später das Scherbengericht über die Adelspartei in Unterwalden, die Hunwil und Waltersberg, ergieng, gehörte auch Walther von Tottikon zu den Opfern.

All das lässt vermuten, dass die Unterwaldner selber in der Person des Obmanns zu wenig Garantie fanden für eine Lösung der Frage nach ihrem Wunsche. Die Berner wenigstens haben den Anlassbrief, der Vereinbarung gemäss, aufgerichtet; noch heute liegt er besiegelt in ihrem Archive[1]).

Nun trat der vorhergesehene Fall ein, dass die Tagsatzung untersuchen sollte, an welchem Teile die Schuld der Verschleppung liege, welche Partei die Vereinbarung gebrochen habe. Doch beide Teile, einsehend, dass damit allein eine Lösung der Streitfragen erzielt werde, willigten ein, für dies Mal von den Bestimmungen des Bundesbriefes abzugehen und den völligen endgültigen Entscheid ihrer Anstände den Boten von Luzern, Zürich, Uri und Schwyz zu übertragen. «Und habent gemeinre eitgenossen bette, die sie harumb an si dicke

---

[1]) Urk. «gegeben ze Luzern morndes nach dem suntag, als man singet Quasimodo geniti do man zalte von Crystus gebúrte thusung drúhundert eins und achtzig jar». St.-A. Bern, Fach Unterwalden. Beilage III. Regest: Absch. I, 60.

geton hant, frúntlich und einhelleklich geeret und habent uns den obgenemten botten gemeinlich von gemeinre eitgenossen wegen, umb dise sache mit gůtem einhelligen willen, der minne und die sache in frúntschaft hinzelegende gentzlich getruwet und sint diser sache, einvalteklich uf uns komen âne eide, gedinge und ander gelúbde».

Schultheiss Ulrich von Bubenberg gelobte namens seiner Vaterstadt; die neuen Landammänner Berchtold von Zuben und Johannes Spilmatter gelobten für ihre Landleute von Unterwalden ob und nid dem Kernwald dem Entscheide sich unverweigerlich zu fügen. —

Die damit betrauten Boten, Schultheiss Peter von Gundoldingen, Heinrich von Mos und Arnold von Emmen von Luzern, Joh. Hösche von Zürich, Konrad der Frauen, Landammann, und Johann von Rudenz von Uri und Gilg von Engiberg, Kuni von Stouffach, Kuni Lilli von Schwyz erliessen darauf am 13. Juni ihren Spruch, nachdem sie «dise sache besinnet und eigentlich ingenommen, nachdem als si an ir selben ufgestanden und untzhar ist gewandelt».

Der Entscheid ging dahin:

1. Petermann von Ringgenberg und alle die Seinigen, welche von den Unterwaldnern gefangen gehalten werden, sollen gänzlich frei und Petermann aller Eide und Gelübde, die er ihnen vormals, ehe sie ihn fingen, und auch in der Gefangenschaft getan, entbunden sein.

2. Die Unterwaldner sollen demselben Petermann, seinem Weibe und seinem Gesinde, was sie ihnen zu Ringgenberg auf der Veste genommen und fortgetragen, es sei Hausgerät, Gewand, Kleinodien etc., soweit es noch vorhanden, zurückerstatten.

3. Die von Unterwalden sollen auch unverzüglich alle die Leute, die Petermann, den von Bern und den ihrigen angehören und die sie bis anhin zu Landleuten angenommen, aus dem Landrecht entlassen und der getanen Eide und

Gelübde entbinden. Diese Leute sollen ihren Herren gehorsam sein um alle versessenen Zinsen und Steuern und um die Zinsen und Steuern, die künftig verfallen.

4. Und damit beide Teile fürderhin zu ewigen Zeiten solcher Aufläufe, Friedbrüche und Feindschaften enthoben seien und in solcher Freundschaft leben, als guten Eidgenossen zieme, so setzen die Schiedsrichter fest, dass nun und hienach die von Unterwalden keine Landleute annehmen dürfen, die den von Bern und den Ihrigen in Eigenschaft, Lehenschaft oder Pfandschaft zugehören und ennet dem Brünig gesessen sind.

5. Der Schaden, der den Bernern und den Ihren und Petermann von Ringgenberg an seiner Veste und den Seinigen beschah, von Brand oder andern Sachen und der Schaden, den der von Ringgenberg mit seinen Freunden und Helfern den Leuten von Brienz mit Angriffen, Brand und in andern weg zufügte, sollen sich gegenseitig aufheben. Kein Teil hat deshalb an den andern Sühne und Entschädigung zu fordern.

6. Sollten die von Unterwalden noch jemanden in Gefangenschaft oder «Bännen» haben, so sollen sie dieselben sogleich ledig lassen und von letztern das Recht fordern und nehmen nach dem Wortlaut der geschwornen Briefe.

7. Alle Feindschaft und Zwietracht zwischen den Parteien, ihren Freunden, Gesellen und Helfern sollte von dem Tag, da dieser Brief gegeben, gänzlich abgetan und in gute Freundschaft verwandelt sein[1]).

---

[1]) Urk. «Lucern, an unsers Herren Fronlichnamentag des jares do man zalte von Cristus geburt dritzehenhundert achtzig und ein jar». St.-A. Obwalden, Beilage IV. Mit Fehlern abgedruckt Tschudi-Iselin I, 503 b., bei Businger und Zelger, Vers. e. Gesch. von Unterwalden, 1789 I, 402 und Businger, Geschichte von Unterwalden I (1827) S. 448 ff. Regest: Absch. I, 61, Gschfrd. XX, 230.

Mit dieser Vermittlung gaben sich beide Parteien zufrieden und mussten sich zufrieden geben[1]).

---

[1]) Am gleichen Tage hatte ein grosses Schiedsgericht, dem teilweise die gleichen Boten angehörten, unter dem Vorsitze Gundoldingens die Landmarkenstreitigkeiten zwischen Unterwalden und dem Entlibuch vermittelt und Vorsorge getroffen zur Beilegung allfällig später auftauchender Zwistigkeiten. Druck: Archiv für schweizerische Geschichte, XVII, Nr. 25. Regest.: Absch. I, S. 61. Vergl. hiezu: Th. von Liebenau, Gedenkb. zur Schlacht bei Sempach, 45.

Noch war aber die Fehde nicht beigelegt, die «ietz lange zit» zwischen einigen Unterwaldnern und dem Kloster Interlaken schwebte. Diese scheint mit dem Ringgenberger Handel in keiner direkten Beziehung gestanden zu sein, obwohl sie damit zeitlich zusammenfiel. Aus den Urkunden entnehmen wir darüber folgendes. Streitursache waren «etzwas versessner lipdinge», die Verena von Wolfenschiessen und Margarethen von Rotenberg, Klosterfrauen zu Interlaken, den Muhmen Willis an Steinen von Unterwalden zugehörten und die das Kloster nicht ausrichten wollte. Willi an Steinen, der Sprosse einer Nebenlinie derer von Wolfenschiessen, ein sehr angesehener und in Unterwalden und im Haslital reich begüterter Mann, in späteren Tagen Landammann zu Nidwalden, nahm sich der Sache eifrig an. Es kam darüber zu grosser «misshellunge und uflôiffen», bei einer «Pfandung» zu Grindelwalt ward Heini von Diegischwand, ein Obwaldner, erschlagen und «etzlich me der unsern (von Unterwalden) gewirset». Am 10. September «an dem nechsten zistag nach unser frówentag in herbsten» 1381 kam endlich eine Sühne zustande zwischen den Landammännern und Landleuten von Unterwalden jedwederthalb den Kernwald, im Namen Willis an Steinen, Uolis, Kuntzis, Elsis, Belis, Annas und Gilis, der Kinder Heinrichs selig von Diegischwand, Jennis dessen Bruders, Bürgi Trütsch's von Roren und Gylis von Zuben von Giswil, aller deren Freunde und Erben und aller, «die in dien lôiffen waren» und dem Kloster und den Gotteshausleuten «sunderlich allen so irehalb ze Grindelwalt uff dien nachlôiffen waren». Das Gotteshaus bezahlte für alle Ansprachen den genannten Landleuten 300 Gulden und versprach, inskünftig die Leibdinge pünktlich auszurichten. Die Ammänner und Landleute versprachen dagegen «deheinen núwen ufflöffe oder angrif« zu verhindern, und die dawider Handelnden zum Schadenersatz anzuhalten bei Strafe der Verbannung aus dem Lande. Zeugen waren Nikolaus ab der Furen, Ammann zu Hasli, Rudolf von Halten, Edelknecht und

Die Eidgenossen hatten damit ausdrücklich für Berns Ansprüche auf das ganze Oberland ihre Garantie ausgesprochen.

Herr Petermann war wieder in seine Rechte eingesetzt; aber der heimische Boden brannte ihm unter den Füssen. Vielleicht fehlte ihm auch das nötige Geld, um die brandbeschädigte Burg wieder in Stand zu setzen. Er zog nach Thun, dessen Bürger ihm zur Zeit der Not treu zur Seite gestanden, und liess sich dort häuslich nieder. Über seine Wälder setzte er einen Verwalter; aber nach seinem Wegzuge brachen die Leute in die Bannhölzer ein und hieben schonungslos nieder [1].

Wernher zen Dornen von Hasli. Urkunde St.-Archiv Bern, Fach Interlaken. Erst am 5. Februar (an sant Agetun tag an dem donstag) 1383 quittieren aber «Heinis seligen kind von Diegeswand Cůni und Ueli und Gilgo und Anni und Beli und Katerini» mit ihrem Vogt und Vetter Jenni von Diegischwand das Kloster um 120 Gulden Entschädigung «von des totschlags wegen, so die von Grindelwalt an únserm vatter getan hant. Siegler: Landammann Berchtold von Zuben. Urkunde St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[1]) Vergleiche oben Seite 280 die Kundschaftsausage Wernli Bumans: «und als er (jungher Petermann sålig) gan Thun kåm, do brechen si in die hőltzer hieniden und húwen ab». Dazu noch folgende Stellen aus demselben Rodel: «Uoli Hamer versint sich xl jaren; umb die holtzer seit er also, dz die herschaft von Ringgemberg, jungher Philipp und jungherr Peterman úber ir holtzer pfander sastin und in ban leitin und schirmtin und dz man nit tőrst holtz da harab fůren an erlőben und als jungher Peterman von dannen kåm do verschůff er ouch, dz man die hőltzer verhůte und etlichem nemlich dem zinsmeister hosen verhiesse ze geben, dz der die hőltzer schirmde. Claus Ranft von Matten versint sich me denn xl jaren und seit, dz er sich versinn und von erberen lúten gehőrt hab, die der herschaft von Ringgemberg knecht warent, dz wenne einer úber den se har fůr und j. huffen holtz bracht, dz den der herschaft knecht namen und lanten und sich mit der herschaft richten můst, so seit er ouch denn, dz jungher Peterman empfal Claus Richarten siner holtzer und anders dings ze hůten und er ouch ettwenn gestraft ward, so da nit wol gehůt ward. So seit er ouch denn, dz er sich wol versinn, dz jungher Peterman eim, hiess der zinsmeister verhiesse ij rot hossen ze geben, dz der im der hőltzer hůte».

Schon während des Krieges mit Unterwalden, als er sich um Hülfe umsah [1]), oder nach dessen Beilegung, als Dank für die Intervention, scheint Petermann gegen Bern gewisse Verpflichtungen eingegangen zu sein [2]); aber erst fast fünf Jahre später schloss er ein eigentliches Burgrecht mit Bern ab. Es war zur Zeit, als Bern für den Fall eines Krieges zwischen den Eidgenossen und Österreich sich der oberländischen Pässe völlig zu versichern suchte [3]).

Der Vertrag ist vom 1. Februar 1386 datiert. Schultheiss, Rat und Bürger nahmen den Herren von Ringgenberg, Edelknecht, Vogt zu Brienz, «in ir stat vrist, recht, schirm und burgrecht» auf und gelobten, seinen Leib, seine Güter und Leute zu beschirmen «als iren burger, wider alle die, so mich wider recht woltin drengen und schedigen». Petermann versprach hinwieder den Bernern gehorsam zu sein in allen ihren Nöten mit seiner Veste Ringgenberg und mit seinen Leuten und Gütern.

All das unter folgenden Bedingungen:

1. Er zahlt jährlich auf St. Andreastag (30. November) eine Abgabe von 20 Gulden und ist damit aller weitern Steuern und Telle enthoben.

---

[1]) In den Briefen des Ringgenbergerhandels sagen die Berner von Petermann stets, dass er «zů uns und unsern burgern von Tune» gehöre. Man hat diesen Ausdruck stets auf ein bernisches Bürgerrecht gedeutet, mit augenscheinlichem Unrecht. Könnte aber der vieldeutige, auch auf andre Weise befriedigend zu deutende Ausdruck nicht auf eine solche Verpflichtung sich beziehen?

[2]) Im Burgrechtsvertrag vom 2. Februar 1386 lautet die darauf hinweisende Stelle folgendermassen: «Und wer denne die vesti also an sich neme oder ob ich deheinen vogt dar saste, der und die einer nach dem andern iemer ewenklich súllent sweren liplich ze gotte, ê dz inen die vesti werde geantwúrt, dz si alles das volbringen und stett haben, als ich och vormals gelobt hat, es si mit briefen und mit eyden, und als hievor oder hienach von mir eigenlich geschriben und gelútert stat».

[3]) Vgl. hierüber Wattenwil II, 274.

2. Auf Mahnung schickt er der Stadt zehn Mann im Harnisch, wohl gewaffnet; wäre aber die Sache also gross und «endlich», so leistet er Kriegshülfe mit allen seinen Leuten, nach Erkenntnis des Rates von Bern.

3. Bei einem allfälligen Verkaufe oder einer Versetzung seiner Herrschaft, der Veste Ringgenberg und der Leute und Güter in Brienz, hat Bern das Recht um den von anderer Seite gebotenen Preis, die Herrschaft an sich zu ziehen [1]).

4. Jeder andere Inhaber der Veste aber, auch ein Vogt, den Petermann etwa darauf setzen möchte, soll bevor ihm die Burg überantwortet wird, schwören, die Verpflichtungen dieses Vertrages zu halten.

5. Die von Bern ihrerseits versprechen, keine Leute des Ringgenbergers zu Bürgern annehmen zu wollen, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung. Petermann ist nicht verpflichtet, diese Einwilligung zu geben, obwohl er sonst «âne das gegen inen alwent tûn sol und wil, als gegen minen genedigen mitburgern».

6. Kein Teil soll den andern mit fremden Gerichten, geistlichen oder Hofgerichten angreifen; nur für Ehesachen und offenen Wucher wird der gewöhnliche Vorbehalt des geistlichen Rechtes gemacht. Für Prozesse, die Eigen, Erbe oder Lehen betreffen, wird ein Schiedverfahren festgesetzt. Jeder Teil erwählt zwei Beisitzer; den Obmann nimmt der Kläger aus dem Rate von Bern. Die Verhandlung findet in Thun statt. Um Geldschulden dagegen soll man am Wohnort des Beklagten Recht suchen, der Jungherr selber, für seine Person und seine Erben und Nachkommen verspricht um Geld-

---

[1]) Das Vorkaufsprivileg, das Philipp im Jahre 1351 dem Kloster Interlaken eingeräumt, war also durch Rückbezahlung des Darleihens oder infolge Vereinbarung mit Bern, aufgehoben.

schulden und um Ansprache, die weder Eigen, Erbe noch Lehen berühren, Recht zu stehen vor dem Fronfastengericht des bernischen Rates [1]).

Der Udel haftete nach dem Udelbuch des Jahres 1389 auf dem Hause seiner Schwiegermutter Elisabeth von Blankenburg, an der heutigen Junkerngasse, schattenhalb [2]).

Als Petermann später, nach dem Tode seiner ersten Frau, in zweiter Ehe Verena, die Witwe Peter Niesso's, Bürgers zu Bern und Mitherren zu Münsingen [3]), heim-

---

[1]) Urkunde von «únser fröwen abent der Liechtmes des iares do man zalte von Cristus gebúrt thuseng drúhundert sechs und achtzig jar» besiegelt von Petermann von Ringgenberg und dem geistlichen Herren Bruder Johannes Gruber, deutschen Ordens, Leutpriester zu Bern. St.-A. Bern, Fach Interlaken, Beilage V.

[2]) Udelbuch von 1389/90, S. 29. St.-A. Bern.

An der Kilchgassen schattenhalb ab. domus dera von Blangkenburg.

Seman von Sweisberg hat ůdel umb iij guldin an dera von Blangkenburg hus zwischent den swestern in des Prŏwen hus und dera von Bůbemberg.

Peterman von Ringgenberg ist burger an einer iiij teil des selben huses, als sin brief seit.

Vergl. Berner Taschenbuch 1892. H. Türler, Geschichte von 20 Häusern an der Junkerngasse in Bern, S. 220. Das Blankenburghaus lag ungefähr an Stelle des heutigen Nr. 47 der Junkerngasse.

[3]) 1377, an St. Nikolaus-Abend (5. Dezember), verkaufen Johann von Bechburg, Freier und Elisabeth von Buchegg, seine Frau, um 1500 Gulden an Ulrich von Buch, Johann von Buch, seinen Vetter und Peter Niesso, Bürger zu Bern zu je $^1/_3$ die Burg Münsingen etc. St.-A. Bern. Herrschafturkunden von Münsingen.

führte, brachte ihm diese ein eigenes Sesshaus in Bern zu[1]). Sein Udel blieb aber auch hernach auf dem Blankenburghaus haften.

Diese zweite Gemahlin, Verena von Rot, war wahrscheinlich eine Tochter Jakobs von Rot von Luzern[2]). Es ist dies

---

[1]) 1388, 5. Februar (St. Agathentag) urkundet Ursula, Ehewirtin Cuno Thürings, dass Peter Niesso selig auf den Tod seiner Ehefrau Verena «iegnot ewirtin Petermans von Ringgenbergs» hin, ein ewiges Licht «in der capellen der toten gebeinen ze Bern» gestiftet und auf sein Haus und Hofstatt zu Bern «an der Meritgassen, so wilunt dez Seilers seligen waz» gesetzt habe. Mit Rate des Schultheissen, Rates und der Bürger und Hand ihres Vogtes Johann von Wolen verlegt Ursula Thüring diese Stiftung auf ihr Haus und Hofstatt «hinder und vor gelegen nidenan an der Meritgassen zwúschen den húsern und hofstetten Petermans von Ringgenberg und Uolrichs von Gisenstein» und sagt das Haus «des vorgenanten von Ringgenberg und siner ewirtin» von aller Verpflichtung ledig. Zeugen: Peter Balmer, Johann von Kienthal und Meister Johannes des Rintz, Schulmeister zu Bern. Siegler: Schultheiss Otto von Bubenberg. St.-A. Bern, Fach Stift.

Wahrscheinlich waren die heutigen Häuser Nr. 51 und 53 an der Marktgasse Eigentum Niessos; das eine gieng an «Chuno von Wiler genempt Thüring» über, der in einer Urkunde vom 12. Juni 1393 Peter Niesso selig seinen Oheim nennt, das andere an die Witwe Verena, die es ihrem zweiten Gemahl in die Ehe brachte. Das Udelbuch verzeichnet p. 3 «domus C. Thúrings; Chůno Thuring von Wiler ist burger an einem achteil sines huses zwischent dien husern Petermans von Ringgenbergs und her Peter Frischings».

[2]) M. von Stürler, «Berner Geschlechter», Ms. hist. Helv. III, 62, Stadt-Bibliothek Bern bezeichnet Verena ausdrücklich als eine gebürtige von Rot aus Luzern. Der einzige, freilich nicht unbedingt sichere Beweis liegt in einer Stelle des Jahrzeitbuches von Aarau (Argovia VI, 397), wo Jungherr Heinrich von Wilberg für sich, seine Gemahlin Ursula von Ringgenberg (Petermans Tochter), seine Mutter Amalia von Gösgen «necnon domine Verene de Rot et domini Friderici de Húnwil militis» (seinen Schwiegersohn) eine Jahrzeit stiftet.

Jakob von Rot erscheint urkundlich von 1352 bis zirka 1372. Sein Sohn Rudolf war einer der angesehensten Luzerner, Ammann 1396, Vogt zu Rothenburg, Ruswil und Entlibuch, † nach 1407.

um so wahrscheinlicher, als eine andere Tochter Jakobs, Anna, um dieselbe Zeit den in Thun sesshaften und dem dortigen Rate angehörenden Nikolaus von Scharnachthal geehlicht hatte[1]).

Petermann von Ringgenberg tritt nach seinem Wegzug aus der Herrschaft fast nie mehr öffentlich hervor; nur in einigen Lehenbriefen und Lehenreversen wird uns sein Name genannt[2]). Im Jahre 1382 vertritt er zu Burgdorf vor dem

---

[1]) Vgl. die schöne Arbeit des Standeskassiers von Sinner im dritten Bande des Geschichtsforscher S. 85 und 109. Nikolaus von Scharnachthal und der Anna von Rot Ehebrief datiert vom Januar 1388.

[2]) 1381, 9. August (an sant Laurencien abend) stellt Burkart von Almon einen Revers aus für 62 Kuhberge an der Alp «genempt an Sös» (Saus im Lauterbrunnentale) die er von Jungherr Peter von Ringgenberg, Edelknecht «ze fryem, lidigem und bewertem manlehen» empfangen. Siegler: Peter von Göwenstein. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

1383, 13. Dezember (an sant Lucyen tage) belehnt Petermann von Ringgenberg, Jungherr, den Ludwig von Seftingen, Edelknecht (nach dem Tode Jakobs von Seftingen, seines Vaters) mit dem Halbteil von Grunlauinen, dem Berge Trift, dem Sattlergute und dem Gut «genemmet uff Wiler». St.-A. Bern, Fach Oberhasli.

Am 5. Dezember zuvor hatte Otto von Bubenberg dem von Seftingen das Lehen des andern Halbteils von Grunlauinen nebst auswärtigen Lehen erneuert loc. cit.

1389, 16. Februar (an dem zechszechenden (sic.) tage des manodes in Redmanot) verkauft Berchtold Bongarter von Unterseen, Bürger zu Thun, um 300 Gulden dem Kloster Interlaken verschiedene Güter, Eigen für Eigen, Lehen für Lehen, darunter «das gůte und lehen genempt im Hage in der bergstat von Iseltwalt in der parrochie von Gsteig in Losner bistůme och fur fryes bewartes manlehen von den herren von Ringgenberg ze lechen, da ich aber die egenanten herren und lechentrager fúrwisen gentzlichen an die selben von Ringgenberg ze enphachenne». St.-A. Bern, Fach Interlaken.

1389, 1. Mai (ze ingendem Meiien) belehnt Peter von Ringgenberg, Edelknecht, Herr zu Brienz, den bescheidenen Mann Hans von Herblingen, Bürger zu Thun, mit dem sechsten Teile des Dorfes zu Wiler, als einem freien Mannlehen. Zeugen: Nikolaus von Scharnachthal, Edelknecht, Mathias Bokess, Ulrich Printz, Bürger zu Thun. Stadt-Archiv Thun.

Grafen Rudolf von Kiburg ein Mannlehen, das er als heimgefallen wieder verliehen hatte[1]). 1386 siegelt er die Urfehde eines Schwaben, der zu Thun gefangen war[2]).

Die letzte Nachricht, die wir von ihm besitzen, ist seine besiegelte Kundschaft über eine Schenkung des Ritters Pfung von Zürich an das Frauenkloster Interlaken. Sie ist vom 4. November 1390 datiert[3]). Im besten Mannesalter ist Petermann kurz darnach aus dem Leben geschieden. Er hinterliess nur zwei jugendliche Töchter, Beatrix und Ursula, aus erster Ehe[4]).

---

[1]) 1382, 24. März (an dem nechsten mentag nach mitter vasten, der mentag waz unser fröwen abend in dem Mertzen). Graf Rudolf von Kiburg, Landgraf zu Burgund, urkundet unter dem Siegel des Landgerichtes, dass vor ihm zu Burgdorf Petermann von Ringgenberg, Edelknecht erschien und offnete, dass er zu Thun vor der Stadt, an dem Gerichte an der Lauinen, zu einem Währen gezogen worden von Jenni Gerwer von Unterseen um zehn Kuhberge auf der Alp Saus, die von ihm zu Lehen giengen. Als Widerpart trat dort Uli Sagi ab Wengen auf und sprach die Lehen als Erbe von seinem Vater selig an.

Das Gericht zu Thun verwies die Parteien vor den Grafen und seine Räte nach Burgdorf auf den Sonntag den 22. März. Der von Ringgenberg erschien auf den genannten Tag und wartete bis zum Montag. Der Sagi erschien aber nicht, auch niemand von seinetwegen. Dies bezeugten der Landgraf und die Zeugen Hans, Kirchherr zu Münsingen, Konrad Sachs von Teitingen, Schultheiss zu Burgdorf, Hensli Pfister, Heinz Suter und Ulrich Richli. St.A. Bern, Fach Interlaken.

[2]) 1386, 26. Februar (mendag nach s. Mathis). Urfehde des «Bertschi Fúrstein von Rotwil», der gefangen war «von einer wundaten wegen». Er verspricht den Bürgern zu Thun 9 ℔ Stebler zu zahlen. Stadt-Archiv Thun.

[3]) 1390, 4. November urkundet Peter von Ringgenberg, Edelknecht, Herr zu Brienz, dass der Ritter Phung selig, Burger zu Zürich, für sein und seiner Vordern Seelenheil dem Frauenkloster Interlaken 2 ℔ jährlich ab Hofstätten hinter dem Hof Zürich gegeben. Diese könnten die Erben mit 40 Gulden ablösen. St.-A. Zürich, Ötenbacher Urkunde.

[4]) Der Beweis, dass die Töchter der ersten Ehe entstammten, liegt in den Namen ihrer Lehenvortrager und Vögte. Das Erscheinen Verena's von Rot in der Jahrzeitstiftung Ursulas beweist nichts dagegen, da sie ja dort nicht ausdrücklich als Mutter bezeichnet ist. —

Mit ihm erlosch der Mannstamm des alten Hauses der Vögte von Brienz-Ringgenberg [1]).

---

[1]) Noch lebte zwar in Unterseen eine sehr angesehene Schultheissenfamilie des Namens von Ringgenberg einige Jahrzehnte fort. Trotzdem ihre Sprossen sich Edelknechte nennen, ist sie aber unzweifelhaft illegitimer Abstammung und hatte auf die lehensherrlichen Rechte nach dem Erlöschen des Hauptstammes kein Anrecht.

Ihr nachweisbarer Stammvater ist Johann von Ringgenberg, genannt der Pfaffe. Am 5. Januar 1360 besiegelte derselbe als «der frome wolbúscheiden man Johans von Ringgenberg, kylchêrre ze Lenxingen» eine Urkunde von Kirchgenossen von Leissigen. Aber nicht lange verblieb er im geistlichen Stande. Bereits 1361, 10. Dezember heisst er Johans von Ringgenberg genant der pfaffe und scheint, wie auch dann aus vielen nachherigen Urkunden erhellt, in Unterseen angesessen zu sein. Johannes der Pfaff kann nicht, wie man auf den ersten Schein hin schliessen möchte, mit dem gleichnamigen Sohne Philipps identisch sein; denn einerseits erscheinen, wie bereits oben Seite 276 erwähnt, beide Personen gleichzeitig und von gleicher Hand eingetragen im Udelbuch von Thun. Aber auch zeitliche Verhältnisse stehen einer Identifizierung entgegen, da Johann der jüngere Sohn Philipps war; wenn aber der ältere, Petermann, erst zirka 1379 sich verheiratete, könnte doch der jüngere kaum schon 1360 Kirchherr und siegelfähig gewesen sein. Johannes der Pfaff erscheint übrigens ein einziges Mal als Zeuge in einer Urkunde Philipps von Ringgenberg und zwar ohne dass hiebei irgendwie ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen ihm und dem Aussteller der Urkunde hervorträte.

Ich möchte Johann den Pfaffen am ehesten für einen illegitimen Sprossen des jüngern Ritters Johann von Ringgenberg ansehen. Seit 1364 legt sich Johannes der Pfaff den Titel eines Edelknechtes bei; für sein Ansehen zeugt die grosse Zahl von Urkunden, die er, öfters neben dem Schultheissen von Unterseen, Jakob von Brandis, seit dem Jahre 1368 besiegeln muss. Von Mitte März 1380 an bis zu seinem Tode finden wir ihn selber als Schultheissen zu Unterseen, zum letzten Male am 7. Mai 1385. Sein Siegel, das er schon als Kirchherr von Leissigen führte, zeigt im Schilde den Ringgen auf dem Dreiberg und die Umschrift: ✠ S'IOHIS DE RINGGENBERG. —

Petermann von Ringgenberg scheint letztwillig als Vögte seiner Töchter und deren Vortrager für die Mannlehen vier

---

Sein Sohn ist Johannes von Ringgenberg, der Wirt. Als «der wise wolbescheiden man» siegelt er 1389, 18. Mai einen Schiedspruch, für den Obmann, der kein eigenes Siegel hatte. Am 15. Juni 1390 urkundet er als Edelknecht und Schultheiss zu Unterseen. Er behielt das Schultheissenamt bis zirka 16. Mai 1391. Am 21. Juni gleichen Jahres heisst er nur mehr Bürger und am 28. September «der wirt in dem stettlin ze Undersēwen». Er wird also eine Wirtschaft betrieben haben.

Er scheint nach dem Erlöschen der Herrschaft Ringgenberg einigen Erbanspruch erhoben zu haben und zur Abfindung die Güter in Lauterbrunnen und Bottigen als freie Mannlehen erhalten zu haben, worüber unten ausführlicher gehandelt wird. 1394, 3. Januar urkundet er zum letzten Male und verkauft da dem Kloster Interlaken mit seinem Sohne Anton verschiedene Güter in der Pfarrei Leissigen. 1395, 21. Januar, ist er todt. Er war auch Bürger zu Thun und hatte Udel «an Henslis hus von Herblingen in der núwen stat, dz Zippers was». Sein Siegel zeigt neben der Umschrift: ∴ S'IOHNIS. D. RINGENBERG den Schild mit dem Ringgen auf dem Dreiberg und im Schildesfuss einen sechszackigen Stern.

Johann der Wirt hinterliess zwei Söhne, Anton und Heinrich. Anton, 1394, 3. Januar in einer Urkunde seines Vaters als minorenn bezeichnet, erscheint 20. Januar 1401 als Mannlehenträger an der Alp Saus. Heinrich, schon am 24. Oktober 1413 der Schwiegervater Gerungs von Lenxingen, wollte sich, wie es scheint, von der Lehenpflicht gegen die Herrschaft Ringgenberg um die Lauterbrunner Lehen emanzipieren und erwarb mit seinem Eidam Briefe vom Kaiser Sigmund, stellte aber 1427 wieder einen Lehenrevers aus. Das Dorf Bottingen, in Hasli, verkaufte er vor 1413 an P. Matter und führte mit ihm später langwierige Prozesse. Er war überhaupt ein recht streitbarer Herr; die Spruchbücher von Bern nennen uns seinen Namen häufig. Lange Prozesse führte er besonders mit seinen Töchtern, Verena, der Gattin Gerungs von Lenxingen, und Elsa, der Gattin des Berner Bürgers Heinrich Lombach, in den Jahren 1420 bis 1428 um Aussteuern und Erbe; denn er hatte eine zweite Ehe eingegangen, der ebenfalls Kinder entsprossen.

nahe Gesippte, Johann von Bubenberg, Thüring von Schweinsberg und die Brüder Heinzmann und Petermann von Hunwil

---

Heinrich von Ringgenberg nennt sich am 3. März 1420 Bürger zu Bern; 1426, 5. Dezember heisst er Schultheiss zu Unterseen und ist es auch am 19. Juli 1427 und 6. März 1428. Er starb zwischen dem 6. März und 30. Juli 1428; seine zweite Gemahlin Elsa, ist 1432, 25. Juni, wieder vermählt mit Meister Peter von Ravensburg, Schulmeister zu Thun. Von seinen Kindern zweiter Ehe war damals nur noch ein kleines Kind übrig, das nicht zum mannbaren Alter gelangt zu sein scheint. Von seinen Töchtern überlebte ihn Verena, seit 1427 Witwe. Sie scheint nach einem Urteil vom 28. Februar 1431 mit ihrem Gemahl vor dessen Tode sich überworfen zu haben und prozessiert noch 1431 mit ihrem Sohne Mathis Gerung von Lenxingen oder «Mathis, Gerung Ringgenbergs sun von Lenxingen», wie er auch heisst. —

Da nach dieser Benennung der Name seiner Frau auf den von Lenxingen übertragen worden zu sein scheint, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Ringgenberg, die wir noch zu Ende des XV. Jahrhunderts in Leissigen finden, Nachkommen Gerungs von Lenxingen und der Frau Verena von Ringgenberg sind. —

(Quellen: St.-A. Bern, Urkunden — Fach Interlaken und speziell für Heinrich von Ringgenberg und seine Töchter Teutsche Spruchbücher des obern Gewölbes, A, S. 27, 34, 54, 93, 321. 368, 413, 493, 621; B. 27, 37, 51, 65, 89, 103, 219.)

Die Herren von Ringgenberg hinterliessen übrigens noch andere illegitime Nachkommen. So verzeichnet im Udelbuch von Thun eine Hand des ausgehenden XIV. Jahrhunderts als Bürger und Häuserbesitzer «Hensli von Ringgenberg der goltsmit habet ůdel an sim hus, dz lit an dem smit von Frutingen» oder nach einer anderen Angabe «in Bellenz an der von Herblingen hus». Einen Johannes Rynkenberg domicellus finden wir am 26. Juli 1412 in Sitten als Zeuge des Testamentes Peters von Raron, Herrn zu Einfisch. Mem. et documents XXXVIII, 99. Eine bäuerliche Familie Ringgenberg hat sich bis heute im Dorfe Ringgenberg selber erhalten.

bestimmt zu haben [1]). Darauf deutet die Bezeichnung derselben als gesetzte und gemachte Lehenträger; noch deutlicher wird dies aber durch einen Brief vom Jahre 1392,

---

[1]) Die Verwandtschaft dieser Vormünder möge folgende genealogische Skizze erläutern:

Peter v. Hunwil 1314—1337 Landammann 1328 und 2) Beatrix von Strättlingen — Conrad v. Schweinsberg † um 1343 und sein Bruder Rudolf v. Schweinsberg

- Georg v. Hunwil 1354—1367 Landamm. 1362—67 ux. Cäzilia v. Mos
  - Walther Landammann 1375—1381 † nach 1409
  - Heintzmann ca. 1380 bis 1427
  - Petermann 1368—1402 Kirchherr zu Alpnach 1368 Vogt zu Brienz 1400/1402
- Margaretha v. H. cop. Philipp v. Ringgenberg
  - Petermann von Ringgenberg
    - Beatrix von Ringgenberg
    - Ursula
- Elisabeth von Schweinsberg 1343—1407 cop. 2) Nikolaus von Blankenburg
  - Küngold v. Blankenburg
- Thüring v. Schweinsberg † 1414

Schwieriger ist die Verwandtschaft Johanns von Bubenberg zu eruieren, der Petermann von Ringgenberg mit dem vieldeutigen Ausdruck «Oheim» benennt. Johann von Bubenberg war der Sohn des Schult-

worin Johann von Bubenberg erklärt, dass Petermann selig von Ringgenberg, sein Oheim «alle sin lehen in min hant gevertigot hat» [1]).

Am 20. Mai 1391 verlieh der Schultheiss Otto von Bubenberg kraft der Freiheit, welche die Stadt Bern vom heiligen Reiche empfangen, dass ein jeweiliger Schultheiss Reichs-Mannlehen an Angehörige der Stadt Bern, im Namen des Reiches hinleihen möge, die ganze Herrschaft Ringgenberg den zwei erstgenannten Vormündern, Thüring von Schweinsberg und Johann von Bubenberg, mit dem Vorbehalt, dass die beiden, «wenne von dishin ein keyser oder rômscher kúng in dis land komet», die Belehnung bestätigen lassen.

Das Fehlen der beiden Hunwil erklärt sich dadurch, dass sie eben nicht zu der Stadt Bern gehörten; doch erscheint Petermann von Hunwil unter den Zeugen [2]).

Ungefähr einen Monat später traten alle vier als «unverscheidenlich gesetzzde und gemachde lechentragere sin, jungkher Petermans von Ringgenberg seligen elicher kinden und

---

heissen Ulrich und der Katharina von Strättlingen, mütterlicherseits Grosssohn Johanns III. von Strättlingen. Höchst wahrscheinlich ist er durch die Strättlingen mit den Ringgenbergern verwandt, vielleicht sogar auf dem weiten Umweg durch die Hunwil, durch jene Beatrix von Strättlingen, Landammann Peters von Hunwil Gemahlin, deren Name uns das Jahrzeitbuch Giswil nennt. Übrigens war, wie bereits oben erwähnt Agnes, die Gemahlin Philipps I. von Ringgenberg vielleicht eine Strättlingen, worauf der Besitz eines Hauses in der Burg Spietz durch Johann I. von Ringgenberg deuten könnte. —

[1]) Lehenbrief von 1392, 21. Juni (Freitag vor Joh. Bapt.) für Ludwig von Seftigen um den Halbteil von Grunlauinen, den Berg Trift, das Sattlergut und das Gut Wiler, gelegen in dem Land Hasli. St.-A. Bern, Fach Oberhasli.

[2]) Urkunde von 1391, 20. Mai (Samstag vor St. Urban). Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken, Beil. VI. Die bemerkenswerte Zeugenreihe: «Johans von Waltersperg, Peter von Hunwil, Heintzmann von Bůbemberg, edelknechte, Peter von Krochtal, Johans von Kyental, Cůnrat Justinger».

liberben» auf[1]). Zumeist scheint aber Johann von Bubenberg, wahrscheinlich als ältester der vier, der Vogtei gewaltet zu haben[2]), bis Beatrix sich um 1400 mit Jungherr Heintzmann von Bubenberg, dem Sohne Johanns des jüngern, verehelichte, der sofort für seine Frau die Verwaltung ihres Herrschaftsteiles antrat[3]). Damals und noch 1402 tritt namens der

---

[1]) 1391, 10. Juni (an sant Barnabas abent, des heiligen zwelffbotten). Lehenbrief für Wilhelm an Stein von Wolfenschiessen um «die alpe genempt zen Wenden gelegen zen Gadmen indrunt Schafftelden in dem lande Hasle». Siegler: Johann von Bubenberg, Edelknecht, der «an miner und miner mittlehenvortragern stat aller, von ire heissens wegen» den Mannlehenbrief ausstellt. — Landschafts-Archiv Oberhasli in Meiringen.

[2]) So 1392, 21. Juni, oben S. 304 Anm. [1]).

[3]) 1400, 29. August (am nechsten sunnentag nach sant Bartholomeus tag). Erbrecht der Kirchgenossen von Brienz. «Die dorfflúte und kilchȏri gemeinlich ze Briens, ze Oberriet, ze Eblingen, im Kienholtz, ze Túffental, ze Hofstetten, ze Wiler am Brúning, ze Swanden, uffe Mȏrisriett und ander erber lúten obnan und undnan, die zů uns und unsern gerichten der vorgenanten dȏrffer und herrschaffte gehȏrent» hatten «grossen menigvaltigen gebresten gehebt . . . als von der freisse des todes wegen». Nun kamen sie in der Kirche zu Brienz, «frowen und man, iung und alt, arm und rich» zusammen und «haben da mit uffe erhabnen henden got und siner lieben můter Marien und allen gottes heiligen ze lobe und ze eren verheissen und geloben umbe das, das si ires grossen zornes gegen uns armen lúten vergesse und die grossen freisse des todes an uns wende und mindere und uns lib und gůt behůti . . . . . daz von dishin iemerme můter und můtermage under uns und an unsern gerichten elich recht gelich haben und erben sol und mag als vater und vatermage ungevarlich und (damit) die můter ires grossen schmertzen und ire úblen zites och ergetzt werde und och das gůt dester fúro im lande belibe». Das geschah mit Genehmigung der Herren, «der denne úber das dorffe und die lúte und daz gerichte da herre oder vogt ist». Als solche siegeln Heintzmann von Bubenberg zu einem Teil Herr zu Brienz, zu beiden Rietten, zu Eblingen, im Kienholz und zu Tüffental, Petermann von Hunwil, Edelknecht und Vogt zum andern Teil der jetzt-

jüngern Tochter Ursula, Petermann von Hunwil «ze dem andern teil» als Vogt «ze Briens und ze beiden Rietten (Oberried und Niederried), ze Eblingen, im Kienholtz und ze Túffental» auf[1]). Am 24. Juni 1405 aber finden wir auch Ursula vermählt mit dem Jungherr Heymo Rich[2]), und damit hatte die Verwaltung der Vögte und Vormünder ihr Ende erreicht und die Herrschaft hatte wieder ihre «natúrlichen» Herren.

Doch nicht lange blieb die Herrschaft beisammen in den Händen der rechten Erben. Nachdem Heintzmann von Bubenberg schon 1407 gestorben[3]), vermählte sich Beatrix wieder mit Rudolf von Baldegg, einem aargauischen Edelmann. Beatrix, die ihrem ersten Gemahl einen Sohn, den spätern berühmten

---

genannten Dörfer und Gerichte, Nikolaus von Scharnachthal, Ritter und Herr zu Schwanden, Propst Nikolaus von Interlaken als Herr zu Hofstetten, Hans von Buch, Bürger zu Bern und Hans Herblinger, Bürger zu Thun als Herren zu Wiler am Brünig und Hans von Büren, Bürger zu Bern als Herr auf Mörisried. Pfrund-Archiv Brienz.

[1]) 1402, 17. April (an dem nechsten mendag vor sant Gôrgentag). Lehenbrief Heintzmanns von Bubenberg, Edelknecht, für sich und seine Frau «Petrisen» und Petermanns von Hunwil, Edelknecht, als Vogt der Ursula, zu Handen Wilhelms an Stein, des jungen von Wolfenschiessen um das Dorf «genempt Enentmatt gelegen zen Gadmon indrunt Schaftelden in dem lande ze Hasle» und um die Alp Enetwenden. Landschaftsarchiv Oberhasli in Meiringen.

[2]) 1405, 24. Juni (an sant Johans tag dez tõffers). Heim Rich, Edelknecht, Vogt zu Uspunnen verleiht zu seiner und zu Handen «jungfröw (!) Ursellen miner lieben efröwen» und auch Namens Heintzmanns von Bubenberg und dessen Frau «Peatrisa» dem Walther von Bürron, Johanns von Bürron von Stans, ehlichen Sohn, als Vortrager Wilhelms selig an Stein, des jüngern, hinterlassenen Kinder Johann und Merchli die obgenannten Lehen von Ennetmatt und Enetwenden. Landschaftsarchiv Oberhasli.

[3]) Am 7. September, als sich sein Sohn Heintzmann an des Vaters selig Udel «geleit» hat, ist er tot.

Schultheissen Heinrich von Bubenberg, geboren hatte, ward in zweiter Ehe die Mutter von drei Söhnen, Johann, Marquard und Hartmann von Baldegg [1]).

Der weitentlegene Wohnsitz ihres zweiten Gemahls mag sie bewogen haben, ihr Erbe zu veräussern. Am 20. April 1411 verkauften Rudolf von Baldegg, Edelknecht und Beatrix von Ringgenberg, seine ehliche Frau, ihren ganzen Halbteil «der burge und des burgstales ze Ringgemberg mit der herschaft daselbs . . . . so wir von dem heiligen Rômschen riche fúr luter manlechen innegehept» um 3250 rheinische Gulden und um 100 ℔ alter Pfennige dem Kloster Interlaken [2]). — Die Ausrichtung scheint bei der schlechten Finanzlage des Stiftes sich verzögert zu haben; denn erst im Februar des folgenden Jahres erlassen Rudolf von Baldegg und Beatrix die Herrschaftsleute ihres Eides und weisen sie an, dem Propst zu huldigen [3]).

Beatrix von Ringgenberg lebte darnach noch viele Jahre; sie starb ums Jahr 1433 und ruht im Erbbegräbnis der Baldegger in der Klosterkirche zu Kappel, an der Seite ihres Mannes [4]).

---

[1]) Vgl. Theodor von Liebenau, Ritter von Baldegg (Luzern 1866) S. 65--70 und Stammtafel. 1432, 20. Dezember ward Heinrich von Bubenberg Bürge für seine Mutter und den Stiefvater um ein Darlehen von 400 rheinischen Gulden durch Heinzmann von Scharnachthal. Geschichtsforscher III, 129. Später war Heinrichs Sohn, der grosse Adrian von Bubenberg, der Vormund seines Stiefvetters Johannes von Baldegg, des letzten Sprossen dieser alten Ritterfamilie. — Liebenau loc. c. 87. —

[2]) 1411, 20. April (am nechsten mendag vor sant Georien tage)· Zeugen: Heymo Rich, edelknecht, Johans von Mûlerron, Entz Matter' Conrat und Wernher Jústinger, gebrûder, burger ze Berne». Siegler: Rudolf von Baldegg und seine lieben Oheime Rudolf von Hallwil, Ritter und Walther und Thüring von Hallwil, Edelknechte. (Die vier Siegel hängen.) St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[3]) 1412, 4. Februar (am nechsten donrstag nach u. l. frowen tag zer Lichtmess). St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[4]) Liebenau, loc. cit. 69.

Das Kloster Interlaken verwaltete nun die Herrschaft gemeinsam mit Jungherr Heymo Rich. Als 1414 der römische König Sigmund ins Land kam, trat Propst Ulrich in Bern vor ihn und liess sich am 6. Juli den Kauf bestäten[1]).

Um diese Zeit starb Heymo Rich in jungen Jahren, ohne Kinder zu hinterlassen[2]). Seine Witwe reichte bald darauf dem reichen Aarauer Bürger Heinrich von Wilberg die Hand. Sie erhielt, laut Ehebrief, 200 Gulden Kram und 400 Gulden Wiederfall, er, wenn sie keine Kinder zeugen würden und sie zuerst sterbe, 400 Gulden Wiederfall aus ihrem Gute[3]).

---

[1]) Bern in Uchtland 1414, 6. Juli (des nechsten frytags nach sant Ulreichs tag) mit der Bestimmung, dass die Klosterherren diese Güter «ze ewigen zeiten haben, halten und besitzen und der ouch gebruchen und geniessen mogen als anders ir fryen eigentlichen gutes . . . . und dz sy ouch von uns, unsern nachkomen romischen keisern und kungen und dem reiche nicht pflichtig sein sollen davon zu dienen oder die eynen lehentragen zu empfahen lassen». Urkunde mit dem grossen Mayestätssiegel. Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken. In einigem Gegensatz dazu steht eine neue Bestätigung Kaiser Sigmunds vom 9. Januar 1436, gegeben zu Weissenburg in Ungarn für diese und andere Erwerbung Interlakens, welche dadurch motivirt wird, dass in seinen früheren Privilegien darüber «insunders nichts genemmet oder gemeldet ist».

[2]) Heymo Rich war der Sohn des Freiburger Bürgers Jakob Rich (Ritsch), des jüngern und der Antonia von Seftingen, der Schwester des reichen Berner Schultheissen Ludwig von Seftingen († Ende 1407). Heymo war 1405—1407 seines Stiefvaters Nikolaus von Scharnachthal Vogt zu Uspunnen, wo er wahrscheinlich zumeist mit seiner Gemahlin sass. 1411—1414 gehörte er dem Rate von Bern an und starb in letzterem Jahre. Seine Erbin war seine Schwester Jaquette, die Gemahlin Heintzmanns von Scharnachthal. Vgl. Geschichtsforscher III, 101, 110 und Türler l. c. Taschenbuch 1892, S. 253, 277.

[3]) Bruchstück des Ehebriefes ohne Datum im Staats-A. Bern. Am 24 April 1416 erscheint Heinrich von Wilberg bereits als Herr zu Ringgenberg (Lehenrevers um zwei Matten in der Pfarrei Brienz. Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken). Heinrich von Wilberg entstammte

Heinrich von Wilberg sass zu Aarau, scheint sich aber zuweilen im Oberlande aufgehalten und an der Verwaltung der Ringgenberg'schen Güter tätigen Anteil genommen zu haben [1]). Mehr als zwanzig Jahre lebten sie in glücklicher Ehe. Erst nach seinem Tode entschloss sich auch Ursula, da ihre einzige Tochter Beatrix den zürcherischen Edelknecht Friedrich von Hinwil geheiratet, das väterliche Stammgut zu veräussern, und überliess mit Zustimmung ihrer Tochter und ihres Schwiegersohnes am 27. März 1439 ihre Herrschaftshälfte um den Preis von 4600 rheinischen Goldgulden an Interlaken [2]).

---

einem alten St. Galler und Rapperswiler Ministerialengeschlecht, das ursprünglich auf der Burg Tössegg in der zürcherischen Gemeinde Wildberg sass, weshalb sie sich von 1363 bis 1415 häufig auch geradezu von Tössegg nennen. Heinrichs Vater, Hans, 1391 Bürger und des Rats zu Rapperswil, hatte die reiche Erbin Amalia von Gösgen, als Witwe Wernhers von Falkenstein, heimgeführt; Heinrich von Wilberg war so der Stiefbruder des Hans von Falkenstein, dem er 1406 seinen Anteil am Schlosse Niedergösgen verkaufte. Er sass zu Aarau und hatte in erster Ehe mit Adelheid Stieber von Aarau gelebt. Zeller-Werdmüller Zürch. Burgen in den Mitteilungen der antiqu. Gesellschaft LIV S. 373 und persönliche Mitteilungen.

[1]) Verschiedene Lehenbriefe und Reverse im Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken und Oberhasli und Urkunde im Familien-Archiv von Büren in Bern vom 16. August 1416.

[2]) 1439, 27. März (am fritag nechst vor dem heiligen Balmtag). Zeugen; «der fromm streng her Růdolff Hofmeister, ritter, schultheis ze Bern, der vest Frantz von Scharnachtal, edelknecht, die fromen wisen Růdolff von Ringgolttingen, Ittal Hetzel von Lindnach, Peter von Wabren, Peter Schoppfer, burgere und des rates ze Bern, die ouch als botten und bisitzer von unsern genedigen herren von Bern, den råten, mit dero wússend und verhengknússe diser kouff und hinvergung beschechen ist, zu diser sach geben und geordnett sind worden». Siegler: Rudolf Hofmeister, Ritter, Heinrich von Bubenberg, Ritter, Vetter und Vogt Ursulas und Friedrich von Hinwil. Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken. 1440, 1. April quittieren Friedrich von Hinwil, Edelknecht und Hans

Nicht lange darnach ist Ursula als letzter Sprosse des Hauses Ringgenberg aus dem Leben geschieden [1]). Sie war nebst ihrem Gemahl eine grosse Wohltäterin der Gotteshäuser gewesen, und zahlreiche Jahrzeitstiftungen erhielten ihr frommes Andenken [2]).

Tripscher, alt Schultheiss zu Aarau im Namen Ursulas und ihrer Tochter den Propst Peter von Interlaken für empfangene 3000 rheinische Gulden Hauptgutes und 150 Gulden verfallenen Zinses; weiter um 50 Gulden Zins von der noch ausstehenden Schuldsumme von 1000 Gulden. (Die Anzahlung hatte also nur 600 Gulden betragen.) Siegler: Friedrich von Hinwil und Schultheiss Rudolf Hofmeister. Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken. Das Kloster liess sich auch die Erwerbung dieser Hälfte den 12. November 1442 durch Kaiser Friedrich bestäten (l. c.)

[1]) Ursula erscheint meines Wissens zuletzt am 29. Juli 1439, wo Peter Segesser, Schultheiss zu Aarau urkundet, dass sie, mit Beistand ihres Vogtes Hans Tripscher, der Priorin der Samnung in Aarau Anna Zürcherin als Jahrzeit für ihren Mann selig 100 Gulden jährlichen Zinses vermacht habe. Stadt-A. Aarau. Ursulas einzige Tochter Beatrix von Wilberg heiratete nach dem Tode Friedrichs von Hinwil († vor 1449) den Hugo von Hegi und ward durch des letztern Tochter Barbara die Grossmutter des Bischofs Hugo von Hohenlandenberg. Darum erscheint auch das Wappen «Ringenberg» (nicht «Prinsenberg», wie fälschlich in der Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler, Kanton Thurgau, S. 28 zu lesen ist) unter den die Ahnentafel des Bischofs darstellenden Wappenschnitzereien der Saaldecke aus dem Schloss Arbon, die jetzt im Landesmuseum in Zürich plaziert sind.

[2]) Die Stiftung im Frauenkloster in Aarau ist in der vorhergehenden Anmerkung erwähnt. Die Stelle aus dem Jahrzeitbuch der Leutkirche von Aarau oben S. 297 Anm. [2]). Jahrzeitbuch St. Urban zum 3. Juli: Item hac die constituit celebrari domicellus Heinricus dictus Willeberg, Ursul de Ringenberg, Adelheidis Stieberin ambe uxores sue; item Verene de Ifental congnatis sue et omnes antecessores sue et successores anniversarium pro capella inferiori in Schötz. Geschichtsfreund XVI, 24 Die diesbezügliche Urkunde, wodurch Heinrich die «capell ze Nidrenschötz, in der sant Johans der ewangelist genädig und husherre ist» an St. Urban übergibt, ist vom 5. Februar 1427 datirt, l. c. 40. — Ursula wird neben ihrem zweiten Gemahl auch in der Jahrzeitstiftung Hugos von Hegi und der Beatrix von Wilberg in der Laurentienkirche von Winterthur genannt. Jahrzeitbuch Winterthur, abgedruckt Geschichtsfreund XIV, 211.



So verwirklichten sich endlich die alten Gelüste des Klosters Interlaken nach dem Besitz der benachbarten Herrschaft. Schon unter dem Vogte Cuno von Brienz waren diese Absichten zu Tage getreten. Dessen Nachfolger wussten es zu verhindern, dass die Mönche in ihrem Gebiete festen Fuss fassten. Erst nach dem Erlöschen des Ringgenbergischen Mannsstammes, volle zweihundert Jahre später, konnte Interlaken durch Hülfe Berns den erstrebten Besitz erlangen.

Werfen wir hier noch einen kurzen Rückblick auf die historische Entwicklung der Herrschaft und überschauen wir die Güter und Rechte, die nun nach fast halbhundertjähriger Doppelherrschaft in der Hand des Klosters vereinigt waren.

Durch Übertragung der Reichsvogtei über jene Gegend hat sich aus einem Kern von Eigengütern der Edelfreien von Brienz die Herrschaft Ringgenberg herausgebildet. Ein Tauschvertrag zwischen König Rudolf und Walther von Eschibach vom Jahre 1275 bietet uns ein lehrreiches Beispiel, wie die zerstreuten Besitzungen anderer Dynasten mit dem Brienzschen Besitz zu einer Grundherrschaft verschmolzen wurden. Die Lehensherrlichkeit des Dorfes Ebligen und einer Alp, welche die Vögte bisher von den Eschibach zu Lehen getragen, gieng dadurch ans Reich über [1]).

So bildete sich schon im Laufe des XIII. Jahrhunderts ein völlig geschlossenes Gebiet, zusammengesetzt aus Allod und Reichslehen, welches später geradezu in seiner Gesamtheit als Lehen vom heiligen römischen Reiche bezeichnet werden konnte.

---

1) Urkunde vom 30. Oktober 1275. Fontes III, 142.

In den Kaufbriefen von 1411 und 1439 werden die Grenzen der Herrschaft in folgender Weise umschrieben: «mit namen den Marpach und von dem Margpach uf únser rechte in den dǒrffern und dorffmarchen Goltzwile, Ringgemberg und Nyderried an Benlowinon in der perochie von Goltzwile, mit der alppe genempt Vogtes Elgǒw, und von der selben Benlowinon uf in den dǒrffern und dorfmarchen Oberriede, Eblingen, Bryens und Kyenholtz, denne von Benlowinon in Iseltwalt uf die bergstat ze Tǒiffental und die gesêsse in Birchentan, in der Eingi und in Krumbeneye untz an die marchung und marchzile der lantlúten ze Hasle». In den Kauf inbegriffen sind «únser recht, so wir hatten an der alppe Tschingelvelt in der perochie von Bryens, Costentzer bystůmes, denne unser rechte an Bryenser see mit dem vischfange in demselben see und andersua und ouch mit der suste im Kyenholtz», ferner «die manlechen und manschaften indrunt und usserent den vorgenanten zilen und in den perochien von Hasle, von Gesteig und andersua gelegen, so zů der egenanten herschaft Ringgenberg gehǒrent» [1]).

Die alten Grenzen lassen sich auf der Karte genau verfolgen. Vom Marbach (das ist Marchbach) [2]), unterhalb des Dorfes Goldswil, zog sich das Herrschaftsgebiet zwischen dem See und dem Grat des Gebirges durch die Dörfer Goldswil, Ringgenberg und Niederried bis Benlauinen an die obere

---

1) Die Grenzbeschreibung stimmt in beiden Briefen wörtlich überein wie auch in den unten anzuführenden Urkunden vom 17. Juni 1445 und 10. Januar 1457.

2) Marbach, heute Marchgraben, fast gegenüber der Dampfschifflände von Unterseen, etwas östlich; auf dem topographischen Atlas Blatt 391 nicht angegeben.

Grenzscheide der Pfarrei Goldswil[1]) Von Benlauinen reichte es hinauf an die Landmarken von Hasli, die Dörfer Oberried, Ebligen, Brienz und Kienholz umfassend und in einem weiten Bogen das obere Seeufer umschliessend. Hier scheint ungefähr der Giessbach die Grenze gebildet zu haben[2]).

Jenem ganzen bewaldeten Berghang des linken Ufers muss damals noch der Name Iseltwald zugekommen sein; als zerstreute Lichtungen in der Wildnis werden die Bergstatt zu Tiefenthal und die Gesässe zu Birchentan, zu Krummenei und in der Enge hervorgehoben[3]). Weiter hinauf, in südlicher

---

[1]) Benlowinen (oder Bernlowinen, wie in spätern Briefen der Name lautet) heute Bendlauinen oder Bendlauigraben zwischen Niederried und Oberried; es ist jener Wasserzug, der auf Blatt 392 des topographischen Atlas etwas unterhalb des Fahrlauigrabens eingezeichnet ist. Die an dieser Stelle aufgeführte Alp Vogts Aelgäu ist die Riedernalp jenseits des Bergkammes am Fusse des Hohgant. Unweit, vielleicht ein abgetrennter Bestandteil Vogt-Aelgäu's, liegt die Alp Lombach, die später als Lehen von der Herrschaft d. h. dem Kloster um billigen Zins den Dorfleuten von Ringgenberg verliehen war und diesen heute noch zusteht.

[2]) Das Gut Othmarschwendi, heute Obmanns-Schwendi, links ob dem Giessbach, gehörte zwar 1350 unbedingt zur Herrschaft Brienz (Vergl. oben S. 244 Anm. [3]), gelangte aber dann an die Propstei Därstetten, welche es 1357 an Kunrad Müller von Unterseen verkaufte. (Vgl. oben S. 275 Anm. [1]). Von diesem kam es 1360, 12. Oktober, mit anderen Gütern zu Bönigen und Iseltwald kaufsweise an Interlaken; als sich 1396 ein Streit erhob zwischen dem Kloster und den Besitzern dieses Erblehengutes, welche den Zins zwar bezahlten, aber die Belehnung nicht nachgesucht hatten, sprach ein Schiedsgericht am 22. Juli dasselbe dem Kloster als verfallen zu. (Urkunde Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken.) Die kirchlichen Grenzen waren dort in jener unwirtlichen Gegend recht schwankend; 1357 wird Othmarschwendi als zum Bistum Lausanne gehörig bezeichnet, 1396 wird es wieder in die Pfarrei Brienz verlegt.

[3]) Die betreffenden Namen finden sich heute noch vor. Birchentau (heute Birchenthal) und Krummenei liegen im Talboden gegen die Wilerbrücke zu; Enge unterhalb den Tiefentalgütern beim Giessbach. (Vergl. topographischen Atlas Blatt 392.)

Richtung liegt die Alp Tschingelfeld, deren Nutzung schon 1374 grösstenteils den Dorfgenossen von Ringgenberg zustand [1]).

Schwieriger ist die genaue Grenzlinie im Osten zu bestimmen. Der Kreis der hohen Vogtei begriff wohl die ganze Kirchhöre Brienz in sich, auch die Dörfer Hofstetten, Schwanden, Brienzwiler und Mörisried. Das Fehlen des Dorfes Hofstetten in den Kaufbriefen von 1411 und 1439 erklärt sich durch die frühere Erwerbung der vollen Herrschaft jenes Dorfes seitens des Klosters [2]). Brienzwiler und Mörisried waren mit der niedern Vogtei als Erblehen verpfändet. Das erstere Dorf, das früher die Rudenz innehatten, war um 1400 zum einen Teil in Händen des Berner Bürgers Hans von Buch, zum andern Teil des Thuner Bürgers Hans von Herblingen [3]); Herblingens Anteil, ein Sechsteil, gieng am 31. Dezember 1416

---

[1]) Vgl. oben S. 274 Anm. [3]). Doch verkauft schon 1392, 23. März Klaus Richart von Ringgenberg, Bürger zu Unterseen dem ehrbaren Knecht Ulrich im Berg von Gündlischwand acht Kuhberge an Tschingelfeld (Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken). Andere Teilrechtskäufe sind von 1414 und 1428. Die Alp ist heute noch eine «geseiete» Korporationsalp. In östlicher Richtung bildete die Alp Hinterburg einen äussersten Grenzpunkt gegen Hasli. Bereits 1275 als Erblehen dem Sohne des Leutpriesters von Hasli hinverliehen (vgl. oben S. 217 Anm. [6]), finden wir sie später in Händen der Rudenz. 1363, 22. April (St. Georgenabend) verkaufte sie Johannes von Rudenz als Eigengut um 102 Pfund Stebler dem Stephan Gräber, Bürger zu Unterseen. Zeugen: Johannes von Ringgenberg, der Pfaff, Ulrich Gerwer, Heinrich von Töffental, Klaus im Schlatte. Urkunde Alpvogtkasten Brienz, ein ganz verstümmelter Abdruck in «Alpenwirtschaft und darauf bez. Urk. und Sagen» von H. Gusset, Bern 1869, S. 39.

[2]) 1372, 25. Oktober. Oben S. 271

[3]) Vergl. oben die Urkunde vom 29. August 1400. S. 305 Anm. [3]). Wir zeigten oben S. 267, wie die Rudenz Brienzwiler 1361, 24. Dezember an die Berner Bürger Peter Swapp und Wernher Schilling veräussert

käuflich an Interlaken über[1]); die übrigen fünf Sechsteile scheint das Kloster noch vor 1460 erworben zu haben[2]). Wohl durch den langjährigen Lehenbesitz der Rudenz, einer Hasler Ammännerfamilie, hatten sich engere Beziehungen der Leute von Brienzwiler zu Hasli ergeben. Im Jahre 1383 gebot Bern den Landleuten von Hasli, dass sie die von Wiler anhielten, mit ihnen für Bern zu reisen und diesbezüglichen Kosten und Schaden mitzutragen, weil «alle vogtlút in úwerem lande schirm sind». Gestützt auf diesen Brief nahmen die Hasler später die Leute von Brienzwiler zu Landleuten an. Das Kloster erhob Widerspruch dagegen, und der Rat von Bern verfügte im Mai 1466 die Aufhebung des Landrechtes, bestimmte aber, dass die von Wiler auch fürderhin mit denen von Hasli reisen und ihnen Reisekosten, Steuer und Landkosten zahlen sollten[3]).

---

hatten. Anna, Wernher Schillings Witwe, liess 1375, 23. Februar die Kaufbriefe vidimieren, war also wohl durch Erbschaft in den Besitz des Schilling'schen Anteils gekommen. Sie ist wahrscheinlich indentisch mit Anna Schilling, die 1378, als Gattin Heinrich Helblings den Laienzehnten von Brienzwiler an Engelberg abtritt. (Oben S. 283 Anm. [1]). Bereits 1389 wird Hans von Herblingen von Thun mit dem einen Sechsteil belehnt. (Oben S. 298 Anm. [2]).

[1]) Urk. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[2]) 1431, 10. Juni verleiht Peter, Propst zu Interlaken, in seinem und seines Mitherren Heinrich von Wilberg Namen »ouch von ernstiger bett wegen frôw Margarethen von Kiental burgerin und gesessen zů Berne . . . . den bescheidnen Niclausen Strún und Hansen von Kiental irem sun . . . . alles dz recht, gůter und stúke, so die selbi Margareth von Kiental hat an und in dem dorf und dorfmarch Wiler am Brúnig». St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[3]) Vgl. Adolf Mühlemann, Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli. Sep.-Abdruck aus dem Archiv des bernischen hist. Vereins 1895, S. 92/93. Eine übrigens sehr dilettantische, aber gleichwohl «preisgekrönte» Arbeit!

Die Lage des Dorfes Mörisried ist nicht genau zu bestimmen, da dasselbe infolge der grossen Aareüberschwemmungen, die seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts den Talboden von Oberhasli heimsuchten, allmälig völlig verschwunden ist. Ganz mit Unrecht haben neuere Lokalhistoriker [1]) dasselbe mit den Dörfern Balm, Bürgeln und Tschingeln identifizieren wollen. Mörisried lag in der Kirchhöre Brienz, während jene in der Pfarrgemeinde Meiringen und Landmark Hasli lagen [2]). Sein Standpunkt ist wohl sicher am Fusse des Ballenberges auf dem rechten Aareufer, im Talgrund zu suchen, wie schon der Name auf eine sumpfige Gegend deutet. Besitzer waren, wie wir sahen, 1356 die von Büren geworden, die es noch im zweiten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts innehatten [3]).

---

[1]) And. Willi. Die Ritter und Edlen des Haslitales (1881) S. 55. Verschwundene Ortschaften im Haslital (1879). — Adolf Mühlemann loc. cit.

[2]) [3]) Vgl. die Urkunde von 1356, 13. Februar oben S. 268 Anm. [2]). 1416, 16. August (ze mittem Ougsten) verleiht Heinrich von Wilberg in seinem und des Gotteshauses Interlaken Namen an Hans von Büren, Bürger zu Bern «die drye vierteile der dǒrffern Búrglen, Balme und uf Tschingeln in der perochie Hasle *und* dz dorff Mǒrisried in der perochie ze Bryens. Zeugen: «Jacob von Bollingen, edelknecht, Anthonius von Bůch, Heinrich Helbling, burger ze Berne». Familienarchiv von Büren in Bern. 1420, 15. Juni (ze mitten Brachot) stellt Johans von Búrron, Bürger zu Bern den obgenannten Lehensherren einen Lehenrevers aus um «drye viertdeil der dorfern Balm, Búrglon und ufem Tschingeln, da der ein vierteil Anthǒnie von Bůch von mir emphangen hat und gelegen ist in der parrochye von Hasli, denne dz dorf Mǒrisried, dz da gelegen ist in der parrochye von Brienss». Zeugen: Cůnrat und Wernher Justinger gebrůdere gesessen ze Berne. St.-A. Bern, Fach Oberhasli.

Willi, Kirchliche Zustände im Oberhasle (1880) S. 8 (und nach ihm Mühlemann l. c. 85) führt eine angebliche Urkunde Philipps von Ringgenberg vom Jahre 1371 an, wodurch derselbe das Lehen Mörisried dem «Leutpriester zu Hasli und seinen Kindern» vergabt haben soll. Es könnte sich höchstens um eine Abtretung von Zehntrechten handeln. Das Zitat ist, bei breitem Interpretationsversuch, so unbestimmt, dass man annehmen muss, Willi habe die Urkunde entweder nur von Hörensagen

Auch Schwanden scheint ein losgelöster Bestandteil der Herrschaft Ringgenberg gewesen zu sein, trotzdem die direkten Beweise hiefür fehlen. Die erste urkundliche Erwähnung eines Ortes und Zehntbezirkes Schwanden geht nur ins Jahr 1325 zurück[1]), wenn auch bereits 1240 ein Ulrich von Schwanden unter den Kirchgenossen von Brienz genannt wird[2]). Der Ort mag also, wie schon der Name ausdrückt, eine späte Rodung sein. Ende des XIV. Jahrhunderts finden wir ihn in der Hand des Edelknechtes Walther von Kien, der am 28. September 1374 alle seine dortigen Mannlehen «mit lúten und mit gůt, mit gerichten, mit twingen und bennen, mit allen stúren und mit allen vellen und nútzen» um 823 Pfund alter Pfennige an Konrad von Scharnachthal, Bürger zu Bern und seinen Sohn Nikolaus, Bürger zu Thun, Edelknecht, verkauft und sich und seine Lehenerben den Käufern als rechte Gelten und Bürgen hiefür stellt[3]). Von wem dieses «rechte und freie Mannlehen»

---

gekannt oder sie nicht lesen können, weil sie lateinisch war. Ich habe im Landschaftsarchiv Oberhasli Nachschau gehalten, aber die Urkunde weder im Original noch einem Urbar entdecken können. Ebensowenig liegt sie in dem reichhaltigen Bäuertarchiv Hasliberg. Ich kann mich der Vermutung nicht erwehren, es liege eine Verwechslung mit dem oben S. 217 angeführten Verkaufe des Hofes zu Brienz und der Alp Hinterburg durch Philipp I an Peter, den Sohn des Leutpriesters von Hasli vor, welcher vom 17. November 1275 datiert. So kleine Datumsfehler und Verwechslungen sind eben in den genannten Schriften durchaus nichts ungewöhnliches.

[1]) Verzicht auf den dortigen Zehnten durch den Leutpriester zu Brienz zu Handen des Klosters Engelberg, besiegelt durch Johannes von Ringgenberg. 1325, 31. Juli. Fontes V, 471.

[2]) Zeuge der Urkunde Cunos von Brienz. Fontes II, 212.

[3]) Urkunde 1374, 28. September (an sant Michels abend). Zeugen: Wernher von Velschen, Johans von Zeiningen, Mathis Bokess, Růdolf von Bůcholtz, Uolrich Printz, burger ze Thun. Siegler: Peter von Gŏwenstein, schultheiz ze Thun und Johans von Ansoltingen, edelknecht. (Beide Siegel etwas beschädigt). St.-A. Bern, Fach Interlaken.

zu Lehen gieng, das wird in dem Briefe verschwiegen; doch liegt es in erster Linie nahe, an die Herrschaft Ringgenberg zu denken. Die Kien erscheinen seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Vögten von Ringgenberg, und es dürfte dieser Lehenbesitz erbsweise an sie gelangt sein[1]).

Die Scharnachthal behielten Schwanden bis weit ins sechszehnte Jahrhundert hinein und zogen daraus eine jährliche Steuer von 20 bis 30 Pfund, ein Ehrenmahl und Fastnachtshühner. Nachdem die Herrschaftsrechte längere Zeit ans Kloster Interlaken versetzt gewesen, wurde infolge eines Spruches des Rates von Bern vom 6. Juni 1523 dem Beat von Scharnachthal die Wiederlosung gestattet; aber unter dessen Sohn Christoph gieng Schwanden um 1000 Bernpfunde endgültig an die Schaffnerei des aufgehobenen Klosters über[2]).

---

[1]) Vgl. die Urkunden Fontes V, 818—821, wo Ritter Philipp von Kien und Johannes von Ringgenberg sich gegenseitig «Oheim» nennen; ebenso oben S. 272 Anm. [2]), wo Philipp von Kien Philipp III. von Ringgenberg Oheim heisst. Noch immer spukt die grundfalsche Auffassung, welche den Stammsitz der Freiherren (später Edelknechte) von Kien (welcher im Frutigental beim gleichnamigen Dorfe zu suchen ist) an das obere Ufer des Brienzersees verlegt. Hier im Kienholz (das einen unzweifelhaften Bestandteil der Herrschaft Brienz bildete) soll ihre Stammburg Kien gestanden haben, welche erst im Anfang des XVI. Jahrhunderts durch einen Bergsturz verschüttet worden sein soll. Die ganze Kunde von dieser angeblichen Burg ist so sagenhaft, dass ich sehr geneigt bin, dieselbe in der ringgenbergischen «suste im Kyenholtz», deren die Kaufbriefe von 1411, 1439, 1445 und 1457 Erwähnung tun, zu suchen. Die Sust war eben wohl ein turmähnlicher Bau.

[2]) Vgl. hierüber die eingehende und vortreffliche Monographie der Scharnachthal von Standeskassier von Sinner im Geschichtsforscher Bd. III, besonders S. 444. Die genauen Grenzen der Herrschaft Schwanden giebt ein der Urkunde von 1374 beigerollter Papierzeddel vom 18. Mai 1543. Nach Angaben der ältesten Herrschaftsleute «sol die herschafft gan von

Die Grenzbeschreibung «untz an die marchung und marchzile der lantlúten von Hasle» dürfte also mit der heutigen Grenzlinie der Ämter Interlaken und Oberhasli sich decken. Nur mit Brienzwiler mögen, wie oben angedeutet, Verschiebungen stattgefunden haben. Dr. Thomas Schöpf lässt nämlich Brienzwiler, das er zur praefectura Interlacensis zählt, durch den Rüschbach (das ist wohl der heutige Dorfbach) in zwei Teile scheiden, in «Wyler im Rüch» und «Wyler inn der Vogty» [1]. Der Ausdruck «im Rich» ist aber die ganz gewöhnliche urkundliche Bezeichnung für das Gebiet des Reichslandes Hasli. Und wirklich zeigt ein Blick auf die Karte, dass jene durch den Dorfbach gebildete Linie auf dem rechten Aareufer die natürliche Fortsetzung des linksufrigen Grenzzuges sein würde [2].

Ausserhalb des territorialen Zusammenhangs waren jene übrigen «manlechen und manschaften . . . . usserent den vorgenanten zilen und in den perochien von Hasle, von Gsteig

---

Thurshoupt nider uffen Bleycken, dannen uff Geren, zum grossen Geyssbärgen, von dannen in die almendheg inen an Föuschengraben, da dannen an Gelben Nollen, da dannen nider zum Sarbach und aber von dannen an die almendheg«.

[1]) Topographie von Dr. Thomas Schöpf vom Jahre 1577 im Staats-Archiv Bern, Band I, 76b. «Wyler est duplex pagus, unus dicitur Wyler im Rüch, qui situs est ad dextram fere ripam rivi Rüsch, alter pagus vocatur Wyler inn der Vogty, qui positus est ad sinistram partem Rüsch rivi». Meiner Vermutung nach sind die Bezeichnungen links und rechts von Bachbord gerade umgekehrt zu nehmen.

[2]) Vgl. topographischen Atlas, Blatt 392. Im Jahre 1372, 12. Juni sprach der Rat von Bern: «weide, vorsåsse und etzweide ob Wilerbruge» denen von Brienzwiler ab und den Dorfleuten von Meiringen, Isenbolgen, Husen und Stein zu; nur eingeschlagene und eingezäunte Güter daselbst wurden den Leuten von Brienzwiler zu niessen und nutzen vorbehalten. Landschafts-Archiv Oberhasli. Aber durch diesen Vorbehalt mag doch dieses heutige Wilervorsäss, denn nur dieses kann hier gemeint sein, faktisch in den Besitz der Brienzwiler gelangt sein; heute liegt es ausser den Landmarken von Hasli.

und andersua gelegen». Sie waren später von den Ringgenbergern erworben worden, die Hasler Lehen wahrscheinlich aus dem Nachlass Arnolds von Brienz und als solche freilich altes Stammgut des Hauses Brienz-Raron [1]), die Gsteiger oder Lauterbrunner Lehen als Erbe der Gattin Johanns des Ältern, der Tochter Arnolds von Wädiswil. Der Grundbesitz der Vögte innerhalb der Landmark von Hasli war früher noch ein grösserer gewesen. Wir sahen, wie die Zehntrechte zu Husen, Obfluh, Unterfluh und im Berrit an Interlaken gekommen [2]). Jetzt umfasste er noch die Lehenschaft der Dörfer Balm, Bürglen und Tschingeln im untern Aaregrund, des Dorfes Ennetmatt (heute Obermatt) und der Alp Ennetwenden (heute Wenden) und anderer Güter im obern Gadmentale, des Dorfes Wiler bei Innerkirchen, der Alp Trift im Nessental und der Hälfte des Gutes Grunlauinen. —

Zunächst an den Herrschaftsgrenzen und Pfarreigrenzen von Brienz lagen die Dorfmarken der erstgenannten drei Dörfer oder nach unserer heutigen Sprachweise Weiler. Auch sie sind, wie Mörisried, den Verheerungen der Aare zum Opfer gefallen; aber ihr Standpunkt ist ziemlich sicher zu bezeichnen [3]). Sie waren von den Rudenz 1362 an die von Buch gekommen; 1416 war aber Hans von Büren Lehenbesitzer

---

[1]) Bemerkenswert ist die Tatsache, dass alle jene Haslerlehen die Richtung nach dem Wallis hin bezeichnen. Über den heutigen Triftgletscher führte nach alter Überlieferung ein vielbegangener Pass nach Goms hinüber; noch im Kriege von 1418 nahmen die Walliser dort auf der Triftalp das Vieh weg.

[2]) Oben S. 269.

[3]) Willi, Aarekorrektion loc. cit. Die Urkunde von 1362 bezeichnet deutlich die Lage: Das dorffe und dorffmarch Búrglen, gelegen bi den dorfmarchen Husen und Wilerbrúgg, denne das dorff genembt Balm mit der dorffmarch zwúschen den dǒrffern und dorffmarchen Willingen und Mannenbalm, denne Schingelen ob Balm. —

von drei Vierteilen dieser Dörfer und nur noch ein Vierteil stand Anton von Buch im Jahre 1420 zu [1]).

Die Lehen von Wiler bei Innerkirchen, Grunlauinen und Trift waren seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts in der Hand der von Seftigen vereinigt [2]). Durch Elisabeth von Ringgenberg, Johanns Tochter und Schultheiss Johanns I. von Bubenberg Gemahlin, war die Lehenschaft des Gutes Grunlauinen zur Hälfte an die Bubenberg gefallen. Ihr einziger Sohn Peter von Bubenberg, vermachte seinem Vetter, dem Schultheissen Johann II., alle seine Mannlehen, und so kam diese Lehenschaft an die jüngere Linie der Bubenberg [3]). Die erblichen Lehenrechte der von Seftigen giengen nach dem kinderlosen Tode Antons von Seftigen 1419 laut dessen Testament an Franz von Scharnachthal über [4]).

Das Dorf Ennetmatt und die Alp Wenden, sowie die übrigen Ringgenberger Lehen innerhalb Schaftelen im Gadmenthal werden erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts in Urkunden genannt. Klaus ab der Furen von Hasli hatte sie inne und verkaufte sie ca. 1391 nebst andern seinen Gütern in Oberhasli [5])

---

[1]) Siehe oben S. 316 Anm. [2]) und [3]).

[2]) Siehe oben S. 263.

[3]) Dies erhellt aus einem Erkanntnis des Landgrafen Eberhard von Kiburg vom 27. Februar 1356, worin Margaretha von Rüdiswil, der Witwe Petermanns, die Ansprüche erhoben hatte, eine Entschädigung, dem Johannes von Bubenberg aber die Lehen zugesprochen werden. St.-A. Bern, Mitteilung vom Staatsarchivar Türler. Nach Johanns II. Tod fielen diese Rechte an Grunlauinen an seinen jüngsten Sohn Otto von Bubenberg, dem Schultheissen der Jahre 1383 bis 1393. Lehenbrief vom 5. Dezember 1383. St.-A. Bern, Fach Oberhasli.

[4]) Geschichtsforscher Band III, 111 und 274. 1412, 2. Oktober ward die Alp Trift auf 15 Jahre an Jenni im Dorf, Landmann zu Hasli verpachtet. St.-A. Bern, Fach Oberhasli.

[5]) U. a. dessen Rechtung «an der alpe an Endergrindel und Breitenboden in der lantmarche ze Hasli» laut Verzichtbrief Wilhelms an Stein gegenüber Interlaken vom 12. Juni 1391. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

an Wilhelm an Stein von Wolfenschiessen[1]), der schon von seinen Ahnen her in jenen Tälern begütert war[2]). Von ihm kamen diese Lehen an seinen Sohn Arnold und die Nachkommen seines bei Sempach gefallenen ältern Sohnes Hans an Stein[3]). Der erstere verkaufte, noch bevor er mündig geworden, mit seinem Vogte Hans Enendachers am 6. Januar 1410 den grössten Teil der an ihn gefallenen Rechtung um

---

[1]) 1391, 10. Juni (an sant Barnabasabent). «Johans von Bůbenberg edelknecht» verleiht «als ich, Thúring von Sweisberg, Heintzmann und Peterman von Hunwile alle viere unverscheidenlich gesetzzde und gemachde lechentragere sin jungkher Petermans von Ringgenberg seligen elicher kinden und liberben» zu rechtem Mannlehen und nach Mannlehensrecht, «was ich und .... mine mittlechenvortragere ze handen der egenanten kinden von rechtes wegen haran haben ze lichenne» die Alp «genempt zen Wenden gelegen zen Gadmen indrunt Schafftelden in dem lande Hasle» dem Wilhelm an Stein von Wolfenschiessen, der hiefür zu den Heiligen schwor, «ze tůnde trúwe und warheit und was ein man sinem herren nach lechensrechte tůn sol». (Siegel Bubenbergs erhalten.) Landschaftsarchiv Oberhasli.

[2]) Heinricus dictus de Wolvinschiescin ab dien Stein, Alpbesitzer auf Willigengrindel 1279, 9. Oktober. Fontes III, 264.

[3]) Wilhelm an Stein der Ältere war Landammann von Nidwalden 1396, 1400, 1403. Als seine Gattin nennt das Jahrzeitbuch von Wolfenschiessen Katharina von Hasli, die wohl einem der ritterbürtigen Geschlechter des Haslithales entsprossen sein mag, denn ihr Sohn Arnold war Besitzer des Thurmes in Meiringen, den er am 27. Januar 1422 dem Lande Hasli verkaufte. (Landschaftsarchiv Oberhasli). Arnold an Stein, gen. Willis, war wohl der bedeutendste und reichste Nidwaldner seiner Zeit. Sein viel älterer Bruder Hans fiel bei Sempach und hinterliess von seiner Gattin Ita von Büren einen Sohn Wilhelm den jüngern, der schon 1405 gestorben ist. Dessen Söhne waren Johann (Jenni) und Merchi an Stein. 1402, 17. April (nechsten mendag vor sant Gŏrgen tag) leihen Heintzmann von Bubenberg, Edelknecht für sich und Frau Petrisa (Beatrix) seine Ehefrau und Petermann von Hunwil, Edelknecht, als Vogt und Lehenvortrager der Jungfrau Ursula von Ringgenberg «Wilhelm an Stein dem iungen von Wolfenschiessen dz dorf genempt Enent Matt gelegen zen Gadmen indrunt Schaftelden in dem lande Hasle mit lúten, mit

350 Gulden den Landleuten von Hasli, «die im Rich gesessen sint» [1]). Die Enkel Hans an Steins, Jenni und Merchi, veräusserten am 4. Juli des gleichen Jahres ihren Anteil um

---

twingen, mit vogtye, mit voller herschaft und wz darzů gehôrt und die alpe ze Enen Wenden und dz darzů gehôret und mit den rechtungen, als es Claus ab der Furen in lechenswise untz an Wilhelm an Stein seligen, des vorgenanten Wilhelms enin dahar bracht hat. (Siegel Heintzmanns von Bubenberg und Peters von Hunwil erhalten.) Landschaftsarchiv Oberhasli. 1405, 24. Juni (an sant Johans tag des tőffers) belehnt Heim Rich, Edelknecht, Vogt ze Uspunnon für sich und Jungfrau (!) Ursula seine Ehefrau und Namens Heintzmanns von Bubenberg und seiner Frau Peatrisa den «bescheidnen Walther von Búrron, Johans von Búrron von Stans elicher (!) sune, an stat und ze handen Johans und Merchlin, elichen kinden Willems seligen an Stein, dez jungern von Wolffenschiessen, als fúr vortragere und schirmer, dirre nachgeschribnen gůtern: nemlich dz dorff Enent Matt . . . . und die alpe Enend Wenden . . . . mit den rechtungen als die egenanten gůter und alppe Claws selig ab der Furen von Hasli in manlechens wise untz an Willem an Stein seligen, dez vorgeschribnen Willems an Stein dez jungern eny harbracht hatt». Zeugen: «her Peter luppriester ze Spietz, Heinrich von Ringgenberg, burger ze Berne, Hans ab Půle amptman ze Briens, Johans von Hergen, Welti Zigristen. (Siegel abgefallen.) Landschafts-Archiv Oberhasli.

[1]) 1410, 6. Januar (uf den zwelften tag nach dem geburtlichen tag únsers heren) «Erni in Stein der junger des eltern Willis seligen sún in Stein» verkauft mit Beistand seines gerichtlich zugegebenen Vogtes Hans Enentachers den Landleuten von Hasli um fierdhălbhundert guldin, zwenzig gůt krútzbläpphert fúr ieden guldin»: 1. die Äcker im Feld zu den Gadmen, stossend an Klaus von Rüdli und des ältern Arnold an Stein Güter, 2. den Halbteil der Rechtung an den Vogtleuten zu Ennetmatt mit Gericht, Twing, Bännen, Steuern etc., 3. das Gut im Mos «stost harus an die Wendmatt des obg. Clås von Rudli und des eltern Ernis in Stein und stost obsich an Jennis Ammans gůt an die Rútti etc., 4. den Halbteil des Ackers ob dem Buel «in der Vogtey», stosset einerseits an «Weltis Hentzlis gůt», 5. den Halbteil der Alp ze den Wenden, 6. den Halbteil der Mäder an Mittem Berg und «die Rechtung so dise obg. gůter zůgehőrd und hant an dem fördern Berg an den vorsesen und

370 ℔ Pfennige dem Niklaus von Rüdli von Sarnen, Landammann in Obwalden[1]. Am 8. Dezember 1432 empfing sie Niklaus von Rüdli der jüngere zu Lehen[2]; dieser brachte

---

stösst hinin an den Spreidlöwibach und harus an den Hörlöwibach», 7. den Halbteil des Hauses und des Speichers auf dem Buel unter dem Bannholz und die mindere Scheuer «ze der kapellön ufem Bůl». Zeugen: Clàs Sultzmatter, Uolrich von Búrön, Jenni Rúsi, Jenni in Stein, Merchi Rúsi. Siegler: Heinrich Zelger (Siegel erhalten) und Hans Enöntachers (Siegel abgefallen). Landschaftsarchiv Oberhasli. 1413, 16. Mai (ze mittem Meyenmanode). Lehenbrief Heymo Ritschen zu seiner und des Klosters Handen für Wernher von Beringen, Jost am Rossacher, Hans in Stein, Ruf Stogker, Thomas Rentscher und Hans im Brunnen als Vortrager der Landleute von Hasli um den Halbteil der vogthörigen Güter und Vogtleute Enentmatt ze den Gadmen und den Halbteil der Alp ze den Wenden». St.-A. Bern, Fach Interlaken. Daselbst liegt auch ein Lehenrevers der Vortrager der Landleute von Hasli, datiert 1430, 15. Oktober.

[1]) 1410, 4. Juli (an sant Uolrichstag). «Jenni und Merchi an Stein, des iungen Wilhelms seligen an Stein von Wolfenschiessen eliche sún» verkaufen mit Beistand ihres Vogtes Hans von Büren um «sibenzig und drúhundert phfund pfenningen» dem «Clausen von Rútli von Sarnen, lantman ze Underwalden ob dem Kernwald . . . . die matten und achere, die wir von dem obg. Wilhelm seligen únserm vatter geerbt hand und die gezimert, die darzů gehȯrd, die gelegen sind in dem land ze Hasli inrenthalb Schaftdolden und unser alp ze Enenwenden, die ein dritteil únser eigen was und ein dritteil des manlechens und rechtung, nemlich an dem dorf Enendmatt, öch daselbs gelegen». Zeugen: Uolrich von Búrren, Jȯrie von Zuben, Heini under der Flů, Welti von Búrren. Siegler: Heinrich Zelger ze dien zitten landamman ze Underwalden nit dem Kernwald und Hans von Búren. (Beide Siegel sind abgelöst.) Landschaftsarchiv Oberhasli.

[2]) 1432, 8. Dezember (mentag nach sant Niclaustag), Propst Peter von Interlaken lässt durch seinen Amtmann Heini Steli den bescheidenen Clausen von Rüdlen von Unterwalden mit dem Dorf Enendmatt und der Alp Ennend Wenden belehnen. Landschaftsarchiv Oberhasli. Dazu Lehenrevers des von Rüdli vom gleichen Tage. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

auch den Rest des ehemaligen Erbteiles Arnolds an Stein an sich, mit dem 1439 Heinrich an Stein und sein unehlicher Sohn vom Propst belehnet worden waren[1]).

Nach des reichen Klaus von Rüdli des jüngern kinderlosem Hinscheide fiel 1455 dessen Besitz im Gadmental erbsweise an die Gebrüder Kiser von Sarnen und an Hans von Büren von Stans[2]); noch 1480 wird des letzteren Neffe

---

[1]) 1439, 19. Dezember (mentag nechst nach sant Lucyen tag). Propst Peter verleiht dem «ersamen bescheidnen Heinrichen ann Steinnen von Unterwalden und Heinrichen sinem unelichen sun, und dem von sundren genaden, und Heinrichen des erstgenanten Heinrichs swestersun als einem vortrager des erstgenanten knaben, wand er noch under tagen ist, mit namen alle die gůtere mit iro rechtsami und harkomenheit so gelegen sind zu den Gadmen in der landmarch von Hasle . . . . so Arnold an Steinen, des erstgenanten Heinrichs elicher vatter vormalen von der herschaft Ringgenberg ze lechen gehept hat». Zeugen: Heinrich Schneiter und Heini Steli und Hanns Bachtaler. Landschaftsarchiv Oberhasli. Hiezu Lehenrevers vom gleichen Datum und besiegelt von Jenni Jagkis, Ammann zu Hasli. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

1448, 10. Februar. Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spietz und Schultheiss zu Bern belehnt namens seiner Herren, der Stadt Bern (als zeitweilige Besitzerin der Herrschaft Ringgenberg) den ersamen bescheidnen Niclaussen von Rüdlen mit folgenden Stücken: 1. dem Dorf «Ennret Matte, gelegen ze den Gadmen innrunt Schaffdelden . . . . als sin vorfaren an dem selben manlehen das harbracht»; 2. der Alp Ennend Wenden; 3. «einen sechstenteil der manlehen und gůteren, so er oder sin vorderen seligen von Arnolden ann Steinen gekouffet hand nach sag iro brieffen und gelegen sind in dem land ze Hasle indrent Schaffdelden zů den Gadmen und darzů alle andre stůck und gůtere, so in der herschafft Ringgenberg gelegen sind und von der selben herschafft Ringgenberg zů lehen harrůrend». Landschaftsarchiv Oberhasli.

[2]) 1456, 21. April (am nesten mitwuchen vor s. Jorgen tag). Gerichtliche Kundschaft, ausgestellt von Landammann Nikolaus von Eywil und einvernommen von Burkhard Krepsinger und Klaus Schäli um die Erbteilung des Ammanns von Rüdli. Dessen Besitzungen und Einkünfte in Hasli, nämlich 7½ Gulden an Währschaft, Vogtsteuer und 40 Plaphart Zins waren an Welti von Büren gelangt, den Vater des Hans von Büren. Landschaftsarchiv Oberhasli.

Hans von Büren der junge mit dem Dorf Ennetmatt und dem Sechsteil der Mannlehen und Güter, die seine Vordern besessen und die von der Herrschaft Ringgenberg zu Lehen giengen, belehnt[1]). Andere anstossende Güter, die wohl ebenfalls Ringgenberger Lehen waren, finden wir zu Anfang des XV. Jahrhunderts im Besitze von anderen hervorragenden Unterwaldner Familien[2]).

Das Dorf Bottigen südlich von Innerkirchen war ebenfalls ein Mannlehen der Herrschaft, doch gehen die Nachrichten über dasselbe nicht über den Anfang des XV. Jahrhunderts hinauf. Der älteste bekannte Inhaber ist Heinrich von Ringgenberg, Schultheiss zu Unterseen, von der unächten Linie. Dieser verkaufte es ums Jahr 1414 dem Berner Bürger Peter Matter[3]). Am 20. Februar 1441 verkauften Wilhelm

---

1456, 12. Mai. Heinrich von Bubenberg, Schultheiss zu Bern, belehnt den ehrsamen Hans von Büren von Unterwalden mit dem Dorf Ennetmatt (ausgenommen die Alp Ennetwenden) und dem Sechsteil der Lehen, so Klaus von Rüdli und seine Vordern als Lehen der Herrschaft Ringgenberg von Arnold am Stein im Lande Hasli innert Schaftelen gekauft. Landschaftsarchiv Oberhasli. — Welti Kisser der Ältere verkaufte 1468 seine Güter zu Gadmen und seinen Teil der Alp Wenden dem Lande Hasli. Laut Schuldbrief vom 21. März loc. cit.

[1]) 1480, 9. Mai. Schultheiss und Rat zu Bern urkunden, dass sie hinzuleihen befugt und leihen hin als bewahrtes Mannlehen dem Erni von Büren von Unterwalden im Namen, zu Handen und als Vortrager Hans von Büren des jüngern, seines ehelichen Sohnes die obgenannten Güter, mit Ausnahme der Alp Ennetwenden, samt einer Matte und einigen Äckern, «das dann alles vormalen in einem teil in ander hand komen ist» und verliehen ward. Landschaftsarchiv Oberhasli, Abschrift im Landurbar von 1781.

[2]) Vgl. oben 1410, 6. Januar, wo Arnold am Stein der Ältere, Walther Heinzli, der spätere Landammann von Obwalden und bereits Claus von Rüdli als Anstösser genannt werden.

[3]) Es entstand zwischen den Beiden ein langwieriger Prozess, da die Vogtleute die im Kaufbriefe enthaltenen Pflichten nicht anerkannten. St.-A. Bern. Teutsch Spruchb. d. ob. Gewölbes A S. 27, 34, 54, 93, 1414, 10, März und 2. Mai, 1415, 28. September 1417, 11. März.

von Villarse und Peter von Wabern, beide eingesessene Bürger zu Bern, für sich und Elsa von Roll, Peter Matters seligen Tochter, Witwe Wilhelms von Roll und jetzige Gattin Wilhelms von Villarse, das Dorf Bottigen in der Landmark zu Hasli, das sie als Mannlehen von der Herrschaft Ringgenberg besessen um 1700 Rheinische Gulden an den Propst und das Kapitel von Interlaken[1]).

Gehen wir zu den aus Wädiswiler Besitz stammenden Gsteiger Reichslehen, dem jüngsten Bestandteil der Herrschaft Ringgenberg über. Vieles war davon bereits schon früher an Interlaken gelangt, wie die Lehen zu Gündlischwand[2]) und zu Flinsau[3]); zur Zeit des Überganges ans Kloster waren wohl nur noch jene Mannschaften bei der Herrschaft, die gemeinlich als die Mannlehen «von Rotenflů in, uff Wengen, uff Múrn, uff Gimmelwald und uff der alpe genempt Soss» näher präzisiert werden. Sie scheinen mit Ausnahme der Alprechte auf Saus nicht bedeutend gewesen zu sein und waren auch längst als «freie» nicht zinstragende Mannlehen vergeben oder verkauft.

Nach dem Erlöschen des ringgenbergischen Hauptstammes finden wir die unächte Unterseeer Linie als Inhaberin dieser Lehen. Man möchte vermuten, sie seien ihr als Entschädigung für gewisse Erbansprachen verliehen worden; denn am 16. Mai 1391 versprach Johann von Ringgenberg, der Wirt, Bürger zu Unterseen der Herrschaft ein Vorkaufsrecht, falls er diese Lehen je verkaufen oder versetzen wolle[4]).

---

[1]) 20. Februar 1441. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[2])[3]) Vgl. oben S. 238 und S. 272.

[4]) 1401 (an sant Othmars tag), 16. November. St.-A. Bern, Fach Interlaken. 1410, 21. Januar verleiht Antonius von Ringgenberg 45 1/2 Kuhberge auf der Alp Saus an Ulrich Schiltmann von Matten und Ulrich und Wernher Stēlin. Siegler sein Bruder Heinrich. l. c. —

Schon sein Sohn Heinrich aber suchte sich der Lehenspflicht überhaupt zu entziehen und dieselben als direkte Reichslehen anzusprechen. Sein Schwiegersohn Gerung von Lenxingen erwirkte darüber einen Brief vom römischen König Sigmund [1]). Heymo Rich klagte aber vor dem Rate zu Bern, und Heinrich von Ringgenberg musste seine Lehenspflicht anerkennen [2]). Am 22. März 1419 stellte er zu Handen des Propstes und Heinrichs von Wilberg wieder einen förmlichen Lehenrevers aus [3]). Als Heinrich von Ringgenberg vor dem 30. Juli 1428 ohne männliche Sprossen verschieden war, fielen anscheinend die Mannlehen der Herrschaft anheim und wurden am 10. April 1429 von den beiden Herrschaftsherren an Heinrich Ramser von Wilderswil «nach fryes manlechensrecht des tales Undersewen» hingeliehen [4]) [5]).

---

[1]) Sigmund von Gottes Gnaden, römischer König, urkundet zu Tessere am 24. Oktober (des nechsten zinstags vor sant Symon und Judas tag) 1413, dass vor ihn gekommen «Gerung von Lenksingen, unser diener und lieber getruer von sinen und Heinrichs von Rinkenberg sines eydems (sic) wegen» und bittet um Belehnung mit verschiedenen Lehen, darunter «die lehen so des obgenanten Heinrichs vatter von Berchtolden von Lenksingen und von Berchtolden Powmgarter ouch gekoufft hat, sy sien gelegen uff Múren oder uff Gymmelwald, der ein teyl heisset Mieschlerlehen . . . . und die lehen die das geslecht Kobyng inne gehabt hat in der parrochy zu Gesteig». St.-A. Bern, Fach Interlaken. In einem spätern Prozesse gegen seinen Schwiegervater klagt Gerung von Lenxingen bitter «wie das er grossen kosten gehebt habi die lechen sin und des egn. sines swechers von unserm herrn dem kúng ze enpfachen». St.-A. Bern, Teutsch Spruchbuch A 243. 1420, 14. Dezember. Vgl. oben S. 301.

[2]) 1414, 10. März (sabato post Reminiscere) Teutsch Spruchbuch des obern Gewölbes A 27.

[3]) 1419, 22. März. «Darzů ob lúten oder briefen wisunge nächmäles funden wurden, daz die vorgeschriben lychunge nit als luter bestän sölle, als vorstät, des sölte dieselbe herrschaft von Ringgemberg geniessen und ich engelten und sölt inen öch harinne dise lychunge enkeinen schaden bringen. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[4]) St.-A. Bern, Fach Interlaken».

[5]) Auch in Sigriswil hatten die Ringgenberger offenbar aus Wädiswil'schem Besitze stammende Lehen (vergl. oben S. 237), deren Spuren

Die Wädiswiler, wie die Haslitaler Lehen bildeten als spätere Erwerbungen keinen integrierenden Bestandteil der Herrschaft; sie umfassten nur die niedern Vogteirechte mit Steuer, Tagwan, drittem Pfennig, Fastnachthühnern, die übrigens den Erblehenträgern zukamen[1]). Gleichwie die letztern Besitzungen im Blutbannbezirk des Ammanns von Hasli lagen, so deutet jener Prozess um Alprechte auf Saus, der im Jahre 1382 vor den Landgrafen gezogen ward, darauf hin, dass sich der Kreis der Landgrafschaft damals doch noch bis ins Lauterbrunnental hinauf gezogen habe[2]).

Aber auch über Teile der alten Herrschaft, Mörisried, Schwanden (?), Brienzwiler, Hofstetten, war, wie wir zeigten, die niedere Vogtei ausgesondert und Dienstmannen zu eigenem Rechte übertragen worden; die dort der Herrschaft gebliebenen Rechte beschränkten sich wohl ausschliesslich auf die Ausübung

---

sich später verlieren. Die einzige mir bekannte Nachricht hierüber gibt der folgende Lehenbrief:

1357, 11. März (an sant Gregorientage des heligen bapstes) verleiht Philipp von Ringgenberg, Vogt zu Brienz «nach manlehens recht» dem bescheidenen Mann Walther Schilling, Cůnrad Růfes seligen Sohn von Goldenwile «an dem ersten hus und hofstat gelegen ze Sigriswile, dem man sprichet am Bort, dz Chútzi (sic) inne hett und ein hofstat, die Metler inne hett und den Lugacker und darnach ellú dú manlehen, dú Heinrich Ranft selig hat in der parochie ze Sigriswile, dú von mir lehen sint mit allen rechten dú dar zů hőrent». Zeugen: Jakob von Brandis, Schultheiss zu Unterseen, Bertold Bongarter, Ulrich Schobe, Edelknecht. Auf Philipps Bitte siegelt Ulrich Bongarter, Bürger zu Unterseen. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[1]) Z. B. Übereinkunft Johann Pfisters und Heymo Richs, Edelknechte, Bürger zu Bern. im Namen und als nächste Freunde und Vatermagen Antons von Seftigen («wand er noch under tagen ist») und der Leute von Wiler, Hopflauinen und Grunlauinen, «von drijer sachen und stúcken wegen, mit namen des ersten von der jerlichen stúre wegen, denne von der hůnren wegen, so denne von dez dritten phennings wegen, von den gůtern, die man denne koufte oder verkoufte». 1408, 1. Juli. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[2]) Vide oben S. 299. Vgl. über die Grenzen der Landgrafschaft Wurstemberger II, 375 ff.

des Blutbannes[1]). Nur innert den ausdrücklich bezeichneten Zielen standen nach den Kaufbriefen den Vögten von Ringgenberg und ihren jetzigen Rechtsnachfolgern die vollen Hoheitsrechte zu, als hohe und niedere Gerichte, Ämterbesetzung, Wildbann, Recht auf gefundene Sachen, Steuern, Zinsen, Tagwanen, dritter Pfennig, etc[2]).

Je tiefer man in die Geschichte des obern Aaretales eindringt, desto unabweisbarer befestigt sich die Überzeugung, dass die Bevölkerung um den Brienzersee ursprünglich gleich jener des Haslitales eine ganz vorwiegend freie gewesen ist. Unter den

---

1) «Jenni Búrgis von Hofstetten . . . seit also, dz er von alten lúten hab gehŏrt sagen, dz vor alten ziten man nit den iijten d(enar) gåb, *aber sid daz sich die herschaften und gerichte geteilt haben*, so sy der iij d. uffgestanden, wie aber dz sye, wússe er nit». *Kundschaftrodel* von 1429.

2) Oder wie der Kaufbrief von 1411 sich weitläufiger ausdrückt: «dishin fúrwert die obgenanten herschaft Ringgemberg . . . . mit burge, mit graben, mit muren, mit túrnen, mit grunde und von grunde uf, mit velsen, mit bergen, mit lúte, mit gůt, eigen, lechen, mit gerichten, twingen, bånnen, mit manschaften, mit vogtyen, mit hŏfen, mit múlinon, blŏwen, sâgen, mit húsern, hofstetten, stedeln, mit acker, matten, mit holtz, mit velde, mit wålden, mit wiltpanne, mit vederspil, mit wasser, mit wasserlŏiffen, mit múlinon, mit múliwûre, mit múligeschirre, mit sewen mit wyern, mit fachen, mit vischetzen, mit wunne, mit weide, mit etzweide, mit almende, mit stegen, mit usfart, mit infart, mit ertrich, gebuwem und ungebuwem, mit zwijen, mit grunde, mit grâte, mit bergen und alppen, mit ermâlen, mit telren, mit allen gesůchten und ungesůchten, mit allen funden und unfunden dingen, mit lúten, gůtern, si sien eigen, zinsber, stúrber, vogthŏrig, dienstig und wie sich das hŏischet, mit zinsen, stúren, diensten, mit nútzzen, frúchten, mit tagwanen, mit hůnren, mit dem dritten phenning, *mit stok, mit galgen, daz hoch und nyder gericht über daz plůtvergiessen und mit gantzer und voller herschaft*, mit åmptern ze besetzen und ze entsetzzen, mit bůssen, mit vållen und mit allen den dingen, die zů . . . . der vorgnanten herschaft Ringgemberg deheins wegs gehŏrent vom rechten oder von gewonheit, und als wir daz innegehept, genossen und harbraht haben». —

achtunddreissig Zeugen, die 1303 im Streite um das Holzrecht in Iseltwald Kundschaft ablegen, finden sich sieben freie Bauern und achtundzwanzig freie Vogtleute, aber kein einziger ringgenbergischer Höriger, während drei Leibeigene Interlakens auftreten. Durch die Unterstellung unter eine erbliche Vogtei und niedere Gerichtsbarkeit wurden sie zwar, wenigstens später, im Stande geniedrigt [1]); aber gerade der Ammann der Herrschaft war in jenem Jahre 1303 ein Freier [2]), und Spuren jener vollfreien Einsassen finden sich noch zweihundert Jahre später in den «freien Gütern», die von jeder Grundlast befreit waren [3]). —

Diese Thatsache gibt der Empörung vom Jahre 1381 ihren natürlichen und bemerkenswerten Hintergrund. —

---

[1]) Die «liberi rustici, advocato subjecti jure advocatitio» sind jedenfalls eigentliche Vogtleute, Freie verminderter Rechtsfähigkeit, die nicht mehr dem Stande der Freien im eigentlichen Sinne des Wortes angehören und nach dem Ausspruch des Reichsgerichtes von 1282 nicht als deren ebenbürtige Ehegenossen gelten. Vergl. von Wyss, Die freien Leute l. c. 257.

[2]) «Wernherus dictus Seman de Obirnriet liber rusticus subjectus tamen dicto Johanni de facto et non de jure circa exationes et impositiones stipendiorum et est minister Johannis».

[3]) Der verfügbare Raum und meine stark in Anspruch genommene Zeit gestatten mir nicht, auf diese Verhältnisse näher einzutreten, was bei dem gänzlichen Mangel an eigentlichen Offnungen und Weistümern auch recht schwer würde. Unsere diesbezügliche Hauptquelle, der Kundschaftsrodel von 1429, widerspricht sich öfters in seinen Angaben und ist ein Zeugnis der langjährigen Unsicherheit der Rechtsverhältnisse.

Die Malstätte lag in Brienz (vergl. Urkunde von 1374 oben S. 274 Anm. [2]), nach einer Gerichtsurkunde von 1492, 3. Mai (oder 14. September) am «kilchbůl» daselbst. St.-A. Bern, Fach Interlaken. Der Ammann von Brienz war der Vertreter der Herrschaft vor Gericht; nebenbei hatte jedes Gericht (Gerichtlin), d. h. nicht nur jene obgenannten ababgetrennten Gebiete von Brienzwiler, Hofstetten, Mörisried, sondern auch die Dörfer des eigentlichen Herrschaftsgebietes ihre Amtleute. Diese Institution geht aber wahrscheinlich nur auf die Zeit der vormundschaftlichen Regierung für die letzten Erbinnen zurück. Vgl. oben S. 306 und

Es lag ihr der Widerstreit zwischen althergebrachtem Gewohnheitsrecht und verbrieften Verleihungen zu Grunde. Trotz der Unterdrückung des Aufstandes blieben aber die Vogtleute augenscheinlich, infolge des Wegzugs Petermanns ab seiner zerstörten Burg, die Sieger in den ökonomischen Fragen, und das Regiment der Vormünder, die nach Peters frühem Tode die Herrschaft

---

Anm. [1]) auf S. 330. Als ersten Ammann von Ringgenberg finde ich Peter Nůfer 1392, 23. März. Die Leute wählten die Ammmänner, aber die Herrschaft war befugt, wenn der Erkorene ihr nicht gefiel, einen andern zu ernennen und zwar konnte sie denselben aus einem andern Gerichte in der Herrschaft nehmen. Peter ab Bül von Wiler bezeugt 1429, das «sy ouch sim vatter geschechen, dz der ze amman von eim gericht in dz ander gesetzet ward, wond in dem gericht man nit verfangklicher richter finden kȯnd, dahin er gesetzet ward und wer doch nit in dem gericht gesessen». —

Bemerkenswert ist es auch, dass die Kirchgenossen von Brienz (anscheinend nicht die Herrschaft Ringgenberg, denn die Leute von Ringgenberg und Goldswil sind nicht dabei beteiligt) im Jahre 1400 ohne weitere Mitwirkung ihrer Herren, als dass dieselben den Brief besiegeln, ihr Erbrecht abändern. 1507, 8. April bestätigte der Propst, mit Abänderung einiger Satzungen, auf Begehren der Herrschaftsleute von Ringgenberg, in der Parrochien Brienz und Goldswil, deren hergebrachtes Erbrecht. St.-A. Bern, Fach Interlaken. —

Freie Leute, abgesehen von den Lötschern im Lauterbrunnental, lassen sich übrigens auch in andern Teilen des heutigen Amtes Interlaken nachweisen, selbst ein Freigericht; 1449 erscheint Ulli von Urt als Freiammann. Nach der Erwerbung der Herrschaft Ringgenberg dürften die dortigen Freien jenem Freigerichte des Klostergebietes unterstellt worden sein, denn am 23. April 1469 stellt neben dem Propst und dem Ammann des Gotteshauses und dem Vogt von Uspunnen auch «Claus Cůnrat, ammann des gotteshuses am fryen gericht» zu Handen der Dorfleute von Ringgenberg ein Vidimus ihres alten Alpbriefes von Tschingelfeld aus. (Dorflade Ringgenberg.)

Möge bald von berufenerer Seite jenen Spuren freier Leute im Oberland die Beachtung geschenkt werden, die der Gegenstand verdient. Die noch völlig brach liegenden Gemeindearchive (ist doch selbst das reiche Landschaftsarchiv Oberhasli für die Fontes nicht ausgebeutet worden!) dürften zur Aufklärung jener Fragen viel Licht bringen können.

verwalteten, war nicht geeignet, die Rechte und Ansprüche der Herrschaft wieder zur Geltung zu bringen[1]). Als aber das Kloster Interlaken die Hälfte der Herrschaft erkauft hatte, bestand es auf allen ihm durch den Kaufbrief zugesicherten Leistungen und Rechten, und als es diese nicht erlangen konnte, klagte es seinen gnädigen Herren und Vögten von Bern. Der Rat von Bern liess die Klagen eingehend untersuchen. Einunddreissig engbeschriebene Folioseiten füllen die Kundschaften, welche Ital Hetzel von Lindnach und Hans von Vifers am 28. April 1429 aufnahmen; sie bilden eine der wichtigsten Quellen unserer Arbeit[2]). Erst am 12. März 1430 erliessen Schultheiss, Räte und Zweihundert einen Spruch, um die streitigen Punkte, als um den dritten Pfennig, die Tagwanen, die Holznutzung, um die Ämterbesetzung und um die Steuer. Der Entscheid bestimmte:

1. Dass alle Leute, die aus der Herrschaft ziehen und ihre dortigen Güter verkaufen, sowie Äussere, die in der Herrschaft Güter kauften, der Herrschaft den dritten Pfennig geben sollten; bei Handänderungen unter Eingesessenen dagegen sollte nur ein bescheidener Erschatz gegeben werden« zu einer bekantnusse . . . nemlich nach dem und das gůt zinsber ist und doch in bescheidenheit».

2. Diejenigen, die vormals Tagwan getan, sollten es auch fürhin tun, oder die Leistung mit Geld ablösen; diejenigen aber, die keine geleistet, sollten auch damit unbekümmert bleiben.

---

[1]) «Otti Hans ist im dorf Inderlappen gesessen versint sich xl jaren . . . . aber umb die hŏltzer nid Blatten und ob dem Marbach, die hab die herschaft alweg in ban gehan untz dz die herschaft abgieng und nach der herschaft ziten, als do die herlichkeit und der gewalt an die vŏgt kam, do viele man in und húw man und tåt man anders denn vormalen».

[2]) Anno domini m°cccc°xxix° feria quinta post Georij. St.-A. Bern, Fach Interlaken. Heinrich von Wilberg ist hier als Partei gar nicht genannt, wohl aber im Spruchbrief.

3. Um die Hölzer aber sprach der Rat, dass das Recht, Holz aus den Wäldern zu verkaufen, allein der Herrschaft zustehe, welcher auch allein das Recht zukomme, die Hölzer zu besetzen und zu entsetzen; «doch den lúten in der herrschaft vorbehalten brennholtz und buwholtz zů iren buwen nach iro notturft, in der wiss als si von alter har sölich buwholtz und brennholtz āne geverd zů iren brúchen genomen hand». Es wurde sogar der ausdrückliche Vorbehalt beigefügt, dass «in dem stúgk die selbe herrschaft die obgenanten ir lút genedenklich halten und an denen enden, da es zů dem unschådlichsten were inen gönnen holtz bescheidenlich höwen und verkouffen».

4. Nach ihrer grösseren Kundschaft wurde den Herrschaftsleuten zuerkannt, ihre Amtleute selber zu wählen; den mit dem Handmehr Erkorenen sollte die Herrschaft bestäten, «allein ein jar, als ouch das von alter har ist komen».

5. Die Steuer, «die si doch unverdenklich bis uff dis zit geben hant» [1], sollen die Herrschaftsleute ihren Herren auch inskünftig entrichten [2]. —

---

[1]) Inbetreff dieses Punktes begehrten die Herrschaftsleute noch Kundschaften aufzunehmen, und Anton Gugla ward damit betraut. Der Rat fand aber, «das der herren von Inderlappen kuntschaft in disem artikel als umb die jerlichen stúr besser und die fúrnåmer sy». (Spruch vom 12. März 1430.) Zwei «biderben mannen, die eltisten, so wir haben, Uolrich an der Egge und Růdi Scherer» bezeugen, «dz das gerichte Briens nút me ze stúr geben mit willen e(ine)r herrschaft, denne fúnfzig phunt phenn. und wz man ietz me git untz an hundert phunt dur bitte uffgangen ist. (Kundschaftsrodel von 1429.)

[2]) Urkunde vom 12. März (donstag nach dem suntag . . . . Reminiscere) 1430. St.-A. Bern, Fach Interlaken. Daselbst auch ein Vidimus von Heinrich von Bubenberg, Schultheiss zu Thun und Hans von Raron, Bürger zu Thun. 1430, 29. Juli.

Wenige Jahre später klagte der Propst neuerdings gegen die Herrschaftsleute wegen der freien Güter, von welchen die Steuer verweigert wurde; er begründete seine Klage damit, «das die vorberůrten lút von Briens und in der herrschafft von Ringgenberg, die zů diser sach verhaft sint, so vil jaren und tagen mit ir alten herrschafft stos und gros krieg haben gehept, in der mas, das si (die Herren) kein recht noch lutrung von den lúten gesůchen noch gehaben mőchten». Der Rat aber sprach gestützt auf «iro briefen, die zem teil von ir alten herschaft dar sint komen und besigelt», dass die Leute in der Herrschaft Ringgenberg und Brienz bei den Gütern, die sie über zehn Jahre als freies lediges Eigen innehatten, verbleiben sollten [1]). —

Die Herrschaftsleute waren mit dem wirklich billigen Spruche vom 12. März 1430 nicht zufrieden. Als während des alten Züricherkrieges der sogenannte «böse Bund» gegen das Kloster und die Stadt Bern geschlossen wurde, standen die Leute von Brienz und Ringgenberg an der Spitze der unzufriedenen Gotteshausleute. Kaum war durch eidgenössische Vermittlung dieser Bewegung die Spitze abgebrochen [2]), so traten die Augustiner am 17. Juni 1445, um ihren Nutzen zu fördern und «frid und gemach ze meren», ihre Herrschaft Ringgenberg, wie sie dieselbe von Beatrix und Ursula, den

---

[1]) Urteil Rudolf Hofmeisters, Schultheiss zu Bern vor Fronfastengericht 1432, 13. Dezember (an sant Lucien tag der helgen jungfrowen). St.-A. Bern. Teutsch Spruchbuch des obern Gewölbes B 441 ff. Dazu urk. Ausfertigung mit dem Siegel des Schultheissen im Fach Interlaken. Auch hier erscheint als Gegenpartei nur Propst Peter, namens seines Klosters; sein Mitherr Wilberg wird nicht genannt.

Im St.-A. Bern, Fach Interlaken liegt eine Beyelschrift in beiden zusammengehörigen Exemplaren vom Jahre 1527 betitelt: Das sind die fryen gůtter in der herschafft Ringgenberg gelågen ob der Duffen loüginen in der kilchheri Brientz.

[2]) Vergl. Gust. Tobler, «Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges». Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern XI, S. 451 ff.

letzten Erbinnen an sich gebracht, um den Preis von 7800 rheinischen Gulden an die Stadt Bern ab. Sie behielten sich aber alle Teile derselben, welche sie auf anderm Wege als durch jene zwei Käufe erworben, in dieser Abtretung vor, wie Bottigen, Hofstetten, ihren Anteil an Brienzwiler, ihr Gut zu Goldswil, auch «alle manlehen und gůtere, so da manlehen sint, mit der manschaft so von der herschaft Ringgenberg lehen sint in der kilchery Gsteig, in der kilchery Briens und Goltzwil und an andren usswendigen enden gelegen» [1]).

Die Herrschaftsleute benutzten sofort den Anlass, um eine Revision des Urteils von 1430 zu erlangen. Sie schickten ihre Abgeordneten an den Rat von Bern und liessen eröffnen: nachdem sich in den letztvergangenen Händeln mit dem Kloster klar erfunden hätte, dass die Stadt Bern der Käufe um die Herrschaft Genoss gewesen sei, also dass sie dieselbe zu jeder Zeit an sich zn ziehen befugt war und nachdem nun dieses wirklich geschehen, so vertrauten sie Gott und dem Recht, dass jener Spruch tod und kraftlos sei, denn Niemanden komme es zu, in eigener Sache und sonderlich in Dingen, die ihm zu nutzen kämen, Richter zu sein. Der Rat aber wies sie mit der Begründung ab, dass Rat und Bürger jährlich «gestabte» Eide schwören, gemeine und gerechte Gerichte zu führen, und dass sie sich des Handels damals besonders auf Bitte der Herrschaftsleute angenommen hätten.

---

[1]) 1445. 17. Juni. Kaufurkunde mit den Siegeln des Propstes und Konventes und (in gesondertem Briefe) Aufforderung an die Herrschaftsleute Bern zu huldigen. Am folgenden Tage bekennen Schultheiss und Rat, Bürger und Gemeinde von Bern von dieses Kaufes wegen dem Kloster 6000 rheinische Gulden schuldig zu sein und versprechen dieselben innert den nächsten drei Jahren, auf bestimmte Termine zu zahlen. Giseln dafür sind Heinrich von Bubenberg, Ritter, Ulrich von Erlach, der Ältere, Edelknecht, Peter von Wabern und Hans Gruber. Diese besiegeln neben der Stadt den Gewährsbrief. St.-A. Bern, Fach Interlaken.

Die damaligen Rechtsprecher hätten von jenem Zugrecht der Stadt keine Kenntnis gehabt; aber selbst wenn sie darum gewusst hätten, so wäre ihnen wohl zu trauen gewesen, «dz si darumb ungern anders denn billichs und rechts gesprochen» [1]).

Nach zwölf Jahren, im Jahre 1457, als die Verhältnisse ruhigere geworden, gestattete Bern den Herren von Interlaken um die gleiche Summe die Herrschaft wieder zurückzukaufen [2]). Von nun an blieb die Herrschaft im Besitz des Klosters bis zu dessen Auflösung und gieng alsdann in den Besitz der Schaffnerei, die aus den Klostergütern gebildet ward, über. Die Bewohner blieben zwar stets unbotmässige Untertanen und beteiligten sich auch am Aufstande des Jahres 1528. Sie erhoben damals zum Teil dieselben Klagen wie früher, und erzielten durch einen Schiedsspruch mancherlei Erleichterungen und Vorteile [3]). Die Herrschaft Ringgenberg gieng später nach

---

[1]) Ratsurteil uff fritag iiij^a die Novembris 1446. St.-A. Bern, Teutsch Spruchb. d. o. G. D 143/145.

[2]) Kaufbrief vom «zechenden tag des manodes Januarij» 1457. Am gleichen Tage entlassen die Räte von Bern die Herrschaftsleute ihrer Pflicht. In einem andern Briefe verpflichten sich Propst und Kapitel gegen den Rat von Bern um 2000 Gulden, zahlbar an verschiedene Basler Bankiers und versprechen der Stadt, dass ihr die Herrschaftsleute auf Mahnung unter dem Panner von Unterseen Heerfolge leisten werden. Der Rat von Bern quittiert das Kloster am 6. April 1459 um obige Schuldsumme der 2000 Gulden. Urkunden St.-A. Bern, Fach Interlaken.

[3]) Schiedsspruch von Chr. Jauss, Venner und Uli Brunisch, Statthalter von Saanen, Nikolaus Hess, Venner und des Rates zu Thun, Hans Trächsel, Burgermeister und Venner zu Burgdorf, Bartlome Obersteg, Venner zu Obersimmental, Nikolaus Lenherr, Venner zu Niedersimmental, Hans Sparo, Venner zu Frutigen, Hans Meyer, Schultheiss zu Lenzburg, Rudolf Schmalz, Venner zu Nidau und Bürki von Neuenschwand, Ammann zu Signau, in betreff der Klagen der Herrschaftsleute von Ringgenberg und Brienz: 1) wegen des dritten Pfennigs, der Abzugssteuer, die, falls einer nicht ausser bernischen Gebiet ziehe, gänzlich dahin fallen soll; 2) wegen der Steuer, die um 100 ℔ ermässigt wird; 3) der Armenspende, die vom Kloster jährlich im Betrage von 4 Mütt Dinkel und 2 Zentner Ziger

aussen hin völlig im übrigen Gebiete des Klosters auf[1]); aber bis 1798 bestand sie dem Namen und der Einteilung nach fort. —

Als einzige Erinnerung an die Feudalzeit Ringgenbergs ragen heute noch über den silbergrauen Schindeldächern des Dorfes die mächtigen Trümmer des alten Vogtschlosses empor. Von ihrer Höhe laden heute die Glocken zur Sonntagsfeier, und im Schutze der Mauern, die einst die unbotmässigen Dorfbewohner bedrohten, schlafen ihre Nachkommen den letzten friedlichen Schlaf.

---

nach Brienz zu entrichten sei; bezüglich des täglichen Almosens an die Armen von Ringgenberg soll es bei der alten Stiftung verbleiben; 4) wegen des Berges und der Alp Lumbach, die wie bisher den Dorfleuten von Ringgenberg um einen billigen Zins zugestellt werden soll. Urkunde 1528, 16. Mai. St.-A. Bern, Fach Interlaken. Nachdem sich aber die Herrschaftsleute im Oktober darauf am Aufstande gegen Bern beteiligt, wurde die Steuerermässigung auf 50 ℔ herabgesetzt. Am 5. November 1529 stellten die Herrschaftsleute um den Nachlass von 50 ℔ ihrer jährlichen Steuer dem Rate von Bern einen Revers aus. Sie verpflichten sich zu folgendem jährlichen Steuerbetrag. 1) Ringgenberg 47 ℔ 10 Schilling, 2) Niederried 24 ℔, 3) Oberried 46 ℔ 16 Schilling 6 Den., 4) Ebligen 4 ℔ 13 Schilling 6 Den., 5) Brienz 90 ℔ 13 Schilling 4 Den., 6) Hofstetten 33 ℔, 7) Wyler 12 ℔ 19 Schilling 2 Den., 8) Mörisried 7 ℔. Summa 266 ℔ 12 Schilling 6 Den.

[1]) Schon bei der Wiederlosung durch das Kloster war vorbehalten worden, dass sie unter dem Panner von Unterseen ausziehen. 1515 entstanden Streitigkeiten zwischen den Herrschaftsleuten von Uspunnen und Ringgenberg einer- und den Bürgern von Unterseen anderseits über die Besetzung der Stellen eines Hauptmanns und «Vënlintragers» und anderer Amtleute. Der Rat von Bern verfügte, dass der Hauptmann von Unterseen gesetzt werde; die andern Beamteten dieser Reiszüge, Panner- und Venliträger, Weibel etc. sollen der Reihe nach unter den drei Orten abwechseln. Das Blutgericht war, vielleicht bei dem Rückkaufe von 1457, nach Interlaken verlegt worden. (Vgl. das Blutgericht, das in des Gotteshauses Landgericht an gewohnlicher Richtstatt von Peter Thormann des Rates zu Bern, auf Befehl des Rates und auf Begehren des Propstes und Kapitels, mit des Gotteshauses Geschworenen und Urteilssprechern am 15. Januar 1521 über Christian Bürkli von Goldswil in der Herrschaft Ringgenberg gehalten wird. Ankläger namens des Klosters und der Gotteshausleute ist Peter Schilt, Ammann von Brienz. St.-A. Bern, Fach Interlaken.)

Die von Südwest nach Nordosten langgestreckte Burgstelle liegt auf der schmalen Zunge eines Felsgrates, der den Ausläufer des von Goldswil dem Seeufer entlang heraufziehenden Höhenrückens bildet[1]). Da im Südwesten ein Bachtobel jenen Hügelzug durchbricht, erscheint die Burgstelle allseitig gänzlich isoliert. Gegen Südost senkt sich der Hügel jäh gegen den See hin; gegen Nordwesten fällt er weniger tief, aber ebenso steil gegen das Dorf Ringgenberg ab. Nur im Nordosten verläuft er sanfter und mähliger; doch war auch hier durch die Kante des Felskopfes der Burg ihr natürlicher Abschluss vorgezeichnet und es bedurfte keiner weitern Sicherheitsvorrichtungen, da die weiter vorgeschobene Abdachung des Hügels beträchtlich tiefer liegt. So war der Platz für eine mittelalterliche Befestigung wie geschaffen; der ganze Raum war durch die Terrainverhältnisse gegeben und zwingt zu der Annahme, die gesamte Anlage in ihrer ganzen Ausdehnung müsse auf einmal planmässig entstanden sein. Die beiden sich zuspitzenden Endpunkte des verebneten Plateaus wurden durch starke Türme bewehrt; die Ringmauern, welche sie mit einander verbanden, umschlossen Hof, Palas und übrige Gebäulichkeiten, die alle auf dasselbe Niveau zu liegen kamen.

Auf mühsamen Treppenstufen, welche die Stelle des alten Reitweges einnehmen, steigt man heute zur äussern Toranlage empor, die von der Felsenhöhe zur Linken durch den äusserst festen Wehrturm C beherrscht wird. Dieser Turm hat die ungewöhnliche Form eines länglichen Rechteckes mit abgekanteten Ecken und bildet bis zu einer Höhe von ca. 10 m. ein Mauermassiv[2]), in dessen Mitte ein, wohl späterer, enger runder Schacht ausgetieft ist.

---

[1]) Jener ganze Hügelzug heisst die «Burg». Vgl. Topogr. Atlas Blatt 391.

[2]) Es ist ungewiss, ob der untere Teil des Turmes schon ursprünglich ein Massiv war, wofür die lokale Überlieferung spricht, oder es erst später durch Verschüttung wurde.

Der obere sechs Meter hohe Raum ist viereckig, empfieng spärliches Licht durch fünf schartenartige Fenster an der Stirnseite und ist vom Hofe her durch eine 2,20 m. hohe Rundbogentüre zugänglich[1]).

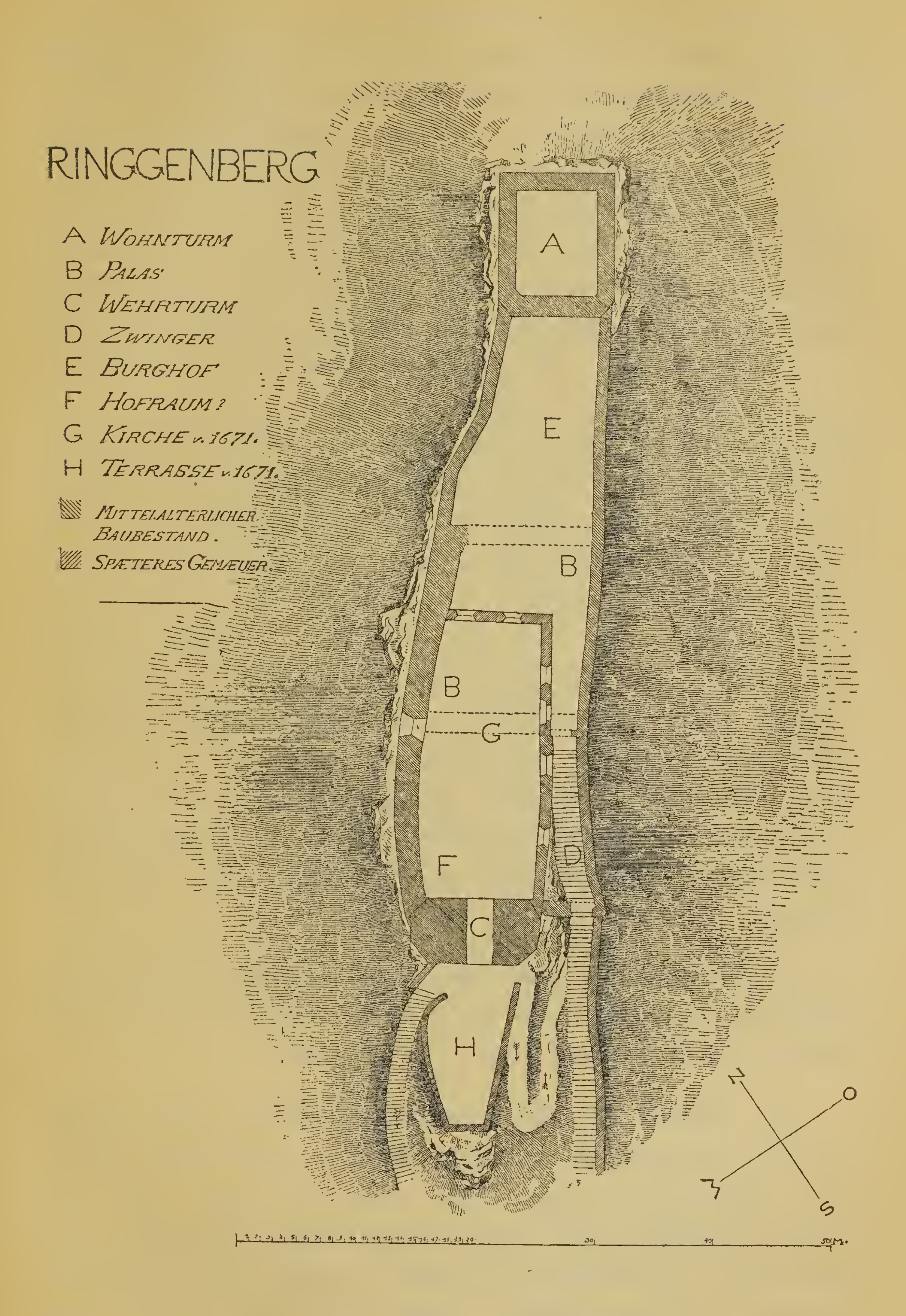
An den Fuss des Turmes lehnt sich jenes äussere Tor, dessen Mauerdicke bei einer Schwellenbreite von 1,32 m. nur 1,15 m. beträgt, dessen geschweifte Türsturzträger aber für eine spätere Erneuerung sprechen. Seine jetzige geringe Höhe von 1,95 m. würde auch keinem Reiter den Durchpass gestatten. Das Tor führt zuerst in einen sanft ansteigenden schmalen Zwinger (D) von 13,80 m. Länge. Dieser ward zur Linken von der auf die Felskante gesetzten Ringmauer begrenzt[2]), die den Wehrturm mit dem Palas (B) verband, welch' letzterem zugleich der Charakter eines Torhauses zukam. Heute ist dieses äusserst feste Gebäude[3]) bis auf geringe Spuren verschwunden; es nahm anscheinend die ganze Breite des Plateau ein und schied den Burgfrieden in zwei Hälften. Den zirka 14 m. langen und 10 m. breiten Raum (F) zwischen Wohnhaus und Wehrturm mögen einst die Stallungen bedeckt haben. Auf der andern Seite lag der 17,80 m. lange Burghof (E) zwischen den Mauerzügen, die vom Palas zum Wohnturm (A) liefen. —

---

[1]) In gleicher Höhe mit der Türe befindet sich an jeder Schmalseite eine rundbogige Nische, wohl vermauerte Scharten.

[2]) Die rechtsseitige Brüstung zeigt neueres, in seiner Stärke von 90 cm. der obern Fortsetzung zwar entsprechendes Mauerwerk. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in diesem Zwinger oder an dessen Stelle ursprünglich eine Zugbrücke vorhanden war. Dafür spricht Kauw's Abbildung, welche statt des heutigen südlichen Gemäuers zerklüftetes Terrain andeutet, sowie die Stelle selbst, welche für eine Zugbrücke passenden Raum bot. Nach Kauw müsste man annehmen, dass die Stelle erst beim spätern Kirchenbau in heutiger Gestalt aufgefüllt worden sei.

[3]) Die Mauerdicke beträgt gegen N.-O. 2,90 m.



RINGGENBERG
A Wohnturm
B Palas
C Wehrturm
D Zwinger
E Burghof
F Hofraum?
G Kirche v. 1671.
H Terrasse v. 1671.
Mittelalterlicher Baubestand.
Spæteres Gemæuer.
A
E
B
B
G
F
D
C
H
N
O
W
S
30
40
50 M.

Dieser letztere, bei 12 m. hohe Turm ist der besterhaltene Teil der ganzen Veste. Seine unten 1,70 m. starken Mauern sind aus mässiggrossen Bruchsteinquadern sorgfältig aufgeführt; die Grundform bildet ein nicht ganz regelmässiges Viereck von 6,60 m. auf 7,65, resp. 8,70 m. innerem Durchmesser; die vordern Ecken gegen den Hofraum sind, gleich wie am Wehrturm, abgekantet. Das unterste teilweise verschüttete, an den tiefsten Stellen etwa 4 m. hohe Stockwerk, dessen Boden tiefer lag als die jetzige Sohle des Burghofes, sowie das zweite 3 m. hohe Geschoss entbehrten jeder Lichtzufuhr. Im dritten, 5,2 m. hohen Geschoss öffnete sich nach dem Hof hin die 3,4 m. hohe und 0,95 m. breite, innen stichbogig überwölbte, nach aussen mit einem mächtigen zubehauenen geraden Sturz belegte Türe. Im dichten Epheugebüsch, das die Aussenseite des Turmes überwuchert, kann man die schmucklosen Konsolen bemerken, welche einst die hölzerne Zugangstreppe stützten. — Die der Türe gegenüberliegende Südostwand des saalartigen Raumes zeigt eine fast quadratische, grosse Fensternische. Die starkgeneigten Schrägen der Wandungen sind stumpfwinkelig gebrochen und lassen nur einer hohen, schmalen Fensteröffnung Raum, die bis zum Fusse der seitlich gemauerten Sitzbänke hinunterreicht. Zwei ähnliche flachgedeckte Fenster öffnen sich nach der Seeseite.

Über dem Saale tritt die Mauer allseitig hinter einem breiten Absatz zurück und reicht in so verjüngter Gestalt zum Schutze der Wehrplatte noch 1—2 m. empor.

Die seitlich an die abgekanteten Ecken des Turmes stossenden Ringmauern erreichen mit 5 m. wohl noch ziemlich ihre ursprüngliche Höhe. Die südöstliche war aber nach Kauws Abbildung mit einem Zinnenkranze geschmückt, der heute fehlt. Beachtenswert ist meiner Ansicht nach das genaue Abwägen der Mauerstärke je nach den Terrainverhältnissen. So wechselt auf der zugänglicheren Nordwestseite der Durch-

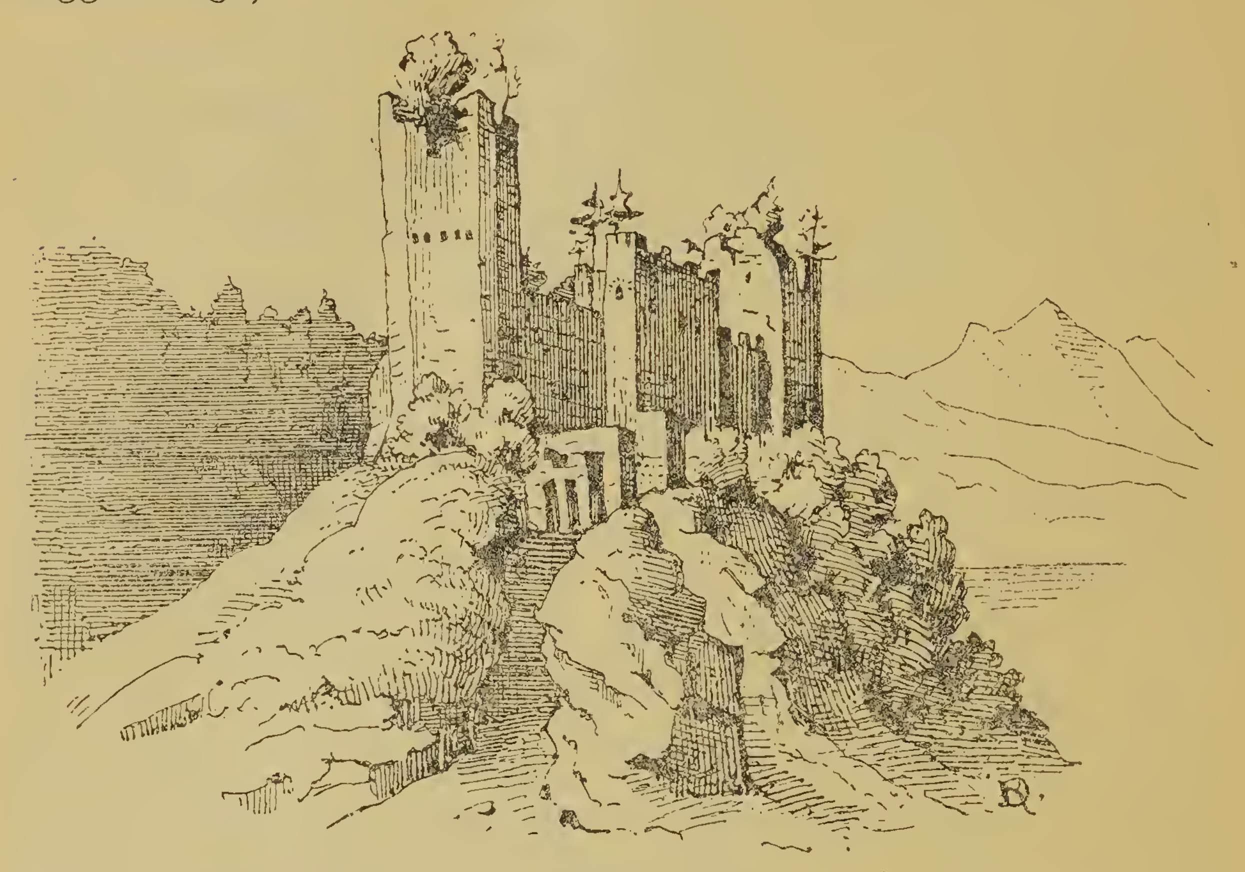
messer von 1,10 m. bei der Ringmauer über dem jähen Fels an der Flanke des Wohnturmes bis zu 2,20 m. und sogar 2,90 m. am Palas und dessen Mauerfortsetzung gegen Turm C hin. Auf der entgegengesetzten Langseite übersteigt die kontrollierbare Mauerstärke 90—100 cm. nicht und auch das war durch die Verhältnisse motiviert und zum Teil wegen des beschränkten Raumes sogar geboten [1]). Ein wirksamer Angriff von dieser steilanstrebenden Seeseite musste bei dem Stande der mittelalterlichen Belagerungskunst, selbst nach dem Aufkommen des Geschützes, unmöglich sein.

Die feste Burg ist denn auch nach übereinstimmender Überlieferung durch Überrumpelung, nicht durch regelrechte Belagerung und Erstürmung in die Hand des Feindes gefallen. Die damalige Zerstörung durch die Unterwaldner muss aber keine vollständige gewesen sein, trotzdem Petermann darnach seinen Wohnsitz verliess. Noch im Jahre 1386 wird die strategische Bedeutung der Veste hervorgehoben; nichts deutet in dem Burgrechtsbrief vom 2. Februar darauf, dass sie nicht mehr bewohnbar sei. 1391 heisst sie ebenfalls noch «Burg». 1411 dagegen ist von «Burg und Burgstal» die Rede, und dieser Doppelausdruck findet sich auch in den Kaufbriefen von 1439, 1445 und 1457. Jedenfalls war das Schloss schon lange vor 1428 nicht mehr bewohnt; das Kloster Interlaken überliess es gänzlichem Zerfalle. Bis über die Mitte des XVII. Jahrhunderts hinaus blieb aber die Anlage in allen Teilen wohl

---

[1]) Wo die Mauer an den Turm A stösst, ist sie zu ebener Erde mit einer Lücke geöffnet, durch welche sich wohl die Abzugsrinnen des Schmutzwassers nach aussen ergossen. Eine engere, den Mauerzug schräg durchbrechende Abzugsrinne befindet sich auch in der gegenüberliegenden Nordwestmauer.

erkennbar. Dem Berner Maler Albrecht Kauw, der von den meisten Ruinen und Edelsitzen im Gebiete seiner Vaterstadt recht zuverlässige Ansichten hinterlassen hat, verdanken wir auch die untenstehende Abbildung des damaligen Zustandes von Ringgenberg [1]).



Es ist diese Ansicht um so schätzbarer, als wenige Jahre später 1671 die Kirchgenossen von Goldswil-Ringgenberg beschlossen haben, ihre alte, baufällige Mutterkirche auf dem Hügel von Goldswil zu verlassen und als geeigneten Platz für den Neubau die Ruinenstätte ihrer Vogtsburg in Aussicht nahmen. Zwar muss man anerkennen, dass dieser Beschluss mit vieler Pietät durchgeführt ward; freilich waren hiebei Sparsamkeitsrücksichten massgebend. Es wurde auf den vor-

---

[1]) Das Original dieses Bildes befindet sich in einem grossen Bande Kauw'scher Bilder in der v. Mülinen'schen Bibliothek in Bern. Beistehende Zeichnung habe ich nach einer Kopie von Dr. Stantz in der Stadtbibliothek Bern, die mir zuvorkommend von Herrn Oberbibliothekar Blösch zur Verfügung gestellt ward, gefertigt. —

findlichen Mauerbestand möglichste Rücksicht genommen. Nur der bis dahin in ursprünglicher Höhe emporstrebende Palas ward geschleift und lieferte das Baumaterial für das schmucklose Gotteshaus, das mit Benutzung der alten Ringmauern dem Wehrturm angefügt wurde. Der letztere eignete sich an dieser Stelle vorzüglich zum Kirchturm und ward um ein mit rundbogigen Schalllöchern geöffnetes Glockenhaus überhöht. Noch jetzt erzählen die Dorfbewohner davon, mit welcher Mühe man durch das Mauermassiv des Turmes den Eingang in die Kirche sprengte. Das Terrain an der Stirnseite des Schlosses hat man damals terrassiert und einen neuen Zugang von der Westseite geschaffen, während wohl gleichzeitig die Treppe an Stelle des alten Aufstieges angelegt ward, die zum Gottesacker im ehemaligen Burghof führt. —

Im übrigen ist die Ruine bis heute unverändert geblieben. Dichtes Epheu umrankt das graue Gemäuer, aus dessen Breschen und Fugen allenthalben üppiges Strauchwerk emporschiesst. Zur Sommerzeit, wenn das Gehölz, das den Burghügel deckt, in seinem Blätterschmucke prangt, ragt nur das oberste Geschoss des Kirchturmes aus der grünen Wildniss hervor. Von da droben aber geniesst man den herrlichsten Ausblick über den stillen blauen See und über das ganze Gebiet der einstigen Herrschaft Ringgenberg, vom Marbach bis hinauf an den Fuss des Brünig und die Grenzen des alten Reichslandes Hasli.

II.

Gilg Tschudi und der Ringgenberger Handel.

Im ersten Teile dieser Arbeit ist der Verlauf des «Ringgenberger Handels» in seinem chronologischen Zusammenhange erzählt worden, wie er sich aus den gleichzeitigen urkundlichen Quellen ergibt, unabhängig von allen den spätern Darstellungen, die von unsern Resultaten durchaus abweichen. Diese Erzählungen eines Johannes von Müller, Businger, Tillier, und anderer [1]), gehen in ihren Hauptzügen auf Gilg Tschudis Autorität zurück. Nach der Tschudi'schen Version, wie sie sich in der Druckausgabe findet, hat der Ringgenberger Handel, für den wir nur eine Zeitdauer von höchstens ein paar Monaten annehmen konnten, fast volle siebenundzwanzig Jahre lang die eidgenössische Politik beschäftigt. Siebenzehn Jahre lang sollen die Grenzen des Unterwaldnerlandes über den Brünig hinüber gereicht haben, indem die Herrschaftsleute des Vogtes von Brienz während all dieser Zeit im Landrecht mit Unterwalden gestanden seien. Um einen so lange unbeanstandeten oder wenigstens nicht ernstlich angefochtenen Rechtszustand mit dem späteren Urteil der Eidgenossen in Einklang zu bringen, wird dieses Landrecht als das Werk einer emporstrebenden und persönliche Nebenabsichten verfolgende Faktion dargestellt:

---

[1]) Businger und Zelger: Kleiner Versuch einer besonderen Geschichte des Freystaats Unterwalden I (1788) S. 323 bis 337. Johannes von Müller II (Leipzig 1806) S. 289 bis 297. Businger, Geschichte des Volkes von Unterwalden (1827) I, 289 bis 299. Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern I 227, 228, 248, 265 bis 267.

«die Ehrbarkeit im Lande» war dieser Politik feind, und schliesslich erlangt dann das Recht den Sieg, und wie recht und billig, aber der Erfahrung im politischen Leben nicht ganz entsprechend, findet auch die Demagogie ihre Strafe. Geben wir Tschudis Darstellung in ihren Hauptzügen wieder.

Schon 1354 sollen die Leute am Brünig um Brienz und Interlaken, «die des Edelmanns von Rinckenberg, der dann zu Bern Burger war, eigen Lüt warend», grosse Späne mit ihrem Herren gehabt haben. Da sie nun wussten, dass die Edelknechte Johann von Waltersberg nid dem Kernwald und Heinrich von Hunwil ob dem Kernwald dem Ringgenberger feind waren, suchten sie Hülfe bei diesen Edelleuten, die in Unterwalden gar mächtig waren, «wann inen der gemein Mann, insunder die unbesinnt Jugend, die sich füren und leiten lasst, wa uss man wil, gar anhängig» war. Diese rieten den Untertanen ihres Feindes, sich an die Landesgemeinde zu wenden und sicherten ihnen ihren Einfluss und ihre Fürsprache zu. Die Oberländer traten also vor die Gemeinde, klagten über den Übermut ihres Herren und baten die Unterwaldner um Aufnahme ins Landrecht. «Nun was die Erbarkeit in Underwalden vast darwider, dass es nit geschehe, dann si bedunckt, es wurd dem Pundt zu Nachteil reichen, aber es mocht nit verfaren, dann der von Waltersperg und der von Hunwil hattend den gemeinen Mann beredt und in si gestossen, wie es ein billiche Sach und dem Land ze Gutem wurd dienen. Si erklagtend sich ouch eigener grosser Ansprachen, die si für sich selbs an den von Rinckenberg hättend, je dass si die Sach hindurch trucktend, dass man den ungehorsamen Lüten Hilff zusagt wider iren Herren . . . . und namend si an ze Landlüten, wiewol es umb wenig Stimmen ze Meer ward, dann man was nit einhellig in der Sach und grosser Span darum». Es wurden Abgeordnete über den Brünig gesandt, welche die neuen Landleute in Eidespflicht nahmen, worauf sowohl der Herr von Ringgenberg, als auch

seine Mitbürger von Bern Einsprache erhoben. «In sölichem Hin- und Widerschriben gieng der Krieg an zwüschend den Eidgnossen und Oesterrich und gestund also bi zwei Jaren, dass des Rinckenbergischen Spans geschwigen ward; die von Underwalden schribend gen Bern und vermeintend das Landt-Recht, so si mit des von Rinckenberg Lüten gemacht, wäre inen und dem Pundt, den si ze halten gesinnet, unschädlich».

So blieb die Sache schweben, und die Leute fiengen an, dem geschlossenen Landrecht zu vertrauen, und verweigerten der Herrschaft Zinsen und schuldige Dienste. Da legte sich im Jahre 1356 Bern wiederum ins Mittel und mahnte seine Eidgenossen von Unterwalden ernstlich, sich der Eigenleute ihres Bürgers zu müssigen. «Die von Underwalden berufftend ir Landtsgemeind harüber Antwurt ze geben; die Erberkeit was hantlich daran, man sölt dem von Rinckenberg sine Lüt ir Eidten ledig lassen und des Landtrechtens gen inen abstan, dann man wäre des nit befügt, und wäre Johanss von Waltersperg der Elter, der harnach Landt-Ammann nidt dem Wald ward, und sin Schwager Heinrich von Hunwil ob dem Wald nit so hantlich darwider gewesen, so wäre der Erberkeit billiche Meinung ze Mer worden, dann es am Zellen nit mer dann umb 5 Stimmen fälet, dass Walterspergers und Hunwilers Rat ze Meer ward, dass si bi dem Landtrecht beliben weltind». Man gab Bern eine ausweichende Antwort, stützte sich auf den Wortlaut des Bundes, der die Freiheit, Landleute anzunehmen, in keiner Weise beschränke, und bot Bern das bundesgemässe Rechtsverfahren an. Die Berner aber wollten darauf nicht eintreten, «dann mit denen von Underwalden harumb zu rechten, hättend si uf sölich Rechtbott Ankläger müssen sin und den Obmann in Underwalden nemmen».

Sie machten den Vorschlag, den Handel dem Entscheide von Uri und Schwyz zu überlassen; das aber wollten die Unterwaldner wieder nicht, «und bleib also dannethin im Zeppel noch 15 Jar, dann die von Bern kriegtend ungern mit denen von Underwalden, von vil alter Guttaten wegen, so inen

die von Underwalden offt bewisen; doch ward verschafft, dass dem von Rinckenberg sine Underthanen mitlerwil Gehorsame mustend leisten».

Es blieben dann die Leute des Ringgenbergers im Landrechtsverband mit Unterwalden bis zum Jahre 1371. Der «Alt von Rinckenberg» war inzwischen gestorben und von seinem Sohne Peter beerbt worden. Gegen diesen ihren neuen Herrn suchten die Leute neuerdings ihrer Pflicht sich zu entziehen. Peter rief seine Herren von Bern «so hoch an um Schirm, dass si Eerend halb nit köntend fürkommen irem Burger Hilff ze tunde»; sie sandten ihre Ratsbotschaft nach Uri und Schwyz und taten ihr Vorhaben kund, «dieselben widerspännigen Lüt irem natürlichen Herren, dem von Ringkenberg, mit der Hand ghorsam ze machen», obwohl es ihnen leid wäre, mit ihren Eidgenossen von Unterwalden in «tätlichen Unfriden» kommen zu müssen.

Uri und Schwyz erboten sich zur Vermittlung; unverzüglich ward ein Tag in Luzern angesetzt und von dort eine Gesandtschaft von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz nach Unterwalden abgeordnet, «dann si wüsstend, dass der Erberkeit und vilen Landt-Lüten das nüw gemacht Landt-Recht über den Brünig gar widrig was und ungern hattend, dass man dero von Bern Burger sine Underthanen zu Landt-Lüten angenommen, hieltend selbst dafür, es wäre dem Pundt nit gemäss, aber die unrüwigen Edel-Lüt beid, Johanss von Waltersperg der Alt, dero Zit Landt-Ammann nidt dem Wald und Heinrich von Hunwyl ob dem Wald, so die Ursächer dises Landt-Rechts gewesen, lagend noch stäts im Widerspil. Also kamen die Botten von Zürich, Lucern, Uri und Schwitz, von jedem Ort vier Botten, gen Underwalden für ein Landts-Gemeind, battend und manend fründlich als hoch si kontend der Pündten und alles des so si mochten, dass si das nüw gemacht Landt-Recht uffsagen weltind und dem von Ringkenberg, dero von Bern Burgern, sine Lüt dienen lassen und iro nützit ze beladen und irer Eydgnossen von Bern gute Fründ ze sinde wie

von Alter har, des embietend sich hinwieder die von Bern gen inen ouch. Also wurdend inen die von Underwalden ze Willen, verzigend sich derselben Lüten und Landt-Rechts, doch dass weder Peter von Ringkenberg noch die von Bern denselben Lüten diser verübter Sach halb nützit dest wirsch tun söltind. Das ward inen zugesagt und ward der Span einmal fründlich vertragen und hiess man dieselben Lüt wider irem Herren dienen».

Doch genau nach zehn Jahren brach der Zwist von neuem aus. Die «unglückhafften» Herrschaftsleute erhoben beständige Klage, wie ihr Herr seine Verpflichtung, den frühern Ungehorsam an ihnen nicht zu ahnden, verletze, wie er auch stets die Unterwaldner an ihrer Ehre schmähe. «Nun tatind si dem von Rinckenberg irem Herrn gar unrecht, dann er war ein gütiger milter Mann und hätte gern fridlich und gütlich mit inen gelebt, aber si erzeigtend im alle Ungehorsame und Widerdriess, und so er si denn darum strafft, klagten si ab im, er hätte si von des verschinen Landt-Rechts wegen gestrafft, das doch nit war». Einige ungehorsame Leute der Stadt Thun waren mit den Boten der ringgenbergischen Untertanen an die Gemeinde von Unterwalden gekommen und bezeugten die Wahrheit ihrer Klagen. Diese hatten auch einen Span mit ihrer Vaterstadt Thun; sie klagten ihrerseits, wie ihnen von ihrer Obrigkeit Gewalt und Unrecht beschehe und baten auch um Aufnahme ins Landrecht von Unterwalden. «Das alles hattend die zwei Edelknechte von Underwalden, Johanss von Waltersperg der Jünger und Walther von Hunwil heimlich gehulffen practicieren, tätend wie ir Vatter selig Johanns von Waltersperg der Aelter, gewesener Landt-Ammann nider dem Wald und Heinrich von Hunwil ob dem Wald, die ouch vorhin bi irem Leben die Landlüt mit iren Ratschlägen diser Sachen halb verfürt hättend, und huben ernstlich an, dass man si wider zu Landlüte uffnemme, diewil doch der von Rinckenberg an inen sin Zusagen nit gehalten hette, und halff inen ouch hantlich Walther von Tettickon (sic), Edel-Knecht, der

zu Stans nidt nidt dem Wald sass und ouch Landtmann zu Underwalden war».

Diese drei brachten es zu wege, dass man nicht nur das aufgehobene Landrecht mit den ringgenbergischen Untertanen erneuerte, sondern auch jene ungehorsamen Thuner zu Landleuten annahm. «Halff nit, wie fast die Erberkeit darwider, schry und redt, es wäre ein Ubergriff des Pundts, si truchten die sach hindurch, machten das Mer und doch mit wenig Stimmen, dann man müsts abzelen». Vor die Unterwaldner Boten, die zur Beeidigung der neuen Landleute über den Brünig gesandt wurden, trat persönlich der von Ringgenberg und wollte sich wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen verantworten, er ward aber gezwungen, einen Eid zu schwören, dass er die Seinen beim Landrecht verbleiben lassen werde. —

«Bald fiengend dieselben Lüt an, dem von Rinckenberg gar kheine Ghorsame mer ze tun, wurffend sich gar von im, gabend im weder Zinss noch Gut mer, wiewol die von Underwalden si hiessend im ghorsam ze sin und ze tun, was si schuldig wärind, aber si gaben nützit darumb, und warend gar übermütig». Da griff Bern zum Schutze seines Bürgers zu den Waffen. Mit ihrer ganzen Macht, «mit Hilff dero von Solotorn, von Murten, von Biel, von Thun, von Arberg, von Loupen, von Nider Sibental und allen iren Zugehörigen» zogen die Berner hinauf gegen Brienz, «Wildischwil» (!) und in andere Dörfer, wo jene Empörer wohnten, verbrannten «Wildischwil» und andere Flecken und Höfe, da die Schuldigsten sassen und zwangen sie, von ihrem Landrecht mit Unterwalden abzustehen und ihrem Herren gehorsam zu sein. —

Kaum war aber das Heer abgezogen, so rotteten sich die Aufrührer wieder zusammen, lagerten sich bei Brienz und riefen die Unterwaldner zu Hülfe. Johann von Waltersberg, Walther von Hunwil und Walther von Tottikon sammelten sogleich ihren Anhang, zogen «on alle Beratschlagung gemeiner Landtlüten» über den Brünig, versteckten sich bei der Veste

Ringgenberg, und als am frühen Morgen Peter von Ringgenberg ahnungslos ab seiner Burg kam und mit seinen Knechten zum Fischfang auf den See fahren wollte, brachen si aus dem Hinterhalte, nahmen ihn gefangen und sandten ihn nach Unterwalden. Sie überrumpelten darauf die unbewachte Burg, plünderten und verbrannten sie und «stiessend Wib und Kind daruss». Der Mehrteil der Unterwaldner zog darauf heim, etliche vereinigten sich mit den ungehorsamen Bauern bei Brienz. «Nun war man zu Underwalden gar uneinig von des unordentlichen, unberatschlagten Uffbruchs wegen und redt man einandern übel darumb, dann die Erbarkeit war gar darwider». Die Berner aber zogen auf die Kunde vom Geschehenen zum zweiten mal das Oberland hinauf «mit grösserer Macht und mer Volcks dann vor». Zu Schiff und zu Land rückten sie bis nach Brienz vor und schlugen dort die Bauern, denn «dero von Bern Macht war so gross, dass die Widerwärtigen nicht möchtind widerstan und wurdent übergwaltiget, dann iro was ze wenig». Einige Unterwaldner wurden verwundet; sie allein hatten sich tapfer zur Wehr gestellt, «aber die ungehorsame Buren, denen si ze Hilff gezogen, bestunden übel an inen und gabend angentz die Flucht». Ihre zersprengten Schaaren flohen dem Brünig zu, viele wurden gefangen und nach Bern geführt. «Do nun die Underwaldner heimkamend, row si an irem empfangenen Schaden, dagegen warend vil Landtlüt, die wider das nüw Landt-Recht gesin warend, die gunneten inen das und war inen nit leid».

Noch einmal aber gelang es jenen drei Edelleuten, die Mehrheit des Volkes auf ihre Seite zu bringen und sie zur Rache gegen Bern aufzustacheln. Die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz wurden laut den Bünden zur Hülfe gemahnt. Die Berner aber boten Recht auf jene Eidgenossen, und die vier Orte baten die Unterwaldner so hoch sie konnten, über jenes Rechtbot nichts vorzunehmen und ihrer Vermittlung zu vertrauen. Als man nun in Unterwalden merkte, dass gemeine Eidgenossen in jenem Vorgehen einen unbefugten

Übergriff erblickten, da ward die «Erberkeit» im Lande so weit Meister, dass man in das angebotene Schiedsgericht willigte. Die Stimmung gegen jene drei Edelleute, die Urheber der Empörungen und des neuen Landrechtes, aber schlug jählings um und man ward ihnen Feind, «dass sis in dies Spil gefůrt hattend». Tschudi bringt nun erst den Wortlaut des eidgenössischen Spruchbriefes vom 13. Juni 1381 in Extenso und darauf jenen Beschluss der gemeinsamen Landsgemeinde Ob- und Nidwaldens zu Wisserlen vom 13. Februar 1382, wodurch Johann von Waltersberg und Walther von Hunwil und ihre Nachkommen «von des Unrechts wegen, so ir beider Vordern und si beide an uns getan hand», sowie auch Walther von Tottikon für ewige Zeiten von allen Ämtern, Rat und Gerichten ausgeschlossen werden [1]). — Soweit Tschudi.

Die Erzählung zeigt in hohem Masse alle Vorzüge und Schattenseiten des schweizerischen Herodot: seine grossartige Darstellungs- und Gestaltungsgabe, aber auch die Kühnheit seiner Kombinationen und den Hang, Daten, Zahlen und

---

[1]) Aegidii Tschudii Chronicon Helveticum, herausgegeben von J. R. Iselin 1734. I, S. 431, 448, 476, 502 bis 504. — Die spätern Geschichtsschreiber haben manchen Zug der Tschudischen Erzählung falsch aufgefasst, anderes weiter ausgeschmückt. So lassen Johannes von Müller und Businger den «Freiherren» Peter von Ringgenberg über den Brünig an die Landsgemeinde nach Unterwalden reisen, statt nur, wie Tschudi, vor die Unterwaldner Boten, die zur Beeidigung ins Oberland gekommen, treten. Wie er aber seine Rede vor der Landsgemeinde anfangen will, «da erhoben die Feinde plötzliches Getümmel, wie geschieht, wenn in der Versammlung eines Volkes alle auf einmal mit lauter Stimme reden und mit grossem Geschrey und mancherley Geberden drohen; da schätzte der Freyherr sich glücklich auf Rinckenberg zurückzukommen, da er selbst das Landrecht beschworen». Hinwiederum hat Müller auch, gestützt durch seine Kenntnis verschiedener Oberländer Urkunden, manches richtiger dargestellt und wahrscheinlicher motiviert.

Über die Episode der Gefangennahme Peters und ihre Variationen vgl. oben S. 285.

Anekdoten zu erfinden, um seinem Bedürfnis nach künstlerischer Abrundung Genüge zu leisten[1]).

Wer muss nicht stutzig werden, wenn er die Stimmenmehrheit an der Landesgemeinde genau auf 5 Stimmen anzugeben weiss. Nicht gerade vertrauenerweckend ist auch der Umstand, dass er Wilderswil, wo die Vögte von Brienz nie die geringste Rechtsame hatten, im Ringgenberger Handel von den Bernern verbrannt werden lässt, indem er hier offenbar ein Ereignis aus dem Aufstande der Interlakener Gotteshausleute im Jahre 1349 unterschiebt[2]). Völlig unrichtig ist die Genealogie der Ringgenberger dargestellt. Bedenken muss aber vor allem die Stellungnahme erregen, die Tschudi den Hunwil, Waltersberg und Tottikon in jenen Ereignissen zuweist.

Es ist gewiss sonderbar, dass die urkundlichen Zeugnisse, die Tschudi unbekannt sein mussten, zwar auch Beziehungen jener Unterwaldner Edelgeschlechter zu den Ringgenbergern voraussetzen, dieselben aber in einem ganz andern und mit der Tschudi'schen Darstellung durchaus unvereinbaren Lichte erscheinen lassen. Die Heirat Philipps von Ringgenberg mit Margaretha von Hunwil zwar würde einen spätern Familienzwist durchaus nicht ausschliessen, im Gegenteil denselben motivieren. Auch das Lehenverhältnis, in welchem die Hunwile um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und gerade noch in jenem nach Tschudi so verhängnisvollen Jahre 1354 zu den Herren von Ringgenberg standen, gestattet an sich durchaus keinen Schluss; nicht einmal die Briefe vom 6. Januar 1367 und 28. März 1378, wonach die Häupter der beiden Unterwaldner Familien privaten Rechtshandlungen des Vogtes von Brienz beiwohnen, berechtigen zu einem solchen. Aber etwas ganz anderes ist es, wenn später Petermann und Heintzmann von Hunwil als Vormünder und Lehenvortrager der hinter-

---

[1]) Ich verweise bezüglich Tschudi und Tschudilitteratur auf Öchslis Artikel: Gilg Tschudi in der Allgem. Deutschen Biographie, 38, S. 728 ff.

[2]) Vgl. oben S. 251.

lassenen Töchter des letzten Herren von Ringgenberg erscheinen, und besonders wenn sie, wie klar erhellt, von jenem letztwillig dazu bestimmt worden sind. Mindestens auffällig ist es auch, dass bei der Belehnung mit den heimgefallenen Reichslehen zu Handen der Erbtöchter Johannes von Waltersberg in Bern anwesend ist und als erster diese Rechtshandlung des bernischen Schultheissen bezeugt [1]. Und wenn erst die Berner im Ringgenberger Handel selber den Walther von Tottikon zum Obmann erküren, jenen Mann, der ein offenkundiger Helfershelfer beim Ueberfall der Veste Ringgenberg gewesen sein soll, da muss der Glaube an die Erzählung des Chronisten völlig in die Brüche gehen [2].

Gerade die Rolle, die Tschudi dem Walther von Tottikon zudenkt, zeigt seine kühne Kombinationsweise in all ihren Schwächen; sie lenkt uns aber auch auf die sicheren Spuren nach der einzigen Quelle, aus welcher er jene Stellungnahme der drei Edelgeschlechter herleiten konnte.

Doch greifen wir der Untersuchung nicht vor; die Prüfung der successiven Redaktionen des Chroniktextes wird uns die Entwicklung und Ausbildung der Erzählung Tschudis deutlich zeigen und uns die Irrwege seiner Kombinationen verfolgen lassen. Auch hier, wie schon bei der kritischen Untersuchung der Befreiungssage, kommt jenem ersten Entwurfe der Tschudi'schen Chronik, der auf der Stadtbibliothek Zürich liegt, eine ganz entscheidende Bedeutung zu [3]. Er enthält eine älteste Redaktion der Darstellung des Ringgenbergerhandels, die von dem gedruckten Text sehr erheblich abweicht.

---

[1] Vgl. oben S. 304 Anm. [2] und Beilage VI.

[2] Es ist auch zu beachten, dass im zweiten Schiedsgericht zwei Schwäger Johanns von Waltersberg sitzen: der Schultheiss Petermann von Gundoldingen und Heinrich von Mos! Vgl. unten S. 365.

[3] Msc. A, 58, 662 ff. Der bezügliche Passus findet sich Bd. II (663). Man ziehe zur Vergleichung Band XIX des Archivs für schweizerische Geschichte (1874), 345 ff., heran, wo die Geschichte der Jahre 1298 bis 1308 aus dem Entwurfe mit der gedruckten Chronik in Parallele gesetzt ist.

Von jener langen Dauer des Unterwaldner Landrechtes, von den drei verschiedenen Stadien des Handels weiss diese älteste Version nichts zu berichten; alle Ereignisse, die die gedruckte Chronik zwischen die Jahre 1354 bis 1381 verteilt, sind auf das einzige Datum 1354 zusammengedrängt, und jene Führerrolle der Hunwile und Waltersberg ist mit keinem Worte erwähnt. Im nachfolgenden Abdruck sind die spätern eigenhändigen Korrekturen Tschudis durch cursiven Druck hervorgehoben, die entsprechenden Streichungen durch Klammern ausgedrückt.

1354.

Die von Underwalden verbundend sich zů etlichen lúten ennethalb dem Brúning, die dero von Bern burgern zůgehortend, daruß ein krieg entstůnd: der ward durch die Eidtgnossen gericht, und der pundt wider abgethan.

Dis 1354 jars warend etlich lút ennenthalb am Brúnig gegen Brientz und Inderlappen wërtz gesëssen, Wildischwil und andre dörffer, die mit libeigenschafft und zinßpflichte (an die vesti) *den edlen von* Ringkenberg und an das gotzhus Inderlappen gehortend und etliche den ingesessnen burgern edelknechten zů Bern zůgehörig, zůdem das ouch das gotzhus Inderlappen und (die vesti) *der (edelman) von* Ringkenberg burgrëcht gen Bern hattend. Disi lút *wurdend durch die edelknecht von Waltersberg nidt dem Kernwald und die von Hunwil ob dem Wald gesëssen*[1]*, da si ir burgsäss hattend und erborne landlút ze Underwalden von irn altvordern warend zu ungehorsame bewegt wider irn herren von Rinckenberg, zu dem si tötliche vientschafft trugend und überredtend die unghorsamen puren, das si* lúffend hinderrucks ir herrschafft gen Underwalden, klagtend sich grosses übermůts so inen von ir herrschafft beschëch, das doch nit war was, und (beredtend) *bewegtend* die von Underwalden, (das sy) *das ir etlich* ein púntnus mit inen machtend und meintend sich damit ze stercken und irer herrschafft ze erweren. Dise püntnus gefiel ze Underwalden der erberkeit nit wol, doch truckts der gmein man hindurch und gloubtend den klegern *durch anstifften der gemelten edelknechten von Waltersberg und von Hunwil* und woltend inen behulffen sin, das si von irer herr-

[1]) Am untern Rande ohne Hinweis: *Arnolt von Waltersperg. Heinrich von Hunwil.*

schafft nit also wider billichs, wie si klagtend, getrenngt wurdind *und hulfend zu sollichem anreisten die edlen von Underwalden, die beredtend den gmeinen man*[1]*)*. Als bald nun die selben klagenden puren die púntnus mit denen von Underwalden ufgericht hattend, wurffend si sich von stund an gar ab von iren herren, woltend wëder an die vesti Ringkenberg, noch dem gotzhus Inderlappen noch den burgern von Bern, dero gesworne underthanen *etliche* warend, kein pflichtige dienst mer tůn und wëder zins noch gúlt gëben. Das ward nun von der herschafft denen von Bern klagt und irs burgrechts umb hilff ermannt, ire abgefallne lút inen wider gehorsam ze machen. Do nun die von Bern (dise púntnus) *dis núw lantrecht* vernamend, schribend si denen von Underwalden frúntlich und batends als ir getruw eidgnossen von sölichem (púntnus) *lantrecht* abzestan und so es durch bitt nit sin möchte, mantend sis bi irer ewigen geschwornen púntnus, das si ire burger an irn underthanen ungesumpt liessend, dann es der ewigen púntnus zewider were. Si schribend ouch den puren am Brúnig, das si irer herschafft, irn burgern, gehorsam wërind und der gemachten púntnus abstan söltind. Das verfieng nun nützit. In sölichem lúffend etlich knëcht von Underwalden uss anreistung der obgemelten (ungehorsamen puren) *edelknechte* úber den berg Brúnig und verstacktend sich bi der vesti Ringkenberg und als der herr am morgen mit sinen knëchten uff den Brientzersee gen vischen fůr, fielend si in die vesti und verbranntends in grund. Uff sölichen můtwillen und abfal der puren zugend die von Bern uß *mit ir macht* mit hilff dero von Solotorn, von Murten, von Biel, *von Arberg,* von Thun und andrer, ouch dero von Sibental und allen irn zůgehörigen, fůrend hinuf und verbranntend Wildischwil und andre dörfer und höf, da die schuldigen gesessen warend und hiess man si von irm pund und unghorsami ablassen und irn herren ir pflicht tůn. Si schribend ouch gen Uri, gen Switz und andern eidtgnossen und klagtend inen dero von Underwalden tätliche handlung, so si irn burgern wider die geswornen púndt zůgefůgt hettind. Und uff sölichs zugend si wider heim gen Bern. Darúber besamletend sich die selben ungehorsamen lút wider und lëgertend sich gen Brientz, dahin dero von Underwalden ouch etlich zů inen kamend *die (mit einem vendli) in einer ufrur one beratschlagung inen zuluffend.* Und (was) man imm land Underwalden (selbs) *vor* stössig mit einandern *was von* (dann diser) *dises* pundts und handlung *wegen und der erberkeit* gar (vilen) zewider was, doch (wurdend si ubermeeret) *furend die unrúwigen fúrwert*

---

[1]) *Nota post ad 1381. 1382 familiae Waltersperg nidt dem Wald, Hunwil ob dem Wald . . . feritur quocum filii post idem fecerunt.*

und do si davon nit ablassen woltènd do zugend die von Bern zum andern mal hinuf mit allen iren obgemelten hälffern mit vil mer volck dann vor und gantzer irer macht und kamend ein teil ze schiff und ein teil úber land gen Briens und tettend sich schnell all zesamen und schlůgend mit denen so zů Brientz lagend und geschach ein (herter) angriff, (das es beider sit mängen man kostet), doch was dero von Bern macht so gross, *(und der andern so wenig)* das si nit widersten mochtend und wurdendt übergwaltiget, dann iro was ze wenig, deshalb si wichen můßtend gegen dem Brünig und zugend die von Underwalden wider hindersich über den Brúnig, (das si ir vëndli mit gewerter hand wider heimbrachtend, aber si verlurend etwa mëngen redlichen man) und wurdend iro (ouch vil) *etlich* wund, (und etlich gefangen dann) *worden, dann si hattend sich zewer gestelt, aber* die ungehorsamen puren, denen si ze hilff gezogen, bestůndend úbel *an inen* und gabend zitlich die flucht. Die von Bern hettind gern irer eidgnossen von Underwalden geschonet, do si aber also gewapnet in gegenwer wider si stůndend, kondent si im anderst nit tůn. Also wurdend die ungehorsamen puren abermaln hert gezúchtiget und do nun die von Underwalden wider heim kamend row si an irm schaden. Etlichen die wider dise puntnus gesin warend und vast gewert hattend, was es nit darnach leid. Doch ward aber ze meer under inen, das si ir eidtgnossen von Zúrich, Lucern, Uri, Switz, Zug und Glarus manntend bi den púndten umb hilff und meintend nit nachzelassen, sonder den zůgefügten schaden an denen von Bern ze rëchen. Das vernamend nun die von Bern und buttend rëcht uff die selben eidgnossen. Also ward ein ilender tag zů Lucern gehalten und als man dero von Underwalden (unfůg) ungebúr und dero von Bern glimpf verstůnd, schůffend die eidtgnossen einhelligklich, durch bitt und mannung mit denen von Underwalden, das si des pundtz gůtigklich abstůndind und mit denen von Bern frúntlich verricht wurdend und ire gefangnen gabend inen die von Bern wider one engëltnus. Do seitend die von Underwalden die puren irer eiden wider ledig, dann die puren hattend denen von Underwalden gesworn, aber die Underwaldner inen nitt. Also hiess man die puren wider iren herren dienen und gehorsam sin, wie von alterhar und hattend hiemit (ir) *vil* lib und gůt verkriegt[1]).

Eine flüchtige Vergleichung dieser Darstellung mit dem Kapitel 186 der Berner Chronik des Konrad Justinger und dem Kapitel 95 der sogenannten anonymen Stadtchronik (oder

---

[1]) Der ganze Artikel ist durchgestrichen.

des Königshofen-Justinger) lässt uns über die ursprüngliche Quelle Tschudis nicht im Zweifel[1]). Es lag nahe, dass Tschudi, der bereits eine ungenaue Kenntnis von den Ereignissen des wirklichen Ringgenbergerhandels, wahrscheinlich aus mündlicher Überlieferung[2]), hatte, die Behauptung Justingers, dass die

---

[1]) Der bequemern Vergleichung wegen setze ich die erstere Stelle hieher (Ausg. von Studer, S. 121): «Do man zalte von gotz geburt mccclіiii jare warent etlich lüte am Brüning gesessen, so dem gotzhuse von Inderlappen und etlichen burgern von Berne zugehorten, die machten büntnisse mit den von Underwalden, damit si sich meinden sterken wider die, den si zinse oder gülte schuldig warent und nachdem, do si gemant wurden, daz si davon liessen, do wolten sis nit tun. Do zugent die von Bern us und die von Solotorn mit in und die von Thuno und furent hinuf und verbranden Wilderswil und alle die stette, da die schuldigen gesessen warent und hies man si, daz si hievon liessen und zoch man wider heim. Also wolten si hievon nit lassen, do zoch man zem andren male hinuf. Dez warent die von Underwalden haruber komen, denselben ze hilf; do furent die von Bern ze schif gen Briens, da ouch die von Underwalden lagen. Dez kamen die von Bern ze lande und slugen an die von Underwalden, etlich wurden ze tot erslagen, etlich wund, ein teil gefangen, die andren entrunnen. Man hette ira gern geschonet, denne daz si also gewapnot kamen und die ungehorsamen wider die von Bern schirmen wolten, darumb wurden si gezüchtigot, daz si sich sölcher dingen uberhuben. Also musten die geburen von ir büntnisse lassen und zoch man wider heim». Die Stelle in der anonymen Stadtchronik (Studer 388) stimmt mit dieser Darstellung in verkürzter Form überein, ausser dass sie als Hauptmann der Berner den Schultheissen Philipp von Kien bezeichnet. Vergl. oben S. 250 Anm. [1]). Mit Justinger stimmt auch Etterlin, Ausgabe von 1507, Fol. XLII.

[2]) Vgl. oben S. 285 Anm. [1]). Ich halte es freilich, trotzdem Konrad Justinger mit der Familie von Ringgenberg in näheren Beziehungen gestanden zu sein scheint (vgl. oben Urkunde von 1391 S. 304 Anm. [2]) und Urkunde von 1411 Seite 307 Anm. [2]), nicht für ausgeschlossen, dass er bereits Ereignisse des Interlakener Aufstandes und des spätern Ringgenbergerhandels unter einander geworfen, und besonders die von ihm anlässlich erzählte Waffentat von Brienz möchte ich sehr gerne mit der durch die Urkunde vom 13. Juni 1381 bezeugten Aktion für gleichbedeutend ansehen!

aufrührerischen Leute nicht bloss dem Kloster Interlaken, sondern auch «etlichen burgern von Berne zugehorten», auf die Herren von Ringgenberg bezog. Justinger freilich folgte in jenem Ausdruck einfach dem Wortlaut der Urkunde vom 28. Februar 1349; denn, wie wir bereits oben zeigten, ist seine Erzählung zum Jahre 1354 zweifellos auf den Oberländer Aufstand vom Jahre 1348/49 zu beziehen[1]). Eine Verwandlung der Jahrzahl mcccxlviiii oder mccccxxxxviiii in mcccliiii oder mccccxxxxxiiii ist paläographisch leicht zu erklären.

Tschudi muss jene erste Redaktion schon in den 1540er Jahren geschrieben haben. Bekanntlich stellte er Johannes Stumpf, dessen grosse Schweizerchronik Ende 1547 erschien, seine «Annalia» zur Verfügung, und dass darunter sich jene Partie befand, zeigt Stumpfs Kapitel XXII, wo wir sie in etwas abgekürzter Fassung, aber vollster inhaltlicher Übereinstimmung wiederfinden. Stumpf hat nur das Datum 1354, welches ihm mit dem kurz zuvor geschlossenen ewigen Bunde zwischen Bern und den Waldstätten unverträglich schien, in 1353 verändert und den Schiedspruch in causalen Zusammenhang zum Bunde gebracht[2]). Michael Stettler, der hierin

---

[1]) Vgl. oben S. 250.

[2]) Stumpf's Chronik, 1548. Fol. 219b, XXII. Kapitel. . . . . «Gleych unden am See under Brientz volget die alte veste Ringkenberg, vor zeyten ein behausung der selbigen Freyherren von Ringkenberg. Anno domini 1353 empo̊retend sich die landleut umb den berg Brünig und Brientzersee (etlicher vermeinter beschwården halb) wider den Freyherren von Ringkenberg und den Propst zů Interlappen Burgern zů Bern, sůchtend beystand bey jren nachpuren zů Underwalden, die zugend zů jnen über den Brünig, überfielend eins tags unversåhenlich (dieweyl der herr auff den See gefaren was mit seinen dienern zefischen) das schlossz Ringkenberg, verbranntend das in grund, woltend auch dem Propst nit mer gehorsamen. Auff das die Berner gen Wildischwyl zugend, und etliche do̊rffer umb den Brünig gelegen verbranntend. Aber die paursame berůfft die Underwalder zehilff, und lågertend sich gen Brientz. Auf dz die von Bern mit jren

Stumpf gefolgt, ist noch weiter gegangen und hat offenbar mit Rücksicht darauf, dass der Berner Bund so früh im Jahre, am 6. März 1353, abgeschlossen ist, die Anfänge des Ringgenberger Handels ins Jahr 1352 zurückverlegt[1]).

Im Sommer 1569 machte Gilg Tschudi eine Archivreise in die Urschweiz und fand besonders im Archiv von Sarnen, wo auch der Schiedspruch vom 13. Juni 1381 liegt, reiche Ausbeute. Vielleicht hatte er aber schon vorher die Umarbeitung dieses Kapitels seiner Chronik an die Hand genommen; darauf deutet nämlich die Episode, die er zum Jahre 1371 einschiebt und die nur auf einer ungenauen Kunde vom 1381er Spruche basieren kann. Da aber Tschudi, auch nachdem ihm das genaue Datum jener Vermittlung bekannt geworden, sich von der vorgefassten Meinung, dass der Ringgenberger Handel mit den von Justinger zum Jahre 1354 erzählten Ereignissen zusammenfalle, nicht losreissen konnte, so behielt er jenes Datum 1371 bei. Ein solches Zwischenstadium, eine gewisse Unterbrechung des durch die Entdeckung des wahren Datums nun ungemein in die Länge gezogenen Schwebezustandes, kam ihm

---

pundtsgnossen von Solothorn, Thun, Biel und Murten gen Brientz zugend, da geschach ein harter stryt, kostet beidersyts vil leüt. Die landleüt sampt jren helffern wurdend, als der kleiner hauff, benötiget mit geweerter hand abzeweychen, sůchtend jren vorteil am Brünig. Das behertziget die von Underwalden so hoch, das sy jre Eydgnossen von Zürych, Lucern, Uri, Schwytz, Underwalden (sic), Zug und Glariss zehilff manetend wider die Berner. Aber die Berner buttend Recht auff die Eydgnossen. Also ward die sach gericht, das die von Underwalden jren beystand faren lassen, sich der Gottshau leüten von Interlac und anderer nit beladen, und die selbigen gemeinden jren herren gehorsamen sôltind, etc. Und in diser richtung habend die von Bern erstlich ein ewigen pundt angenommen mit den dreyen Waldstetten, Uri, Schwytz und Underwalden, der ward aufgericht am 6. tag Mertzen anno ut supra».

[1]) Michael Stettler, Schweiz. Chronik II. Buch, S. 78. — Ihm schliesst sich völlig Jakob Lauffer, Beschreibung helv. Geschichte IV, S. 99, an.

sehr gelegen. Er war mit einem geeigneten Historchen rasch zu Hand und begründete den Eintritt des Handels in ein neues Stadium durch den Tod des alten «Freiherren», während Philipp von Ringgenberg, um den es sich einzig handeln kann, noch im Jahre 1374 urkundet!

Tschudi hat, wie wir oben im Abdruck sehen, zuerst eine Korrektur seiner ersten Redaktion versucht; darnach aber strich er die ganze Stelle aus und arbeitete sie vollständig um. Er zerlegte das eine Kapitel des Entwurfes in vier Kapitel und verteilt diese auf die Jahre 1354, 1356, 1371 und 1381. Im Zürcher Autograph fehlen die beiden ersten Stellen; dagegen finden sich im dritten Bande die letzten Kapitel zu den Jahren 1371 und 1381 in vollständig mit der Druckausgabe übereinstimmender Form[1]).

Der Unterschied zwischen den beiden Fassungen ist ein sehr bedeutender. Mag aber auch die Fülle des Details in der Schlussredaktion verblüffen, ein näheres Zusehen zeigt, dass Tschudi keine verlorenen Originalquellen zur Verfügung gestanden haben, dass seine Überarbeitung sich einzig auf zwei Urkunden gründet, auf den Spruchbrief von 1381 und auf den noch näher zu besprechenden Landsgemeindebeschluss vom

---

[1]) Es finden sich nur in den Überschriften resp. Randnotizen ganz unwesentliche Abweichungen. Das Conzept ist flüssig geschrieben, mit sehr wenigen Textkorrekturen, und zwar lauter unwesentlichen, rein formellen. Nur war der Wiederausbruch des Zwistes anfänglich ins Jahr 1380 «als jetz nún jar», statt 1381 verlegt worden. Die beiden beigefügten Urkunden vom 13. Juni 1381 und 13. Februar 1382 sind von fremder Hand (des Obwaldner Landschreibers?) durchaus nicht fehlerlos kopiert und von Tschudi eigenhändig korrigiert, der z. B. Gundeldingen aus *Guldendingen*, Landtmann aus *Landtammann*, Lilli aus *Billi* verbessert. Dabei schlichen sich aber auch weitere Unrichtigkeiten ein. So stand richtig: «dem sälben Peterman *sim* wybe und ingesinde». Tschudi las statt «*sim*» «sun» und verschlimmbesserte: «dem sälben Peterman *sinem* sun, wybe und sinem ingesinde». So entstand der nie geborene Sohn Petermanns von Ringgenberg, der in allen späteren Chroniken und Geschichtsbüchern spukt. —

13. Februar 1382. Da er in ersterem das Kloster Interlaken nicht erwähnt fand, so liess er einfach dessen Rolle, statt die Erzählung von 1354 überhaupt preiszugeben, fallen, und die vorher begründete Nachricht von der Verbrennung des Interlaken'schen Dorfes Wilderswil verlor damit ihren Halt. — Umgekehrt aber baut das Histörchen von den ungehorsamen Leuten der Stadt Thun, die zu gunsten der ringgenbergischen Unterthanen falsches Zeugnis ablegen und selber sich ins Landrecht von Unterwalden aufnehmen lassen, auf den Spruchbrief auf und ist nur eine falsche Interpretation der in der Urkunde mehrfach ausgedrückten Parteistellung der Thuner. Tschudi kannte nämlich das Bürgerverhältnis und die engen Beziehungen des letzten Ringgenbergers zu Thun nicht und deutete die Übergriffe, «so die von Underwalden an den selben von Tune geton hant», auf seine Weise. Jene Parteistellung der Hunwil, Waltersberg und Tottikon, die mit den urkundlichen Nachrichten ganz unvereinbar scheint, auf die er aber ein besonderes Gewicht legt, um das Land Unterwalden von dem Vorwurf des Bundesbruches möglichst zu entlasten[1]), glaubte Tschudi aus der andern Urkunde vom 13. Februar 1382 herauslesen zu dürfen. Heute noch folgt im Repertorium des Obwaldner Staatsarchivs jener Landesgemeindebeschluss unmittelbar auf den Spruchbrief von 1381. Dieser

---

[1]) Noch deutlicher tritt diese Absicht bei Businger und Zelger, loc. cit., 324 hervor: «Wir gedenken Ihnen den Verlauf dieses unglücklichen Missverständnisses so treu zu schildern, so treu es unsere Jahrbücher und jeder unparteyische Geschichtsschreiber der Nachwelt geliefert; doch sey uns erlaubt, eine einzige Bemerkung zu machen, dass man ja diesen Vorfall, der vielleicht manchem den glänzenden Namen einer theuern Vaterstadt (!) in etwas zu verdunkeln scheinen möchte, nicht unsern, gewiss immer redlichen und biedergesinnten Vorvätern, sonder einzig von Hass und Stolz beherrschten Partheihäuptern zur Last lege, die sich von jeder herrschenden Leidenschaft zu allem bemeistern liessen»! —

zufällige Umstand muss Tschudi bewogen haben, die beiden Dokumente mit einander in Beziehung zu bringen. Wie nahe lag es und wie glaubwürdig nahm es sich aus, den Vorwurf des Unrechtes, das Johann von Waltersberg und Walter von Hunwil und ihr beider Vorfahren an dem Lande Unterwalden verübt, auf die Ereignisse des Ringgenbergerhandels (wie sie Tschudi vorschwebten) zu beziehen. Da über Walther von Tottikon das gleiche Urteil erging, so musste er natürlich zum Mitschuldigen gestempelt werden[1].

Steht nun jenes Scherbengericht wirklich mit den Ereignissen des wirklichen Ringgenberger Handels vom Jahre 1381 in irgendwelcher Beziehung?

Um diese Frage zu entscheiden, bedarf es eines kurzen Rückblickes auf die innere Entwickelungsgeschichte Unterwaldens seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts und auf die Stellung, die jene Familien dazu einnehmen. Von allen drei Geschlechtern sind einzig die von Waltersberg einheimischen Ursprungs. Sie haben ihren Namen von dem fruchtbaren Waltersberg, dem vorgeschobenen Fusse des Buochserhorns, empfangen und waren engelbergische Ministerialen. Mit Peter von Waltersberg, der 1219 zuerst auftritt und 1229 Ritter ist, beginnt ihre Stammfolge. Seine Enkel waren wohl die Brüder Johann I. und Thomas von Waltersberg. Ersterer (1303 bis 1330) wird in den Urkunden oft genannt und bekleidete 1325 und 1328 die Stelle eines Landrichters oder Ammanns. Sein Bruder Thomas trat in seinem Alter ums Jahr 1330 ins Kloster Engelberg und urkundete als Mönch 1331. Schon 1325 tritt neben Johann I. dessen Sohn Johann II. auf, der, seit dem

---

[1]) Tschudi wählte für des Waltersbergers Vorfahren anfänglich den Namen Arnold, der in der Familie gar nie vorkommt. Die Urkunde vom 9. Januar 1337 (Chronik 345) mochte ihn später auf den richtigeren Namen Johann bringen. Der Name Heinrichs von Hunwil, der aber nicht Walthers Vater, sondern Grossonkel ist, war ihm aus den Urkunden von 1348, 22. Juni und 24. Juli (Chronik 366, 377) bekannt.

Jahre 1330 als Ritter, bis 1337 stets unter den Führern des Landes Unterwalden genannt wird[1]). Johann III. ist dessen Sohn. Zuerst begegnen wir ihm am 3. Februar 1357 zu Uri im Gefolge des Freiherren Johann von Attinghusen. Seit 1370 ist er Landammann in Nidwalden. Durch seine Ehe mit Margaretha, der Tochter des reichen Luzerner Bürgers und österreichischen Burggrafen von Habsburg, Jost von Mos, ward er der Schwager des einflussreichsten schweizerischen Staatsmannes jener Zeit, des Schultheissen Petermann von Gundoldingen[2]). Seine Gattin war Mitbesitzerin der Vogteirechte zu Malters und Gersau; er kaufte 1378 zu Handen seines Schwagers Heinrich von Mos den Kelnhof zu Weggis um 600 Gulden vom Kloster Pfäffers und hatte in Nidwalden selber grossen Güterbesitz[3]).

Der Stammsitz der Hunwil lag im gleichnamigen Weiler bei Römerswil im luzernischen Amte Hochdorf. Sie sind aber schon sehr frühe nach Luzern gezogen und gelangten in den erblichen Besitz des dortigen Ammannamtes. Die Genealogie der weitverzweigten Familie bietet vielfache Schwierigkeiten.

---

[1]) Es würde hier zu weit führen, die Familie der Waltersberg ausführlicher zu behandeln. Ich behalte mir vor, es andern Orts zu tun und verweise einstweilen auf Öchsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 169, sowie die Registerbände des Geschichtsfreund. Fälschlich bezieht Öchsli die Urkunde vom 3. Februar 1357 auf Johann II. Es handelt sich aber, wie das Fehlen des Rittertitels unzweifelhaft dartut, um Johann III.

[2]) Gundoldingens Gattin war Agnes von Mos, die nach seinem Tode den Wernher Russ heiratete. Siehe die Stelle im Jahrzeitbuch des Frauenklosters Engelberg, Geschichtsfreund XXVI, 275. Vergleiche dazu Schweizer. Geschichtsforscher, X: Russens Chronik 245 und die Registerbände des Geschichtsfreund.

[3]) Nach einer Urkunde vom 14. März 1407 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens I, 74) hat Waltersberg in Kirsiten ansehnlichen Grundbesitz gehabt; besass er etwa daselbst die Vogtei? (Vgl. österreichisches Urbar.)

Nach Unterwalden kamen die Hunwile vermutlich infolge des Verkaufs der murbachischen Höfe an Österreich. Öchsli vermutet, es möchte ihnen von der Herrschaft das neugeschaffene Meieramt Sarnen übertragen worden sein. Als erstem begegnen wir 1304 zu Sarnen dem Ritter Heinrich von Hunwil, der auch bereits vor dem Jahre 1314 zu Giswil Grundbesitz hatte und wahrscheinlich schon dort auf dem «Zwinghubel» sass. Dessen Sohn Ritter Peter ist 1328 Landammann zu Unterwalden und bis zu seinem Tode um 1337 in öffentlichen Geschäften viel gebraucht. Nachher tritt sein jüngerer Bruder Heinrich in seine Fussstapfen. Zwar führt er nie den Titel eines Ammanns; in den wenigen erhaltenen Unterwaldner Urkunden aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts finden wir aber seinen Namen stets an der Spitze der Obwaldner.

Wir haben bereits gesehen, wie Peters Tochter in die Dynastenfamilie der Ringgenberger heiratete. Sein Sohn Georg tritt seit 1354 auf, ist 1362 Landammann[1]) und behält das Amt bis an seinen frühen Tod im Jahre 1367. Nach einer kurzen Unterbrechung, während deren Rudolf von Halten, der durch die Heirat seiner Tochter mit dem jungen Walther von Hunwil ebenfalls zur Sippe gehörte[2]), an

---

[1]) Georgs Siegel hat, als ein ganz vereinzeltes Beispiel, die Umschrift: ✠ G. GEORGII D. HVNWILE MINISTRI I. VNDERWALDE OB DE KERNWALD.

[2]) «Do der obgenant brieff geben wurdi, do weri dera von Hunwil gewaltz rechten langzit als vil, das licht nieman kein anders getorst tůn weder richter noch ander lút und hetti der von Hunwil des von Halten tochter und weri ein frúntschaft». Urkunde vom 22. Juli 1432. Das Siegel Rudolfs von Halten, das an einer Urkunde des St.-A. Bern, Fach Interlaken, vom 9. November 1368 hängt, lässt keinen Zweifel bestehen, dass er der bekannten kiburgischen Ministerialenfamilie angehörte, die im Kanton Solothurn ihren Stammsitz hatte, aber frühzeitig ins Oberland kam und in Äschi im XVI. Jahrhundert erlosch. Vergl. Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler Solothurn, S. 92. Das Siegel zeigt den dreifach schräglinks geteilten Schild und die Umschrift: + S' RVDOLFI DE HALTVN. In der Urkunde heisst er «Růf von Haltten, jungher, lantaman ze Underwalden».

der Spitze des Landes stand, fiel das Ammannamt wieder direkt an die Hunwil zurück. Walther, Georgs Sohn, erscheint seit dem Anfang des Jahres 1375 ununterbrochen als Landammann[1]).

Die Hunwil erwarben von den Rudenz das Meyeramt zu Giswil mit dem damit verbundenen Blutgerichte und liessen sich auf dem Lehentag von Zofingen, im Januar 1361, vom Erzherzog Rudolf damit belehnen[2]). Sie besassen überdiess eine Menge von Zehnten, Steuern, Gütern und Alpen im Lande. Ihre Übermacht charakterisieren die Landleute von Obwalden in einem spätern, freilich sehr parteiisch gefärbten Aktenstücke dahin, «dz die von Hunwil in irem land ie als gewaltig sin gesin, dz dehein amman recht von forchten wegen ze Sarnen an dem Grund[3]) lies fúrgan oder die lantlút, ŏb si sich eins andern bekandin»[4]), mit andern Worten, dass ihr Wille Gesetz gewesen sei.

So viel ist jedenfalls unbestreitbar, dass die Anhäufung von Herrschaftsrechten in der Hand dieser regierenden Familie der demokratischen Ausbildung des Staatswesens von Obwalden nicht förderlich sein konnte[5]).

---

1) Der bestimmte Beweis, dass Walther, Peter und Heintzmann von Hunwil Georgs Söhne waren, liegt u. a. in den Urkunden Geschichtsfreund IX, 215, XVII, 271, XLII, 34.

2) Die Erwerbung des Meyeramtes von Giswil durch die Hunwil geschah wohl ums Jahr 1360, als die Rudenz, die die Attinghusen'sche Erbschaft angetreten, zum Verkauf ihrer alten Stammbesitzungen sich genötigt sahen.

3) Die alte Dingstätte in Sarnen, wo die Landsgemeinde sich zu versammeln pflegte.

4) Schiedspruch vom 22. Juli 1432 um das Meyeramt von Giswil. St.A.Obwalden; nicht fehlerfrei abgedruckt Geschtsfr. XVIII, 124.

5) Ausserhalb des Landes erwarb Georg die Reichslehen seines Schwiegervaters, des Ritters Heinrich von Mos. Dieselben lagen wohl in Uri oder Ursern. Vgl. den Belehnungsbrief Karls IV. im Archiv Uri vom 1. November 1365. Geschichtsfreund I, 330. König Wenzel bestätigte dieselben 1389, 26. Juli seinem Sohne Peter von Hunwil. Geschichtsfreund XLII, 34.

Gleich den von Hunwil waren auch die Tottikon von Luzern her nach Unterwalden gekommen. Ihr Stammvater ist Rudolf, der 1257 Bürger von Luzern heisst, aber 1262 auch bereits ein Alplehen in Unterwalden von der Propstei empfängt. Gewisse Spuren weisen uns jedoch auf Küssnach, als Ausgangsort der Familie, hin. Der Ritter Hermann der Meyer von Küssnach (1284—1301) führte ein Siegelbild, das mit dem eigenartigen Wappen der Tottikon übereinstimmt [1]).

Walther I. und sein Bruder (?) Ulrich von Tottikon sind zu Anfang des XIV, Jahrhunderts in Nidwalden schon reich begütert [2]). Den Glanz der Familie hob aber erst recht Walther II., Gemahl der Johanna Bokli, Erbtochter des Ritters Hans Bokli, welcher 1330 bis 1331 als Ammann von Luzern, ca. 1340 als Vogt von Rothenburg, 1358 als Ammann von

---

[1]) Hermanns Siegel zeigt einen Sparren, von zwei Rundkolben (auf Stäben gesteckten Kugeln) begleitet. Urkunde vom 22. Januar 1301 St.-A. Luzern. Walther von Tottikons Siegel zeigt das völlig gleiche Schildbild, nur dass hier durch Weglassen der innern Contour aus dem Sparren eine Spitze entstanden ist. Das Zimier ist eine in einem Federbusch auslaufende und beidseitig mit dem Kolben besteckte Spitzmütze. Urkunde von 1386, 9. Januar. St.-A. Luzern, Urfehden. Vgl. über diesen Familienzusammenhang auch die Stelle im Luzerner Propsteirodel von 1314. Geschichtsfreund XXXVIII, S. 19, 33. «In parochia Lucernensi . . . . Heredes domini H. de Hunwile de area prope domum ministri sol. 6½ de domino Uol. villico de Kússenach et Uol. de Tottikon».

[2]) Vgl. den oben erwähnten Propsteirodel 10, 13 und den spätern Rodel des Almosenamtes loc. c. 66, 2 «Uolrich von Tottikon iii den. von der gebreiten ze Kilchdorf (Stans)» und 63, 25 «Item der Wechselacher ii ß die git Walther (II.) von Tottikon von der gebreitun ze Kilchdorf ān vier v ß. den. die git Johans von Waltersberg». Das heutige Gut Ottikon (Tottikon) am Eingang ins Stanser Dorf, wo bis 1588 die Ruinen eines Turmes sich erhalten hatten, stösst heute noch an die Breiten (Gebreitun). Interessant ist auch, dass das Gut Wechselacher, das in den Gülten bis heute diesen Namen führt und das hier als Besitztum Walthers von Tottikon erscheint, im Volksmund immer noch «die äussere Ottikon» heisst!

Zug einer der hervorragendsten österreichischen Parteigänger gewesen war. Sie brachte ihrem Gatten das Meyer- und Kelleramt Emmen zu. Walther von Tottikon selber besass schon 1362 von Peter von Thorberg Lehen zu Merlischachen und Schwyz[1]). 1370 bestätigte ihm Herzog Leopold die Pfandschaft der Burgstäle Neuhabsburg und Meggenhorn, die er mit dem Kelnhof und allen Gerichten zu Küssnach, den Höfen Lippertswil, Udligenswil und Adligenswil, Twing und Bann zu Haltikon und vielen Steuern und Zinsen zu Immensee, Meggen, Küssnach und Greppen von Walther von Langnau an sich gelöst hatte[2]). Vom Gotteshaus Luzern besass er 1381 zum Teil die Fischenzen und den Wergzehnten zu Adligenswil als Erblehen[3]). Am 17. Oktober 1384 nennt er sich geradezu Vogt und Meyer von Küssnach und Habsburg[4]) und muss inzwischen auch die Veste Küssnach erworben haben, die im Besitze seiner Nachkommen erscheint.

Aber auch innert den Landmarken Unterwaldens hatte seine zweite Gemahlin Cäcilia von Mos, die Witwe Georgs von Hunwil, die erbliche Vogtei über Hergiswil besessen, die sie im Jahre 1378 den Leuten daselbst mit seiner Einwilligung verkaufte[5]). Wie bereits oben erwähnt, trat er durch die Heirat seines Stiefsohnes Heintzmann von Hunwil mit seiner Erbtochter erster Ehe, Johanna, in noch engere Beziehungen zu den Hunwil[6]). Er scheint auch mit den Waltersberg nahe verwandt gewesen zu sein[7]).

---

[1]) bis [4]) Geschichtsfr. XV, 284, XIX, 276, XX, 186, VII, 193. Unter den Thorberg'schen Lehen war nach spätern Urkunden der Lämmerzehnten zu Schwyz begriffen. Geschichtsfreund XV, 285, 286.

[5]) Urkunde 1378, 17. November. Businger-Zelger I, 343. Das Original gieng im Jahre 1825 beim Brande des Pfarrhauses von Hergiswil verloren.

[6]) Walther von Tottikon lässt bereits 1362 die Thorberger Lehen auf seine Tochter übertragen. Sie verheiratete sich jedenfalls vor 1384, in welchem Jahre am 17. Oktober Heintzmann von Hunwil neben seinem Schwiegervater als Vogt und Meyer zu Küssnach und Habsburg urkundet.

[7]) Vgl. nebenstehend Anm. [2]).

Bei solcher Sachlage ist es wohl nicht mehr nötig, nach einer besondern Ursache zu suchen, um den Ostracismus von 1382 zu erklären. Es war der Neid des Volkes, den die übermächtige Stellung eines Einzelnen in Demokratien stets hervorruft, die Unzufriedenheit darüber, dass einheimische Familien nun Rechte ausüben wollten, die man Fremden verweigert oder nur mit Widerstreben geleistet hatte. Die bereits erwähnte Urkunde von 1432 drückt das denn auch deutlich aus, wenn sie sagt, dass die Hunwile «tagwan und bůsen . . . im land *wider recht* hatten», und auch vom Blutgericht zu Giswil behauptet, «dz das gericht nút von rechtz wegen da sôlt sin, *es wer von herschafft und gewaltz wegen zugangen.*» — Die österreichischen Lehenverhältnisse gaben ihren Feinden eine Handhabe. Wenn immer, so ist auf die Partei dieser Edelleute der Vorwurf Justingers zu beziehen, dass es immer noch «etlich von Underwalden . . . můget und verdrüsset, so man von dem letzen hentschuch seit», den Herzog Leopold nach seiner Niederlage bei Morgarten dem in Unterwalden eingefallenen Grafen von Strassberg zur Warnung geschickt haben soll[1]. —

Wir können in Luzern, dessen politische Verhältnisse sich stets in der Urschweiz wiederspiegelten, kaum drei Jahre später einen ähnlichen Sieg der demokratischen Partei beobachten, der mit dem Sturze des Schultheissen Petermann von Gundoldingen endete[2]. Und wie in Luzern nach Gundoldingens Ent-

---

[1]) Justinger, Ausg. Studer S. 49. Über das Verhältnis Georgs von Hunwil zu Österreich gibt auch die Urkunde vom 8. Mai 1368 Auskunft. Geschichtsfreund IX, 215.

[2]) Ende des Jahres 1384. Liebenau, Geschichtsfreund XXXV, 81 und Schlacht bei Sempach, 32. Gundoldingens und insbesondere der Hunwile Politik zeigt unverkennbare Berührungspunkte. Gleichwie die Hunwile nicht für das Land, sondern gegen dessen Interesse für sich selber die Gerichte von Giswil erwarben, so bietet auch Gundoldingens Verhalten öfters Gelegenheit, zu beobachten, dass die Familienpolitik der regierenden Familien sich damals nicht immer mit dem Interesse der

fernung erst ein halbjährlicher, bald ein jährlicher Wechsel im Schultheissenamte eintrat, so kommen auch in beiden Unterwalden nach dem Jahre 1381 die kurzen Amtsperioden der Landammänner auf[1]).

Am 13. Juni 1381, am Tage wo der Ringgenberger Handel beigelegt wird, erscheinen Berchtold von Zuben und Johannes Spilmatter bereits ausdrücklich als Landammänner; aber schon im Anlassbriefe vom 22. April fällt es auf, dass Hunwil und Waltersberg nicht genannt sind. Walther von Hunwil heisst am 21. Februar zum letzten Male Ammann[2]); in Nidwalden, wo die Urkunden aus diesem Zeitraum seltener sind, lässt sich der Zeitpunkt des Umschwunges nicht so genau fixieren[3]). Es gieng aber fast noch ein Jahr, bis endlich die neuen Regenten durch jenen Gewaltakt sich ihrer Sitze völlig versichert hatten. Am 13. Februar 1382 versammelte sich zu Wisserlen, unweit der Grenzscheide zwischen den beiden Kantonsteilen, die Gemeinde von Ob- und Nidwalden. Sie beschloss, «ze vúrkomen meren schaden und kúnftigen gebresten des landes», dass Johann von Waltersberg, Walther von Hunwil und alle von Hunwil und ihre Nachkommen «von des unrechtes wegen, so ir beider vordren und si beide an úns getan hant und

---

Bürgerschaft deckte. So wurden die österreichischen Untertanen von Ebikon, gegen deren Einbürgerung in Luzern Österreich lange umsonst reklamirt, sofort aus dem Bürgerrecht entlassen, als die Herzoge die Vogtei von Ebikon und Rotsee dem Schultheissen und seinem Sohne übertrugen. Liebenau, loc. cit. 25.

[1]) Vergl. die Ammännerverzeichnisse von Nidwalden von K. von Deschwanden, Geschichtsfreund XXVI, und von Obwalden von P. Martin Kiem, Geschichtsfreund XXVIII.

[2]) Urfehde Heinrichs von Búrglen, Bürger zu Luzern und seiner Gattin Hemma Růst «donstag nach sant Veltistag» 1381. St.-A. Luzern.

[3]) Johannes von Waltersberg erscheint als Landammann zum letzten mal in dem Loskauf der Hergiswiler «nach sant Othmars tag morndes an der Mitwochen» 17. November 1378; aber von da bis zum 13. Juni 1381 ist freilich keine Urkunde mehr bekannt, die einen Landammann namentlich aufführt. —

ůnsers landes frjgheit und recht gebrochen hant, des ŏch wir in grossen schaden und laster und scham komen sin», inskünftig von allen Landesämtern, Rat und Gericht, ausgeschlossen sein sollten. Walther von Tottikon solle desgleichen «von des unrechtes wegen, so er gemeinem land het getan», in die gleiche Strafe verfallen sein. Niemand soll es wagen, der Gemeinde eine Revision dieses Urteils zu beantragen, bei Strafe, dass er «trúwlos, elos und rechtlos», mit Leib und Gut dem Lande verfalle und nimmer als Landmann angesehen werde[1]).

Schon die Verdammungsformel, die jeden bedroht, der die Aufhebung dieses Urteils zu beantragen wage, lässt vermuten, dass die gestürzten Familien immer noch eine starke Partei hinter sich hatten. Dies geht denn auch deutlich aus den innern Unruhen hervor, die im Lande auf die Wisserler Gemeinde folgten und im Jahre 1385 sogar zu einer eidgenössischen Intervention führten.

Dreiundzwanzig Landleute waren in diesen Tagen aus dem Lande gewichen, weil sie sich nicht mehr sicher glaubten. Trotzdem Boten von Uri und Schwyz ihnen Heimkehr und Straflosigkeit erwirkt, waren sie dennoch nachher um schweres Geld gestraft worden. Es scheint auch, dass über verschiedene Anhänger der Adelspartei an separaten Gemeinden der beiden Landesteile ähnliche Urteile ergangen waren, wie über ihre Häupter bei Wisserlen; denn die eidgenössischen Boten verbieten inskünftig Landleute zu «verschwören», und erklären,

---

[1]) Urkunde von sant Valentins abent des iares do man zalte . . . drúzechen hundert und achzig iar und darnach in dem andern iar». Über den so viel Verwirrung anrichtenden Fehler des Tschudi-Iselin'schen Abdruckes, vgl. «Tschudis «vier Gemeinen» in Unterwalden» von Robert Durrer, im Anz. für schweiz. Geschichte 1887, S. 95, Nr. 3. Im Tschudi-Autograph findet sich jener Fehler nicht: er fällt also Iselin oder dem ihm zur Quelle dienenden Muri-Manuskript zur Last. Ich gebe einen neuen Abdruck Beilage IV, a, da sich auch in den Druck des Anzeigers, nicht durch meine Schuld, einige kleine Fehler eingeschlichen.

jeden solchen schon ergangenen Beschluss, «der nit gemeines lant angienge», für ungültig. Das von gemeinem Land erlassene Urteil von Wisserlen also liess man unangetastet. — Es muss in den Augen der eidgenössischen Abgeordneten schlimm ausgesehen haben in Unterwalden, dass sie erklärten: wenn die Landleute bei künftigen Parteiungen zu «krank» wären, um unparteiisch zu richten, so sollten die Eidgenossen darum zu Gericht sitzen[1]).

---

[1]) Die Boten von Luzern, Uri und Schwyz, «die ze Brunnen waren von der stössen wegen, so únser lieben eidgnossen von Underwalden mit einandern hatten», entscheiden: 1. dass jenen 23 Knechten, von denen jeder entgegen dem Entscheid der 59 Boten von Uri und Schwyz, bei seiner Rückkehr 10 ℔ Pfennige «ze einem einung» geben musste, dieses Geld von «Hans Spilmatter do ze mal lantammann ze Underwalden nit dem Wald und Willy an den Stein und Claus Wúrsche» bis zum 24. Juni 1386 zurückerstattet werde, bei einer Busse von je 100 Gulden an die Knechte, die Bürger von Luzern und die Landleute von Uri und von Schwyz. Allfällige Briefe, die über jene Knechte gemacht wären, die ihnen «schetlich möchte sin an dekeinem úwers lantz recht», sind bis zum 6. Dezember 1385 dem Landammann von Schwyz auszuhändigen. 2. Die Ansprachen, welche die Landleute ob dem Wald und ein Teil der Nidwaldner an Andres ze Enentakkers machten, sollen abgetan sein, «das es im und sinen erben niemer nútz schaden sol». 3. «Heiny von Zuben und Andres zen Hofen und Jost von Grunde und ir gesöllen wol fúnf und drissig» klagten gegen Jenni Tellikon, Hecler, Peter von Eschelz, Jenni Twinglin, Jenni Trüschin und Jenni zur Müly, welche die Pfennige einzogen «von des von Walterspergs wegen, die der geben müste», dass ihnen ihr Anteil an dem selben Gelde, je 10 Schilling, nicht geworden. Die sechs Einzüger werden zur Auszahlung der Ansprache verurteilt, bei einer Busse von je 100 Gulden an die Ansprecher und die drei Orte, falls es bis zum 24. Juni 1386 nicht geschehe. 4. «Ouch haben wir úns erkend uf únsern eid, das ir enkeinen lantman niemer verswerren sont, noch enkein brief über nieman geben súlent, der dekeinem úwerm lantman schaden bringen múg. Wer ouch, das ir nu dekeinen brief über ieman gemachet hettent sunderlich, der nit gemeines lant angienge, der sol nieman enkeinen schaden bringen von disem tag hin, als dir brief geben ist, ân die so si nu versworn heind (!) ân der Eidgnossen willen

In Obwalden scheint diese Vermittlung Ruhe gebracht zu haben[1]; in Nidwalden aber verfieng sie nicht. Noch mehr als zehn Jahre dauerte der innere Zwist fort, und nicht einmal eine zweite und dritte Intervention der Eidgenossen brachten dauernden Frieden zu stande[2].

---

und wissende und rat suln si es nicht tůn». 5. Alle diese Stücke sollen stät gehalten werden; wer das nicht thäte, oder «in úwerm land dekeinen samnung úber den andern machete, oder dekeinen teil gen dem andern hetty oder sunder eid ald gelúbte zesamen hetty», der soll jedem der drei Schiedorte je um 1000 Gulden verfallen sein, «ze rechter pen und ze rechtem ursatz und wer das úbergienge, der sol fridbrech und meineid sin» und wenn die Landleute zu «krank» um die Sache zu richten, so treten die Eidgenossen an ihre Stelle. Datum: an dem nechsten Mentag nach sant Totmarchstag (sic) (20. November) 1385. Urk. St.-A. Nidwalden. Regest Abschiede I, 68.

[1]) Die Urfehde Jennis von Wennishusen (von Giswil) vom 28. Oktober 1392 hat keinen politischen Hintergrund, wie Kiem, Geschichtsfreund XXX, 237, glauben möchte, da sie sein Verbrechen selber ausdrücklich als Rossdiebstahl qualifiziert.

[2]) Urkunde vom 19. Dezember 1395 und Urkunden-Conzept vom 2. (9.) Dezember 1398. St.-A. Luzern. Regest Absch, I, 88 und 95. Dazu Missiv Nidwaldens vom 20. Oktober 1399. St.-A. Luzern.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese spätern Unruhen ausführlicher einzugehen. Nur auf einen Punkt möge hier noch hingedeutet werden. Am 1. Juni 1395, im Anlassbrief um die Streitigkeiten der Orte Luzern und Schwyz wegen Weggis, Gersau und Vitznau, erscheint als erster der erkorenen unterwaldischen Schiedsrichter «Hans zem Wisenbach in dien ziten landamman ze Underwalden nid dem Kernwalde». (Geschichtsfreund XLII, 39.) Aber noch im gleichen Amtsjahre, am 20. Januar 1396, erscheint als Ammann und erster Schiedsrichter in dieser gleichen Sache der oben vielgenannte Willi an Steinen (welchen der Anlassbrief an zweiter Stelle aufgeführt). Zwischen die beiden Daten fallen die neuen Verwicklungen und die eidgenössische Intervention vom Dezember 1395. — Da nun in dem spätern eidgenössischen Spruche von 1398 unter der unterdrückten Minderheit «Johans ze Wissenbach» und seine Brüder Rudi und Heini aufgeführt werden, so ist der Schluss wohlberechtigt, dass Wissenbach während der Wirren in der zweiten Jahreshälfte 1395 der Stelle eines Landammannes entsetzt worden ist. —

Aus dem Urteil der Tagsatzung vom 20. November 1385 geht hervor, dass Johann von Waltersberg mit einer hohen Geldbusse belegt worden war [1]). Aber auch sonst schon waren die Gemassregelten ökonomisch schwer geschädigt. In Nidwalden bestand bereits seit 1363 das Landesgesetz [2]), und in Obwalden nahm man nun sofort, kaum 10 Tage nach der Landesgemeinde von Wisserlen, am 24. Februar 1382, einen gleichförmigen Aufsatz an, dass keine Gotteshäuser und Fremden Grundbesitz im Lande erwerben dürften, bei Strafe der Konfiskation [3]). Die ostracisierten Edelleute, deren längeres Verbleiben im Lande nicht mehr sein konnte, waren also beim Verkaufe ihrer Rechte und Besitzungen auf inländische Käufer angewiesen. Solche waren aber schwer zu finden. Nachdem Walther von Hunwil sein Meyeramt von Giswil den Wirz und andern reichen Landleuten vergeblich angeboten, kauften es ihm endlich die dortigen Kirchgenossen ab [4]). Diese kamen aber später über die Ausübung dieser Rechte mit den andern Gemeinden Obwaldens in Streit. Jene machten ihnen den Kauf zum Vorwurf: «hettint si es unköfft verlassen, so wer es ŏch abgangen, als ander tagwan und bůsen, die si im land wider recht hatten» [5]).

---

[1]) Vgl. oben Anm. [1]) auf Seite 373 Ziffer 3.

[2]) Geschichtsfreund XXVII, 318.

[3]) Urkunde von «sant Mathias tag» (24. Februar) 1382. Abschrift im Weissen Buch und im ältesten Landbuch von ca. 1500. St.-A. Obwalden. Sehr schlechter Abdruck im I. Band der Gesetzessammlung des Kantons Unterwalden ob dem Wald (1853) S. 197. Walther von Hunwil spricht in der Urkunde vom 19. Mai 1408 (St.-A. Obwalden) selber von dem «einung den si úber ir gůter hand von minen wegen». —

[4]) Wahrscheinlich nicht lange vor oder sogar erst nach dem Jahre 1400. Walther sass als Meyer von Giswil noch nach seiner Bestrafung mit dem Ammann Seili, der nicht lange vor 1390 an die Regierung kam, zu Gericht. —

[5]) Schiedspruch von 4 Ratsboten von Uri und Schwyz um das Meyeramt, 1432, 22. Juli. Geschichtsfr. XVIII, 124 (schlechter Abdruck.)

Doch hatten auch die Sachsler den Hunwil um den freien Zehnten eine Alp gegeben[1]).

Die von dem Volksurteil betroffenen Edelleute wandten sich nach Luzern. Walther von Tottikon hatte sich im Anfang der Bewegung, im Frühjahr 1381, daselbst eingebürgert[2]); ihm folgte im nächsten Jahre Johann von Waltersberg[3]). Heinrich von Hunwil ward 1385 Bürger, und als letzter nahm in der ersten Jahreshälfte 1401 Walther von Hunwil das luzernische Bürgerrecht an[4]). — Waltersberg und Tottikon beschlossen den Mannsstamm ihrer Geschlechter[5]). Die Hun-

---

[1]) Nach 1408. Vgl. Urkunde vom 19. Mai 1408. St.-A. Obwalden und Stiftsarchiv Luzern. Regest Geschichtsfreund XXVII, 104 und XXX, 240 und Urkunde vom 17. Februar 1457 Gemeindelade Sachseln, abgedruckt Geschichtsfreund XIV, 259.

Johann von Waltersberg vergabte an die 1396 gestiftete Frühmesserei in Stans Nusszinse zu Kirsiten. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens I, 74.

[2]) Ältestes Bürgerbuch Stadt-A. Luzern p. 14b, 1381. — Waltherus de Tottikon mr (marcas) quinquaginta pro udal f(lor.) x ad civitatem; gelte Heinricus de Mose s(olvit) f. (Der Eintrag fällt vor den 24. Juni, da erst darnach die Überschrift folgt: novi cives lxxxprimo post Johannis.)

[3]) loc. cit. p. 15 a. lxxx°secundo post nativitatem domini. — Johannes Waltersperg xl mark. xx f. gelte H. Mose (andere Hand) solvit. Waltersberg erwirbt 1391, 12. Februar, als Erblehen von der Propstei von seinem Schwager Wernher Russ zwei Häuser am Kornmarkt, und lässt sie seiner Frau zuschreiben. Geschichtsfreund V, 271.

[4]) Bürgerbuch loc. cit. p. 23a. lxxx°quinto post nativitatem domini — Heinrich von Hunwil f. xv mr. l. gelte Tottikon (solvit). p. 33 b. post nativitatem domini m°cccc° primo — Walther von Hunwil f. v. mar. xx. gelt Peter von Mos; were aber dz er das ůdel wôlt slachen uf ein hus oder uf ein ander gůt, das mag er tůn, ob es das ůdel wol getragen mag und wenne das beschicht, so ist der von Mos ledig. (solvit. f.)

[5]) Tottikon, der noch am 23. November 1387 urkundet, ist am 1. August 1391 todt. Geschichtsfreund XIX, 212 und XV, 285. Waltersberg urkundet noch 1398, 17. März. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV, 553. Das Jahrzeitbuch des Stifts Luzern verzeichnet seinen Todestag auf den 23. Oktober.

wil aber erlangten in kurzer Zeit in Luzern die politische Stellung, die sie in Unterwalden verloren; schon Walthers Enkel bestieg 1449 den Schultheissenstuhl in einem Alter von kaum 26 Jahren[1]. —

Fragen wir uns zum Schlusse unserer Untersuchung nochmals ernstlich, ob der Landesgemeindebeschluss von Wisserlen mit dem Ringgenberger Handel zusammenhängt, so darf man die Frage wohl nicht direkt verneinen. Nur muss sie in ganz anderem Sinne beantwortet werden, als Tschudi es that.

In Luzern, wo analoge Zustände herrschten, da war die demokratische Partei die kriegerische, die schon lange zum Bruche mit Österreich trieb und durch den Überfall von Rothenburg den Krieg eröffnete. Die aufstrebenden Parteien aller Zeiten brauchen äussere Erfolge. — So war es jedenfalls auch in Unterwalden die Volkspartei, die im Ringgenberger Handel die Rolle gespielt hat, die Tschudi den Waltersberg und Hunwil andichtet[2]. Tschudi, der Politiker, mag im Ganzen richtig kombinirt haben: nur die Rollen hat er dabei vertauscht. Nicht die provozierende, sondern die ablehnende Haltung, welche die alten regierenden Familien zum Ringgenbergerhandel einnahmen, hat deren Sturz beschleunigt.

---

[1]) Geschichtsfreund XXXV, 95. —

[2]) Ich verweise nur noch darauf, dass derselbe Willi an Stein, der spätere Landammann, der schon in der Urkunde vom 20. November 1385 als einer der Führer der ans Ruder gekommenen Partei dargestellt ist, wenigstens in der zeitlich mit dem Ringgenberger Handel zusammenfallenden Fehde mit Interlaken (vide oben S. 292 Anm. [1]), als Hauptbeteiligter erscheint. —

Es sei zum Schlusse allen, die diese Studien fördern halfen, vor allem aber meinem werten Freunde Herrn Staatsarchivar H. Türler in Bern, mein herzlicher Dank ausgesprochen. Mit grösster Zuvorkommenheit hat er schon während meiner Studienzeit meine Forschungen im Berner Staatsarchiv nach den Ringgenbergern unterstützt und war auch seither mit Rat und Tat zur Hand. Wenn diese Arbeit auf Vollständigkeit irgendwie Anspruch machen kann, so ist es auch sein Verdienst.

Erläuterung der Siegeltafel.

I. ✠ SIG ✠ HCHVNONIS(ADV)OCATI DE BRIENS
(in Spiegelschrift von rechts nach links.)
Siegel Cuno's des Vogtes von Brienz. Urkunde 1240.

II. ✠ S' FILIPPI ADVOCATI DE BRIENS.
Erstes Siegel Philipps des Vogtes von Brienz 1248 bis ca. 1275.

III. S PHILIPI ADVOCATI D BRIENS
Zweites Siegel Philipps seit 1282, 6. Dezember.

IV. ✠ S' RVDOLFI· ADVOCATI· DE BR(IEN)Z
Siegel Rudolfs des Vogtes von Brienz 1252—1283.

V. ✠ S' IO ADVOCATI : DE RENGEBERG
Grosses Siegel Johanns des Ältern 1303 bis 1344.

VI. ✠ S IOH'IS· VOCAT· DE· RINGEBG (sic!)
Kleines Siegel Johanns des Ältern 1338 bis 1350.

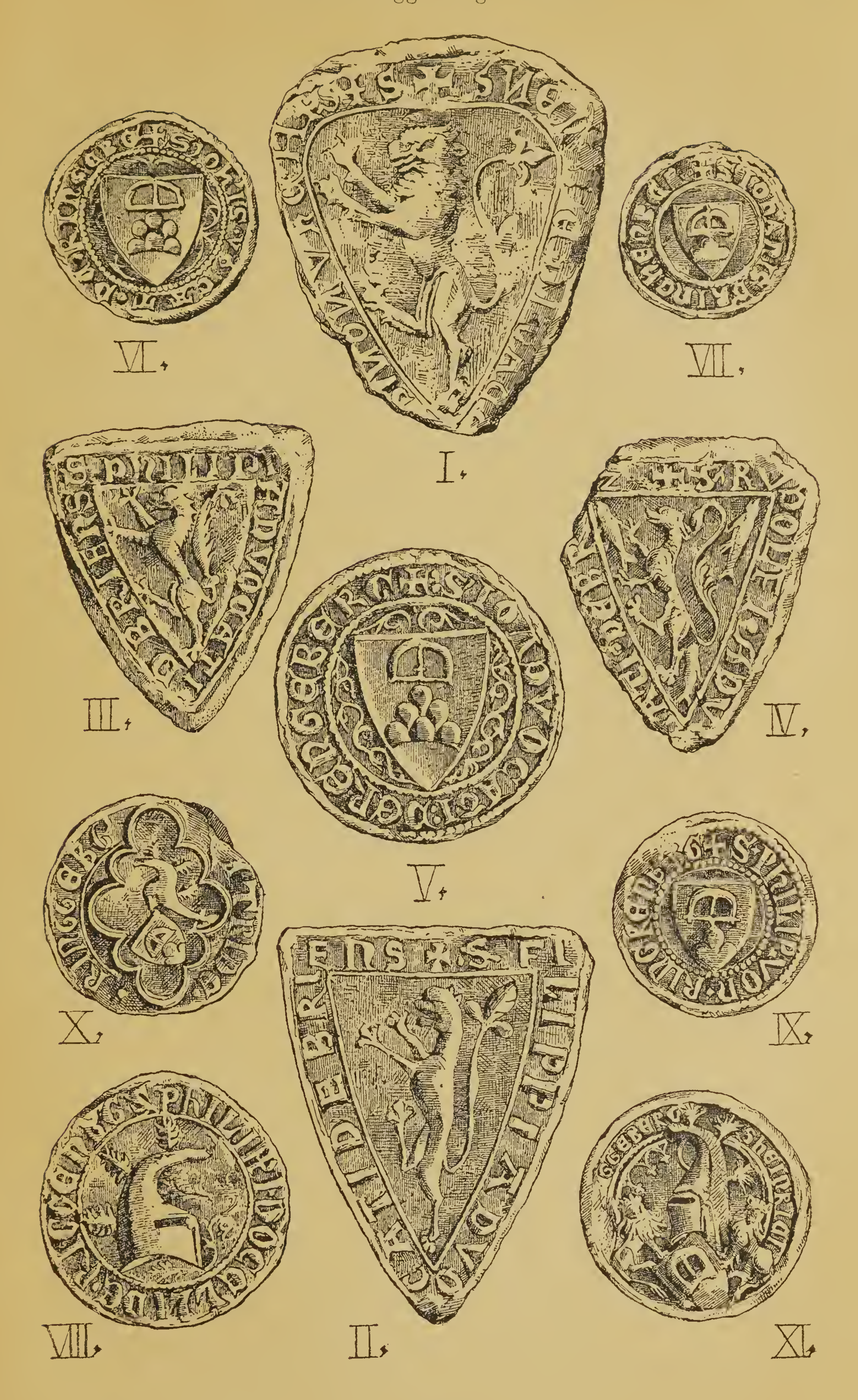
VII. ✠ S' IOHANIS D' RINCHENBER
Siegel Johanns des Jüngern 1334 bis 1347.

VIII. S' PHILIPPI· DOCELLI DE· RINGGENBG
Erstes Siegel Philipps von Ringgenberg 1334 bis ca. 1367.

IX. ✠ S' * PHILIP * VON * RINGKENBERG
Zweites Siegel Philipps seit 1369, 29. November.

X. (S· P)ETRI DE· RINGGEBG
Siegel Petermanns. Urkunden 1383 und 1386.

XI. S HEINRICI (DE RIN)GGEBERG.
Siegel des Heintz von Ringgenberg, Bastard, Goldschmied und Bürger zu Bern. Urkunde 1358, 7. Juni.


VI.
I.
VII.
III.
IV.
V.
X.
IX.
VIII.
II.
XI.



BEILAGEN.



I.

Stammtafel der Herren von Ringgenberg, Vögte von Brienz.

Egloif v. Opelingen 1146 und **Diethelm** sein Bruder Besitzer der Allode Brienz und Raron

Cuno von Brienz 1219 Vogt von Brienz vor 1234 † 1. XII. 1240 ux. Mechtild † nach 1259

Rudolf von Raron 1219

Heinrich von Raron (vide Beilage II)

Arnold von Brienz Ritter, 1219—? Stifter des Lazariterhauses Seedorf

Kinder des Cuno von Brienz:

- **Philipp** Vogt v. Brienz od. Ringgenberg 1240 Ritter seit 1259 † vor Mai 1291 ux. Agnes 1252/1275
- Rudolf Vogt v. Brienz oder Ringgenberg ca. 1256—1285 ux. Agnes von Aosta 1259 bis ca. 1285
- Adelheid 1256 cop. Walther v. Littau

Kinder des Philipp:

- Clementa 1259 cop. Heinrich v. Egerdon, Ritter (1256—1281)
- Margareth (Greda) 1259/1275
- Philipp 1275, † vor 1291
- Agnes 1275
- Clara 1275
- **Johannes v. Ringgenberg Vogt zu Brienz** 1291 Ritter 1308, Bürger zu Bern 1308 † nach 15. X. 1350 ux. . . . . . von Wädiswil

Kinder des Johannes:

- **Philipp v. Ringgenberg** 1331, Vogt seit 1351 Bürger zu Thun ca. 1358 † nach 1374, 9. X. ux. Margaretha v. Hunwil 1347, † nach 1374
- Johannes Ritter, 1331—1347 † vor 1349, 9. I. ux. Anna Münzer, 1344 ?
- Cuno Deutschordensritter 1356
- Maria Nonne in Interlaken 1326
- Elisabeth 1336—1348 cop. Joh. (1) v. Buhenberg Schulth. zu Bern 1323, 26 u. 28 † vor 1338
- Johann Jossi 1334—1350
- (illegitim) Heinrich v. Ringgenberg Goldschmied Bürger zu Bern 1350—1364
- Cuno v. Ringgenberg Goldschmied Bürger zu Bern 1352 bis ca. 1365 ux. Anna Trächsels von Solothurn 1361

Kinder des Philipp v. Ringgenberg:

- **Petermann** 1358, Vogt 1378, Bürger zu Thun 1378, zu Bern 1386 † Ende 1390 oder Anfang 1391 ux. 1) Küngold v. Blankenburg ca. 1378 2) Verena v. Rot ca. 1388
- Johann 1358

Kinder des Petermann:

- (1) **Beatrix** 1391—1433 cop. 1) Heintzmann v. Buhenberg † 1407 2) Rudolf v. Baldegg
- (1) **Ursula** 1391 bis ca. 1439 cop. 1) Heymo Rich † 1414 2) Heinrich v. Wilberg † ca. 1438

Nachkommen des Johannes (Ritter):

- (illegitim) Johann v. Ringgenberg «der Pfaff» Kirchherr zu Leissigen 1360 Bürger zu Unterseen ca. 1361 Schultheiss daselbst 1380—1385 † nach 7. V. 1385 ux. Ita

Kinder des Johann «der Pfaff»:

- Johann v. Ringgenberg, der Wirth 1389 Schultheiss zu Unterseen 1390/91 † zwischen 1394, 3. I. und 1395, 21. I.
- Johann, Goldschmied Bürger zu Thun 1412 ux. Anna

Kinder des Johann, der Wirth:

- Anton 1394—1401
- Heinrich 1401 Bürger zu Bern seit 1405 Schulth. zu Unterseen 1426—1428 ux. 1) . . . . . 2) Elsa

Kinder des Johann, Goldschmied:

- Nikolaus
- Petermann

Kinder des Heinrich:

- (1) Verena † nach 1431 cop. Gerung v. Lenxingen vor 1413, † 1427
- (1) Elsa cop. Heinrich Lombach Bürger zu Bern



II.

Die Herren von Raron.

Eglolfus de Opelingen
1146

Diethelmus
1146
?

Heinricus de Raron
(vicedominus in Raron)
1210—1219
† vor 1235, 15. I.

Rudolfus de Raron
1219
cum filio suo (Archimholdus canonicus sedunensis?)

Cuno
(advocatus) de Briens
1219—1240

Rudolfus
de Raron
1235, 15. I.

Johannes de Raron
domicellus
1233, 25. II. 1235, 15. I.
? (Joh. de Briens 1252, 20. IX.)
ux. ? (Annette de Subsaxo 1252)

Heinricus
canonicus 1221, cantor et cancellarius 1233, 8. VIII., decanus 1239, 8. VIII., episcopus sedunensis 1243, 23. VIII.
† 19. IV—18. VI. 1270

Amadeus de R.
1210, miles 1219—1265
ux. Hugoneta
(relicta Thomæ de Castello, vicedomini sedunensis)
1255—1272

Ulricus de R.
1235, miles 1260

Kinder des Johannes de Raron:

Heinricus
canon. sed. 1256
sacrista 1259
vicedominus sedunensis 1269
lectus in episcopum 1273
† 1274 14. X.

Rudolfus
domicellus 1265
vicedominus sedunensis
1268—1276
ux. Nantelma de Turre
1268—1297

- Anthonius de R.
  † vor 1303, 11. II.

Helecha
(Elica) 1272, † vor 1301
cop. Wilhelmus miles dapifer sedun. 1265
cop. ca. 1272
† ca. 1301

- Jacobus
  1297
  † vor
  1303, 22. X.
- Petrus
  1297
  senescalcus sedunensis
  et
  vicedom. de Raron
  1303

Anfelisa
(1252?)
† vor 1307, 5. II.
cop. ?
Ulricus de Swanden
1269
miles 1300
† nach 1307

Kinder des Amadeus de R.:

Petrus de Raron
1256
miles 1282
Herr zu Mannenberg
in Zweisimmen
† ca. 1284

- **Thomas**
  † vor 1304, 20. II.
  - Peterlinus
    1308, 12. II.

Ulricus
domicellus 1269
miles 1289, 1291
† vor 1306

- **Amadeus**
  1306—1315
  cop. Salome de Vespia
  1306
  - **Antonius**
    domicellus
    † vor 1357
    ux. Isabella
    (1401)
    - Johannes
      1357/1359
      ux. Margareta
      de Mont
      1357
  - **Ulricus**
    domicellus
    1341—1345
    † vor 1361
    - Antonius
      1362—1364
    - **Johannes**
      (Uldrici)
      1361/1401, 25. II.
      commorans
      Vespiæ 1401
      ux.
      ? Johanna 1401 ?
      - **Hangelinus**
        1397—1422
        Herr zu
        Mannenberg
        ux. Anna Velga
        - **Johannes**
          † 1441
          Herr zu
          Mannenberg
          Bürger zu Thun
          ux.
          . . . . .
          v. Scharnachthal
          - Barbara v. Raron
            cop. Hans
            Rud. Hoffmeister
            von Bern
            † 1452
- (spurius)
  Petrus
  clericus
  1306—1334

Bertholdus
1275/76

Hugo
1265—1306 †
ux. Berchta de Friburgo
1307

- **Heinricus**
  1306, miles 1313
  castellanus in castro de Soya 1338
  † nach 1344, 28. V.
  und vor 1348, 18. V.
  ux. 1) Beatrix, 1309
  2) Margaretha, 1342
  - (2) **Johannes**
    Mitherr zu Mannenberg
    1336—1360
    Bürger zu Bern 1337
    ux. Agnes de Urnavas
    - **Rudolfus**
      1374
      castellanus de Narres 1376/1385
      castellanus de Castellione 1384
      Bürger zu Bern 1390
      dominus Montisvillæ in Herens
      civis sedunensis 1419
      † nach 30. X. 1420
      ux. Isabella Esperlin
      1421
      - Julianus
        1398—1401
        ux. Annina
        de Raron
        filia Petermanni
      - Agnes
        1396/98
        cop.
        Rud. Esperlin
      - **Egidius**
        1410
        † vor 1420, 31. X.
        ? ux. Isabella
        von Silinen ?
        - **Guillelmus** (VI)
          1419
          clericus et dominus
          Montisvillæ in valle
          d'Herens 1422
          canonicus sed. 1427
          cantor sed. 1428, 6. VIII.
          episcopus sedunensis
          1437, 24. IV. bis 1451, 30. I.
      - Greta
        1420
    - Isabella
      1421
  - (2) Petrus
    1342—1352
    Herr zu Blumenstein
    1348/50
    Bürger zu Bern 1348
- Bertholdus cleric.
  1304, capell.
  in Vespia 1317

Heinricus
dictus Kung
1266—1306

- Nicolaus
  1306
- Agnes 1306
- Margaretha 1306
- (1) Berchtold
  domicellus
  Mitherr in Zweisimmen
  1342—1347
  ux. Verena Münzer
  von Bern, 1343

Eberhardus
de R.
1302/1307
ux. Willermeta

- Salomea
  cop. Petrus . . ?
  1302

Kinder des Ulricus de R.:

Wernerus de R.
1257—1304, 7. XI.
Besitzer des Schlosses Mannenberg
1304
ux. Margaretha
1289

- Johannes
  1289—1309
  ux. Aymoneta
  1289
- Ulricus
  1289—1299
  ux. Margaritha
  1289
  - Petrus
    1299—1307
    ux. Anfelisa
    de Castellione
    1307
- **Aymo**
  † vor 10. VIII.
  1299
  - **Rudolfus**
    1299 noch minderjährig
    domicellus 1321
    miles 1344, castellanus in Saxo de Narres 1346
    vicedom. de Leuca 1346
    † zwischen 1359, 9. V. und
    1363, 17. IV.
    ux. Isabella
    1359
    - **Perrodus** (Petrus)
      1345
      viced. de Leuca 1366
      dominus Anivisii 1384
      † nach 1412, 26. VII.
      cop. 1) Alisia Albi
      1345, 2. VIII.
      2) Beatrix de Anivisio
      relicta Cathelani de Macerio (Maccel)
      1398, † ca. 1400
- . . . . .
  cop. Petrus
  ab Mund
  1304

Ita
1310
filia Ulr. de R. militis
relicta Walteri Aspers
reclusa in ædicula sita apud
cimiterio b. Martini in Vespia

Kinder des Perrodus:

(1) **Guillelmus** (IV)
1381
canon. sed. 1384
episcop. sed. 1392 bis
1402, VI.

(1) **Petrus** (Petermann)
1376
† 1388
ux.
Francesia de Pontemallio
1399—1401

- **Guillelmus** (V)
  curatus Vespiæ
  1401
  episcop. sed.
  1402—1417
  † ca. 1431
- Lucchinus
  (Luquinus)
  decanus Valeriæ
  1410—1425
- Annina
  cop. 1) Julianus
  de Raron
  1398
  2) Petrus de Platea
  1423
- (spurius)
  Georg
  1411

(1) **Guichardus**
1384
capitaneus (ballivus)
Vallesiæ 1394—1418
† 1424
ux. Margr. de Rhäzüns
1420/1429

- **Hiltprand**
  dominus de
  Annivisio 1425
  dominus de
  Toggenburg
  1436
- **Petermann**
  dom. de Annivisio
  1425
  dom. de
  Toggenburg
  1436—1468
  † 1479, 31. VII.
  - . . . . .
    cop. Humbert de Viltete
    Herr zu Chivron
- . . . . .
  ? cop. Anton
  von Seftigen
  † ca. 1419
- Franzischona
  1427/29
  cop. Rudolf
  Asper
- Agnes
  (Anna?)
  1427/29
  cop.
  Franz v.
  Cervent

(1) Heinricus
(Henzmann)
1384
† 1388

(2) Jacobus
(de Anivisio)
1391
† vor 1406

(spurius)
Petrus
1399—1428
ux. Henrieta
filia Jaquemeti d'Ansech
not. publ.

- Margret
  1428
- Isabella
  1428



III.

1381, 22. April.
Anlassbrief im Ringgenberger Handel.

(Zu Seite 287, ff.)

Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die burger gemeinlich der stat Berne in Oechtland künden menglichem mit disem brief, als wir und unser lieben eytgnossen von Underwalden stôssig und missehellig | gewesen sin mit enander von der úbergriffen, angriffen und unlustes wegen, so die selben unser eytgenossen von Underwalden an uns und den unsern, nemlich an Peterman von Ringgenberg, der zů uns und unsern burgern von Thune gehôrt, an den selben von Thune und den, so zů uns und inen gehôrent und an des selben Peters vesti und lúten getan hant, haben wir ze beiden site umbe dise stôsse und aller ander stôssen, die wir untzhar uff disen hútigen tag, als dirre anloßbrief (sic) gegeben ist, wider enander gehebt haben, gesetzet die vier und den fúnften nach den gesworneu briefen, die wir und si und unser lieben eytgnossen von Ure und von Switz enander geben und versigelt haben, also daz wir den bescheidnen man Walthern von Tôttikon, lantman ze Underwalden genomen und erwelt haben ze einem gemeinen man, zů dem wir uff unser teil gesetzet haben die erbern bescheidnen Uolr. von Bůbenberg unsern schultheisen und Nyclaus von Gysenstein, unsern burger und aber die egenanten von Underwalden ze irem teile Arnolt von Omsriet und Berchtolt von Zuben, lantlúte ze Underwalden, die öch zů enander sitczen und umbe dise vorgeschribnen sache an uns ze beiden siten sůchen súllent die minne und ein lieplich frúntlich richtunge mit beider teilen wissen und willen, ob si es an uns vinden und uns darumbe geeinbern múgent. Múgent si aber die minne nit vinden, so súllent si umbe dise sache uff den eyt ein recht sprechen nach den vorgenanten gesworneu briefen und als si ir eyt und ir ere darumbe wiset. Und durch daz wir ze beiden siten nu in kúnftigen ziten von disen vorgeschribenen stôssen und missehelle wegen aller úbergriffen, angriffen, unlustes und núwer invelle gentzlich entladen sin, so haben unser lieben Eytgnossen sich in diser sache gearbeitet, getrúwelich und diesen anloss versichert und be-

rett, als hie nach geschriben ist: Also daz wir fúr uns und die unsern und die zů uns gehőrent, als si da vor genempt sint, gelobt haben und geloben bi gůten trúwen nu und hie nach ewenklich und vestenklich stete ze habenne, waz die fúnfe oder der merteil under inen harumbe versprechent mit dem rechten uff den eyt, nach den geswornen briefen und als da vor bescheiden ist, ob si dise sache in die egeschribenen meinunge mit der minne nit berichten múgent. Were aber, da vor Gott si, daz wir oder die unsern oder die zů uns gehőrent, als si da vor genempt sint, disen usspruch verbrechent, dawider têten oder schůffent getan, so súllen wir ze stunt gegen den obgenanten unsern eytgnossen von Underwalden unser sache vervallen sin und darzů zweihundert margk lőtiges silbers, die wir inen ŏch súllen vervallen sin ze gebenne unverzogenlich. Têten wir des nit, wenne wir denne harumbe von den selben unsern eytgnossen von Underwalden mit iren offenen briefen und ingesigeln gemant werden, so súllen wir in den nehsten acht tagen nach der manunge bi unsern eyden zechen erber man usser unserm rate und den zweinhunderten ze Berne nemen und die in den selben acht tagen senden gen Lutzern in die stat, daz si da leisten mit ir selbers libe und bi iren eyden rechte gewanlich gyselschaft in offener wirte húser ze veilem gůte und ze unverdingeten malen teglich uff unsern schaden, also daz si uss der selb (sic) stat ze Lutzern nit súllent komen noch von diser gyselschaft niemer súllent gelassen ane des merteiles der vorgenanten von Underwalden wissen und willen e dz wir si geweren der vorgenanten zweihundert margk silbers gar und gentzlich. Und were, daz in diser gyselschaft deheiner abgienge oder ane daz unnútze wúrde ze leistenne, so súllen wir bi unsern eyden einen andern nútzen an des unnútzen stat geben ze leistenne, als digke dis ze schulden kunt in den nehsten acht tagen, so wir, als vor, harumbe gemant werden. Und fůgte sich, daz die selben zechen erber man alle oder der merteil under inen verbreche, uß der stat ze Lutzern giengen oder von diser gyselschaft liessen ane unser eytgnossen von Underwalden oder des merteiles under inen wissen und willen, umbe dis verbrechen haben sich die obgenanten unser Eytgnossen, die disen anloss berett hant, geeinbert und ist ŏch daz unser gůt wille, daz si den vorgenanten von Underwalden uff unser selbs eigenen schaden múgent und súllent beroten und beholffen sin unverzogenlich, daz si disem usspruche gehorsam sint ane widerrede. Unser obgenanten lieben Eytgnossen habent ŏch eygenlich berett, were es, daz Gott wende, daz wir oder deheiner der unsern von dis usspruches wegen den obgenanten vieren und dem fúnften gemeinlich oder ir deheim sunderlich an lip oder an gůt griffe nu oder in kúnftigen ziten, so súllen wir ze stůnt zweihundert margk silbers vervallen sin und súllen ŏch darumbe leisten, so

wir gemant werden ze Lutzern in der stat nach allen den gedingen, penen und meinungen, als umbe die leistunge da vor von worte ze worte geschriben stat und als wir disen brief unsern eytgnossen von Underwalden úber uns selben in disen acht tagen, die nehst kúnftig werden nach dem tage als diser brief geben ist, mit unser stat ingesigel besigelt, súllen geben. Also súllent si uns einen gelichen brief úber sich geben in disen selben acht tagen mit irs landes ingesigel versigelt widergeben. Und habent unser obgenanten Eytgnossen gemeinlich berett und ist öch daz unser gůter wille: wederteil daz nit volfůrte in disen acht tagen, der ist den andern siner sache und darzů zweihundert margk lötiges silbers gentzlich vervallen und súllent und múgent die selben unser Eytgnossen harumbe dem gehorsamen teile uff des ungehorsamen schaden beraten und beholffen sin und aber dem ungehorsamen teil nit beraten sin ob er harumbe manete. Ouch ist berett weder teil den andern schuldigete, daz er dehein stúgke verbrochen hette, daz an disem briefe geschriben stat, daz súllen wir ze beiden siten fúr unser Eytgnossen bringen und súllent die ir erbern botten umbe dis stúgke ze tagen senden gen Lutzern in die stat und wes sich die daselbs harumbe erkennent, des súllen wir gentzlich gehorsam sin bi den penen, die hievor an disem briefe geschriben stant. Als öch in den obgenanten geswornen briefen beschriben ist, daz wir und die egenanten unser eytgnossen umbe unser stösse tage súllen leisten in dem Kyenholtz, do haben unser eytgnossen nu ze male dise sache in einer gůten meinunge und mit beider teilen wissent und willen betedinget ze Lutzern in der stat. Und also, was in disem briefe begriffen und beschriben ist, me denne in den ietzgenanten geswornen briefen geschriben stat, dz sol den selben geswornen briefen nu und hienach gentzlich unschedlich sin. Und harúber ze einem waren urkunde so haben wir unser stat ingesigel offenlich an disen brief gehengket uns und unsern nachkomen ze einer vergicht und gezúgnúsche (sic) diser vorgenanten dinge. Gegeben ze Lutzern morndes nach dem suntag, als man singet Quasimodo geniti, do man zalte von Crystus gebúrte thusung drúhundert eins und achtzig jar.

Das Siegel hängt in braunem Wachs sehr gut erhalten. — Orig.-Perg. 21/45,5 cm. Staats-Archiv Bern, Fach Unterwalden.

IV.

1381, 13. Juni.
Spruchbrief im Ringgenberger Handel.

(Zu Seite 289 ff.)

Wir Peter von Gundeldingen ze den ziten schultheis, Heinrich von Mose, Arnolt von Emmen, burgere der stat Lucern, Johans Ho̊sche, burger der stat Zúrich, Cůnrat der Frowen | ze den ziten amman, Johans von Rudentz, lantman ze Ure, Gilge von Engiberg, Cůni von Stöffach und Cůni Lilli, lantlúte ze Switz, die gemeinlich uf disen hútigen tag in der stat ze Lucern bi einander ze tage sint gewesen umb dise nachgeschriben sache als usgenommen botten zů der selben sache von unseren lieben Eitgenossen gemeinlich der vorgenemten stette und lender, kúnden allen mo̊nschen, die disen brief sehent, lesent oder ho̊rent lesen: als die fúrsichtigen wisen der schultheis, der rat und die burgere gemeinlich der stat Berne in Oechtlant ze eim teile, die unser der obgenemten von Lucern und von Zúrich alten getruwen frúnde sint und aber unser von Ure und von Switz lieben eitgenossen sint, und unser aller lieben eitgenossen, die ammane und lantlúte gemeinlich von Underwalden zem andern teile untzhar in vil sto̊ssen und grosser missehelle gewesen sint von der úbergriffen, angriffen, unlustes, schaden und brandes wegen, so die selben unser eitgenossen von Underwalden an den obgenemten von Berne, nemlich an Peterman von Rinkenberg, der zů inen und iren burgern von Tune geho̊rt und ouch an den selben von Tune und an den, so zů den von Berne und inen geho̊rent und an des selben Peters von Rinkenberg vesti und lúten geton hant, habent unser Eitgenossen einen gůten getruwen ernst gehan alle zit, wie si dise sto̊sse gezúgent und vereinbertent in ein gůt frúntlich ende, kúnftigen gebresten, invelle und úbergriffe zwischent inen ze versehende, und also sint fúr uns kommen der fromme bescheiden Uolrich von Bůbenberg, ze den ziten schultheis ze Berne von der von Berne wegen gemeinlich und die zů inen geho̊rent, als sie da vor genemt sint und die erbern bescheiden Bertholt von Zuben ze den ziten lantamman ze Underwalden ob dem Kernwald und Johans Spilmatter ze den ziten lantaman ze Underwalden nit dem Kernwald von der lantlúten

gemeinlich wegen ob und nit dem Kernwald und habent gemeinre Eitgenossen bette, die si harumb an si dicke geton hant, frúntlich und einhelleklich geeret und habent uns den obgenemten botten gemeinlich von gemeinre Eitgenossen wegen umb dise sache mit gůtem einhelligen willen der minne und die sache in frúntschaft hinzelegende gentzlich getruwet und sint diser sache einvalteklich uf uns kommen ane eide, gedinge und ander gelúbde und het der vorgenemt Uolrich von Bůbenberg, fúr sich und die von Berne und die zů inen gehôrent, als si da vor genemt sint und aber die vorgenemten ammane Bertholt von Zuben und Johans Spilmatter fúr sich und die lantlúte gemeinlich ze Underwalden ob und nit dem Kernwald und der aller nachkommen bi gůten truwen gelobt, nu und hienach eweklich und vesteklich stete ze habende und ze vollendende ane widersprechen, was wir harumb erkennen und ussprechen, und darumb sin wir zů einander gesessen und haben dise sache besinnet und eigenlich ingenommen nach dem, als si an ir selben ufgestanden und untzhar ist gewandelt und haben in die sache griffen ze luter frúntschaft und haben einhelleklich usgesprochen und sprechen us mit disem briefe nach den worten und meinungen, als hienach bescheiden ist, also das der vorg(enemt) Peter(man)[1]) von Rinkenberg und alle die sinen, so die egenemten von Underwalden in gevangnisse hattent, an lib und an gůt und dar zů von allen den eiden und gelúbden, die er inen vormals, e das si in viengent, und ouch in der gevangnisse gesworn und gelobt hatte, nu und hienach sol lidig und los sin mit disem spruche. Darzů súllent die egenemten von Underwalden bi dem eide, so si irem lande gesworn haben, dem selben Peterman, sim wibe und sim gesinde gentzlich und unverzogenlich wider geben, was si inen ze Rinkenberg in der vesti genommen und usgetragen hant, es sie husgeschirre, gewant, kleinot oder wie das geheissen und genemt ist, das noch vorhanden ist. Wir sprechen ouch, das die selben von Underwalden ze stunt súllent lassen von allen den lúten, die zů Peterman von Rinkenberg, den von Berne und den iren, als si da vor genemt sint, gehôrent, di (sic) si untzhar ze lantlúten habent genommen und súllent si lidig sagen irs lantrechtz, das si hatten und aller eide und gelúbde, die si inen geton hattent und súllent dem selben Peterman, den von Berne und den iren gehorsam sin umb alle versessen zinse und stúren und umb die zinse und stúren, die si fúr dishin geben súllent ane widerrede. Und durch das si ze beden siten in kúnftigen ziten eweklich solicher uflouffe, unfriden und vientschaft gegen einander entladen sient und in solicher frúntschaft lebent als eitgenossen mit einander billich tůn súllent, so haben wir versorget und sprechen, das nu

---

[1]) Hier hat das Pergament zwei kleine Löcher.

und hienach iemerme die von Underwalden noch ir nachkommen nieman noch deheinen súllent ze lantman emphahen oder nemen, der denn von Berne oder den iren, als da vorgenemt sint in eigenschaft, lenschaft oder phantschaft zůgehôre und ennent dem Brúninge sitze. Was ouch den von Berne an den iren und Peterman von Rinkenberg an sinre vesti und den sinen schaden ist beschehen von brande und andern sachen und sunderlich was Peterman von Rinkenberg und sin frúnde und helffere sinen lúten ze Briens schaden het geton mit angriffen, brande oder andern sachen, der schade, angriff und brant sol ze beden siten glichlich ab sin, das deweder teil an den andern kein widertůn noch ablegen niemer sol gevordern in keinen weg. Were ouch das die von Underwalden ieman me in gevangnisse oder in bennen hettent es were hie dishalp oder ginhalp dem Brúninge, die súllent si unverzogenlich lidig und los us gevangnisse lassen und us den bennen und die si in bennen hattent von den súllent si das recht vordern und nemen, als die geswornen briefe zwischent den von Berne und inen wisent und súllent hiemitte alle stôsse und missehelle, die si ze beden siten wider einander hattent und untzhar uf disen hútigen tag, als diser brief geben ist, gehôbt habent gegen inen selben, iren frúnden, gesellen, dienern und helffern gentzlich hingeleit und in gůter frúntschaft, die si gegen einander haben súllent, luterlich bericht sin. Mit urkúnd dis briefes, besigelt fúr uns alle mit des obgenemten Peters von Gundeldingen, schultheis ze Lucern ingesigel, der geben ist ze Lucern an unsers herren fronlichnamen tag, des jares, do man zalte von Cristus geburt dritzehenhundert achtzig und ein jar. —

Gundoldingens Schultheissensiegel hängt beschädigt. — Orig.-Perg. 35/42,5 cm. Staats-Archiv Obwalden, Urkunde Nr. 38

IVa.

1382, 13. Februar.
Landesgemeindeschluss von Wisserlen.

(Zu Seite 372.)

In Gotes namen amen. Wir die amman und die lantlút gemeinlich von Underwalden ietwederthalb dem Kernwald tůn | kunt allen dien disen brief sechent, lesent oder hôrent lesen, daz wir einhelklich mit gemeinem rat úbereinkomen sin ze Wisserlon, da wir gemein bi einander sin gesin

ze vúrkomen meren schaden und künftigen gebresten des landes, daz Johans von Waltersperg und Walther von Hunwil, lantlút ze Underwalden noch enkeine von Hunwil und ir beider nachkomen, von des unrechtes wegen so ihr beider vordren und si beide an úns getan hant und únsers landes frigheit und recht gebrochen hant, des öch wir in grossen schaden und laster und scham komen sin, niemer me an únserú emter noch an únser ret, noch an únsrú gerichtú komen sullen, old es wer den, daz si ieman ansprechen welten mit dem rechten old si ieman ansprech mit dem rechten; da sullen und mugent si sich selber wol versprechen mit dem rechten uf únsern gerichten und an únsern gerichten ze Underwalden in únserm land. Ouch ist beret, daz Walther von Totikon und alle sin nachkomen in der selben pen sullen sin und in dem recht, in aller der wis als Johans von Walterspreng (sic) und Walther von Hunwil und alle ir nachkomen, als vor verschriben ist, öch von des unrechtes wegen, so er gemeinem land het getan. Und wer öch, daz kein lantman, iung old alt, ze Underwalden in únserm land, hilf old rat, gunst old willen geb, heimlich old offenlich, daz Johans von Waltersperg, Walther von Hunwil und Walther von Totikon, die vorgenanten, und alle ir nachkomen iemer me an únsrú emter old an únser ret old an unsrú gerúchtú komen sölten, der sol trúwlos sin und elos und rechtlos und sol sin lib und sin gůt gemeinem land gevallen sin und öch darzů niemer me lantman werden. Und haruber ze einem waren offennen urkúnd und ewikeit alles des, so hie vor an disem brief geschriben stat, so han wir únser gemein ingesigel an disen brief gehenket ze einer vergicht dir vorgeschribnen sach, der geben wart an sant Vallentins abent des iares, do man zalte von Gottes gebúrt drúzechen hundert und achzig iar und darnach in dem ander iar.

Das alte Landessiegel ✠ S UNIVERSITATIS (HOM)INVM DE STANNES | (ET) VA(L)LIS S | (VPIO)RIS hängt erhalten an dem Pergamentstreifen. — Staatsarchiv Obwalden, Urk. Nr. 39.

V.

1386, 1. Februar.
Burgrecht Petermanns v. Ringgenberg mit Bern.
(Zu Seite 294 ff.)

Ich Peterman von Ringgenberg, edelknecht, vogt ze Briens vergich und tůn kunt allen den, die disen gegenwúrtigen brief ansehent oder hǒrent lesen nu und hienach: als die wisen fúrsichtigen lúte der | schultheiss, der rat und die burgere gemeinlich der stat Berne mich hant genomen in ir stat vrist, recht, schirm und burgrecht und mir och hant gelopt vestenklich, min lip, min gůter und lúte ze beschirmenne als iren burger wider alle die, so mich wider recht woltin drengen und schedigen, so han ich gelobt und gesworn einen gelerten eyd liplich ze Gotte, dz ich, alle min erben und nachkomen dien selben von Berne und iren nachkomen ewenklich súllen und wellen gehorsam sin mit miner vesti Ringgenberg, lúten und gůtern zů allen iren nǒten, in dien gedingen und worten, als hienach stat. Mit namen, dz ich inen ierlich sol geben alweg uff sant Andres mes zwen gůt guldin und sol hiemitte aller ander stúren und tellen entladen und lidig sin. Wenne och si wurden bedǒrfende in reisen der miner (sic) lúten uud ich harumbe von inen gemant wurde mit botten oder mit briefen, so sol ich inen fúrderlich schigken und senden zechen erber man mit ir harnesch wol geweffent (sic), ane der von Berne kosten und schaden, es were denne, dz die sache als gros und endlich were, so sol ich inen senden alle die minen lúte nach erkantnúsche ir rates oder des merteiles under inen, och ane iren kosten und schaden. Were och, dz ich deheinest von miner rechtung der vesti Ringgenberg und Briens, lúten und gůtern, welti gan mit verkǒffenne oder mit versetzenne, dz sol ich inen von êrst bieten und geben umbe den phening als ander lúte mir darumb geben weltin ane geverde. Were aber, dz si das nút tůn woltin, noch denne sol ich alwent vorbehaben den egenanten von Berne die vesti Ringgenberg, dz si inen damitte warten sǒlten mit lúten und mit gůtern, als vor bescheiden ist. Und wer denne die vesti also an sich neme oder ob ich deheinen vogt dar saste, der und die, einer nach dem andern iemer ewenklich, súllent sweren liplich ze Gotte, e dz inen die vesti werde ingeantwúrt, dz si alles das volbringen und

stett haben, als ich och vormals gelobt hat, es si mit briefen und mit eyden und als hievor oder hienach von mir eigenlich geschriben und gelútert stat, ane geverde und widerrede. Darzů hant mir die egenanten von Berne verheissen, dz si enkeinen miner lúten ze burgern nemen súllent noch wellent, ane minen sunder willen und urlop, want ich doch ane das gegen in alwent tůn sol und wil, als gegen minen genedigen mitburgern und als hievor oder hienach eigenlich geschriben stat. Harzů han ich och gelobt fúr mich, min erben und alle min nachkomen, dz ich noch enkeiner miner lúten, noch die von Berne noch die iren enweder teil den andern mit frömden gerichten, si sin geistlich oder hofgericht, ufftriben noch iagen súllen, denne alleine umbe e und umbe offennen wůcher ane geverde. Were och, dz Gott lang wende, dz dehein klegde uffstůnde zwischent den von Berne und iren lúten und mir und minen lúten, es were umbe eygen, erbe oder lechen, harumbe súllent beide teile ze tagen komen gen Thuno in die stat und sol ietweder teil zwen darsetzen und sol ein ratzherre in ir stat obman sin und múgent ês denne die berichten mit der minne, mit beider teilen willen und wissent, wol und gůt, mag des nút gesin, so súllent si ein blos recht harumbe sprechen indrunt einem manode darnach, so die sache an si kunt und fúrgeleit wirt, bi iren eyden, und sol der kleger einen obman in dem rate von Berne erwellen, wenn êr wil und sol och ietweder teil stett haben und volbringen, wie die sache usgesprochen wirt und bericht. Aber umbe geltschult sol ietweder teil recht sůchen, tůn und nemen vor dem richter, da der beklagte sitzet und wanet (sic) ane geverde und widerrede. Aber ich der egenant Peter von Ringgenberg und min erben und nachkomen der selben herschaft súllen recht tůn umbe geltschult und umbe semlich ansprach, die nút eygen, êrbe noch lechen růrent, ie ze dien fronfasten vor dem rate von Berne ane geverde und widerrede. Und veriechen och wir der schultheis, der rat und die burgere gemeinlich der stat ze Berne vorgenant, dz wir dis also verheissen haben und gelobt als vor geschriben stat, und nemen och denselben Peter von Ringgenberg, sin lút und sin gůt in únser stat vrist, schirm und burgrecht und loben och fúr úns und únser nachkomen den egenanten Peter von Ringgenberg, sin erben und nachkomen und alle die so sin recht daran werdent hande und úns gehorsam wellent sin der dingen als vor stat, dis alles also gegen inen ze volbringenne und stett ze hanne bi gůten trúwen ane geverde vestenklich mit disem brief. Und zů einer warheit, krafft und urkúnde aller vorgenanten dingen han ich Peter von Ringgenberg, edelknecht vorgenant erbetten den geistlichen herren brůder Johans Grůber, tútsches ordens lúpriester ze Berne, das der sin ingesigel zů dem minen ingesigel hat gehengkt an disen brief, dz och ich der selb lúpriester vergich durch

siner bette willen han getan. Aber wir der schultheis, der rat und die burgere gemeinlich der stat ze Berne vorgenant zů einer warheit und urkunde aller vorgenanten dingen haben únser stat ingesigel gehengkt an disen brief. Dis geschach und wart dirre brief geben an únser fröwen abent der Liechtmes des iares, do man zalte von Cristus gebúrt thuseng drúhundert sechs und achtzig iar.

Es hängen: 1) (S P)ETRI DE RINGGEBG. (Vgl. Siegeltafel.)
2) ✠ S (PLEB)ANI ∘ BER(N)ENSIS. Deutschordensschild mit durchgehendem Kreuz.
3) Das kleine Berner Stadtsiegel.

Orig.-Perg. 30/61$_5$ cm. Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken
Dorsalaufschrift des 15. Jahrhunderts:

Der brief umb Ringgenberg, das min herren von Bern die ze köffen hant.

VI.

1391, 20. Mai.
Lehenbrief um die Herrschaft Ringgenberg.

(Zu Seite 304.)

Ich Otto von Bůbemberg, ritter, schultheis ze Berne tůn kunt menglichem mit disem brief, als die bescheidenen die burgere der stat Berne | gemeinlich habent friheit und gnade von dem heiligen Rômschen riche, daz ein schultheis ze Berne, der es denne ze ziten ist, frye manlechen, so von dem riche lehen sint, dien so zů der stat Berne gehôrent an dez heiligen riches stat wol hinlihen mag, so vergich ich Otto von Bůbemberg, ritter, schultheis vorgenant, daz ich in namen und an stat des heiligen Rômschen riches und als ein schultheis ze Berne verlúhen han offenlich an des Riches strâsse und lihen mit urkúnde dis briefes mit munde, worten und geberden und mit aller der sicherheit, redelicheit und gewarsami, so darzů gewanlich und notdurftig ist, den frommen vesten Thúring von Sweinsberg und Johans von Bůbemberg minem vetter, edelknechten, die burg und herschaft Ringgenberg mit vogtlúten, mit zinslúten, mit stúren, mit tagwanen, mit diensten, mit dôrfern, mit bergen, mit telren, mit twingen, mit bennen, mit voller herschaft, mit gerichten úber daz plůt und mit andern grossen und kleinen gerichten, mit

wildem, mit zâmem, mit stiebendem, mit fliegendem, mit allen andern dingen, so zů der herschaft und burg Ringgenberg gehőrent von dem rechten oder von gewonheit und mit underscheid, waz sich bevindet daz lehen ist von dem heiligen riche, wo oder an welchen stetten daz gelegen ist von den vorgenanten Thúring und Johans und von iren lehenerben unverscheidenlich von dishin fůrwert fůr (sic) ir ungeteilt fry manlehen ze haben, ze besitzen und ze niessen, ze besetzen und ze entsetzen und erlôbe inen unverscheidenlich die selben manlehen und setzen si dero in vollen nutze und in liplich besitzung mit urkúnd dis briefs. Fůrbaz me so lob ich fůr mich und min nachkomen an dem ampte dez schultheisen ze Berne in namen und an stat dez heiligen riches den obgenanten Thúring und Johans und ir lehenerben unverscheidenlich der vorgeschribnen lehen aller und iegliches insunder nach lehensrecht und gewonheit rechter were ze sinde nach wisung der vorgenanten friheiten, also daz wenne von dishin ein keyser oder Rőmscher kúng in dis lant komet, daz denne die vorgenanten Thúring und Johans oder ir lehenerben die vorgenanten lehen bekennen und emphahen sőllen von dem vorgenanten keyser oder Rőmschen kúnge als ouch die vorgeschribnen friheiten wisent. Hie by warent und sint gezúge Johans von Waltersperg, Peter von Hunwil, Heintzman von Bůbemberg, edelknechte, Peter von Krochtal, Johans von Kyental, Cůnrat Justinger und ander erber lúten vil. Und dirre dingen ze einer kraft und steter gezúgsami, so hab ich der obgenant schultheis min eigen ingesigel gehenkz (sic) an disen brief, der geben ist am nehsten samstag vor sant Sant Urbanus tag dez heiligen bâpstes des iares do man zalte von Gottes gebúrte thuseng drúhundert und núntzig iare darnach in dem ersten iare.

Das Siegel des Schultheissen hängt erhalten. — Orig.-Perg. 21,5/30 cm. Staats-Archiv Bern, Fach Interlaken.

Corrigenda.

S. *205*, Zeile 16 von oben lies statt «*das Reichslehen Mörisried*» «die Dörfer Bottigen, Bürglen, Balm und Tschingeln».

S. *219*, Zeile 6 von oben ist der Nachsatz «*und wird nur in einer Urkunde seines Vaters genannt*», durch folgende Fassung zu ersetzen:
«er wird bei Lebenszeit seines Vaters niemals namentlich erwähnt; aber der Kundschaftsrodel von 1303 bezeichnet ihn ausdrücklich als Philipps Sohn».

S. *255*, Zeile 2 von oben soll es heissen: «aller Welt *ein* Umkreis», statt des sinnlosen «*im* Umkreis».

Durch falsche Auflösung der Abkürzung *St.-A.* wird in den Anmerkungen [3]) S. *269*, [2]) S. *273* und [1]) und [2]) S. *275* auf das *Stadt-Archiv* statt Staats-Archiv Bern verwiesen, wogegen in Anmerkung [1]) auf S. *273* fälschlich von einem *St.-A.* statt *Stadt-A.* Thun die Rede ist. —

S. *302*, Anmerkung. Heinrich von Ringgenberg ist schon am 24. Juni 1405 Bürger zu Bern. Vgl. unten S. 323, Anm.

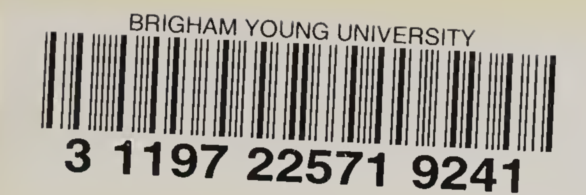
Herrn Staatsarchivar Türler verdanke ich die Aufklärung über das Verwandtschaftsverhältnis des Johann von Ringgenberg, des Goldschmids in Thun. Derselbe (der wahrscheinlich mit dem Zeugen der Raroner Urkunde vom 26. Juli 1412 identisch ist) war ein Sohn Johanns des Pfaffen, wie folgender Eintrag des im Jahre 1492 erneuerten Jahrzeitbuches von Scherzligen *(Stadt-A. Thun)* zeigt:

15. August, Oswaldi martiris. Item Hans von Ringgenberg junckherre genempt pfaff, Ita sin husfröw, Hans ir sun, Anna sin husfröw, Niclaus und Peterman ir sún und all ir vordren. Der genant Hans der júngere hatt uffgesetzet durch siner sell heill willen und siner vordren viertzechen ß pfennig stebler einem kilcherren zů Schertzlingen, also dz der selb kilchher selb viert priestren jerlich begang ir jarzit, die sőllent fallen und geben *von sinem huss und hoffstatt gelegen im Bellentz* zwúschen húsren frow Mininen (?) und Kúblis huss etc. — Trotz dieser Entdeckung halte ich an der Ansicht fest, dass auch Johann der Wirt des «Pfaffen» Sohn war; das Vorkommen desselben Vornamens bei Brüdern ist in jener Zeit und Gegend durchaus nichts ungewöhnliches.

S. *336*, N. 4 ff. Jenes Vorkaufsrecht der Berner stützte sich auf den alten Burgrechtsbrief vom 1. Februar 1386 (vgl. dessen Dorsalaufschrift Beilage V, S. 390), und die Behauptung, dass die Rechtsprecher vom Jahre 1430 keine Kenntnis davon gehabt, ist jedenfalls glaublich. —






BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22571 9241


BUCHBINDEREI
F. Schluep
BERN, Helvetiastr. 21

